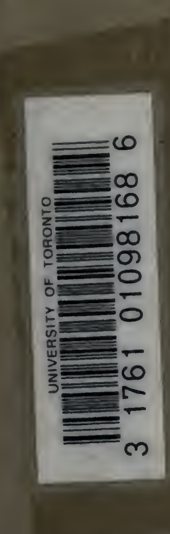
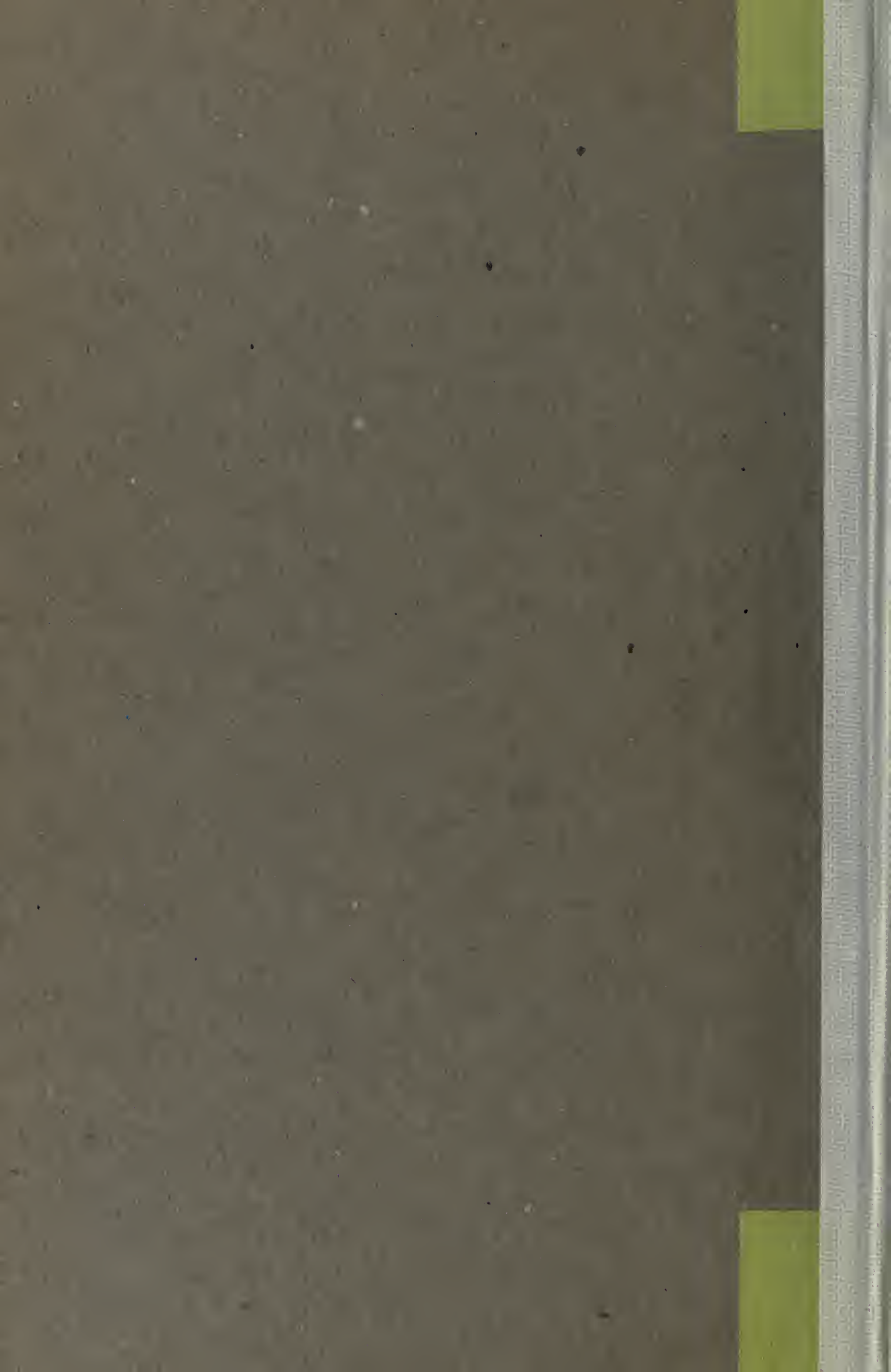

UNIVERSITY OF TORONTO
3 1761 01098168 6



Bismarck's

Parlamentarische

Kämpfe und Siege.

Von

Friedrich Thudichum,

ordentl. Professor des Staats- und Kirchenrechts an der Universität Tübingen.

Zweite Abteilung.



Stuttgart.

Verlag von Ferdinand Enke.

1890.

Bismarck's

Parlamentarische

Kämpfe und Siege.

Von

Friedrich Thudichum,

ordentl. Professor des Staats- und Kirchenrechts an der Universität Tübingen.

Zweite Abteilung.



Stuttgart.

Verlag von Ferdinand Enke.

1890.



Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

Inhalt.



I.

Das Reichseisenbahnprojekt und die Verstaatlichung der Eisenbahnen in Preußen.

Die Wiederherstellung der konservativen Parteien im preußischen Abgeordnetenhaus bei der Wahl am 7. Oktober 1879, welche auch bei den späteren Wahlen andauerte, wurde für Preußen wie für ganz Deutschland von heilsamer Bedeutung, indem sie die Durchführung einer Reihe hochwichtiger Maßnahmen ermöglichte, unter denen die Verstaatlichung der Eisenbahnen in erster Linie steht.

Als man seit dem Jahre 1833 in Deutschland zuerst Eisenbahnen zu bauen begann, herrschte die Ansicht vor, daß der Bau und Betrieb derselben dem Unternehmungsgeist von Privatgesellschaften überlassen bleiben müsse, wie es auch fast in allen übrigen Ländern Europas und in Nordamerika geschah. Es lag dies um so näher, als bei der staatlichen Zersplitterung Deutschlands sehr viele Eisenbahnen das Gebiet mehrerer souveränen Staaten und Stätchen durchschneiden mußten und Vereinbarungen der Regierungen über eine gemeinsame Anlage und Verwaltung schwer zu erzielen waren. Selbst für Preußen traf dies zu, welches seine östlichen und westlichen Provinzen durch dazwischenliegende Kleinstaaten getrennt und sich sogar von den wichtigsten Seehäfen Hamburg und Bremen durch sie abgeschnitten sah. Aber von Anfang an hatte das absolute preußische Königtum die künftige Wichtigkeit der Eisenbahnen erkannt und in dem Eisenbahngesetz vom 3. November 1838 der Regierung das Recht vorbehalten, innerhalb gesetzlicher Grenzen die Frachttarife festzusetzen und jede Bahn nach Ablauf von 30 Betriebsjahren um den 25fachen Betrag der Durchschnitts-

dividende der letzten fünf Betriebsjahre anzukaufen. Ohnehin sollte jeder Eisenbahn eine nach ihrer Reineinnahme bemessene Abgabe aufgelegt und diese in der Hauptsache zur Amortisation des in dem Unternehmen angelegten Kapitals verwendet werden[1]), nach vollendeter Amortisation aber das Bahngeld die Kosten der Unterhaltung und Verwaltung nicht ferner übersteigen dürfen, d. h. jede Bahn eine rein öffentliche Anstalt sein. Thatsächlich baute der preußische Staat bis zum Jahre 1866 auf seine Kosten nur wenige Bahnen, überließ vielmehr gerade alle einträglichen Linien an Privatgesellschaften, machte gegen diese nicht einmal Gebrauch von den Vollmachten des Gesetzes von 1838, ja löste unter dem liberalen Ministerium v. Auerswald mit Zustimmung des Landtags den allmählich gesammelten Amortisationsfonds auf (Gesetz vom 21. Mai 1859). Dieser Fehler mußte sich schwer rächen; denn für den Bau minder ergiebiger Zweigbahnen wollte sich kein Privatunternehmer finden, und den Bau auf Staatskosten widerrieten die beengten Finanzen des Staats und der Umstand, daß er dadurch nur den Verkehr der Privatbahnen gesteigert und sich so den Rückkaufpreis verteuert hätte.

Während der Konfliktszeit verweigerte das Abgeordnetenhaus jede Anleihe zu Eisenbahnzwecken, um der Regierung kein Geld in die Hand zu liefern, und umgekehrt griff die Regierung, welche Geld zur Aufrechterhaltung der Heeres-Reorganisation, zur Befestigung des Kieler Kriegshafens und zum herannahenden Krieg mit Oesterreich notwendig gebrauchte, zu dem Mittel, der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft gegenüber auf die Amortisationsrechte des Staats „für immer“ zu verzichten gegen Zahlung von 39 Millionen Mark, ein Vertrag, welcher am 10. August 1865, vier Tage vor dem Gasteiner Vertrag, abgeschlossen und unterm 13. September 1865 vom König genehmigt wurde. Es fügte dieser Vorgang den vielen Streitpunkten zwischen Regierung und Abgeordnetenhaus einen neuen höchst wichtigen hinzu, indem das Abgeordnetenhaus solche ohne Zustimmung des Landtags erfolgende Veräußerungen fiskalischer Rechte für ungültig erklärte, und zwar mit vollkommenem guten Grunde.

---

[1]) Vgl. auch Gesetz vom 30. Mai 1853.

Die Ereignisse des Jahres 1866 ebneten endlich auch den Weg zur Heilung der dem deutschen Eisenbahnwesen anhaftenden schweren Schäden. Die Einverleibung von Schleswig-Holstein mit Lauenburg, Hannover, Kurhessen, Nassau, Frankfurt a. M. und einiger bayerischen und hessen-darmstädtischen Landstriche setzten Preußen in den Besitz wichtiger Staatsbahnen und machte den Schikanen, welche sich die Regierungen von Dänemark, Hannover und Kurhessen bisher erlaubt hatten, ein Ende. Die Verfassung des Norddeutschen Bundes aber legte der Bundesgewalt umfassende Vollmachten über das Eisenbahnwesen bei, welche um so mehr dringend geboten erschienen, als inzwischen in ganz Europa, auch in Oesterreich-Ungarn und Rußland, der Eisenbahnbau eine Ausdehnung gewonnen hatte, welche nicht bloß den Handelsverkehr völlig umgestalten, sondern auch, was noch schwerer ins Gewicht fiel, die militärischen Machtverhältnisse der Großstaaten völlig verrücken mußte. In Uebereinstimmung mit dem Frankfurter Reichsverfassungs-Entwurf vom 28. März 1849, §. 28 unterwarf die Norddeutsche Bundesverfassung §. 4, Nr. 8 der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Bundes „das Eisenbahnwesen und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs" und beschränkte weiter in den §§. 41—47 sofort die Verfügungsrechte der Einzelstaaten darüber, verpflichtete dieselben, alle Staats- und Privatbahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten und wie ein einheitliches Netz verwalten zu lassen, und ermächtigte den Kaiser und den Bundesrat zu verschiedenen wichtigen Anordnungen in dieser Richtung. Namentlich wurden sämtliche Eisenbahnverwaltungen für verpflichtet erklärt, den Anforderungen, welche die Bundesbehörden zum Zweck der Landesverteidigung stellen würden, unweigerlich Folge zu leisten. Diese zu einem guten Teil dem preußischen Eisenbahngesetz vom 3. November 1838 entnommenen Bestimmungen gingen dann bei der Gründung des Deutschen Reichs 1870 und 1871 in die Reichsverfassung über, freilich unter Einschränkungen gegenüber Bayern; und seitdem haben teils Reichsgesetze, teils Verordnungen des Bundesrats nach vielen Richtungen die Sicherheit und Einheitlichkeit des Betriebs gefördert und die Leistungsfähigkeit der Eisenbahnen im Kriegsfall sichergestellt.

Eine ganz hervorragende Wichtigkeit erlangte die Thatsache, daß im Friedensvertrag mit Frankreich dank der Voraussicht des Reichskanzlers die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen den französischen Gesellschaften abgenommen und in die Hände des Reichs gelegt worden waren; sofort nahm dasselbe den Bau zahlreicher neuer Bahnen in die Hand, sorgte für gute Anschlüsse an die benachbarten deutschen Bahnen und brachte in kurzer Zeit in Vergessenheit, daß bis 1870 der Oberrhein die Grenze Deutschlands ausgemacht hatte; die Verwaltung der Eisenbahnen lehrte zugleich die Elsaß-Lothringer am frühesten, um wieviel besser sie es seit ihrer Wiedervereinigung mit Deutschland hatten, und stellte auch für das übrige Deutschland ein nachahmungswürdiges Vorbild zweckmäßiger Grundsätze des Transports auf.

Auch aus Luxemburg, dessen Eisenbahnen die französische Ostbahngesellschaft auf 48 Jahre gepachtet hatte, wußte Fürst Bismarck beim Friedensschluß die Franzosen zu verdrängen und den Betrieb der Luxemburger Bahnen bis zum 31. Dezember 1912 dem Deutschen Reich zu sichern [1]).

Während des deutsch-französischen Krieges hatte sich das deutsche Eisenbahnwesen in wenig glänzendem Lichte gezeigt; die Beförderung der Truppen, des Kriegsmaterials, der Verwundeten und Gefangenen war durch Mangelhaftigkeit der Bahnen und das Fehlen der einheitlichen Oberleitung gerade am Rhein, an Nahe und Mosel erschwert und erwuchsen daraus noch im Winter 1870/71 der Kriegsführung, den deutschen Soldaten und dem Fiskus empfindliche Nachteile; vielfach aber blieb durch die militärischen Transporte der übrige Verkehr zuerst lahm gelegt, dann aber wetteiferten die Privatbahnen diese Klemme zu ihrem Vorteil auszubeuten, Güter nur noch gegen die hohen Eilgutstaxen zu befördern und ihre Verantwortlichkeit für Verspätungen und Beschädigungen noch mehr herabzudrücken, als das ohnehin schon früher geschehen war. Auch nach dem Friedensschluß dauerte dieses Ausbeutungssystem fort und erscholl immer lauter der Ruf nach Abhilfe durch das Reich. Schon im Jahre 1870 hatte der norddeutsche Reichs-

---

[1]) Zusatzartikel zum Frankfurter Friedensvertrag mit Frankreich 10. Mai 1871. Staatsvertrag mit Luxemburg 11. Juni 1872.

tag gemäß einem Antrage Miquels die Erlassung eines Eisenbahngesetzes und die Schaffung besonderer Reichsbehörden zur Beaufsichtigung des Eisenbahnwesens für geboten erklärt; im April 1873 nahm der deutsche Reichstag auf Antrag des Württembergers Elben den Gegenstand von neuem auf und forderte vor allen Dingen die Errichtung eines Reichseisenbahnamts, welches denn auch durch Gesetz vom 27. Juni 1873 geschaffen und am 16. September 1873 zu Berlin eröffnet wurde [1]. Zum Präsidenten erhielt es Albert Maybach.

Inzwischen spielten sich in Preußen Vorgänge ab, welche von schwerwiegender Bedeutung werden sollten. Man war plötzlich inne geworden, daß in vielen Provinzen Preußens der Eisenbahnbau sehr zurückgeblieben sei und ganze Landstriche der Wohlthat der Schienenverbindung fast entbehrten; da nun infolge des Vertrauens, welches die Einheit und Wehrhaftigkeit Deutschlands allen wirtschaftlichen Unternehmungen einflößte, eine Ueberfülle an Geld zum Vorschein kam, so entstand seit 1870 ein wahres Wettrennen um Erlangung von Eisenbahnkonzessionen, und schlaue Spekulanten, welche gar nicht über die nötigen Geldmittel geboten, ließen sich Konzessionen erteilen lediglich zu dem Zweck, um dieselben möglichst bald um hohen Preis an andere zu verkaufen. In der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 11. und 14. Januar 1873 brachte der Abgeordnete Lasker eine Reihe solcher Vorgänge zur Sprache, beschuldigte den Geheimrat Wagener, ehemaligen Redakteur der Kreuzzeitung und nunmehrigen vortragenden Rat im Ministerium des Auswärtigen, sich bei derartigen Spekulationen beteiligt zu haben und behauptete, es seien im Handelsministerium die Konzessionsgesuche parteiisch behandelt worden, indem er daraus den Schluß zog, daß der bejahrte Handelsminister Graf Itzenplitz zwar unschuldig, aber seiner schwierigen Stellung nicht gewachsen sei, überhaupt aber dem Uebelstand, daß in die Hand eines einzigen Ministers eine so große Gewalt gelegt

[1]) Württemberg und beide Mecklenburg stimmten im Bundesrat gegen das Gesetz; der Württemberger Moriz Mohl bestritt dem Reich die Zuständigkeit zur Schaffung einer solchen Behörde und der Württemberger Schmid befürchtete daraus das Erwachsen einer „Eisenbahn-Diktatur“. (Reichstag 29. Mai 1873.)

sei, in irgend einer Weise abgeholfen werden müsse. Als dann die Richtigkeit dieser Anklagen seitens der Beschuldigten und auch des Ministeriums in Abrede gestellt wurde, suchte Lasker am 8. Februar seine Angaben näher zu begründen und brachte den Antrag ein, es möge das Abgeordnetenhaus durch eine Kommission von sieben Mitgliedern das Verfahren des Handelsministers bei Erteilung von Eisenbahnkonzessionen untersuchen lassen und die königliche Staatsregierung zur Mitwirkung dabei einladen. Dieser Antrag barg eine ernste Gefahr in sich, nämlich die der Aufwärmung eines alten Streitpunktes aus der Konfliktszeit; das Abgeordnetenhaus hatte im Jahre 1863 und 1864 für die von ihm gewählten parlamentarischen Untersuchungskommissionen das Recht angesprochen, Minister und andere Staatsbeamte, sowie Privatpersonen vor sich zu laden oder durch die Gerichte vernehmen zu lassen, und daß der Abgeordnete Lasker noch jetzt an dieser Auffassung festhalte und ihr erforderlichen Falls Nachdruck zu geben geneigt sei, hatte er deutlich genug durchblicken lassen; auf der andern Seite schien es undenkbar, daß Fürst Bismarck jetzt solchen Ansprüchen, die ein sehr wesentliches Mittel zur Herbeiführung der parlamentarischen Parteiregierung in sich schlossen, weniger Widerstand entgegensetzen werde als ehemals, mochte ihm auch das Wiederaufleben eines Konflikts im jetzigen Augenblick besonders unbequem und schadenbringend erscheinen. Seinem staatsmännischen Blick gelang es, die Schwierigkeit aus dem Weg zu räumen. Am 14. Februar 1873 ließ der König beiden Häusern eine Botschaft zugehen und denselben mitteilen, daß er eine aus fünf Staatsbeamten bestehende Spezial-Untersuchungskommission eingesetzt habe, um das bisher bei der Erteilung von Konzessionen eingehaltene Verfahren zu prüfen und Vorschläge zur Abstellung von Mißbräuchen zu machen, und daß er beide Häuser des Landtags einlade, ihrerseits je zwei Mitglieder zu dieser Kommission hinzuzuwählen. Es sei sein Wille, ließ der König wissen, daß die Ermittelung der Thatsachen mit der größten Sorgfalt geschehe und die Beurteilung der Verhältnisse und Personen ernst und unparteiisch sei. Beide Häuser gingen angesichts eines solchen Entgegenkommens nahezu einstimmig auf diesen Vorschlag ein (15. und 21. Februar) und das Abgeordnetenhaus wählte auch den Ab-

geordneten Lasker in die Kommission. Ihren ernstlichen Willen, Uebelständen abzuhelfen, that die Regierung auch noch durch andere Schritte kund; auf den Antrag des Fürsten Bismarck verfügte ein königlicher Erlaß vom 1. März, daß die Erteilung von Eisenbahnkonzessionen künftig vom gesamten Staatsministerium abhängen solle, wie es schon im Jahre 1838 durch einen in Vergessenheit geratenen Ministerialbeschluß angeordnet gewesen war. Ein Gesetzentwurf, welcher Staatsbeamten verbot, bei Erwerbsgesellschaften die Stelle von Vorständen, Aufsichts- oder Verwaltungsräten zu bekleiden, war dem Landtag schon am 18. Januar zugegangen und erlangte unterm 10. Juni 1873 Gesetzeskraft.

Die Eisenbahn-Untersuchungskommission beendete nach 56 Sitzungen am 7. Mai ihre Thätigkeit, und der von ihr erstattete Bericht ging am 12. September beiden Häusern gedruckt zu. Als erfreuliches Resultat ergab sich, daß das preußische Beamtentum seinen alten Ruf der Pflichttreue und Unbestechlichkeit durchgängig gewahrt hatte, und daß sich die preußische Art, Eisenbahnkonzessionen zu erteilen sehr wohl sehen lassen konnte gegenüber der in Frankreich, Nordamerika und England üblichen, wo die Eisenbahngesellschaften durch ihre Aktionäre in den Parlamenten die Dinge zu ihren Gunsten zu wenden verstehen. Zählte doch z. B. das englische Unterhaus schon im Jahre 1854 unter seinen 658 Mitgliedern außer den zahlreichen Aktionären noch 75 Eisenbahndirektoren, d. h. Abgeordnete, welche zwar meistens vom Eisenbahnbetrieb nichts verstanden und nicht darin zu arbeiten hatten, aber die einträgliche Besoldung eines Direktors mit Tantiemen verzehren durften, mit der Aufgabe, jede der Gesellschaft nachteilige private bill oder allgemeine gesetzliche Maßregel in Verbindung mit den share-holders zu verhindern und jede ihr nützliche Bill zu fördern [1]. Der Handelsminister Graf v. Itzenplitz, welcher schon am 12. Februar seine Entlassung eingereicht hatte, erhielt am 13. Mai den ehrenvollen Abschied und Dr. Achenbach wurde sein Nachfolger. Als eine der Hauptursachen der eingerissenen

[1]) Edinburgh Review. Oktober 1854. Im Jahre 1871 belief sich die Zahl der Eisenbahndirektoren im Unterhaus sogar auf 176 (!) (Preuß. Jahrbücher 37, 440. 1876.)

Uebelstände bezeichnete die Kommission die Unvollkommenheit der Gesetzgebung über Aktiengesellschaften und den Mangel fester Regeln über Konzessionierung, indem sie zugleich „in Uebereinstimmung mit dem Gutachten aller Sachverständigen“ es für vorerst unausführbar erklärte, daß der Staat alle Eisenbahnen baue, aber „die Vereinigung aller Eisenbahnen in den Händen des Staats“ als erstrebenswertes Ziel hinstellte.

Die vorteilhaften Wirkungen, welche man sich vom Reichseisenbahnamt versprochen hatte, gingen nur unvollkommen in Erfüllung und es wurde nun mit Vorliebe als die Aufgabe des Reichs hingestellt, ein Eisenbahngesetz zu erlassen, ähnlich dem, wie es die Schweiz am 23. Dezember 1872 für ihr ganzes Gebiet aufgestellt hatte, oder noch durchgreifender als dieses. Gegenüber vielen Praktiken der Privat- und Staatsbahnen fehlte dem Reichsamt die befehlende Gewalt, namentlich war nicht zu helfen gegen das Bestreben der Bahnen, Güter auf ihre Linien zu locken, und wenn sie darauf waren, möglichst lange auf denselben zu behalten, auch wenn dies einen weiten Umweg bedeutete; so that z. B. die hessische Ludwigsbahn, die badische Staatsbahn bis 1881 und viele andere; ja in Rheinpreußen lenkte eine Privatbahn die ihr übergebenen Güter von derjenigen Linie, für welche sie eine staatliche Zinsgarantie hatte, weg auf eine andere ihr ebenfalls gehörende Linie, um die Erträge der letzteren zu steigern [1]). Wenn dann die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen oder die preußischen Staatsbahnen Gleiches mit Gleichem vergalten [2]), so schlugen die „liberalen“ Zeitungsblätter ein lautes Wehegeschrei an über „Vergewaltigung“, wofür sie dann auf allen Bahnhöfen der Privatbahnen aufgelegt und auch sonst bedacht wurden.

Im Jahre 1874 legte der Reichskanzler den Bundesregierungen einen ersten, 1875 einen zweiten umgearbeiteten Entwurf zu einem Eisenbahngesetz vor; allein es zeigte sich immer klarer, daß die Regierungen der drei Königreiche und Badens, in deren Ländern es vorwiegend nur Staatsbahnen gab, von einer Stei-

---

[1]) Staatsminister Maybach im Reichstag 3. März 1881.

[2]) Z. B. gegenüber der Berlin-Hamburger Bahn; vgl. Reichstag vom 7. Juni 1883.

gerung der Befehls- und Aufsichtsrechte des Reichs nichts wissen wollten, und es fehlte nicht an Stimmen, welche dem Reich an seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeit in Eisenbahnsachen abzustreiten versuchten [1]). Einsichtige verhehlten sich niemals, daß der Hauptfehler in der Zersplitterung der Eisenbahnen liege und nur durch Vereinigung derselben in der Hand des Staats geholfen werden könne; man zählte im Jahr 1875 im Deutschen Reich 63 selbständige Eisenbahnverwaltungen, die nach 1357 verschiedenen Tarifen wirtschafteten, trotz des Verbands, welchen sie freiwillig geschlossen hatten [2]); wie sollte durch bloße Aufsichtsorgane Einheit und Gehorsam erschaffen werden? Am 24. November 1875 regten die Abgeordneten Stumm und Lasker den Gedanken an, daß das Reich denjenigen Staaten und Gesellschaften, welche dazu bereit sein würden, ihre Eisenbahnen abkaufen und so die Vereinigung der Eisenbahnen in einer Hand anbahnen möge, und sie gaben damit gewiß nur demjenigen Ausdruck, was der Reichskanzler Fürst Bismarck im Stillen wünschte. Und wahrlich, welches Mittel wäre geeigneter gewesen, die Leistungsfähigkeit der Eisenbahnen im Kriegsfall und im Dienste von Industrie und Landwirtschaft zu sichern und die Anhänglichkeit an das Reich in den Provinzen, in welchen dieselbe noch eine junge zarte Pflanze war, zu rechter Kraft zu entwickeln? Selbst wenn dem Reich nur die Erwerbung der Bahnen nördlich des Mains zu seinem bereits vorhandenen Besitz in den Reichslanden gelingen sollte, schien das ein außerordentlicher Fortschritt, da ja hier die Zersplitterung am ärgsten war. In der That nahm Fürst Bismarck alsbald den Plan mit Nachdruck in die Hand, indem er es zugleich als den richtigen Weg zum Ziele bezeichnete, daß Preußen vorangehe und dem Reich seine Staatsbahnen zum Kauf anbiete, wie denn überhaupt von Anfang an kein Zweifel darüber gelassen war, daß Niemand daran denke, Bundesstaaten oder Privatbahngesellschaften entgegen ihren Privilegien von Reichs wegen zum Verkauf zu zwingen. Kaiser Wilhelm billigte den solchergestalt entworfenen Plan und

[1]) So der Württemberger Moriz Mohl in einer 1875 zu Stuttgart erschienenen Schrift.

[2]) v. Maybach im Reichstag 24. November 1875, S. 310.

am 25. März 1876 ging dem preußischen Landtag ein entsprechender Gesetzentwurf zu, welcher im Abgeordnetenhaus am 2. Mai gegen die Stimmen der Ultramontanen und der Fortschrittler, und im Herrenhaus am 18. Mai gegen die Stimmen der Feudalen angenommen wurde und mit dem Datum des 4. Juni 1876 in der Gesetzsammlung erschien.

Der Reichskanzler und die nationalliberale Partei hatten in diesem Punkt aber das Maß des in den kleineren deutschen Staaten vorhandenen Einheitsgefühls überschätzt; in überraschender Stärke bäumte sich in Bayern, Sachsen und Württemberg, ja selbst in Baden und Weimar der Partikularismus gegen dieses Reichseisenbahnprojekt auf; die bayerische und die württembergische Regierung ließen schon Ende Februar in Berlin wissen, daß sie im Bundesrat gegen den Erwerb der preußischen Bahnen durch das Reich stimmen würden, und sie hatten hierin ihre Landtage völlig hinter sich; ebenso erklärten sich am 3. März 1876 beide Kammern des Königreichs Sachsen so gut wie einstimmig gegen den Uebergang der sächsischen Bahnen auf das Reich. Die in Dresden erscheinende „Neue Reichszeitung", das Organ der sächsischen Konservativen und Partikularisten, schrieb um den 22. März 1876: „Wer um eine Parole für die Reichstagswahlen in Verlegenheit war, hat sie nun: er weiß, daß es gilt, die Krone seines Königs, die Selbständigkeit seines Landes, die föderalen Grundsätze unseres nationalen Daseins zu verteidigen gegen die Unersättlichkeit eines cäsaristisch-despotischen Unitarismus, der als furchtbares Zukunftsgespenst vor allen Nationen des Erdballs steht." Das Endergebnis war, daß in Sachsen Regierung und Stände alle dort noch bestehenden Privatbahnen in aller Eile um sehr gute Preise für den Staat ankauften und in Württemberg bei den folgenden Reichstagswahlen alle für Reichseisenbahnen eingetretenen Abgeordneten, Dr. Elben voran, durchfielen.

Die Gerechtigkeit erheischt anzuerkennen, daß dem damaligen Reichseisenbahnprojekt verschiedene Dunkelheiten anhafteten, welche auch denjenigen bedenklich vorkamen, welche sonst jede Stärkung des Reichsgedankens mit Freude begrüßten. Das Reich sollte keineswegs alle Eisenbahnen, sondern nur die für den großen Verkehr wichtigen, die „durchgehenden" oder „dominierenden"

Linien erwerben, die „Nebenbahnen“ sollten den Einzelstaaten oder Privatgesellschaften verbleiben[1]); allein auf Württemberg angewendet wäre dies gleichbedeutend gewesen mit völliger Vernichtung der wohlthätigen Einheit des Eisenbahnverkehrs und unlösbaren Rechnungen über die Erträge der einzelnen Linien; und dann blieb die Frage übrig, wer denn die noch zu bauenden, wenig einträglichen Linien zu bauen haben werde, und ob die Staaten, welche bisher schon mit Opfern ein vollständiges Netz hergestellt hatten, mit herangezogen werden dürften, um in andern Ländern das seit Jahrzehnten Versäumte einzubringen? Endlich fiel ins Gewicht, daß die Verwaltung der preußischen Staatseisenbahnen, welche doch mit den Bahnen selbst auf das Reich übergehen mußte, in damaliger Zeit noch an bureaukratischer Zentralisation und Abschließung litt und sich nicht von weitem des Vertrauens erfreute, wie dies heutzutage der Fall ist.

Das Reichseisenbahnprojekt war also gescheitert und sonach der Fall eingetreten, für welchen die preußische Regierung schon im Gesetzentwurf vom 25. März 1876 angekündigt hatte, daß Preußen alsdann „die Erweiterung und Konsolidation seines eigenen Staatsbahnbesitzes als das nächste Ziel seiner Eisenbahnpolitik zu betrachten haben werde“. Der Streit der Meinungen, ob Staatsbahnen oder Privatbahnen, oder eine Mischung beider den Bedürfnissen des Verkehrs am besten entsprächen, welcher für die Süddeutschen längst als entschieden galt, bewegte schon seit Jahren die öffentliche Meinung des Nordens und bildete bald einen Mittelpunkt der Verhandlungen in Zeitungen und Parlament. Die Konservativen waren, schon weil sie der militärischen Sicherheit Deutschlands bessere Beachtung schenkten, vorwiegend für Staatsbahnen, die Klerikalen umgekehrt für Privatbahnen; ihr Führer Windthorst trug am 24. November 1875 im Reichstag den Satz vor, daß die Aufgabe des Staates nur in der Gewährung des Rechtsschutzes bestehe und es ein Unglück sei, daß er sich auch in Verkehr und Gewerbe mische, sich Post und Telegraphen vorbehalten habe, und nun Eisenbahnen und Kanäle in seine Hand

---

[1]) Vgl. den beachtenswerten Aufsatz in den „Preuß. Jahrbüchern“ 37, 438—450. 1876.

bringen wolle; der klerikale Reichensperger (Olpe) befürwortete am 11. Januar 1873 im preußischen Abgeordnetenhaus wenigstens das gemischte System, verdammte aber das ausschließliche Staatsbahnsystem, weil es zu einer „kolossalen Vermehrung des uniformierten Beamtenheeres“, zur „Staats-Omnipotenz“, auch wohl zur Verschleuderung der Staatsgelder führe, wie er denn die Bahn Berlin-Wetzlar, welche bestimmt ist, die nächste Militärstraße nach Metz zu gewähren, als eine „reine Luxusbahn“ hinstellte. Die preußische Fortschrittspartei sang dasselbe Lied; der Abgeordnete Meyer (Breslau) belehrte am 3. Februar 1882 das preußische Abgeordnetenhaus: „Um die Mitte des 19. Jahrhunderts machte man im preußischen Staate den Versuch, aus dem Polizeistaate in den Rechtsstaat einzulenken; man verirrte sich aber im Wege und geriet in den Eisenbahnstaat hinein, eine Form des Staats, welche den Gedanken der Staatsallgewalt in sehr viel entschiedenerer Weise zum Ausdruck bringt, als dies der alte Polizeistaat je vermocht hat.“ Der Abgeordnete E. Richter nahm sogar die übermäßig hohen Besoldungen der Direktoren der Privatbahnen in Schutz, obwohl sie wesentlich auf Kosten der schlecht bezahlten niederen Beamten erzielt wurden.

Im Jahre 1878 gelang es dem Reichskanzler, für die Verwirklichung seiner Gedanken den rechten Mann zu finden; am 30. März 1878 wurde Albert Maybach, bisher Unterstaatssekretär im Handelsministerium, zum Handelsminister und am 30. März 1879 nach der inzwischen vollzogenen Teilung des Handelsministeriums zum Leiter des neugeschaffenen „Ministeriums der öffentlichen Arbeiten“ ernannt. Fürst Bismarck hatte ihm den Namen „Eisenbahn-Ministerium“ zugedacht, mußte aber davon abstehen mit Rücksicht auf die Gespensterfurcht vor dem „Eisenbahnstaat“.

Zunächst galt es im Schoße des Staatsministeriums selbst ein festes klares Programm zur Anerkennung zu bringen; und nachdem dies erreicht war, entwickelte Maybach in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 13. Februar 1879 dieses Programm in lichtvoller und nachdrücklicher Weise; es lautete auf ungesäumten Erwerb der wichtigeren Privatbahnen, Ausbau des Eisenbahnnetzes durch den Staat oder Beihilfe desselben hierzu, Dezentralisation der Verwaltung der Eisenbahnen und Zuziehung von Beiräten

aus den Kreisen der Industrie und Landwirtschaft bei der Feststellung der Fahrpläne und Tarife, Behandlung der Eisenbahnen nicht als Mittel zur Vermehrung der Einkünfte des Fiskus, ja nicht einmal als zinstragende Kapitalanlage, sondern zur Hebung der Industrie, der Landwirtschaft und des gesamten Volkswohlstandes[1]). Der Minister fügte bei: wenn die preußische Eisenbahnpolitik leider öfters geschwankt habe, so werde jedenfalls die Regierung solche Schwankungen nicht ferner mitmachen. Diese Entschiedenheit machte tiefen Eindruck und die von der Budgetkommission unter Führung von Rickert und Richter beantragte Erklärung, daß die gegenwärtigen finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse den Ankauf von Eisenbahnen widerrieten, konnte keine Mehrheit mehr für sich finden.

Gleichzeitig nahm der Reichskanzler noch einmal einen Anlauf, um die Reichsgewalt zur Beseitigung der Hauptmißstände im Eisenbahnwesen in Bewegung zu setzen. Am 12. Februar 1879 brachte er „im Namen des Präsidiums“, d. h. des Kaisers, den Antrag im Bundesrat ein, zunächst ein Reichsgesetz über den Gütertarif für die deutschen Eisenbahnen entwerfen zu lassen und zu diesem Behuf einen Ausschuß von Sachverständigen einzusetzen; der Tarif müsse für jedermann klar sein, die Gleichberechtigung der Reichsangehörigen sichern, die bisherigen Benachteiligungen des kleinen Gewerbebetriebs beseitigen und Versuchen zur Bestechung von Bahnbeamten vorbeugen. Als Hauptübelstände bezeichnete der Antrag die Differentialtarife und Ausnahmstarife, welche die Bewegung der Güter künstlich hemmten oder steigerten und die deutsche Industrie und Landwirtschaft vielfach zum Vorteil des Auslandes benachteiligten. Um die Unterstützung der bayerischen Regierung zu gewinnen, hatte Fürst Bismarck schon am 2. Januar dem bayerischen Ministerpräsidenten v. Pfretzschner von dem beabsichtigten Schritte Mitteilung gemacht und darauf hingewiesen, wie seltsam es doch erscheine, daß in Deutschland kein Wegegeld, kein Brückenzoll ohne Ermächtigung durch Gesetz oder landesherrliches Privileg erhoben werden dürfe, auch die Taxen für die Post-

[1]) Vgl. auch die Aeußerungen Maybachs im preußischen Abgeordnetenhaus 17. Dezember 1880.

beförderung sich nach Gesetzen richteten, dagegen die unvergleichlich wichtigeren Tarife für den Eisenbahntransport, der ein unumschränktes Monopol genieße, der Willkür der Staats- und Privatbahnverwaltungen gänzlich überlassen sei. Einen Erfolg äußerte die im Bundesrat gegebene Anregung weiter nicht, und es zeigte sich von neuem, daß man nur durch Verstaatlichung der Eisenbahnen in Preußen weiter zu kommen vermöge.

Bei der Neuwahl des preußischen Abgeordnetenhauses am 7. Oktober 1879 entschied sich das preußische Volk in unzweideutiger Weise für die neue Wirtschafts- und Eisenbahnpolitik der Regierung, indem in dem neuen Hause die konservativen Parteien in Verbindung mit den gemäßigteren Nationalliberalen eine entschiedene Mehrheit ausmachten.

Noch vor Ablauf des Jahres gingen einige der wichtigsten Privatbahnen in die Hände des Staats über: die Linien Berlin-Stettin, Magdeburg-Halberstadt, Hannover-Altenbeken und Köln-Minden, und gelang eine endgültige oder vorläufige Verständigung zwischen Regierung und Landtag über wichtige organisatorische oder Rechtsfragen, so daß man sagen kann, mit Ablauf des Jahres 1879 war die Entscheidung zu Gunsten des Staatsbahnsystems gefallen [1]).

Zur Verwaltung der Bahnen wurden an den einzelnen Hauptmittelpunkten des Verkehrs „Eisenbahn-Direktionen“ eingesetzt (deren Zahl sich in der Folge auf elf vermehrt hat), welchen wieder „Eisenbahn-Betriebsämter“ unterstellt sind, während der Minister nur die obere Leitung und Aufsicht führt, so daß sich also die eigentliche Verwaltung in den Händen von Kollegialbehörden befindet, welche die Verhältnisse ihres Bezirks und die Bedürfnisse desselben genau kennen [2]). Um diese Behörden aber noch in lebendigere Beziehung zu den verschiedenen Klassen der Bevölkerung zu bringen und über deren Bedürfnisse und Wünsche zu unterrichten, wurde durch Gesetz vom 1. Juni 1882 jeder Direktion ein Bezirks-Eisenbahnrat, dem Minister aber ein Landes-Eisenbahnrat an die Seite

---

[1]) Ueber die Verhandlungen vom 9.—12. Dezember 1879 und die Zusicherungen der Regierung vgl. Schultheß, Geschichtskalender 291—294.

[2]) Königl. Erlasse vom 24. November 1879 und 21. Februar 1880 (49).

gestellt, hervorgehend wesentlich aus Wahlen der Handelskammern und landwirtschaftlichen Vereine und berufen zur Begutachtung der Fahrpläne, Tarife und anderer wichtiger Angelegenheiten, zugleich berechtigt, Auskunft zu fordern und Anträge zu stellen. Die Verhandlungen des Landes-Eisenbahnrats müssen dem Landtag mitgeteilt werden [1]). Die Befugnis, die am 17. Juni 1882 bestehenden Frachtsätze zu erhöhen, soweit überhaupt der Bundesrat solches zulassen sollte, wurde der Regierung entzogen und hierzu ein Gesetz für notwendig erklärt, außerdem durchweg die Veräußerung von Eisenbahnen an die Zustimmung des Landtags gebunden. Von Wichtigkeit für die Sicherung des Staatskredits war sodann die gesetzliche Vorkehrung, daß die Jahresüberschüsse der Eisenbahnverwaltung vor allen Dingen zur Verzinsung der Staatseisenbahn-Kapitalschuld und zur Tilgung von ¾ Prozent verwendet werden müssen. (Gesetz vom 27. März 1882.)

Schon in den Jahren 1880 und 1881 äußerten die ersten Verstaatlichungen einen so überraschend günstigen Erfolg, daß die Regierung fortan auf die volle Unterstützung ihrer Maßregeln rechnen und im Laufe von kaum einem Jahrzehnt die Verstaatlichung vollenden konnte. Ende März 1888 gab es in Preußen 22420 Kilometer Staatsbahnen und nur noch 1300 Kilometer Privatbahnen und es belief sich die Staatseisenbahn-Kapitalschuld auf etwa 4½ Milliarden Mark. Es ist dieser Erfolg dem ernsten und patriotischen Zusammenwirken der Konservativen und Nationalliberalen zu danken, da Fortschritt und Klerikale sich fortwährend verneinend verhielten. Besonders denkwürdig erscheint das Verhalten dieser letzteren Parteien bei der Beratung des Gesetzes vom 1. Juni 1882 über die Eisenbahnräte. In ihrem Entwurfe hatte die Regierung vorgeschlagen, daß auch jedes der beiden Häuser des Landtags je drei Mitglieder in den Landes-Eisenbahnrat zu wählen haben sollte, weil es das Abgeordnetenhaus am 12. Dezember 1879, allerdings nur mit 185 gegen 183 Stimmen, so gewünscht hatte. Bei den Beratungen im Jahr 1882 ließ die Kommission des Abgeordnetenhauses diesen Vorschlag wieder fallen

---

[1]) Bezirks-Eisenbahnräte ziemlich ähnlicher Art hatte Minister Maybach bereits unterm 27. Juni 1878 aus freien Stücken ins Leben gerufen.

aus Zweckmäßigkeitsgründen, welche der Abgeordnete Freiherr v. Minnigerode bereits bei jener ersten Verhandlung in schlagender Weise geltend gemacht hatte, und das Plenum stimmte dem mit erheblicher Mehrheit bei. Fortschrittspartei und Klerikale unter Führung von E. Richter und Windthorst machten gemeinsam den Versuch, für den Landtag noch viel weiter gehende Befugnisse zu erlangen, nämlich das Recht, eine für sich dastehende ständige parlamentarische Eisenbahnkommission zu wählen, welche den Minister zu kontrollieren haben sollte und verwarfen dann, als sie damit nicht durchdrangen, ihrerseits das ganze Gesetz (!), angeblich, weil solche Beiräte wertlos bleiben müßten und nur die dem Minister obliegende Verantwortlichkeit abschwächten.

Am frühesten sprangen die finanziellen Vorteile in die Augen; die Betriebseinnahmen verzinsten nicht bloß vollständig das Anlagekapital, sondern warfen noch beträchtliche Ueberschüsse ab, dank der Einheitlichkeit und Vortrefflichkeit der Verwaltung, des Wegfalls kostspieliger Abrechnungen, die früher zwischen den vielen einzelnen Bahnen nötig gewesen waren, und der unnötigen Ausgaben, welche die Konkurrenz der Bahnen früher erzeugt hatte. Der Staat konnte jetzt auch den Landesteilen, welche noch der Schienenverbindung ermangelten, diese Wohlthat zuwenden, auch wenn diese Nebenlinien für sich allein Zubußen bedingten; die Steigerung des Verkehrs auf den Hauptlinien kam doch ihm wieder zu gut und verminderte diese Zubußen ganz wesentlich; wie man denn überhaupt endlich sich zu gewöhnen anfing, bei der Anlage von Eisenbahnen nicht mehr so ängstlich nach der Rentabilität zu fragen, sondern den Vorteil des Volks und des Staats in seiner Gesamtheit als das Entscheidende zu betrachten. Auch die Leistungen der Staatsbahnen für den Personen- und Güterverkehr übertrafen die der früheren Privatbahnen sehr erheblich: man erhielt bessere Anschlüsse, bessere Bahnhöfe und Wagen, schnellere Beförderung und mäßigere Frachten, wie sie kein Land der Welt aufzuweisen hat. Am wenigsten traf die Vorhersage der Ultramontanen und Fortschrittler ein, daß der Kredit des Staates leiden oder zu Grunde gehen werde; als man schon im Jahre 1885 die Probe darauf machte und 1 Milliarde 4½- und 5prozentiger Prioritäten konvertierte und daneben ½ Milliarde neuer Anlehen aufnahm,

zeigte sich dieser Kredit in den glänzendsten Farben. Ohne Bedenken konnte man jetzt zu anderen großen Unternehmungen schreiten, deren finanzielles Endergebnis ebenfalls nicht sicher vorauszuberechnen ist, die aber sicher zum Vorteil Deutschlands ausschlagen werden, zu wichtigen Kanalbauten, wie namentlich dem Nordostseekanal, Ruhr-Ems-Kanal, denen andere gewiß folgen werden.

Unter Verwaltung des preußischen Staats standen im Jahre 1889 etwa 23 000 Kilometer Eisenbahnen normaler Spurweite, darunter etliche Privatbahnen und etliche Bahnen in kleineren angrenzenden Staaten; der Betrieb wird geführt durch 11 Direktionen, 75 Betriebsämter und 200 000 Beamte und Arbeiter. Die durch den Bau und Ankauf von Eisenbahnen begründete preußische Staatsschuld, Staatseisenbahn-Kapitalschuld, beträgt, ohne Berücksichtigung der bereits erfolgten Abschreibungen, 4 647 040 000 Mark. Die reinen Ueberschüsse der Staatsbahnen bezifferten sich trotz der Erhöhungen der Beamtengehälter und der Arbeiterlöhne und der Herabsetzung der Tarife:

1882/83	auf rund	42 355 000	Mark
1883/84	„	38 088 000	„
1884/85	„	45 543 000	„
1885/86	„	37 375 000	„
1886/87	„	67 614 000	„
1887/88	„	108 992 000	„
1888/89	„	133 090 000	„
1889/90	„	112 994 000	„
	Zusammen:	586 051 000	Mark.

Bei dem angegebenen Reinüberschuß sind bereits in Abzug gebracht die Abgaben, welche der Staat von seinem Eisenbahnbetrieb vermöge Gesetzes vom 27. Juli 1885 an die Gemeinden zu entrichten hat, und welche in die Millionen gehen.

Im Jahre 1867 war auf Veranlassung Bismarck's in die Bundesverfassung die Vorschrift aufgenommen worden, daß der Bund berechtigt und verpflichtet sein solle, für den entfernteren Transport von Kohlen, Holz, Erzen, Steinen, Düngemitteln einen ermäßigten Tarif, und zwar für Zentner und Meile den Einpfennigtarif (1/12 Silbergroschen, also etwas weniger als 1 Mark-

pfennig) im ganzen Bundesgebiete einzuführen. Dieser Artikel 45 rief damals bei den Privateisenbahngesellschaften, wie bei vielen Staatseisenbahnverwaltungen große Beängstigung wegen Einbuße an ihren Einnahmen hervor, und Württemberg ließ sich bei seinem Beitritt zum Reiche eine fast vollständige Befreiung gegen denselben zusichern. Auf den preußischen Staatsbahnen ist der Einpfennigtarif gegenwärtig für den Kohlenverkehr vollständig, für andere Rohprodukte in erheblicher Ausdehnung verwirklicht. Am 5. Dezember 1889 gefiel es dem Abgeordneten Richter, im Reichstag über den Artikel 45 eine Rede zu halten, welche begann: „Als vor 22 Jahren hier die Reichsverfassung beraten wurde, wiesen ‚wir' darauf hin, daß auch im Eisenbahnwesen gewisse ‚Grundrechte des Volks' zur Geltung kommen könnten in Bezug auf billiges Getreide, billige Kartoffeln, billige Kohlen; der Schlußsatz des Artikels 45, wonach der Einpfennigtarif nur ‚zunächst', nicht für immer den niedrigsten Tarif bilden soll, ist ‚von uns' damals in den Artikel hineingebracht worden." Der Abgeordnete Richter hat in den 22 Jahren offenbar ganz vergessen, daß die Fortschrittspartei damals die im Bismarck'schen Verfassungsentwurf vorgesehenen Eisenbahngrundrechte des Volks mehr oder weniger spöttisch beurteilt und schließlich die Bundesverfassung gänzlich verworfen hat, voran Herr E. Richter, den wir zur Auffrischung seines Gedächtnisses bitten möchten, seinen Namen bei der Abstimmung am 16. April 1867 unter den „Nein" nachlesen zu wollen.

Die preußische Staatseisenbahnverwaltung ist unter Minister Maybach in kürzester Frist zur besten der Welt gestaltet worden; ihre Schnellzüge sind die schnellsten auf dem Festlande und zwei Drittel derselben führen Wagen dritter Klasse; der Verkehr, welcher sich dank der Erhaltung des Friedens in den letzten Jahren beinahe verdoppelte, ist allezeit rasch bewältigt worden, indem die Bahnhöfe in den Hauptmittelpunkten mit einem Aufwand von 137 Millionen Mark Erweiterungen, und die Wagen mit 81 Millionen Mark außerordentliche Vermehrungen erfuhren.

Die preußische Fortschrittspartei, seit 1884 den Namen „deutschfreisinnig" führend, sah sich angesichts dieser Thatsachen in einiger Verlegenheit; totschweigen ließen sich dieselben nicht,

da jedermann sie gewahren mußte; sie suchte sie daher mit dem erschreckenden Mangel an Wahrheitsliebe, den sie selbst vor den Fortschrittlern Süddeutschlands voraus hat, anderweitig zu bemäkeln. Als im Jahre 1886 sich einige Eisenbahnunfälle auf preußischen Bahnen ereignet hatten, brachte das „Berliner Tageblatt" sofort einen Aufsatz mit der Ueberschrift: „Was uns die Eisenbahnunfälle lehren", worin ausgeführt war, daß die vorgekommenen Unfälle vorzugsweise auf eine unzweckmäßige Sparsamkeit in der Staatsbahnverwaltung zurückzuführen seien, indem an Stelle von Beamten schlecht bezahlte Arbeiter verwendet, die Beamten überbürdet und überdies schlechter bezahlt würden als früher. Als der Minister Maybach sich nähere Angaben erbat, in welchen Fällen solche Uebelstände wahrgenommen worden sein sollten, schwieg das Tageblatt und gebrauchte die schlechte Ausrede, es habe nur eine „Prüfung" veranlassen wollen, ob nicht solche Uebelstände etwa vorliegen möchten. Wer den Staatsbahnbetrieb für Zunahme von Eisenbahnunfällen verantwortlich machen will, muß doch zuvörderst nachweisen, daß beim Privatbahnbetrieb bei gleicher Größe und Schnelligkeit des Verkehrs die Zahl der Unfälle geringer gewesen seien; ein solcher Nachweis lag nicht vor, vielmehr bewies die Statistik das Gegenteil, und es ist dies vollkommen begreiflich, da Privatgesellschaften niemals ein im Durchschnitt so gediegenes Beamtenpersonal zu beschaffen vermögen als der Staat. Die niederen Beamten gehen im allgemeinen aus den Reihen des Heeres hervor, in welchem sie an strenge Ordnung und Nüchternheit gewöhnt, in ihren Gefühlen für Ehre und Treue gefestigt werden; zu technischen Aemtern, vom Lokomotivheizer aufwärts, gelangen nur solche, welche die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden und sich im Dienst bewährt haben; und die höheren technischen Beamten müssen größtenteils akademisch auf Universitäten oder polytechnischen Hochschulen gebildete Männer sein, so daß der deutsche Eisenbahndienst dieselben Vorzüge aufweist wie der deutsche Staatsdienst überhaupt. Von den fast 85000 Beamten der Betriebs- und Werkstättenverwaltung sind über 84 Prozent etatsmäßig, also in unkündbarer Weise angestellt und besitzen für sich und Witwen und Kinder feste Pensions- und Versorgungsansprüche; die 112000 Arbeiter sind durch Krankenkassen, Unfall- und Altersversicherung

ebenfalls besser gestellt als jemals früher; Beamte und Arbeiter haben höhere Besoldungen und Löhne als sie je bei Privatgesellschaften bezogen, sind weniger angestrengt, genießen längst namentlich auch größere Sonntagsruhe als ehemals [1]).

Diese Wahrheit jemals anzuerkennen, dazu fehlt der Fortschrittspartei die sittliche Kraft, da ihre unüberwindliche Reichsfeindlichkeit die Verdächtigung von allem, was die Regierung thut, erfordert. Ihre Besorgnis ist, es möchten die im Dienst des Staats beschäftigten Beamten und Arbeiter bei den politischen Wahlen geneigt sein, zu Gunsten der Regierung zu stimmen, und das sucht sie dadurch zu verhüten, daß sie die Beamten und Arbeiter als immer und ewig zu schlecht bezahlt hinstellt und sich als den Beschützer derselben geriert, während die Fortschrittspartei gegen alles, was die Besserstellung der Beamten überhaupt ermöglichte, gegen die Verstaatlichung, gegen die Kranken-, Unfall- und Altersversicherung u. s. w. gestimmt hat. Wenn einmal der Stoff zu Klagen ausgeht, verlegt sie sich darauf, Lärm darüber zu schlagen, daß ein Eisenbahnbediensteter — den wegen Unbrauchbarkeit oder Dienstverfehlungen Entlassung traf — „despotisch" behandelt worden sei, wofür freilich zu Zeiten der Privatbahnen die Tribüne des Parlaments nicht zu Gebote stand, oder zu klagen, daß den Pächtern der Eisenbahn-Restaurationen verboten worden sei, lediglich (!) fortschrittliche Zeitungen in den Bahnhöfen aufzulegen [2]).

Im Verlaufe von wenigen Jahren werden die letzten Privatbahnen von Erheblichkeit in Deutschland ganz verschwunden sein; in Mecklenburg ist mit Ende des Jahres 1889 die Verstaatlichung vom Landtag angenommen worden, und die hessische Ludwigsbahn nun die einzig übrige Privatbahn von größerer Bedeutung.

Ueber den Einzelstaaten, welche gegenwärtig Inhaber beinahe aller Eisenbahnen sind, steht glücklicherweise noch immer das Reich mit seiner Gesetzgebungsgewalt und Aufsicht, um die allgemein deutschen Interessen gegen die Einzelinteressen, und das Recht gegen die Willkür zu schützen, und es kann sowohl durch das Reichseisenbahnamt als durch den Bundesrat viel Gutes gestiftet werden.

---

[1]) Minister Maybach im preuß. Abgeordnetenhaus 22. Febr. 1888.

[2]) Preuß. Abgeordnetenhaus 3. Febr. 1882.

Zu wünschen aber bleibt, daß die norddeutschen Kleinstaaten sich endlich entschließen möchten, ihre Eisenbahnen und ihre Eisenbahnhoheit ganz auf Preußen zu übertragen, oder daß, wenn ihr Partikularismus sich dazu nicht entschließen kann, alle norddeutschen Bahnen in der Hand des Reichs vereinigt werden. Daß der Reichskanzler Fürst Bismarck unentwegt an dieser Hoffnung festhielt, zeigen die neueren Staatsverträge Preußens mit seinen kleinen Nachbarn, in welchen letztere allemal versprechen müssen, im Fall der Uebertragung der preußischen Eisenbahnen auf das Reich auch dem Uebergang der neuen Bahn auf das Reich keinen Widerspruch entgegensetzen zu wollen. — Im Jahre 1887 hat das Reich an Preußen, Bayern, Württemberg und Baden eine Beihilfe von 36 Millionen Mark gewährt, um diesen Staaten den Bau mehrerer für die Verteidigung des Reichs wichtiger Bahnen zu erleichtern. (Gesetz vom 1. Juni 1887.)

Die offenkundigen militärischen und wirtschaftlichen Vorteile, welche die Verstaatlichung der Eisenbahnen in Deutschland hervorbrachte, gaben alsbald den Anstoß, daß auch andere Staaten zu diesem System übergingen, Ungarn durch das Ministerium Tisza vollständig, Oesterreich, soweit seine Mittel reichten, und Rußland. In England, Frankreich und Amerika ist die Macht der Privatgesellschaften und ihr Einfluß in Presse und Parlament zu gewaltig, als daß dort die Verstaatlichung so bald eintreten wird, wie es denn auch eine schwer zu beantwortende Frage bleibt, ob sich das Staatsbahnsystem mit parlamentarischer Parteiregierung verträgt. Vielleicht wird England, welches nach dem Vorbild Deutschlands im Jahre 1872 die Telegraphen, im Jahre 1883 auch die Paketpost in die Hände des Staats gelegt hat, zuerst den Privatbahnen, die sich dort auch die Herrschaft über die Kanäle verschafft haben, den Rücken kehren, im Zusammenhang mit tiefgehenden Veränderungen, welche sich im englischen Staatsbau zu vollziehen beginnen.

II.

Der Kampf um die Klassensteuer in Preußen.

In seinem Zoll- und Steuerprogramm vom 15. Dezember 1878 hatte Fürst Bismarck es als wichtigste Aufgaben bezeichnet, einesteils der deutschen Industrie und Landwirtschaft Schutz zu gewähren, anderenteils den kleinen Mann von drückenden direkten Steuern zu befreien, namentlich in Preußen die Klassensteuer als Staatssteuer fallen zu lassen und das Schulgeld zu beseitigen. In zehnjährigem Kampfe ist ihm die Erreichung dieser Ziele im wesentlichen gelungen und hat sich die Mehrzahl derjenigen Deutschen, welche eine gedeihliche Fortentwickelung der bestehenden Staatsordnung wünschen, zu der Wahrheit bekehrt, daß in der Jetztzeit zur Aufbringung der hauptsächlichen Staatsbedürfnisse indirekte Auflagen vor direkten den Vorzug verdienen. Die preußische Klassensteuer bildet wie keine andere einen Prüfstein für die Wirkung von direkten Steuern, ihre Geschichte nimmt daher in der Geschichte der Finanzpolitik eine ganz hervorragende Stelle ein; sie ist aber ebenso innig verwachsen mit der Entwickelung der politischen Einrichtungen und Parteibestrebungen in Preußen und Deutschland und fordert daher allgemeinste Beachtung. Wenn ich es im folgenden wage, einen Abriß derselben zu entwerfen, so geschieht es auch in der besonderen Erwägung, daß ein Nichtpreuße vielleicht etwas besser zu beurteilen vermag, was für Nichtpreußen zum vollen Verständnisse der Sache davon zu wissen notwendig ist.

Als es sich im Jahre 1817 darum handelte, das Steuerwesen des wiederhergestellten preußischen Staates neu zu ordnen, ließ sich nicht daran denken, die Grenzzölle zu einer Hauptein-

nahme zu machen, zunächſt ſchon wegen der langgeſtreckten, ſchlecht abgerundeten und daher ſchwer zu überwachenden Grenzen, vor allem aber aus politiſchen Gründen, da als Ziel die Zolleinigung mit den übrigen deutſchen Staaten feſtgehalten werden mußte, und dieſe nur bei mäßigen Zöllen Ausſicht auf Verwirklichung bot. Das Zollgeſetz vom 26. Mai 1818 begnügte ſich daher mit einem mäßigen Zolltarif. Dazu kamen dann mehrere innere Verbrauchsſteuern. Geſetze vom 9. Mai und 10. Juni 1816 (vgl. auch Geſetz vom 17. Januar 1820) führten das in den öſtlichen Provinzen althergebrachte „Salzregal", d. h. das Recht des Staats zum ausſchließlichen Verkauf des Salzes, auch in den neuen Provinzen ein; das Geſetz vom 8. Februar 1819 ordnete eine Steuer von dem im Inland erzeugten Branntwein, Braumalz zur Bierbereitung, Weinmoſt und Tabaksblättern an, mit dem Anführen, daß dieſe Steuer als „vorzüglich geeignet erkannt worden ſei, mit der mindeſten Beläſtigung des Landes einen bedeutenden Teil des erforderlichen Staatseinkommens herbeizuſchaffen". Allein auch dieſe Steuern mußten ſchon mit Rückſicht auf die mäßigen Eingangszölle niedrig bemeſſen bleiben. An direkten Steuern beſtanden bereits die Grundſteuer, deren Steigerung ein neues Kataſter und viele andere Umgeſtaltungen erfordert hätte, ſowie die Gebäudeſteuer und Stempelſteuer, wozu durch das Geſetz vom 30. Mai 1820 eine Gewerbeſteuer trat. Alle dieſe Quellen reichten noch nicht aus für die Bedürfniſſe eines Staats, der aus der Aſche neu aufzurichten war, eine große Kriegsſchuld zu verzinſen hatte und ſeine europäiſche Stellung nur durch ein ſtarkes Heer zu behaupten vermochte. Der damalige Finanzminiſter v. Bülow legte einen Plan vor, die Mahl- und Schlachtſteuer, welche in vielen Provinzen längſt beſtand, zweckmäßig umzugeſtalten und auf alle Provinzen auszudehnen und konnte damit die Deckung des Abmangels in Ausſicht ſtellen; allein als man dieſen Gedanken einer nach Berlin einberufenen Verſammlung von Vertrauensmännern aus allen acht Provinzen zur Beratung übergab, ſprach ſich dieſelbe ſehr entſchieden dagegen aus und befürwortete die Annahme einer nach Klaſſen abgeſtuften Perſonalſteuer[1]). Im Staatsrat

[1]) v. Treitſchke, D. G. 2, 205—208.

fand dieser letztere Vorschlag sehr entschiedene Gegner, darunter den damals 23jährigen Prinzen Wilhelm, den späteren Kaiser, und die vom Staatsrat zur näheren Prüfung der Sache niedergesetzte Kommission gab darüber das denkwürdige Urteil ab: „Jeder allgemeinen Personensteuer stehe vornehmlich entgegen, daß ihre Hebung in den großen Städten fast unmöglich werde, worin so viele Menschen von dem Erwerbe des Augenblicks leben und es unaufhörlich auf Auspfändung ankommen lassen würden, wenn sie direkte Steuern tragen sollten."

So einigte man sich schließlich auf einen Mittelweg. Für das platte Land und die meisten Städte schrieb man eine Klassensteuer vor, für 132 größere Städte dagegen die Mahl- und Schlachtsteuer. Auf ihren Wunsch sollte auch anderen Städten regelmäßig der Uebergang zur Mahl- und Schlachtsteuer gestattet werden [1]. Es wurden fünf Klassen gebildet und jede Familie (Haushalt) und jede selbständige Person nach ihren gesamten Erwerbsverhältnissen, also ihrem Einkommen aus Grundeigentum, Kapital, Gewerbe oder sonstiger Thätigkeit eingeschätzt. Die niederste Klasse bildeten Knechte und Mägde, Gesellen, Fabrikarbeiter, Taglöhner; sie zahlten jährlich 12 gute Groschen (= 1,50 Mark) und hatten also monatlich einen Groschen zum Steuererheber zu bringen (!); in der obersten wohlhabendsten Klasse zahlte der Haushalt jährlich 4 Thaler (= 12 Mark), die einzelstehende Person 2 Thaler, auch wenn sie das reichste Einkommen genossen. Mit gutem Grunde sah man damals, als es galt, in dem verarmten Lande den Unternehmungsgeist in Handel und Industrie zu beleben und die Ansammlung von Kapitalbesitz zu befördern, von einer besonderen Besteuerung höherer Einkommen noch ab, wenn man sie auch für die Zukunft in Aussicht zu nehmen hatte.

Die Mahl- und Schlachtsteuer wurde an den Thoren der Stadt erhoben und erstreckte sich auf Getreide, eingeschlossen den zum Pferdefutter dienenden Hafer, Hülsenfrüchte, Mehl, Brot, lebende Tiere, frisches Fleisch, zubereitete Fleischwaren und Tierfett.

Mit diesen bescheidenen Steuerquellen wußten es preußische

---

[1]) Gesetz vom 30. Mai 1820 über die Einrichtung des Abgabenwesens § 8 (136).

Pflichttreue und Genügsamkeit möglich zu machen, nicht bloß im Heerwesen und Festungsbau, sondern in den meisten Zweigen der Staatsthätigkeit die übrigen Staaten Europas zu überflügeln und den preußischen Finanzen den alten Ruhm der Unübertrefflichkeit zu sichern.

Die politischen Bewegungen des Jahres 1848, welche sich in ganz Deutschland durch das naive Verlangen nach Herabsetzung oder Aufhebung der Steuern kennzeichnete, richteten sich in Preußen, namentlich aber in der Stadt Berlin, auch gegen die Mahl- und Schlachtsteuer, und die Regierung gab dieser Strömung durch eine provisorische Verordnung vom 4. April 1848 in maßvoller Weise insofern nach, als sie die Stadtvertretungen ermächtigte, wenigstens die Mahlsteuer abzuschaffen und durch eine direkte Steuer zu ersetzen, von welcher übrigens Handarbeiter, Tagelöhner u. dergl. Personen befreit bleiben mußten.

Eine ganz neue Ordnung der Dinge schuf das Gesetz vom 1. Mai 1851. Einkommen über 3000 Mark (= 1000 Thaler) belegte es an Stelle der Klassensteuer mit der neuen „klassifizierten Einkommensteuer", welche in 30 Stufen erhoben wurde und von 90—21600 Mark ansteigen konnte. Die zur Einkommensteuer Herangezogenen erhielten, wenn sie in einer der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfenen Stadt wohnten, 60 Mark gutgeschrieben. Die klassensteuerpflichtig bleibenden Einkommen bis zu 3000 Mark wurden in 3 „Hauptklassen" mit im ganzen 12 Stufen eingeteilt und der Betrag der Steuer erhöht. In 83 Städten (49 weniger als früher) sollte anstatt der Klassensteuer die Schlachtsteuer und auch die Mahlsteuer wieder nach den älteren Vorschriften erhoben werden, von der Mahlsteuer übrigens 1/3 des Rohertrags den Gemeinden zur Deckung von Gemeindebedürfnissen zufallen.

Beide Steuern waren in Uebereinstimmung mit Art. 109 der Verfassungsurkunde durch dauerndes Gesetz festgestellt und neben der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer maßgebend für die Bemessung des Wahlrechts bei den Wahlen zum Abgeordnetenhaus [1]) und für das Wahlrecht in den Städten [2]).

---

[1]) Verordn. v. 30. Mai 1849 § 10 (206); Verordn. v. 14. Sept. 1867 (1482).

[2]) Städteordnung für die sechs östl. Provinzen v. 30. Mai 1853 § 5 (264).

Die Einnahmen aus den Grenzzöllen und den inneren Verbrauchssteuern auf Branntwein, Bier und Zucker hatten sich auch nach Gründung des Zollvereins nicht wesentlich gehoben, weil Preußen dabei zu Gunsten der kleineren Staaten große Opfer bringen mußte; und so blieb im Jahre 1861, als die Reorganisation der Armee zu gesteigerten Ausgaben nötigte, kein anderer Ausweg übrig, als die Grund- und Gebäudesteuer unter gleichzeitiger Ablösung der Befreiungen der adligen Güter zu erhöhen und in vorläufiger Weise einen Zuschlag von 25 Prozent zur Mahl- und Schlachtsteuer, Klassensteuer und klassifizierten Einkommensteuer zu machen (vgl. schon Abt. I S. 9), für die damalige Fortschrittspartei eine bequeme Handhabe, die Reorganisation bei den niederen Klassen in Verruf zu bringen.

Auch in den im Jahre 1866 neu erworbenen Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein, Kurhessen, Nassau, Frankfurt a. M. mußte die Klassensteuer und klassifizierte Einkommensteuer eingeführt werden, weil indirekte Steuerquellen bei der damaligen Zollvereinsverfassung nicht leicht zu Gebot standen, außerdem aber die direkten Steuern die Grundlage des politischen Wahlrechts bildeten. In hohem Grade unangenehm wurden aber diese Steuern von breiten Schichten der Bevölkerung empfunden, die bisher steuerfrei oder doch weniger belastet gewesen waren. Triumphierend verkündete damals die großmäulige süddeutsche Demokratie: preußisch werden heiße exerzieren, Steuer zahlen und 's Maul halten.

Seit dem Jahre 1869 ging die Regierung, insbesondere der Finanzminister Camphausen, darauf aus, die Mahl- und Schlachtsteuer als Staatssteuer fallen zu lassen und die unterste Stufe der Klassensteuer aufzuheben; ein desfallsiger Gesetzentwurf ging am 8. Dezember 1871 dem Abgeordnetenhaus zu, wurde aber dort begraben.

Endlich kam in den beiden Gesetzen vom 25. Mai 1873 ein Vergleich zu stande auf folgender Grundlage:

Die Mahlsteuer und die Schlachtsteuer wurden als Staatssteuern vom 1. Januar 1875 an überall aufgehoben und durch die Klassensteuer ersetzt. Die konservative Partei erklärte sich, entgegen ihrer älteren Auffassung, hiermit einverstanden, im

Interesse sowohl der Landwirtschaft und des Handels, als der Moral, in Anbetracht des üblichen Schmuggels [1]).

Die Erhebungsweise der Klassensteuer wurde in verschiedenen Richtungen umgestaltet. Einkommen unter 420 Mark (= 140 Thaler) blieben ganz frei, was die Steuerfreiheit von etwa 6 Millionen Köpfen der Bevölkerung oder 1500000 bisheriger Steuerzahler bedeutete, während 18 Millionen Köpfe klassensteuerpflichtig blieben. Die Einkommen von 420—3000 Mark wurden in 12 Klassen geteilt und die Steuersätze in den höheren Klassen erheblich gegen früher gesteigert. Die nunmehrigen Klassen und Steuersätze waren, nachdem die 3. und 4. Stufe noch durch Gesetz vom 16. Juni 1875 eine Ermäßigung erfahren hatten, folgende:

Einkommenstufe				Jährlicher Steuersatz	
1.	von	420— 660	Mark	3	Mark
2.	„	661— 900	„	6	„
3.	„	901—1050	„	9	„
4.	„	1051—1200	„	12	„
5.	„	1201—1350	„	18	„
6.	„	1351—1500	„	24	„
7.	„	1501—1650	„	30	„
8.	„	1651—1800	„	36	„
9.	„	1801—2100	„	42	„
10.	„	2101—2400	„	48	„
11.	„	2401—2700	„	60	„
12.	„	2701—3000	„	72	„

Der Jahresbetrag der gesamten Klassensteuer der Monarchie wurde durch das genannte Gesetz vom 25. Mai 1883 ein für allemal auf einen sog. „Normalbetrag", nämlich auf die feste Summe von 42 Millionen Mark (= 14 Mill. Thlr.) bestimmt und dann im Jahre 1876 für Lauenburg um 100000 Mark erhöht. Es war diese sog. „Kontingentierung" vom Abgeordnetenhaus namentlich aus politischen Gründen verlangt worden, weil die Klassensteuer nicht der jährlichen Bewilligung des Landtags unterliegt und die Regierung sich weigerte, diesen wichtigen Grundsatz preiszugeben; so sollte dann wenigstens bei zunehmender Bevölkerung und steigendem Wohlstand die Einnahme der Staatskasse aus der Steuer künftig nicht mehr steigen. Die Festhaltung des Normalbetrags wurde

[1]) Erklärung des Abg. Holtz namens der Konservativen am 19. Dez. 1872.

in der Weise erzielt, daß wenn bei der Veranlagung der Steuer nach den gesetzlichen Steuersätzen mehr als 42 Millionen herauskamen, die Ansätze bei allen Steuerpflichtigen entsprechend ermäßigt wurden, was dem Finanzminister mittels Bekanntmachung zu bestimmen überlassen blieb. Vorausgesetzt war, daß die Einschätzungsbehörden schon bei der Einschätzung ihre weitgehenden Vollmachten gebrauchen, gänzliche Befreiungen und Ermäßigungen in solchem Maße gewähren würden, daß eine nachträgliche Herabsetzung nicht oft erforderlich sein werde [1]).

Für die klassifizierte Einkommensteuer wurden die in jede Klasse fallenden Einkommen genau bestimmt und die Steuersätze geändert. Es sollten hiernach nun betragen:

in der Stufe	bei Jahreseinkommen von mehr als Thlr.	bis einschließlich Thlr.	die Jahressteuer Thlr.
1	1000	1200	30
2	1200	1400	36
3	1400	1600	42
4	1600	1800	48
5	1800	2000	54
6	2000	2400	60
7	2400	2800	72
8	2800	3200	84
9	3200	3600	96
10	3600	4000	108
11	4000	4800	120
12	4800	5600	144
13	5600	6400	168
14	6400	7200	192
15	7200	8400	216
16	8400	9600	252
17	9600	10800	288

[1]) Gesetz vom 25. Mai 1873, § 7: „. . . Es ist gestattet, besondere, die Leistungsfähigkeit bedingende wirtschaftliche Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen (eine große Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit, ferner, insoweit die Leistungsfähigkeit dadurch wesentlich beeinträchtigt wird, Verschuldung und außergewöhnliche Unglücksfälle) zu berücksichtigen." Dieselbe Vollmacht erteilt der § 20 Abs. 2 für die I. und II. Stufe der Einkommensteuer; das Gesetz vom 26. März 1883 § 2 (S. 37) hat die Vorschrift auch bei der III., IV. und V. Stufe der Einkommensteuer für anwendbar erklärt.

in der Stufe	bei Jahreseinkommen von mehr als Thlr.	bis einschließlich Thlr.	die Jahressteuer Thlr.
18	10800	12000	324
19	12000	14000	360
20	14000	16000	420
21	16000	18000	480
22	18000	20000	540
23	20000	24000	600
24	24000	28000	720
25	28000	32000	840
26	32000	36000	960
27	36000	40000	1080
28	40000	48000	1200
29	48000	56000	1440
30	56000	68000	1680
31	68000	80000	2040
32	80000	100000	2400
33	100000	120000	3000
34	120000	140000	3600
35	140000	160000	4200
36	160000	180000	4800
37	180000	200000	5400
38	200000	220000	6000
39	220000	240000	6600
40	240000	260000	7200

u. s. f. um je 20000 Thlr. steigend — um je 600 Thlr. steigend.

Die Zahl der zur Einkommensteuer veranlagten Bevölkerung belief sich im Jahre 1874 auf etwa 550000 Köpfe und 139556 steuerzahlende Familienväter und selbständige Personen, und ihr Steuerbetrag auf beinahe 29 Millionen Mark.

Für die Kommunalbesteuerung ergingen folgende Vorschriften: Die Mahlsteuer kam auch als Kommunalsteuer in Wegfall; dagegen sollte die Schlachtsteuer in denjenigen Städten, welche sie bis dahin gehabt hatten, mit Ermächtigung der Minister des Innern und der Finanzen fortdauern dürfen, wenn die städtischen Behörden es beantragten. Für Kommunalzwecke sollten auch Einkommen unter 420 Mark (= 140 Thaler) mit einer Klassensteuer im Jahresbetrag von 1,50 Mark (= ½ Thaler) belegt werden dürfen. Diese letztere Bestimmung setzten namentlich die Konservativen durch, welche fürchteten,

daß in dem ärmeren Osten die Landgemeinden sonst nicht im Stande sein möchten, ihre Bedürfnisse aufzubringen [1]).

Der Census für das Gemeindewahlrecht wurde herabgesetzt [2]).

Nur sieben Städte machten von der Erlaubnis, die Schlachtsteuer beibehalten zu dürfen, Gebrauch, nämlich Aachen, Burtscheid, Breslau, Koblenz und Ehrenbreitstein, Gnesen, Posen und Potsdam; alle übrigen ließen sie fallen, darunter Berlin, welches bis dahin an 6 Millionen Mark daraus gezogen hatte.

Die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer enthielt ja natürlich eine erwünschte Verkehrserleichterung; aber die Erwartung, daß Brot und Fleisch künftig um den Betrag der bisherigen Steuer wohlfeiler werden müßten, ging gar nicht oder in sehr geringem Maße in Erfüllung, aus verschiedenen wohl zusammenwirkenden Gründen, zu welchen auch die sich nun vermehrende Zahl der Bäcker und Metzger gehören dürfte [3]); und noch mehr trübte sich die Freude, als man daran ging, den für die Gemeindekassen eingetretenen Steuerausfall durch andere Steuern zu decken; da mußte man ganz wesentlich zur Klassen- und Einkommensteuer greifen, auch in Stufen, welche der Staat gar nicht mehr heranzog, und in Beträgen, welche den ärmeren und Mittelklassen vielerorten unerschwinglich wurden; oder man mußte, wie man in der Haupt-

---

[1]) Gesetz v. 25. Mai 1873 § 9a. v. Brauchitsch im Abgeordnetenhaus 23. Februar 1872.

[2]) Gesetz v. 25. Mai 1873 § 9b: „Soweit nach den bestehenden Bestimmungen in Stadt- und Landgemeinden das Bürgerrecht, beziehentlich das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten an die Bedingung eines jährlichen Klassensteuerbetrages von 3 resp. 4 Thlr. geknüpft ist, tritt bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung des Gemeindewahlrechts an die Stelle der genannten Sätze der Stufensatz von 2 Thlr. Klassensteuer. — Ortsstatuten, welche das Wahlrecht an einen höheren Klassensteuersatz als den Betrag von 4 Thlr. knüpfen, verlieren mit dem 1. Januar 1874 ihre Gültigkeit. Wo solche Ortsstatuten nach bestehenden Kommunalordnungen zulässig sind, kann das Wahlrecht durch neue Ortsstatuten von der Veranlagung zur 2. bis 8. Steuerstufe abhängig gemacht werden." — „In den bisher mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten der östlichen Provinzen können die in § 5 unter Nr. 4 Litt. d der Städteordnung vom 30. Mai 1853 bezeichneten Einkommensbeträge, unabhängig von dem Fortbestande der Mahl- und Schlachtsteuer, durch Kommunalbeschluß als Bedingung des Bürgerrechts beibehalten werden."

[3]) Fürst Bismarck im Reichstag 10. März 1877 und 28. März 1881.

stadt Berlin that, die alte Mietsteuer in die Höhe treiben, und damit wiederum den kleinen Mann am empfindlichsten treffen.

Die Staatsklassensteuer blieb nach wie vor das Schoßkind der liberalen Parteien; wie schon im Jahre 1865, so war diese Abgabe wieder 1879 von ihnen dazu ausersehen, in eine „bewegliche", d. h. jährlich widerrufliche verwandelt zu werden, um dem preußischen Abgeordnetenhaus die Macht an die Hand zu geben, durch Nichtbewilligung ihm mißliebige Minister zu stürzen, die Parteiregierung in Preußen einzubürgern (vgl. Abt. I S. 22 und 136—138), Pläne, welche zwar keine Aussicht auf Erfolg hatten, solange Kaiser Wilhelm regierte, die man aber unter einem folgenden „liberalen" Kaiser verwirklichen zu können hoffte.

Seitdem Fürst Bismarck seine besondere Aufmerksamkeit dem Besteuerungssysteme zugewendet und die notwendige Vorbedingung jeder Reform, die Steigerung der indirekten Einnahmen des Reichs, in einem noch recht mäßigen Umfang erreicht hatte, trat er sofort an die Aufgabe heran, in Preußen die Klassensteuer als Staatssteuer teils aufzuheben, teils sie den Kreisen oder Gemeinden zu überlassen. Zunächst mußte das am 14. Februar 1879 im Namen des Königs gegebene Versprechen (I, 137) eingelöst werden, und es geschah dies durch das sog. Verwendungsgesetz vom 16. Juli 1880 mit folgenden Bestimmungen: Vom Reich erhobene Steuersummen, welche vermöge des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1879 über die Zölle und Tabaksteuer § 8 oder vermöge künftiger Reichsgesetze dem preußischen Staat überwiesen werden, sollen zur Verwendung kommen, um die Klassen- und Einkommensteuer, und zwar zunächst die unteren Stufen derselben, für einen oder etliche Monate des betreffenden Jahres außer Hebung zu setzen. Der Betrag des Erlasses wird jährlich im Staatshaushaltsetat festgestellt. Eine andere Verwendung kann nur mit Zustimmung des Landtags stattfinden. Beträgt der von Preußen an das Reich zu zahlende Matrikularbeitrag in einem Jahre mehr als 41494609 Mark[1]), so ist der Mehrbetrag zunächst durch die vom Reich überwiesenen Summen zu decken.

---

[1]) Es ist das der im preußischen Staatshaushaltsgesetz für 1879/80 vorgesehen gewesene Betrag. Vgl. Gesetzsammlung S. 61.

Schon im Dezember 1880 brachte die Regierung einen Gesetzentwurf ein, welcher bestimmtere Vorschläge über die Verwendung der an Preußen jetzt oder künftig fallenden Ueberschüsse machte und dafür in Aussicht nahm: den gänzlichen Erlaß der 4 untersten Stufen der staatlichen Klassensteuer mit einem Steuerbetrag von 20 Millionen Mark, die Ermäßigung höherer Stufen, weiter die Ueberweisung der bestehen bleibenden Stufen an die Kreise (also gänzlicher Verzicht des Staats auf die Klassensteuer); für den Fall, daß künftig die bestehenden Reichssteuern erhöht oder neue eingeführt werden sollten, war ferner eine Ueberlassung von Teilen der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer an die Kreise vorgesehen, was dann ebenfalls auf die Entlastung der Gemeinden zurückwirkte. Die zunächst praktische Frage war das Schicksal der Klassensteuer, namentlich der Erlaß der 4 untersten Stufen, welcher die Handarbeiter, kleineren Handwerker, Geschäftstreibenden und Landwirte, sowie einen großen Teil der Lehrer und unteren Beamten steuerfrei machen sollte.

Fürst Bismarck hatte sich seit vielen Jahren zu dem „Ideal" bekannt, den Staatsbedarf möglichst ausschließlich durch indirekte Steuern aufzubringen[1]), weil letztere im ganzen schließlich sich gerechter verteilen, leichter erhoben und von den Steuerpflichtigen weniger empfunden werden. Bei sehr vielen Bedürfnissen kann der Arme den auf ihn fallenden kleinen Zoll- oder Steueraufschlag dadurch einbringen, daß er haushälterisch mit der Ware umgeht; auf jeden Fall bleibt es für die große Masse der Bevölkerung, welche von der Hand in den Mund lebt, eine schwere Aufgabe, Woche für Woche einige Groschen zurückzulegen, um am Monatsanfang oder Anfang des Vierteljahrs direkte Steuer zu zahlen, und es ist ihr ärgerlich, wegen dieser Kleinigkeit mit großem Zeitverlust zum Steuererheber laufen zu müssen. Wer das rechtzeitige Sparen versäumt, sieht sich dann oftmals außer stande, den Steuerbetrag rechtzeitig herbeizuschaffen, und verfällt der Pfändung, die das Fünf- und Zehnfache des Steuerbetrags verschlingt. Die natürliche Folge bleibt der Ingrimm über Staatseinrichtungen,

---

[1]) Reichstag 22. November 1875. Zoll- und Steuerprogramm vom 15. Dezember 1878.

welche erlauben, so rücksichtslos mit dem Armen umzugehen, und der Anschluß an Parteien, welche den Sturz dieser Staatseinrichtungen oder doch die Verminderung der Steuern in Aussicht stellen, namentlich aber in den Städten und bei einer von sozialdemokratischen Wühlern geleiteten Arbeiterbevölkerung. Politische Erwägungen der allerwichtigsten Art also waren es, welche den Gesetzentwurf eingaben und welche Fürst Bismarck am 28. März 1881 in den Worten ausdrückte: „Wer einen Bedarf an mit der Regierung unzufriedenen Wählern hat, wird im großen an den direkten Steuern festhalten wollen; wer dahin strebt, daß in der Bevölkerung Zufriedenheit herrsche, der wird mehr für die indirekten Steuern sein."

Wenn das Gesetz zustande kam, so war auch unwidersprechlich festgestellt, wofür die neuen Verzehrungssteuern, deren Bewilligung die Regierungen dem Reichstag anzusinnen gedachten, dienen sollten, und daß es sich dabei keineswegs um eine bloße Erhöhung der Steuerlast handle, oder gar um eine Bewilligung von 200 Millionen Mark „auf Vorrat", wie der Abgeordnete Rickert mit vermutlich aufrichtigem Schmerze vor dem ganzen deutschen Volke klagte.

Bei der damaligen Zerfahrenheit der Parteien war indessen eine Mehrheit für den Entwurf nicht zu gewinnen, vorwiegend aus dem Grunde, weil die meisten überhaupt keine neuen Reichssteuern bewilligen wollten und also schon jede Vorbereitung dazu mit scheelen Augen ansahen; die Fortschrittler und Sezessionisten wollten ferner wegen ihres Bedarfs an Unzufriedenheit von den direkten Steuern nichts fahren lassen; der Abgeordnete Eugen Richter hatte schon im Jahre 1871 die fortschrittliche Theorie in folgende einschmeichelnde Form gebracht:

„Wir sind für das Fortbestehen der direkten Steuern, nicht weil sie Mißmut im Lande erzeugen, die Opposition stärken, sondern weil eine direkte Steuer geeignet ist, dem einzelnen Bürger ein klares Bild zu geben von dem, was er für den Staat leistet, und ihn in den Stand setzt, danach den Wert der Gegenleistung der jeweiligen Staatsregierung zu bemessen (!). Wir halten das System der direkten Steuern für ein wesentliches Mittel der politischen Erziehung."

Der Sezessionist Rickert machte in der Reichstagssitzung vom 15. Juni 1882 die Theorie mit folgendem Schlagwort mundgerecht:

„Der Feudalstaat hat indirekte Abgaben nötig, aber der moderne Kulturstaat muß direkte Steuern haben.“

Es ist das der alte Lehrsatz der französischen Revolution, welche in der Zeit von 1791—1804 alle indirekten Steuern abschaffte, womit sie freilich nur darum auskam, weil sie von der Plünderung anderer Länder lebte und für die Volkswohlfahrt gar nichts that.

Der zweite Grund, warum Fortschritt und Sezessionisten jede neue indirekte Reichssteuer bekämpften, war die richtige Voraussicht, daß die verbündeten Regierungen nur ständige, einer jährlichen Bewilligung nicht unterliegende Reichssteuern annehmen würden; mit dauernden Reichssteuern, meinte der Abgeordnete Rickert im Reichstag 15. Juni 1882, werde das „Einnahmerecht des Reichstags aus der Welt geschafft“, das eingebildete Einnahmerecht, von welchem bereits früher (I, 139—143) gehandelt worden ist. Aus dem gleichen Grunde fand auch das Tabaks- und Branntweinmonopol selbstverständlich keine Gnade.

Von den Nationalliberalen und Freikonservativen waren eigentlich viele mit dem Grundgedanken des Entwurfs in weiter Ausdehnung einverstanden; allein einige Führer stemmten sich dagegen, auch v. Bennigsen [1]), welcher früher andere Ansichten kundgegeben hatte; die freikonservative „Post“ meinte, die Klassensteuer müsse stets „der Rückgrat der direkten Besteuerung“ bleiben, und Rudolf Gneist pries sie als eine „altpreußische“ herrliche Einrichtung, mit welcher man nach den Freiheitskriegen die Finanznot überwunden habe, und welche gerade der Staat in seiner Hand behalten müsse für etwaige künftige ähnliche Notfälle, wohl zur Verzinsung der Milliarden Schulden, die uns nach dem nächsten unglücklichen Krieg bleiben würden; um keinen Preis dürfe man diese im Fall der Not „dehnbare“ sichere Steuer fallen lassen, solle im Gegenteil die im Jahre 1873 aufgehobenen niedersten Stufen wieder herstellen [2]). Ob gerade diese Wunderlichkeiten, die zugleich erhebliche historische Irrtümer enthielten, viele Anhänger gewonnen haben, steht zu bezweifeln; mehr und mehr schienen die

---

[1]) Reichstag 6. Mai 1879.

[2]) Gneist, R., Die preußische Finanzreform. 1851. S. 222—231.

Nationalliberalen dem Plane der Regierung günstiger zu werden und auch die Klerikalen sich ihm anzunähern trotz des Schreckens, der in sie gefahren war, als sie vom Plane Bismarck's vernahmen, mit Reichs- oder Landesmitteln noch eine andere Kopfsteuer, das Schulgeld, aufzuheben und so die Volksschule mehr als bisher zu einer Staatsanstalt zu machen [1]).

Unter diesen Umständen veränderte plötzlich die Fortschrittspartei ihre Taktik; um die Regierung zu übertrumpfen, beantragte E. Richter die unbedingte sofortige Aufhebung der 4 untersten Stufen der Klassensteuer — in der sicheren Erwartung natürlich, daß weder die Regierung noch die sie unterstützenden Parteien darauf eingehen würden, da die Mittel dazu vorläufig noch gar nicht vorhanden waren; allein Fürst Bismarck erklärte sich zu allgemeiner Ueberraschung einverstanden, bereit, wie er sagte, den Marschallsstab über die feindliche Mauer zu werfen in Zuversicht, daß die Eroberung der Festung um so schneller folgen werde. Der ermüdende parlamentarische Streit endete schließlich mit einem Vergleiche, dem Gesetz vom 10. März 1881, welches alle Stufen der Klassensteuer und dazu noch 5 Stufen der klassifizierten Einkommensteuer um 3/12 ihres Betrags dauernd unbedingt ermäßigte.

Schon im März 1882 kam die Regierung auf ihren früheren Vorschlag zurück, die vier untersten Stufen der Klassensteuer ganz aufzuheben, indem sie weiter nun auch die Aufhebung des Schulgelds unter die Verwendungszwecke aufnahm; allein dieser Entwurf wurde vom Abgeordnetenhaus gar nicht näher geprüft, sondern am 6. Mai gegen die Stimmen bloß der Konservativen abgelehnt, da die Klerikalen, wie oben erwähnt, von Erlaß des Schulgeldes nichts hören wollten und viele Abgeordnete darin eine Empfehlung für das Tabaksmonopol witterten oder eben Opposition machen wollten.

Allein Fürst Bismarck ließ sich so leichthin nicht abspeisen,

---

[1]) Aeußerungen Bismarck's vom 1. Februar 1881 und im Reichstag 28. März 1881. — Der im Zentrum einflußreiche Abgeordnete v. Huene erklärte sich für Reform der direkten Steuern, aber nur gegen Gewährung des allgemeinen direkten Wahlrechts für die Wahl des preußischen Abgeordnetenhauses. Vgl. Aeußerung des Abgeordneten v. Minnigerode im preußischen Abgeordnetenhaus 20. Januar 1888.

sondern verfolgte sein Ziel nur mit um so ernsterem Nachdruck. In den Motiven zum letzten Gesetzentwurf hatten sich auch statistische Nachweise über die große Zahl der zur Beitreibung der Klassensteuer notwendig gewordenen Pfändungen befunden, waren aber völlig totgeschwiegen worden; da brachte Fürst Bismarck am 12. Juni 1882 auf der Tribüne des Reichstags dieselben vor der ganzen Welt zur Sprache und teilte zu allgemeiner Ueberraschung mit, daß in den letzten Jahren zur Beitreibung rückständiger Staatsklassensteuern durchschnittlich jährlich 1100000 Pfändungen verfügt hatten werden müssen, von welchen mehr als die Hälfte fruchtlos blieben, weil sich nichts Pfändbares vorfand, fast die Hälfte aber mit Wegnahme von Haushaltungsgeräten u. dergl. endigte. Dazu kämen noch die Pfändungen für die von den Gemeinden umgelegten Klassensteuern, welche gewiß nicht geringer seien, wie das Beispiel der Stadt Berlin beweise, wo in dem Jahre 1876 bei 356000 Besteuerten 25280 erfolgreiche und 91655 fruchtlose Pfändungen stattgefunden hätten. An Beispielen zeigte der Reichskanzler dann die grausame Härte solcher Pfändungen und stellte fest: eine ähnliche, er könne wohl sagen barbarische Einrichtung existiere außer in Preußen und einigen kleinen norddeutschen Staaten seines Wissens nur noch in Rußland in Gestalt des Kopfgeldes und in der Türkei; und in Rußland sei sie lange nicht so drückend wie bei uns, weil dort die Gemeinden (die zugleich Inhaber des Landes sind) sie auf ihre Glieder umzulegen haben.

Der Abgeordnete E. Richter übernahm es, den niederschmetternden Eindruck dieser Thatsachen durch allerlei Verdrehungen abzuschwächen. Mit der Einleitung, „wenn die Statistik des Herrn Fürsten Bismarck richtig ist,“ suchte er die Glaubwürdigkeit der mitgeteilten Zahlen anzuzweifeln, dann aber die Sache so hinzustellen, daß die Ursache dieser Pfändungen wohl in den seit Herbst 1879 eingeführten höheren Zöllen zu suchen sei. In der Eile wußte er sich eben nicht anders zu helfen, als sich selbst etwas vorzugaukeln; denn des Reichskanzlers Zahlen bezogen sich hinsichtlich der Stadt Berlin auf die Jahre 1876 und 1877, hinsichtlich der Staatsklassensteuer auch auf die Jahre 1878 und 1879, also Zeiten vor Einführung der neuen Zölle; bezüglich des Jahres

1881 aber hatte der Reichskanzler eine merkliche Abnahme der Pfändungen auf die Zahl von bloß 600000 festgestellt. Zudem hätten, wenn die Zölle die Ursache einer Zunahme der Pfändungen gewesen wären, diese Wirkungen sich auch im übrigen Deutschland zeigen müssen, was nicht der Fall war. Fürst v. Bismarck führte denn auch gleich am folgenden Tage den Abgeordneten Richter ad absurdum; aber die Zeitungen der Fortschrittler und Sezessionisten ließen sich nicht irre machen, die Schilderungen des Reichskanzlers zu bespötteln und sie als „offiziös", was man längst im Sinne von „tendenziös" gebrauchte, hinzustellen, nicht weniger die im Reichs- und Staatsanzeiger veröffentlichten amtlichen genauen Nachweise über die in der Stadt Berlin seit 1862 stattgefundenen Pfändungen totzuschweigen, oder, wie die „Nationalzeitung" that, sie kurzweg für bloße „Mahnungen" auszugeben. Kaiser Wilhelm befahl hierauf, die statistischen Erhebungen auch auf die Zwangsbeitreibungen von Gemeindeklassensteuern und Schullasten im ganzen Staat auszudehnen, und diese Erhebungen ergaben ebenfalls ein erschreckendes Resultat; 10 und mehr Prozent der Gemeindeklassensteuer mußten im Zwangsweg beigetrieben werden; in manchen Gemeinden mit großer Arbeiterbevölkerung, wie z. B. in Bochum, gar 50 bis 60 Prozent (!), und die Zahl auch dieser Pfändungen ging jährlich über die Million [1]). Die Regierung ließ die öffentliche Aufmerksamkeit noch besonders auf die mit den Pfändungen verknüpften schweren wirtschaftlichen und moralischen Nachteile lenken, unter welchen noch als der kleinste erscheint, daß sich durch jede Mahnung und Pfändung der Steuerbetrag natürlich erhöht. Ein guter Beobachter vervollständigte die in dieser Hinsicht auch vom Reichskanzler gegebenen beherzigenswerten Andeutungen durch folgende Schilderung:

„Ehe der Exekutor ins Haus kommt, ist schon die ganze Familie in Aufregung. Was wird er wohl nehmen? Wird er es wohl nur aufschreiben und stehen lassen etwa bis zur Löhnung oder zum Abschlag, wo man Geld erhält, oder es gleich fortführen? Der Sicherheit wegen läßt er das Pfand, die letzte

---

[1]) Noch in den drei Jahren 1883, 1884 und 1885, also nach Aufhebung der untersten Stufen der Klassensteuer, mußten zur Beitreibung von Gemeinde- und Schullasten im ganzen 4500000, in einem Jahre also etwa 1500000 Pfändungen vollzogen werden. (Fürst v. Bismarck im Reichstag 26. März 1886.)

ordentliche Bettstelle, oder eine Kommode, einen Küchenschrank, ein Sofa, das in guten Tagen einst angeschafft und eine Erinnerung an diese war, fort ins Pfandhaus schaffen, so daß die beschränkte Wohnung nur noch die kahlen Wände aufweist. Der Ueberschuß von Zwangsverkäufen soll zwar den Eigentümern der Sachen zurückgegeben werden; allein wie oft kommt es überhaupt vor, daß ein Ueberschuß bleibt? Ich habe dies in drei Jahren hier erst fünfmal erlebt; die Sachen werden eben in Ermangelung von Kaufliebhabern bei der Versteigerung um Spottpreise losgeschlagen. Die Steuer für einige Monate und die Exekutionsgebühr ist wohl eingebracht, aber die Familie, welche eine solche Auspfändung durchlebt, ist fast verloren. Die Frau, welche früher die enge Stube in schöner Ordnung hielt und mit den Kindern ihren nach schwerer Arbeit heimkehrenden Mann mit frohem Gesichte und freudigem Herzen empfing, sie hat allen Mut verloren; der Mann aber verliert das Ehrgefühl. Was soll er in dem öden Raume? Er bleibt lieber im Wirtshaus und wird — Proletarier, der nun überhaupt keine Steuer mehr zahlt und seine Familie der öffentlichen Unterstützung anheimfallen läßt."

Begreiflicherweise hatten diese Exekutionen auch zahlreiche strafbare Handlungen zur Folge, Verletzung der amtlich angelegten Siegel, Beleidigung der Vollzugsbeamten und thätliche Widersetzung gegen dieselben, so zahlreiche, daß diese Beamten selbst es vermieden, nur Anzeige davon zu machen, da sonst die Strafverfolgungen ins Unmögliche gewachsen wären[1]). Was halfen da den Preußen die menschenfreundlichen Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869 über Verbot der Lohnbeschlagnahme und der Zivilprozeßordnung von 1877 über die Beschränkungen der Pfändung, wenn der preußische Fiskus und die preußischen Gemeinden den Armen so bis aufs Blut quälen durften und nach Lage der Gesetze mußten!

Bei der Eröffnung des neuen preußischen Landtags am 14. November 1882 setzte König Wilhelm das ganze Gewicht seiner verehrungswürdigen Persönlichkeit für die endliche Erledigung der Frage ein und erklärte in der Thronrede feierlich:

> „Die Entlastung der ärmeren Klassen der Bevölkerung von dem Druck der Klassensteuer muß nach Meiner Ueberzeugung ohne Verzug herbeigeführt werden. Es ist Mein Wunsch, die mit der Erhebung dieser Steuer verbundenen harten und die Not steigernden Exekutionen bald beseitigt zu wissen."

---

[1]) Finanzminister Scholz im preuß. Abgeordnetenhaus 15. Dezember 1882.

Die Aussichten dazu hatten sich gebessert, weil die Nationalliberalen aus der Wahl am 26. Oktober 1882 von neuem geschwächt hervorgegangen und dadurch etwas gefügiger gestimmt worden waren. Alsbald ging dem Abgeordnetenhaus ein Gesetzentwurf zu, worin vorgeschlagen war, die vier untersten Stufen der Klassensteuer, denen 4 Millionen Steuerzahler angehörten, vollständig aufzuheben, den daraus der Staatskasse erwachsenden Ausfall vorläufig, bis das Reich die erforderlichen Mittel bereit stellen werde, durch eine Landessteuer zu decken, welche den Verkauf geistiger Getränke bei Gastwirten und Krämern, sowie den Verkauf von Tabaksfabrikaten treffen sollte. Zur Empfehlung dieses Vorschlags wurde geltend gemacht, daß diese Verkäufer im allgemeinen einen starken Gewinn aus ihrem Vertrieb zögen und auch in der Lage seien, einen beträchtlichen Teil ihrer Steuerlast auf die Käufer abzuwälzen [1]).

Die Einführung dieser neuen Gewerbesteuer, welche in der Presse mit dem Schlagwort „Lizenzsteuer" belegt wurde, lehnte das Abgeordnetenhaus zwar mit großer Mehrheit ab, ging aber jetzt auf die Hauptgedanken der Regierungsvorlage bereitwilliger ein und stimmte der gründlichen Umgestaltung der Klassensteuer einstimmig zu (!). Das Gesetz vom 26. März 1883 brachte demnach folgende drei Verbesserungen zu Wege: **Erstens** hob es die beiden untersten Stufen der Klassensteuer vom 1. April 1883 gänzlich auf, so daß fortan die Entrichtung der Klassensteuer erst bei einem Jahreseinkommen von mehr als 900 Mark beginnt. Das bedeutete Freilassung von etwa 3741000 Steuerzahlern von der staatlichen Klassensteuer mit einer Steuersumme von 14300000 Mark. **Zweitens** verminderte es bei allen noch übrigen zehn Stufen (3—12) der Klassensteuer den Steuerbetrag um drei Monatsraten, d. h. um 1/4, was einen Erlaß von 7400000 Mark in sich schloß. **Drittens** verminderte es die klassifizierte Einkommensteuer bei der ersten Stufe um zwei Monatsraten, d. h. 1/6, bei der zweiten Stufe um eine Monatsrate, d. h. 1/12, worin ein Erlaß von 800000 und 2600000 Mark gelegen war.

Das Gesetz vom 10. März 1881 über Ermäßigung der Klassen-

---

[1]) Finanzminister Scholz im preuß. Abgeordnetenhaus 15. Dezember 1882.

steuer und der fünf untersten Stufen der klassifizierten Einkommensteuer (oben S. 35) wurde wieder gänzlich außer Kraft gesetzt.

Die bisherige Bestimmung, daß an Klassensteuer jährlich nicht mehr als 42100000 Mark zu erheben sei, wurde aufgehoben; die sog. Kontingentierung hörte also auf.

Die Staatskasse erhielt zur Deckung des Ausfalls jener 20 Millionen eine gleich hohe Summe vorweg aus den Reichsmitteln, welche dem preußischen Staat vermöge des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1879 § 8 oder neueren Reichsgesetzen überwiesen werden, womit denn ein Zweck des oben geschilderten preußischen Verwendungsgesetzes vom 16. Juli 1880 erfüllt und jene 20 Millionen der Wirksamkeit dieses Gesetzes für die Zukunft entzogen wurden.

Die Steuersätze für die Klassensteuer und die klassifizierte Einkommensteuer, wie sie in den Gesetzen von 1851, 1873 und 1875 festgestellt gewesen waren, behielten nach wie vor ihre Geltung für die Kommunalbesteuerung, ebenso für das Wahlrecht und die Wählbarkeit zum Abgeordnetenhaus und zu kommunalen Vertretungen. Bei den zwei untersten Stufen der Klassensteuer, welche vom Staat gar nicht mehr erhoben werden, muß die Veranlagung von Staats wegen überall wie bisher erfolgen.

Die Sätze derselben sind nunmehr für Staat und Kommunen folgende:

Klasse	Jahreseinkommen in Mark	Staatssteuer	Kommunalsteuer	Staatssteuer 1889/90 Steuerzahler	Staatssteuer 1889/90 Steuersumme
1	420— 660	0.—	3.—	2897897	16404855
2	661— 900	0.—	6.—	1285194	(bloß veranlagt)
3	901—1050	6.75	9.—	437752	3939767
4	1051—1200	9.—	12.—	302889	3634668
5	1201—1350	13.50	18.—	178609	3214962
6	1351—1500	18.—	24.—	154663	3711912
7	1501—1650	22.50	30.—	90074	2702220
8	1651—1800	27.—	36.—	89612	3222032
9	1801—2100	31.50	42.—	80975	3400950
10	2101—2400	36.—	48.—	76876	3690048
11	2401—2700	45.—	60.—	45928	2755680
12	2701—3000	54.—	72.—	47631	3429431
3—12				1505009	33705672

Die wohlthätige Wirkung dieser Reform kam alsbald in der

Thatsache zum Vorschein, daß die Zahl der Auspfändungen wegen Steuerrückständen sich gegen früher um 85 Prozent verringerte.

Die menschenfreundliche Gesinnung und politische Festigkeit Kaiser Wilhelms und seines ersten Ministers feierten in diesem Gesetz vom 26. März 1883 einen in jener trüben Zeit doppelt wertvollen und für die Weiterentwickelung der Finanzreform entscheidenden Sieg. Die alten Vorurteile schwanden zusehends; eine preußische Stadt nach der andern beschloß auch für die Stadtkasse die untersten Stufen der Klassensteuer nicht mehr zu erheben oder doch zu ermäßigen, und die Berliner fortschrittliche Stadtvertretung, welche es früher sehr übel nahm, als Fürst Bismarck am 28. März 1881 im Reichstag die Berliner Mietsteuer als eine ungerecht drückende bezeichnet hatte, entschloß sich im Jahre 1888 zu einem Verzicht auf dieselbe bei Mietswerten unter 300 Mark.

Auch eine ganze Reihe deutscher Staaten, Gotha, Koburg, Meiningen, Lübeck, Oldenburg, Anhalt, Württemberg setzten die niedersten Stufen ihrer Kopfsteuern oder Einkommensteuern außer Hebung, und in Rußland hörte die Kopfsteuer seit 1886 ganz auf.

III.

Die obersten Reichsämter und ihr Verhältnis zum preußischen Staatsministerium und zum Bundesrat. Das Parteibegehren nach „selbständigen“ Reichsministern.

Seit der Begründung der deutschen Einheit gehörte es zu den schwierigsten Aufgaben der Staatskunst, den obersten Aemtern für die Regierung des Reichs die geeignete Gestalt zu geben; denn es handelte sich dabei nicht bloß um einfache Fragen geschäftlicher Zweckmäßigkeit, welche ja an sich schon schwer genug in die Wagschale fallen, sondern auch um das gegenseitige Verhältnis von Kaiser und Bundesrat, um die Frage der Stellung des preußischen Staats zum Reich und um die Verhütung parlamentarischer Parteiregierung. Der gegenwärtige, von den verbündeten Regierungen und den reichsfreundlichen Parteien als befriedigend anerkannte Zustand ist der Niederschlag Bismarck'scher Gedanken und Erfahrungen während eines Menschenalters, bedächtig Schritt für Schritt nach Maßgabe des sich äußernden Bedürfnisses und der gewonnenen Ueberzeugungen ins Leben gerufen und zahlreichen hergebrachten entgegengesetzten Anschauungen mit vieler Mühe abgerungen.

1. Einrichtungen zur Zeit des Norddeutschen Bundes. Versuche, dem Reichstag ein Anklagerecht zu verschaffen.

Der vom Grafen v. Bismarck herrührende Entwurf einer Verfassung für den Norddeutschen Bund hatte über die hier zu erörternde Frage nur wenige Sätze enthalten. Art. 12: „Das Präsidium (d. h. der König von Preußen) ernennt den Bundeskanzler, welcher im Bundesrate den Vorsitz führt und die Geschäfte

leitet." Art. 16: „Der Bundeskanzler kann sich in der Leitung der Geschäfte durch jedes andere Mitglied des Bundesrates vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen." Art. 18: „Dem Präsidium steht die Ausfertigung und Verkündigung der Bundesgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die hiernach von dem Präsidium ausgehenden Anordnungen werden im Namen des Bundes erlassen und von dem Bundeskanzler mitunterzeichnet." Art. 19: „Das Präsidium ernennt die Bundesbeamten" u. s. w. Das lautete freilich himmelweit verschieden von dem Reichsverfassungsentwurf des Frankfurter Parlaments vom 28. März 1849, welcher eine (unbestimmte) Anzahl von Ministern vorsah und das Volkshaus wie das Staatenhaus ermächtigte, diese Minister vor dem zu schaffenden Reichsgericht anzuklagen, überdies dadurch, daß es die Feststellung des Reichshaushalts lediglich in die Hand des Volkshauses legte, den Parlamentarismus so gut wie sanktionierte; es war aber auch ebenso abweichend von den Zuständen Preußens und der übrigen deutschen Staaten, welche alle eine Mehrzahl von gleichberechtigten verantwortlichen Ministern und ein Ministerkollegium kannten. Im verfassungsberatenden Reichstag setzten die liberalen Parteien aller Schattierungen natürlich wiederholt alle Hebel an, um etwas dem Frankfurter Entwurf Aehnliches zu erreichen, und durften darin auf die Zustimmung von allem, was damals liberal hieß, rechnen. In einer verhältnismäßig zurückhaltenden Form geschah es von dem Abgeordneten v. Bennigsen, welcher vorschlug, zum Artikel 12 einen Zusatz zu machen des Inhalts:

Das Präsidium ernennt den Bundeskanzler, „... ferner die Vorstände der einzelnen Verwaltungszweige, welche nach dem Inhalt dieser Verfassung zur Kompetenz des Präsidii gehören,"

außerdem einen neuen Artikel 19 einzufügen, dahin lautend:

„Die Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidii werden im Namen des Bundes erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers oder eines der vom Präsidium ernannten Vorstände der einzelnen Verwaltungszweige, welche dadurch die Verantwortlichkeit übernehmen." — „Durch ein besonderes Gesetz werden die Verantwortlichkeit und das zur Geltendmachung derselben einzuhaltende Verfahren geregelt" [1]).

---

[1]) Verhandlungen 26. März 1867 S. 380. Aktenst. Nr. 4 S. 56.

Es sollte damit nicht bloß die Möglichkeit zur Einsetzung von Fachministern offen gehalten, sondern diese Einsetzung im Grund vorgeschrieben sein und nur die näheren Grundsätze über die Verantwortlichkeit der Zukunft überlassen bleiben; allein der Reichstag erreichte schließlich weiter nichts, als daß das allerdings bedenkliche Wort „hiernach“ im Art. 18 (jetzt 17) gestrichen und die Verantwortlichkeit des Bundeskanzlers im Grundsatz anerkannt wurde; der Bundeskanzler blieb der einzige Reichsbeamte, welcher dem Bundesrat und Reichstag gegenüber die politische oder moralische Verantwortlichkeit zu tragen hatte und unter dessen Kontrasignatur die übrigen oberen Bundesbeamten vom König ernannt und entlassen werden mußten (!).

Nachdem König Wilhelm unterm 14. Juli 1867 den Grafen v. Bismarck zum Bundeskanzler ernannt hatte, verfügte er auf dessen Antrag unterm 12. August 1867 die Errichtung eines „Bundeskanzleramts“ mit der Aufgabe, unter unmittelbarer Leitung des Bundeskanzlers die dem Bund übertragenen Verwaltungen zu führen, Aufsichtsrechte zu üben und die sonst noch dem Bundeskanzler zustehenden Angelegenheiten zu bearbeiten. Zum „Präsidenten“ dieser Behörde ernannte der König den bisherigen Wirkl. Geh. Oberregierungsrat und Ministerialdirektor Delbrück. Derselbe erhielt am 26. November 1869 den „Charakter“ als preußischer Staatsminister, mit dem Recht, den Sitzungen des Staatsministeriums ohne Stimmrecht beizuwohnen. Bundesrat und Reichstag erteilten durch das Bundeshaushaltsgesetz vom 30. Oktober 1867 ihre Zustimmung zur Errichtung des Bundeskanzleramts.

Mit dem 1. Januar 1868 übernahm der Bund die Verwaltung der Posten und Telegraphen und wurde im Bundeskanzleramt als I. und II. Abteilung ein „Generalpostamt“ und eine „Generaldirektion der Telegraphen“ eingerichtet und diesen die Oberpostdirektionen und Telegraphendirektionen, sowie andere Aufsichtsbeamte unterstellt [1]). Nun war aber nach der Bundesverfassung das Recht der Ernennung der örtlichen Postbeamten

---

[1]) Bundeshaushaltsgesetz 30. Oktober 1867 (161). Königl. Erlaß 18. Dezember 1867 (328).

den Landesregierungen belassen werden, und würde sonach für Preußen und die seinem Postgebiet vertragsmäßig angeschlossenen deutschen Staaten diese Ernennung dem preußischen Handelsminister verblieben sein. Um diese Spaltung zu verhüten, hatte schon ein in der preußischen Gesetzsammlung verkündigter königlicher Erlaß vom 28. September 1867 (S. 1780) diese Befugnisse des Handelsministers dem Präsidenten des Staatsministeriums übertragen und zwar mit dem Beisatz, daß dieselben hinfort vom Ministerpräsidenten „unter seiner Verantwortlichkeit im Zusammenhange mit der dem Bundeskanzler zustehenden Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens des Bundes“ (!) wahrzunehmen seien, wobei freilich die Voraussetzung bestand, daß der Ministerpräsident stets zugleich auch Bundeskanzler sein werde.

Die auswärtigen Angelegenheiten des Bundes wurden zunächst vom Bundeskanzler selbst, welcher zugleich immer noch preußischer Minister der auswärtigen Angelegenheiten blieb, mit den Arbeitskräften des preußischen Ministeriums verwaltet, und auch keine besonderen Gesandten des Bundes bei den Mächten ernannt, sondern die preußischen Gesandten zugleich als Gesandte des Bundes beglaubigt, womit der Wiederkehr so demütigender Zurückweisungen, wie sie die Gesandten des deutschen Reichsverwesers im Jahre 1848 erfahren hatten, vollkommen vorgebeugt war; denn man wußte doch anfänglich nicht, ob Frankreich und Oesterreich nicht etwa Neigung trügen, gegen Art. 79 der Bundesverfassung über die künftige Aufnahme der süddeutschen Staaten in den Bund Einspruch zu erheben. Die preußische Staatskasse trug auch noch ganze 2½ Jahre hindurch im deutschen Interesse die Hauptkosten des auswärtigen Dienstes, jährlich ungefähr 830000 Thaler oder 2½ Millionen Mark, allein.

Das norddeutsche Bundesheer, obwohl es vom Bund unterhalten und durch Bundesgesetze organisiert wurde, dem König von Preußen als Bundesfeldherrn der Oberbefehl in Krieg und Frieden darüber zukam, erschien doch in Bezug auf Verwaltung und etliche andere Rechte ein aus Kontingenten der Einzelstaaten zusammengesetzter Körper, wovon die „königlich preußische Armee“ allmählich vermöge der Militärkonventionen ⁴⁄₅ ausmachte. Nun hätte man ähnlich wie beim Post- und Telegraphenwesen verfahren, einen

dem Bundeskanzler untergebenen Kriegsminister einsetzen und diesem auch die Verwaltung der preußischen Armee übertragen können. Daß man es unterließ, geschah aus tief erwogenen politischen Gründen, im Hinblick namentlich auf die erhoffte künftige Angliederung der süddeutschen Staaten, auf welche eine straffe Einheit damals abstoßend gewirkt haben würde, wie sie sich ja bis auf den heutigen Tag das Reich gern im Lichte eines Bundes vorstellen. Der Bundeskanzler, der für das Kriegswesen, soweit es nicht bloße Kontingentsverwaltung ist, die Verantwortlichkeit trägt, also Bundeskriegsminister ist, räumte thatsächlich dem preußischen Kriegsminister eine volle Mitwirkung bei allen dem Kaiser zu unterbreitenden Anträgen ein, welche Fürst v. Bismarck im Reichstag 5. März 1878 folgendermaßen geschildert hat.

„Als die Reichsverfassung ins Leben trat, so fand sich, daß der Theorie nach der Reichskanzler unter den vielen anderen Janusköpfen, die er hatte, auch genau genommen den eines Kriegsministers besaß, auch den eines Marineministers, und da habe ich proprio motu den von Ihnen als herrschsüchtig mitunter beurteilten Reichskanzler in seiner Macht vermindert, indem ich an Seine Majestät den Kaiser den Antrag richtete, zu befehlen, daß Berichte und Entwürfe zu Ordres nur mit der gemeinschaftlichen Unterschrift des Kanzlers und des Kriegsministers dem Kaiser, damaligem König von Preußen, vorgelegt werden sollten, um auf diese Weise nicht nur in erster Linie dem Kanzler, sondern in entscheidender Linie Seiner Majestät dem Kaiser die Ueberzeugung zu gewähren, daß dieser Bericht vom Kriegsminister selbständig geprüft war, er bereit war, seine Verantwortlichkeit durch Unterschrift zu übernehmen, er auch bereit war, den Text eines Ordre-Entwurfs durch seine Mitunterschrift zu sanktionieren. Nun ist es ja richtig, daß dadurch der Kriegsminister dem Reichstag gegenüber keine Verantwortlichkeit schriftlich übernahm. Aber hat Ihnen die jemals gefehlt, wenn das Militärbudget diskutiert wurde? Sind Sie nicht in der Lage gewesen, sich an die Person des Kriegsministers und nur an die seinige ohne Konkurrenz des Kanzlers jederzeit mit dem vollen Bewußtsein, daß er Ihnen Rede und Antwort stehe, halten zu können? Es hat dieses Mittel dahin geführt, daß ein so schwieriges und wegen seiner Selbständigkeit sehr empfindliches Departement wie das Kriegsministerium, an dessen Spitze ein Herr stand, der am allerwenigsten geneigt war, sich, wie man sagt, die Butter vom Brot nehmen zu lassen, der Feldmarschall Graf Roon — daß gerade diese Verwaltung ohne alle Schwierigkeit sich glatt entwickelt hat, sich auch bereitwillig an allen Erlebnissen im Bundesrat, im ganzen Reichsleben beteiligt hat, während die anderen Minister gar nicht mehr hingekommen sind und den Bundesrat trocken gelegt haben."

Anders lagen die Dinge bei der Kriegsmarine. Die Ver-

fassung Art. 53 erklärte die „Bundeskriegsmarine" für eine „einheitliche unter preußischem (militärischem) Oberbefehl", entzog also den Einzelstaaten die Befugnis, eigene Kriegsschiffe zu unterhalten, legte das Recht, die Kriegsmarine zu organisieren, die Offiziere und Beamten zu ernennen, „dem König von Preußen" bei, während für die Kosten der Bund aufkommen sollte. Die Verwaltung konnte hiernach nur noch eine solche des Bundes sein; im Bundeshaushaltsetat waren auch unter dem Kapitel „Marineverwaltung" alle Ausgaben, auch die Besoldungen, vorgesehen; allein bis zum 1. Januar 1872 führte wie bisher der preußische Kriegs- und Marineminister v. Roon die Verwaltung, da die Kriegsmarine zunächst nur aus den bisher preußischen Kriegsschiffen bestand und eigentlich erst zu gründen war.

Im ersten Reichstag des Norddeutschen Bundes, wie er aus den Wahlen vom 31. August 1867 hervorgegangen war, verspürten die Partikularisten und Linksliberalen alsbald die Neigung, die Bundesverfassung im Sinne des Systems der parlamentarischen Parteiregierung zu ändern, wie sie es schon bei der Gründung der Verfassung vergeblich versucht hatten. Der Abgeordnete Oehmichen und Genossen forderten für den Reichstag das Recht, den Bundeskanzler wegen jeder dem Gesetz über den Bundeshaushalt nicht entsprechenden Verausgabung von Bundesmitteln mit einer Civilklage auf Rückersatz belangen zu können und zwar vor dem Oberappellationsgericht der drei Hansestädte als vorläufig dazu bestimmtem Staatsgerichtshof. Dieser Antrag erhielt zwar keine Mehrheit, dagegen fand sich eine solche für einen anderen, wesentlich beschränkteren Antrag, zu welchem sich die Nationalliberalen Miquel und Lasker, der freikonservative Hannoveraner Graf Münster und der sächsische Partikularist v. Zehmen zusammengefunden hatten. Es war die Notwendigkeit hervorgetreten, zur Schaffung einer Kriegsflotte eine Bundesanleihe aufzunehmen, und der Bundesrat hatte einen Gesetzentwurf vorgelegt, wonach die Ausfertigung und Einziehung der Schuldverschreibungen, sowie die Sorge für Verzinsung und Tilgung einer besonderen Behörde unter dem Namen „Bundes-Schuldenverwaltung" teils unter Oberleitung des Bundeskanzlers, teils selbständig zukommen sollte; der Artikel 7 des Entwurfs erklärte die Mitglieder dieser Behörde für die richtige

Versehung ihrer Obliegenheiten als „unbedingt verantwortlich“, ebenso den Bundeskanzler für die von ihm ausgehenden Anordnungen, worin ausgesprochen lag, daß die einzelnen Mitglieder durch den Bundeskanzler, dieser selbst aber durch einen nachfolgenden Bundeskanzler vor den ordentlichen Civilgerichten auf Schadensersatz für den Bund belangt werden könnten[1]). Die oben genannten Antragsteller wollten dem Gesetz nun einen neuen Schlußparagraphen beigefügt sehen, welcher auch dem Bundesrat und desgleichen dem Reichstag das Recht zusprach, die Mitglieder der Bundes-Schuldenverwaltung und den Bundeskanzler vor den gewöhnlichen Civilgerichten zu verklagen, womit also ein erster Grundstein zu einem Anklagerecht des Reichstags gelegt gewesen wäre. Der Reichstag nahm in der That am 25. Oktober 1867 den Antrag an, was zur Folge hatte, daß das ganze Gesetz scheiterte[2]). In der Session von 1868 legte der Bundesrat seinen Entwurf in ursprünglicher Gestalt wieder vor, Miquel wiederholte seinen alten Antrag, und am 22. April wurde derselbe vom Reichstag abermals mit 131 gegen 114 Stimmen angenommen, obwohl der Bundeskanzler im voraus für diesen Fall die Zurückziehung der Vorlage seitens des Bundesrats bestimmt in Aussicht gestellt hatte, wie sie darauf auch wirklich erfolgte. Die Nationalliberalen suchten dieses ihr seltsames Auftrumpfen zu bemänteln mit dem Vorgeben, daß im Bundesrat eine feste gegnerische Meinung doch nicht vorhanden sei und derselbe schließlich wohl nachgeben werde, und fanden weiter nichts Anstößiges daran, daß ihr Antrag lediglich durch die Hilfe der Ultramontanen und Polen zum Siege gelangt war.

Glücklicherweise ist dieser Versuch, dem Reichstag ein Anklagerecht gegen den obersten Beamten des Bundes zu erobern, bis auf diesen Tag der letzte geblieben; aber an Bemühungen, dem

---

[1]) Vgl. über diese Frage: Thudichum, F., Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes 1870 S. 515. Desselben Kommentar zum Reichsbeamtengesetz §§ 10, 13, 19, 79, 154 1876 und die Ministeranklage nach geltendem deutschem Recht in Hirth's Annalen 1885 S. 642.

[2]) Vgl. Thronrede vom 26. Oktober 1867. Verhandlungen des Reichstags S. 662—665 und 683.

Ziel auf Umwegen näher zu kommen, hat es in der Folge keineswegs gefehlt, wie hier gleich näher angeführt sein mag.

Im Jahre 1872 und 1873 bei Beratung des Reichsbeamtengesetzes suchte der Abgeordnete Lasker eine Bestimmung in das Gesetz zu bringen, wonach jeder Reichs-Verwaltungsbeamte bis zum geringsten herab die Pflicht haben sollte, die Gesetzmäßigkeit von Befehlen vorgesetzter Behörden zu prüfen und ihnen, sobald er sie für ungesetzlich halten zu müssen glaubte, den Gehorsam zu verweigern. Es sollte damit eine Gewähr geschaffen sein, daß keine Reichssteuer, kein Zoll, keine Gebühr erhoben, keine Ausgabe gemacht werde, welche nicht gesetzlich, namentlich nicht im jährlichen Etatsgesetz genehmigt sei, da jeder Beamte im Falle einer Befolgung entgegengesetzter Befehle fürchten mußte, sich früher oder später einer Straf- oder Civilklage ausgesetzt zu sehen. Die Reichstagsmehrheit folgte in der That diesem Schachzuge Laskers, welcher sich damals eines übergroßen Einflusses bei der nationalliberalen Partei erfreute; allein der Bundesrat lehnte zweimal ab und das Gesetz kam erst zu stande, nachdem für diese Frage das Landesrecht für maßgebend erklärt war, solange nicht genauere Vorschriften durch die Reichsgesetze erlassen seien [1]). Ein unbedingtes Recht jedes Verwaltungsbeamten, die Grenzen seiner Gehorsamspflicht nach seinem eigenen Urteil zu ziehen, würde gleichbedeutend gewesen sein mit der Einbürgerung der Anarchie in die öffentliche Verwaltung. Kein deutscher Staat und keiner der übrigen europäischen Staaten kennt ein solches Recht, wenn auch der Abgeordnete Lasker in seiner mangelhaften staatsrechtlichen Schulung das Gegenteil geglaubt haben mag.

Ein ähnliches Ziel verfolgte auch der seit 1885 zuerst von der Fortschrittspartei, dann von der nationalliberalen Partei eingebrachte Antrag, wonach gegen Anordnungen des Bundesrats und Entscheidungen der Finanzbehörden in Zollsachen eine Berufung an die ordentlichen Gerichte, oder die Verwaltungsgerichte, oder an ein zu schaffendes Reichs-Zolltarifamt gestattet werden sollte [2]).

---

[1]) F. Thudichum, Kommentar zum Reichsbeamtengesetz §§ 10, 13, 19, in Hirth's Annalen 1876 S. 265.

[2]) Vgl. Reichstag 1885, 14. Januar und 13. März 1886, 14. Mai 1889.

Bis jetzt hat der Bundesrat diese Anträge stets zurückgewiesen und wird gut thun, auch künftig dabei zu verharren.

Noch keine zwei Jahre waren verflossen, seit der Norddeutsche Bund gegründet und in der neuen Verfassung des Zollvereins die Grundlage der künftigen deutschen Reichsverfassung gelegt war, als in der Mehrheit des norddeutschen Reichstags bereits die Ungeduld erwachte, die Verfassung in einer ihrer wichtigsten Grundlagen umzugestalten, die im Bundeskanzler verkörperte Einheit der Bundesverwaltung aufzulösen. Unterm 13. März 1869 brachten die Abgeordneten Twesten und Graf zu Münster mit Unterstützung nationalliberaler und freikonservativer Parteigenossen, darunter Graf Bethusy-Huc, Dr. Friedenthal, v. Bernuth, den Antrag ein:

„den Bundeskanzler aufzufordern: für die zur Kompetenz des Bundes gehörigen Angelegenheiten eine geordnete Aufsicht und Verwaltung durch verantwortliche Bundesministerien, namentlich für auswärtige Angelegenheiten, Finanzen, Krieg, Marine, Handel und Verkehrswesen, im Wege der Gesetzgebung herbeizuführen" [1]).

Motive waren dem Antrag nicht beigefügt; man mußte sie aus den Zeitungen der verschiedenen Parteien entnehmen und erfuhr sie dann deutlicher aus den Reden bei der Verhandlung am 16. April 1869, bei welcher sich übrigens herausstellte, daß unter den Antragstellern sehr abweichende Anschauungen über das zu erstrebende Ziel herrschten. Obwohl bisher in allen Gebieten der Bundesthätigkeit, namentlich im Kriegswesen, in der Neuordnung des Zoll- und Steuerwesens, in der Organisation der Konsulate, im Post- und Telegraphenwesen, in der Gesetzgebung über Freizügigkeit und Gewerbefreiheit geradezu Erstaunliches geleistet worden war, dank der Riesenkraft des Bundeskanzlers und der Leistungsfähigkeit und Erfahrung der preußischen Beamten, mit welchen er die politischen Geschäfte des Bundes besorgen konnte, vernahm man aus dem Munde des Abgeordneten Twesten die seltsame Klage, daß der Bund mit seinen unvollkommenen Verwaltungsorganen Gefahr laufe, „in chaotische Zustände zu geraten", wofür freilich weiter keine Thatsache angeführt werden konnte, als daß sich das Bundeskanzleramt herausgenommen habe, einen von einem preußischen Minister ausgearbeiteten Entwurf eines Bundesgesetzes

---

[1]) Verhandlungen 3, Aktenst. Nr. 37 S. 169.

„zu korrigieren“, — freilich eine arge Demütigung eines königlich preußischen souveränen Ressortministers, der im Auftrag des Königs einen Gesetzentwurf mit seinen Räten ausarbeitete und doch verlangen darf, ihn unverändert dann im Bundesrat und Reichstag auch zu vertreten! In Wirklichkeit führte Twesten diese Thatsache an nicht zum Beweise herrschender chaotischer Zustände, sondern der „persönlichen Diktatur“ des Bundeskanzlers, ein Schlagwort, welches also schon im Jahre 1869 in Kurs gesetzt und dann zwanzig Jahre hindurch durch ewige Wiederholung dem urteilslosen Teil der Deutschen mundgerecht gemacht worden ist. Diese Diktatur gelte es zu beseitigen „im Interesse des konstitutionellen Rechts“, im Interesse des „parlamentarischen Einflusses“, wie Twesten zart andeutend hinzufügte, d. h. um eher eine Möglichkeit zu erlangen, einen oder den anderen Minister durch ein Mißtrauensvotum des Reichstags aus dem Sattel heben zu können und ein juristisches Anklagerecht des Reichstags vorzubereiten. Völlig deutlich brachte dieses Ziel der Abgeordnete v. Unruh zum Ausdruck, indem er zugleich den Reichstag als den Hort der deutschen Einheit, die Regierungen der Einzelstaaten als den Grund der Unsicherheit der Reichseinrichtungen bezeichnete; desgleichen der Abgeordnete Graf Bethusy-Huc, welcher die Notwendigkeit betonte, dem Bundesrat seine Mitwirkung bei der Bundesregierung wesentlich zu schmälern. In einem Atem klagte dieser Abgeordnete über „finanzielle Anarchie“, welche an dem „verderblichen“ Entwurf über die Branntwein-Brennsteuer schuldig sei, beteuerte, den Einfluß des Bundeskanzlers verstärken zu wollen, und erklärte es für das größte Uebel, wenn Parlamente dem Willen eines einzigen Ministers folgen sollten. Wiederum völlig anders und dem bestehenden Zustand weit freundlicher äußerte sich der Abgeordnete Lasker; endlich, daß es sich bei dem Antrag um die Frage handle, „ob Preußen in dem Bund oder ob der Bund in Preußen aufgehen solle,“ fand der Abgeordnete Windthorst-Meppen heraus.

Wie die Freikonservativen dazu hatten kommen können, einen solchen Antrag mitzuunterschreiben, war schwer verständlich; ihre Zeitungen versicherten, daß sie weit entfernt seien, dem Bundeskanzler Grafen Bismarck damit ein Mißtrauen zu erkennen zu geben, ja Graf zu Münster, der Schwärmer für ein deutsches Adelshaus,

erklärte im Reichstag den Antrag für ein Vertrauensvotum, was Bismarck unter allgemeiner Heiterkeit mit einer ironischen tiefen Verbeugung beantwortete; allein keiner der Antragsteller hatte es der Mühe wert gehalten, vorher die Ansicht Bismarck's zu erforschen! Sie unterschrieben den Antrag, obwohl die Linksliberalen in ihren Zeitungen unverblümt ankündigten: „ohne Bundesministerium keine neuen Bundessteuern", oder wenigstens „keine dauernde Bewilligung neuer Bundessteuern für einen seiner Natur nach provisorischen Zustand einer Diktatur der obersten Bundesbehörde".

Nur die konservative Partei erfaßte den Antrag in seiner eigentlichen Tragweite und bekämpfte ihn, ebenso die mit dem Bundeskanzler in Beziehung stehende Presse, wofür sie natürlich die Anklage des Abgeordneten v. Unruh erntete, daß „die offiziösen Zeitungen" den Antrag „verdächtigt" hätten, was hier nur darum angeführt sein mag, um zu zeigen, wie frühe das Schimpfen über die „offiziöse Presse" im neuen Bunde Platz gegriffen hat, und wie lügnerisch dasselbe gleich bei diesem ersten Anfang gewesen ist.

Der Bundeskanzler Graf v. Bismarck ergriff am 16. April 1869 auch das Wort; er verteidigte zunächst die bestehenden Einrichtungen als durchaus zweckmäßig und den augenblicklichen Verhältnissen entsprechend, mit Anführung von Gründen, auf welche unten noch näher zurückzukommen sein wird, und welche im Jahre 1870 eine glänzende Probe bestanden haben; denn einen riesenhaften Krieg mit glorreichem Erfolg zu führen, wird wohl einer „chaotischen" Regierung schwerlich je gelingen können. Den Nachdruck aber legte Bismarck auf den nachteiligen Eindruck, den es machen müsse, wenn man schon jetzt an einem Hauptpunkte der Verfassungsverträge rüttle, und wie jede straffere Zentralisation die süddeutschen Fürsten und Bevölkerungen abstoßen, die Einigung ganz Deutschlands also in weite Ferne rücken müsse. Im nationalen Interesse bat er, den Antrag abzulehnen, indem er kurz und bündig erklärte: „Sie haben in mir keinen Bundeskanzler, der einen Kollegen acceptiert; ein Kollege würde an demselben Tage, wo er es wird, mein Nachfolger werden müssen." Das hielt aber doch weder die Nationalliberalen noch die Freikonser-

vativen ab, für den Antrag zu stimmen, der mit einer Mehrheit von 111 gegen 100 Stimmen angenommen wurde (1, 412).

Schon vierzehn Tage vorher, am 2. April 1869, war dem Reichstag der Entwurf des Bundeshaushaltsgesetzes für das nächste Etatsjahr zugegangen, welcher ein neues Kapitel 4, „Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten" enthielt, wonach nunmehr die meisten Beamten des preußischen Ministeriums des Auswärtigen mit den Gesandten und Konsuln in den unmittelbaren ausschließlichen Bundesdienst übernommen und vom Bund besoldet werden sollten. Dem Vorstand dieses Ministeriums war der Titel „Staatssekretär" beigelegt, und sollte dieses Ministerium nicht eine Abteilung des Reichskanzleramts bilden, also unter dem Präsidenten des letzteren, Delbrück, stehen, sondern unmittelbar unter dem Reichskanzler. Der Reichstag genehmigte diese nur den Vollzug einer Verfassungsvorschrift enthaltende Veränderung ohne Widerspruch [1]), und am 1. Januar trat das neue Ministerium, dessen Name seit dem 10. März 1870 in „Auswärtiges Amt" umgewandelt wurde [2]), ins Leben. Der Bundeskanzler Graf v. Bismarck blieb nach wie vor „preußischer Minister der auswärtigen Angelegenheiten" und in dieser Eigenschaft behielt er das entscheidend wichtige Recht, für die den preußischen Bevollmächtigten im Bundesrat zu erteilenden Instruktionen die Genehmigung des Königs einzuholen und dieselben zu zeichnen, ferner die bei den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten fortbestehenden „preußischen" Gesandtschaften mit Anweisungen zu versehen, Geschäfte, für welche der Kanzler einmal den Namen „Ministerium für die deutschen Angelegenheiten" oder „für Reichssachen" als geeigneter bezeichnet hat [3]).

Nun vergegenwärtige man sich einmal, welche Wirkungen es gehabt haben würde, wenn im Kriegsjahre 1870 dieser Staatssekretär des Auswärtigen Amts ein „selbständiger verantwortlicher" Minister gewesen wäre, dem der Kanzler nichts zu befehlen hatte; ihm allein wäre die Aufgabe zugefallen, die deutsche Politik gegen-

---

[1]) Bundeshaushaltsgesetz 13. Juni 1869.

[2]) Nachtrag zum Bundeshaushaltsgesetz vom 10. März 1870 (44).

[3]) Im preußischen Abgeordnetenhaus 25. Januar 1873.

über den europäischen Mächten zu leiten, die Verfassungsverträge mit den damals noch souveränen süddeutschen Staaten und den Frieden mit Frankreich zu unterhandeln; ohne seinen Vortrag und seine Kontrasignatur konnte König Wilhelm nichts beschließen; er und nicht der Reichskanzler mußte den König nach Versailles begleiten; der Reichskanzler blieb das fünfte Rad am Wagen, der einen Uebergriff in die Amtsgewalt des Staatssekretärs begangen haben würde, wenn er irgend eine diplomatische Note in eigenem Namen abgeschickt, mit auswärtigen Staatsmännern verhandelt, ohne Wissen des Staatssekretärs beim König über auswärtige Angelegenheiten Vortrag gehalten hätte. Und ganz ebenso hätten die Sachen in den folgenden zwanzig Jahren von 1870—1890 gestanden, in welchen der Reichskanzler so viele Großthaten der auswärtigen Politik verrichtete, daß die ihm feindlichen Parteien gerade diesen Teil seiner Thätigkeit immer gelten zu lassen, ja zu bewundern gezwungen waren. Man mag sich als Reichskanzler und Staatssekretär des Auswärtigen übrigens denken, wen man will, es wird dabei bleiben, daß der Reichskanzler entweder seine bisherige Stellung über dem Staatssekretär behalten oder das Staatssekretariat selbst übernehmen muß, in welch letzterem Fall er dann die größte Masse der Geschäfte natürlich Unterstaatssekretären überlassen müßte, thatsächlich die Dinge also gerade so liegen würden, wie sie jetzt liegen. Oder hält jemand es für denkbar, daß der deutsche Reichskanzler keine Stimme in der auswärtigen Politik besitzen solle? Dann braucht man offenbar überhaupt keinen solchen.

2. Gründung von fünf weiteren Zentral-Verwaltungsämtern (Staatssekretariaten) des Reichs 1871—1879. Einsetzung eines kaiserlichen Statthalters und eines Ministeriums in Straßburg.

Nachdem mit dem 1. Januar 1871 das auch Süddeutschland umfassende neue Deutsche Reich erstanden und Elsaß-Lothringen mit demselben vereinigt worden war (Gesetz 9. Juni 1871), traten in den obersten Reichsämtern nach und nach sehr gründliche Umgestaltungen ein. Zu dem schon bestehenden „Auswärtigen Amt“ traten fünf weitere Aemter hinzu, welche wirkliche Ministerien darstellen, dem Reichskanzler unmittelbar unterstellt sind und von

„Staatssekretären" oder „Unterstaatssekretären" verwaltet werden. Die jetzigen amtlichen Bezeichnungen sind: Reichs-Marineamt, Reichs-Postamt, Reichs-Justizamt, Reichs-Schatzamt und Reichsamt des Innern. Das Reichskanzleramt ging mit den ihm zuletzt noch verbliebenen Befugnissen im Reichsamt des Innern auf, für die Bearbeitung der dem Reichskanzler unmittelbar obliegenden Geschäfte wurde 1879 eine „Reichskanzlei" mit einem Chef errichtet. Der Zeitfolge nach betrachtet waren die einzelnen Vorgänge die folgenden:

1. Ein kaiserlicher Erlaß vom 1. Januar 1872, im Reichsgesetzblatt S. 5 verkündigt, schuf eine „kaiserliche Admiralität", legte dem Vorstand derselben den Titel „Chef der Admiralität" bei und bestimmte, daß er die Verwaltung unter der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers zu führen habe, zugleich auch Oberbefehlshaber der Marine sein solle in Gemäßheit der Anordnungen des Kaisers. Im Gesetz vom 4. Dezember 1871 betr. den Reichshaushalt für 1872 war bereits im Kapitel 6 ein „Marineministerium" vorgesehen, das Amt also als Reichsamt genehmigt worden. Die Verbindung von Verwaltung und Oberkommando bestand siebzehn Jahre lang, bis das Gesetz vom 27. März 1889 betr. einen Nachtrag zum Reichshaushalt für 1889/90 und ein Erlaß Kaiser Wilhelms II. vom 30. März 1889 ein besonderes „Oberkommando der Marine" schuf, mit analoger Stellung, wie sie die 16 kommandierenden Generale des Heeres haben. Das Verwaltungsamt erhielt jetzt zugleich den Namen „Reichs-Marineamt" und der Vorstand desselben den Namen „Staatssekretär". Da die Aenderung seitens der Deutschfreisinnigen Widerspruch erfuhr, ergriff der Reichskanzler Fürst v. Bismarck am 21. März 1889 im Reichstag das Wort, um sie zu rechtfertigen, und führte aus: die frühere Verschmelzung beider Stellen sei möglich gewesen, weil die Marine noch klein und unfertig war; bei ihrem jetzigen Stand und ihrer künftigen Ausdehnung erfordere das Kommando, dem die Sorge für die Schlagfertigkeit der Marine obliege, die volle Kraft eines ganzen Mannes, so daß ihm gar nicht Zeit bleibe, sich um die Verwaltung zu bekümmern; vor allen Dingen aber entspreche es der Reichsverfassung, daß das Kommando, welches in der Hand des Kaisers liege, getrennt bleibe von der

Verwaltung, für welche deren Vorstand und der Reichskanzler verantwortlich ist. In dieser Hinsicht fügte Fürst v. Bismarck den wichtigen Ausspruch hinzu: „Eine Einmischung des Reichskanzlers in das Kommando der Armee und Marine halte ich als das sorgfältigst zu verhütende, weil der Reichskanzler eben vom Reichstage in einer gewissen Abhängigkeit ist, und eine Einmischung des Reichstags in die geltende Macht des Kommandos die größte Gefahr für die staatlichen Verhältnisse bedeuten würde. Das werden Sie mir alle zugeben und deshalb halte ich die Rechte des Kaisers und die Rechte des Reichstages und der Beamten, die dem Reichstage die Verantwortung schuldig sind, genau voneinander getrennt." — Natürlich stimmten die Deutschfreisinnigen mit Polen und Sozialdemokraten gegen das Gesetz.

2. Seit dem 1. Januar 1876 wurde die Verwaltung der Posten und Telegraphen, welche bisher von zwei Abteilungen des Reichskanzleramts (dem „General-Postamt" und der „General-Direktion der Telegraphen") geführt worden war, in der Hand eines „General-Postmeisters" vereinigt und unmittelbar unter den Reichskanzler gestellt. (Kaiserl. Verordnung vom 22. Dezember 1875). Einige Jahre später erhielt das Amt den Namen „Reichs-Postamt" und der Vorstand desselben den Titel „Staatssekretär des Reichs-Postamts". (Kaiserl. Verfügung vom 23. Februar 1880.)

3. Mit dem 1. Januar 1877 wurde das „Reichs-Justizamt", welches seit dem 1. Januar 1875 als IV. Abteilung des Reichskanzleramts ins Leben getreten war, dem Reichskanzler unmittelbar untergeordnet. (Gesetz vom 23. Dezember 1876 betr. den Reichshaushalt für 1. Januar bis 31. März 1877.)

4. Das Gesetz vom 30. März 1879 über den Reichshaushalt für 1879/80 Kapitel 67 (S. 39) und der kaiserliche Erlaß vom 14. Juli 1879 (S. 196) schufen ein „Reichs-Schatzamt" für die Verwaltung des Reichsfinanzwesens.

5. Mit dem 24. Dezember 1879 erhielt das bisherige Reichskanzleramt den Namen „Reichsamt des Innern", der bisherige Präsident des Reichskanzleramts den Titel „Staatssekretär des Reichsamts des Innern". Das Amt hat zwei Abteilungen, eine für wirtschaftliche Angelegenheiten und eine „Zentralabteilung" für alle Geschäfte, welche nicht einem andern Reichsamt zugewiesen sind.

Eine Kabinetsordre Kaiser Wilhelms II. vom 27. April 1889 legte für die Zukunft jedem Staatssekretär für die Dauer seines Amts das Prädikat „Exzellenz" bei.

Ein Kollegium wie das preußische Staatsministerium bilden Reichskanzler und Staatssekretäre nicht, wenn auch selbstverständlich in allen Fragen, welche mehrere Geschäftszweige berühren, ein schriftlicher oder mündlicher Verkehr stattfindet, namentlich bei Aufstellung des Reichshaushaltsgesetzes alle Verwaltungszweige mit dem Reichsschatzamt verhandeln müssen.

Inwieweit der Sache nach die Staatssekretariate des Reichs die Bedeutung von Reichsministerien haben, wird sich unten des näheren ergeben; der Name „Ministerium" ist anfänglich sowohl dem Auswärtigen Amt wie dem Marineamt beigelegt gewesen[1]), später aber dieser Sprachgebrauch verlassen worden, aus verschiedenen Zweckmäßigkeitsgründen, wohl namentlich auch schon zur besseren Unterscheidung von den Ministerien Preußens. Die Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 § 347 und die Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 § 49 bezeichnen sie als „Vorstände der obersten Reichsbehörden".

Außer den Staatssekretariaten sind noch eine Anzahl anderer dem Reichskanzler unmittelbar unterstellter kollegialischer oder nichtkollegialischer Aemter geschaffen worden, welche einer genaueren Würdigung hier nicht zu unterziehen sind, von denen aber erwähnt sein mögen: das kollegialische „Reichs-Eisenbahnamt" zur Ausübung der dem Reich zukommenden Aufsichtsrechte und zur Entscheidung von Beschwerden (Gesetz vom 27. Juni 1873); das „Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen", welchem die seit 1871 errichtete Generaldirektion der Eisenbahnen zu Straßburg unterstellt ist. (Kaiserl. Erlaß vom 27. Mai 1878. R.G.Bl. 1879 S. 193.)

Die Verwaltung des Reichslandes Elsaß-Lothringen war anfänglich durch eine Abteilung im Reichskanzleramt geführt worden, dann seit dem 1. Januar 1877 durch ein dem Reichskanzler unmittelbar unterstelltes „Reichskanzleramt für Elsaß-Lothringen"

---

[1]) Fürst v. Bismarck hat den Ausdruck „Reichsministerien" verschiedentlich gebraucht, wie z. B. im Reichstag 1. Dezember 1874, 13. März 1877 (1, 128).

mit einem Unterstaatssekretär als Vorstand. Durch Gesetz vom 4. Juli 1879 trat hierin eine vollständige Aenderung ein. Es wurde der Kaiser ermächtigt, einen kaiserlichen Statthalter mit dem Sitz in Straßburg einzusetzen, um die meisten kaiserlichen Rechte auszuüben, und desgleichen ein Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg eingesetzt, mit einem Staatssekretär an der Spitze. Damit gingen die meisten Rechte und Pflichten des Reichskanzlers auf diese neuen Aemter über.

3. Gesetz über die Stellvertretung des Reichskanzlers vom 17. März 1878.

Ende März 1877 hatte Fürst v. Bismarck dem Kaiser sein Abschiedsgesuch eingereicht, unter Berufung auf seine geschwächte Gesundheit, in Wirklichkeit aber aus politischen Gründen, weil er sich allmählich überzeugt hatte, daß die bisher im Reich befolgte Zoll- und Handelspolitik sich auf verkehrtem Wege befinde, die Sicherheit des Reichs und das Wohl der Einzelstaaten die Vermehrung der Reichseinkünfte durch indirekte Steuern und die Beseitigung drückender direkter Steuern erheische, die Verstaatlichung der Eisenbahnen und endlich eine kräftigere Fürsorge des Staats für die arbeitenden Klassen notwendig sei. Es waren das große Gedanken, deren Inhalt die Welt genauer kennen gelernt hat, nachdem es dem Fürsten unter der schirmenden Hand Kaiser Wilhelms I. vergönnt gewesen ist, sie in der langen Reihe von dreizehn Jahren nach und nach zu verwirklichen. Im Jahre 1877 aber bedeuteten sie eine unerhörte Neuerung, die Aufnahme eines Kampfes mit tiefgewurzelten Anschauungen, den mit Erfolg aufzunehmen nur möglich sein konnte mit kräftigster, zuverlässiger Unterstützung des Kaisers, der Minister in Preußen und des Bundesrats; denn im Reichstag und im preußischen Abgeordnetenhaus stand die Mehrheit auf der entgegengesetzten Seite und ließ sich eine Hilfe von dort vorerst nicht erwarten. Die Stellungnahme des Bundesrates blieb ebenso wie die Kaiser Wilhelms in ganz wesentlicher Weise naturgemäß davon abhängig, wie das preußische Staatsministerium über diese Fragen urteilte, und hier fehlte nun gerade bei den besonders in Betracht kommenden Fachministern, dem Finanzminister Camphausen und dem Handels-

minister Achenbach, das unerläßliche Einverständnis [1]). Diese beiden Minister erfreuten sich gerade großer Beliebtheit bei der Mehrheit des Abgeordnetenhauses, sahen daher gar keinen Grund, aus ihren Stellen zu weichen, und auch Kaiser Wilhelm, bedächtig wie immer, wollte dieselben nicht fallen lassen; aber noch weniger wollte er, der Achtzigjährige, sich von seinem Kanzler, der „erst“ 62 zählte, trennen, dessen Geistesgröße niemand besser als er würdigte. Mit sicherem Blick schlug er also einen Ausweg ein und bewilligte dem Reichskanzler vom 10. April 1877 an einen Urlaub auf unbestimmte Dauer, um zunächst selbst Frist zu weiterer Erwägung zu gewinnen und auch dem Reichskanzler Muße zu schaffen, seine Gedanken zu greifbaren Vorschlägen umzugestalten. In den zehn Monaten, welche dieser in der ländlichen Abgeschiedenheit von Varzin zubringen konnte, reiften denn auch die großartigen Entwürfe, welche den Grund zur wirtschaftlichen Blüte Deutschlands gelegt und die Bewunderung der Welt wachgerufen haben.

Während des Urlaubs wurden mit der Vertretung des Reichskanzlers in den „laufenden“ Reichsgeschäften und gegenüber dem Reichstag beauftragt: für die inneren Angelegenheiten der Präsident des Reichkanzleramts, Hofmann, für die äußeren der Staatssekretär v. Bülow, während die einer Kontrasignatur bedürftigen Anordnungen des Kaisers nach wie vor vom Reichskanzler selbst gegengezeichnet werden sollten. Es entsprach dies nahezu dem Verfahren, welches am 17. Mai 1872 bei der damaligen Erkrankung des Reichskanzlers ohne Beanstandung von irgend welcher Seite eingeschlagen worden war, indem der Kaiser den Minister Delbrück mit der Stellvertretung beauftragte, ebenso auch dem § 14 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873, wonach dem Kaiser überlassen ist, Vorschriften über Beurlaubung und Stellvertretung der Reichsbeamten zu geben. Von dem Gedanken, auch die Gegenzeichnung kaiserlicher Anordnungen an einen Stellvertreter zu übertragen, hatte man abgesehen, mit Rücksicht darauf, daß die Verfassungsurkunde selbst die Gegenzeichnung des Reichs-

---

[1]) Vgl. hierüber Mitteilungen der „Köln. Zeitung“, der „Post“, „Deutsches Tageblatt“, „Kreuzzeitung“ v. 7. April 1877. (Schultheß, Gesch.-Kal. 84—86. Hahn, Fürst Bismarck 3, 319—322.)

kanzlers vorschreibt und der Einwand zu erwarten war, daß das Reichsbeamtengesetz als einfaches Gesetz jene Verfassungsbestimmung nicht abschwächen habe können.

Diese Anordnungen erfuhren im Reichstag 13. April 1877 namentlich nach der Richtung hin Anfechtung, daß zwei Stellvertreter ernannt seien, da doch die Verfassung nur einen Reichskanzler kenne, und daß der Begriff von „laufenden Geschäften" sich nicht juristisch fassen lasse; doch wurden Anträge nicht gestellt; aber es entspann sich auf Veranlassung der Fortschrittspartei eine lange Verhandlung über die Notwendigkeit der Schaffung verantwortlicher Reichsministerien, bei welcher der Abgeordnete v. Bennigsen namens der nationalliberalen Partei erklärte, daß er solche Reichsministerien ebenfalls für notwendig halte und bei einer späteren Gelegenheit, wenn Fürst v. Bismarck aus seinem Urlaub zurückgekehrt sein werde, darauf gerichtete Anträge unterstützen werde (1,422). Er billigte also unzweideutig den ersten Satz des von der Fortschrittspartei am 28. März 1877 aufgestellten neuen Programms, welches als Ziele der Fortschrittspartei bezeichnete:

> „Auf bundesstaatlicher Grundlage die Kräftigung der Reichsgewalt und der parlamentarischen Rechte des Reichstags; ein für die Gesetzgebung und Verwaltung verantwortliches Reichsministerium" (wozu unter Nr. IV die Forderung jährlicher Steuerbewilligung trat).

Diese Vorgänge veranlaßten den Reichskanzler, auf Mittel zu sinnen, wie den erhobenen Zweifeln für die Zukunft vorgebeugt werden möge. Am 14. Februar 1878 traf er selbst von Varzin wieder in Berlin ein, übernahm die Geschäfte und legte mit Ermächtigung des Kaisers dem Bundesrat einen Gesetzentwurf, betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers vor; schon am 21. Februar ging der im Bundesrat gutgeheißene Entwurf dem Reichstag zu, wurde dort unter Ablehnung aller Abänderungsanträge am 11. März 1878 mit 171 gegen 101 Stimmen angenommen und am 17. März 1878 als Gesetz verkündigt. Es trifft dasselbe zwei wohl von einander zu unterscheidende Anordnungen.

Der Kaiser kann auf Antrag des Reichskanzlers „in Fällen der Behinderung desselben" einen Stellvertreter ernennen, mit

der Vollmacht, alle Geschäfte des Reichskanzlers mit allen damit verknüpften Obliegenheiten wahrzunehmen, insbesondere auch Anordnungen und Verfügungen des Kaisers zu kontrasignieren. Dieser allgemeine Stellvertreter erscheint also als ein „Vizekanzler". Da auch die „Obliegenheiten" auf ihn übergehen, so hat er auch die Verantwortlichkeit für seine Geschäftsführung zu tragen, wie sich dies nach dem Reichsbeamtengesetz ohnehin von selbst versteht [1]. „Dem Reichskanzler ist vorbehalten, jede Amtshandlung auch während der Dauer einer Stellvertretung selbst vorzunehmen" (§ 3), also etwas vom Stellvertreter Unterlassenes zu thun, oder ein Veto gegen eine beabsichtigte Maßregel einzulegen, oder eine schon getroffene Verfügung rückgängig zu machen, soweit nicht etwa bereits eine kaiserliche Unterschrift vorliegt. Es wird hierdurch jedem Regieren nach zwei verschiedenen Richtungen ein Riegel vorgeschoben, auch den Bundesregierungen die Möglichkeit gelassen, ihre Wünsche und Beschwerden immer beim Reichskanzler selbst anzubringen und seine eigene Entscheidung herbeizuführen [2]. Die Verantwortlichkeit für seine eigenen Verfügungen trägt natürlich dann der Reichskanzler selbst. Mit dieser Gesetzesbestimmung waren die bisherigen Zweifel über die Zulässigkeit einer allgemeinen Stellvertretung, welche Fürst v. Bismarck stets als unbegründete betrachtet hat, gehoben.

Etwas wesentlich Neues enthält das Stellvertretungsgesetz aber in folgenden Vorschriften: Vom Kaiser können auf Antrag des Reichskanzlers in Fällen der Behinderung auch Spezialstellvertreter ernannt werden. Für diejenigen einzelnen Amtszweige nämlich, welche sich in der eigenen und unmittelbaren Verwaltung des Reiches befinden, können die Vorstände der dem Reichskanzler untergeordneten obersten Reichsbehörden mit der Stellvertretung desselben im ganzen Umfang oder in einzelnen Teilen ihres Geschäftskreises beauftragt werden. Ihre Vollmacht darf sich auch darauf erstrecken, Anordnungen und Verfügungen des Kaisers an

---

[1]) Erklärung des Reichskanzlers Fürsten v. Bismarck im Reichstag 5. März 1878 (1, 346).

[2]) Vgl. die Bemerkung des württembergischen Staatsministers v. Mittnacht im Reichstag 9. März 1878 (1, 413).

Stelle des Reichskanzlers mit der verfassungsmäßigen Gegenzeichnung zu versehen. Nach der Ansicht des Bundesrates, welche auch vom Fürsten v. Bismarck und den Führern der meisten Parteien geteilt wurde, enthielten diese eben geschilderten Bestimmungen, namentlich die auf die Kontrasignatur bezügliche, eine sachliche Aenderung der Reichsverfassung, und konnten sie daher im Bundesrat nur als angenommen gelten, wenn nicht 14 Stimmen widersprachen [1]).

Zu Spezialstellvertretern können nach den gegenwärtigen Ordnungen des Reichs ernannt werden: die Staatssekretäre des Auswärtigen Amts, des Reichs-Marineamts, des Reichs-Postamts, ferner diejenigen des Reichs-Justizamts und Reichs-Schatzamts soweit sich Justiz und Finanzen in unmittelbarer Verwaltung des Reichs befinden; weiter der Vorstand des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen. Auch die Rechte des Reichskanzlers in Bezug auf die ganze Verwaltung des Reichslandes konnten auf einen Stellvertreter übertragen werden, was im folgenden Jahre durch das Gesetz vom 4. Juli 1879 eine neue genauere Regelung erfuhr. Ausdrücklich aufgezählt sind die Vorstände der obersten Reichsbehörden, welchen eine Stellvertretung aufgetragen werden darf, im Gesetze nicht, um nicht der künftigen Entwickelung vorzugreifen, wie denn z. B. im Fall der Errichtung eines neuen Kolonialamts der Staatssekretär desselben ohne weiteres ebenfalls zu diesen Vorständen gehören wird.

Dagegen ist die Stellvertretung unzulässig hinsichtlich derjenigen Angelegenheiten, in welchen dem Reich lediglich das Recht der Gesetzgebung und Aufsicht zukommt.

Daß zu den „Fällen der Behinderung des Reichskanzlers" nicht bloß Krankheit und Abwesenheit desselben gehören, sondern auch jede durch den Umfang der Geschäfte hervorgerufene Ueberlastung, welche ihn an der eigenen Besorgung hindert, wurde bei der Beratung von allen Seiten hervorgehoben und von Fürst v. Bismarck das Auswärtige Amt ausdrücklich als dasjenige bezeichnet, bei welchem eine Stellvertretung regelmäßig vonnöten sei.

---

[1]) Mitteilungen des Fürsten v. Bismarck im Reichstag 5. März 1878 (1, 343 und 348).

Auch für die Spezialstellvertreter gilt die Regel: daß dem Reichskanzler vorbehalten bleibt, jede Amtshandlung auch während der Dauer einer Stellvertretung selbst vorzunehmen, also etwas vom Stellvertreter Unterlassenes zu thun, oder ein Veto einzulegen, oder eine schon getroffene Verfügung rückgängig zu machen. Ebenso kommt dieses Recht des eigenen Eingreifens dem Vicekanzler zu, wenn ein solcher ernannt ist.

Innerhalb des Umfangs seiner Stellvertretungsvollmacht trägt jeder Spezialstellvertreter die Verantwortlichkeit für seine Verwaltung, da auf ihn auch die „Obliegenheiten" des Reichskanzlers übergehen; dem Reichskanzler selbst bleibt die politische Verantwortlichkeit für die richtige Auswahl der Stellvertreter, ebenso für alle Handlungen und Unterlassungen eines solchen, welche ihm nicht unbekannt geblieben sind, und welche er also durch Nichteinschreiten stillschweigend gutgeheißen hat, sowie für solche Unterlassungen, welche bei gehöriger Aufsicht nicht hätten vorkommen dürfen [1]).

Die Stellvertretung kann nur auf demselben Wege, wie sie begründet worden ist, auch wieder aufgehoben werden, nämlich durch Verfügung des Kaisers unter Kontrasignatur des Reichskanzlers [2]).

Im großen und ganzen, in dem Grundsatz der Unterordnung der Staatssekretäre beließ das Gesetz alles beim alten; die Fortschrittspartei stimmte daher auch gegen dasselbe, ebenso das Zentrum aus allgemeiner Opposition. Die Nationalliberalen machten vergebliche Versuche, den wichtigen § 3, welcher jene Unterordnung ausdrücklich aufrecht erhält, zu Fall zu bringen; der Abgeordnete

---

[1]) Reichskanzler Fürst v. Bismarck im Reichstag 5. März 1878 (1, 346): „Ebenso halte ich es für zweifellos, daß derjenige, der eine solche Stellvertretung mit der Kontrasignatur überkommt und übernimmt, auch der alleinig verantwortliche für dasjenige ist, das er kontrasigniert. — Damit will ich mich ja in keiner Weise lossagen von der Qualität der Verantwortlichkeit, welche, wie ich glaube, Herr v. Bennigsen die geschichtliche und politische nannte, also für die Auswahl der Personen, für die Gesamtrichtung der Politik. Das ist eine, die dem leitenden Minister niemals wird abgenommen werden können." — Vgl. auch Laband, Reichsstaatsrecht, 2. Aufl. 1, 359.

[2]) Reichstag 5. März 1878. v. Bennigsen 1, 331. Fürst v. Bismarck 1, 346.

v. Bennigsen meinte, er könne wegbleiben, weil er „selbstverständlich" sei, zugleich aber „zu Mißverständnissen zwischen dem Kanzler und seinem Stellvertreter führen könne". Der Abgeordnete Lasker erklärte ihn ebenfalls für selbstverständlich, aber „übermäßig schroff"; aber sie bequemten sich doch schließlich zu seiner Annahme, weil bei der längst eingetretenen Schwenkung der Freikonservativen [1]) nicht einmal im Reichstag eine Mehrheit für ihre Wünsche zu erlangen war, im Bundesrat aber ein geschlossener Widerstand gegen dieselben außer Zweifel stand; nur der Bevollmächtigte des Königreichs Württemberg, Minister v. Mittnacht, ließ sehr bedingt die Möglichkeit einer Zustimmung der württembergischen Regierung zur Schaffung selbständiger Reichsministerien durchblicken, nämlich wenn gleichzeitig das Verhältnis dieser Reichsminister zum Bundesrat klargelegt und die Rechte der im Bundesrat vertretenen Regierungen in einer durchaus befriedigenden und sichernden Weise verbürgt würden [2]). Herr v. Bennigsen tröstete sich also mit der Hoffnung, daß das Gesetz dazu beitragen werde, „die einzelnen Ressortchefs, welche sich in dem Gefühl der Unterordnung und Abhängigkeit ihrer Stellung bisher nicht genügend entwickeln konnten, unbeschadet der einheitlichen Leitung durch den Kanzler, selbständiger, selbstbewußter und leistungsfähiger zu machen" [3]); ja der Abgeordnete Lasker erhob sich zu dem begeisterten Ausruf: „Ich bekenne für mich am Abschluß dieser Verhandlungen, daß wir vor einem Fortschritt in unserem Verfassungsleben stehen, den ich so groß veranschlage, wie er seit dem Bestehen unserer Verfassung noch nicht gemacht worden ist, und zwar lediglich dadurch, daß eine geordnete Verwaltung in Zukunft ermöglicht ist und das Veto der Verfassungsabänderung nicht mehr hinderlich entgegensteht." [4]) Allein nach sehr kurzer Frist schon sollte es sich zeigen, daß die Nationalliberalen nicht zufriedengestellt waren, nach wie vor auf selbständige Reichsministerien lossteuerten und als Mittel dazu und zur Herbeiführung einer entscheidenden Uebermacht des Reichs-

[1]) Vgl. die Kundgebung des Abgeordneten v. Kardorff schom am 1. Dezember 1874 und des Grafen Bethusy-Huc am 16. April 1877.

[2]) Reichstag 5. März 1878 (1, 336).

[3]) Reichstag 5. März 1878 (1, 333).

[4]) 11. März 1878 (1, 436).

tags die jährliche Bewilligung des Kaffeezolls und der Salzsteuer zu erobern strebten. (Vgl. darüber das in Abt. I S. 136—147 Ausgeführte.)

Auf Grund des Gesetzes vom 17. März 1878 sind mit der allgemeinen Stellvertretung des Reichskanzlers betraut gewesen: 1878 bis 1881 Otto Graf v. Stolberg-Wernigerode; 1881 bis Februar 1883 v. Böttīcher, Staatssekretär im Reichsamt des Innern; Februar 1883 bis April 1883 v. Scholz, preuß. Finanzminister; Mai 1883 bis heute v. Bötticher.

Mit der speziellen Stellvertretung in ihrem Amtszweig wurden beauftragt: seit dem 6. Mai 1878 die Vorstände des Auswärtigen Amts, der Admiralität (des Marineamts) und des Reichspostamts, sowie später auch der Chef der Verwaltung der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

4. Die Ministerien, das Staatsministerium und der Ministerpräsident in Preußen.

Die preußische Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 enthält eine Reihe von Bestimmungen über die Minister, wonach sie vom König ernannt und auf die Verfassung beeidigt werden sollen, verantwortlich sind und von jedem der beiden Häuser des Landtags wegen Verbrechen angeklagt werden mögen (wegen mangelnden Ausführungsgesetzes bis jetzt unthunlich), alle Regierungsakte des Königs ferner zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung „eines“ Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt, bedürfen; dagegen schweigt die Verfassung über die Zahl der Ministerien (Departements) und ihren Geschäftskreis und sagt auch nichts über kollegialische Beratungen und Beschlüsse der Minister und nichts über die Stellung des Ministerpräsidenten. Es blieben also in dieser Hinsicht die unter der absoluten Herrschaft gegebenen Vorschriften in Kraft, soweit nicht neuere Gesetze oder Anordnungen des Königs etwas Neues verfügten. Verschiedene Gesetze haben seitdem den Geschäftskreis einzelner Ministerien nach einigen Richtungen näher umschrieben, auch dem Staatsministerium mancherlei Beschlußrechte beigelegt; vieles andere richtet sich noch immer nach den älteren vor 1850 ergangenen königlichen Anordnungen, bezüglich deren mannigfacher

Streit besteht, ob sie die Natur von Gesetzen oder bloßen Verordnungen haben, und nach neueren königlichen Kabinetsverfügungen.

Zur Zeit der Gründung der konstitutionellen Verfassung im Jahr 1850 bestanden acht Ministerien, nämlich die der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz, der Finanzen, des Kriegs, des Innern, ferner für die geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten (seit 1817), für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, für Landwirtschaft (beide seit 1848). Dazu kam durch königlichen Erlaß vom 16. April 1861 ein „Marineministerium", welches übrigens vom Kriegsminister mitversehen wurde. Durch Gesetz vom 13. März 1879 und vorausgegangenen königlichen Erlaß vom 7. August 1878 wurde ein neuntes Ministerium, „der öffentlichen Arbeiten" geschaffen und das Handelsministerium auf Handel und Gewerbe beschränkt. Diesem neuen Ministerium war ursprünglich, nach einer dem Landtag am 23. März 1878 zugegangenen Vorlage der Name „Eisenbahnministerium" zugedacht, und ist auch seine Einrichtung vom Fürsten v. Bismarck wesentlich erstrebt worden, um die Verstaatlichung der Eisenbahnen mit Nachdruck betreiben zu können und einen sachkundigen Leiter des Baus und Betriebs zu gewinnen.

Die sämtlichen Fachminister bilden unter Vorsitz des „Ministerpräsidenten" das Kollegium des „Staatsministeriums", welches nach Bedürfnis berufen wird und dessen politisch wichtigste Aufgabe ist, über alle dem Landtag vorzulegenden Gesetzentwürfe, über alle Entwürfe zu königlichen Verordnungen und überhaupt über alle allgemein wichtigen Angelegenheiten zu beraten und sein Gutachten abzugeben [1]). Diese Beratung ist ferner vorgeschrieben vor der Ernennung von Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, Präsidenten der oberen Gerichte und gewisser anderer höherer Beamten, nicht aber vor der Ernennung eines neuen Ministers. Thatsächlich aber haben die Könige wie es scheint gewöhnlich auch in solchen Fällen ein Gutachten des Staatsministeriums erstatten lassen, da es dem Staatsoberhaupt erwünscht sein muß, im voraus Sicherheit dafür zu erlangen, daß die vorhandenen Minister glauben, mit dem in Aussicht genommenen Manne zusammen arbeiten zu

---

[1]) Königl. Kabinetsordre vom 3. November 1817, VIII (291).

können. Nur über Entlassung eines oder einiger Minister ist der Natur der Sache nach eine Kollegialberatung in der Regel unthunlich und mag der König lieber die einzelnen Minister hierüber ins Vertrauen ziehen. Verlangt die Mehrheit die Entlassung von Kollegen, so ist der richtige Weg dazu die Eingabe eines Entlassungsgesuchs für sich selbst.

Der Ministerpräsident hatte von 1810 bis zum Tode Hardenbergs (26. November 1822) den Titel „Staatskanzler" geführt, und seit 1814 zugleich die auswärtigen Angelegenheiten in seiner Hand gehabt. Kurz vor dem Tode Hardenbergs ernannte der König den bis dahin inaktiven Staatsminister v. Voß „zum wirklichen Staatsminister mit Sitz und Stimme im Staatsrat und im Staatsministerium", jedoch „vorerst ohne ein besonderes Departement", indem er ihn zugleich mit der Leitung des Geschäftsgangs im Staatsrat und Staatsministerium als „Vicepräsident" derselben beauftragte, da der Staatskanzler in der Regel von den Sitzungen dispensiert sein solle [1]. Nach Hardenbergs Tod wurde Voß Präsident des Staatsrats, mit der Führung des Vorsitzes im Staatsministerium aber wurde zuerst der Kronprinz Friedrich Wilhelm und nach dessen Regierungsantritt am 7. Juni 1840 der Prinz von Preußen, spätere König und Kaiser Wilhelm I. beauftragt, die Stelle also in Wirklichkeit unbesetzt gelassen. Erst seit 1848 ist regelmäßig wieder ein Ministerpräsident ernannt worden.

Das Amt eines „Vicepräsidenten" des Staatsministeriums, welches bis 1848 unentbehrlich war, ist nach längerem Zwischenraum seit 1873 stets wieder besetzt gewesen.

Sowohl der Ministerpräsident als auch der Vicepräsident brauchen nicht zugleich ein Fachministerium zu verwalten. Das erste Beispiel dafür war der ebengenannte Vicepräsident v. Voß; dann nahm 1858—1862 Fürst Anton von Hohenzollern-Sigmaringen die Stelle des Ministerpräsidenten ein ohne ein Portefeuille zu haben und von 1878—1881 wieder Otto Graf zu Stolberg-Wernigerode.

Aber auch andere Personen, welche ein Fachministerium nicht bekleiden, können, wie es auch in England üblich ist, zu stimm-

[1]) Kabinetsordre 18. September 1822.

berechtigten Mitgliedern des Staatsministeriums ernannt werden; so gehörte dem Ministerium Hohenzollern Rudolf von Auerswald als Minister ohne Portefeuille an, und am 1. Januar 1873 wurde Generallieutenant v. Kameke zum zweiten Chef der Armeeverwaltung unter Oberleitung des Kriegsministers Grafen v. Roon und zum Mitglied des Staatsministeriums ernannt, während Kriegsminister Graf v. Roon Ministerpräsident wurde. Dazu kommen die neueren Fälle, welche unten einer näheren Erörterung zu unterziehen sind [1]).

Der Verkehr des Staatsministeriums und der Minister mit dem König ist folgendermaßen geregelt: Eine königliche Entschließung und Unterschrift kann für Gegenstände, welche einer Beratung im Staatsministerium bedürfen, nicht eingeholt werden, bevor diese Beratung stattgefunden hat. Die Beschlüsse des Staatsministeriums mit Begründung werden in einem schriftlichen Bericht an den König zusammengefaßt und demselben vorgelegt.

Hinsichtlich des mündlichen Vortrags beim König hatten die königlichen Verordnungen von 1810 und 1814 bestimmt [2]): regelmäßig sei es Aufgabe des Staatskanzlers über die im Staatsministerium verhandelten Angelegenheiten, soweit es überhaupt nötig, dem König mündlichen Vortrag zu erstatten und dessen Befehle einzuholen; es stehe ihm aber auch frei, einen Fachminister mit dem Vortrag in seiner Gegenwart zu beauftragen, und wenn der König selbst den Vortrag eines Fachministers befehlen würde, solle der Staatskanzler befugt sein, dem Vortrag beizuwohnen. Alle Kabinetsbefehle seien im Bureau des Staatskanzlers auszufertigen, die Konzepte von wichtigen königlichen Verfügungen an königliche Gesandte und von Noten an fremde Gesandte 2c. vom Staatskanzler mitzuzeichnen. Die Ordre vom 3. Juni 1814 S. 41 bestimmte in dieser Hinsicht noch näher:

„Ihre Verhältnisse als Staatskanzler bleiben im ganzen dieselbigen, wie sie in der Verordnung vom 27. Oktober 1810 bestimmt sind. Alle Berichte

---

[1]) Es ist bezeichnend, daß L. v. Rönne in seinem Preuß. Staatsrecht, Ausgabe von 1883 Bd. 3 S. 77, sich hierüber ganz ausschweigt.

[2]) Königl. Verordnung 27. Oktober 1810, V Nr. 5, 9 (S. 5, 6, 21). Kabinetsordre 3. Juni 1814 (S. 41).

des Ministerii und der Minister an Mich werden Ihnen ohne Ausnahme zugeschickt, damit Sie die Uebersicht der ganzen Verwaltung behalten und nötigenfalls Mir Ihre Meinung darüber abgeben können. Sie legen Mir sodann nach Beschaffenheit der Gegenstände diese Berichte selbst vor, und machen Mir entweder daraus Vortrag, oder überlassen solches den Ministern oder den bei Meinem Militär- und Civilkabinet angestellten vortragenden Personen."

Von Wichtigkeit war ferner folgende Vorschrift der königlichen Verordnung vom 27. Oktober 1810 II. S. 3:

„Er (der Staatskanzler) hat unter Unseren Befehlen die Oberaufsicht und Kontrolle jeder Verwaltung ohne Ausnahme und steht insofern an der Spitze einer jeden, daß er:

1. Rechenschaft und Auskunft über jeden Gegenstand fordern und in jedem Fall Maßregeln und Anordnungen zu dem Zweck suspendieren kann, um Unsere Befehle darüber einzuholen, oder da, wo die Bestimmung des Staatsrats eintritt, diese zu veranlassen;

2. in außerordentlichen und dringenden Fällen, oder wo Wir ihn besonders dazu beauftragen, zu verfügen befugt ist. Die Behörden müssen alsdann die Anordnungen desselben, wofür er Uns verantwortlich ist, befolgen. (Vgl. auch die Wiederholung dieser Vorschrift S. 8.)[1])

Inwieweit die bis 1848 ernannten Vicepräsidenten des Staatsministeriums die verschiedenen eben geschilderten Rechte des Staatskanzlers wirklich ausgeübt haben oder nicht, läßt sich aus gedruckten Nachrichten nicht entnehmen. Nach 1848 und auch noch nach Einführung der Verfassung von 1850 sind sie vom König Friedrich Wilhelm IV. und dem Ministerpräsidenten v. Manteuffel als fortgeltend betrachtet worden: denn eine königliche Kabinetsordre vom 8. September 1852 erweiterte im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltung die Rechte des Ministerpräsidenten noch über das frühere Maß hinaus, nämlich auch für solche Maßregeln, welche an sich einer vorgängigen Beschlußnahme im Staatsministerium nicht bedürfen. Diese in der Gesetzsammlung nicht veröffentlichte, aber damals in den Zeitungen besprochene und im März 1890 wieder abgedruckte Kabinetsordre hat folgenden Wortlaut:

---

[1]) Die bis 1817 geschaffenen Einrichtungen waren im wesentlichen von v. Hardenberg vorgeschlagen. Vgl. Denkschriften desselben vom 3. März 1807 und 12. September 1807; die letztere, auch für die Gegenwart noch beachtenswerte ist abgedruckt bei v. Ranke, Denkwürdigkeiten Hardenberg's, Bd. 4, Anlagen S. 90—92.

„Ich finde es nötig, daß dem Ministerpräsidenten, mehr als bisher, eine allgemeine Uebersicht über die verschiedenen Zweige der inneren Verwaltung und dadurch die Möglichkeit gewährt werde, die notwendige Einigkeit darin, seiner Stellung gemäß, aufrecht zu erhalten und Mir über alle wichtigen Verwaltungsmaßregeln auf Mein Erfordern Auskunft zu geben. Zu dem Ende bestimme Ich folgendes: 1. Ueber alle Verwaltungsmaßregeln von Wichtigkeit, die nicht schon nach den bestehenden Vorschriften einer vorgängigen Beschlußnahme des Staatsministeriums bedürfen, hat sich der betreffende Departementschef vorher, mündlich oder schriftlich, mit dem Ministerpräsidenten zu verständigen. Letzterem steht es frei, nach seinem Ermessen eine Beratung der Sache im Staatsministerium, auch nach Befinden eine Berichterstattung darüber an Mich zu veranlassen. 2. Wenn es zu Verwaltungsmaßregeln der angegebenen Art, nach den bestehenden Grundsätzen, Meiner Genehmigung bedarf, so ist der erforderliche Bericht vorher dem Ministerpräsidenten mitzuteilen, welcher denselben mit seinen etwaigen Bemerkungen Mir vorzulegen hat. 3. Wenn ein Verwaltungschef sich bewogen findet, Mir in Angelegenheiten seines Ressorts unmittelbar Vortrag zu halten, so hat er den Ministerpräsidenten davon zeitig vorher in Kenntnis zu setzen, damit derselbe, wenn er es nötig findet, solchen Vorträgen beiwohnen kann. — Die regelmäßigen Immediatvorträge des Kriegsministers bleiben von dieser Bestimmung ausgeschlossen. Charlottenburg, den 8. September 1852. gez. Friedrich Wilhelm. gegengez. Manteuffel."

Inwieweit die Ministerpräsidenten und die Vicepräsidenten des Staatsministeriums vor und nach 1862 von diesen verschiedenen Befugnissen thatsächlich Gebrauch gemacht haben, entzieht sich für dritte der genaueren Beurteilung; im März 1890 erfuhr man nur, daß die Kabinetsordre vom 8. September 1852 einigermaßen in Vergessenheit geraten sei.

Aus den gedruckten Verhandlungen des preußischen Landtags ergibt sich, daß die schriftliche Ermächtigung zur Einbringung eines Gesetzentwurfs herkömmlicherweise von demjenigen Fachminister beim König eingeholt wird, in dessen Geschäftskreis derselbe fällt, und daß dies bei Entwürfen, die mehrere Ministerien berühren, von diesen mehreren geschieht, weshalb denn namentlich bei allen Gesetzen, die zugleich finanzielle Wirkungen haben, der Finanzminister, bei allen allgemeinen Gesetzen, wie z. B. Verfassungsänderungen, sämtliche Minister beteiligt sind. Die in der Gesetzsammlung verkündigten Gesetze tragen gewöhnlich die Unterschrift aller Minister. Die Kontrasignatur gerade des Fachministers ist für irgend welche königliche Anordnungen rechtlich nicht erforderlich,

da nach der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 Art. 44, entsprechend Art. 64 der belgischen, die Kontrasignatur „eines" Ministers, z. B. gerade des Ministerpräsidenten, genügt [1]).

Der Hauptschriftsteller über preußisches Staatsrecht, L. v. Rönne, lehrt in der Ausgabe von 1883 Bd. 3, S. 86: „Jeder Departementschef führt die ihm anvertraute Verwaltung selbständig, unter unmittelbarer Verantwortlichkeit gegen den König. Sie berichten unmittelbar an diesen und erhalten von ihm die Befehle darüber." In der Anmerkung fügt er bei: „Die Unterordnung der Staatsminister und Departementschefs unter den Staatskanzler ist dadurch beseitigt worden, daß das Amt des Staatskanzlers seit dem Tode des Fürsten Hardenberg (1822) nicht wieder besetzt worden ist. Ueber die Stellung der Staatsminister und Departementschefs zu dem Ministerpräsidenten aber sind gesetzliche Bestimmungen nicht veröffentlicht worden." H. Schulze, preußisches Staatsrecht, Bd. 1, S. 253, 1872 stellt ebenfalls, übrigens ohne alle weitere Begründung, den Satz auf: „Sämtliche Minister sind vollständig gleichstehende, selbständige Leiter ihres Departements. Jede Art von Unterordnung eines Ministers unter einen anderen würde den Begriff selbst aufheben. Alle Minister stehen in unmittelbarem geschäftlichen Verkehre mit dem Staatsoberhaupte selbst."

Daß die Unterordnung der Minister unter einen „Staatskanzler" nicht mehr bestehe, seit das Amt des Staatskanzlers nicht mehr besetzt worden ist, — wie sich v. Rönne klüglich ausdrückt — wird niemand bestreiten wollen; die Frage ist aber, inwieweit ehemals der Vicepräsident, dann der Präsident des Staatsministeriums an die Stelle des Staatskanzlers getreten sei, da der bloße Name doch Nebensache bleibt, und da dürfte es nach dem oben Mitgeteilten außer Zweifel sein, daß in der That der Ministerpräsident der Nachfolger geworden ist, der König auch jederzeit berechtigt wäre, ihm den Namen „Staatskanzler" beizulegen und

[1]) In Bayern und Württemberg ist die Kontrasignatur des Departementschefs wesentlich, laut bayer. Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit vom 4. Juni 1848 § 9 und württemb. Verf.-Urk. vom 25. September 1819 § 51. Aehnlich ehemals nach der kurhessischen Verf.-Urk. von 1831 § 108 und dem hannöverschen Verf.-Gesetz vom 5. September 1848 § 102.

ihn in alle ehemals dem Staatskanzler zukommenden Befugnisse einzusetzen. Wieviele davon seit 1852 durch Nichtgebrauch als erloschen zu betrachten seien, auf Grund einer neu gebildeten Gewohnheit, kann hier nicht näher untersucht werden; es würde das außer genauer Kenntnis einer großen Reihe von Thatsachen noch eine theoretische Erörterung über die Voraussetzungen für das Entstehen eines Gewohnheitsrechts in Verfassungsfragen voraussetzen.

Ministerpräsident Fürst v. Bismarck hat bei vielen Gelegenheiten im Reichstag und im preußischen Landtag sich dahin geäußert, daß nach dem geltenden preußischen Staatsrecht dem Ministerpräsidenten ein Recht des Befehls oder des Vetos gegenüber einem Minister nicht zukomme, daß der richtige Ausdruck für die jetzige Verfassung eigentlich der wäre, den bedeutungslosen Titel des Ministerpräsidenten ganz fallen zu lassen und den Vorsitz unter den 8 gleichberechtigten Ministern einfach dem ältesten derselben zu übertragen [1]). Gleichzeitig aber betonte er, daß man in Preußen neuerdings dem in England (und im Reich) bestehenden Zustand, wonach dem Ministerpräsidenten ein entscheidender Einfluß zukommt, „schon näher gekommen sei" [2]). Der Abgeordnete v. Bennigsen, welcher dem preußischen Abgeordnetenhaus seit 1867 angehört hat, bezeugte am 5. März 1878 im Reichstag (1, 320), „daß in Preußen das Verhältnis der einzelnen Minister zu dem Staatsministerium nie ganz klargestellt gewesen sei, und noch viel weniger zu der Spitze des Kollegiums, dem Ministerpräsidenten".

Seit der Gründung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs haben die Fragen hinsichtlich der preußischen Ministerialverfassung eine hohe Bedeutung auch für das Reich erlangt.

Bevor der König entscheidet, wie in einer wichtigeren Frage die 17 preußischen Stimmen im Bundesrat abgegeben werden sollen, muß das Staatsministerium mit seinem Gutachten gehört werden. Das ist also der Fall bei Beschlüssen des Bundesrats über Reichsgesetze, wichtigere Ausführungsverordnungen und eine Reihe von

---

[1]) Reichstag 5. März 1878 (1, 347).

[2]) Aeußerung im preußischen Abgeordnetenhaus 25. Januar 1873.

Regierungsmaßregeln, wie z. B. Auflösung des Reichstags, Erklärung von Krieg (im Falle des Art. 11 der Reichsverfassung). Auch über einige andere wichtige Regierungshandlungen des Kaisers, welche einer Beschlußfassung des Bundesrats nicht unterliegen, wie namentlich die Mobilmachung des Heeres und der Flotte, muß man eine vorgängige Beratung des preußischen Staatsministeriums für rechtlich geboten erachten, da dieselben zugleich wichtige Maßregeln für den preußischen Staat sind und der Begriff einer königlich preußischen Armee immer noch in einer weiten Bedeutung fortgilt. Dagegen fällt die Beratung der Natur der Sache nach weg beim Abschluß von Bündnissen und anderen völkerrechtlichen Abkommen, namentlich auch beim Abschluß von Waffenstillstands- und Friedensverträgen; denn wichtige diplomatische Verhandlungen können nicht ohne Gefährdung des fast immer erforderlichen Geheimnisses einer Vielheit von Personen anvertraut werden, und wo die Kanonen sprechen und militärische Erwägungen den Ausschlag geben, ist die Vernehmung des Kriegsrats zweckmäßig, die eines Ministerkollegiums wertlos. Die königliche Kabinetsordre vom 3. November 1817 ist nur mit dieser Einschränkung zu verstehen [1]).

Instruktionen für Bundesratsbeschlüsse von geringerer Wichtigkeit bedürfen keiner Beratung im Staatsministerium [2]).

---

[1]) Entsprechend bestimmt die württembergische Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 § 58: „Alle dem Könige vorzulegenden Vorschläge der Minister in wichtigen Angelegenheiten — —, müssen, soferne nicht bei Gegenständen des Departements der auswärtigen Angelegenheiten oder des Kriegswesens die Natur der Sache eine Ausnahme begründet, in dem Geheimen Rate zur Beratung vorgetragen und mit dessen Gutachten begleitet an den König gebracht werden."

[2]) Dahin gehören die Wahl von Mitgliedern der Reichsschuldenkommission, des Reichsversicherungsamts; Vorschläge bei Besetzung gewisser Reichsämter durch den Kaiser, z. B. der Präsidenten und Räte des Reichsgerichts, des Rechnungshofs, des Bankdirektoriums; Bescheide über Beschwerden wegen Mängeln bei Ausführung der Reichsgesetze; endlich allerlei Genehmigungen, z. B. Erlaubniserteilung, daß Aktiengesellschaften Aktien unter dem Normalbetrag von 1000 Mark ausgeben dürfen u. s. w. — Viele dieser Rechte bilden einen unzweckmäßigen Ballast für die Thätigkeit des Bundesrats und hätten ihm nie übertragen werden sollen.

Vom Belieben des Kaisers hängt es natürlich ab, auch über andere von ihm beabsichtigte Entschlüsse in Reichssachen, z. B. Berufung oder Schließung des Bundesrats oder Reichstags, Kundgebungen in Thronreden oder Botschaften, Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrat, Stellung von Präsidialanträgen in demselben, die Meinung des Staatsministeriums zuvor einzufordern [1]).

Die Kontrasignatur aller königlichen Instruktionen für die Bevollmächtigten Preußens im Bundesrat ist naturgemäß Sache des Ministerpräsidenten, einmal, weil es sich hier immer nicht um die Angelegenheit eines einzelnen Ressorts, sondern des Staats in seiner nach außen hervortretenden Gesamtheit handelt, und dann, weil der Ministerpräsident, wie wir unten sehen werden, stets auch das Amt des preußischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten und des deutschen Reichskanzlers bekleiden wird. So ist es auch seit 1867 stets gehalten worden, eine kurze Unterbrechung im Jahre 1872 ungerechnet, welche sich als verfehlter Versuch erwies. Fürst v. Bismarck äußerte hierüber am 25. Januar 1873 im preußischen Abgeordnetenhaus (dem Inhalte nach) folgendes:

„Es muß meines Erachtens im preußischen Ministerium immer einen Minister geben, dessen Aufgabe es vorzugsweise ist, den Zusammenhang mit dem Reich innerhalb des preußischen Ministeriums zu kultivieren und sich von jedem Partikularismus, auch von dem des Ressorts, frei zu halten. Diese Aufgabe fällt augenblicklich dem preußischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu, dem nach altem Herkommen auch die Instruktion der Gesandten gebührt. Für Preußen ist dies territorial eine äußere Angelegenheit, insofern als dies Verhältnisse berührt, die die preußischen Grenzen überschreiten. Ich kann aber nicht anders sagen, als daß mir jener Ausdruck ein unwillkommener ist und ich ihn mit einem gewissen Widerwillen gebraucht habe, weil ich gewohnheitsmäßig dafür halte, daß auswärtige Angelegenheiten in Deutschland nie anders sein sollten, wie jenseits der deutschen Grenzen, und es wäre vielleicht nützlich, wenn man den Titel des Ministeriums änderte und es ‚Ministerium für die Reichsangelegenheiten‘ oder ‚für die deutschen Angelegen-

---

[1]) So hatte am 1. März 1887 das preußische Staatsministerium über die bei Eröffnung des Reichstags am 3. März 1887 gehaltene Thronrede zu beraten. (Nordd. Allg. Zeitung vom 2. März 1887.)

heiten' nennte." — Daß bisher der Reichskanzler selbst dieser Minister gewesen sei und wohl auch immer bleiben müsse, fügte Bismarck alsbald hinzu.

Hat der Ministerpräsident und Minister des Auswärtigen die Kontrasignatur, so hat er naturgemäß dem König auch mündlichen Vortrag über die Anträge des Staatsministeriums zu erstatten; und so war seit 1867 die thatsächliche Uebung; nur als Kaiser und König Wilhelm I. den Reichskanzler Fürsten v. Bismarck durch Kabinetsordre vom 21. Dezember 1872 auf unbestimmte Zeit beurlaubte und das Amt des Ministerpräsidenten auf den Grafen v. Roon übertrug, bestimmte er zugleich, daß Bismarck, welcher Reichskanzler und preußischer Minister des Auswärtigen blieb, „den Vortrag in Angelegenheiten des Reichs und der auswärtigen Politik" „behalten" solle. Selbstverständlich kann der König außerdem auch noch andere Minister zum Vortrag befehlen oder das ganze Staatsministerium um sich versammeln.

In Reichsangelegenheiten von Bedeutung können der Natur der Sache nach die 17 preußischen Stimmen niemals gegen den Willen des Reichskanzlers abgegeben werden. Der Reichskanzler, wenn er die Hauptbedingung seiner Aufgabe überhaupt erfüllen soll, muß derjenige Beamte sein, auf den der Kaiser das höchste Vertrauen setzt; in wichtigen Reichsangelegenheiten muß seine Stimme mehr wiegen als die des preußischen Ministeriums, und sobald das Gegenteil eintritt, wird dies jedesmal zu einem Wechsel in der Person des Reichskanzlers führen. Ob ein solcher Wechsel vorzunehmen sei, wird aber für den Kaiser doch wesentlich auch davon abhängen, ob sich die reichskanzlerischen Vorschläge der Unterstützung der übrigen Bundesregierungen und derjenigen des Reichstags erfreuen oder nicht, und es wird viel weniger ins Gewicht fallen können, ob sie im preußischen Ministerium in der Minderheit geblieben, dort vielleicht mit 4 gegen 3 Stimmen unterlegen sind [1]).

---

[1]) Fürst v. Bismarck im preußischen Abgeordnetenhaus 25. Januar 1873.

5. Verbindung von Reichsämtern mit preußischen Staatsämtern.

In der Reichsverfassung steht nicht geschrieben, daß der Reichskanzler stets zugleich preußischer Ministerpräsident sein müsse, und einmal ist thatsächlich der Versuch einer Trennung beider Aemter gemacht worden. Unterm 21. Dezember 1872 wurde der Vorsitz im Staatsministerium zunächst dem ältesten Staatsminister, Kriegsminister Grafen v. Roon, übertragen, und dieser dann am 1. Januar 1873 zum Ministerpräsidenten ernannt; dabei blieb aber der Reichskanzler immer noch preußischer Minister der auswärtigen oder Reichsangelegenheiten, behielt als solcher Sitz und Stimme im Staatsministerium und wurde vom König ermächtigt, im Falle seiner Behinderung an der persönlichen Teilnahme an einer Sitzung sein Votum „in den die Interessen des Reichs berührenden Angelegenheiten unter seiner Verantwortlichkeit durch den Präsidenten des Reichskanzleramts, Staatsminister Delbrück, abgeben zu lassen"[1]. Eine solche Stellvertretung enthielt eine Neuerung, erfuhr aber von keiner Seite Anfechtung. Eine Lücke in der juristischen Konstruktion des neuen Zustandes blieb nur insofern, als die Ausübung der preußischen Rechte über das Post- und Telegraphenwesen dem Reichskanzler und den Abteilungen im Reichskanzleramt unterstellt blieb. Die Probe der Trennung dauerte nur 10 Monate bis zum 9. November 1873, indem sich trotz des vollkommensten Einverständnisses des Grafen v. Roon mit der Bismarck'schen Politik und des freundlichen Vertrauens beider Staatsmänner zu einander sehr erhebliche Unzuträglichkeiten herausstellten. Fürst v. Bismarck äußerte darüber am 10. März 1877 im Reichstag (1, 73): „Ich habe versucht, ich habe eine Zeitlang aufgehört, preußischer Ministerpräsident zu sein, und habe mir gedacht, daß ich als Reichskanzler stark genug sei. Ich habe mich darin vollständig geirrt; nach einem Jahre bin ich reuevoll wiedergekommen und habe gesagt: Entweder will ich ganz abgehen, oder ich will im preußischen Ministerium das Präsidium wieder haben. Schneiden Sie mir die preußische Wurzel ab und machen Sie mich allein

---

[1] Vgl. hierzu die Erklärung des Fürsten v. Bismarck im preußischen Abgeordnetenhaus 25. Januar 1873.

zum Reichsminister, so glaube ich, bin ich so einflußlos wie ein anderer." [1])

Je mehr sich die Verwaltung des Reichs und seine obersten Aemter entwickelten, um so mehr erkannte Fürst v. Bismarck die Notwendigkeit, dieselben ebenfalls in ein näheres rechtliches Verhältnis zum preußischen Staatsministerium zu bringen. Einen noch recht bescheidenen Ansatz dazu hatte es gebildet, daß am 26. November 1869 der Präsident des Bundeskanzleramts, Delbrück, und am 8. Januar 1872 auch der Chef der Admiralität, v. Stosch, zu „preußischen Staatsministern" ernannt und für berechtigt erklärt wurden, den Sitzungen des Staatsministeriums ohne Stimmrecht beizuwohnen [2]). Erst einige Jahre später geschah ein erster entscheidend wichtiger Schritt auf dieser Bahn; am 6. Juni 1876 erfolgte die Ernennung des Präsidenten des Reichskanzleramts, Hofmann, und des Staatssekretärs des Auswärtigen, v. Bülow, welche seit dem 10. April dieses Jahres mit der Stellvertretung des leidenden Reichskanzlers beauftragt worden waren, zu Mitgliedern des preußischen Staatsministeriums ohne Portefeuille, aber mit vollem Stimmrecht. Dieselben leisteten bei der Einführung in das Kollegium den Eid auf die preußische Verfassung ab, erhielten aber kein Gehalt. Bald darauf erfolgte ferner ihre Ernennung zu Bevollmächtigten Preußens im Bundesrat.

Die gemäßigt liberale Presse nahm diese Maßregel mit großer Zurückhaltung, die fortschrittliche mit offener Mißbilligung auf, schon wegen der unzweifelhaft konservativen Gesinnung namentlich des ehemaligen mecklenburgischen Staatsministers v. Bülow, dann aber auch infolge eines in der „Norddeutschen Allgem. Zeitung" am 7. Juni 1876 erschienenen Aufsatzes, welcher ausführte, daß fortan „die Bildung parlamentarischer Ministerien in Preußen endgültig ausgeschlossen sei", seitdem dem Ministerium als ständige Mitglieder hohe Reichsbeamte angehörten, welche entschieden außerhalb der preußischen Parteibewegung stünden und für ihre politische Stellung andere und höhere Gesichtspunkte als maßgebend

---

[1]) Vgl. auch die ähnliche Aeußerung am 5. März 1878 (1, 344).

[2]) Erklärung des Ministerpräsidenten Grafen v. Roon im preußischen Abgeordnetenhaus 18. Februar 1873.

betrachten müßten[1]). Am 23. Juni 1876 brachte der Abgeordnete Windthorst (Meppen) im preußischen Abgeordnetenhaus die königliche Verfügung vom 7. Juni zur Sprache, indem er behauptete, daß die Ernennung von Personen, welche im Reiche „nichts weiter als vortragende Räte seien und daher nicht die Selbständigkeit haben könnten, die man von einem preußischen Minister fordern müsse", zwar nicht dem Buchstaben, wohl aber dem Geist der Verfassung widerspreche, und es daher angezeigt erscheine, die Regierung zur Vorlegung eines Gesetzes über die Organisation der Ministerien in der nächsten Session aufzufordern. Die Redner der Fortschrittspartei schlossen sich diesem Urteil an; der Abgeordnete Virchow wies auf die Gefahr hin, daß am Ende nicht bloß zwei, sondern auch einmal zehn Minister ohne Portefeuille ernannt werden könnten, und bemängelte außerdem die Ernennung von „Ausländern", des seiner Meinung nach überkonservativen Mecklenburgers v. Bülow und des Hessen Hofmann, als wenn man in Preußen kein Material habe, das sich den beiden Herren an die Seite stellen ließe. Der nationalliberale Abgeordnete Gneist kam bei einem „non liquet" an. Minister Camphausen teilte mit, daß vor der Ernennung die übrigen Mitglieder des preußischen Staatsministeriums befragt worden seien und sich alle ausnahmslos für die verfassungsmäßige Zulässigkeit der Maßregel ausgesprochen hätten; dieselbe könne eine Schädigung berechtigter preußischer Interessen nicht zur Folge haben, da jeder einzelne Ressortchef sich dagegen schon zur Wehre setzen und im Fall der Ueberstimmung lieber seine Entlassung nehmen als sich fügen werde; sie bezwecke in Wirklichkeit bei jeder Maßregel Preußens die Wirkung derselben auf das Reich ins Auge zu fassen, da die Entwickelung Preußens nicht denkbar sei ohne Gedeihen des Reichs. Das Abgeordnetenhaus beruhigte sich schließlich, und es blieb bei den Ernennungen. Auch die späteren Staatssekretäre des Auswärtigen Amts sind zu Mitgliedern des Staatsministeriums ernannt worden (Graf v. Hatzfeld-Wildenburg am 9. Oktober 1882, Graf Herbert v. Bismarck am 22. April 1888), desgleichen der Nachfolger Hofmanns, Staatssekretär des Reichsamts des Innern v. Bötticher, am 13. September 1880.

---

[1]) Schultheß, Gesch.-Kal. 141.

Die Gründe, welche ihn bewogen hatten, jene ersten Ernennungen beim Kaiser und König zu beantragen, setzte Fürst v. Bismarck am 10. und 13. März 1877 im Reichstag mit größter Offenheit auseinander (Verh. 1, 73 u. 128). Die Erfahrungen einer langen Zeit hätten ihn belehrt, daß die höheren Reichsbeamten im preußischen Ministerium sitzen und stimmen müßten, um gewissermaßen diesen Hauptpartikularisten für das Reich zu gewinnen; er sei bisher der einzige gewesen, der den wirklichen Amtsberuf gehabt habe, in diesem Ministerium Reichsgedanken, Reichspolitik zu vertreten, und das ferner mit genügendem Erfolg zu thun, dazu reiche seine Kraft nicht aus. Aber nicht bloß das; es erscheine auch geboten, eine nähere Verbindung zwischen verschiedenen preußischen und Reichs-Verwaltungsämtern herzustellen, damit sich die beiden großen Körper gegenseitig besser durchdringen könnten; in der vordersten Linie müsse das preußische Finanzministerium in ein näheres Verhältnis mit der Reichsfinanzverwaltung gebracht werden, wozu jedoch eine Teilung dieses Ministeriums in ein steuerauflegendes und ein budgetverwaltendes, Ausgaben und Einnahmen im Gleichgewicht haltendes, die Voraussetzung bilde; dasselbe gelte auch von dem zuvor zu teilenden preußischen Handelsministerium, ja auch von dem Justizministerium. Noch deutlicher entwickelte Fürst v. Bismarck diesen Gedanken am 5. März 1878 (1, 345), mit dem ausdrücklichen Vorbehalt übrigens, daß er damit nur vorläufige Erwägungen, nicht fertige Pläne zum Ausdruck bringe. Es bestehe das Bedürfnis zur Schaffung eines dem Reichskanzler unmittelbar untergeordneten Reichs-Finanzamts oder Schatzamts mit einem Staatssekretär an der Spitze; der preußische Finanzminister könne dieses Amt nicht selbst bekleiden; es müsse ein eigener Reichsbeamter vorhanden sein, an welchen sich die Einzelstaaten wenden können, wenn sie Auskunft über Reichsfinanzsachen wünschen, und dem es amtlich obliege, die Anschauungen und Interessen des Kaisers und Reichs und derjenigen aller Einzelstaaten zu vermitteln. Die geschäftliche Verbindung dieses Reichsamts mit dem preußischen Finanzministerium lasse sich durch eine Vorschrift erreichen, wonach der Staatssekretär des Schatzamts verpflichtet werde, wichtige Sachen, Gesetzentwürfe dem Reichskanzler niemals vorzulegen, wenn er nicht die Unterschrift

des preußischen Finanzministers dazu mitbringe, und der preußische Finanzminister verpflichtet werde, in Finanzsachen dem Kaiser und König nur solche Vorschläge vorzulegen, worüber er sich vorher mit dem Staatssekretär, beziehungsweise dem Reichskanzler geeinigt habe, — also ganz ähnlich der für das Kriegswesen getroffenen und wohl bewährten Einrichtung (oben S. 46). Zu erreichen sei dies ohne Gesetz durch eine kaiserliche und königliche Verordnung, zu deren Erlassung sich der Kaiser auch schon bereit erklärt habe, sobald der Reichskanzler die im Bundesrat und im Reichstag dieserhalb bekundeten Ansichten als genügend ermutigend erachte. „Der unter Verantwortlichkeit des Kanzlers selbständig leitende Beamte (Staatssekretär) wäre dann für den Kanzler gewissermaßen der deutsche Unterstaatssekretär des (preußischen) Finanzministers, mit dem der Kanzler direkt verkehrt."

Unterm 14. Juli 1879 ist dann ein Reichs-Schatzamt ins Leben getreten zunächst mit einem Unterstaatssekretär, dann einem Staatssekretär als Vorstand; eine geschäftliche Verbindung desselben mit dem preußischen Finanzministerium ist aber, soviel bisher darüber öffentlich bekannt geworden, vom Kaiser bisher nicht angeordnet worden.

Dagegen erfolgte eine andere Aemtervereinigung. Das preußische Ministerium für Handel und Gewerbe wurde nach Abtrennung des neuen Ministeriums für öffentliche Arbeiten am 13. Juli 1879 dem Präsidenten des Reichskanzleramts, Hofmann (seit 24. Dezember 1879 Staatssekretär des Reichsamts des Innern genannt), übertragen und dann am 27. August und 15. September 1880 vom Reichskanzler und Ministerpräsidenten Fürsten v. Bismarck selbst übernommen, welcher dasselbe zehn volle Jahre bis zum 31. Januar 1890, übrigens ohne Bezug der Besoldung, verwaltet hat; mit wie wichtigem und segensreichem Erfolg, das wird in den folgenden Abschnitten noch näher zu Tage treten. — Räte des preußischen Handelsministeriums waren zugleich Beamte der wirtschaftlichen Abteilung im Reichsamt des Innern.

Nachdem die oberste Verwaltung der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen, welche bis 1879 einer Abteilung des Reichskanzleramts, dann dem nur kurze Zeit bestandenen Reichskanzleramt für Elsaß-Lothringen in Berlin obgelegen hatte, an das neugeschaffene „Reichs-

amt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen" übergegangen war, ernannte der Kaiser unterm 27. Mai 1879 zum Chef dieses Reichsamtes den königlich preußischen Minister der öffentlichen Arbeiten, Maybach, also denjenigen preußischen Minister, welchem die Verwaltung der preußischen Eisenbahnen unterstellt ist. Das Amt hat seine besonderen Unterbeamten, aber seine Diensträume sind die des preußischen Ministeriums der öffentlichen Arbeiten in Berlin.

Außerdem besteht seit 22 Jahren eine Verbindung von preußischen und Reichsämtern bei zwei kollegialischen Behörden, bei der Reichs-Schuldenverwaltung und dem Reichs-Rechnungshof.

6. Der Reichskanzler als Leiter des Bundesrats; Ernennung von Reichsstaatssekretären und von preußischen Ministern zu Bevollmächtigten Preußens im Bundesrat.

Wir kommen nun zur Betrachtung, in welcher Weise Reichskanzler, Staatssekretäre und preußische Minister in innere Beziehung zum Bundesrat gesetzt sind, diesem Organe der verbündeten Regierungen, welches als eines der glänzendsten Beispiele tiefdenkender praktischer Staatskunst dasteht, mehr als alles andere die souveränen deutschen Fürsten und die Landesminister mit der Neugestaltung Deutschlands befreundet, ja geradezu die Einigung Deutschlands ermöglicht hat. Natürlich hat es von Anfang an nicht an Leuten gefehlt, welche den Bundesrat auf eine bloße Teilnahme an der Gesetzgebung beschränken, oder ihm eine ganz andere Zusammensetzung geben, ihn durch ein wesentlich aus Erbadel bestehendes Oberhaus ersetzen oder gar ein aus solchem Adel gebildetes Herrenhaus zwischen Bundesrat und Reichstag einschieben wollten; wieviele biderbe Deutsche verstehen nicht alles weit besser als der große Mann, der der Baumeister der deutschen Einheit gewesen ist, wieviele selbst von denen, deren Mund von überschwänglicher Bewunderung überfließt! Eine dreiundzwanzigjährige Erfahrung — im Leben eines völlig neuen, aus einem zum Teil ganz elendigen Partikularismus gerade der Bevölkerungen herausgewachsenen von äußeren Gefahren stets umringten Großstaats wahrlich keine kurze Spanne Zeit — hat die Schöpfung Bismarck's aufs glänzendste bewährt, weit über alles anfängliche Er-

warten bewährt, ja sie zu einem besseren Hort der deutschen Einheit gestaltet, als es seit einem Jahrzehnt der zerfahrene Reichstag ist.

Im Bundesrat stimmen die Bevollmächtigten der Einzelstaaten zwar nach den Instruktionen der Fürsten und der Senate der drei Hansestädte; aber diese Instruktionen werden in den Ministerien der Einzelstaaten zuvor beraten und von einem leitenden Minister kontrasigniert; und diese Ministerien sind Behörden von Staaten mit konstitutioneller Staatsform, welche zwar nicht aus der Mehrheit ihres betreffenden Abgeordnetenhauses geradezu hervorgehen, da parlamentarische Parteiherrschaft nirgends gilt, die aber doch mit vieler Rücksicht auf diese Mehrheit ausgewählt werden und bei ihrer politischen Thätigkeit auf diese Mehrheit und die Stimmung ihres Landes Rücksicht nehmen müssen [1]). Bei allen Beratungen des Bundesrats über Reichsgesetze, Vollzugsverordnungen und sonstige Regierungsmaßregeln kommen also diese konstitutionellen Landesregierungen zum Wort, können die Bedürfnisse ihres Landes zur Geltung bringen und ihre reichen Erfahrungen zum Besten des Reichs verwerten. Der Bundesrat ist eine Versammlung von erfahrenen Staatsmännern; es gibt darin keine Neulinge und auch keine Parteiheißsporne wie im Reichstag; es haben die Regierungen der größeren Staaten, welche mehrere Bevollmächtigte senden dürfen, die Möglichkeit, Sachkundige der verschiedenen Verwaltungszweige, namentlich des Kriegswesens, der Finanzen, des Handels, der inneren Verwaltung zu senden, welche ihre Erfahrungen und ihre Gedanken verwerten und berichtigen, lehren und lernen können; und bei besonders wichtigen Entscheidungen werden die Ministerpräsidenten oder sonstigen leitenden Minister selbst in Berlin erscheinen, um mitzuberaten und auf die endgültige Fassung ihrer Instruktion Einfluß zu üben [2]). Mag manches Landesministerium

---

[1]) Ueber den Wert des Bundesrats vgl. die lehrreiche Rede v. Bismarck's im Reichstag 19. April 1871 (1, 298).

[2]) Fürst v. Bismarck im Reichstag 5. Mai 1881: „Die Hauptsache, daß dieses Zentrum der Regierungsautorität im Reich (der Bundesrat) in Ansehen und wirksamer Thätigkeit bleibt, ist die, daß die dirigierenden Minister selbst im Bundesrat erscheinen. Wir haben deshalb in unserer Geschäftsordnung im Bundesrat die Aenderung getroffen, daß alle wichtigen, entscheidenden Beschlüsse auf eine kürzere Zeit der Sitzung konzentriert werden."

zu Hause von engen Anschauungen befangen gewesen sein und die Instruktion seines Bevollmächtigten diesen mangelhaften Standpunkt widerspiegeln; in der Versammlung aller Bevollmächtigten, gegenüber der freieren höheren Auffassung anderer Regierungen, gegenüber dem Gewicht guter Gründe, wird der Bevollmächtigte sich bewogen fühlen, sich andere Instruktionen zu erbitten, und diese gewiß häufig auch erhalten.

Daß dem Bundesrat nicht bloß eine Mitwirkung an der Gesetzgebung, sondern auch in weitem Umfang das Recht zur Beschließung von Vollzugsverordnungen zukommt, entspricht den allgemeinen staatsrechtlichen Verhältnissen im Reiche, der unendlich wichtigen Thatsache, daß das Reich nur sehr wenige unmittelbar unter dem Reichskanzler stehende Vollzugsbeamte besitzt, die Ausführung der Reichsgesetze vielmehr in den Händen der Einzelregierungen und der Landesbeamten beruht, zweckmäßigerweise also auch diese Landesregierungen mitreden sollen, wenn es sich um Vollzugsvorschriften handelt. Dem Kaiser auf Rat des Reichskanzlers und eines zu schaffenden Reichsministeriums das ganze Verordnungsrecht überweisen wollen, würde keinerlei Vorteil bringen, sondern leicht zu Mißgriffen führen, und bei den Einzelregierungen den Trieb zu kräftiger freudiger Mitwirkung an den Reichsgeschäften abschwächen, Einwendungen und Verstimmungen Nahrung geben, welche jetzt die Beratung im Bundesrat von vornherein verscheucht.

Voraussetzung einer sachentsprechenden Wirksamkeit des Bundesrates bleibt aber vor allen Dingen ein gebührender Einfluß des Reichskanzlers auf denselben. Zu diesem Zwecke hat die Verfassung dem Kanzler den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte im Bundesrat übertragen, ihm, der nie ein bloßer Fachminister sein kann, sondern die Einheit der ganzen Reichspolitik repräsentiert, gegenüber dem Kaiser und gegenüber Preußen und allen Einzelstaaten, und der diese Reichspolitik auch wie kein zweiter im Reichstag zu vertreten hat. In vielen wichtigeren Fällen wird er ja allerdings schon vor den Verhandlungen im Bundesrat sich durch die preußischen Gesandten mit den größeren Regierungen ins Benehmen setzen und eine Verständigung anzubahnen suchen; aber selten wird dieses immerhin wichtige diplomatische Mittel

ganz ausreichen, meistens doch noch das persönliche Eintreten für die Sache im Bundesrat selbst unentbehrlich bleiben. Was Fürst v. Bismarck durch seine Thätigkeit im Bundesrat für Deutschland geleistet hat, tritt wohl für den aufmerksamen Beobachter in den Beschlüssen dieser Körperschaft zu Tage, wird aber wegen der Nichtöffentlichkeit der Verhandlungen meistenteils völlig unterschätzt; es steht an Wichtigkeit hinter der Wirksamkeit im Reichstage nicht zurück. Für Verhinderungsfälle seinen Stellvertreter im Vorsitz und der Leitung der Geschäfte des Bundesrats zu bezeichnen, ist ein dem Reichskanzler in der Verfassung zugesprochenes freies Recht, bei welchem dem Kaiser keine Entscheidung zukommt, gerade um Sicherheit zu geben, daß nur ein mit dem Kanzler genau übereinstimmender und seinen Gedanken mit innigem Verständnis folgender Staatsmann diese Stellvertretung führe.

Zum Bevollmächtigten Preußens im Bundesrat ist der Reichskanzler Fürst v. Bismarck während des Norddeutschen Bundes niemals ernannt gewesen [1]); erstmals geschah dies im Jahre 1871 und von da an regelmäßig, auch dann, wenn etwa ein anderer preußischer Bevollmächtigter mit der Abgabe der 17 preußischen Stimmen beauftragt war, indem auf diese Weise die Zweifel beseitigt wurden, ob dem Reichskanzler als solchem die Eigenschaft als „Mitglied" des Bundesrats zukomme.

Ein zweiter Grundsatz, der nicht verfassungsmäßig ausgesprochen, aber von Anfang an auf Bismarck's Rat von König und Kaiser Wilhelm I. festgehalten worden ist, geht dahin, auch den Vorständen der obersten Reichs-Verwaltungsämter, den Staatssekretären, einen Sitz im Bundesrat zu gewähren, damit sie da die Gedanken und Ziele der Reichspolitik vertreten und umgekehrt sich von den Anschauungen der verbündeten Regierungen genaueste Kenntnis verschaffen können. Seit 1867—1879 war der Präsident des Reichskanzleramts zum preußischen Bevollmächtigten im Bundesrat ernannt, seit 1867 ferner der Leiter des Postwesens, seit 1869 der Kriegs- und Marineminister, seit 1872 der Chef der als Reichsverwaltung eingerichteten kaiserlichen Admi-

[1]) Dies ergibt sich aus den gedruckten Verhandlungen des Norddeutschen Reichstags oder den Beilagen dazu, sowie aus dem Bundesgesetzblatt.

ralität, seit 1875 der Staatssekretär des Auswärtigen Amts, seit 1876 bis 1877 der Präsident des Reichseisenbahnamts, seit 1876 bis 1880 der Unterstaatssekretär, später Staatssekretär für Elsaß-Lothringen im Reichskanzleramt, seit 1877 der Staatssekretär im neuen Reichsjustizamt, seit 1880 ein oder zwei Mitglieder des elsaß-lothringischen Ministeriums in Straßburg als „Stellvertreter" anderer in erster Linie Bevollmächtigten.

Während des Bestehens des Norddeutschen Bundes fand eine Ernennung preußischer Minister zu Bevollmächtigten im Bundesrat noch nicht statt, sondern die Ernannten, deren Zahl überhaupt geringer war als später, waren Ministerialdirektoren, Unterstaatssekretäre oder sonstige Beamte. Im Jahre 1871 wurden zum erstenmal der preußische Justizminister und der Finanzminister zu Bevollmächtigten ernannt; seit Herbst 1874 kam der Handelsminister, seit 1876 der Minister des Innern, seit 1880 der Minister für öffentliche Arbeiten hinzu und ist demnach die Heranziehung aller preußischen Minister mit Ausnahme derjenigen für Kirchen- und Unterrichtswesen und für Landwirtschaft allmählich die Regel geworden. Auch der Staatsminister ohne Portefeuille und Vicepräsident des preußischen Staatsministeriums Graf v. Stolberg-Wernigerode gehörte 1878 bis 1880 dem Bundesrat an. Diese ebenfalls auf den Fürsten v. Bismarck zurückzuführende Uebung hat eine hohe politische Bedeutung. Sie soll zunächst den übrigen Regierungen als gutes Beispiel dienen, damit auch sie nicht bloß ausnahmsweise sondern so viel als möglich namentlich während des Tagens des Reichstags Minister in den Bundesrat schicken und damit auch die Möglichkeit eröffnen, daß der Bundesrat solche Landesminister zur Vertretung seiner Vorlagen im Reichstag beauftrage. Denn es erscheint in vielen Fällen wünschenswert, in anderen hochnotwendig, daß im Reichstag Minister von Bayern, Sachsen, Württemberg die Stellung ihrer Regierung zur Mehrheit des Bundesrats darlegen und gegenüber ihrem Lande und ganz Deutschland diese Stellung vertreten. Die preußischen Minister sind dazu natürlich außer stande, und es würde sich überhaupt schlecht machen, wenn der Reichstag immer nur Chefs der Reichsämter und preußische Minister sich gegenüber sähe. Wer die Reichstagsverhandlungen seit 1867 verfolgt hat, wird an der Wichtigkeit

dieses Auftretens von Ministern gerade der kleinen Königreiche nicht zweifeln.

Die Teilnahme der preußischen Minister am Bundesrat soll weiter dem Bundesrat die Sachkunde der obersten Beamten des größten deutschen Staates zu gute kommen lassen, um einesteils die entsprechende Vertretung der Interessen dieses größten Staats, der ja nur 17 Stimmen von 58 führt, zu sichern, anderenteils den höheren nationalen Auffassungen gegenüber dem Partikularismus zum Siege zu verhelfen, da im allgemeinen preußische Minister, welche ihre Stellung verstehen, ihr Auge aufs Große und Allgemeine richten werden.

Die Teilnahme der Landesminister, namentlich der preußischen, an den Geschäften des Bundesrats gewinnt noch eine weitere Bedeutung durch die den Ausschüssen des Bundesrats zukommenden zum Teil wichtigen Verwaltungsbefugnisse und durch den Einfluß, den die Vorberatungen in den Ausschüssen auf die Gestaltung der Instruktionen für Abstimmungen im Plenum gewinnen. Gerade hier bietet sich für begabte und begeisterte Männer ein Feld reichster Thätigkeit für das Wohl Deutschlands, und haben sich viele Landesminister sowohl bei der Beratung der großen Gesetzeswerke als bei der Vorbereitung wichtiger politischer Beschlüsse ruhmreiche Verdienste erworben. Aber es hat auch nicht an solchen gefehlt, und zwar gerade an preußischen Ministern, die doch ohnehin in Berlin anwesend sind und es also unendlich leichter haben als andere, welche die ihnen vom König gestellte Aufgabe gleichgültig vernachlässigten. Unterm 21. Dezember 1877 mußte Fürst v. Bismarck die Klage anstimmen: „Die preußischen Minister fühlen sich zu gut, um selbst im Bundesrat mitzuarbeiten; die Präsenzlisten geben ein betrübendes Zeugnis dafür; sie lassen lieber die Reichseinrichtung in Verfall geraten und ziehen die „schöne und unabhängige Stellung eines preußischen Ressortministers“ so ausschließlich in Betracht, daß die nationale deutsche Sache daneben nicht zur Erwägung kommt[1]). Am 5. März 1878 erhob er die gleiche Klage

[1]) Vgl. schon Abt. I S. 130. „Sich auf die schöne und unabhängige Stellung eines preußischen Staatsministers zurückziehen“ nannte nämlich der preußische Finanzminister Camphausen sein Fernbleiben vom Bundesrat. (Bismarck im Herrenhause am 17. Februar 1881 bei Hahn 4, 452.)

vor dem vollen Reichstage und rühmte den Kriegsminister als denjenigen, der den deutschen Angelegenheiten im Bundesrat stets mit regem Eifer gedient habe. Der preußische Ministerpräsident hat eben den „selbständigen“ Ministern nichts zu befehlen und wenn er erst sich beschwerend an den König wenden soll, um seine „Kollegen“ anzufeuern, würde das eher zu Verstimmung und Bruch führen, als eine fruchtbringende überzeugungsvolle Wirksamkeit des Vermahnten zuwege bringen. Es waren freilich 1876 bis 1878 die Jahre, in welchen der Reichskanzler seinen Riesenkampf mit den damals herrschenden finanz-, handels- und sozialpolitischen Anschauungen auch im preußischen Ministerium selbst aufgenommen hatte.

7. Zusammenwirken des Reichskanzlers, des preußischen Staatsministeriums und des Bundesrats zur Schaffung von Reichsgesetzen und bei wichtigen Regierungsmaßregeln.

Zur Zeit des Norddeutschen Bundes und in den ersten Jahren des Deutschen Reichs wurden die Entwürfe zu neuen Bundes- und Reichsgesetzen ausschließlich von Preußen im Bundesrat eingebracht, und machten die übrigen Staaten von dem ihnen ebenfalls zustehenden Recht der Initiative keinen Gebrauch. Es war dies durchaus natürlich. Es handelte sich im Anfang vorwiegend um die Ausdehnung preußischer Gesetze auf den ganzen Bund, und insoweit neue Bahnen zu betreten waren, fiel dem größten Staate, dessen Ministerpräsident zugleich Reichskanzler war, die Aufgabe zu, mit Vorschlägen hervorzutreten, um das Reich weiter zu entwickeln. Die Entwürfe wurden auf Anregung desselben in den einzelnen preußischen Ministerien ausgearbeitet, im Staatsministerium beraten und dann nach Einholung der Genehmigung des Königs im Bundesrat vorgelegt, oder es beschloß der Bundesrat geradezu, das preußische Justizministerium um Ausarbeitung von Gesetzentwürfen zu ersuchen, wie das z. B. noch zur Zeit des Norddeutschen Bundes bezüglich der Entwürfe über Strafprozeß, Gerichtsverfassung, Konkurs geschehen war. Es blieb dies immerhin ein Notbehelf, und als es sich im Jahre 1872 um die Ausdehnung der Gesetzgebungsgewalt auf das ganze Civilrecht handelte und die Schaffung eines Civilgesetzbuchs näher in Frage kam, betonte

in der Reichstagssitzung vom 29. Mai 1872 (S. 610) der württembergische Justizminister v. Mittnacht mit vollem Recht, daß bei größeren Gesetzentwürfen, ehe dieselben abgeschlossen in den Bundesrat eingebracht werden, die übrigen deutschen Staaten neben Preußen an den Vorarbeiten beteiligt werden müßten, und ist danach auch bei der Bildung der Kommission für Entwerfung eines Civilgesetzbuchs verfahren worden. Auch der Reichstag drang auf Schaffung von obersten Reichsämtern für die einzelnen Verwaltungszweige gerade darum, damit Reichsbehörden zur Ausarbeitung von Reichsgesetzen vorhanden seien. So wurde im Jahre 1873 das Reichs-Eisenbahnamt wesentlich zu dem Zwecke ins Leben gerufen, um ein Reichsgesetz über das Eisenbahnwesen zu entwerfen, da in dieser Frage Preußen geradesogut wie die übrigen Staaten Partei bleibt, das Gesetz nach allgemeinen und nicht nach preußischen Gesichtspunkten gestaltet werden muß; und es ist denn auch ein Reichs-Eisenbahngesetz bereits im Jahre 1874 vom Reichs-Eisenbahnamt entworfen und vom Reichskanzler dem Bundesrat übermittelt worden. Seitdem Staatssekretariate für die wichtigeren Verwaltungszweige geschaffen sind, ist es das Natürlichste, Reichsgesetze von diesen entwerfen zu lassen und sie alsdann nach eingeholter Genehmigung des Kaisers als Anträge des Präsidiums im Bundesrat einzubringen.

Das jährliche Reichshaushaltsgesetz ist von Anfang an im Reichskanzleramt, seit 1879 im Reichsschatzamt aufgestellt und als Präsidialantrag an den Bundesrat gebracht worden; ebenso konnten Anträge auf Genehmigung von Staatsverträgen und anderen Regierungshandlungen des Kaisers nur Präsidialanträge sein.

Ob der Kaiser vor der Uebergabe solcher Präsidialanträge an den Bundesrat das preußische Staatsministerium oder einzelne preußische Minister hören will, steht in seinem Ermessen; in den meisten Fällen ist es geschehen, aus Gründen einfacher Zweckmäßigkeit[1]); rechtlich notwendig ist es nicht.

---

[1]) Vgl. Aeußerungen des Fürsten v. Bismarck im Reichstag 13. März 1877 (1, 133 u. 134) und v. Mittnacht's im Reichstag 5. März 1878 (1, 336). Eine kaiserliche Anordnung, welche dem Reichskanzler dergleichen zur Pflicht machte, ist nicht ergangen, jedenfalls bis jetzt nicht bekannt geworden.

Gesetzentwürfe, welche vom Bundesrat angenommen sind, werden vom Reichskanzler „im Namen des Kaisers" dem Reichstag zur Beschlußfassung vorgelegt; eines selbständigen Rechts des Kaisers, dem Reichstag Gesetzesvorlagen zu machen, gedenkt die Verfassung nicht (vgl. Art. 7 u. 16) und ist bis jetzt ein solches thatsächlich nicht geübt worden, auch kaum als Bedürfnis zu bezeichnen. Reichskanzler Fürst v. Bismarck äußerte in dieser Hinsicht im Reichstag 12. Dezember 1876 (762) ungefähr folgendes: „Ich bin über meine Kompetenz darüber oft zweifelhaft geworden, ob ich überhaupt reichskanzlerische Vorlagen (im Reichstag) einzubringen habe. Wenn jedoch der Reichstag mir als Reichskanzler Aufforderung zugehen läßt, mag sie freundlich gehalten sein oder nicht, ein Gesetz auszuarbeiten, dann halte ich mich, nach vorher eingeholtem Befehl des Kaisers, für berechtigt, dieser Aufforderung nachzukommen und als Exekutivbeamter dem Reichstag bei seinen gesetzgeberischen Aufgaben behilflich zu sein." Diese Ansicht erscheint vollkommen zutreffend, da es sich in einem solchen Fall nicht um eine kaiserliche „Vorlage", sondern nur um Ausführung eines Beschlusses des Reichstags handelt, welchem letzteren ja das Recht der Initiative zukommt.

In sehr vielen, ja gerade den wichtigsten Fällen, wird ein Gesetzentwurf nur ein einzelnes Glied beabsichtigter gesetzgeberischer Maßregeln darstellen, welche der näheren oder entfernteren Zukunft vorbehalten bleiben müssen; und in diesem Falle erscheint es geboten, die Ziele der Reichspolitik in weiterem Umfange entweder anzudeuten oder ganz bestimmt zu umschreiben. Jede einzelne deutsche Regierung ist vollkommen befugt, im Bundesrat ein großes Zukunftsprogramm mündlich oder schriftlich zu entwickeln, und es mögen daraufhin im Bundesrat oder außerhalb desselben auf Konferenzen der Landesminister Verständigungen über künftige Maßregeln herbeigeführt werden, wie es z. B. wiederholt auf Konferenzen der deutschen Finanzminister geschah. Regelmäßig wird die Anregung dazu und die Aufstellung eines Zukunfsprogramms dem Kaiser und dem Reichskanzler zufallen und bisher ist sie auch wohl immer von ihnen ausgegangen; namentlich enthielt die dem Bundesrat übergebene Denkschrift vom 15. Dezember 1878 einen umfassenden Plan der künftigen Zoll- und Steuerpolitik. (Vgl. Abt. I S. 131.)

Noch mehr aber fällt dem Reichstag und dem deutschen Volke gegenüber diese Aufgabe dem Kaiser und seinem Reichskanzler zu. In dieser Hinsicht bezeichnet der 17. März 1881 einen Markstein in der Reichsentwickelung, indem an diesem Tage der Reichskanzler mit den vom Bundesrat gutgeheißenen Gesetzentwürfen über die Brausteuer, die Reichsstempelabgaben und die Wehrsteuer dem Reichstag zugleich eine „Denkschrift“ über die Bedeutung und weitere Entwickelung der Steuerreform überreichte, welche sich über den Vorzug der indirekten vor den direkten Steuern verbreitete und zugleich die Pflicht des Staats, bezw. des Reichs betonte, den Gemeinden Beihilfe zu leisten zur besseren Bestreitung der Schul-, Armen- und Polizeilasten, was ihrer Natur nach staatliche Lasten seien[1]. In der Reichstagssitzung vom 28. März 1881 stellte der Reichskanzler gegenüber den gesuchten Zweifeln des Abgeordneten Lasker fest, daß die Denkschrift ebenfalls im Namen des Kaisers und Königs vorgelegt worden, von ihm ausdrücklich gutgeheißen sei, und bemerkte weiter: er habe den Inhalt der Denkschrift ebensogut im Reichstag mündlich vortragen können; die Form der Denkschrift sei aber gewählt worden, um keinen Zweifel zu lassen, daß es sich um eine Meinungsäußerung des Kaisers selbst handle, für welche natürlich der Reichskanzler die Verantwortlichkeit übernehme. Der Reichstag und noch mehr die ganze Nation habe ein Recht darauf, zu wissen, wo die Regierung mit ihren Bestrebungen hin wolle, namentlich die Wähler bei der demnächst bevorstehenden Reichstagswahl; oft genug sei ja gerade der Vorwurf erhoben worden, daß darüber Klarheit fehle. Nun sei der Bundesrat als eine zahlreiche Versammlung, in der nach Mehrheit beschlossen werde (und zwar nach Instruktionen aller einzelnen Regierungen), nicht in der Lage, über Zukunftsprogramme zu beschließen; diese Aufgabe falle naturgemäß dem Kaiser und König zu, welcher im Bundesrat über 17 Stimmen verfüge, eine wesentliche Initiative und einen nicht unerheblichen Einfluß im Deutschen Reich und auf seine Bundesgenossen habe, und welchen man als den gewichtigsten Faktor des Reichsverfassungslebens betrachten dürfe, ohne den übrigen Regierungen zu nahe zu treten.

---

[1]) Aktenst. Nr. 57 S. 283.

Ihm falle geradezu die Pflicht zu, den Wählern Klarheit zu geben, über welche Ziele er sich schon mit der Mehrheit der Bundesregierungen verständigt habe oder einigen zu können vertraue.

Diese vom Fürsten Bismarck geltend gemachten Gründe lassen sich für einen wichtigen Kreis von Gesetzgebungsfragen auch noch aus der Verfassung selbst bestärken. Insoweit Gesetze eine Abänderung der bestehenden Militär- oder Finanzverfassung des Reichs bezwecken, können dieselben im Bundesrat gar nicht ohne die Stimme des Präsidiums beschlossen werden; für alles, was dahin einschlägt, fällt daher naturgemäß dem Kaiser die Initiative zu, und stellt er die Reichsregierung dar; und gar in Bezug auf Staatsverträge, namentlich die die Zollpolitik mitbestimmenden Handelsverträge; niemand kann solche schließen als der Kaiser. Wir werden unten sehen, wie Kaiser Wilhelm in der Botschaft vom 17. November 1881 und in mehreren späteren Thronreden diesen wichtigen unentbehrlichen Begriff einer „kaiserlichen Politik“ in inneren Reichsangelegenheiten noch nachdrucksvoller ausgeprägt und alle Anfechtungen desselben zum Verstummen gebracht hat. Die Reichspolitik erfordert eben wie nach außen, so auch im Innern eine persönliche Repräsentation, und zwar durch den Kaiser und seinen Reichskanzler. „Für oder wider den Reichskanzler“ war bei jeder Reichstagswahl die Losung der Parteien und wird sie stets sein; und solange Fürst Bismarck im Amte war, hat er ein riesiges Stück Arbeit darauf gewendet, durch die Presse und mündliche Erörterung mit Parteiführern seine Politik zu erläutern und zu verteidigen, laue Freunde aufzurütteln, Gegner zu bekämpfen; zahllos sind auch die für solche Zwecke von ihm ausgegangenen Antwortschreiben und Telegramme. Kann man doch sagen, daß sich in der Zeit der tollsten Zerfahrenheit der Parteien gesündere Neubildungen gerade an seine Person anknüpfen und daß er gezwungen war, sich die für die parlamentarische Durchführung seiner Ziele notwendige Partei erst selbst zu schaffen.

Wenn Gesetzentwürfe vom Reichstag angenommen sind, ist in allen Fällen eine endliche Beschlußfassung über dieselben im Bundesrat notwendig, ehe der Kaiser zur Verkündigung schreitet.

Darüber, wie die preußischen Stimmen hierbei abgegeben werden sollen, muß allemal im preußischen Staatsministerium ein

Gutachten an den König erstattet und darauf dessen Instruktion eingeholt sein, also eine abermalige Instruktion, sofern der Bundesrat schon früher über die Vorlegung eines Entwurfs an den Reichstag beschlossen oder während der Reichstagsverhandlungen Erklärungen über seine Stellungnahme abgegeben hatte.

Handelt es sich um Abänderung von Gesetzen über Militär- oder Finanzwesen, bei welchen die Stimme des Kaisers nach der Verfassung den „Ausschlag" gibt, so ist es rechtlich möglich, daß die kaiserliche Stimme durch den Reichskanzler oder seinen Stellvertreter auch gegen die preußischen Stimmen in die Schranken tritt, obwohl ein solcher Fall sich thatsächlich natürlich selten ereignen wird.

Einen ähnlichen Gang wie bei Reichsgesetzen nimmt auch die Entwerfung von Ausführungsverordnungen des Bundesrats, sowie die Beschlußfassung über wichtige Regierungsmaßregeln, wie z. B. Auflösung des Reichstags, Entscheidung staatsrechtlicher Streitigkeiten, Erklärung von Krieg.

8. Beurteilung des gegenwärtigen Zustandes. Verlangen nach Reichsministerien.

Die im vorausgehenden geschilderten Einrichtungen, wie sie auf den Rat Bismarck's im Laufe von 23 Jahren nach und nach geschaffen worden sind, mögen für Politiker, deren Auge an die Verhältnisse von Einheitsstaaten gewöhnt ist, nicht ganz einfach erscheinen; aber sie sind den in Deutschland thatsächlich bestehenden Verhältnissen entsprechend, und der Ausfluß großer staatsmännischer Erfahrung und Menschenkenntnis. Mit ihrer Hilfe hat bisher Deutschland seine Sicherheit befestigt, seine Einheit und Freiheit in ganz erstaunlich schneller Weise weiterentwickelt, seinen Wohlstand vervielfacht, sein Ansehn unter den Völkern auf eine nie dagewesene Höhe gehoben [1]). Die Gesetzgebung bewegte sich, im Vergleich z. B. zum parlamentarisch regierten Großbritannien, lebhaft, der raschen Zeitentwicklung folgend, im Anfang entschuldbarer Weise vielleicht dem Einheitsdrang zu bereitwillig nach-

[1]) Vgl. Bismarck im Reichstag 13. März 1877 (1, 126) und v. Bennigsen 13. April 1877 ebenso (1, 423).

gebend; die Verwaltung ist musterhaft, von keinem Staate der ganzen Welt übertroffen; nirgends Stauung, Unordnung, nirgends Unzuverlässigkeit oder Bestechlichkeit. Wer jetzt noch immer von neuem wie vor zwanzig Jahren, als es noch keine obersten Reichsämter und kein Stellvertretungsgesetz gab, selbständige verantwortliche Reichsminister verlangt, muß bestimmte Mängel nachweisen, die der Abhilfe bedürfen, und er muß greifbare Vorschläge machen, wie die Verwaltung besser geordnet werden kann. Leider ersparen sich diejenigen, welche ihre Unzufriedenheit mit dem Bestehenden kundzugeben lieben, diese Mühe und begnügen sich mit allgemeinen Redensarten.

Zu den üblen allgemeinen Redensarten gehört vor allen Dingen die Behauptung, daß Fürst v. Bismarck die Einrichtung der obersten Reichsämter „lediglich für seine Person zugeschnitten habe“, um die Verwaltung ganz nach seinem Gutdünken führen zu können, ohne Rücksicht auf eine spätere Zeit unter seinen Nachfolgern. Dieser Vorwurf zeugt nicht bloß von grundfalscher Beurteilung der Charaktereigenschaften des großen Mannes, dessen höchstes Ziel stets die Einigung und Wohlfahrt des Vaterlandes blieb, sondern sie beruht auch auf Außerachtlassung wichtiger thatsächlicher Verhältnisse. Durch ein glückliches Zusammentreffen mannigfaltiger Umstände ist Fürst v. Bismarck ja allerdings nach Gründung des Norddeutschen Bundes noch 23 Jahre lang im Amt geblieben; aber voraussehen ließ sich das nicht; wiederholt, 1872 und 1882, schien der Niedergang seiner eigenen Gesundheit seinem politischen Wirken ein Ziel zu setzen; sein kaiserlicher Herr aber war ein Greis in den Achtzigen, auf dessen Lebensende man sich stets gefaßt halten mußte, und mit dessen Hingang aller Wahrscheinlichkeit nach auch neue Räte zu Einfluß gelangten. So erscheinen also die Aussprüche, welche Fürst v. Bismarck über Aemterorganisation, wie auch über gar viele andere wichtige Fragen zu thun für gut fand, viel mehr im Lichte von politischen Vermächtnissen an Deutschlands Fürsten und Staatsmänner, Vermächtnissen, zu welchen er sich nach seinen reichen Erfahrungen für wohlberechtigt halten durfte, und die ihm die Liebe zum Vaterland eingab. Weit entfernt, einer weiteren Zukunft vorgreifen zu wollen, und viel zu tief mit der Geschichte

der Staaten vertraut, um nicht zu wissen, daß mit anderen Geschlechtern andere Einrichtungen erwachsen, erhob er seine Stimme nur, um vor vorschnellen Aenderungen der gelegten Grundlagen zu warnen, solange der Gedanke an deutsche Einheit in den Herzen vieler Deutschen noch so schwach entwickelt lebe, der politische Verstand, die Staatskunst, ein sicheres Besitztum der verschiedenen Parteien, namentlich der liberalen Parteien nicht geworden sei. Nicht eine Verfassung der obersten Reichsämter wollte er bei seinem Rücktritt hinterlassen, welche „auf seine Person zugeschnitten war", sondern welche den gegenwärtigen und in nächster Zukunft voraussichtlich andauernden Verhältnissen Deutschlands entspreche.

Fürst v. Bismarck hat die geschaffenen Einrichtungen auch allezeit mit Gründen verteidigt, er hat dies oft und auf viele Einzelheiten eingehend gethan [1]), und diese Gründe zu widerlegen würde die Aufgabe derjenigen sein, welche Aenderungen verlangen, wobei natürlich erste Voraussetzung bleibt, daß sie sich erst einmal mit dem Geschäftsgang, wie er besteht, sorgfältig bekannt machen, was leider bei den meisten Tadlern zu vermissen ist. Am 13. März 1877 mußte Fürst Bismarck dies einem Führer der Nationalliberalen vorhalten mit den Worten: „Ich glaube, wenn Sie den Geschäftsgang, wie er praktisch ist, im einzelnen näher kennen würden, so würde ich nicht in die Lage kommen, von jemandem, den ich mir zur Ehre schätze, als meinen politischen Freund anzuerkennen, solche verschiedenen Ansichten über die Mängel, in denen wir leben, anhören zu müssen."

Das Lob, ein klares Gegenprogramm aufgestellt zu haben, kann man nur der Fortschrittspartei erteilen; sie forderte von jeher Uebertragung der preußischen Ministerialverfassung auf das Reich, also Herabdrückung des Reichkanzlers auf die Stellung eines bloßen Ministerpräsidenten ohne Einfluß, wie man diejenige des preußischen allgemein beurteilte, und Herstellung einer Kollegialverfassung. Dieses Programm steht in innigem Zusammenhang mit der Forderung eines Ministeranklage-Rechts für den Reichstag, also par-

[1]) Die hauptsächlichsten hierher gehörenden Reden wurden gehalten: im norddeutschen Reichstag 16. April 1869 (1, 401—405), preußischen Abgeordnetenhaus 25. Januar 1873, deutschen Reichstag 1. Dezember 1874 (1, 420). 10. u. 13. März 1877 (1, 69. 125. 132), 5. u. 9. März 1878 (1, 341. 413).

lamentarischer Regierungsweise und einer ganz wesentlichen Schmälerung der Rechte des Bundesrats. Die Nationalliberalen huldigten diesen Wünschen ebenfalls zum überwiegenden Teile, nur oftmals entweder mit nebelhaften Einschränkungen oder bewußter Verhüllung der eigentlichen Ansicht. Der Abgeordnete Lasker z. B. liebte es stets, 1869, 1874, 1877 und 1878 zu betonen, daß er sich in voller Uebereinstimmung mit dem Fürsten v. Bismarck darüber befinde, daß der Premierminister eine Oberleitung über alle Ministerien haben müsse wie in England (!), hatte aber am 13. März 1877 (1, 129) nur ein „Lächeln" für diejenigen, welche den Reichskanzler mit den Vorständen der Reichsämter für ein „Reichsministerium" ansehen möchten, und hat sich später ganz auf die Seite des Fortschritts gestellt. Die in den vielen Reden der nationalliberalen und klerikalen Parteiführer, die ganze Bände füllen, enthaltenen Unklarheiten und Widersprüche machen es unmöglich Genaueres darüber zu berichten; vielmehr können hier nur die Hauptgesichtspunkte einer Erörterung unterzogen werden, um dem Leser ein allgemeines Bild der Streitfragen vorzuführen, und ihm so die Bildung eines eigenen Urteils zu erleichtern.

1. In keinem Punkte besteht unter allen Parteien so allgemeine Uebereinstimmung als darin, daß jedes Ministerium notwendig eine einheitliche Gestalt haben, aus Personen zusammengesetzt sein müsse, welche dieselben politischen Ziele verfolgen. Jeder Staatsmann, welchem vom Staatsoberhaupt ein Ministerposten angetragen wird, fragt sich vor allen Dingen, ob er mit den Kollegen in den anderen Ministerien in allen wichtigen Angelegenheiten Hand in Hand gehen kann, und ebenso werden sich die schon im Amt befindlichen Minister beim Eintritt eines neuen Kollegen darüber schlüssig machen, ob sie selbst im Amte verbleiben können. In erhöhtem Maße ist das mit dem Ministerpräsidenten und im Reich mit dem Reichskanzler der Fall. Sicherlich erscheint es nun wünschenswert, daß der Monarch, bevor er zu einer Ernennung schreitet, sich Klarheit verschaffe, wie die bereits im Amt befindlichen Minister über die Lage denken, um nicht Männer zu verdrängen, welche er im Amte zu halten wünscht. In Preußen ist daher wiederholt dem Staatsministerium Gelegenheit gegeben worden, sich über die Besetzung eines einzelnen Ministeriums gut-

ächtlich zu äußern; im Reich fällt die Aufgabe, den Kaiser in dieser Hinsicht zu beraten, von Rechts wegen dem Reichskanzler zu, da nur unter seiner Gegenzeichnung ein Staatssekretär ernannt und entlassen werden kann. Dieses Recht des Reichskanzlers sichert formell die Einheitlichkeit in der Reichsverwaltung in zweckmäßigerer Weise als es durch Beratungen in einem Kollegium geschieht, da die Initiative zu einer Neuernennung sowohl als zu einer Verabschiedung nicht gut von einem Kollegium ergriffen und ein Beschluß darüber gefaßt werden kann. Eine Einschränkung der Rechte der Krone ergibt sich hieraus in keiner Weise; nur der Kaiser ernennt und entläßt die Staatssekretäre, sowie er jeden Augenblick den Reichskanzler entlassen kann.

Dieselbe Einrichtung wie im Deutschen Reich besteht in England und in anderen konstitutionellen Staaten. Sehr verbreitete Uebung ist es namentlich auch, daß, wenn der Ministerpräsident wechselt, das ganze Ministerium seine Entlassung anbietet, um der Krone ganz freie Hand zur Bildung eines neuen einheitlichen Ministeriums zu gewähren; und so hat auch in Preußen bei der Verabschiedung des Ministerpräsidenten Bismarck im März 1890 das Staatsministerium seine Entlassung angeboten.

2. Das dem Reichskanzler nach der Reichsverfassung zukommende und im Stellvertretungsgesetz von 1878 ausdrücklich belassene Recht, die Geschäftsführung jedes Staatssekretärs zu überwachen, ihn zur mündlichen oder schriftlichen Berichterstattung oder zu einer Beratschlagung aufzufordern, Verfügungen desselben zu hemmen und selbst Verfügungen in jedem Amtszweig zu treffen, sichert ebenfalls die wünschenswerte Einheitlichkeit in der Reichspolitik und hat nur Vorteile, keine Nachteile. Sie ist vor allem unentbehrlich in Sachen des Auswärtigen Amts, da jeder Reichskanzler dem Minister des Auswärtigen mehr oder weniger „über die Schultern in das Papier sehen muß“ [1]); sie ist es aber auch in inneren Angelegenheiten. Dem Reichskanzler muß zunächst die Befugnis zukommen, einem Staatssekretär die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs nach bestimmten Grundsätzen aufzugeben. Es werden dadurch eben im Grund nur die vortragenden Räte, welche

---

[1]) Bismarck im Reichstag 13. März 1877 (1, 127).

solche Arbeiten besorgen, auch dem Reichskanzler zur Verfügung gestellt und eine Probe ermöglicht, wie ein Grundgedanke sich in der näheren Ausführung gestalten wird, welche Schwierigkeiten sich dabei erheben, und wie sich dieselben überwinden lassen können. Erst ein vollständiger Entwurf ermöglicht dem Reichskanzler selbst, sich eine feste Ansicht zu bilden und seine Ansichten der Kritik von Kollegen mit Nutzen zu unterbreiten. Ihm diese Vollmacht versagen, bedeutet ihn hilflos machen, seine treibende Kraft auf dem Felde der Reichsgesetzgebung lahm legen, selbst in Fällen, in welchen der Reichstag Vorlagen in bestimmter Richtung gewünscht hat. Ganz besonders unentbehrlich ist diese Vollmacht auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung des Reichs; denn diese steht in vielfachem Zusammenhang mit der auswärtigen Politik, mit dem Handelssystem, der Abschließung von Handels- und Schiffahrtsverträgen, mit der freundlichen oder unfreundlichen Stellung zu anderen Reichen; sie bildet aber auch einen Kernpunkt in Bezug auf das Verhältnis des Reichs zu den Einzelstaaten, da der Landeshaushalt aller Einzelstaaten wesentlich beeinflußt wird durch die Anforderungen oder Zuwendungen des Reichs und selbst die Kommunalverbände in Abhängigkeit davon stehen. Bedarf es auch keiner so gründlichen Umgestaltungen mehr, seitdem Fürst v. Bismarck dem Reiche bedeutend reichere Einnahmen gesichert hat, so wird doch nicht leicht ein folgender Reichskanzler sich der Initiative in diesen Fragen entschlagen können. Ihn dann gegenüber einem unwillfährigen Staatssekretär auf den Weg der Beschwerde beim Kaiser verweisen, würde eine sehr üble Auskunft sein, den Anfang zu einem Bruch enthalten und dem Kaiser überdies die ungeeignete Aufgabe stellen, über die Zweckmäßigkeit einer Sache zu entscheiden, welche erst untersucht und durchdacht werden soll. Wie wenig geeignet eine solche Beschwerde ist, zeigt die Thatsache, daß Fürst v. Bismarck in den Jahren 1876 bis 1879 bei den „selbständigen" preußischen Finanzministern bloße Bitten in Anwendung brachte, und höchstens mit dem eigenen Entlassungsgesuch etwas erreichte. Sie lehrt zugleich, daß man von einem Kollegium vergeblich eine ausreichende Initiative erwarten wird[1]).

[1]) Bismarck im Reichstag 13. März 1877 (1, 133).

Ob ein Gesetzentwurf dann schließlich an den Bundesrat gebracht werden soll oder nicht, hängt ganz von der Entschließung des Kaisers ab, welcher darüber noch fragen kann, wen er will, und welcher nach der vom Fürsten v. Bismarck eingeführten Uebung in allen wichtigen Fällen zuvor ein Gutachten des preußischen Staatsministeriums einfordern wird.

Zu einer nützlichen Abkürzung des Geschäftsganges dient das vorläufige Entscheidungsrecht bei der Aufstellung des Reichshaushalts, einer jährlich wiederkehrenden schweren Aufgabe, bei welcher alle Seiten der Reichspolitik zur Sprache kommen müssen und die daher an sich schon notwendig viel Zeitaufwand und Streit kostet. Während in Preußen die verschiedenen Ressorts ihre schriftliche Korrespondenz zuweilen bis zur Sextuplik und Septiplik fortspinnen, macht beim Reichsbudget der Kanzler dem Streit viel eher ein Ende, vorbehaltlich der Entscheidung des Kaisers [1]).

Diese Sätze des Reichsrechts haben nun der Fortschrittspartei samt ihrem Gesinnungsanhang von jeher als Vorwand gedient, über „Diktatur" des Reichskanzlers zu klagen, und bei jeder Gelegenheit die Vorstände der obersten Reichsämter als „Untergebene", als „Subalternbeamte" des Kanzlers an den Pranger zu stellen, dem gegenüber sie nicht den Mut eigner Ueberzeugung hätten und wegen ihrer Abhängigkeit haben könnten [2]); sie wollte eben die verdienten Männer, welche die Bismarck'sche Politik mit Hingebung, ja mit Begeisterung fördern halfen, ärgern, sowie sie den Meister zu ärgern bestrebt waren, und wollten diese Politik beim Volk durch solche armselige Verdächtigungen herabsetzen. Den preußischen Ministern, die doch „selbständig" und „verantwortlich" sind, erging es freilich um kein Haar besser, auch sie wurden ähnlich gebrandmarkt [3]), woraus die ganze Haltlosigkeit des Vorwurfs zur Genüge erhellt. Nun ist es aber außerdem Thatsache, daß Fürst v. Bismarck verschiedentlich über Gebühr machtlos blieb, nicht bloß gegenüber seinen preußischen Kollegen, sondern auch gegen-

---

[1]) Reichstag 10. März 1877 (1, 169).

[2]) So Lasker im Reichstag 13. März 1877 (Bd. 1 S. 131). Antwort des Fürsten Bismarck darauf 1, 133.

[3]) Vgl. z. B. preuß. Abgeordnetenhaus 3. Februar 1882.

über seinen Untergebenen, weil eben Kaiser Wilhelm I. in Bezug auf Beibehaltnng seiner Beamten äußerst konservativ dachte; wenn Fürst Bismarck nach Erschöpfung seiner allezeit großen Geduld und kollegialischen Gesinnung es endlich mit großer Geschicklichkeit dahin gebracht hatte, einem Chef begreiflich zu machen, daß es Zeit für ihn sei zu gehen, dann wollte Kaiser Wilhelm den Mann nicht ziehen lassen und der Reichskanzler sah sich genötigt, selbst seine Entlassung einzureichen. Es ist dies mehrmals das einzige Mittel gewesen, entweder die notwendigen Personalveränderungen zu bewirken oder die Disziplin herzustellen und die Inhaber zu bereitwilliger Mitwirkung an den großen Aufgaben der Zeit zu bewegen. Das Verlangen, daß ein Staatsmann wie Fürst Bismarck aus bloßer Gefälligkeit mit Kollegen sich behelfen solle, die zu der Arbeit unzureichend sind, bei einem Stand der europäischen und der inneren Verhältnisse, welcher große Maßregeln und schnelles Handeln erforderte, erscheint doch gar spießbürgerlich; es bleibt der ewige Ruhm Kaiser Wilhelms, so oft er vor die Wahl zwischen dem großen Meister und den kleinen Köpfen gestellt war, sich für den ersteren entschieden zu haben.

Ein sehr lehrreiches Beispiel hierfür bietet der Zusammenstoß mit dem Chef der Admiralität Stosch. Am 10. März 1877 beantragte der Abgeordnete E. Richter im Reichstage, die Forderungen für die Militärverwaltung dadurch herunterzusetzen, daß man die Restbestände bewilligte, aber noch nicht verwendete übertragbare Ausgabesummen zur Deckung neuer Ausgaben heranziehe. Ein solches Verfahren sei im Jahre 1876 vom Reichstag verlangt und mit dem guten Erfolg durchgesetzt worden, daß die Marineverwaltung auch mit den gekürzten Mitteln ausgereicht habe, trotz aller Voraussagungen von konservativer Seite [1]). Fürst v. Bismarck ergriff hierauf das Wort zu folgender Mitteilung [2]): „Zu seinem Vorschlag, vom Kapital zu zehren, hat sich der Vorredner ermutigt gefühlt durch einen Erfolg, den er im vorigen Jahre auf dem Gebiete der Marineverwaltung mit großer Leichtigkeit, mit einer mich überraschenden Leichtigkeit erfochten hat.

---

[1]) 1, 63 u. 64.

[2]) 1, 70.

Da muß ich aber doch erwähnen, daß ich selbst einen ähnlichen Erfolg der Marineverwaltung gegenüber in den Monaten, die der Vorlage vorhergingen, vergeblich zu erstreiten gesucht habe. Die Marineverwaltung hatte ursprünglich noch höhere Forderungen gestellt und war von mir hierbei gegenüber dem Präsidenten des Reichskanzleramts, den ich als Reichsfinanzminister ansehe, unterstützt worden, da ich ja den einzelnen Ressorts, die die Sachen besser verstehen, glauben muß, daß ihre Forderungen berechtigt sind; nach einem monatelangen und mit vielem dialektischen Aufwand geführten Kampf habe ich zuletzt, vermöge der mir durch die Verfassung verliehenen Berechtigung die Sache für die mindere Summe und gegen die Marineverwaltung entschieden, und konnte deshalb nicht erwarten, daß die Autorität oder die Ueberredungsgabe des Herrn Richter um soviel stärker wie die meinige auf die Marineverwaltung wirken würden, daß bereits in der ersten Sitzung diese letztere Verwaltung einsah, daß sie mit einem noch geringeren Satz auskommen könnte, als den schließlich bewilligten und im Anfang bestrittenen. Durch die Folgerungen, die der Herr Vorredner an dieses Erlebnis geknüpft hat, nötigt er mich gewissermaßen Interna der Verwaltung klarzulegen, weil ich die Gefahren noch nicht beseitigt sehe, die sich daran knüpfen. Das nötigt mich zu meinem Bedauern, dieses damalige Verhältnis hier vorzutragen, wie es ist, um zu erklären, daß ich nicht glaube, daß sich solche Vorgänge wiederholen werden."

Der Chef der Admiralität, General v. Stosch, reichte darauf seine Entlassung ein, und forderte außerdem vom Reichskanzler eine schriftliche Erklärung, daß der Fürst ihn nicht habe beleidigen wollen, und daß die von ihm im Reichstag gegebene Darstellung des Sachverhalts keine vollkommen zutreffende gewesen sei. Fürst Bismarck lehnte dieses Ansinnen ab, wie er am 17. März 1877 beim Abendtisch seinen Gästen ganz offen erzählte. Kaiser Wilhelm I. wünschte das Verbleiben v. Stosch's und dieser blieb in der That, erfreut durch die ihm gezeigte Sympathie der liberalen Presse, welche den „Ausfall" Bismarcks gegen den Marinechef „ziemlich unmotiviert" fand; denn Herr v. Stosch war ein stark liberal angehauchter Mann, welchen wenige Jahre später, 1880, die linken Nationalliberalen, Fortschrittler und Ultramontanen als

Reichskanzler auf den Schild zu erheben beabsichtigten[1]), und der erst später wegen Meinungsverschiedenheiten mit dem Kaiser in militärischen Angelegenheiten seinen Abschied nahm, nicht aber aus Veranlassung Bismarck's.

Es ist das nicht der einzige Fall in der Zeit der Bismarck'schen Verwaltung, daß ein Staatssekretär im Reichstag, ein preußischer Minister im Landtag, nicht bloß kühl blieb in der Verteidigung der auf Rat des Reichskanzlers oder des preußischen Staatsministeriums vom Kaiser und König genehmigten Gesetzentwürfe, sondern leichten Muts seine entgegengesetzten Ansichten kund that, und den parlamentarischen Versammlungen gegenüber sich hinstellte, als wenn es von ihm abhänge, ob ein Etatsposten, ein Artikel eines Gesetzentwurfes stehen bleiben solle oder nicht. Mehrere Verwaltungschefs hatten, gestützt auf den Beifall parlamentarischer Mehrheiten, seltsame Vorstellungen von ihrer Selbstherrlichkeit, und Fürst Bismarck hatte viele Mühe, ihnen allmählich diese Unart abzugewöhnen, und sie zu sorgsamerer Beachtung der Unterschrift des Kaisers und Königs und der Mitverantwortlichkeit des Reichskanzlers und ihrer Kollegen zu bringen; er erkannte in solchen Bücklingen gegenüber parlamentarischen Angriffen mit Recht eine „Gefahr“, nämlich für das Ansehen der ganzen Regierung und der Krone selbst. Ganz ausführlich hat er sich hierüber am 21. Februar 1881 im preußischen Herrenhause ausgesprochen, als der Minister des Innern Graf Botho zu Eulenburg einen der Regierungsvorlage widersprechenden Beschluß des Abgeordnetenhauses gebilligt hatte, ohne vorgängige Beratung im Staatsministerium und ohne Genehmigung des Königs[2]).

Die Beschuldigung, daß unter Bismarck's „Diktatur“ ein übermäßiger „Kräfteverbrauch“, d. h. ein allzuhäufiger durch die Verhältnisse nicht gerechtfertigter Ministerwechsel stattgefunden habe, welche besonders von den freihändlerischen Freunden Delbrück's und Camphausen's und den Anhängern Falk's in Umlauf gesetzt wurde, steht mit den Thatsachen in schroffem Widerspruch; die vom Kaiser Wilhelm nachdrücklich unterstützten Bemühungen Bis-

---

[1]) Fürst v. Bismarck im Reichstag 26. Juni 1884 (2, 1080).

[2]) Vgl. die Rede bei Hahn 4, 435—439.

marck's, den Minister Delbrück im Amte zu halten, mußten erfolglos bleiben, als letzterer erklärt hatte, daß seine Gesundheit ihm die Fortführung des Amts nicht erlaube, „da ihm andernfalls der Arzt eine Gehirnerweichung in Aussicht gestellt habe" (!); unvermittelte Meinungsverschiedenheiten über wirtschaftliche Fragen sind zwischen Delbrück und dem Reichskanzler, solange ersterer im Amte war, nicht zum Ausdruck gekommen, auch nicht bezüglich der Reformpläne, mit welchen der Kanzler seitdem vor die Oeffentlichkeit getreten. Noch im Jahre 1878 machte Fürst v. Bismarck Versuche, sich mit Delbrück zu verständigen, die von diesem zurückgewiesen wurden [1]). Finanzminister Camphausen fühlte durch die Angriffe in den parlamentarischen Körperschaften seine Stellung oftmals erschüttert, erbat sich des Ministerpräsidenten Rat, ob er gehen oder bleiben solle, wurde gebeten zu bleiben, auch thatkräftig verteidigt, wich dann aber eines Tages einem heftigen Angriff der Abgeordneten Lasker und Bamberger, was ihn freilich bei der Kürze seines Gedächtnisses nicht abhielt, nachher den Ministerpräsidenten der Undankbarkeit zu zeihen [2]). In Wirklichkeit haben die Mitarbeiter Bismarck's vorwiegend eine verhältnismäßig lange Amtszeit aufzuweisen und der Durchschnitt dieser Amtszeit ist weit größer als in England, Belgien, den Niederlanden, Italien, Oesterreich, Ungarn, von Frankreich ganz zu schweigen.

Oftmals hat Fürst v. Bismarck hervorgehoben, daß sich die Vorstände der obersten Reichsämter derselben, ja noch größerer Selbständigkeit erfreuten als die preußischen Minister und als Beweis dafür z. B. am 21. Februar 1879 im Reichstag angeführt: er glaube sicher bei abweichenden Meinungen öfter nachgegeben zu haben als der Reichskanzleramts-Präsident Delbrück. Am 13. März 1877 ließ er sich über diese Frage im Reichstag des näheren folgendermaßen aus (1, 133):

„Glauben Sie denn, daß ich mit dem Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts so verfahren kann wie ein Abgeordneter, dem er nicht zu Dank spricht? Dann würde er sofort seiner Wege gehen! Er hat die Stellung

---

[1]) Hahn 4, 426. Bismarck im Reichstag 21. Februar 1879 und 1. Dezember 1881.

[2]) Vgl. Antwortsrede Bismarck's im Herrenhause 17. Februar 1881 bei Hahn 4, 427—432.

eines Ministers, dessen Verantwortlichkeit nur in dem Falle, wo der Kanzler einschreitet, die seinige deckt, ebensogut wie das Staatsministerium in Preußen die Verantwortlichkeit, die Selbständigkeit eines einzelnen Ministers deckt, absorbiert und verschlingt. Eine andere Stellung hat der Reichskanzler auch nicht." .... „Dann hat der Herr Vorredner (Lasker) den sogenannten Reichsministern eine subalterne Stellung zugewiesen und dies dahin erläutert, daß die Herren mir gegenüber keinen eigenen Willen hätten. Er hat aber selbst gesagt, daß ich physisch in der Unmöglichkeit wäre, den Willen der Minister in allen Details zu beherrschen, weil ich sie nicht zu übersehen vermag. Das ist sehr richtig, aber ich bin außerdem nicht in der Möglichkeit; denn wenn die Herren ihren eigenen Willen in diesen Dingen ausüben wollen, so haben sie dazu gerade dasselbe Recht wie in Preußen, nicht um ein Haar breit anders. Sie brauchen nichts zu thun, was der Kanzler ihnen etwa befehlen wollte, dazu sind sie nicht verpflichtet; sie sagen: das ist gegen meine Verantwortung, und ich gehe ab. Hier ist der Kanzler wiederum nur genau in der Lage wie das Staatsministerium in Preußen als Kollegium jedem einzelnen Minister gegenüber. Es kommt toto die vor, daß ein Minister einen Antrag stellt, auf den er viel hält; er bleibt im Staatsministerium mit 2 oder 3 Stimmen in der Minorität und es (das von ihm Beantragte) geschieht nicht, — soll er jedesmal darum abgehen? — So tritt das Staatsministerium in Preußen genau in dieselbe Stellung ein wie der Kanzler im Reich, und wenn das nicht hilft, so tritt Seine Majestät der König von Preußen ein und sagt: die Vorlage unterschreibe ich nicht. Ich sehe nicht ein, worin der Unterschied zwischen den Reichsministern und den preußischen Ministern liegen sollte; souverän sind sie alle nicht, die einen haben den Kaiser und den Kanzler, die anderen den König von Preußen und das Kollegium über sich, und das Kollegium wirkt sehr selten fördernd, animierend, aber sehr häufig negativ, abschneidend. Eine Initiative ist für dies Kollegium schwer zu übernehmen. Ich glaube, daß, wenn alles genau erwogen wird, die Reichsminister, die durch die Verantwortung eines einzigen Kanzlers gedeckt sind, der mit sich reden läßt, viel freier und unabhängiger dastehen als die preußischen Minister, die absorbiert werden durch die Beschlüsse eines Kollegiums, was nicht mit sich reden läßt, weil es einfach abstimmt und die Stimmen zählt."

Ausführlich widerlegte Fürst v. Bismarck auch die von den Gegnern immer von neuem aufgewärmte Behauptung, daß eine wirkliche Verantwortlichkeit der Vorstände der obersten Reichsämter bei der jetzt bestehenden Einrichtung nicht bestehe und nicht möglich sei. Diese Vorstände hätten die Verantwortlichkeit durchweg zu tragen, soweit sie sich nicht auf eine Weisung des Reichskanzlers berufen könnten. Dieser könne sich nur dafür verantwortlich erachten, daß an der Spitze der einzelnen Zweige der Reichsverwaltung Leute stehen, die nicht nur dazu entsprechend befähigt

sind, sondern die ihre Verwaltung auch im großen und ganzen in der Richtung des Stromes führen, den das deutsche politische Leben nach der augenblicklichen Richtung des deutschen Geistes und der deutschen Geister zu laufen genötigt ist, daß kein Zwiespalt nicht nur innerhalb der verschiedenen Reichsministerien, sondern auch kein dauernder prinzipieller Zwiespalt innerhalb der großen Körperschaften, die dem Reiche seine Gesetze und Einrichtungen geben, einreiße, auch kein Mißtrauen und keine Feindschaften zwischen den einzelnen Bundesgliedern. Diese Einheitlichkeit sei aber nur zu erreichen, wenn dem Reichskanzler die Befugnis zukomme zu verfügen, sobald er durch eigene Beobachtung, oder aufmerksam gemacht durch die Presse oder den Reichstag erkenne, daß in irgend einem Zweige Mißgriffe gemacht, fehlerhafte Richtungen eingeschlagen werden. Schon die Thatsache, daß der Reichskanzler diese Waffe besitze, werde meistens genügen, solchen Abirrungen vorzubeugen, ohne daß es notwendig werde, davon Gebrauch zn machen. Natürlich werde die thatsächliche Selbständigkeit der Vorstände der Reichsverwaltungen in dem Verhältnisse geringer oder stärker hervortreten, je größer oder geringer das Ansehen und Vertrauen ist, dessen sich ein Reichskanzler persönlich im Bundesrat und im Reichstag erfreut [1]).

An dieser Stelle ist einer seltsamen Behauptung entgegenzutreten, welche seit zwanzig Jahren unzähligemal sowohl von der Fortschrittspartei als auch von Nationalliberalen wiederholt worden ist, nämlich daß die „Unselbständigkeit" des Leiters der Reichsfinanzen, früher des Präsidenten des Reichskanzleramts, jetzt des Staatssekretärs des Reichsschatzamts, Ursache eines unsparsamen Umgehens mit den Mitteln des Reichs sei. Noch ganz neuerlich am 30. Oktober 1889 hat der Abgeordnete v. Bennigsen im Reichstag die alte Klage angestimmt, eine „autoritative und sparsame" Finanzverwaltung im Reich vermißt und dies dem Fehlen eines „wirklichen verantwortlichen Reichsfinanzministers" und gleich darauf dem Fehlen eines mit der nötigen „wirklichen Macht ausgerüsteten" Reichsfinanzministers zugeschrieben. Wie nun ein Reichsfinanzminister, auch wenn er noch so selbständig wäre, es soll

---

[1]) Reichstag 1. Dezember 1874 (1, 420—422).

hindern können, daß dem Reichstag die Bewilligung von Ausgaben angesonnen werde, ist nicht einzusehen; darüber beschließt der Bundesrat nach den Instruktionen des Königs von Preußen und der übrigen Bundesgenossen und die preußische Stimme wird abgegeben nicht lediglich auf den Rat des Reichsfinanzministers, sondern auch doch wohl des Reichskanzlers und des ganzen preußischen Staatsministeriums; und beim König von Preußen werden Gründe, aber nicht eine „autoritative“ Stellung des Reichsfinanzministers den Ausschlag geben müssen. Der Reichstag aber beschließt über die Ausgaben so selbständig wie der Bundesrat und braucht dazu nicht die Hilfe eines selbständigen Finanzministers. Wer übrigens behauptet, es seien Bundesrat und Reichstag übel mit den Geldern des Reichs umgegangen und hätten dieselben zu unnützen Zwecken verschwendet, stellt damit lediglich eine Partei- und Oppositionsbehauptung auf, welche sich in der täglichen Erfahrung selbst widerlegt und von jedem unabhängigen Historiker jetzt und künftig als aus der Luft gegriffen zurückgewiesen werden wird.

Einen lehrreichen Beleg dafür, daß ein „selbständiger“ Finanzminister keineswegs notwendig ein sparsamer sein müsse, liefert folgender Vorgang in Preußen.

Im Jahre 1868 realisierte der Finanzminister v. d. Heydt eine Staatsanleihe, welche zu Eisenbahnbauten „nach Bedarf“ aufgenommen werden sollte, über den Bedarf hinaus vorzeitig, und zog dadurch dem Staat die Verpflichtung zu, 2160000 Mark (720000 Thaler) Zinsen früher als das Gesetz erlaubte zahlen zu müssen. Am 10. Februar 1870 in der Verhandlung des Abgeordnetenhauses erklärte der Ministerpräsident Graf Bismarck: er erkenne an, daß in der vorliegenden Frage formell nicht richtig gehandelt worden sei, und es müsse dem Hause anheimgestellt werden, ob es nach Empfang der betreffenden Nachweise der früheren Finanzverwaltung Indemnität erteilen wolle oder nicht. Die Ministerien seien selbständig, und es sei insbesondere gar nicht möglich, daß der Ministerpräsident Kenntnis haben könne von den verwickelten Operationen des Finanzministers. „Ich habe nur auf einem Privatwege von der Sache Kenntnis erhalten und in Uebereinstimmung mit meinen Kollegen den Finanzminister (Camphausen)

ersucht, die Finanzlage nunmehr offen darzulegen, weil ich überhaupt der Meinung bin, daß in Finanzsachen nichts verschwiegen werden soll."

Weltbekannt ist außerdem, daß gerade der „selbständige" preußische Finanzminister Camphausen derjenige war, welcher Jahre lang mit einem „versteckten Defizit" wirtschaftete.

Fürst v. Bismarck hat die Einrichtungen des Reichs und die kollegialische Ministerialverfassung Preußens oftmals miteinander in Vergleich gesetzt, und ist dabei stets zu dem Endergebnis gelangt, welches er schon am 16. April 1869 im Reichstag (1, 403) unter Berufung auf seine eigene Erfahrung in folgenden denkwürdigen Worten zusammenfaßte:

„Ich halte an und für sich eine kollegialische Ministerverfassung für einen staatsrechtlichen Mißgriff und Fehler, von dem jeder Staat sobald als möglich loszukommen suchen sollte, und ich bin so weit entfernt, die Hand dazu zu bieten, daß diese fehlerhafte Einrichtung auf den Bund übertragen werde, daß ich vielmehr glaube, Preußen würde einen immensen Fortschritt machen, wenn es den Bundessatz acceptierte und nur einen einzigen verantwortlichen Minister hätte."

Am 25. Januar 1873, zur Zeit als sich der Fürst wegen Ueberlastung von dem Amt eines preußischen Ministerpräsidenten hatte entbinden lassen, äußerte er im preußischen Abgeordnetenhaus:

„Wenn ich zu einem Punkte komme, wo es mir zweifelhaft wird, ob ich für die Thätigkeit des hoch und ministermäßig gestellten Beamten, für den ich die Verantwortung zu tragen habe, die Verantwortung ferner übernehmen will, so kann ich im Reiche Rechenschaft und Aufklärung über die Sache fordern, ich kann Berichte einfordern, und kann wenigstens mein Veto, mein Inhibitorium sofort einlegen; kurz, ich bin berechtigt, im äußersten Falle zu verfügen. Ich halte mich dort im ganzen nur verantwortlich für die im großen Durchschnitt richtige Wahl der Personen, nicht für ihre einzelnen Handlungen. Außerdem, wenn ich diese Verantwortung gefährdet fühle, bin ich in der Lage, bestimmt zu sagen: das will ich nicht, und bestimmte Forderungen zu stellen, was zu geschehen hat. Ganz anders und viel mühevoller ist die Aufgabe eines preußischen Ministerpräsidenten, der einen hohen Ehrenposten, eine große Verantwortung hat und sehr wenig Mittel, dieser Stellung seinen Kollegen gegenüber irgend welchen Nachdruck zu geben; und wenn gegen seine Einflüsse sich innerhalb eines Ministeriums ein passiver Widerstand entwickelt, den die einzelnen Beamten dieses Ministeriums teilen, so habe ich darüber die Erfahrung, daß man gewissermaßen im Sande ermüdet und seine Ohnmacht erkennt. Wenn ich mir also die Wahl stellen mußte, meinen Geschäftskreis zu verkleinern, so konnte ich darüber nach einer zehnjährigen Erfahrung nicht zweifelhaft sein,

daß die Stellung des preußischen Ministerpräsidenten diejenige war, die meine Arbeitskraft am meisten in Anspruch nahm. Es ist ja im ganzen nicht die Arbeit, die den Menschen körperlich in der Friktion, in der wir in parlamentarischen Staaten leben, aufreibt, sondern es ist das ununterbrochene Gefühl der Verantwortlichkeit für große Dinge und für Interessen, die einem am Herzen liegen wie die eigenen, aber die doch zugleich die Interessen von 25 oder 40 Millionen sind. Wenn man geringe und weniger würdige Dinge mit hohen vergleichen kann, so möchte ich sagen: ein verantwortlicher Staatsmann an der Spitze eines Staates ist in der Lage, wie jemand, der etwa an der Börse ununterbrochen Geschäfte macht, die weit über sein Vermögen gehen, deren Verlust er nicht decken kann, wenn er verliert, und bei denen außer dem direkten und materiellen Verlust Ehre, Ruf, Unabhängigkeit des Landes auf dem Spiel stehen. Das Gefühl, fortwährend handeln zu sollen in einer Weise, oder die Handlungen anderer billigen oder mißbilligen zu sollen unter Umständen, wo man sich sagen muß, die Billigung oder Mißbilligung kann der Ausgangspunkt, der Krystallisationspunkt einer Entwickelung sein, deren weitere oder letzte Folgen niemand mehr beherrscht — wen dies Gefühl der fortwährenden angespannten Verantwortlichkeit nicht angreift, der hat eben kein Pflichtgefühl und kein Herz für sein Land. Wer dies hat, den wird es bis zu einem gewissen Maße packen und verbrauchen. Wenn ich also beim Einsehen der Notwendigkeit die Wahl getroffen habe, daß ich das preußische Staatspräsidium los sein wollte, so war es in dem Gefühl, daß in diesem Ressort die Mittel, einen Einfluß zu üben, im allergrößten Mißverhältnis mit der moralischen Verantwortlichkeit, welche die öffentliche Meinung an die Stelle eines Präsidenten knüpft, stehen (hört, hört!), daß mir die größte Erleichterung zu teil werde, denn ich glaube, weit über die Hälfte meiner Geschäfte kam aus diesem Ressort — und daß ich zugleich die geringste Einbuße an Einfluß erleiden würde, denn daß ich auf diesen Einfluß verzichten wollte und verzichten könnte, solange ich die Ehre habe, Seiner Majestät des Kaisers Reichskanzler zu sein, daran ist ja gar nicht zu denken."

3. Schon nach den bisherigen Auseinandersetzungen wird man der Meinung des Fürsten v. Bismarck beitreten müssen, daß diejenigen, welche Reichsministerien und ein Kollegium von Reichsministern fordern, sich in der Abschätzung des Wertes einer solchen Einrichtung irren. Außerdem sprechen aber folgende Erwägungen gegen dieselbe.

Nach der jetzigen Einrichtung wird dies fehlende Reichsminister-Kollegium vertreten durch das preußische Staatsministerium und den Bundesrat und es reicht dies sowohl bei allen gesetzgeberischen Maßregeln, wie bei wichtigeren Regierungshandlungen vollkommen aus, ja verdient entschieden den Vorzug. Sehr viele Gesetzentwürfe für das Reich und für Preußen stehen in innigem Zu-

sammenhang miteinander; es ist oft eine wichtige Frage der Regierungstaktik, in welcher Folgeordnung dieselben hier im Reichstag, dort im Landtag eingebracht werden sollen, ebenso wie sich auch die Berufung und Schließung des Reichstags nicht festsetzen läßt ohne Rücksicht auf die Zeit der Versammlung des preußischen Landtags. Handelt es sich um Erklärung des Belagerungszustandes, um Mobilmachung, Kriegserklärung, so ist eine Beratung im preußischen Staatsministerium schon darum unerläßlich, weil es einen besonderen Reichskriegsminister gar nicht gibt. Sobald man neben das preußische Staatsministerium ein Reichsministerium stellt, welches dem Kaiser seine Mehrheitsschlüsse unterbreitet, ist die jetzige Einrichtung, wonach zwei Reichsstaatssekretäre Mitglieder des preußischen Staatsministeriums sind, nicht ferner aufrecht zu halten, ja vielleicht die Verbindung der Stellen des Reichskanzlers und des preußischen Ministerpräsidenten unthunlich; beide Kollegien würden dann ihre eigenen Wege gehen, und sich, um ein von Fürst Bismarck einst gebrauchtes Bild zu benutzen, zuweilen wie zwei Lokomotiven auf demselben Schienenstrang begegnen ohne Möglichkeit sich auszuweichen. Unlösbare Schwierigkeiten würden sich auch auftürmen hinsichtlich der Einholung der kaiserlichen Entscheidung über die Anträge hier des Reichsministeriums, dort des preußischen Ministeriums; die Verschiedenheit der Ansichten würde sich bis ins Kabinett des Kaisers fortschleppen und diesem völlig ungeeignete Aufgaben stellen. Der Kaiser, welcher noch den ganzen militärischen Oberbefehl über Heer und Marine zu handhaben und nach dieser Richtung eine bedeutende Geschäftslast zu bewältigen hat, kann sich auf die genauere Untersuchung von Meinungsverschiedenheiten unter den Ministern nur ausnahmsweise, bei besonders wichtigen Fragen einlassen; in der Regel wird es das richtigere sein, nur einen einheitlichen Antrag vor ihn zu bringen, zu dessen Vertretung in mündlichem Vortrag der Reichskanzler der am besten berufene Mann bleibt, und eine solche Einheitlichkeit ist geradezu Lebensfrage für Fälle von Abwesenheit, Kränklichkeit, großer Jugend oder hohem Alter des Monarchen, Fälle, die doch auch oft genug eintreten und bei der Ordnung einer Ministerialverfassung mit in Rechnung gezogen werden müssen.

Bisher gehörte es zu den wichtigsten Aufgaben des Reichs=

kanzlers, im Bundesrat für Gesetze und Regierungsmaßregeln eine Einigung herbeizuführen, was ja abgesehen von allen in den Sachen selbst gelegenen auch noch besondere Schwierigkeiten darum bietet, weil die Bevollmächtigten an Instruktionen gebunden sind, und ein gegenseitiges Nachgeben vielfach die Einholung neuer Instruktionen erfordert. Der Reichskanzler wird sich in manchen Fällen schon im voraus durch die beiderseitigen Gesandten mit den größeren Regierungen ins Benehmen setzen, um eine übereinstimmende Instruierung herbeizuführen, oder er wird dies noch während der Verhandlungen des Bundesrats thun; ohne allseitiges Nachgeben, auch von seiten Preußens und des Kaisers, geht es dabei selten ab. Bisher lag die Herbeiführung einer Verständigung wesentlich in der Hand des Reichskanzlers; wie bleibt dies aber möglich, wenn Mehrheitsbeschlüsse eines Reichsministeriums und des preußischen Ministeriums nebst einer kaiserlichen Entscheidung vorliegen?

Endlich muß man fragen, woher ein Reichskanzler die Zeit hernehmen soll, um außer den Beratungen im Bundesrat, Reichstag, preußischen Abgeordnetenhaus und Herrenhaus auch noch denjenigen von zwei Ministerkollegien mit ihren endlosen „Friktionen" beizuwohnen. Wenn Fürst v. Bismarck mit seiner unvergleichlichen Leistungsfähigkeit sich dazu außer stand erklärte, werden seine Nachfolger es schwerlich eher vermögen, eine verderbliche Verzögerung der Geschäfte jedenfalls die unausbleibliche Folge sein. Daß alles Beraten seine Grenze hat, zeigten auch die in neuerer Zeit mit dem preußischen Staatsrat gemachten Versuche. Im Juni 1884 entschloß sich Kaiser K. Wilhelm I. den Staatsrat wiederherzustellen, um bei der Entwerfung von Gesetzen sowohl für Preußen als für das Reich den Rat einer Versammlung nutzbar zu machen, welche aus hohen Staatsbeamten der verschiedenen Dienstzweige und hervorragenden Männern des bürgerlichen Lebens zusammengesetzt ist. Unter dem Vorsitz des Kronprinzen nahm der Staatsrat am 25. Oktober auch eine Vorlage in Verhandlung, schlief dann aber bald wieder ein und ist erst im März 1890 von neuem versammelt gewesen. Schwerlich wird der Staatsrat jemals die Rolle spielen, welche ihm ganz neuerdings R. v. Gneist zugedacht hat.

Alle diejenigen, welche selbständige Reichsminister und ein

Reichsministerium verlangten, waren allezeit einig darin, daß man bei der Herstellung von solchen „notwendig dahin gedrängt werde, die Stellung des Bundesrats anders zu normieren, als bislang der Fall war“ [1]), d. h. daß man ihm nicht bloß die geringfügigen Regierungsrechte, deren Maß erst allmählich zu weit ausgedehnt worden ist, sondern auch das in der Verfassung ihm beigelegte Verordnungs- und Entscheidungsrecht entziehen müsse, weil gerade dieses der parlamentarischen Parteiregierung hinderlich ist. Gegen diese Angriffe auf die verfassungsmäßigen Rechte der Bundesregierungen hat Fürst v. Bismarck zu allen Zeiten seine warnende Stimme erhoben, in besonders beachtenswerter Weise schon im norddeutschen Reichstag 16. April 1869 (1, 404):

„Der Partikularismus ist die Basis der Schwäche, aber auch nach einer Richtung hin die Basis der Blüte Deutschlands. Die kleinen Zentren haben ein Gemeingut von Bildung und Wohlstand in allen Teilen Deutschlands verbreitet, wie man es in zentralistisch-organisierten großen Ländern schwer findet. Die muß man bereist haben, civilisierte und uncivilisierte, um zu erkennen, wie dort die Provinzen gegen das allgemeine Zentrum um Jahrhunderte im Rückstand bleiben. Die Fehler des Partikularismus, die Schwäche nach außen, die Zerrissenheit im Innern, die Hemmstricke für die Entwickelung von Handel und Verkehr, die hat der Bund im Prinzip vollständig durchschnitten, und sie vollständig zu beseitigen ist seine Aufgabe. Lassen Sie ihm Zeit dazu. Er ist noch jung, er wird es zu stande bringen. — Betrachten Sie die Staatenbildungen, welche eine große Entwickelung im Vergleich mit ihren physischen Kräften erreicht haben, ohne daß die innere Freiheit darunter gelitten hätte, so werden Sie finden, daß diese Bildungen vorzugsweise auf dem germanischen Boden der Geschichte wachsen und daß sie mehr oder weniger, ich will nicht sagen föderalistischer, aber doch dezentralisierender Natur sind.“ Nachdem Bismarck hierauf dieses Urteil durch Hinweis auf Nordamerika, die Schweiz und die ehemalige Republik der Vereinigten Niederlande näher begründet hatte, fuhr er fort: „Ich glaube, man soll sich in den germanischen Staaten nicht fragen, wenn man es der Bevölkerung recht machen will: was *kann* gemeinsam sein? wieweit kann der große Mund des Gemeinwesens hineinbeißen in den Apfel? — sondern man muß sich fragen: was *muß* gemeinsam sein? und dasjenige, was nicht gemeinsam zu sein braucht, das soll man der speziellen Entwickelung überlassen. Damit dient man der Freiheit, damit dient man der Wohlfahrt.“

---

[1]) So der Abgeordnete v. Bennigsen im Reichstag 5. März 1878 (1, 320). Vgl. auch die Aeußerungen Hänels bei dieser Verhandlung (1, 322), desgl. der Abgeordneten v. Unruh und Schulze am 16. April 1869.

Neun Jahre später, am 5. März 1878 (1, 347), fügte er den Ausspruch hinzu:

„Ich halte den Bundesrat für eine bessere Einrichtung als ein Reichsministerium, und wenn er nicht bestünde, so würde ich beantragen, ihn einzuführen. Ich halte den Bundesrat für eine außerordentlich zweckmäßige Einrichtung, sie macht unsere Gesetzgebung leichter und besser als ein Ministerium, und unterstützt sie durch ein großes Maß politischer Erfahrungen aller Einzelregierungen."

9. Bundesratsbeschluß gegen Reichsministerien vom 5. April 1884.

Nachdem sich am 5. März 1884 die mehr links stehenden Nationalliberalen, die sog. Sezessionisten, mit der Fortschrittspartei zu einer neuen Partei der „Deutschfreisinnigen" verschmolzen und an die Spitze ihres gemeinsamen Programms die Forderung eines „verantwortlichen Reichsministeriums" gestellt hatten, sahen sich die deutschen Regierungen veranlaßt, in der Bundesratssitzung vom 5. April 1884 diesem Verlangen mit einer feierlichen Erklärung entgegenzutreten. Seitens Preußens geschah dies mit folgender denkwürdigen Begründung:

„Indem die königlich preußische Regierung auf den von der königlich sächsischen unter dem Datum des 24. v. Mts. angeregten Meinungsaustausch eintritt, teilt sie den prinzipiellen Standpunkt der königlich sächsischen Regierung dahin, daß es sich empfiehlt, keinen Zweifel darüber aufkommen zu lassen, daß die verbündeten Regierungen ohne Ausnahme entschlossen sind, die Verträge, auf welchen unsere Reichsinstitutionen beruhen, in unverbrüchlicher Treue aufrecht zu erhalten und sie in dem Geiste zu handhaben, in welchem sie nach den Worten der Reichsverfassung „zum Schutze des innerhalb des Bundesgebiets gültigen Rechtes" abgeschlossen sind. Jede Verminderung der Zuversicht, mit welcher die verbündeten Regierungen auf die Festigkeit der unter ihnen geschlossenen Verträge bauen, würde Zweifel über die Zuverlässigkeit der Verträge herbeiführen, auf denen der Bund der deutschen Staaten beruht. Wenn solche Zweifel auch unter friedlichen Verhältnissen vielleicht keine für jedermann erkennbare Gefahren im Gefolge haben, so würde doch in Zeiten politischer Krisen jede Abschwächung des Vertrauens auf die Sicherheit der Bundesverträge von bedenklicher Wirkung sein können.

Je mehr die Regierung Seiner Majestät des Königs sich bewußt ist, unter schweren Kämpfen und Gefahren erfolgreich dafür eingetreten zu sein, daß dem deutschen Volke das für seine nationale Geltung erforderliche Maß von Einheit gewonnen wurde, um so sorgfältiger ist sie darauf bedacht, zu verhüten, daß dieser Gewinn durch politische Mißgriffe wieder in Frage gestellt

werde. Einen solchen Mißgriff würde sie in jeder Ueberschreitung der Bedürfnisgrenze in unitarischer Richtung erblicken.

Die Einrichtung verantwortlicher Ministerien im Deutschen Reich ist nicht anders möglich als auf Kosten der Summe von vertragsmäßigen Rechten, welche die verbündeten Regierungen gegenwärtig im Bundesrat üben. Die wesentlichsten Regierungsrechte der Bundesstaaten würden von einem Reichsministerium absorbiert werden, dessen Thätigkeit durch die Art der ihm auferlegten Verantwortlichkeit dem maßgebenden Einflusse der jedesmaligen Majorität des Reichstags unterliegen müßte. Man wird nicht fehlgehen, wenn man in der von der neuen fortschrittlichen Partei erstrebten Einrichtung eines solchen Ministeriums ein Mittel zur Unterwerfung der Regierungsgewalt im Reiche unter die Mehrheitsbeschlüsse des Reichstags erblickt. Die königlich preußische Regierung würde in einer derartigen Verschiebung des Schwerpunktes der Regierungsgewalt eine große Gefahr für die Dauer der neugeborenen Einheit Deutschlands erblicken. Selbst wenn es gelänge, feste Majoritäten aus den heute im Reichstage vorhandenen Parteien zu bilden, würde die königliche Regierung doch die Herstellung eines parlamentarischen Regiments für die sichere Einleitung zum Verfall und zur Wiederauflösung des Deutschen Reiches halten. Die Regierung eines großen Volkes durch die Mehrheit einer gewählten Versammlung ist untrennbar von all den Schäden und Gefahren, an welchen ein jedes Wahlreich nach den Erfahrungen der Geschichte zu Grunde geht. Die Regierungsgewalt, geübt von Parlamenten, welche aus allgemeinen Wahlen hervorgehen, unterliegt derselben Gefahr, die Bedürfnisse des Landes dem Bedürfnisse des Gewähltwerdens unterzuordnen, durch welche bisher jedes Wahlreich seinem Verfall und seinem Untergange entgegengeführt worden ist.

Der Gedanke an die Errichtung eines verantwortlichen Reichsministeriums, wie er nicht bloß in Gestalt eines Programms, sondern in den Verhandlungen des Reichstages von den Jahren 1869 und 1878 zu Tage getreten, ist deshalb nach Ueberzeugung der königlichen Regierung überall da, wo er im Reichstage und bei den Wahlen gemacht wird, im Interesse des Reiches, seiner Verfassung und der Sicherheit seines Fortbestandes zu bekämpfen, einmal weil er sich nicht verwirklichen läßt, ohne die vertragsmäßigen Rechte der Reichsglieder und das Vertrauen auf die Sicherheit der Bundesverträge zu schädigen, dann aber auch, weil er eins von den Mitteln bildet, durch welche der Schwerpunkt der Reichsregierung in die wechselnden Majoritäten des Reichstages hinübergeleitet werden soll, und weil diese Ueberleitung, wenn sie gelänge, die Wiederauflösung der deutschen Regierung im Gefolge haben würde."

Der königliche bayerische Bevollmächtigte äußerte:

„Die königlich bayerische Regierung befinde sich mit der Aeußerung der königlich preußischen Regierung in vollkommenem Einverständnisse und sei er in der Lage, sich jeder Form anzuschließen, in welcher dieses Einverständnis zum Ausdruck gebracht werden wolle. Die königlich bayerische Regierung sei

zu thätiger Mitwirkung an der nationalen Entwickelung auf föderativer Grundlage jederzeit bereit; eine Fortbildung der Reichsverhältnisse in unitarischer Richtung aber werde sie stets mit Nachdruck bekämpfen. Aus diesem Grunde stehe sie dem Gedanken der Errichtung eines verantworlichen Reichsministeriums durchaus ablehnend gegenüber, und zwar sowohl mit Rücksicht auf die Stellung des Bundesrats und die durch die Grundverträge gewährleisteten Rechte der Einzelstaaten, als auch mit Rücksicht auf die zukünftige Entwickelung und den gesicherten Fortbestand des Reiches."

Nachdem durch die weiter von den Bevollmächtigten abgegebenen Aeußerungen die Uebereinstimmung sämtlicher Regierungen in der Sache konstatiert war, einigte man sich dahin, diese Uebereinstimmung durch den Anschluß an die königliche preußische Erklärung kundzugeben.

Mit einem neuen Vorschlag, welcher den Bedenken gegen ein kollegialisches Reichsministerium ausweichen zu wollen scheint, ist der Abgeordnete R. v. Bennigsen am 30. Oktober 1889 hervorgetreten, indem er die Einsetzung bloß eines einzigen Reichsministers, nämlich eines „wirklichen verantwortlichen Reichsfinanzministers" neben dem Reichskanzler als notwendig bezeichnete. (Vgl. schon oben S. 104.) Der Abgeordnete Windthorst bemerkte hierzu: man könne fragen, ob man ein Reichsministerium haben wolle, wo sämtliche Vertreter der Ressorts volle Verantwortlichkeit haben, aber ein einzelner Finanzminister neben dem Reichskanzler sei nicht möglich. Dem wird man durchaus beistimmen müssen, solange nicht durch genauere Begründung die Ausführbarkeit des bis jetzt von anderer Seite nicht unterstützten Vorschlags dargethan ist.

IV.

Verhältnis des Reichstags zum preußischen Landtag. Vorschläge zur Verlängerung der Wahl- und Finanzperioden.

Der innige Zusammenhang der Reichspolitik und der preußischen Politik macht sich nicht bloß in Bezug auf die Gestaltung der obersten Regierungsämter, sondern auch hinsichtlich der Parlamentsverfassung in gebieterischer Weise geltend, und bildete es seit 1879 eines der wichtigsten Ziele Bismarck's, eine zweckmäßigere Ordnung derselben zu erreichen, was ihm indessen bei dem Widerstand der nationalliberalen Partei nur unvollkommen gelungen ist.

Bei der Gründung des Norddeutschen Bundes wurde als Verfassungsgrundsatz angenommen, daß der Reichstag immer nur auf 3 Jahre zu wählen und jährlich einzuberufen sei, wie es ähnlich auch im Frankfurter Reichsverfassungsentwurf vom 28. März 1849 und in der preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 stand. Während des Zeitraums bis zum Jahre 1890 wurde also das deutsche Volk alle 3 Jahre zur Neuwahl eines Reichstags, das preußische außerdem alle 3 Jahre zur Neuwahl des Abgeordnetenhauses aufgerufen, und da im Jahre 1878 und 1879 Auflösungen des Reichstags nötig wurden, verkürzte sich noch zweimal der Zwischenraum zwischen den Wahlen, und fielen außerdem die Wahltermine für das Reich und für Preußen nun zeitlich auseinander, so daß in Preußen alle 1½ Jahre das Land in den Fieberzustand der Wahlagitation verfiel. In den kleineren Staaten machte sich das Uebel weniger geltend, weil in Bayern, Sachsen, Württemberg, Großherzogtum Hessen die Abgeordnetenkammern auf 6, in Baden auf 8 Jahre gewählt werden, es wirkte jedenfalls nur selten über die Grenzen jedes Staates hinaus, während

jede preußische Landtagswahl ganz Deutschland in Mitleidenschaft zieht. Wenn man nun bedenkt, daß in Preußen alle 6 Jahre Neuwahlen zu den Provinzial-Landtagen, alle 3 Jahre zu den Kreistagen, alle 2 Jahre zu den Stadtverordneten stattfinden, außerdem zu Handels- und Gewerbekammern, Versicherungsbehörden, kirchlichen Vertretungen u. dgl. gewählt werden muß, so ergibt sich, daß der Bürger gar nie aus dem Wählen herauskommt und der Parteipresse das ganze Jahr über der Stoff zu hetzerischer Arbeit nicht ausgeht.

Kurze Wahlperioden sind etwas wesentlich Republikanisches und sie mögen in Republiken vielleicht unentbehrlich sein, um die aus dem Regieren einer Mehrheitspartei entspringenden Uebelstände zu mildern; in Deutschland wurden sie im Jahre 1848 eingeführt nach dem Vorbild der Verfassung der französischen Republik vom 4. November 1848, sind aber für deutsche Verhältnisse, welche Stetigkeit und gemessenen sicheren Fortschritt erheischen, vom Uebel. Sie verursachen, abgesehen von der ewigen Beunruhigung der Geister, vor allem eine nutzlose Zeit- und Kraftvergeudung. Die gemäßigteren Parteien, welche lieber nützliche Friedensarbeit verrichten, werden alle 3 Jahre genötigt, in jedem Dorf nicht bloß politische Versammlungen zu halten, sondern auch in den Wirtshäusern mit denjenigen Fühlung zu suchen, die sie bei ihren Fahnen festzuhalten oder für sich zu gewinnen suchen, denn ohne Zechen in Deutschland keine politische Arbeit, keine Erwärmung für das Vaterland, keine Abwehr gegen die Wühlereien der Demokratie, welche mehr als irgend eine Partei im Wirtshause heimisch ist und dort das ganze Jahr über Propaganda macht. In den meisten Wahlkreisen darf sich kein Kandidat leicht Erfolg versprechen, wenn er nicht in allen Dörfern und Dörfchen herumzieht, sich den Wählern persönlich vorstellt und womöglich auch noch einige Stunden gesellig in ihrem Kreise verbringt; der Vorschlag seitens der Führer der Partei und das Auftreten des Kandidaten vor Delegierten des Wahlkreises reicht nicht von weitem aus, die Masse der Parteigenossen nachzuziehen; der souveräne Wähler will selbst hören und sehen, durch einen Besuch geehrt und als mitentscheidend anerkannt sein. Die Mühsale einer jeden Bewerbung schrecken gerade solche Männer, welche im thätigen

Leben als Industrielle, Kaufleute, Landwirte voll beschäftigt sind, und zudem der advokatischen Redefertigkeit ermangeln, von vornherein ab, sich als Kandidaten aufstellen zu lassen, namentlich wenn ihnen in Aussicht steht, schon nach 3 Jahren diese wochenverschlingende Arbeit wiederholen zu müssen, wenn sie ihr Mandat behaupten wollen. Eben solche Zeitvergeudung erwächst für die Gemeindebehörden, welche die Wahllisten aufstellen müssen, und für den Reichstag oder Landtag, dessen Abteilungen und Plenum die Aufgabe zufällt, die Gültigkeit der Wahlen zu prüfen und endlose Redegefechte über Wahlbeeinflussungen anzuhören. Auch andere Uebel steigern sich mit der Häufigkeit der Wahlen. Bei jeder Neuwahl des Reichstags erscheinen erfahrungsmäßig etwa ein Drittel Neulinge, die sowohl vom parlamentarischen Geschäftsgange und den Geheimnissen der Fraktionstaktik, als auch von den Staatsgeschäften selbst wenig verstehen, sich erst einlernen müssen, aber doch auch ihre „Jungfernreden“ nicht unterdrücken dürfen, ihrer Wähler wegen; in der letzten Session vor der Neuwahl schießen dann wie Pilze Anträge von Abgeordneten auf alle möglichen und unmöglichen Reformen hervor, welche keinen anderen ernsten Zweck haben, als sich den Wählern zu empfehlen, und der Schwall hochtrabender Reden steigert sich zum nämlichen Zweck ins Unerträgliche.

Es stand in einem gewissen Zusammenhang mit den dreijährigen Wahlperioden, wenn auch andere Gründe ebenfalls noch mitwirkten, daß die Reichsverfassung und die preußische Verfassung die Dauer der Budgetperiode auf ein Jahr bestimmen.

In einem einheitlichen Staate, wie England, Frankreich, Italien, läßt sich gegen eine jährliche Feststellung der Ausgaben und Einnahmen nicht viel einwenden; in Deutschland aber liegen die Dinge ganz anders, weil die Finanzwirtschaft des Reichs mitbedingt wird durch die Bedürfnisse der Einzelstaaten, und das Einkommen der Einzelstaaten bis zu einem gewissen Grade abhängt von den Erträgnissen oder Ueberschüssen von Reichssteuern; und es erscheinen mit Rücksicht auf diesen Zusammenhang zweijährige Etatsperioden für das Reich und Preußen weit zweckmäßiger, wie denn auch in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen zwei- oder dreijährige Etats verfassungsmäßig und zu allgemeiner Zufriedenheit bestehen. Der von Bismarck ausgearbeitete Entwurf der

Bundesverfassung hatte dreijährige Etats und außerdem dauernde Feststellung der Friedenspräsenzstärke des Heeres vorgeschlagen; denn der Entwurf beruhte durchweg auf dem Grundgedanken, daß der Bund zwar die militärischen Verteidigungskräfte Deutschlands straff und auf unverrückbaren Grundlagen zusammenfassen, seine auswärtige Politik einheitlich gestalten, Verkehr und Personenbewegung im Innern von hemmenden Fesseln befreien solle, daß aber den Einzelstaaten noch ein reiches Maß von staatlicher Thätigkeit verbleiben müsse, namentlich Preußen keineswegs im Bund „aufgehen“ dürfe. Die liberalen Parteien setzten aber einjährige Finanzperioden durch, weil sie der Meinung und dem Wunsche huldigten, daß der Reichstag den Mittelpunkt des politisch-parlamentarischen Lebens bilden und die Landtage allmählich zu bedeutungslosen Provinzialvertretungen herabsinken müßten.

Einjährige Etats werden für den Reichstag und das preußische Abgeordnetenhaus besonders noch dadurch zum Uebel, daß die von diesen Körperschaften angenommene Geschäftsordnung eine schleunige Beschlußfassung über den Etat, wie sie z. B. in England feste Uebung ist, ganz unmöglich macht. Der Etat wird dreimal im Plenum beraten, ein großer Teil davon außerdem noch in der Budgetkommission; bei jeder Beratung aber, in der General- und Spezialdiskussion, wird den Rednern freiester Spielraum gelassen, die Politik der Regierung im ganzen, wie einzelne Maßnahmen eines Ministers oder niederer Behörden zu kritisieren, weil das nach preußischer Tradition seit 1859 zu den wichtigsten „Freiheitsrechten“ des Volkes gehört. So kann bei dem Titel über die Besoldung des Kultusministers die ganze Verwaltung desselben durchgehechelt werden, und wenn hernach die Titel über Schulwesen oder Zuschüsse von Kirchen an die Reihe kommen, kann eine neue endlose Debatte angesponnen werden über die ganze Schulpolitik, Universitäten, Gymnasien, Volksschulen, Schulreform, beziehungsweise über Kulturkampf, Besetzung der evangelischen Fakultäten, Orthodoxie, Papst und Konzilien und hundert andere Dinge mehr[1]. Früher that sich in maßloser Ausnutzung dieser

---

[1]) Wie das Abgeordnetenhaus bis auf diesen Tag verhandelt, hat am 27. März 1890 ein Abgeordneter von unmakelhaftem „Freisinn“, ehemaliger

Freiheit die Fortschrittspartei hervor, wurde aber dann seit dem Anschwellen des ultramontanen Zentrums durch dieses noch übertroffen; beiden dient sie als wertvolles Mittel, aufregende, mit Entstellungen gespickte Reden in immer neuer Wiederholung und straflos in das Land hinauswerfen zu können, da die Verbreitung der Berichte über die Sitzungen straffrei ist. In Preußen war von der Zeit der Einführung der Verfassung (1850) bis zum Jahre 1877 niemals ein Etat rechtzeitig, nämlich vor Beginn des Etatsjahres, zu stande gekommen, weil das Abgeordnetenhaus seine Mitglieder, welche übrigens Diäten beziehen, endlos reden ließ; mehrfach erschien das Etatsgesetz, welches am 1. Januar hätte wirksam sein sollen, erst im August in der Gesetzsammlung, und mußte bis dahin nach dem vorjährigen, bereits erloschenen Etat gewirtschaftet werden, da doch der Staat nicht stillstehen konnte, alle neuen Ausgaben aber, wenn sie auch noch so dringend erschienen, mußten um 7 bis 8 Monate unterbleiben. Erst seit 1877 gelang es den Anstrengungen des Ministerpräsidenten Fürsten v. Bismarck, die Einhaltung der Verfassungsvorschrift zu erzwingen. Im norddeutschen Reichstag, dessen Mehrheit stets aus Konservativen und Nationalliberalen bestand, war von Anfang an eine der schleunigen Geschäftsbehandlung förderliche Geschäftsordnung angenommen worden und herrschte der ernste Wille, die Vorschrift der Bundesverfassung § 69 gewissenhaft einzuhalten; und diese Geschäftsordnung und gute Ueberlieferung ging dann auch auf

---

Fortschrittler, nun „Wilder" und daher nicht an Rücksichten Gebundener, der Abgeordnete Berger, dem Hause sehr treffend folgendermaßen vorgehalten: „Der Abgeordnete Graf Limburg-Stirum hat sich bei der Beratung des Bergetats darüber beklagt, daß er als Vertreter einer großen Partei erst am dritten Tage der Debatte das Wort erhalten habe. Das beweist von neuem, daß die jetzige Gestaltung unserer Redeordnung das schlechteste System ist, das wir haben können. Das gleiche zeigte auch die diesjährige Beratung des Titels ‚Ministergehalt' im Etat des Ministeriums des Innern. Da wurde bunt durcheinander gesprochen über die Landgemeindeordnung, schleppenden Geschäftsgang bei den Unterbehörden, Hundesteuer, Germanisierung polnischer Ortsnamen, Gemeindeordnung für Nassau, Baupolizeiordnung im Regierungsbezirk Erfurt, Rheinbrohler Glockenaffaire, Kreisblätter, Sonntagsruhe und Kirchenbesuch der Schutzleute, Sozialdemokratie, und endlich endigte die Debatte mit allerlei Rekriminationen über alte und neue Wahlen."

den deutschen Reichstag über, bis dort die oppositionellen Parteien die Mehrheit erlangten und der Reichsetat zwar noch rechtzeitig, aber immer erst kurz vor dem Beginn des Etatsjahres (seit 1876 der 1. April) zu stande kam: der Etat für 1880/81 erst am 26. März, für 1881/82 am 28. März, für 1882/83 am 15. Februar, für 1883/84 am 2. März u. s. w., so daß der preußischen Regierung bei der Aufstellung des preußischen Etats in vielen wichtigen Hinsichten sichere Anhaltspunkte für die vom Reich geforderten Matrikularumlagen und die von ihm zu erwartenden Ueberweisungen fehlten. Die jetzt beginnenden endlosen Budgetreden im Reichstag hatten die üble Folge, daß Gesetzentwürfe des Bundesrats, welche wichtige Reformen bezweckten, wie die verschiedenen Vorschläge zu Steuergesetzen, die Versicherungsgesetze u. s. w., nicht von der Stelle rückten, so ernstlich auch die wachsenden sozialen Gefahren zu einer Beschleunigung drängen mochten. Das einzige dem Kaiser zu Gebot stehende Mittel gegen diese Verschleppung bestand in der Einberufung des preußischen Landtags und die Nötigung des Reichstags und Landtags, beisammen zu bleiben und nebeneinander zu tagen, bis die Regierung auf alle Vorlagen einen Bescheid, mochte er in Annahme oder Ablehnung bestehen, erhalten hatte. Natürlich wurden dadurch alle Reichstagsabgeordneten, welche zugleich Mitglieder des preußischen Abgeordnetenhauses waren, deren Zahl nicht gering war [1]), in eine nützliche Klemme gebracht und auch allen übrigen in unwillkommener Weise ihr Verschulden zu Gemüte geführt, was ihnen laute Klagen über „Rücksichtslosigkeit" des Reichskanzlers auspreßte. Allein Fürst Bismarck handelte hierbei aus keinem anderen Beweggrund als aus dringenden Rücksichten auf das Wohl des Reiches, und wo dieses in Frage stand, kannte er freilich kein leichtes Nachlassen. Vergeblich hatte er immer wieder auf die kurzen Budgetberatungen in England hingewiesen, hatte er als Gegenmittel gegen die häufige Beschlußunfähigkeit des Reichstags die Herabsetzung der dafür erforderlichen Zahl von Abgeordneten vorgeschlagen; weder der Reichstag

---

[1]) Im Februar 1883 gehörten 75 Reichstagsabgeordnete auch dem preußischen Abgeordnetenhaus an, und darunter gerade die meisten Parteiführer.

noch das Abgeordnetenhaus wollten zu einer Besserung die Hand bieten. Hätte man die Abgeordneten vor Erledigung ihrer Arbeit in die Heimat ziehen lassen, so wären alle bis dahin gepflogenen, aber nicht zum Schluß gediehenen Verhandlungen über Gesetzentwürfe und Anträge völlig umsonst gewesen, weil nach der herkömmlichen und in der Geschäftsordnung bestätigten Auffassung in einer neuen Session nicht eine in der früheren bereits begonnene Arbeit einfach fortgesetzt werden kann, sondern alles von vorne angeht.

Man hätte erwarten sollen, daß nach Schaffung des Reichstags und Uebergang der meisten hochpolitischen Angelegenheiten, des Militärwesens, der Zölle und Verbrauchssteuern, des Gewerbewesens, ja fast der ganzen Justizgesetzgebung auf das Reich, die Landtage der Einzelstaaten weit kürzere Zeit versammelt sein würden als früher; bei manchen Landtagen kleinerer Staaten traf dies auch zu, obwohl überall die süße Gewohnheit des langen Tagens beim Genuß von Diäten noch hinreichend gepflegt ward; aber das preußische Abgeordnetenhaus hat es bis jetzt nicht für notwendig gefunden, sich eine Beschränkung aufzulegen; es tagt, wie statistisch nachgewiesen ist, jetzt gerade noch so lang, oft noch länger als vor 1866, obwohl die preußische Gesetzsammlung ausweist, daß die Beratung wichtiger Gesetze nicht die Ursache davon ist. Vielmehr geht die Zeit mit Budgetberatungen hin. Im November 1883 z. B. wurde der preußische Landtag einberufen und das Budget sofort dem Abgeordnetenhaus vorgelegt; drei Monate, bis Ende Februar, beriet dasselbe darüber, gebrauchte zwei Drittel aller Sitzungen dazu, und genehmigte es schließlich ohne nennenswerte Aenderungen (!), ein Beweis, daß es sich nirgends um irgend wichtige grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten gehandelt hatte. Sehr dringende andere Gesetzesvorlagen waren inzwischen liegen geblieben, als auch der Reichstag zusammentrat.

Leidige Thatsache also ist, daß Reichstag und preußischer Landtag zusammengenommen jedes Jahr 8—9 Monate hindurch versammelt sind und davon 6 Monate wesentlich mit Budgetberatungen hingehen.

Wenn im Reichstag zwischen der zweiten und dritten Beratung eines Gesetzentwurfs nicht eine geräumige Pause gelassen wird, ist

es dem Bundesrat sehr erschwert, die Beschlüsse zweiter Lesung in genügende Erwägung zu nehmen und über seine Stellung zu denselben zu beschließen, zumal in wichtigeren Punkten, für welche doch bei allen Regierungen Instruktionen eingeholt werden müssen. In ganz ähnlicher Weise wird in Preußen das Herrenhaus in die Enge getrieben, dadurch, daß ihm die Beschüsse des Abgeordnetenhauses vorwiegend erst gegen das Ende der Session zugehen und ihm so nicht Zeit zu gründlichen Beratungen bleibt, ja oft die Kürze der Frist ihm nur die Wahl läßt, entweder die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses anzunehmen oder den Gesetzentwurf scheitern zu lassen. Auch dem preußischen Staatsministerium fehlt dann häufig die Möglichkeit, rechtzeitig von neuem in Beratung zu treten und eine königliche Entschließung vor den Endabstimmungen im Landtag herbeizuführen [1]).

Geradezu verderblich aber ist die überlange Dauer der parlamentarischen Sessionen für den gesamten Gang der Regierungsgeschäfte und für die Personen derjenigen obersten Reichsbeamten und preußischen Minister, welche allgemein politisch wichtige Aemter innehaben. Dieselben sind genötigt, den endlosen Debatten anzuwohnen, Rede und Antwort zu stehen, kommen dadurch mit ihren übrigen Amtsgeschäften in Rückstand und verfallen schließlich den unausbleiblichen Folgen der Ueberarbeitung. Am 5. Mai 1881 bemerkte Fürst v. Bismarck hierüber im Reichstag:

„Eine leise Anwandlung von Mitgefühl mit der Lage der Minister oder des Bundesrats habe ich in keiner der Reden bisher finden können, und doch sind diese gerade die Gehetzten bei dem bisherigen System, und es gibt keine Ministernatur, die ledern und interesselos genug wäre, um das auf die Dauer aushalten zu können. . . . Und nicht bloß die leitenden Minister, auch alle gouvernementalen Kräfte nutzen sich ab. Ich habe erlebt, daß im preußischen Landtage bei der Budgetberatung die Blüte der Geheimräte, 15 vielleicht, weil am Budget ihre Aufgabe herankommen konnte, am Montag erschienen sind, am Dienstag und so an jedem Wochentag bis Sonnabend, — und am folgenden Montag ist endlich der Gegenstand der Etatberatung herangekommen, für den diese außerhalb der Minister circa ein Dutzend der höchstgestellten und am meisten beschäftigten Beamten eine Woche lang im Landtage gesessen und Reden, die für diese kein Interesse hatten, stundenlange Reden angehört haben, und

---

[1]) Vgl. hierüber die Bemerkungen des Fürsten v. Bismarck im preußischen Herrenhause 21. Februar 1881 bei Hahn 4, 437—438.

die ganze Sache ist für alle fünfzehn am nächsten Montag ohne ein Wort der Diskussion vorübergegangen, sie konnten am nächsten Montag Abend, ohne gebraucht zu sein, nach Hause gehen. . . . Auch den Ministern ist es so gegangen, den Leitern der Ressorts im Reich, die gerade in dieser Zeit viel zu thun haben, daß sie hier im Reichstag drei, vier Tage hintereinander erschienen sind auf die Gefahr hin, ob der zweite Gegenstand der Tagesordnung darankommen werde oder nicht, und daß sie nachher nach Hause gegangen sind und so viel Arbeitstage verloren haben. Man kann arbeiten, auch wenn man hier sitzt und zuhört, aber doch nicht jede Arbeit machen, namentlich die ernsteren nicht."

Auch noch die Bemerkung fügte Bismarck zur Beleuchtung des jetzigen Geschäftsgangs bei: „Das Budget ist kaum votiert, so habe ich drei Tage darauf schon die Vorlagen für das neue zur Arbeit bekommen, die bereits in vorrätiger Arbeit waren. So geht es in Preußen, so geht es im Reich."

Schon im Jahre 1873, 24. November, als die parlamentarische Lage eine verhältnismäßig noch sehr günstige war, fühlte sich der bei den Liberalen höchst beliebte Finanzminister Camphausen veranlaßt, dem preußischen Abgeordnetenhaus zuzurufen:

„Zugleich möchte ich Sie bitten, die Etatsberatungen etwas zu beschleunigen. Wir sind das einzige Land in der Welt, in dem Jahr für Jahr die Etatsberatungen mit so außerordentlicher Gründlichkeit und Ausdehnung betrieben werden. Wir sind außerdem in der Lage, daß die Etatsberatungen, wenn sie im preußischen Landtage eben beendet sind, im Reichstage wiederum fortgesetzt zu werden pflegen, so daß wir aus den Etatsberatungen eigentlich gar niemals herauskommen. Es scheint mir diese Abkürzung ein dringendes Erfordernis; und das beste, was wir für die Befestigung des konstitutionellen Lebens, für die Ausbildung des parlamentarischen Lebens, dem ich von jeher zugethan gewesen bin (Beifall), thun können, wird jedenfalls sein, daß wir vermeiden, acht bis neun Monate hintereinander parlamentarischen Verhandlungen beiwohnen zu sollen."

Der preußische Finanzminister Scholz bemerkte im Reichstag am 9. Dezember 1882 bei Verteidigung des Vorschlags zweijähriger Budgetperioden:

„Wir werden dafür bessere und gediegenere, vorbereitendere Arbeiten zu machen im stande sein und nicht immer dieselben Komplimente hören müssen, die wir jetzt immer von dieser (linken) Seite des Hauses mit besonderer Vorliebe und in übertriebenem Maße hören müssen, daß alle Vorlagen so mangelhaft, so schlecht ausgearbeitet seien, daß es sich nicht lohne, darüber zu reden, und dergleichen mehr; wir werden viel gründlicher und besser arbeiten können, als es jetzt möglich ist, und wir werden die Kräfte, die in der Regierung sind,

nicht in diesem unerhörten Maße abnützen müssen, daß wochenlanger Sommerurlaub nicht im stande ist, die Kräfte wieder zu ersetzen, die verloren werden, nicht diese Invaliden erzeugen, wie es jetzt notwendig die Folge sein muß. Und, meine Herren, wir werden Ihnen wieder einen lebensfähigen Parlamentarismus verschaffen, einen Parlamentarismus, der nicht in Hypertrophie und übermäßig gesteigerter Thätigkeit in drei Vierteln des Jahres auch die Kräfte der Volksvertretung angreift, wenn wir wollen, daß die parlamentarischen Einrichtungen vereinfacht werden. Dieselben sind uns wertvoll, niemand in der Regierung denkt daran, an denselben zu rütteln, sie herabsetzen und in ihrem Werte verringern zu wollen. Das Gegenteil ist die Absicht der Regierung, und darum schlägt sie Ihnen die zweijährigen Etatsperioden vor."

Man muß ernstliche Zweifel hegen, ob sich die Verbindung des Amtes des Reichskanzlers mit demjenigen des preußischen Ministerpräsidenten aufrecht erhalten läßt, wenn die Sessionen des Reichstags und des preußischen Landtags in der bisherigen Ausdehnung fortdauern. Eine Riesennatur wie diejenige Fürst Bismarck's war dieser Aufgabe nur immer eine Zeitlang gewachsen und derselbe hätte seine Aemter niederlegen müssen, wenn ihm nicht sein einsichtiger und großgesinnter Kaiser gestattet hätte, auch während der Sessionen Erholung in der ländlichen Stille zu schöpfen, und die Oppositionsparteien über den Kanzler zetern zu lassen, der dem Parlament nicht die Ehre anthue, persönlich sich vor ihm zu stellen.

Schwerwiegend sind ferner die Nachteile, welche die Verschleppung der Verhandlungen im Reichstag auf seine Zusammensetzung ausüben müssen. Wenn die Sitzungen anstatt wie früher 6—8 Wochen nun 4—6 Monate dauern, ist es Aerzten, Anwälten, Fabrikanten, Kaufleuten, Landwirten, welche man doch besonders vertreten zu sehen wünschen muß, so gut wie unmöglich gemacht, ein Mandat zum Reichstag anzunehmen, namentlich wenn sie ihren Wohnort in den von der Reichshauptstadt entfernt liegenden Provinzen haben, und somit nicht einmal leicht in der Lage sind, dann und wann nach ihren dortigen Geschäften zu sehen. Es ist daher zu fürchten, daß sich mehr und mehr Leute in den Reichstag drängen werden, welche in Berlin selbst wohnen, keinen eigentlichen bürgerlichen Beruf haben, sondern für Parteien reden und schreiben und im Falle eigener Mittellosigkeit von der Partei sich mittelbar oder unmittelbar bezahlen lassen. Schon im ersten Jahr des Be-

stehens des Reichs, am 19. April 1871, bemerkte Fürst v. Bismarck im Reichstag (1, 298):

„Wenn die Volksvertretungen wirklich ein lebendiges Bild der Bevölkerung zu geben fortfahren sollen, so müssen wir notwendig kurze Parlamentssitzungen haben, sonst können alle diejenigen Leute, die noch etwas anderes in der Welt zu thun haben — und Gott sei Dank sind wir Deutsche derart, daß jeder so ziemlich seinen Beruf hat, dem er sich nicht zu lange entfremdet — ich sage, sonst können diese Leute sich nicht dazu herbeilassen, als Wahlkandidaten aufzutreten. Nur kurze Parlamente machen es möglich, daß alle Berufskreise, und gerade die tüchtigsten und treuesten in ihrem bürgerlichen Beruf, sich die Zeit abmüßigen können, daß sie dem Vaterlande auch an dieser Stelle ihre Dienste weihen."

Kürzere Reichstage zu erreichen, das war auch immer einer der Gründe für Bismarck, der Bewilligung von Diäten zu widerstehen. — „Wir haben zu viele Berliner im Reichstage," äußerte er am 29. April 1881, und am 5. Mai 1881 prägte er diese Betrachtungen noch folgendermaßen schärfer aus:

„Ich halte es im Interesse des Reichs für eine große Gefahr, wenn es dahin kommen sollte, daß die Mehrheit unter die Herrschaft derjenigen Abgeordneten fiele, die eine andere, eine bürgerliche Beschäftigung eben nicht haben, die gewerbsmäßig Volksvertreter und deshalb im Reden die geübtesten sind, und die die Stoffe, über die gesprochen wird, auf Monate und Wochen vorher sorgfältig durchgearbeitet haben, weil sie dieselben auch in der Publizistik vertreten und ihnen Anklang zu verschaffen suchen, — ihre Zeit erlaubt es ja, sie sind darauf ausschließlich angewiesen. Und sie stehen dann, sowie es auf die Geschicklichkeit, auf die rhetorische Mensur ankommt, ja, vermöge der größeren Mensurpraxis, die sie haben, außerordentlich im Vordergrunde. In den Volksversammlungen kennen wir ja die Typen, die sich bis zu rhetorischen Klopffechtern ausbilden, — die es natürlich hier nicht gibt; aber dort sieht man, wie sie jeden Widerstand sofort niederrennen und scharf im Zaume halten. Aber ich wiederhole, wie ich das schon neulich bemerkt habe, daß im Reichstage die Reden zwar zur Orientierung dienen, aber daß sie keine Herrschaft üben dürfen; der Wähler hat ein Recht auf einen unabhängigen, auch von der überlegenen Beredsamkeit weder beeinflußten noch eingeschüchterten Vertreter." [1])

---

[1]) Auch die Urteile von zwei hervorragenden Parlamentariern verdienen hier in Erinnerung gebracht zu werden. In der Reichstagssitzung vom 5. Februar 1876 (2, 1207) sprach sich der Führer des Zentrums, Windthorst (Meppen), in folgender Weise über die Frage aus: „Ich bin der Meinung, daß wir zu einem ordentlichen Zustande gar nicht gelangen, wenn wir nicht eine zweijährige Budgetperiode annehmen, so daß man in einem Jahre

Im Frühjahr 1879 entschloß sich Fürst v. Bismarck einen Versuch zur Abhilfe zu unternehmen und führte zu diesem Zweck zunächst im Schoße des preußischen Staatsministeriums eine Beratung darüber herbei, ob es sich empfehle im Reich und in Preußen die Wahlperiode von 3 auf 4 Jahre zu verlängern und zweijährige Etatsperioden einzuführen, oder richtiger gesagt, eine gleichzeitige Verabschiedung zweier Jahresetats vorzuschreiben. In den beiden Sitzungen am 28. März und 4. April erkannten alle Minister an, daß beide Veränderungen sehr segensreich sein würden, und es erhoben nur aus Opportunitätsgründen der Finanzminister Hobrecht und der Landwirtschaftsminister Friedenthal Widerspruch dagegen, schon demnächst einen entsprechenden Antrag im Bundesrat

---

die Geschäfte des Reichs und in dem anderen Jahre die Geschäfte der Einzelstaaten in Ruhe erledigen kann. Eine solche Maßregel würde, glaube ich, nach vielen Richtungen hin sehr nützlich sein. Es brächte etwas mehr Ruhe in die ganzen Verhältnisse, denn dieses ewige Landtagen und dieses stete Wählen hält die Landboten und hält die Bevölkerung in unaufhaltsamer und stetiger Bewegung. Das ist vom Uebel. Die deutsche Nation zeichnet sich bis jetzt durch eine ruhige Haltung aus; wenn sie aber so fortexerzieren muß, wie das jetzt der Fall ist, dann wird eine nervöse Erregung in sie hineingebracht, und die wird man dann schwer wieder hinausbringen, und diese Erregung kann dann auf andere Gebiete und Verhältnisse sehr nachteilig einwirken. Endlich behaupte ich, daß nur in solcher Weise auch den Regierungen die Zeit gegeben werden kann, die Vorlagen für den Reichstag gehörig zu präparieren und gründlich zu erwägen. Meine Herren, wir können das doch nicht leugnen, bei aller Anerkennung, die man dem Fleiße und der Tüchtigkeit der Regierungen zu geben geneigt ist, daß wir in einer Weise jetzt die Gesetze machen, die für die Dauer durchaus nicht ratsam sein kann."

Auch der treffliche Abgeordnete Völk aus Bayerisch-Schwaben, von jeher der wärmste und unerschütterlichste Vorkämpfer für deutsche Einheit und Freiheit, äußerte daraufhin (2, 1211): „Ich wäre ebenfalls nicht dagegen, wenn wir zweijährige Finanzperioden hätten. Wir in Bayern haben sie und wir reichen damit aus, und ich glaube, das Reich könnte auch damit auskommen; aber ich würde eine Bedingung daran knüpfen, die sich wohl von selbst finden würde, wir müßten sodann wenigstens vierjährige Legislaturperioden machen. Gegen die Erweiterung der Legislaturperioden aber würde ich, wenn da einmal eine Vorlage käme, nicht sein, denn es ist allerdings richtig, daß nachgerade diese ewigen und ewigen Wahlen eine gewisse Fieberhaftigkeit in das Volk bringen. Wenn wir das verkürzen und in dieser Beziehung mehr Stetigkeit hineinbringen könnten, so wäre ich damit sehr wohl zufrieden."

einzubringen, weil im Reichstag auf eine rein sachliche Behandlung desselben unter den gegenwärtigen Umständen nicht zu rechnen sei. Kaiser Wilhelm indessen entschied sich, wenn auch nicht für sofortiges, doch für baldiges Vorgehen und der Reichskanzler zögerte nicht durch die ihm befreundete, die „offiziöse", Presse die öffentliche Meinung einstweilen auf den von ihm beabsichtigten Antrag vorzubereiten, denselben also zur allgemeinen Diskussion zu stellen. Da zeigte sich denn sofort, daß nicht bloß die Fortschrittspartei, sondern auch der größere Teil der Nationalliberalen, namentlich die aus Preußen stammenden, sich ablehnend verhielten; die „National-Zeitung" erklärte es um den 12. Juli 1879 für „selbstverständlich", daß der Antrag bei den liberalen Parteien „auf einen geschlossenen Widerstand" stoßen werde. Im Dezember 1879 ging dem Bundesrat ein Antrag des Kaisers zu, welcher die Art. 24 und 69 der Reichsverfassung folgendermaßen zu fassen vorschlug:

Art. 24: „Die Legislaturperiode des Reichstags dauert vier Jahre." Art. 69: „Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushaltsetat gebracht werden. Der letztere wird für einen Zeitraum von zwei Jahren, jedoch für jedes Jahr besonders, vor Beginn der Etatsperiode durch ein Gesetz festgestellt."

Der Antrag enthielt aber noch zwei weitere Bestimmungen, welche mit den eben erwähnten keineswegs in notwendigem Zusammenhang stehen, und ihm in den Augen auch gemäßigter Liberaler einen weniger zusagenden Anstrich verliehen; es sollte danach die Verpflichtung, den Reichstag „jährlich" zu berufen, durch diejenige zur Berufung „alle zwei Jahre" ersetzt werden (Art. 13) und infolge davon auch eine zweijährige Rechnungslegung an die Stelle der jährlichen treten. (Art. 72.) Eine erheblich sachliche Bedeutung hatten diese Zuthaten nicht. Auf längere Zeit hinaus war eine jährliche Berufung des Reichstags offenbar ohnehin unentbehrlich für den Ausbau der Rechtsordnung des Reichs und wenn dann später längere Zwischenräume eintreten mochten, fehlte es doch nicht an Gelegenheit, die Stimme des Volks zum Ausdruck zu bringen, da hierzu der versammelte preußische Landtag genügende Gelegenheit bot. Noch unerheblicher war die Verzögerung der Rechnungslegung für die Ausnahmsfälle der nur

zweijährigen Berufung des Reichstags, da die Hauptgewähr für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften im Reichsrechnungshof liegt und bisher schon häufig die Rechnungen von zwei Etatsjahren, ja von drei Jahren zusammen vorgelegt worden waren ohne die geringste Beanstandung [1]). Uebrigens unterliegt es keinem Zweifel, daß diese beiden Zuthaten zu dem Gesetzentwurf in den Augen des Reichskanzlers von sehr untergeordneter Bedeutung erschienen, und er mit der Annahme des Art. 24 und 69 vollkommen zufrieden gewesen wäre.

Am 12. Februar 1880 ging der im Bundesrat angenommene Entwurf dem Reichstag zu, wurde aber von diesem gar nicht in Beratung genommen. Unterm 15. Februar 1881 wiederholte der Bundesrat seine Vorschläge, und jetzt fand sich zwar eine aus den Deutschkonservativen, der Reichspartei und dem überwiegenden Teil des Zentrums zusammengesetzte Mehrheit für vierjährige Legislaturperioden, aber eine aus Nationalliberalen, Sezessionisten, Sozialdemokraten und einem Teil des Zentrums zusammengewürfelte Mehrheit sprach sich nicht bloß für Festhalten der jährlichen Berufung des Reichstags aus, sondern änderte den Art. 13 der Reichsverfassung dahin, daß der Kaiser verpflichtet sein solle, den Reichstag jährlich „im Monate Oktober" zu berufen. Dieser von einem Sezessionisten ausgeheckte Vorschlag enthielt ein nicht geringes Rütteln an den verfassungsmäßigen Befugnissen des Kaisers, war aber ebenso in geschäftlicher Hinsicht schlecht überlegt. Wenn er Gesetz wäre, so müßte der Bundesrat jährlich schon im Juli zusammentreten, um die Vorlagen zu beraten und im ganzen Sommer, also in der ungünstigsten Arbeitszeit und ohne jede Möglichkeit der Erholung hätten alle Ministerien in Deutschland angestrengt an den Vorbereitungen für die bevorstehende parlamentarischen Vorlagen zu arbeiten. Die verbündeten Regierungen ließen diesen Beschluß für unannehmbar erklären, und so wurde bei der Endabstimmung am 16. Mai 1881 der ganze Gesetzentwurf mit großer Mehrheit verworfen.

Bei der Agitation vor der Reichstagswahl am 27. Oktober 1881

---

[1]) Staatssekretär Burchard in der Reichstagssitzung vom 11. Dezember 1882 (1, 718).

spielten diese Fragen eine große Rolle. Der Wahlaufruf der Nationalliberalen allerdings begnügte sich mit der verschwommenen Beteuerung „jeder Schmälerung der Rechte der Volksvertretung entgegentreten zu wollen", aber die nationalliberale Presse erläuterte dies dahin, daß unter solchen Schmälerungen gerade die Einführung zweijähriger Etats zu verstehen seien, und der Landesausschuß der nationalliberalen Partei in Baden posaunte in seinem Wahlprogramm vom 24. Juli 1881 Nro. 5 aus: „Eine mittelbare oder unmittelbare Schmälerung der Bedeutung des Reichstages, insbesondere durch Verlängerung der Budgetperiode, streitet gegen das Interesse der nationalen Einheit und Freiheit." Demgegenüber kündigte die kaiserliche Botschaft bei Eröffnung des neuen Reichstags am 17. November 1881 an, daß „die geschäftliche Notlage der Regierungen und die Notwendigkeit, den Verhandlungen der gesetzgebenden Körper des Reichs sowohl wie der Einzelstaaten die unentbehrliche Zeit und freie Bewegung zu sichern", die verbündeten Regierungen veranlassen müsse, den früher abgelehnten Gesetzentwurf von neuem einzubringen. Es kam dann aber dazu doch nicht; vielmehr glaubte Fürst Bismarck die Sache einmal von einem anderen Ende anfassen zu sollen.

Am 28. November 1882 erhielt der Reichstag zu seiner nicht geringen Ueberraschung auf einmal zwei Jahresetats zur Beschlußfassung, den für 1883/84 und den für 1884/85. Es sollte auf diese Weise Gelegenheit gegeben werden zu einer thatsächlichen Probe, wie sich die gleichzeitige Beratung und Beschlußfassung zweier Etats bei der Ausführung gestalte und ob die dagegen vorgebrachten Einwendungen stichhaltig seien oder nicht.

Vom Standpunkte des Rechts aus war dagegen nichts einzuwenden [1]. Art. 69 der Reichsverfassung besagt: „Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushaltsetat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahrs nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt." Art. 71: „Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in

[1]) Vgl. die Begründung durch den Staatssekretär des Reichsschatzamts, Burchard, am 7. und 11. Dezember 1882 (1, 660 u. 718).

besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden." Ausnahmen sind also schon nach letzterer Vorschrift zulässig, wobei zu beachten, daß von den Einnahmen darum nicht besonders die Rede ist, weil dieselben ohnehin ständig sind, und als ständig vorausgesetzt waren [1]). Ob ein „besonderer Fall" vorliege, der eine Ausnahme rätlich erscheinen läßt, beschließt nicht bloß der Reichstag wie immer mit einfacher Mehrheit, sondern auch der Bundesrat, da es sich dabei lediglich um Anwendung einer ausdrücklich vorgesehenen Verfassungsvorschrift handelt, und der Bundesrat hatte die Frage bejaht, wahrlich nach den damals obwaltenden Umständen mit dem besten Recht der Welt; wenn der Reichstag sie verneinte, so blieb alles bei der gewöhnlichen Regel. Bei den Verhandlungen im Reichstag vom 7.—11. Dezember 1882 sprachen sich indessen die Führer aller Parteien mit Ausnahme der Konservativen gegen die Zulässigkeit der gleichzeitigen Beratung und Beschließung zweier Etats aus, Rickert und v. Bennigsen zugleich mit pathetischen Strafreden gegen die Bundesregierungen, daß sie nicht bloß die Freiheit des Volks zu schmälern, sondern dieses Ziel auch mittelst leichtfertiger Auslegung der Verfassung, mit „Umgehung" derselben zu erreichen trachteten. Am 9. Februar 1883 wurde der Etat für 1883/84 in allen seinen Teilen mit großer Mehrheit abgelehnt (2, 1391).

Die Behauptung, daß eine gleichzeitige Feststellung zweier Etats erst dann zulässig erscheine, wenn zuvor der Wortlaut der Artikel 69—71 der Verfassung abgeändert sei, welche nach dem eben Gesagten allen Grundes entbehrte, wurde besonders damit zu stützen gesucht, daß ja der Bundesrat selbst im Februar 1880 eine Abänderung der Verfassung vorgeschlagen, solche demnach als notwendig anerkannt habe. Dieses von den Abgeordneten Rickert, v. Bennigsen und Windthorst gebrauchte Argument entbehrte aber jeden Haltes. Die damals vorgeschlagene Verfassungsänderung hatte den Zweck, Bundesrat und Reichstag zu verpflichten, jedesmal Doppeletats zu beraten und zu beschließen; davon war jetzt keine Rede, sondern es sollte nur mit freier Zustimmung beider

---

[1]) Vgl. schon Abt. I S. 139, auch Thudichum, Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes 1870 S. 497—500.

einmal eine solche Behandlung eintreten; es bestand also gar kein Widerspruch zwischen der früheren und jetzigen Rechtsauffassung des Bundesrats.

Wenn es aber auch wahr wäre, daß die gleichzeitige Feststellung zweier Etats wegen Vorliegens „besonderer Fälle“ nur im Wege der Verfassungsgesetzgebung erfolgen dürfte, so rechtfertigte das Vorgehen des Bundesrats in keiner Weise den Vorwurf der Umgehung der Verfassung. Bereits in einer beträchtlichen Anzahl von Fällen sind Reichsgesetze zu stande gekommen, welche eine materielle Aenderung der Verfassung in sich schließen, ohne den Wortlaut der letzteren zu ändern, und eben erst hatten die Reichspartei und Nationalliberalen ein derartiges höchst wichtiges Gesetz, das Gesetz vom 17. März 1878 über die Stellvertretung des Reichskanzlers, gutgeheißen. Wenn im Bundesrat nicht 14 Stimmen widersprechen, so können also auch Abweichungen von den Vorschriften der Artikel 69—71 einmal und hundertmal beschlossen werden, sobald sich auch im Reichstag eine einfache Mehrheit dafür findet. Daß im Bundesrat 14 Stimmen widersprochen hätten, hat keiner von allen Rednern im Reichstag behauptet und behaupten können, da im Bundesrat gar keine 14 Stimmen der Meinung waren, daß es sich um eine wirkliche Abweichung von der Verfassung handle. Die ganze Beschuldigung gegen den Bundesrat und in letzter Stufe gegen den Reichskanzler war also juristisch bodenlos und läßt sich nur aus der damals grassierenden Parteileidenschaft erklären, bei der Reichspartei vorzugsweise aus ihrer Einschüchterung durch die laute Sprache der Nationalliberalen.

Es mag hier noch an analoge Fälle in einem deutschen Landtag erinnert sein. In Württemberg sind durch die Verfassung dreijährige Etats vorgeschrieben; aber seit dem Jahre 1872 wird der Etat vermöge allgemeiner Uebereinstimmung beider Häuser des Landtags und der Regierung immer nur auf zwei Jahre festgestellt, ohne daß bis jetzt der Wortlaut der Verfassung geändert worden wäre. Man hat nie von einem Protest auch der äußersten „Liberalen“ gegen diese „Umgehung“ der Verfassung gehört, obwohl in Württemberg keineswegs eine so unangefochtene Praxis in der Erlassung von Gesetzen mit bloß materieller Abweichung von der Verfassung besteht, wie im Reich.

Seinen Zweck, eine Probe zu machen, erreichte übrigens Fürst Bismarck nichtsdestoweniger. Nachdem mit dem 1. April 1883 das neue Etatsjahr begonnen hatte, legte der Bundesrat dem noch immer versammelten Reichstag am 16. April den Etat für 1884/85 von neuem vor, in mehrfach veränderter Gestalt, nämlich unter Weglassung der im vorausgehenden Etat vom Reichstag abgelehnten Posten. Daß der Reichstag sich nunmehr nicht weigern könne, in die Beratung des Etats einzutreten, wurde mit großer Mehrheit anerkannt und in der Zeit vom 5. Mai bis 12. Juni 1883 nach erheblich kürzeren Redeergüssen der Etat durchberaten und angenommen.

Von nun an ruhten die eben besprochenen Fragen einige Jahre; es blieb aber nicht ohne förderſamen Einfluß auf den Gedankenprozeß unbefangener Liberaler in Deutschland, daß sich in einem Lande, welches sich ausgesprochener Parlamentsherrschaft rühmt, in Ungarn, der Führer der Liberalen, Ministerpräsident Graf Koloman Tisza, zu dem Grundsatz längerer Wahlperioden bekehrte und ein Gesetz über Verlängerung der Mandatsdauer von 3 auf 5 Jahre einbrachte, welches am 14. Dezember 1885 im ungarischen Unterhaus mit 215 gegen 130 Stimmen angenommen wurde und bald nachher in Kraft trat [1]).

[1]) Die Rede, durch welche Tisza am 10. September 1884 seinen Wählern in Großwardein und dem Land zuerst von seiner Sinnesänderung Kenntnis gab, bietet ein so allgemeines Interesse dar, daß es nicht überflüssig erscheint, einige Hauptstellen daraus hier mitzuteilen. „Da ich nun einmal von der Gesetzgebung spreche, so muß ich auch die während der Wahlen besonders häufig erörterte Frage der Mandatsverlängerung berühren. Verehrte Mitbürger! Ich glaube, Sie wissen, daß ich nicht bloß als Mitglied der Opposition, sondern auch als Mitglied und später als Chef der Regierung gegen diese Maßregel war, zu einer Zeit, als dieselbe ohne Unterschied der Partei gefordert wurde; ich war es geradezu, der diese Verlängerung verhinderte. Ich that dies in der Hoffnung und Voraussetzung, daß jeder das Wahlgesetz vom Jahre 1874 und seine Intentionen befolgen werde. Dieses Gesetz kürzte die Wahlbewegung wesentlich ab, und ich dachte, es werde daher kein Uebel daraus entstehen, wenn das Land immer nach drei Jahren zur Neuwahl schreitet. Endlich wollte ich diesen Schritt nicht thun, der, wenn auch nur scheinbar, als ein Schritt nach rückwärts gedeutet werden könnte. Ich leugne aber nicht, daß ich heute diesen Widerstand aufgegeben habe, nachdem ich gesehen habe, daß diese Wahlbewegung schon ein halbes Jahr vor den Wahlen ihren Anfang genommen hat. Und

Die Gefahren, welche das Bündnis der Ultramontanen, Freisinnigen und aller Reichsfeinde im Herbst 1886 heraufbeschwor, indem es die militärische Sicherheit und das Ansehen der kaiserlichen Gewalt gegenüber dem Ausland in Frage stellte, führten endlich die nationalliberale Partei zu der Ueberzeugung, daß es nunmehr an der Zeit sei, die bessernde Hand an unsere parlamentarischen Einrichtungen zu legen und mehr Stetigkeit und Ruhe in denselben zu erzielen. Im September 1887 kam zwischen den Führern der Nationalliberalen und Konservativen eine Verständigung dahin zuwege, zwar die jährlichen Etatsbewilligungen beizubehalten, dagegen eine Verlängerung der Legislaturperiode des Reichstags und des preußischen Abgeordnetenhauses von 3 auf 5 Jahre herbeizuführen. Im November 1887 brachten die Konservativen, Reichspartei und Nationalliberalen einen entsprechenden Antrag im Reichstag ein, welcher bei der namentlichen Abstimmung am 7. Februar 1888 mit 183 gegen 95 Stimmen angenommen wurde. Von dem Zentrum fehlten 45 Mitglieder, welche den Antrag zwar billigten, aber nicht dafür stimmen wollten. Unterm 19. März 1888 wurde die Verfassungsänderung Gesetz.

Auch im preußischen Abgeordnetenhaus wurde am 4. Februar 1888 ein entsprechender Antrag von denselben Parteien eingebracht und am 11. Februar 1888 mit 237 gegen 126 Stimmen angenommen, der Zusatzantrag der Deutschfreisinnigen auf Einführung der geheimen Abstimmung bei den Wahlen abgelehnt. Windthorst rief nach diesem Ergebnis den Nationalliberalen strafend zu, daß

---

wenn ich bedenke, wie dieser Umstand auf das Leben der Bürger zurückgewirkt hat, so konnte ich meinen Widerstand nicht länger aufrechthalten. Ich weiß, man wird mich der Sinnesänderung, der Manteldreherei bezichtigen; man wird auch sagen, daß ich nur meine eigenen Interessen fördern wolle, wenn auch nicht meine materiellen Verhältnisse, denn bis hierher hat sich die Verleumdung noch nicht herangewagt. In erster Linie glaube ich, daß ein Mensch, der seine Ansichten nur aus Eigeninteresse ändert, ein nichtswürdiger sei; andererseits aber ist es auch meine Meinung, daß, wenn jemand nach langer und reiflicher Erwägung durch die Erfahrung vieler Jahre zur Erkenntnis gelangte, daß etwas, was er für richtig gehalten hat, im Interesse des Staates nicht richtig ist, und dennoch bei seiner ersten Meinung beharrt, nur um den Vorwurf der Inkonsequenz nicht auf sich zu laden, dieser Jemand wohl ein konsequenter Mann sein kann, aber er ist auch ein sehr schlechter Patriot."

er sie nicht mehr als Liberale, sondern nur als Pseudo-Konservative bezeichnen könne. Da inzwischen am 9. März 1888 Kaiser Friedrich III. den Thron bestiegen hatte und im April und noch im Mai die Verkündigung des Gesetzes auf sich warten ließ, gaben sich die „Deutschfreisinnigen" der Hoffnung hin, daß der „liberale" Kaiser dem reaktionären Gesetz seine Unterschrift nicht erteilen werde; es war das indessen Täuschung, und das Gesetz vom 27. Mai 1888 führte auch in Preußen die fünfjährige Wahlperiode ein.

Fünf- und nicht vierjährige Wahlperioden wünschten die Nationalliberalen, um besser der „Gefahr" vorzubeugen, daß die Regierungen auf ihren Vorschlag zu zweijährigen Etatsperioden zurückkommen könnten [1]); denn in diesem Punkt waren die Nationalliberalen im Jahre 1888, als sie dafür eine Mehrheit hätten bilden können, so wenig bekehrt als früher.

---

[1]) Abgeordneter Gneist im preußischen Abgeordnetenhaus 6. März 1888: „Ich glaube, daß auch heute viele von uns mit einer Verlängerung auf vier Jahre zufriedengestellt sein würden. Wir konnten die vierjährige Periode aber nicht in Vorschlag bringen, ohne Gefahr zu laufen, daß die Versuche zur Einführung einer zweijährigen Budgetperiode wiederkehren. Um diese abzuschneiden, mußte der Vorschlag auf fünf Jahre gehen."

V.

Die auswärtigen Beziehungen Deutschlands von 1878 bis 1885. Bündnis mit Oesterreich-Ungarn und mit Italien.

Die militärische Ueberlegenheit, welche sich Deutschland durch seine überwältigenden Siege im Jahre 1870 und die seitdem verwirklichte einheitliche Zusammenfassung seiner Streitkräfte errungen hatte, erlaubte ihm während einer mehrjährigen Frist, sich wesentlich der Ausgestaltung seiner inneren Verhältnisse zu widmen, dem völligen Neubau seiner Rechtspflege, der einheitlichen Ordnung von Maß und Gewicht, Geld und Bankwesen, der Hebung der Verkehrsmittel der Posten, Eisenbahnen, Kanäle, der Reform der inneren Verwaltung durch Beteiligung des Volks bei derselben in Gemeinden, Kreisen und Provinzen, und endlich der zeitgemäßen Ausgestaltung der evangelischen Kirchen. Seit dem Jahre 1878 veränderten sich die politischen Verhältnisse Europas von neuem zum Nachteil Deutschlands, indem Rußland nach dem Scheitern seiner Pläne auf die Balkanhalbinsel eine immer feindseligere Haltung gegen Deutschland anzunehmen begann, dadurch die Rachegelüste der Franzosen ermunterte und auch kleineren Gegnern Deutschlands Mut einflößte. Diese neuen Gefahren haben Deutschland zu sehr wesentlichen Steigerungen seiner Wehrkraft genötigt, die Vermehrung der Reichseinkünfte zu einer Existenzfrage für das Reich gemacht, und infolge davon bei verschiedenen teils reichsfeindlichen teils nach Parlamentsherrschaft strebenden Parteien Hoffnungen erweckt, ihre Ziele nunmehr leichter erreichen zu können. Durch kühne Schachzüge in der auswärtigen Politik den Ausbruch des Kriegs zu verhüten, im Innern des Reichs durch Beilegung

des Kulturkampfs, durch Besserung der Lage der arbeitenden Klassen und Reformen aller Art die Zufriedenheit herzustellen, zugleich aber der für Deutschland verderbendrohenden Parteiherrschaft vorzubeugen, das bildete während eines ganzen Jahrzehntes die Grundrichtung der Politik Kaiser Wilhelm's I. und des Reichskanzlers Fürsten v. Bismarck.

Es erscheint hiernach geboten, an einige der wichtigeren Vorgänge in den allgemeinen europäischen Verhältnissen in kurzer Uebersicht zu erinnern.

1. Feindselige Haltung Rußlands seit 1875. Deutsch-österreichisches Bündnis vom 7. Oktober 1879. Neues Septennat.

Seitdem infolge der deutschen Siege das Interesse und die Macht Frankreichs für orientalische Angelegenheiten lahm gelegt waren, und Rußland im Schwarzen Meere wieder freie Hand erhalten hatte, schmiedete es neue Pläne, um die christlichen Slaven und Griechen von dem allerdings abscheulichen Joch der Türken zu befreien, und diejenigen Vorteile davon zu ziehen, welche sich nach den Umständen erreichen ließen. Die erste Einleitung dazu bildete ein diplomatisches Kunststück des Fürsten Gortschakoff im Jahre 1875, welches die Franzosen wissen ließ, daß Deutschland darauf ausgegangen sei, Frankreich zu überfallen und Gortschakoff das Verdienst habe, das vereitelt zu haben. Es sollte hierdurch Frankreich veranlaßt werden, in einer kommenden Verwicklung im Orient sich ruhig zu verhalten, und sich besser auf einen Krieg mit Deutschland vorzubereiten. Schon im Jahr 1876 versuchte die russische Regierung auf Grund der in Frankreich erwachten Kriegslust Deutschland zu einem Bündnis zu nötigen, dessen Spitze gegen Oesterreich gerichtet war [1]), und als dies abgelehnt wurde, wandte sie sich an Oesterreich selbst und verständigte sich mit diesem, ganz im geheimen, namentlich auch hinter dem Rücken Deutschlands [2]). Dies geschah am 8. Juli 1876 auf einer persönlichen

[1]) Bismarck im Reichstag 6. Februar 1888.

[2]) Vgl. Norddeutsche Allgem. Zeitung April 1887 Nr. 181 u. 193 und 5. Mai 1887 Nr. 206.

Zusammenkunft des Zaren und des Kaisers Franz Joseph zu Reichsstadt, an welcher auch der österreichisch-ungarische Minister des Auswärtigen, Graf Julius Andrassy, teilnahm, und deren Ergebnis der Staatsvertrag vom 15. Januar 1877 war, worin sich Oesterreich-Ungarn verpflichtete, während des kommenden russisch-türkischen Krieges neutral zu bleiben, dafür aber berechtigt sein sollte, unter gewissen Voraussetzungen sich zwei türkische Provinzen, Bosnien und die Herzegowina, anzueignen. Die russischen Politiker verstanden sich zu dieser Konzession, weil sie eben mußten, zugleich aber wohl in der Hoffnung, daß eine schnelle vollständige Niederwerfung der Türkei ihnen Freiheit geben werde, nach ihrem Interesse den Frieden zu diktieren.

Im April 1877 setzte Kaiser Alexander II. seine Heere in Bewegung. Längere Zeit hindurch fehlte den russischen Waffen der Erfolg, den ihnen jeder Menschenfreund wünschen mußte, ja einmal verhütete nur die rasche Hilfe der Rumänen eine schwere Niederlage, und erst im Januar 1878 überstiegen die Russen das schneebedeckte Balkangebirge und erzwangen am 3. März den Frieden von St. Stefano. Allein England und Oesterreich erklärten dessen Bestimmungen für zu weit gehend und rüsteten zum Widerstand, namentlich begann England zum erstenmal in der Geschichte einen Teil seiner indischen Armee nach dem Mittelmeer zu werfen. Rußland, nunmehr vor die Wahl gestellt, entweder einen neuen viel schwereren Krieg zu führen oder in einigen Richtungen nachzugeben, entschloß sich auf Anraten des Grafen Peter Schouwaloff zum letzteren und verständigte sich am 22. Mai 1878 mit England über die Berufung eines europäischen Kongresses nach Berlin, welcher dann auch am 13. Juni zusammentrat und zum Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 führte. Der Zar erreichte darin den größten Teil der Ziele, welche er als Zweck des Krieges bezeichnet hatte: Rumänien, Serbien, Montenegro wurden gänzlich unabhängig, Bulgarien ein fast selbständiges Fürstentum, Ost-Rumelien nicht minder, Griechenland erhielt eine bedeutende Vergrößerung. Rußland behielt das seinem Helfer in der Not schnöde entrissene Bessarabien mit dem linken Ufer der Donaumündung, sowie Batum, Oesterreich-Ungarn durfte sich Bosnien und die Herzegowina, die das Hinterland seiner dalmatischen Küste bilden,

zu eigen machen, England nahm Cypern. So viele widerstreitende Interessen zu vereinigen war eine schwere Aufgabe gewesen; auf Ersuchen Rußlands hatte Kaiser Wilhelm die Mächte zu dem Friedenskongreß zusammenberufen, und die Bevollmächtigten dann dem Fürsten Bismarck den Vorsitz übertragen, weil sie seiner Staatskunst und seiner Unparteilichkeit allerseits Vertrauen entgegenbrachten, wie denn auch Fürst Bismarck mit Recht von sich behaupten konnte, dabei „die Rolle des ehrlichen Maklers" gespielt zu haben [1]).

Diese Ereignisse sollten merkwürdigerweise zunächst einen sehr wesentlichen Wechsel in den inneren Verhältnissen Oesterreichs nach sich ziehen.

Kaiser Franz Joseph hatte unterm 13. November 1871 einem Ungarn, dem Grafen Julius Andrassy, die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten von Oesterreich-Ungarn übertragen, für Oesterreich aber seit dem 25. November 1871 ein liberales Ministerium unter dem Fürsten Adolf Auersperg eingesetzt. In den Landtagen und im Reichsrat Cisleithaniens besaß dieses liberale Ministerium in der Folge stets eine Mehrheit, Dank der Unterstützung der Krone, welche in Oesterreich durch Grundbesitz und anderes Ansehen mehr Einfluß auf die Wahlen besitzt als anderwärts, mit Hilfe aber auch der Polen Galiziens, denen man die Polonisierung der Deutschen, Juden und Ruthenen dieses Kronlands freigab. Seit Anfang des Jahres 1878 begann diese Mehrheit aber ihr Ministerium im Stich zu lassen, zuerst als es sich um die Genehmigung des Ausgleichs mit Ungarn handelte, so daß Fürst Auersperg am 22. Januar 1879 mit seinen Kollegen seine Entlassung gab, die aber vom Kaiser nicht angenommen wurde, auch ihren Grund verlor, als das österreichische Abgeordnetenhaus schließlich doch den Ausgleich genehmigte. Schon nach kurzer Zeit erhob sich neue weit heftigere Opposition, und diesmal auf dem Boden der auswärtigen Politik. Kaiser Franz Joseph hatte den Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 wie alle anderen sechs Mächte ohne Vorbehalt ratifiziert, auf Grund desselben im August und

---

[1]) Schlagende Belege dafür sind in seiner Reichstagsrede vom 6. Februar 1888 angeführt.

September 1878 Bosnien und die Herzegowina mit Waffengewalt erobert, und die Bewilligung einiger Millionen Gulden zur Deckung der unvorhergesehenen Mehrkosten dieser Okkupation seitens der Volksvertretungen von Ungarn und Cisleithanien verlangt. Die Führer der liberalen oder sogenannten Verfassungspartei, Herbst und Giskra, waren nun der Meinung, daß eine dauernde Besitznahme dieser Provinzen mit slavisch-türkischer Bevölkerung für Oesterreich keinen Nutzen bringen, dagegen schwere Opfer an Geld kosten, das schon bisher immer vorhandene Staatsdefizit vermehren würden. Herbst sprach bereits vom unausbleiblichen Bankerott Oesterreichs. Sie erklärten sich schließlich bereit, die bereits verausgabten Okkupationskosten zu bewilligen, verlangten aber eine Zusage, daß die Okkupation nur bis zur Herstellung der Ruhe dauere, d. h. daß der Kaiser die in einem ernsten Kriegsfeldzug eroberten Provinzen wieder unter die Herrschaft der Türkei oder auch Montenegros oder des unter russischem Einfluß stehenden Bulgariens fallen lasse und die österreichisch-ungarischen Fahnen unter dem Gespötte Europas daraus verschwänden. Ungeheuerlicheres war in der Politik kaum je gehört worden. Vergeblich bemühte sich der Kaiser, durch den Finanzminister de Pretis ein neues Ministerium aus den Reihen der Verfassungspartei zu bilden; in dieser Okkupationsfrage blieben die Herren unbeugsam; Herbst verlangte unumwunden die Entlassung Andrassy's, „dessen Hand sich als eine verhängnisvolle erwiesen habe“. Um dem Verlangen besseren Nachdruck zu geben, verstiegen sie sich bald zu der Behauptung, daß der Berliner Vertrag zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des österreichischen Reichsrats bedürfe, indem sie vorläufig ungewiß ließen, ob sie zur Genehmigung bereit seien oder nicht. Auch diese Behauptung war juristisch unbegründet, wie Tisza im ungarischen, Minister Unger im österreichischen Abgeordnetenhaus unwiderleglich nachwiesen, und sie enthielt, wenn sie aufgestellt wurde, um den Vertrag im Parlament abzulehnen, eine politische Ungeheuerlichkeit, d. h. das Verlangen an den Kaiser, seine vorbehaltslose Unterschrift zu widerrufen, den ganzen Vertrag also hinfällig zu machen und die glücklich verhütete allgemeine Konflagration Europas erst recht hervorzurufen. Auf dieser Bahn wollten doch die verständigeren Männer der Verfassungspartei,

namentlich die Großgrundbesitzer, den advokatischen Führern nicht folgen und am 27. Januar 1879 sprach das Abgeordnetenhaus nach neuntägiger Debatte mit 154 Stimmen gegen 112 die Genehmigung des Vertrags aus. Die Mehrheit bestand aus der Rechten, den Polen und dem Zentrum, d. h. den Großgrundbesitzern, die Minderheit aus allen übrigen Liberalen, voran Herbst und Giskra. Die Beobachtung, daß die Verfassungspartei abzubröckeln beginne, veranlaßte die Führer Herbst und Giskra mit den Jungtschechen in Böhmen vertrauliche Unterhandlungen anzuknüpfen, um dieselben zum Eintritt in den österreichischen Reichsrat und zur gemeinsamen Bekämpfung „des magyarischen Uebergewichts" in der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten zu vermögen; denn die Tschechen beklagten ebenfalls dieses Uebergewicht, und der Alttscheche Dr. Rieger hatte noch unlängst im böhmischen Landtag in honigsüßen Worten den Deutschen die „Bruderhand" angeboten, um diese Magyarenherrschaft zu brechen. Allein diese Versuche scheiterten.

Nach den Neuwahlen Ende Juni 1879 erschienen zum erstenmal die Tschechen im Abgeordnetenhaus, und durch diese Thatsache, sowie eine allgemeine Schwächung der Liberalen um 48 Mandate war ihre Mehrheit verschwunden. Am 12. August trat das Ministerium Taaffe ins Amt, welches seitdem die Verwaltung mit anderen Mehrheiten geführt hat.

Mittlerweile zogen sich schwere Wolken über Oesterreich-Ungarn zusammen, infolge der Ohnmacht, in welche England verfallen war und infolge der in Frankreich eingetretenen inneren Umwandlungen. Die Engländer führten seit Januar 1879 Krieg am Kap gegen die Zulus, erlitten am 27. Januar eine schwere Niederlage und gebrauchten dort bis in den Herbst ein Heer von nicht weniger als 25000 Mann; in Afghanistan hatten sie zwar nach neunmonatlichen wechselvollen Kämpfen am 9. Mai den Frieden erzwungen und das Land mit Ausnahme der Grenzpässe geräumt, aber infolge eines Aufstandes und der Ermordung der britischen Gesandtschaft am 3. September einen neuen, viel weiter aussehenden Krieg beginnen müssen. Gleichzeitig drohte eine Verwicklung mit Birma, in Irland aber ein allgemeiner Aufstand der Fenier, welcher den Rest der überhaupt zu Gebote stehenden

englischen Truppen auf die grüne Insel festbannte. In Frankreich war die klerikale Regierung gestürzt, seit dem 30. Januar 1879 ein republikanischer Präsident an der Spitze des Staats, Gambetta aber Präsident der Abgeordnetenkammer und der politisch einflußreichste Mann, nach dessen Wünschen sich alle Minister zu richten hatten, wenn sie im Amt bleiben wollten. Hatte Frankreich früher den russischen Gelüsten im Orient Widerstand geleistet und noch auf dem Berliner Kongreß im Jahre 1878 diese Haltung beobachtet, außerdem die Wiederherstellung Polens als ein französisches Interesse im Auge behalten, so gab jetzt Gambetta der französischen Politik im Orient eine vollkommen umgekehrte Richtung, auf Freundschaft und Bündnis mit Rußland. Im März 1879 langte General Chanzy, der militärische Organisator des nationalen Widerstandes im Jahre 1870 und 1871 und Vertraute Gambetta's als Botschafter in St. Petersburg an, und wurde von den russischen Zeitungen, welche den Winken des Staatskanzlers Fürsten Gortschakoff gehorchten, mit bedeutungsvollem Wohlwollen begrüßt; aus seinem Munde erfuhr man in unzweideutiger Weise, daß Frankreich den Russen im Orient freie Hand lasse.

Das war ein Umschwung der europäischen Lage, dessen verlockender Gestalt die russische Kriegslust nicht widerstehen konnte. Sofort nahm Zar Alexander II. auf Betreiben Gortschakoff's die alten Pläne gegen die Balkanhalbinsel von neuem auf, ordnete zu diesem Zweck am 19. April 1879 die Aufstellung vierter Bataillone bei der ganzen Infanterie, d. h. eine Vermehrung ihrer Kriegsstärke um 400000 Mann, an und stellte Deutschland die Zumutung, daß es mit Rußland gemeinsame Sache mache, um Oesterreich-Ungarn wieder aus Bosnien und der Herzegowina herauszudrängen [1]) und zum Stillsitzen bei der weiteren Verfügung über die Türkei zu nötigen. Die bisherige Haltung der parlamentarischen Mehrheit im österreichischen Abgeordnetenhaus konnte die russische Regierung nur in der Meinung bestärken, daß Oesterreich-Ungarn, innerlich uneinig, einem kräftigen Stoße von außen leicht

---

[1]) Durch Vertrag vom 21. April 1879 erkannte eben die Türkei die österreichische Okkupation daselbst an und räumte Oesterreich-Ungarn Besatzungsrechte im Sandschak Novibazar ein.

nachgeben werde. Als Kaiser Wilhelm sich weigerte, den Begehren Rußlands zu entsprechen, verstieg sich Gortschakoff mit Genehmigung des Zaren zu vollständigen Kriegsdrohungen [1]), die ihre eigentliche Bedeutung natürlich durch einen dann unausbleiblichen Angriff auch Frankreichs erhalten mußten.

Der Gedanke, daß die deutschen Waffen mißbraucht werden könnten, um den Russen die Niederwerfung Oesterreich-Ungarns zu erleichtern, war natürlich aus hundert Gründen ausgeschlossen; allein es fragte sich, ob es nicht dem Interesse Deutschland entspreche, das Donaureich seinem Schicksal zu überlassen, um gegen einen französischen Angriff in voller Stärke dazustehen, da sich Rußland vielleicht doch mit einer bloßen Neutralität Deutschlands zufrieden geben konnte; die Aufrechterhaltung der Freundschaft mit Rußland hatte bis daher im Mittelpunkt der Bismarck'schen Politik gestanden; jetzt galt es abzuwägen, was diese Freundschaft wert bleibe sowohl im Falle einer Niederlage der russischen Waffen als im Falle ihres Sieges, der neben der Eroberung der Balkanhalbinsel möglicherweise den Zerfall Oesterreich-Ungarns und zunächst eine wilde Entfesselung des Panslavismus, einen Niedergang des Deutschtums in Böhmen und an der Donau bedeuten konnte. Fürst Bismarck hat in seiner Wahl keinen Augenblick geschwankt; so unerbittlich er die österreichischen Hegemoniebestrebungen in Deutschland bekämpft hatte, so fest stand ihm die Ueberzeugung, daß der Fortbestand Oesterreich-Ungarns ein Interesse, ja eine Notwendigkeit für Deutschland sei, vorausgesetzt natürlich, daß man in Wien nicht in den alten Rechenfehler der Preußenfeindlichkeit zurückfalle [2]). Diese Gewähr lag aber jetzt mehr als je vor, in der Person des Kaisers Franz Joseph, in der Stimmung der Deutschen Oesterreichs und in dem Gewicht, welches die Magyaren nach der Neuordnung des Staates Ungarn für die Zielgebung der österreichisch-ungarischen Politik in die Wagschale werfen konnten, und welches bisher seinen Ausdruck in der Thatsache gefunden hatte, daß ein Magyar, Graf Andrassy, zugleich ein Freund des Fürsten

---

[1]) Bismarck im Reichstag 6. Februar 1888.

[2]) Vgl. z. B. Bismarck's Unterredung mit Maurus Jokai im April 1874 und Rede im Reichstag 6. Februar 1888.

Bismarck, die auswärtigen Angelegenheiten des Donaureiches leitete. Kaiser Wilhelm I. dachte ebenso, empfand aber zugleich schwere Bedenken, sich von Rußland zu entfernen und suchte zunächst noch einmal seinen ganzen persönlichen Einfluß auf Kaiser Alexander I. einzusetzen, um denselben von seinen neuen Plänen abzubringen, sandte zu diesem Zweck am 29. August den Feldmarschall v. Manteuffel nach Warschau zur Begrüßung des Zaren und machte sich gleich darauf noch selbst auf, um am 3. September den Zaren in Alexandrowo, auf russischem Gebiet, zu sprechen — ganz ohne Erfolg. Die Lage kam in ein ganz klares Licht durch einen Vorgang, der sich zu Baden-Baden am 6. September 1879 abspielte. Fürst Gortschakoff, welcher trotz seiner 81 Jahre noch immer die russische Politik leitete, ließ sich von dem dazu natürlich bestellten Redakteur der französischen, und zwar orleanistischen Zeitung „Soleil" ausfragen und erklärte demselben: „Was Frankreich betrifft, so erachte ich und habe stets gegen jedermann ausgesprochen, daß eine anhaltende Schwächung Ihres Landes eine beklagenswerte Lücke im europäischen Konzert erzeugen würde. Ohne Zweifel danke ich diesen Gesinnungen, aus denen ich nie ein Hehl gemacht habe, die Feindschaft, mit der mich der deutsche Kanzler beehrt. Zu Ihren Staatsmännern habe ich stets gesagt: ‚Seid stark! Das ist für eure eigene Sicherheit und für das europäische Gleichgewicht unerläßlich.' — — Noch einmal — und Sie mögen das Ihren Landsleuten von mir ausrichten — ich hege eine innige Liebe zu Frankreich; ich erachte es für ein Interesse ersten Ranges, daß es den ihm aus so vielen Gründen gebührenden Platz in Europa einnehme. Eine Absetzung Frankreichs wäre ein Majestätsverbrechen gegen die Civilisation [1])." Es war damit den seither ununterbrochenen deutschfeindlichen Aeußerungen der russischen Zeitungspresse das amtliche Siegel aufgedrückt und die Notwendigkeit für Deutschland, in Bezug auf Oesterreich-Ungarn eine ganz klare Lage zu gewinnen, noch mehr außer Zweifel gestellt. Der Reichskanzler Fürst v. Bismarck, welcher seit dem 17. August in Gastein weilte, hatte dort am 28. den Besuch des österreichisch-ungarischen Ministers des Auswärtigen, Grafen Andrassy, erhalten

[1]) Bismarck und Rußland von 1859 bis heute (1887) 217—221.

und mit demselben Meinungen über die Zukunft ausgetauscht; nachdem sich inzwischen die Zusammenkunft in Alexandrowo als erfolglos erwiesen hatte, begab sich Bismarck am 21. September nach Wien, wo sich auch Kaiser Franz Joseph und der ungarische Ministerpräsident Tisza einfanden, und nach den vielfachen Verhandlungen, welche während des dreitägigen Aufenthalts Bismarck's stattfanden und der besonderen Auszeichnung, welche ihm zu teil wurde, glaubte die Welt annehmen zu dürfen, daß es zu einem förmlichen Bündnis zwischen Deutschland und dem Donaureich gekommen sei. Fürst Bismarck nahm, wie bald verlautete, ein von Kaiser Franz Joseph unterzeichnetes Protokoll mit nach Berlin, brachte dasselbe im preußischen Staatsministerium zur Beratung und sendete, nachdem dieses sich einverstanden erklärt hatte, seinen Stellvertreter Graf v. Stolberg nach Baden-Baden zu dem dort weilenden Kaiser Wilhelm, um dessen Genehmigung auszuwirken, indem er zugleich für den Fall der Nichtgenehmigung sein Entlassungsgesuch überreichen ließ. Schweren Herzens entschloß sich auch diesmal der große Kaiser, dem so lange schon bewährten Rate seines Kanzlers zu folgen und seine Unterschrift unter das Protokoll zu setzen [1]). Am 7. Oktober wurde der Vertrag zu Wien vom deutschen Bevollmächtigten, Prinzen Reuß, und Graf Andrassy unterzeichnet, zugleich aber die Geheimhaltung seines Inhaltes vereinbart, welcher denn auch erst neun Jahre später, am 3. Februar 1888, veröffentlicht worden ist, obwohl Zar Alexander III. bereits früher davon vertrauliche Mitteilung erhielt. Beide Mächte sicherten sich gegenseitige Hilfe zu für den Fall, daß eine von ihnen durch Rußland angegriffen oder ein feindlicher Angriff von anderer Seite durch bedrohliche militärische Maßregeln Rußlands unterstützt werden sollte. Für alle anderen Fälle, also namentlich einen Angriff Frankreichs auf Deutschland ohne jede russische Begünstigung, war nur die Beobachtung einer wohlwollenden Neutralität versprochen. Wenn die gegenwärtigen russischen Rüstungen einen bedrohlichen Charakter annehmen sollten, behielten sich beide Kontrahenten vor, den Kaiser von Rußland wenigstens vertraulich von dem Inhalte des Bündnisses zu verständigen. Eine bestimmte

---

[1]) Hahn 4, 316—319. 1886.

Zeitdauer ist in dem Texte des Vertrages nicht festgesetzt, soll aber auf 5 Jahre bestimmt gewesen sein.

Keine politische That des Reichskanzlers Fürsten Bismarck ist jemals in Oesterreich-Ungarn und in Deutschland von allen Parteien, insbesondere auch der ultramontanen Partei mit gleicher Genugthuung begrüßt und als ein Meisterzug der Staatskunst bewundert worden, als dieses Bündnis; und die Folgezeit hat dieses günstige Urteil auch vollkommen bestätigt. Selbst der römische Papst, dessen Hoffnungen auf Frankreich seit kurzem mehr und mehr in nichts zerrannen, sah in dem Bündnis einen verstärkten Anlaß, der deutschen Regierung etwas freundlicher entgegenzukommen.

Am 7. Oktober 1879 eröffnete Kaiser Franz Joseph den österreichischen Reichsrat, in welchem zum erstenmal die Tschechen erschienen waren, mit einer Thronrede, welche in erster Linie Gesetze über die Landesverteidigung ankündigte. Es handelte sich vor allem um eine neue Feststellung der Heeresstärke von 800 000 Mann auf 10 Jahre, da das im Jahre 1868 erlassene Gesetz abgelaufen war, und nach der Verfassung erforderte dieselbe im Reichsrat wie Verfassungsgesetze eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen, welche ohne Beitritt eines Teils der Deutsch-Liberalen nicht zu erreichen war. Die Führer der letzteren waren aber weit entfernt, darauf einzugehen: nicht bloß wiederholten sie ihr altes Verlangen nach „ausgiebiger Reduktion der Armee", namentlich Herabsetzung der Dienstzeit, sondern erklärten sich auch nur zur Bewilligung auf die Dauer eines Jahres bereit, um Gelegenheit zu behalten, jedes Jahr Bedingungen für die Neubewilligung stellen und nach Belieben diese auch verringern zu können. Der Ministerpräsident Graf Taaffe lud am 14. November die Führer aller Parteien zu einer Besprechung ein und setzte ihnen auseinander: Falls der Bestand der Armee an kurze Kündigungsfristen geknüpft werde, so könne Oesterreich künftighin kaum kräftige Alliierte gewinnen, im Gegenteil auch mächtige Freunde, die in der Monarchie keinen ebenbürtigen Bundesgenossen mehr sehen würden, verlieren, wodurch die Erhaltung des Friedens geradezu gefährdet werde. Die Regierung könne daher eine Bewilligung auf kürzere Zeit als zehn Jahre nicht annehmen. Die Wehrfrage sei keine Parteifrage,

sondern eine Existenzfrage. Allein die Deutschliberalen beharrten überwiegend bei ihrem ablehnenden Standpunkt und brachten das Wehrgesetz bei zwei Abstimmungen, am 5. und 17. Dezember, zu Fall, ungeachtet das Herrenhaus sich einstimmig dafür erklärt und auch der ungarische Reichstag bereits am 26. November das gleichlautende Wehrgesetz für Ungarn auf 10 Jahre angenommen hatte. Endlich kam, nachdem das Herrenhaus seinen einstimmigen Beschluß wiederholt hatte, eine vernünftigere Auffassung zum Durchbruch; 44 Mitglieder der Verfassungspartei, vorzugsweise Großgrundbesitzer, bei denen durchschnittlich mehr politischer Ueberblick zu finden ist als bei den Stadtmenschen, kündigten den Parteiführern den Gehorsam und halfen die erforderliche Zweidrittelmehrheit zu stande zu bringen; 105, darunter Herbst und v. Plener, sagten „nein". Von diesem 20. Dezember 1879 an war die hochberühmte Verfassungspartei unwiderruflich gespalten und regierungsunfähig geworden, hat sich in dem folgenden Jahrzehnt nur noch immer weiter zersplittert und ist eines der merkwürdigsten Beispiele, wie eine stattliche Zahl sonst wackerer Männer unter der täglichen Bearbeitung durch ehrgeizige redefertige Streber in den Parteiklubs und unter der Lektüre von Parteizeitungen allmählich in einen Zustand verfallen kann, der sich nur als wirkliche Krankheit, Parteiblindheit bezeichnen läßt; ihre Schicksale lehren zugleich, wie in europäischen Großstaaten Parteien, welchen das Verständnis für militärische Notwendigkeiten fehlt, keinen langen Bestand haben können.

Gelegentlich eines Ueberblicks über die Erfahrungen der verschiedenen Länder mit der parlamentarischen Parteiregierung kam Fürst Bismarck am 14. Juni 1882 im deutschen Reichstag (1, 428) auch auf diese Vorgänge zu sprechen und bemerkte: In Oesterreich seien die Deutschen ursprünglich und nach allen Traditionen diejenigen gewesen, in welchen die Dynastie, ohne irgend eine Nationalität zu bevorzugen, das ihr zunächst zur Hand liegende Instrument zur Regierung des gesamten Reiches sehen mußte; aber die sogenannten „Herbstzeitlosen" unter den Deutschen in Oesterreich hätten der Regierung die Möglichkeit, mit den Deutschen zu gehen, ruiniert, einmal weil für eine Parteiregierung die Partei nicht stark genug gewesen sei, und dann weil sie sich in der Rich-

tung ihres Extrems fortentwickelt habe und der Maßlosigkeit doktrinärer Forderungen der extremen Parteigenossen nachgegeben habe, wodurch die Dynastie schließlich genötigt worden sei, im Interesse ihrer Erhaltung sich mehr an andere Elemente anzulehnen. „Ich bitte Sie, meine Herren," schloß der Reichskanzler seine denkwürdigen Bemerkungen, „sich das Beispiel der Herbst'schen Partei in Oesterreich — die ‚Herbstzeitlosen' nenne ich sie, weil sie nie etwas zur rechten Zeit gethan — doch einigermaßen zu Herzen zu nehmen, wohin eine Parteitaktik führt, in der jeder Führer von heute den Führer von gestern durch Uebergebot schon ruiniert hat." Es war das um die Zeit, als Wiener liberale Blätter bereits längst die merkwürdige Beschuldigung gegen Bismarck breitzutreten liebten, daß er die Deutschen in Oesterreich „verrate", weil die vom Reichskanzler beeinflußte, die „offiziöse" Presse nicht in das Verdammungsurteil gegen den Grafen Taaffe und seine neue konservativ-slavische Parlamentsmehrheit einstimmen wollte. Unter diesen Blättern gab es auch etwelche, die in französischem Solde standen [1]); und die meisten haben sich mehrere Jahre lang redlich bemüht, das Geschrei der deutschen Fortschrittspartei und Sezessionisten: „Fort mit Bismarck" zu verstärken und der bismarckfeindlichen deutschen Presse mit Entstellungen gespickte Artikel in die Krippe zu liefern.

Zwei Monate, nachdem in Ungarn und Oesterreich die Heeresstärke von neuem auf 10 Jahre festgestellt worden war, ging (am 14. Februar 1880) dem deutschen Reichstag eine Vorlage zu, den im Jahr 1874 eingegangenen Vergleich zu erneuern und die Friedenspräsenzstärke des Heeres abermals auf 7 Jahre zu bestimmen, zugleich aber auch diese Stärke von 401 659 Mann auf 427 274 zu erhöhen, die Zahl der Truppenkörper aber, namentlich die Infanterie um 34 Bataillone, die Feldartillerie um 40 Batterien in dauernder Weise zu vermehren. Außerdem sollte dem Kaiser das Recht erteilt werden, Mannschaften der Ersatzreserve I. Klasse zu einer zehnwöchentlichen Uebung und zu drei weiteren kürzeren Uebungen einzuberufen, doch nur nach den im jährlichen Reichshaushaltsgesetz festzustellenden Bewilligungen, ein aus Spar-

[1]) Bismarck im Reichstag 24. Januar 1882.

samkeitsgründen gewählter Notbehelf, der ein Zurückgreifen auf die längst verlassene Einrichtung der „Landwehrrekruten“ bedeutete. Die dem Gesetzentwurf beigegebene Begründung führte aus, daß eine Verstärkung des Heeres „ohne ernste Gefahr“ nicht länger verschoben werden dürfe, und bewies dies durch eine Vergleichung mit der Stärke der Heeresmacht Frankreichs und Rußlands, welche in den letzten Jahren ganz außerordentlich vermehrt worden war, während Deutschland sich seit 1874 darauf beschränkt hatte, jedem Infanterieregiment einen dreizehnten Hauptmann zu geben, um diejenigen Landwehrinfanteriebataillone, welche nach der Mobilmachung sofort mit der Feldarmee abrücken müssen, zu führen. Am 16. April 1880 nahm der Reichstag das Gesetz mit 186 gegen 128 Stimmen an. Die Mehrheit bestand aus den konservativen Parteien, den Nationalliberalen und der liberalen Gruppe Völck; die Gegner aus dem Zentrum, der Fortschrittspartei, den Polen, Sozialdemokraten und Elsäßern, denen sich die nationalliberalen Abgeordneten Bamberger, v. Forckenbeck und Lasker zugesellten. Der Abgeordnete Rickert, welcher damals als Landschaftsdirektor der Provinz Preußen noch mehr Fühlung mit den Konservativen hatte, redete und stimmte für das Septennat.

2. Innere Zustände, Rüstungen und Unternehmungen Frankreichs.

Seit dem Jahre 1877 vollzogen sich in Frankreich innere Umwandlungen, welche die europäische Stellung desselben ganz wesentlich veränderten und zugleich allmählich eine außerordentliche Steigerung seiner militärischen Macht zur Folge hatten.

Sechs Jahre lang hatten die Klerikalen im Bund mit Legitimisten, Orleanisten und Bonapartisten in der Nationalversammlung die Mehrheit gehabt, klerikale Ministerien eingesetzt, alle Staats- und Gemeindeämter, sowie die einflußreichen Stellen in der Armee an Anhänger des Klerus und der Monarchie vergeben, die höheren Unterrichtsanstalten und die Volksschulen unter den Einfluß des Klerus gestellt, den geistlichen Orden, namentlich den Jesuiten, freie Bahn gemacht, und so alles vorbereitet zu einem großen Schlage, der der Republik den Kopf zertreten sollte. Da dies ohne Staatsstreich in Friedenszeiten schwer zu erreichen war, so galt es, auswärtige Verwickelungen zu schaffen, welche die Hände

dazu frei zu machen versprachen. Zu diesem Zwecke wurde die Losung ausgegeben, daß es Frankreichs Aufgabe sei, die weltliche Macht des Papstes wiederherzustellen. Unter der päpstlichen Fahne hoffte man nicht bloß das französische Volk, sondern auch die Belgier, die Katholiken vom Rhein, namentlich in Elsaß-Lothringen, Bayern und in den hannöverschen und polnisch-redenden Teilen Preußens, sowie natürlich auch Oesterreich-Ungarns zu sammeln und einen Kreuzzug gegen das kirchenräuberische Italien ins Werk zu setzen. In Deutschland schien durch die Wühlarbeit während des sog. „Kulturkampfs" alles wohl vorbereitet und ein Schlag gegen das innerlich zerklüftete Deutschland die beste Einleitung zu der allgemeinen europäischen Aktion. Im Mai 1877 nahm die Wahrscheinlichkeit eines Handstreichs gegen Elsaß-Lothringen, namentlich einer Ueberrumpelung von Metz, so dringende Gestalt an, daß Kaiser Wilhelm I. unterm 26. Mai eine schleunige Verstärkung der dortigen Garnisonen anzuordnen für notwendig erachtete.

Allein es sollte bald anders kommen; bei der Wahl am 14. Oktober 1877 unterlagen die Klerikalen noch entschiedener als im vorausgehenden Jahre, ihr Ministerium wurde gestürzt und die republikanische Mehrheit nahm den Südfranzosen Leon Gambetta aus Cahors im Departement Lot, von italienischer Abkunft, berühmt und gepriesen von 1870 her, zu ihrem Führer. Die Republik gegen die Anschläge der verschiedenen monarchischen Fraktionen sicher zu stellen, und den Klerus, an welchen sich alle diese Fraktionen anlehnten, zu bekämpfen, das stellte er als die Aufgabe hin. Es war aber schwer, die große Zahl von Gesetzen, wodurch die Klerikalen ihren Einfluß befestigt hatten, so schnell wieder abzubrechen, weil im Schoße des im Jahre 1876 geschaffenen Senats erst allmählich eine republikanische Mehrheit beschafft werden konnte. Schneller ließen sich die Gegner der Republik aus den Staats- und Gemeindeämtern verdrängen und durch Republikaner ersetzen; um auch mit den Gerichten so verfahren zu können, hob später ein besonderes Gesetz vom Juli 1883 die Unabsetzbarkeit der Richter vorübergehend auf, und im Heer mußte man sich begnügen, bei neuen Stellenbesetzungen die Republikaner zu bevorzugen[1]).

[1]) Rede Gambetta's in Belleville am 12. August 1881.

Mit demselben Feuer betrieb Gambetta die Steigerung der Militärmacht Frankreichs und wußte mit seiner zündenden Beredsamkeit die Republikaner schnell zu überzeugen, „daß die Armee der erste Gegenstand der Fürsorge Frankreichs sein müsse“. Schon unter Mac Mahon war das Heer mehr nach deutschem Muster, namentlich auf Grund der allgemeinen Wehrpflicht, neu organisiert und seine Stärke durch das Gesetz vom 13. März 1875 dauernd bestimmt worden (sog. Aeternat); jetzt wurde die Zahl der Offiziere und Unteroffiziere gewaltig erhöht, ihnen besserer Sold gereicht und mit der allgemeinen Wehrpflicht wirklicher Ernst gemacht, obwohl die Dienstzeit bei der Infanterie erheblich mehr als drei Jahre betrug und eine Herabsetzung derselben erst dann in Aussicht genommen war, wenn die Kadres vollständig gebildet und die Zahl der Unteroffiziere ganz bedeutend erhöht sein würden. Drei Jahre lang müsse der Infanterist aber auch künftig unbedingt dienen, ohne Unterbrechung, ohne Urlaub, das bezeichnete Gambetta am 12. August 1881 als unerläßlich.

Die Erwerbung von Metz und Straßburg samt den Vogesenpässen und die Beherrschung der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen hatte die militärische Stellung Deutschlands außerordentlich verbessert, es war insbesondere den Franzosen sehr erschwert, ihren Weg nach Deutschland noch einmal durch Lothringen zu nehmen, weil das die vorausgehende Einschließung der durch neue Forts sehr bedeutend erweiterten Festung Metz voraussetzt. Dem gegenüber hatten die Franzosen ihre ganze Grenze vom Mittelmeer bis nach Dünkirchen mit einer ununterbrochenen Kette von Forts und verschanzten Lagern befestigt, welche alle in Geschützfeuerverbindung stehen und durch eine zweigeleisige Eisenbahn verbunden sind. Die verschanzten Lager von Grenoble, Briançon, Belfort, Toul-Epinal, Verdun, Maubeuge, Valenciennes, Lille, Dünkirchen erleichtern die Ansammlung großer Truppenmassen zum Angriff und können einer etwa geschlagenen Armee zur sicheren Zuflucht dienen; endlich ermöglichen Eisenbahnen in großer Zahl die Truppenkörper in kürzester Zeit nach beliebigen Orten der Grenze zu werfen. Der Gefahr endlich, daß Frankreich noch einmal in seiner Hauptstadt besiegt werden könnte, wurde dadurch vorgebeugt, daß mit einem Aufwand von 4 Milliarden Franks Paris mit

einem dreifachen Gürtel von Forts umgeben wurde, dessen äußerster eine Ausdehnung von 116 Kilometer hat, weshalb eine Einschließung von Paris nicht wie 1870 mit 230 000 Mann, sondern nur noch mit 600 000 Mann und mehr bewerkstelligt werden könnte. Ein Einbruch der deutschen Heere nach französischem Boden ist sonach außerordentlich erschwert, und dadurch den Franzosen Freiheit gegeben, die Angriffspunkte nach ihrer Willkür zu wählen. Die weitaus günstigsten Wege nach Deutschland werden nun die neutralen Kleinstaaten Belgien, Luxemburg und die Schweiz sein, welche nicht die Kraft besitzen, den französischen Durchmarsch auch nur um eine kurze Spanne Zeit zu verzögern. Zwar haben die Staatsmänner der Eidgenossenschaft längst erkannt, daß die wirksame Verteidigung der Neutralität in einem Entscheidungskampfe zwischen Frankreich und Deutschland eine Existenzfrage ist, und manche Verbesserungen des schweizerischen Heerwesens zu stande gebracht; dennoch genügte ums Jahr 1880, wie wohl auch noch heutzutage, ein einziges französisches Armeekorps, um die ganze überhaupt verwendbare schweizerische Armee im Schach zu halten, und es liegt vor Augen, daß wenn abermals eine geschlagene französische Armee sich in die neutrale Schweiz hinüber rettet, sie nicht einmal genötigt sein wird, vor den Eidgenossen die Waffen zu strecken und sich internieren zu lassen. Noch übler stand es bei Belgien, dem Lande der gepriesenen Parlamentsherrschaft, wo seit Jahrzehnten alle Parteien wetteifern, sich durch Knauserei im Kriegswesen beliebt zu machen und den militärischen Geist des Volks zum zahmen Spießbürgertum zu erniedrigen. Das belgische Heer, nur aus der ärmsten Klasse ausgewählt und nicht zahlreich, war fast felduntüchtig und sollte sich, nach der Ansicht der Advokaten, welche dort die Politik machen, im Fall eines französischen Angriffs nach der Festung Antwerpen zurückziehen, da die übrigen Festungen (Namur und Lüttich) seit einem halben Jahrhundert nicht verbessert worden waren, den neuen weittragenden Geschützen also in wenigen Tagen erliegen mußten[1]). Belgien und Luxemburg bildeten also die gegebene Operationsbasis für die französische Hauptarmee gegen Deutschland, um so mehr, als die Eroberung

[1]) Brialmont, La situation militaire de la Belgique. 1882.

dieser beiden Länder in Frankreich so populär ist wie die Eroberung des linken Rheinufers, und republikanische Heere in den durch die Sozialdemokratie unterwühlten niederen Volksschichten daselbst einen nicht zu unterschätzenden Verbündeten zu finden hoffen dürfen. Deutschland denkt nicht an eine Eroberung von Belgien, und da es in seiner gewissenhaften Friedensliebe die Franzosen nicht zuerst angreifen und die Neutralität Belgiens so lange wie möglich respektieren wird, sieht es sich nach dieser Seite hin fortwährend abhängig von den Entschlüssen der Franzosen, kann denselben nicht zuvorkommen, sondern muß zufrieden sein, möglichst gleichzeitig mit ihnen im luxemburgisch-belgischen Hügellande zu erscheinen. Sobald Belgien in die Gewalt der Franzosen gelangt ist, liegt ihnen auch das Königreich der Niederlande zu Füßen, dessen Heer und Flotte ebenfalls in sträflichster Weise vernachlässigt sind. Nachekrieg gegen Deutschland, bei der ersten günstigen Gelegenheit, das war der leitende Gedanke der französischen Republikaner; es blieb aber auch wie bisher der Wunsch der Monarchisten, welche nur im Würfelspiel der Schlachten noch eine Hoffnung zur Herstellung der Monarchie sahen und daher zu jeder Steigerung der französischen Militärmacht ihr Ja und Amen sagten. Hatte man früher Kriegsgelüste mehr abgeleugnet, so legte man jetzt diese Scheu ab, und verkündigte sie ganz offen vor der ganzen Welt, in der Presse und in Versammlungen; ja der Präsident der Abgeordnetenkammer, Gambetta, ließ sich bei der Flottenrevue in Cherbourg am 9.—11. August 1880 in diesem Sinne vernehmen. Nachher hielt er es doch angesichts der Beunruhigung, die dies in Frankreich selbst hervorgerufen hatte, für ratsamer, seiner amtlichen Stellung mehr Rechnung zu tragen und Frankreichs friedliche Absichten zu beteuern. Nach seiner Neuwahl zum Präsidenten am 20. Januar 1881 erklärte er: „Grundlosen Behauptungen zum Trotz weiß die ganze Welt, daß die äußere Politik Frankreichs weder geheime Pläne noch Abenteuer in sich bergen kann. Die Gewähr dafür liegt in der Form des republikanischen Staates selbst, in welchem alles von der Volkssouvernänität und einer Demokratie abhängt, in deren Schoße ein starker und würdiger (!) Frieden nach außen Mittel und Zweck des demokratischen Fortschritts nach innen zugleich ist.“ Am 27. Mai 1881 fügte er in

einer Rede zu Cahors hinzu: „Heute haben wir zwei Bürgen, die uns davor bewahren, daß das Schwert Frankreichs je wieder in die Hand eines Abenteurers fällt und ein Werkzeug der Unterdrückung im Lande, des ungerechten Angriffs nach außen wird: die allgemeine Wehrpflicht und die Einrichtung, welche nicht gestattet, daß über Krieg oder Frieden anders als durch den Willen des Volkes entschieden werde. Lassen Sie sich nicht von denen irreleiten, welche behaupten, daß ein großes, für seine Ehre schwärmendes Heer den Frieden bedroht. Ein langer und dauerhafter Friede, welcher Ruhe gewährt und den Völkern eine lange Zukunft sichert, hat seinen Grund in der Stärke der nationalen Heeresmacht.“ Um so deutlicher aber langte die gambettistische Presse mit der Sprache heraus, und der „Lieutenant Gambetta's“, Herr Spuller, welcher in Vitry-le-Français versicherte: „Wir wollen den Frieden, aber einen Frieden, der nicht der Tod unserer Hoffnungen ist“ [1]). Gleichen Schritt damit hielt die Organisation einer ausgebreiteten Spionage zur Erkundung der militärischen Verhältnisse der Nachbarstaaten und die Aufwendung großer Summen aus dem französischen Geheimfonds, um russische, österreichische, schweizerische, italienische Zeitungen für gute Dienste zu belohnen. Eines schönen Tages kam ans Licht, daß mehrere große Blätter Italiens nahe daran gewesen waren, ganz ins Eigentum von Franzosen überzugehen. Welfische, demokratische und ultramontane Blätter im Deutschen Reich, denen man ebenfalls Beziehungen zu Paris zur Last legte, wiesen diesen Verdacht natürlich mit Entrüstung von sich, druckten aber geradeso wie französische Söldlinge, z. B. das von Dr. Sigl in München herausgegebene „Vaterland“, welches am 21. Januar 1881, am Jahrestag der Genehmigung der Reichsverfassung durch die bayerische Abgeordnetenkammer, mit einem schwarzen Trauerrande erschien. Diese reichsfeindliche Presse nährte von neuem, wie schon früher 1866 bis 1870, bei den Franzosen die falsche Vorstellung, als wenn sie bei einem Einfall in Deutschland auf einen Volksaufstand der Hannoveraner und Bayern zu ihren Gunsten rechnen dürften, der

---

[1]) Vgl. hierüber den sehr bemerkten Artikel der Nordd. Allgem. Zeitung vom 9. Februar 1881.

auch die süddeutschen Fürsten wieder in die Arme Frankreichs führen werde. Man lese, was zu Anfang November 1883 die „Armée française“ über den „nächsten Krieg“ schrieb, um zu lernen, wie unglaublich niedrig die Franzosen noch immer von den Deutschen dachten und denken.

Einen unvorhergesehenen Aufschub des Rachekriegs verursachten kriegerische Verwickelungen in Nordafrika; Anfang April 1881 ging eine starke Kriegsflotte mit Truppen nach der Küste von Algier und Tunis ab, um Angriffe tunesischer Stämme abzuwehren; ein daraus entsprungener allgemeiner Aufstand auch in dem französischen Algier nötigte die Franzosen, ein großes Heer dorthin zu senden, welches bis Ende November vollauf beschäftigt blieb. Das Endergebnis war die Unterwerfung des türkischen Vasallenstaates Tunis unter französische Botmäßigkeit. England sah dem ruhig zu, nicht bloß, weil ihm die Macht zum Einspruch fehlte, sondern auch, weil es zur Zeit des Berliner Kongresses im Juli 1878 sich ganz formell verpflichtet hatte, als Entgelt für seine Annexion von Cypern Frankreich freie Hand in Tunis zu lassen; dagegen erregte das Umsichgreifen Frankreichs den lebhaften Unwillen der Italiener, welche sich bisher mit der Hoffnung getragen hatten, die ihnen so nahe afrikanische Küste demnächst einmal in ihren Besitz zu bekommen, und von Ferry so etwas wie eine Versicherung erhalten hatten, daß Frankreich die Stellung von Tunis nicht verändern werde; sie sahen sich jetzt überlistet, ihrer Zukunftshoffnungen beraubt und in ihren gegenwärtigen Interessen empfindlich geschädigt. Von diesem Tage an war den Italienern klar, daß wenn früher die französischen Monarchisten die Einheit Italiens bedroht hatten, jetzt die französischen Republikaner nicht minder unfreundliche Gesinnungen hegten, und die tiefer überlegenden Staatsmänner Italiens, welche in der Monarchie das festeste Bollwerk der Einheit und ruhigen Fortentwickelung des Staats erblicken, erkannten bald genug, daß jede französische Demokratie darauf aus sein werde, auf der apenninischen Halbinsel republikanische Parteien auf jede Weise zu unterstützen[1]. Am 27.—31. Oktober 1881 that König

[1]) Daß in Italien die Republik in nicht wenigen Köpfen spuke und seit 20 Jahren von Ministerium zu Ministerium der Schwerpunkt immer mehr

Humbert, indem er in Begleitung des Ministerpräsidenten Depretis und des Ministers des Auswärtigen, Mancini, dem Kaiser von Oesterreich in Wien einen Besuch abstattete, in unzweideutiger Weise eine freundliche Annäherung zu Oesterreich kund, und es kam dann bald zum förmlichen Bündnis.

Einen kleinen Krieg in Tunis zu führen, dazu mochten sich ein bedächtiger Rechtsgelehrter als Präsident der Republik, wie Grevy, und ein Minister wie Ferry ohne Bedenken entschließen; dagegen das riesige Wagnis eines Kriegs mit Deutschland auf ihre Schultern zu nehmen, verspürten sie wenig Neigung. Zu dieser Aufgabe erachtete sich Gambetta selbst bestimmt und erschien auch von 1870 her den Franzosen als der allein dazu Befähigte. Bisher hatte er stets abgelehnt, das Ministerium selbst zu übernehmen, um sich nicht vorzeitig abzunutzen und in Abhängigkeit von einer parlamentarischen Mehrheit zu geraten, welche in verschiedene, sehr weit auseinandergehende Gruppen gespalten war, und die er vorläufig in seiner Stellung als Präsident der Kammer viel sicherer beherrschte. Es schien ihm notwendig, zuvor eine größere Gewähr für eine zuverlässige Mehrheit zu erlangen, und das beste Mittel dazu deuchte ihm eine Veränderung des Wahlverfahrens in der Richtung, daß nicht mehr jedes einzelne Arrondissement seinen eigenen Abgeordneten wählen, sondern jedes Departement einen großen Wahlkreis für mehrere Vertreter bilden solle (Listen-Skrutinium), wovon er sich eine weitere Niederdrückung der Minoritäten versprach. Der schon im Januar 1881 gemachte Versuch zu dieser Neuerung war zwar an dem Widerstand des Senats gescheitert, allein da die am 21. August und 4. September 1881 vollzogenen Neuwahlen zur Deputiertenkammer eine starke republikanische Mehrheit ergeben hatten, hielt Gambetta nun seine Zeit für gekommen und nahm am 10. November 1881 die Ministerpräsidentschaft an, ohne Zweifel mitbestimmt durch den Ausfall der deutschen Reichstagswahlen vom 27. Oktober 1881, welche einen baldigen Sturz Bismarck's und eine zunehmende

---

nach links geglitten sei, so daß er, ohne ins republikanische Gebiet zu fallen, nicht weiter nach links gleiten könne, bemerkte Fürst v. Bismarck am 29. November 1881 (1, 88) in wohlwollendster Absicht.

Ohnmacht Deutschlands in Aussicht nehmen ließen. Seine hastige und herrische Art verleitete ihn aber zu einem schweren Fehler. Sobald infolge der am 8. Januar 1882 stattgefundenen Neuwahlen die Republikaner auch im Senat das Uebergewicht erlangt hatten, trat er unverweilt wieder mit dem „dringlichen" Vorschlag hervor, das Listenskrutinium einzuführen, wie seine Anhänger erklärten, „zum Zweck der Emanzipierung des Kabinets von den Launen einer unzuverlässigen, widerspruchsvollen, zufällig zusammengewürfelten Majorität und der Schöpfung einer homogeneren, kompakten ministeriellen Mehrheit". Gerichtet war das gegen die Radikalen, welche bereits angefangen hatten, Gambetta reaktionärer Schwäche oder gar des Abfalls und des Strebens nach der Diktatur zu zeihen. Wurde, wie Gambetta verlangte, das Listenskrutinium sofort zum Gesetz erhoben, so war vorauszusehen, daß die eben erst gewählte Kammer sehr bald nach Hause geschickt sein werde, um einer neuen, nach dem Listenskrutinium gewählten Platz zu machen. So verbanden sich denn die Radikalen mit den gemäßigten Republikanern unter Jules Ferry und stürzten am 26. Januar 1882 das Ministerium. Gambetta's Rolle war damit zunächst für die Dauer der damaligen Kammer ausgespielt; erst nach einigen Jahren konnte er dem Frieden wieder gefährlich werden. Inzwischen erlosch sein Stern bereits am 31. Dezember 1882 durch einen gewaltsamen Tod.

Nach kurzen Ministerien Freycinet, Duclerc und Fallières übernahm am 22. Februar 1883 Ferry das Amt des Ministerpräsidenten und bekleidete dasselbe zwei Jahre bis April 1885. Sprach er wohl hin und wieder von dem Unglück Frankreichs, welches wieder gut gemacht werden müsse, so erachtete er es doch mit Recht für weit rätlicher, neue Kolonialgebiete dem französischen Einfluß zu erschließen, als einen riesigen und gefährlichen Krieg gegen Deutschland zu wagen, und begann also die Besitznahme von Tonkin, Madagaskar und anderer Erdstriche, stellte sich dagegen mit Deutschland auf guten Fuß und machte gemeinsame Sache mit ihm, um den neuen Uebergriffen der Engländer am Kongo entgegenzutreten. Freilich verwickelte die Tonkin-Unternehmung Frankreich dann in einen längeren Krieg mit China, der nach manchen Wechselfällen Ende März 1885 zu einer empfind-

lichen Schlappe für die französischen Waffen führte, was den Gegnern des Ministeriums die Handhabe bot, um es am 30. März zu Fall zu bringen. Hätte es sich gegenüber dem parlamentarischen Ansturm noch vier Tage länger halten können, bis die Nachricht von dem vollen Obsieg über China im Präliminarfrieden vom 4. April 1885 nach Paris gelangt wäre, so würde ihm statt Verwünschung reichliches Lob zu teil geworden sein.

3. Feindliche Haltung Rußlands seit dem Regierungsantritt Alexander's III. 13. März 1881. Beitritt Italiens zum deutsch-österreichischen Verteidigungsbündnis.

Czar Alexander II. hatte nach der zur Thatsache gewordenen Verbündung Deutschlands und Oesterreichs seine Angriffspläne aufgegeben, zum Geburtstage Kaiser Wilhelms am 22. März 1880 feierlich vor aller Welt versichert, daß der Kaiser auf seine alte und feste Freundschaft rechnen könne; am 13. März 1881 aber war er in seiner Hauptstadt der Mörderhand der Nihilisten erlegen und die Regierung an seinen Sohn Alexander III. übergegangen, von welchem es als ausgemacht galt, daß er die Träume der russischen Panslavisten teile, namentlich die Eroberung von Konstantinopel als das Ziel der russischen Politik betrachte und ein entschiedener Widersacher Deutschlands und Oesterreichs sei. Zwar versicherte der Leiter des russischen auswärtigen Amts, Staatsrat v. Giers [1]), schon am 16. März 1881 in einem Rundschreiben an die russischen Vertreter im Auslande, daß der neue Kaiser es als seine Aufgabe betrachte, Rußlands innere Wohlfahrt weiter zu entwickeln, nach außen aber Frieden zu halten und seinen Freunden treu zu bleiben, und am 7. September 1881, bei einer persönlichen Zusammenkunft in Danzig tauschten Czar Alexander III. und Kaiser Wilhelm I. freundschaftliche Versicherungen aus; allein kaum vier Monate später begannen die russischen Zeitungen eine höchst drohende Sprache gegen Oesterreich und Deutschland zu führen; am 24. Januar 1882 ergriff gar ein aktiver russischer Reitergeneral, der als Eroberer Turkestans sich der größten Volkstümlich-

[1]) Nach der Verabschiedung Gortschakoff's am 9. April 1882 zum wirklichen Minister des Auswärtigen ernannt.

keit erfreute, Skobeleff, bei einem Siegesfeste die Gelegenheit, die offensten Drohungen gegen Oesterreich und Deutschland auszustoßen, unter dem lauten Beifall der russischen und französischen Presse.

Den Schlüssel zum Verständnis dieses rätselhaften Umschwungs liefern die inzwischen eingetretenen Aenderungen in den allgemeinen politischen Verhältnissen Europas. In England waren bei den Neuwahlen im April 1880 die Konservativen geschlagen worden und unter dem lauten Jubel der Franzosen und Russen Gladstone ans Ruder gekommen, derselbe Mann, der eben erst in seinen öffentlichen Wahlreden Oesterreich in den Kot gezogen, jede Unterstützung der Türkei als Schande gegeißelt und Rußland Kußhände zugeworfen hatte; über Frankreichs Macht schaltete seit dem 10. November 1881 Gambetta; in Dalmatien, Bosnien und der Herzegowina war ein allgemeiner Aufstand der Slaven gegen die Regierung des österreichischen Kaisers ausgebrochen, zu dessen Bekämpfung nicht weniger als 75000 Mann Truppen abgehen mußten, und das deutsche Volk hatte bei den Reichstagswahlen am 27. Oktober 1881 Bismarck vollständig verlassen und Abgeordnete gesendet, deren Mehrheit sogar die Widerauflösung des Reiches anzustreben schien. Das gab ganz unverhofft gute Aussichten für eine neue Annäherung an Frankreich und Erreichung eines vollen Bündnisses. Allein diese Hoffnungen trübten sich ebenso schnell wieder; zwei Tage nach der Rede Skobeleff's war Gambetta gestürzt, der bosnische Aufstand bald bezwungen und Dank der Festigkeit Kaiser Wilhelms I. führte der Reichskanzler Bismarck die deutsche Politik trotz des Reichstags ruhig weiter.

Von jener Zeit an hat die russische Presse, die schnell in vollste Abhängigkeit von der Regierung geriet und unabhängige Blätter gar nicht mehr besaß, tagtäglich ihrem Haß gegen Deutschland und gegen das Deutschtum Luft gemacht und die Regierung dann die Worte in Thaten umgesetzt, durch Beseitigung der Deutschen aus allen hohen Aemtern und eine hinterlistige Verfolgung der in den russischen Ostseeprovinzen bisher mit einer gewissen Selbständigkeit lebenden Deutschen. Unter den Ruthenen Galiziens und den Slaven Oesterreichs und der Balkanhalbinsel waren fortwährend russische Sendlinge thätig, um dieselben zu einer Schilderhebung für Rußland im nächsten Krieg anzuleiten, die Czechen in Böhmen

insbesondere zur Herstellung eines selbständigen Königreichs Böhmen zu ermutigen. Vor allen Dingen aber erfuhren das russische Heer und die russische Kriegsflotte jährlich die bedeutendsten Steigerungen und entstanden zahlreiche Eisenbahnen, welche es ermöglichten, die russischen Heeresmassen in unvergleichlich viel kürzerer Zeit an die deutsche und österreichische Grenze zu werfen als früher. Mehrmals 1883 und 1884 nahm die Anhäufung russischer Truppen, namentlich von Kavallerie, an der deutschen Grenze einen so bedrohlichen Umfang an, daß Kaiser Wilhelm es für geboten hielt, in aller Stille die Garnisonen an der Ostgrenze ebenfalls zu verstärken und die Festungen Königsberg und Thorn in Verteidigungsstand zu setzen[1]).

Freilich wollten sich die Dinge in Frankreich immer nicht nach den russischen Wünschen entwickeln; die Unternehmung in Tonkin und China nahmen die französische Militärmacht stark in Anspruch und wiesen Frankreich mit Notwendigkeit auf ein freundliches Einvernehmen mit Deutschland hin; die vom Czaren erhoffte Herstellung der orleanistischen Monarchie aber rückte in immer weitere Ferne; am 25. Februar 1883 waren die Herzoge von Aumale, von Chartres und von Alençon aus dem aktiven Dienst der französischen Armee entfernt, im August 1884 die Mitglieder aller früheren Herrscherfamilien gesetzlich von der Wählbarkeit zum Amt des Präsidenten der Republik ausgeschlossen worden, wozu nachher noch im Wahlgesetz vom Juni 1885 die Entziehung der Wählbarkeit für die Deputiertenkammer kam, so daß die nächsten Handhaben zu einem monarchistischen Staatsstreich wegfielen. Wie tief die Enttäuschung der Russen damals war, lehrt ein Artikel, welchen Katkow, der ehemalige Lehrer des Czaren, in seiner „Moskauer Zeitung" veröffentlichte, und worin er von Frankreich sagte, es gehe in der inneren Politik einer chaotischen Zersetzung, in der äußeren der Lethargie entgegen. „Und doch — schloß er — verlangen gewisse französische Politiker, Rußland solle sein Schicksal an diesen in der Zersetzung begriffenen Leichnam knüpfen, den Leichnam eines Staates, der, als er noch lebte, stets Rußland zu schaden gesucht hat, stets als erbitterter Gegner Rußlands aufgetreten ist."

---

[1]) Reichstag 27. November 1884 S. 69.

Noch in einer anderen Richtung waren die russischen Hoffnungen bergab gegangen. Italien, welches schon 1854 in der Krim gegen Rußland gefochten, 1878 die Revision des Vertrags von St. Stefano mit England betrieben hatte, erkannte mehr und mehr die Gefahr für seine Machtstellung am Mittelmeer, sobald die Russen sich in den Besitz von Konstantinopel und etwa auch noch Kleinasiens gesetzt haben würden, und die Notwendigkeit, diese Gefahr durch eine feste Stellungnahme in die Ferne zu rücken. Am 11. März 1883 machte der italienische Minister des Auswärtigen, Mancini, in der Deputiertenkammer die Mitteilung, daß Italien in eine Art Bündnis mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn getreten sei, und sich mit ihnen über ein bestimmtes Programm, nicht zum Angriff, sondern zur Erhaltung des europäischen Friedens geeinigt habe. Dieser weltgeschichtliche Schritt, welcher bald die lebhafte Billigung des italienischen Volkes fand, mußte unausbleiblich auch auf England zurückwirken, dessen Interessen ebensowenig erlauben, daß Rußland in Konstantinopel gebiete, als daß Rußland und Frankreich Italien niederwerfen.

So konnte es dem Czaren nicht schwer fallen, auf der Dreikaiserzusammenkunft zu Skiernewice am 15.—17. September 1884 friedliche Absichten zu versichern. Fürst Bismarck ergriff auch eine sich darbietende Gelegenheit, um dem Czaren persönlich einen wertvollen Dienst zu leisten. Die russischen Nihilisten hatten nach einem längeren Abwarten, welches Regierungssystem der neue Czar einschlagen würde, ihre alten Verschwörungen von neuem begonnen und eine Anzahl von höheren Polizeibeamten ermordet, darunter den Gendarmerie-Oberstlieutenant Sudejkin (28. Dezember 1883), dessen besondere Aufgabe es gewesen war, über dem Leben und der Sicherheit des Czaren zu wachen. Wenn man den Nihilisten es unmöglich machte, auf deutschem Boden ihre Anschläge vorzubereiten oder dort Zuflucht zu suchen, so mußten ihre Unternehmungen sehr erheblich erschwert werden, und Fürst Bismarck erbot sich also zu einem Vertrag mit Rußland, wonach die preußische Regierung sich verpflichtete, auf Verlangen alle nach Deutschland flüchtenden russischen Unterthanen auszuliefern, welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen den Czaren oder seine Familie, wegen Mords oder Mordversuchs, oder Herstellung

oder Besitz von Dynamit oder anderen Sprengstoffen verurteilt oder angeklagt seien, auch wenn das Verbrechen oder Vergehen in einer politischen Absicht begangen sei. Der Vertrag wurde am 13./1. Januar 1885 namens Preußens unterzeichnet; die Absicht bestand aber, ihn auf das ganze Reich zu erstrecken und am 8./20. März war mit vorgängiger Zustimmung des Bundesrats vom Kaiser namens des Reichs ein Vertrag gleichen Inhalts abgeschlossen worden. Man ließ ihn aber dem Reichstag erst am 6. Mai 1885, sechs Tage vor seinem Schluß zugehen[1]), weil nach der Zusammensetzung seiner Mehrheit eine Ablehnung wahrscheinlich war. Dies ließ sich auch aus den am 12. November und 3. Dezember 1885 in der bayerischen Abgeordnetenkammer vorgekommenen Verhandlungen deutlich entnehmen. Der König von Bayern hatte am 1. Oktober/19. September 1885 entsprechend seinen verfassungsmäßigen Vollmachten ganz den gleichen Auslieferungsvertrag mit Rußland geschlossen, wie der König von Preußen, und denselben im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündigt. Darauf stellte ein Führer der klerikalen Mehrheit, Kopp, den Antrag, daß die Kammer das „Verlangen" an den König richte, den Vertrag zu kündigen, dann, als dies vom Präsidenten als unzulässig zurückgewiesen war, daß die Kammer die „Bitte" an den König richte, eine Umgestaltung des Vertrags anzubahnen. Die Hälfte der Liberalen unter Führung des Deutschfreisinnigen Freiherrn v. Stauffenberg stimmte mit der klerikalen Mehrheit, aber auch der nationalliberale Abgeordnete v. Schauß verurteilte mit seinem Anhang den Vertrag ebenso und schloß sich dem Antrag der Mehrheit nur deshalb nicht an, weil er zugleich ein Mißtrauensvotum gegen das Ministerium enthielt. Im deutschen Reichstag wäre es also ähnlich gegangen. Nicht selten bekam man jetzt dort feindselige Ausfälle gegen Rußland zu hören, von den Klerikalen, den Deutschfreisinnigen und den Sozialdemokraten; am 24. November 1885 äußerte der Abgeordnete Liebknecht im Reichstag: „Unser russischer Nachbar geht gegen das Deutschtum gewaltthätig vor; wenn die deutsche Armee dafür sorgte, daß das Deutschtum nach allen Richtungen gewahrt werde, dann würde die Erhöhung des Militärbudgets

[1]) Reichstagsverhandlungen 1885 Bd. 7 Nr. 380.

vielleicht besser gerechtfertigt sein; wie Rußland sich am Deutschtum vergreift, ist geradezu unerträglich geworden; wenn die deutsche Regierung dagegen eingeschritten wäre, würde ganz Deutschland hinter ihr gestanden und die deutschen Interessen gewahrt haben." Als ihm dies der Abgeordnete v. Kardorff später am 13. Mai 1890 vorhielt, half er sich mit der Ausrede: er habe seiner Zeit keine Kriegserklärung gegen Rußland gewünscht, sondern nur gegenüber dessen anmaßender Haltung einen offiziösen kalten Wasserstrahl, wie sonst gegen Frankreich die „Norddeutsche Allgemeine" enthalten hat.

Der Beitritt Italiens zu dem deutsch-österreichischen Bund war von Anfang an den Ultramontanen ein Dorn im Auge, weil er den Hoffnungen derselben auf Herstellung des römischen Kirchenstaats mit Hilfe der französischen Waffen einen Strich durch die Rechnung machte. Neue ultramontane Anfeindungen der deutschen Regierung und allerlei Versuche der Jesuiten, Oesterreich an dem Dreibunde irre zu machen, ließen nicht lange auf sich warten. So ließ sich die Berliner „Germania" von Rom schreiben, der italienische Ministerpräsident Depretis sei am 21. März 1884 zum deutschen Botschafter v. Keudell gefahren, habe sich bei diesem über die große Härte beklagt, mit welcher Oesterreich die in Triest vor Gericht gestellten Hochverräter behandle, zugleich auf die vom päpstlichen Nuntius in Wien betriebenen Agitationen gegen Italien hingewiesen, und habe gebeten, den Fürsten Bismarck „vertraulich" davon in Kenntnis zu setzen. Es sollte durch diese dreiste Erfindung auf die italienische Regierung der Schein geworfen werden, als wenn sie entgegen ihren offenen Handlungen im Geheimen die Pläne der italienischen Irredentisten billige, das Bündnis mit Oesterreich also nicht ehrlich nehme, Fürst Bismarck aber als ein Mann erscheinen, dem man solche Zweizüngigkeit mit Nutzen „vertraulich" mitteilen könne, da er sie im Geheimen ja billige. Fürst Bismarck erachtete die Lüge, trotz ihrer für jeden Verständigen einleuchtenden Haltlosigkeit, für erheblich genug, um am 11. April 1884 die „Germania" auf Grund des Preßgesetzes zur Aufnahme einer Berichtigung zu nötigen, daß die ganze Erzählung unwahr sei, was diese indessen nicht hinderte, mit neuer Lüge zu versichern, das von ihr mitgeteilte „Gerücht" sei von einem der deutschen Botschaft angehörigen Diplomaten ausgegangen.

4. Gleichgültigkeit vieler Deutschen gegen die Wehrhaftigkeit des Reichs.

Während fast ununterbrochen Deutschland in Gefahr stand, nicht bloß von einer, sondern von zwei Seiten angegriffen zu werden, und nur manchem glücklichen Zufall, der genialen Leitung seiner auswärtigen Politik und seiner Macht die Erhaltung des Friedens verdankte, wurde die ultramontane und die linksliberale Partei nicht müde, die Regierung einer übertriebenen Liebe zu Kriegsrüstungen anzuklagen, und eine Ermäßigung der Militärlasten zu fordern. Namentlich geschah dies, als im Herbst 1881 die Neuwahlen für den Reichstag herannahten, da bei gar vielen einfältigen Deutschen nichts so sehr einen Kandidaten empfehlen kann als die Zusage, für Verminderung der Militärlasten stimmen zu wollen. Das Zentrum sprach sich in seinem angeblich im Juni 1881 festgestellten, aber erst im September veröffentlichten Wahlprogramm für „Beschränkung der so sehr vermehrten Ausgaben, und zwar an erster Stelle beim Heerwesen" aus, die bayerischen Klerikalen aber forderten in ihrem Wahlprogramm vom 21. Oktober 1881 noch deutlicher „namhafte Abminderung des ungeheuren Aufwandes für militärische Zwecke, zunächst der Dienstzeit und der Friedenspräsenzstärke" (!). Aehnlich lautete es in den Aufrufen der Fortschrittler aller Schattierungen, ja selbst die Nationalliberalen mehrerer Provinzen, wie z. B. Württembergs, leisteten diesen Forderungen Vorschub.

Der Reichskanzler Fürst Bismarck hielt um jene Zeit, am 14. Juni 1882, diesen friedensseligen deutschen Gemütern ihre Kurzsichtigkeit und mangelhaften nationalen Sinn in folgenden Worten vor (1, 426): „Im Hintergrunde steht bei Ersparungen schließlich immer die Verminderung des großen Militärbudgets. Ja, meine Herren, glauben Sie denn, daß es uns, in der Regierung Vergnügen macht, eine so große Armee zu halten? Ich weiß nicht, ob es den anderen Ländern, die an uns grenzen und von denen unsere beiden großen Nachbarn, Frankreich und Rußland, jeder an sich mehr Truppen unterhält als das Deutsche Reich, ob es denen eine besondere Freude macht, oder was sie für Zwecke damit verbinden. Das habe ich nicht zu untersuchen, sondern nur die Thatsache, daß diese Millionen Bajonette ihre polare Richtung doch im

ganzen in der Hauptsache nach dem Zentrum Europas haben, daß wir im Zentrum Europas stehen und schon infolge unserer geographischen Lage, außerdem infolge der ganzen europäischen Geschichte den Koalitionen anderer Mächte vorzugsweise ausgesetzt sind. Unsere Schwäche hat früher diese Koalition gefühlt, die Koalition der drei größten Kontinentalmächte der Zeit, Rußland, Frankreich, Oesterreich und das Deutsche Reich gegen Friedrich den Großen, — die Kaunitz'sche Politik ist Ihnen zu bekannt. Warum kann dergleichen sich nicht wieder erzeugen? Wir haben die Objekte, die Gegenstände der Begehrlichkeit für jeden unserer Nachbarn sein können, nach den verschiedensten Seiten, und wenn ich mir in der auswärtigen Politik irgend ein Verdienst beilegen kann, so ist es die Verhinderung einer übermächtigen Koalition gegen Deutschland seit dem Jahre 1871. Meine ganze politische Kunst aber wäre daran vollständig gescheitert ohne Hinblick auf die deutsche Militärorganisation, ohne den leider heute nicht anwesenden Marschall hier, und ohne den Respekt, den wir einflößen, ohne die Abneigung, die man hat, mit unseren wohlgeschulten intelligenten und wohlgeführten Bajonetten anzubinden. Thun Sie diesen Respekt aus der Welt und Sie sind genau in der ohnmächtigen Lage von früher, so daß Deutschland für die anderen Mächte eine Art von Polen für die Teilung sein würde, was fruchtbare Grenzprovinzen enthält, die jedermann brauchen kann, und bei dem wenig ausgebildeten Sinn der Deutschen (Oho! links) warten Sie das Beispiel ab — gibt auch keine fremde Macht die Hoffnung auf, daß es mit anderen deutschen Landschaften gerade so gut gelingen werde, wie es Frankreich mit Elsaß gelungen ist, sich deutschsprechende, deutschabstammende Leute so zu assimilieren, daß sie lieber die Livree Frankreichs tragen mögen, als den Rock des freien deutschen Bauern." [1])

An den haltlosen Beschuldigungen gegen die deutsche Reichsregierung beteiligte sich beklagenswerterweise auch der Staats- und Völkerrechtslehrer Geheimerat Kaspar Bluntschli an der Universität Heidelberg, derselbe, der sich kurz zuvor durch sein Gutachten

---

[1]) Vgl. auch Bismarck's Rede über Koalitionen gegen Deutschland am 28. Januar 1886.

für die Tabakshändler eine so zweifelhafte Berühmtheit verdient hatte. Einem Württemberger Namens Bühler, der über europäische Entwaffnung viel Papier verschrieb und die ihm zukommenden Antworten namhafter Männer dann veröffentlichte, ließ Bluntschli am 29. September 1881 folgendes Schreiben zugehen:

„Euer Hochwohlgeboren hatten die Freundlichkeit, mir Ihr Schreiben an Gambetta: „Krieg oder Frieden?" zuzusenden, wofür ich Ihnen zu Danke verpflichtet bin. Auf eine Antwort von Gambetta haben Sie wohl kaum gehofft. Wie die Reichen meist es vorziehen, ihre Schätze zu vergrößern, als sie richtig für das Wohl ihrer Mitmenschen zu verwenden, so lieben die Machthaber (Fürsten, Präsidenten, Staatskanzler), ihre Macht und daher ihre Heere zu vermehren, und werden nur der Not, nicht dem guten Rate folgend, in eine stufenweise Abrüstung willigen. Deshalb habe ich heute wenig Hoffnung, daß Ihr Antrag eine nicht bloß platonische Zustimmung finden werde. Bluntschli."

Insoweit als in diesem Satz der Präsident der französischen Republik unter die „Machthaber" gezählt wird, die es lieben, „ihre" Macht „und daher ihre Heere" zu vermehren, enthielt er eine Lächerlichkeit, weil dieser Präsident einen sehr geringen Einfluß hat, und der damalige Präsident Grevy ein friedliebender Advokat war, der für seine Person nicht auf Abenteuer ausging. Dieser Präsident war nur vorgeschoben, um mit etwas mehr Schein einen Uebergang zu dem „Staatskanzler" zu gewinnen, der „seine" Macht und „sein" Heer zu vermehren liebt. Dem Worte nach hätte man dabei auf den russischen Staatskanzler Fürsten Gortschakoff raten müssen, wenn nicht dieser über achtzig Jahre alte und hinfällige Mann damals schon ganz außerhalb der Geschäfte gestanden hätte, und in Rußland bekanntermaßen der junge Czar und sein Kriegsminister Miliutin selbst die Rüstungen betrieb. Alle Welt verstand daher sehr wohl, daß Herr Bluntschli einem anderen Staatskanzler versteckterweise einen Hieb versetzen wollte, dem Reichskanzler Fürsten Bismarck, der ja eben von der Fortschrittspartei als der moderne „Hausmeier" verschrieen wurde; es fehlte ihm nur der Mut, dies auch offen zu sagen. Seine Denkweise hatte Bluntschli schon bei einer früheren wichtigen Gelegenheit zur Genüge kundgegeben. Am 22. November 1870, als die

deutschen Heere eben die Festung Paris eingeschlossen hatten, hielt er in der Aula der Universität Heidelberg als Prorektor dieser Hochschule eine Rede über „das moderne Völkerrecht in dem Kriege 1870“, worin er ausführte: die alte militärische Regel: „offene Städte, die nicht verteidigt werden, dürfen nicht beschossen, Festungen dürfen aber jederzeit bombardiert werden“, reicht heutzutage nicht mehr aus; das humanere Rechtsprinzip des heutigen Völkerrechts nötige zu einer Beschränkung des zweiten Satzes dahin: „Wo Stadt und Festung verbunden sind, ist, wenn die Beschießung notwenig wird, diese vorzugsweise auf die Festungswerke und Vorwerke (die Mauern und Thore der Stadt natürlich inbegriffen) (sic!) und deren Zugänge zu richten, die inneren Stadtteile dagegen, d. h. die Wohnsitze der friedlichen Bürger sind möglichst zu verschonen.“ Diese Grundsätze seien im gegenwärtigen Kriege wohl teilweise zur Geltung gelangt, aber noch nicht so vollständig und unzweideutig, als man wünschen dürfe. Insbesondere habe bei der Belagerung von Straßburg erst ein ausdrücklicher Befehl des obersten Feldherrn im Geiste jener Unterscheidung Richtung und Schranke vorgeschrieben und dadurch die härtere Uebung ermäßigt. Die Zerstörung des Museums mit seinen friedlichen Schätzen, der neuen protestantischen Kirche, des Seminars und der Bibliothek zeigten doch ebenso wie die zahlreichen Bomben, welche auch inmitten der Stadt viele Privatwohnungen verwüstet haben, wie schwer es noch sei, die richtige Linie genau einzuhalten. Offen also beschuldigte der Vorstand einer an der Grenze des Elsasses gelegenen deutschen Universität die deutschen Generale der rohen Rücksichtslosigkeit, welche ohne das Eingreifen des Königs Wilhelm I. noch mehr Schaden angerichtet haben würde. Hierbei muß vor allen Dingen auffallen, daß Bluntschli kein Wort der Mißbilligung über das französische Bombardement gegen die offene Stadt Saarbrücken übrig hatte, sondern nur die Deutschen rügte; es muß aber ferner bis zur Beibringung wirklicher Beweise geleugnet werden, daß König Wilhelm oder Feldmarschall Moltke jemals die Beschießung der Stadt Straßburg, so wie sie stattfand oder beabsichtigt war, mißbilligt haben. — Der Beschluß des Kriegsrats vor Straßburg, durch eine mäßige Beschießung auch der Stadt Straßburg die Neigung zur Uebergabe zu ver-

stärken, wurde gefaßt, nachdem am 23. August ein schon vom 14. August datierter Befehl Moltke's eingetroffen war, sich des Platzes „möglichst bald" zu bemächtigen, und ein unbefangen Denkender wird zugestehen müssen, daß der vor Straßburg befehligende General die Rücksichtnahme hat walten lassen, welche überhaupt möglich war, wie denn Bluntschli selber nichts von sehr zahlreichen Straßburger Bürger-Leichen zu berichten weiß, sondern nur den Verlust „friedlicher" Schätze des Museums und dergleichen betrauert. Um Straßburg galt es ihm aber wohl gewiß auch am wenigsten, sondern ganz eigentlich um Paris. Es mußte sich in aller Kürze darum handeln, nicht bloß die Forts der französischen Hauptstadt unter Feuer zu nehmen, sondern auch die Stadt selbst zu bombardieren, um den Parisern, welche sich so gern für Frankreich halten, unter dem Schutze der Festungswerke noch gar nichts von den Schrecken des Kriegs empfunden hatten und nicht die geringste Neigung zum Friedensschluß zeigten, den Ernst der Zeit fühlen zu lassen. Im Namen des Völkerrechts wollte Bluntschli diese übermütigen Pariser unter seine Fittige nehmen, und wer weiß, ob sein Einfluß auf schwache Gemüter nicht zu dem Aufschub des Bombardements beigetragen hat, welcher dann vielen Tausenden tapferer Deutschen noch das Leben kostete, ja den Erfolg des Krieges mehrmals in Frage stellte. Wie Deutsche, die im Felde jeden Tag die Opfer an deutschem Blut miterlebten und mit ganzer Seele auch einen entsprechenden Erfolg für Deutschland ersehnten, hinsichtlich des Rechtes zur Beschießung einer Festungsstadt dachten, zeigen die Feldbriefe von Georg Heinrich Rindfleisch vom 19. Oktober 1870 und vom 5. und 25. Januar 1871, und das Urteil dieses hochgesinnten deutschen Wehrmannes, der zugleich ein vorzüglicher Jurist war, wiegt hundertmal schwerer als das von Professoren, die am Schreibpult in gemütlicher Sicherheit und ohne genügende Kenntnis der Wirklichkeit des Lebens ihre Völkerrechtsweisheit auskramen.

Die Kriegswissenschaft ist übrigens dem Heidelberger Gelehrten die Antwort nicht schuldig geblieben; General J. von Hartmann

---

[1]) Wagner, Reinhold, Major, Geschichte der Belagerung von Straßburg im Jahre 1870 S. 230—234 u. 244—246. 1878.

hat im Jahr 1878 in seinen „Kritischen Versuchen", Heft 2, S. 84—99, die Sätze Bluntschli's näher untersucht und überzeugend dargethan, daß sie auf voller Unkenntnis aller militärischen Verhältnisse aufgebaut sind, und eine bemerkenswerte Gleichgültigkeit für Wohl und Wehe derjenigen Deutschen beweisen, welchen die harte Aufgabe zufiel, mit Einsetzung ihres Lebens den Uebermut der Franzosen zu brechen. Bluntschli, das darf man nicht vergessen, war geborener Schweizer, ist erst im guten Mannesalter nach Deutschland herübergekommen und hat es zur vollen Gesinnung eines Deutschen sein Leben lang nicht gebracht, wenn ihm auch sein Ehrgeiz vor und nach 1848 wiederholt vorspiegelte, daß er zu einer politischen Rolle in Deutschland berufen sei. Wenn das unentwickelte Ehr- und Selbstgefühl der Deutschen ihm jene Heidelberger Rede im Jahre 1870 ungestraft hingehen ließ, so hat ihm doch wenigstens Ein kerndeutscher Mann seine Vaterlandslosigkeit zu fühlen gegeben, Kaiser Wilhelm I., der Bluntschli's Gesuch um eine Audienz rund abschlug.

VI.

Welfische Pläne und Hoffnungen. Tod des Herzogs Wilhelm von Braunschweig 18. Oktober 1884. Ausschließung des Herzogs von Cumberland von der Regierung in Braunschweig 2. Juli 1885.

In dieser gewitterschwangeren Zeit, während sich plötzlich die inneren Feinde des Reichs und die vornehme Demokratie zum Sturze des Reichskanzlers bei den auf den 28. Oktober 1884 anberaumten Reichstagswahlen rüsteten, erhob eine politische Frage ihr Haupt, welche man längst mit Sorgen hatte nahen sehen, die Frage der Thronfolge im Herzogtum Braunschweig. Am 18. Oktober 1884 hatte der Herzog Wilhelm von Braunschweig zu Schloß Sibyllenort in Schlesien im Alter von 78 Jahren unvermählt die Augen geschlossen und es sollte sich nun entscheiden, ob es einem Welfen, der im Grunde mit Preußen noch auf dem Kriegsfuße stand, erlaubt sein werde, die Regierung eines deutschen Staates anzutreten, im Rate der Regierungen über Deutschlands Wohl und Wehe mitzubeschließen und im Herzen des Reiches einen Herd der Empörung gegen dasselbe einzurichten. Die Festigkeit des Reichsverbands war noch nie auf eine so ernste Probe gestellt gewesen.

1. Welfische Pläne seit 1867. Beschlagnahme des Welfenfonds.

König Georg V. von Hannover war seit Juni 1866 seiner Regierung entsetzt gewesen und sein Land durch preußisches Staatsgesetz vom 20. September 1866 mit der preußischen Monarchie vereinigt worden; seinen Wohnsitz schlug er in Hietzing, nahe der Wiener Hofburg auf, der Hoffnung lebend, daß Frankreich mit

oder ohne Oesterreich in Bälde zum Angriff gegen Deutschland übergehen und dann „der dreieinige Gott“ das Welfenreich wiederherstellen werde. Als jedoch durch die Beilegung des Luxemburger Streitfalls mittelst des Londoner Vertrags vom 11. Mai 1867 der Krieg in die Ferne gerückt schien, unterzeichnete Georg V. durch seinen Bevollmächtigten und ehemaligen Minister Windthorst am 29. September 1867 einen Vertrag mit Preußen, wonach letzteres dem König (ähnlich wie dem Herzog von Nassau und dem Kurfürsten von Hessen) eine „Ausgleichsumme“ von 16 Millionen Thaler (48 Millionen Mark) zu gewähren, ihm Silbergeräte und dergleichen herauszugeben, auch nach formell erklärtem Verzicht auf seine ehemaligen Kronrechte gewisse Güter in Hannover einzuräumen versprach. Ein solcher Verzicht wurde jetzt nicht gefordert, weil nach Auffassung Bismarck's die Annahme einer Ausgleichungssumme seitens des Königs Georg einem Verzicht gleichkomme und man die Ausbildung eines nüchternen Urteils über das Vergangene der Zeit überlassen könne [1]). Das preußische Abgeordnetenhaus sprach sich, gegen die Stimmen namentlich der Fortschrittspartei, für die Bewilligung der „Ausgleichsumme“ aus, und das Gesetz vom 28. Februar 1868 stellte die 16 Millionen Thaler zur Verfügung, behielt aber dem Landtag ein Recht der Mitentscheidung bei der endgültigen Regelung der Angelegenheit vor. Zwei Tage nachher bereits, am 2. März, erschien eine königliche Verordnung, welche unter Berufung auf Art. 63 der Verfassungsurkunde das sämtliche Vermögen des Königs Georg mit Beschlag belegte und zugleich bestimmte: daß aus den Einkünften desselben auch die Kosten von Maßregeln bestritten werden dürften, um die gegen Preußen gerichteten Unternehmungen des Königs Georg und seiner Agenten zu überwachen und abzuwehren. Die Regierung hatte nämlich inzwischen sichere Kunde erlangt, daß König Georg im Einverständnis mit Napoleon III. auf französischem und holländischem Boden eine Welfenlegion zu bilden beflissen war, die allmählich auf 15—20000 Mann anwachsen, bei dem als nahe bevorstehend erachteten Krieg mit Frankreich gegen Preußen fechten und in Hannover einen Volksaufstand erregen

---

[1]) Vgl. Erklärung im preußischen Abgeordnetenhaus am 1. Februar 1868.

sollte, ferner daß er in Paris ein eigenes Journal „La Situation“ gegründet habe, um die Franzosen zum Krieg gegen Preußen zu hetzen und sie glauben zu machen, in Hannover und Süddeutschland würden sie als Befreier mit offenen Armen aufgenommen werden [1]). Die Unterzeichnung des Vertrags vom 29. September 1867 war also Trugwerk gewesen, um Silbergeschirre und Ausgleichssumme in die Hand Georgs V. zu spielen und der preußischen Regierung Sand in die Augen zu streuen. Angesichts solcher Vorgänge erklärte der preußische Landtag die Beschlagnahme des Welfenfonds für gerechtfertigt und ließ sich durch das Gesetz vom 15. Februar 1869 überdies die Zusicherung erteilen, daß die Beschlagnahme nicht ohne seine Zustimmung wieder aufgehoben werden könne; auch die Verwendung von Mitteln des Welfenfonds zur Bekämpfung der welfischen Umtriebe billigte er, nachdem Fürst Bismarck die Notwendigkeit betont hatte, „diese Reptilien bis in ihre Höhlen zu verfolgen“ (woher die übliche Bezeichnung Reptilienfonds). Ein besonderes Gesetz vom 15. Februar 1869 ordnete aus gleichen Gründen auch die Beschlagnahme des Vermögens und der Bezüge des ehemaligen Kurfürsten von Hessen mit gleichlautenden Bestimmungen an.

Die Welfenlegionäre erhielten keine Gelegenheit, ihre Schwerter in deutsches Blut zu tauchen, weil Holland sie nicht ferner duldete, Napoleon III. ihre Verlegung nach Algier riet, dem Exkönig Georg aber das Geld ausging und die betrogenen hannöverschen Bauernsöhne, welche man in die Legion gelockt hatte, einsahen, daß sie sich für eine schlechte Sache hatten werben lassen und gerne von der ihnen durch König Wilhelm zugesicherten Amnestie Gebrauch machten und in die Heimat zurückkehrten. — Im Kriege von 1870 lernten dann die Franzosen die wahre Denkart der Hannoveraner und Kurhessen richtiger kennen.

2. Tod des Exkönigs Georg V. 12. Juni 1878. Ansprüche seines Sohnes, des Herzogs von Cumberland.

König Georg V. war auch nach der Einigung Deutschlands unentwegt bei seinem Sinn geblieben, später ganz nach Paris in

---

[1]) Vgl. auch schon Abteilung I S. 45 ff.

die Mitte seiner Franzosen übergesiedelt, und am 12. Juni 1878 ereilte ihn hier der Tod. Sofort richtete sein einziger Sohn, Prinz Ernst August (geboren 21. September 1845) von Gmunden aus einen Brief „an des Königs von Preußen Majestät", worin er den Tod seines Vaters anzeigt und wörtlich fortfährt:

„Infolge dieses Todesfalles sind alle Rechte, Prärogative und Titel, welche dem Könige, Meinem Vater, überhaupt und insbesondere in Beziehung auf das Königreich Hannover zustanden, kraft der in Meinem Hause bestehenden Erbfolgeordnung auf Mich übergegangen. Alle diese Rechte, Prärogative und Titel halte Ich voll und ganz aufrecht. Da jedoch der Ausübung derselben in Beziehung auf das Königreich Hannover thatsächliche, für Mich selbstverständlich nicht rechtsverbindliche Hindernisse entgegenstehen, so habe Ich beschlossen, für die Dauer dieser Hindernisse den Titel „Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg" mit dem Prädikat „Königliche Hoheit" zu führen. Indem ich auch hiervon Mitteilung mache, wird es einer besonderen Erwähnung nicht bedürfen, daß Meine und Meines in voller Selbständigkeit verharrenden Hauses Gesamtrechte durch den zeitweiligen Nichtgebrauch der dieselben bezeichnenden Titel und Würden in keinerlei Weise aufgehoben oder eingeschränkt werden können."

Der Prinz erklärte damit laut und unverhohlen, daß er das Deutsche Reich nicht anerkenne, daß er Hannover als so selbständig betrachte wie vor 1866 und richtete daher auch sein Schreiben nicht an des deutschen Kaisers, sondern an des Königs von Preußen Majestät, indem er zugleich den König als seinen „freundlichen lieben Bruder und Vetter", also als einen seinesgleichen anredete. Um eine solche Verblendung zu begreifen, darf man nicht vergessen, daß am 2. Juni 1878 Kaiser Wilhelm beim Nobiling'schen Mordanschlag schwer verwundet worden war, die Regierung stellvertretungsweise dem Kronprinzen überlassen hatte, eine Hoffnung auf Genesung bei einem Alter von 81 Jahren nicht sehr groß schien, beim Kronprinzen und seiner Gemahlin aber eine sehr weitgehende Bereitwilligkeit zur Herstellung des Königreichs Hannover in Welfenkreisen vorausgesetzt wurde. Recht erhebliche Zweifel dürften ihnen wohl auch daran zuweilen gekommen sein und auf jeden Fall ließ sich an eine freiwillige Zustimmung des Reichstags und des

preußischen Abgeordnetenhauses kaum glauben. Gerade darum war es geboten, die Einverleibung Hannovers als nicht zu Recht bestehend zu behandeln, bis auswärtige Hilfe sich zur Ueberwindung dieser Hemmnisse bereit stellte. Hatte doch die Königin des seebeherrschenden Großbritannien, gewissermaßen jetzt des Welfenhauses Oberhaupt, die Einverleibung Hannovers bisher stets als unrechtmäßig betrachtet und ihren Vetter Ernst August in der Meinung bestärkt, daß er nicht Verzicht leisten dürfe, woraus dann welfischer Dünkel sofort den Schluß zog, daß sie zur rechten Stunde den Dreizack gegen Preußen schwingen werde.

Genau zur nämlichen Zeit, bei Beginn des am 13. Juni 1878 in Berlin zusammengetretenen Friedenskongresses, that denn auch die Königin Viktoria Schritte bei ihrem Schwiegersohn, dem Kronprinzen Friedrich Wilhelm, um einen Ausgleich zwischen Preußen und dem Herzog von Cumberland herbeizuführen und beauftragte Lord Beaconsfield mit Verhandlungen darüber. Fürst Bismarck erteilte im Auftrag des zur Zeit regierenden Kronprinzen die Antwort, daß von Herstellung Hannovers keine Rede sein könne, daß aber Preußen der Regierungsnachfolge des Herzogs von Cumberland im Herzogtum Braunschweig kein Hindernis in den Weg legen werde, sofern derselbe auf Hannover in aller Form verzichte und sich verpflichte, allen welfischen Restaurationsbestrebungen mit unnachsichtiger Schärfe entgegentreten zu wollen. Königin Viktoria meldete das dem Herzog von Cumberland, der am 1. und 18. September 1878 antwortete, daß er sich zu einem solchen Verzicht und solcher Zusage nicht verstehen könne und in allen Fällen auf den kräftigen Schutz der Königin glaube rechnen zu dürfen.

Noch viel festeren Ankergrund für seine Hoffnungen sah der Prätendent auf anderem Wege winken. Er war nun 33 Jahre alt, unverheiratet, und konnte sich zum Schwager sowohl des Prinzen von Wales als des Großfürsten-Thronfolgers Alexander, also der künftigen Herrscher von Großbritannien und Rußland machen, wenn er um die Hand der Prinzessin Thyra, der fünften Tochter des Königs von Dänemark, warb. Obwohl Cumberland an Geist und Körper recht herabgekommen war, nahm der dänische Hof die Werbung doch an in der Meinung, den künftigen König von Hannover zum Schwiegersohn zu bekommen; am 19. November

1878 wurde zu Kopenhagen die Verlobung und am 21. Dezember die Vermählung gefeiert, zu welcher auch eine Deputation der hannöverschen Welfen erschien, mit Auszeichnung behandelt, zur königlichen Tafel gezogen und mit dänischen Orden geschmückt wurde. In dem Ehevertrag, welchen die dänischen Zeitungen veröffentlichten, versäumte der Prinz nicht Ausdrücke zu gebrauchen, welche seine Ansprüche auf Hannover erkennbar machten, und die seitens des Königs von Dänemark durch dessen Unterschrift mehr oder weniger als bestehend anerkannt wurden. Auch Heer und Flotte Dänemarks bildeten fortan eine sichere Nummer der welfischen Rechnung; denn die Dänen trugen sich noch immer mit dem Wahne, nicht bloß, daß sie auf Grund des Prager Friedens vom 23. August 1866 Art. 5 ein beträchtliches Stück von Schleswig zurückzufordern berechtigt seien, sondern daß „der bevorstehende Krieg" ihnen Gelegenheit geben werde, ganz Schleswig-Holstein mit Lauenburg zurückzuerobern und sich wieder zum Herrn der deutschen Elbe zu machen, weshalb sie auch beharrlich alle Vorschläge Bismarck's zur Ordnung der nordschleswigschen Frage zurückwiesen [1]). Der erste Teil dieses Traumes wurde ihnen aber in herber Weise zerstört, als am 4. Februar 1879 der deutsche „Reichsanzeiger" einen am 11. Oktober 1878 zwischen Deutschland und Oesterreich abgeschlossenen Staatsvertrag verkündigte, wodurch der Art. 5 des Prager Friedens aufgehoben war. Für das Donaureich, welches einzig und allein das Recht besaß, auf Vollziehung jenes Art. 5 zu bringen [2]), hatte bei seiner nunmehrigen freundschaftlichen Stellung zu Deutschland jener Artikel jeden Wert verloren und Kaiser Franz Joseph glaubte auf den Rat des Grafen Andrassy, Deutschland durch das Fallenlassen jenes Rechtes einen sprechenden Beweis seiner Aufrichtigkeit geben zu sollen. Die guten Deutschen nahmen auch diese Probe Bismarckischer Wachsamkeit und Staatskunst wie gewöhnlich als etwas Selbstverständliches hin und vergaßen sie schon nach Wochen.

Der regierende Herzog Wilhelm von Braunschweig teilte die

---

[1]) Vgl. Hahn 4, 300—302. 1886.

[2]) Vgl. hierüber F. Thudichum, Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes 1869 S. 55—59.

Hoffnungen und Wünsche seines Vetters Cumberland ebenfalls; er war zwar dem Norddeutschen Bunde aus Klugheit und unter dem Druck des Volkswillens beigetreten, aber die Einverleibung Hannovers konnte er Preußen nicht verzeihen. Er weigerte sich daher, eine Militärkonvention mit Preußen zu schließen, wie es doch alle anderen kleinen Staaten, sogar Baden gethan hatten und vom Landtag wiederholt dringend befürwortet war; er wollte seine „Militärhoheit" behalten, um mit seinen Braunschweiger Bataillonen bei herannahender Gelegenheit den Welfenthron in Hannover aufrichten helfen zu können. Allein Kaiser Wilhelm I. lehrte ihn schnell seine völlige Ohnmacht erkennen, indem er dem braunschweigischen Kontingent die Garnison Metz anwies und nach Braunschweig preußische Truppen legte.

Eine ganz bedeutende Auffrischung ihrer Hoffnungen brachte den Welfen das Jahr 1880, indem am 28. Oktober dem Herzog von Cumberland ein Sohn geboren und damit das Aussterben des welfischen Mannsstammes abgewendet wurde. Der 3. Dezember 1880, der Tag der Taufe des Stammhalters, der den Namen Georg Wilhelm erhielt, wurde von der Welfenpartei in Hannover und im Schlosse zu Braunschweig festlich gefeiert und als im letzteren ein Glückwunschschreiben „der in Hannover versammelten" Anhänger einlangte, ließ Seine Hoheit der Herzog denselben folgende telegraphische Antwort zugehen: „Den stammverwandten treuen (!) Hannoveranern, welche bei der Feier zu Ehren des neugeborenen Königlichen (!) Prinzen versammelt sind, sage Ich meinen herzlichen Dank für die Mitteilung." Der Herzog lieferte damit einen recht greifbaren Beweis, wie ein in Braunschweig regierender Landesfürst hochverräterische Bestrebungen preußischer Unterthanen zu ermutigen ganz besonders in der Lage sei.

Von einem Verlangen der Hannoveraner nach Wiederherstellung der Welfenherrschaft war seit 1867 nicht viel zu bemerken gewesen; sie hatten in den Reichstag und in den Landtag fast nur nationalliberale und freikonservative Abgeordnete geschickt, und der klerikale Windthorst neben dem protestanten Hospitanten beim Zentrum, Brüel, waren meist die einzigen gewählten Welfen gewesen. Allein seit 1880 änderte sich das zusehends. In ihrem

Wahlmanifest vom 31. August 1881 verkündeten die Welfen, die sich gleichzeitig aus Klugheit ein deutsches Mäntelchen umhängten und sich „Deutsch-hannoversche Partei“ nannten, ganz unverhohlen, daß sie „festhielten an dem Wunsche und an der Hoffnung einer Wiederherstellung des Königreichs Hannover, tief davon durchdrungen, daß auch dem gesamten Deutschland ein selbständiges Königreich Hannover viel besser dienen würde, als ihm eine annektierte Provinz Hannover je dienen kann“; am 27. Oktober 1881 feierten sie den Triumph, daß von 19 hannöverischen Wahlkreisen 10 welfische Abgeordnete zum Reichstag entsandten. In welchen Bevölkerungsschichten vorzugsweise der Anhang der Welfen zu suchen ist, erhellt aus der Thatsache, daß sie ähnliche Erfolge bei den nach dem Dreiklassenwahlsystem stattfindenden Wahlen zum preußischen Abgeordnetenhaus bis auf diesen Tag niemals zu erzielen vermochten. Ihren Hauptstützpunkt bildet der Hofadel der ehemaligen Dynastie und die orthodoxen Pastoren der lutherischen Kirche, mit einem beträchtlichen Einflusse auf die Bauern. Ein erheblicher Teil des Adels hat den Verlust seiner ehemaligen bevorzugten Stellung nicht verschmerzen können und von Anfang an eine feindselige Haltung gegen Preußen beobachtet, auch seine Söhne nicht in die preußische Armee eintreten lassen, sondern, nachdem sie nun einmal doch militärpflichtig geworden waren und den österreichischen Dienst nicht mehr aufsuchen konnten, in die Kadettenanstalt des Königreichs Sachsen geschickt, in welcher antipreußische Gesinnung ja noch lange Jahre nach 1866 üppig blühte. Die lutherischen Orthodoxen waren unter dem preußischen Kultusminister v. Mühler in die Höhe gekommen, beherrschten die hohen Aemter der Kirche und, da die Konsistorien bis 1883 auch die Leitung des Volksschulwesens besaßen, außer der Kirche auch das Schulwesen, weshalb auch die adelig-orthodoxe „Kreuzzeitung“ allezeit welfenfreundliche Farbe zeigte. Einen anderen Bestandteil der Welfenpartei machen die ultramontanen Katholiken in den ehemaligen geistlichen Fürstentümern Hildesheim und Osnabrück und in Teilen des ehemaligen Hochstifts Münster aus, zu welchen z. B. Meppen, der Wahlkreis Windthorst's, gehört. Windthorst, der ehemalige Minister und Vertraute des Königs Georg, war auch der maßgebende Ratgeber am „Hof“ zu Gmunden, zu welchem

viele Inhaber der „Erb- und Hofämter“ fleißig pilgerten, um ihrem „König“ ihre Huldigungen darzubringen, und an welchem die tagtägliche Beeinflussung zwei Jesuiten besorgten, der Provinzial des Jesuitenordens in Oesterreich, Pater Bülow (der vormals protestanstische mecklenburgische Edelmann v. Bülow-Ehmkendorf) und der Mecklenburger v. Vogelsang, ebenfalls Konvertit und Redakteur des Jesuitenblattes „Das Vaterland“. Von diesen konnte der Herzog von Cumberland am besten erfahren, wie nahe der Tag sei, an welchem das Deutsche Reich in Trümmer fallen werde.

3. Verhalten der Braunschweiger seit 1871. Regentschaftsgesetz vom 16. Februar 1879.

Die Bevölkerung des Herzogtums Braunschweig fühlte längst lebhafte Beunruhigung wegen der Zukunft des Landes nach dem Tode des regierenden Herzogs. Daß König Georg V. von Hannover oder sein Sohn Ernst August die Regierung antreten könnten, wenn sie nicht zuvor auf Hannover verzichtet hätten, glaubte wohl niemand, aber ebensowenig war eine solche Verzichtleistung zu erwarten, und es fragte sich außerdem, ob nicht Preußen als Rechtsnachfolger der Welfen in Hannover ein Heimfallsrecht an die Krone Preußen geltend machen und damit die Braunschweiger in einer preußischen Provinz verschwinden könnten. Ihre Selbständigkeit, die durch große Kammergüter und auch sonst günstige Finanzen doppelt wertvoll schien, wollten die Braunschweiger, so gut deutsch sie auch im übrigen gesinnt waren, behalten, wenn's nicht anders sein könne, auch mit dem blinden König Georg V. oder seinem Sohne Ernst August, dem Jesuitenfreund, obwohl sie sich sagen mußten, daß wenn diese in das Welfenschloß zu Braunschweig einzögen, hannöverischer Hofadel und Ultramontane das große Wort führen und die national gesinnten protestantischen Braunschweiger bald aus allen höheren Aemtern verschwinden würden.

Schon im Jahre 1871 hatte die braunschweigische Landesversammlung gesetzliche Vorkehrungen für wünschenswert erklärt, daß für den Fall einer Thronerledigung „auch selbst vorübergehend keine Störung in der Verwaltung eintrete“ und demgemäß be-

antragt, daß durch Gesetz die Einsetzung einer Regentschaft vorgesehen und die Garantie der Reichsgewalt für dasselbe eingeholt werden möge. Der Herzog hielt dergleichen anfänglich für ganz überflüssig, da „selbstverständlich" der König Georg oder Prinz Ernst August sofort die Regierung antreten würden, näherte sich aber doch allmählich den Anschauungen des Landtags, besonders auch deshalb, weil außer den Ansprüchen Preußens noch eine andere Gefahr im Hintergrunde stand. Der im Jahre 1831 vertriebene Herzog Karl war nämlich noch am Leben, hatte seine Entthronung durch seinen Bruder nie anerkannt, wartete nur auf den Tod des letzteren, um seine Rechte geltend zu machen, und daraus konnten dann Verwickelungen entstehen, die Preußen hätte ausbeuten können.

Ueber die Person des Regenten konnte lange keine Einigung erzielt werden; der Landtag schlug dazu den deutschen Kaiser, der Herzog andererseits den König Johann von Sachsen vor, welcher letztere aber wegen seines bereits hohen Alters und seiner katholischen Religion dem Landtag minder genehm war, worauf der Herzog verlangte, daß es ihm überlassen bleibe, letztwillig den Regenten aus der Zahl der deutschen Fürsten zu bezeichnen. Unterm 28. März 1873 gelang es dem welfisch gesinnten Minister Campe, die Landesversammlung zur Annahme eines Regentschaftsgesetzes zu bewegen, welches zunächst dem regierenden Großherzog von Oldenburg die Regentschaft anbot, im Fall der Ablehnung oder des Todes desselben aber dem Ministerium einen Haupteinfluß auf die Wahl eines Regenten sicherte, welches zugleich in auffälliger Weise so redete, als wenn schon gegenwärtig ein „erbberechtigter regierungsfähiger Thronfolger" für das Herzogtum vorhanden sei. Die Landesversammlung war eben überlistet worden, nur glücklicherweise das Inkrafttreten des Gesetzes davon abhängig gemacht, daß der deutsche Kaiser die Garantie für dasselbe übernehme. Diese Garantieübernahme lehnte Kaiser Wilhelm jedoch ab, weil der Gesetzentwurf dem Recht des Reiches zur Prüfung der Legitimation seiner Mitglieder, namentlich also der Prüfung der Erbfolgeberechtigung in einem Bundesstaate, „eventuell" auch den Rechten einzelner Glieder des Reichs (nämlich vor allen Preußens) vorgreife, und ließ damit deutlich genug

erkennen, daß Preußen sich der Erbfolge des Hauses Hannover mit ganzer Macht widersetzen werde. H. v. Treitschke veröffentlichte damals, unterm 30. Mai 1873, in den „Preußischen Jahrbüchern" Bd. 31 einen Aufsatz: „Die letzte Scholle welfischer Erde", welcher den Braunschweigern ihre Pflicht zu Gemüte führte, im Interesse der Sicherheit des Reiches festzustehen und mit den Worten schloß: „Ein Feind des Reiches darf nicht regieren auf deutschem Boden." Mit der Ablehnung der Garantie war das ganze Gesetz glücklicherweise hinfällig geworden. Das Ministerium wünschte nunmehr ein neues Regentschaftsgesetz ohne kaiserliche Garantie zu vereinbaren, aber der Landtag zog vor, die ganze Sache einstweilen ruhen zu lassen.

Nachdem Georg V. am 12. Juni 1878 gestorben war und der Herzog von Cumberland die Thronfolge in Hannover offen angesprochen hatte, richtete die braunschweigische Landesversammlung einen Antrag an die Regierung, ein neues Regentschaftsgesetz vorzulegen, indem sie ausdrücklich ihrer Ansicht Ausdruck gab, daß der Herzog von Cumberland sich durch seine Weigerung, die Reichsverfassung anzuerkennen, für die Thronfolge in einem deutschen Bundesstaat unmöglich gemacht habe. Herzog Wilhelm, welcher diese Auffassung ebenfalls teilte, obwohl er sie öffentlich als nicht zutreffend erklären ließ, ermächtigte das Ministerium [1]), einen Entwurf einzubringen und verkündigte am 16. Februar 1879 das von der Landesversammlung am Tage vorher einstimmig angenommenen Regentschaftsgesetz [2]).

4. Uebernahme der Regierung Braunschweigs durch den Regentschaftsrat 18. Oktober 1884. Militärische Besetzung des Landes durch Preußen.

Sobald am 18. Oktober 1884 die Nachricht vom Tode des Herzogs Wilhelm telegraphisch eintraf, erließ der Kommandeur der 40. Infanteriebrigade, Generalmajor Freiherr v. Hilgers, eine

---

[1]) Das Ministerium bestand im Jahre 1879 aus dem Staatsminister J. E. W. Schulz (seit April 1861 im Amt, † 1883), dem Wirkl. Geheimenrat Dr. E. Trieps (seit 1874) und Graf H. Görtz-Wrisberg (seit Oktober 1876 im Amt).

[2]) Schultheß, 70—74.

öffentliche Kundmachung an die Bewohner des Herzogtums Braunschweig, worin er mitteilte, daß ihm der Kaiser den Oberbefehl über die im Herzogtum stehenden Truppen übertragen habe, mit der Anweisung, darüber zu wachen, daß der Entscheidung über die Thronfolge von niemanden vorgegriffen werde. Sofort erklärte sich auch der „Regentschaftsrat", bestehend aus dem Staatsminister (Graf H. Görtz-Wrisberg), dem Präsidenten der Landesversammlung (Hofjägermeister und Oberkammerherr F. v. Veltheim) und dem Präsidenten des Oberlandesgerichts (Dr. Schmid), für konstituiert, übernahm die Regierung und berief die Landesversammlung ein. Am 20. Oktober abends erschien Graf Grote bei dem ersten Minister und übergab namens des Herzogs von Cumberland ein vom 18. Oktober datiertes „Patent", worin derselbe erklärt, daß er „mittels dieses Patents" das Herzogtum Braunschweig „in Besitz nehme und die Regierung über dasselbe antrete", mit dem Beifügen, daß er die Regierung „nach Maßgabe der Verfassung des Deutschen Reiches sowie der Landesverfassung" führen werde; ferner ein Schreiben an das Staatsministerium mit dem Auftrag, das Patent mit dem Staatssiegel zu versehen, zu kontrasignieren und zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. Graf Grote reiste auch nach Berlin, um dem Kaiser eine Anzeige des Regierungsantritts zu überreichen, wurde aber dort nicht angenommen. Das Ministerium[1]) antwortete dem Herzog, daß es seinen Weisungen nicht nachkommen könne und ihm überlassen müsse, seine Thronfolgerechte im Herzogtum bei Kaiser und Reich geltend zu machen; die braunschweigische Landesversammlung aber erkannte am 24. Oktober dieses Verhalten sowie die Konstituierung des Regenschaftsrates einstimmig an. Am folgenden Tag ließ der Kaiser dem Bundesrat die Mitteilung zugehen, daß er auf Grund der Artikel 63 und 64 der Reichsverfassung die einem Herzog von Braunschweig vorbehaltenen Rechte bezüglich des braunschweigischen Kontingents, also namentlich das Recht der Ernennung der Offiziere, während der Dauer der provisorischen Regierung in Braunschweig ausüben werde, und ließ ferner den

[1]) Das Ministerium bestand aus Staatsminister H. Görtz-Wrisberg und den Wirkl. Geheimeräten A. Wirk (seit Juni 1881) und A. Otto (seit März 1884).

Antrag stellen, „die von dem Regentschaftsrate des Herzogtums nach Maßgabe der Reichsverfassung zu bestellenden Bevollmächtigten als Vertreter Braunschweigs im Bundesrate im Sinne des Artikels 6 der Reichsverfassung anzuerkennen“, was auch schon am 27. gegen die Stimme von Reuß älterer Linie zum Beschluß erhoben wurde.

Dem Regierungsantritt Cumberlands war damit ein Riegel vorgeschoben, wenn auch noch lange kein endgültiger Zustand geschaffen; aber in Braunschweig blickte man vertrauensvoll in die Zukunft, nachdem der Kaiser den Regentschaftsrat hatte wissen lassen, „er werde es sich angelegen sein lassen, die sich aus der Situation ergebenden Reichs- und Verfassungsfragen, welche mit der Zukunft des Herzogtums verknüpft sind, in Gemeinschaft mit den verbündeten Regierungen verfassungsmäßig zu lösen und dabei die Rechte und die Interessen des Herzogtums und seiner Bevölkerung der Verfassung und den gegenwärtig bestehenden Gesetzen entsprechend sicher zu stellen.“ Tief enttäuscht aber sahen sich die Braunschweiger durch das von Herzog Wilhelm hinterlassene Testament, welches von den großen Ersparnissen einer 53jährigen Regierung eines Junggesellen keinen Pfennig für mildthätige Zwecke auswarf und nicht einmal für die Hofbedienten sorgte.

Am 12. November 1884 lief beim Regentschaftsrat ein Schreiben des Herzogs Georg von Cambridge ein, worin derselbe unter Berufung auf das Regentschaftsgesetz vom 16. Februar 1879 sich als zur Führung der Regentschaft berufen erklärte und eine Anerkennung dieses Rechtes forderte; der Regentschaftsrat wies indessen diesen Anspruch zurück, weil überhaupt noch nicht feststehe, wer in Hannover thronfolgeberechtigt sei, und ebensowenig bis jetzt eine „dauernde“ Verhinderung des Thronfolgers als vorhanden angenommen werden könne. Der Herzog von Cambridge, ein Junggeselle von 65 Jahren, hielt es nicht für angezeigt, persönlich in Braunschweig seine Ansprüche zu betreiben, erklärte sogar wiederholt, daß er Engländer und Oberbefehlshaber des britischen Heeres bleiben, auch seinen regelmäßigen Wohnsitz in London beibehalten wolle und müsse, und schloß sein Auftreten mit einer Rechtsverwahrung.

Inzwischen hatten schon seit geraumer Zeit, als das Hinsiechen des Herzogs Wilhelm von Braunschweig die braunschweigische Frage in den Vordergrund stellte, die Welfen und Welfenfreunde eine noch nie gesehene Agitation ins Leben gerufen, um bei der auf den 28. Oktober 1884 anberaumten Reichstagswahl eine der Bismarck'schen Politik entschieden feindliche Mehrheit auf die Beine zu bringen. Es lag nicht außer dem Bereich der Möglichkeit, daß auf Grund des Artikels 76 der Reichsverfassung der Reichstag zur Mitentscheidung der braunschweigischen Frage berufen sein konnte; auf jeden Fall ließ sich erwarten, daß eine imposante Kundgebung des Landes Hannover für die Sache der Welfen und eine feste oppositionelle Mehrheit im Reichstag den greisen Kaiser Wilhelm schließlich doch noch an Bismarck irre machen, vor allen Dingen aber das Ausland, Rußland, Frankreich und Dänemark, in der Annahme befestigen werde, daß dem System Bismarck der wirkliche Rückhalt im Volke fehle, daß eine ernste Sprache namentlich Rußlands, oder wenn nötig, dessen Drohungen oder Kriegserklärung den Stern Bismarck's erbleichen und den der Welfen neu erstrahlen lassen werde. In einer ans Unglaubliche grenzenden Vollzähligkeit erschien auf Windthorst's Ruf das Heer der Ultramontanen an der Wahlurne, selbst in Hefeles Diözese, in Württemberg, da die schwäbischen und bayerischen Bauern belehrt waren, für „die Rettung der katholischen Religion" zu kämpfen, und von der welfischen Verräterei natürlich keine Ahnung hatten. Wo die Ultramontanen und Welfen zu schwach waren, eigene Kandidaten durchzusetzen, unterstützten sie Deutschfreisinnige, Sozialdemokraten, Polen, wofür sie dann auch deren Hilfe genossen; als Endergebnis stellte sich wiederum wie 1881 eine große reichsfeindliche Mehrheit 237 gegen 160 Stimmen heraus. In den 19 Wahlkreisen der Provinz Hannover waren gleich im ersten Wahlgang 6 Welfen gewählt worden (Windthorst hierbei als Welfen gerechnet) und in 8 weiteren Wahlkreisen Welfen in die Stichwahl gekommen, aus welcher noch 5 siegreich hervorgingen, dank der Hilfe der Deutschfreisinnigen und Sozialdemokraten.

5. Bundesratsbeschluß vom 2. Juli 1885. Wahl des Prinzen Albrecht von Preußen zum Regenten Braunschweigs.

Nichts konnte die mit der Einsetzung eines Welfen in die Regierung Braunschweigs verknüpften großen Gefahren für die innere Ruhe und die äußere Sicherheit Deutschlands deutlicher, nachdrucksvoller vor Augen stellen, als die Unterstützung des auf ausländische Hilfe rechnenden landesverräterischen Welfentums durch eine ganze Reihe von Parteien, welche teils ebenfalls an der Zerstückelung des Reichs arbeiteten, teils die wesentlichsten Grundsätze seiner Verfassung zu nichte zu machen sich bestrebten. Daß die Welfen auf auswärtige Hilfe rechneten, stand außer Zweifel, und täppische Anhänger derselben sagten es offen heraus; in einer welfischen Wahlversammlung zu Göttingen im Januar 1884 äußerte ein Verfechter des welfischen Kandidaten Götz von Olenhusen, ein gewisser Ed. Brinckmann aus Hannover: „Wir glauben nun zwar nicht, daß Preußen so ohne jede Veranlassung sagen wird: Tritt ruhig ein in deine Stammlande, du sollst als König dort herrschen. So vernünftig und klug sind wir auch, aber wir wissen sehr wohl, daß es auf dem Wege des Friedens geht, daß Ereignisse eintreten können, wo die Krone Preußen moralisch gezwungen werden kann, um eben äußere Feinde abzuhalten, zu sagen: wir stellen Hannover wieder her in dem Rahmen des Deutschen Reiches“ [1]). War früher Frankreich ihr Hoffnungsanker gewesen, so richteten sich jetzt ihre Blicke auf den Schwager des Herzogs von Cumberland, den russischen Czaren, bei dem der merkwürdige Ausfall der Reichstagswahlen die Anschauung erwecken mußte, daß nicht bloß die Hannoveraner, sondern das deutsche Volk in seiner Mehrheit die neuen Zustände verwünsche. Falle das Reich und die Bismarck'sche Politik, so werde Rußland auch freie Hand gegen Oesterreich und die Türkei erhalten. Schon 1883 und 1884 hatte, wie bereits oben erwähnt, der Czar fortdauernd größere Heeresmassen, namentlich Kavallerie, an die deutsche Grenze vorgeschoben, in so bedrohlichem Umfang, daß Kaiser Wilhelm es für geboten hielt, in aller

---

[1]) Nach dem von E. Brinckmann selbst eingesandten Stenogramm in der „Nordd. Allgem. Zeitung“ 1. November 1884.

Stille die Garnisonen an der Ostgrenze zu verstärken und die Festungen Königsberg und Thorn in Verteidigungsstand zu setzen. Auch jetzt noch dauerten solche militärische Demonstrationen fort und erzeugten einen Zustand hochgradiger Unsicherheit. Am 16. März 1885 ergriff Fürst v. Bismarck die Gelegenheit, seine warnende Stimme dagegen zu erheben, daß sich die Politik eines Großstaates von Verwandtschaftsrücksichten anstatt von Staatsinteressen leiten lasse. Der Abgeordnete Richter hatte bei Berührung des Gegensatzes, in welchen die kaiserliche Regierung augenblicklich in kolonialen Angelegenheiten zu England geraten war, namens „weiter Kreise im deutschen Volk" erklärt, daß dieselben nicht gesonnen seien, sich in einen künstlichen Gegensatz zu einem Volke bringen zu lassen, das uns „nicht nur durch unsere Dynastie", sondern auch durch die germanische Abstammung verwandt und durch gemeinsame Kämpfe in kritischen Perioden der Geschichte verbunden sei. Fürst v. Bismarck, dieses kleine Fädchen geschickt aufnehmend, versetzte: „Ich ergreife hier nur das Wort, um mich gegen diese Verwertung der dynastischen Verwandtschaften in Fragen der auswärtigen Politik zu verwahren in meiner Eigenschaft als ein langjähriger und erprobter Diener unserer Dynastie und Seiner Majestät des Kaisers. Es ist eine solche Einbeziehung dynastischer Interessen und Verwandtschaften in die großen nationalen Interessen, die zwischen zwei Nationen divergieren können, für die Dynastieen niemals nützlich gewesen." Nachdem er dies dann durch eine Reihe von Beispielen erläutert hatte, schloß er mit der Versicherung: „daß das Gewicht der deutschen Dynastieen und insbesondere unserer kaiserlichen Dynastie unter allen Umständen jederzeit auf seiten der nationalen Interessen und niemals auf der Seite der fürstlichen Verwandtschaften in die Wage fallen werde." Eine Rede des Abgeordneten v. Jazdzewski von der polnischen Fraktion gab ihm ungesucht auch einen günstigen Anlaß, daran zu erinnern, daß ein großer Krieg, in welchem Deutschland niedergeworfen würde, sehr leicht, ja sehr wahrscheinlich zu einer Wiederherstellung Polens, also zu einer nachhaltigen Schwächung Rußlands führen könne.

Kaiser Wilhelm, welcher nach seiner Herstellung am 5. Dezember 1884 die Regierung wieder selbst übernommen hatte,

erachtete angesichts der auswärtigen Lage ein längeres Abwarten für gefährlich und beauftragte am 18. Mai den Reichskanzler, namens Preußens im Bundesrat den Antrag zu stellen, es möge derselbe

> „als die Ueberzeugung der verbündeten Regierungen aussprechen, daß die Regierung des Herzogs von Cumberland in Braunschweig mit dem inneren Frieden und der Sicherheit des Reichs nicht verträglich sei,“

und beschließen,

> „daß die braunschweigische Landesregierung hiervon verständigt werde.“

In der Begründung war ausgeführt, daß sich der Herzog von Cumberland noch heute im ideellen Kriegszustand gegen Preußen befinde und, wenn nicht Preußen und Braunschweig beide dem Deutschen Reich angehörten, der Krieg zwischen ihnen eintreten müßte. Würde der Herzog von Cumberland auch etwa demnächst sein Verhalten wechseln und seine Ansprüche auf Hannover fallen lassen, so sei demselben doch nach seiner Vergangenheit weder hinreichende Aufrichtigkeit noch genügende Kraft zuzutrauen, den ihn beherrschenden Ratgebern und dem Drängen seiner Anhänger in den an Braunschweig angrenzenden Teilen Hannovers Widerstand zu leisten und seinen Verzicht ehrlich zu halten, es sei vielmehr zu befürchten, daß er seine Stellung im Bundesrat zur Weiterverfolgung seiner bisherigen Ziele benutzen und sie damit für das Reich noch weit gefährlicher machen werde. Seine Regierung in Braunschweig und seine Anteilnahme an der Reichsregierung seien, auch wenn seine Successionsrechte, was nicht zugegeben werde, als unbestritten gelten könnten, politisch unzulässig, weil die innere Sicherheit des Reichs gefährdend. Seine Majestät der König von Preußen müßten die Fürsorge für die Sicherheit im Lande selbst in die Hand nehmen, wenn nicht die Institutionen des Reichs die Mittel zur Verhütung unmöglicher Zustände darböten. Nach Ansicht Preußens biete dazu der Art. 76 der Reichsverfassung die Handhabe, aus welchem nach dem ganzen Geiste der Verfassung ein Recht des Bundesrats hergeleitet werden könne, unzweifelhaft bevorstehende Streitigkeiten durch seine Dazwischenkunft rechtzeitig abzuschneiden.

Der braunschweigische Landtag zögerte nicht, diesem Schritte Preußens die moralische Unterstützung der braunschweigischen Bevölkerung zu leihen, indem er am 1. Juli 1885 einstimmig die Erklärung abgab, daß er den preußischen Antrag als dem öffentlichen Rechte und den Interessen des Reichs und des Landes völlig entsprechend anerkenne. Am 2. Juli nahm der Bundesrat folgenden denkwürdigen Beschluß an:

1. Die Ueberzeugung der verbündeten Regierungen dahin auszusprechen, daß die Regierung des Herzogs von Cumberland in Braunschweig, da derselbe sich in einem dem reichsverfassungsmäßig gewährleisteten Frieden unter Bundesgliedern widerstreitenden Verhältnisse zu dem Bundesstaate Preußen befindet und im Hinblick auf die von ihm geltend gemachten Ansprüche auf Gebietsteile dieses Bundesstaats, mit den Grundprinzipien der Bündnisverträge und der Reichsverfassung nicht vereinbar sei;

2. die braunschweigische Landesregierung hiervon zu verständigen.

In der Sache war damit der preußische Antrag gutgeheißen, und ganz besonders fiel ins Gewicht die Thatsache, daß er mit überwältigender Mehrheit, mit Zustimmung namentlich Bayerns, Sachsens und Württembergs gutgeheißen und damit sowohl den inneren Feinden als dem Ausland klargemacht wurde, daß unter allen maßgebenden Fürsten die Erfüllung treuer Bundesgenossenschaft unter allen Umständen außer Frage stehe. Oldenburg enthielt sich der Abstimmung. Nur der blinde Großherzog Friedrich Wilhelm von Mecklenburg-Strelitz, welcher 100 000 Unterthanen zu regieren hat und durch seine Gemahlin, eine Prinzessin von Großbritannien-Hannover, dem Welfenhaus verschwägert ist, sowie der Fürst von Reuß ältere Linie (Greiz), Heinrich XXII., der Sohn jener historischen Fürstin Karoline, stimmten dagegen. Das Fürstentum Reuß ältere Linie, ganze 50 000 Seelen zählend, ist das berühmte Land, wo den Kriegervereinen verboten wurde, Fahnen mit dem Spruch „Für K a i s e r, Fürst und Vaterland" zu führen, Beamte dafür, daß sie sich an der Feier von Kaisers Geburtstag beteiligten, zur Strafe ihre Entlassung erhielten und beim Tode Kaiser Wilhelm's das Amtsblatt nicht mit Trauerrand

erscheinen durfte, wo, kurz gesagt, ein Parteigänger der Welfen und Schüler Windthorst's Namens N. N. schaltet [1]).

Einen so niederschmetternden Ausgang, daß auch die drei kleineren Königreiche, daß selbst Sachsen, trotz des großen Vermächtnisses aus dem Nachlasse Herzog Wilhelm's, mit Preußen stimmten, hatten die Welfen nicht erwartet; sie thaten aber, als ob sie nicht im geringsten entmutigt wären, und bemühten sich nur, ihre Pläne als recht unschuldig hinzustellen. Das Jesuitenblatt „Germania" schrieb um die Mitte Juli 1885:

„Natürlich hält der Herzog Ernst August seine Ansprüche auf Hannover aufrecht, und zwar aus dem ganz einfachen Grunde, damit das Welfenhaus später einmal, wenn sich Gelegenheit bieten sollte, Hannover wieder zu erhalten, einen Rechtstitel habe. Wenn jetzt der Herzog von Cumberland seinen Ansprüchen auf Hannover entsagte, dann wäre er für immer des Landes verlustig und stände ihm gegenüber wie jeder andere Bundesfürst. Durch seine Rechtsverwahrung ist dieser Zustand unmöglich gemacht und bei einer eventuellen Loslösung Hannovers von Preußen kann nur das Welfenhaus in Frage kommen. Daß aber einmal der Heimfall Hannovers an das Welfenhaus stattfinden könnte, ganz auf friedlichem Wege, das zu bestreiten vermag kein Mensch, weil er nicht in die Zukunft schauen kann. Diese Rechtsverwahrung des Herzogs von Cumberland hat nichts zu thun mit dem Frieden des Deutschen Reichs, denn durch sie wahrt derselbe nur ideell seine Rechte auf Hannover, garantiert aber andererseits den Besitzstand Preußens gegen jede dem Reichsrechte widerstreitende Störung und acceptiert eine Wiederherstellung seiner Rechte nur durch eine „freie That" des Herrschers von Preußen und der anderen deutschen Bundesfürsten, ebenso des deutschen Volkes."

Fast wörtlich wiederholte dann der Herzog von Cumberland in seiner Rechtsverwahrung vom 22. September 1885 diese Heuchelei, die in ähnlicher Weise ja auch die Sozialdemokraten üben, wenn sie versichern, das Königtum und andere Grundlagen der Staatsordnung nur auf friedlichem Wege abschaffen zu wollen.

Das Land Braunschweig ging inzwischen seine Wege ruhig und sicher weiter. Das Regentschaftsgesetz vom 16. Februar 1879 sah in § 6 folgende Bestimmung vor:

„Sollte der Regierungsantritt des Thronfolgers oder die Uebernahme der Regierungsverwesung durch einen berechtigten Regenten nicht innerhalb eines Jahres seit der Thronerledigung stattgefunden haben, so wählt die Landesversammlung den Regenten auf Vorschlag des Regentschaftsrates aus den

[1]) Abgeordneter v. Kardorff im Reichstag 30. Oktober 1889.

volljährigen, nicht regierenden Prinzen der zum Deutschen Reiche gehörenden souveränen Fürstenhäuser, welcher sodann die Regierungsverwesung bis zum Regierungsantritt des Thronfolgers fortführt. Eine etwa erforderliche Wiederholung der Wahl findet in gleicher Weise statt."

Mit dem 18. Oktober 1885 lief dieses Jahr ab und am 21. Oktober wählte die Landesversammlung einstimmig den Prinzen Albrecht von Preußen zum Regenten, genehmigte ferner ebenso einstimmig die Militärkonvention vom 9./18. März 1886, wodurch die von Braunschweig zu stellenden Truppenteile der königlich preußischen Armee einverleibt wurden, und am 31. März 1887 kehrte das braunschweigische Infanterieregiment Nr. 92 von Metz nach den Garnisonen Braunschweig und Blankenburg zurück.

VII.

Die Ziele der inneren Politik Kaiser Wilhelm's I. und seines Reichskanzlers Fürsten v. Bismarck.

Wer jetzt, im Jahr 1890, die letzten 10 Bände der Gesetzsammlung des preußischen Staates zur Hand nimmt, um einen Ueberschlag über den Gang und die Ergebnisse der preußischen Gesetzgebung im abgelaufenen Jahrzehnt zu machen, wird zu dem Bekenntnis genötigt sein, daß die Gesetzgebung ohne Schwanken nach Einem Ziele hin gerichtet gewesen ist: Die Rechte des Volkes zu vermehren und mit neuen Schutzwerken zu umgeben, ohne die für eine gedeihliche Regierung notwendigen Vollmachten aus der Hand zu lassen; ferner die für öffentliche Zwecke zu tragenden Lasten gerechter zu verteilen und die Wohlfahrt des Volkes durch zweckmäßige wirtschaftliche Maßnahmen zu fördern. Im Mittelpunkte dieser Reformen steht die Neuordnung der inneren Landesverwaltung und der Verwaltungsgerichte durch die allgemeinen Gesetze vom 3. Juli 1875, 26. Juli und 2. August 1880, 30. Juli und 1. August 1883 und die Kreis- und Provinzialordnungen für die einzelnen Provinzen, welche den Grundsatz der Selbstverwaltung in umfassender Weise, aber ohne Uebertreibung, verwirklichen; ferner die Kirchengemeinde- und Synodalordnungen für die evangelischen Kirchen, welche der gedeihlichen Entwickelung des kirchlichen Lebens freie Bahn schaffen und wichtige Grundgedanken der Reformation des 16. Jahrhunderts ihrer Verwirklichung näher brachten; nicht weniger die Gesetze über die Stellung der katholischen Kirche im Staat, welche die maßvoll denkenden Katholiken zufrieden zu stellen bestimmt sind; endlich die mächtige Hebung des gesamten Unterrichtswesens, voran der Volksschulen, bei welchen es mannigfaltigen Mißständen abzuhelfen galt. Diese

Verbesserungen sind noch nicht zum letzten Abschluß gebracht, aber das Geschehene ist über alle Maßen groß und segensreich und muß jeden Freund des Vaterlandes, der Freiheit und Bildung mit Stolz und Freude erfüllen und mit wohlthuendem Vertrauen in die Zukunft. Die preußische Geschichte hat keinen Zeitraum aufzuweisen, welcher sich größerer Reformen rühmen dürfte, als die segensreiche Regierung König Wilhelm's.

Ermöglicht wurden sie aber nur durch den zwanzigjährigen Frieden, dessen wir uns erfreuen durften, durch die Eröffnung neuerer besserer Quellen des Staatseinkommens und durch die rastlose hingebende Arbeit und die bewundernswerte Staatskunst der Männer, welche König Wilhelm auszuwählen und im Dienste festzuhalten verstand; denn im harten Kampfe mit parlamentarischen Parteien, welche in vielen Hauptpunkten nach anderen, zum Teil geradezu staatsfeindlichen Zielen steuerten, mußten diese Erfolge Schritt für Schritt, zum Teil verzweifelt mühselig errungen werden. Voraussetzung war aber auch insbesondere, daß der Mann, welcher das oberste Amt des Reichs bekleidete, zugleich Präsident des preußischen Staatsministeriums war und vermöge dieser Stellung und seines gesunden preußischen Staatsbewußtseins klar erkannte, welche Forderungen der große preußische Staat an das Reich zu stellen berechtigt sei, und dieselben bei den Bundesregierungen und beim Reichstag zu vertreten nicht müde wurde.

Haben, so muß man fragen, im Jahre 1879 und 1880 König Wilhelm und Fürst Bismarck über die zu befolgende innere Politik anders gedacht, als sich nachher in den erlassenen Gesetzen herausstellte, oder blieben ihre Absichten damals noch in Dunkel gehüllt? Beides muß der unbefangene Historiker entschieden mit Nein beantworten. Die Offenheit, welche zu den weltkundigen Charaktereigenschaften des Fürsten Bismarck gehört, hat er zu keiner Zeit verleugnet, sondern seine Reformgedanken von der Tribüne und in Privatgesprächen laut bekundet, sie vielfach ganze Jahre im voraus in allgemeineren Umrissen als Leitstern aufgestellt, und sie dann mit zunehmender Möglichkeit der Ausführung ins einzelne ausgestaltet; sobald sie dann diesen Grad der Reife erlangt hatten, zögerte König Wilhelm nicht, ihnen in Gesetzentwürfen, Thronreden und Erlassen die Weihe der königlichen

Willensmeinung zu erteilen. Nicht einen Tag konnte das preußische Volk in Zweifel über den Willen des Königs sein, wenn es sich seine Unbefangenheit bewahrte.

Ganz das Gleiche gilt auch von der inneren Politik Kaiser Wilhelms und des Reichskanzlers in Angelegenheiten des Reichs. Das Reichsgesetzblatt des letzten Jahrzehnts weist kein Gesetz auf, welches die Freiheitsrechte der Deutschen in nur einem Punkte unpassend schmälerte und ein Verlassen der früheren Bahnen andeutete; alle in diesem Zeitraum verkündigten Gesetze haben nur die Erhaltung der militärischen Sicherheit gegen außen, die wirtschaftliche Wohlfahrt der deutschen Gesamtheit, namentlich aber die Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen zum Zweck. In einem Punkte allerdings zeigen sie eine andere Richtung: sie beruhen auf dem Grundgedanken, daß es Aufgabe der Staatsgewalt sei, sich der wirtschaftlich Schwachen, der Arbeiter, in der durch die veränderte Gestaltung der Industrie und des Weltverkehrs geschaffenen Lage hilfreich anzunehmen, und ferner, daß der Staat auch nicht ruhiger Zuschauer bleiben dürfe bei dem ewigen Kampfe der Zuchtlosigkeit und Verbrechen gegen gute Sitte und Ordnung, und sich nicht darauf beschränken könne, bereits verübte Uebelthaten zu strafen, sondern daß er den Uebeln gleich an der Quelle durch vorbeugende Maßregeln begegnen müsse. In diesem wichtigen Punkte ist die Gesetzgebung zu Grundsätzen des früheren deutschen öffentlichen Rechts wieder mehr zurückgekehrt, und sollten verschiedene vom Reichstag abgelehnte Gesetzentwürfe eine Rückkehr bewirken.

In jedem Zeitpunkt seit 1879 lagen die Ziele der inneren Politik des Kaisers, des Reichskanzlers und der verbündeten Regierungen jedem Unbefangenen völlig klar vor Augen; nur die Zerfahrenheit und Verblendung der parlamentarischen Parteien und der tolle Lärm der Presse verdunkelten sie zuweilen in kaum begreiflicher Weise und vermochten sogar das eine und andere Mal einzelne der verbündeten Regierungen ins Wanken zu bringen. Im großen und ganzen aber, und mit steigender Verläßlichkeit, haben die Regierungen der kaiserlichen Politik ihre Unterstützung gewährt und sich der großen ihnen zukommenden Aufgabe gewachsen gezeigt.

VIII.

Stellung der Parteien seit 1879 bis Oktober 1881.

1. Die konservativen Fraktionen.

Von den verschiedenen Parteien, mit welchen Fürst Bismarck bei der Durchführung der kaiserlichen Politik rechnen mußte, waren die Freikonservativen oder Reichspartei [1]) und die Deutschkonservativen jederzeit seine zuverlässigsten Verbündeten in allen eigentlichen Grundfragen, nämlich was die Wehrhaftigkeit Deutschlands nach außen, die nationale Gestaltung der Wirtschaftspolitik und die Verhütung parlamentarischer Parteiregierung anbelangt. Die Vorstände der obersten Reichsämter und der preußischen Ministerien gehörten denn auch überwiegend den Reihen der Freikonservativen und Konservativen an, namentlich die jetzt politisch wesentlich in Betracht kommenden preußischen Minister des Kultus und des Innern; nach dem Rücktritt Falks war am 13. Juli 1879 Robert Viktor v. Puttkamer getreten, welcher nach zwei Jahren das Ministerium des Innern übernahm, während seit dem 18. Juni 1881 das Kultusministerium an Dr. v. Goßler überging. Bei nicht wenigen Gelegenheiten vermeinte übrigens jede dieser genannten Parteien ihre eigenen Wege gehen zu dürfen, einigemal bis zur Gefährdung der Bismarck'schen Gesamtpolitik, die niemals die Politik bloß einer Partei gewesen ist und sein wollte; namentlich die Deutschkonservativen, welche allein durch Bismarck wieder in die Höhe gekommen waren, hätten sich wohl ohne die unerschütterliche

---

[1]) Der Name „Reichspartei" gilt für den Reichstag, „Freikonservative" für den preußischen Landtag. (Schultheß, Geschichtskalender 1888 S. 244, 246.)

Festigkeit Kaiser Wilhelms I. mehrmals zu einer vollkommenen Opposition Hand in Hand mit dem Zentrum fortreißen lassen [1]).

Der Zutritt der streng orthodox-lutherischen und in Staat und Kirche weit nach rückwärts steuernden Fraktion der Kreuzzeitung zu den Deutschkonservativen war im Juli 1876 ohne Zuthun Bismarck's erfolgt [2]), auch ihm keineswegs erwünscht, weil sich voraussehen ließ, daß diese Fraktion, obwohl an Zahl schwach, durch ihre Entschiedenheit allmählich einen erheblichen Einfluß in dem neuen Verbande erlangen werde. Legten sich auch ihre Preßorgane eine Zeitlang eine gewisse Zurückhaltung auf, so gingen sie doch zu offenen oder versteckten Angriffen auf Bismarck über, sobald irgend eine Möglichkeit des Erfolges zu winken schien. Ueber diese Kreuzzeitungsfraktion hat sich Fürst Bismarck oft genug offen ausgesprochen, in bedeutungsvoller Weise besonders am 29. November 1881 im Reichstage (1, 82), als der Ausfall der letzten Reichstagswahlen dort zur Sprache kam. Nachdem er auf die geschichtliche Erfahrung hingewiesen hatte, daß die Mittelparteien sehr häufig zurückgehen, weil sie durch extreme Richtungen nach links oder rechts mit Erfolg überboten werden, fuhr er fort: „Wenn z. B. die ganze parlamentarische Situation mehr nach rechts hinüberglitte, so wäre die größte Gefahr meines Erachtens, daß schließlich die Führung den extremen Rechten anheimfallen würde, wie wir das zu Zeiten auch schon gehabt haben, also etwa denjenigen ‚Konservativen‘, die ich auch, wie ich gestern sagte, in die Liasformation [3]) verweisen muß, die in einem mir früher nicht bekannt gewesenen Blatte — ich glaube, es heißt ‚Konservative Monatsschrift‘ — unter der Leitung eines Verwandten des früheren Kreuzzeitungsredakteurs Nathusius ihr Wesen treibt. Auch die würde, wenn die Konservativen in einer kämpfenden Opposition wären, allmählich die Führung erlangen als die extremste Partei.

---

[1]) Bemerkungen Bismarck's, daß ihm Einfluß auf die Konservativen und ihre Blätter fehle: Reichstag 29. November 1881 (1, 90) und 14. Juni 1882; auch Provinzial-Korrespondenz vom 5. Oktober 1882.

[2]) Mitteilung des bei der Gründung der deutschkonservativen Partei thätig gewesenen Freiherrn v. Maltzahn (Gültz) im Reichstag 6. Mai 1881.

[3]) Das Bild ist Scheffel's Gedichten entlehnt. Vgl. Rede vom 28. November 1881 (1, 61).

Es ist ein großer Schaden für die Zukunft des Reichs, für die Befestigung desselben, daß die beiden Mittelparteien, die freikonservative und die nationalliberale, so viel an ihrem Bestande verloren haben, so viel weiter links hin abgegeben haben; das kann ich als Reichskanzler und als Patriot nur bedauern."

Unleugbar hat die Verkettung der Kreuzzeitungspartei mit den Deutschkonservativen die nachteilige Folge gehabt, die große Masse der Liberalen wieder sehr viel weiter von den Konservativen zu entfernen, und den gemäßigten Liberalen den Anschluß nach rechts, welcher mehrfach in Frage kam, zu verleiden. Die Gründe werden noch später bei mehreren Gelegenheiten näher zur Sprache kommen; hier sei nur auf einige Forderungen dieser Orthodoxen hingewiesen, die bezeichnend sind für den engen Gesichtskreis, in welchem sich ihre Anschauungen bewegen, und die Rücksichtslosigkeit, mit welcher sie denselben Geltung zu verschaffen suchen. Da sollte vor allem die obligatorische Civilehe wieder fallen, obwohl dieselbe seit neunzig Jahren auf dem ganzen linken Rheinufer zu allgemeiner Zufriedenheit bestand und im Jahre 1875 aus zwingenden Gründen auf ganz Deutschland hatte ausgedehnt werden müssen; andere Verlangen gingen auf Herstellung des in Preußen 1873 abgeschafften staatlichen Taufzwangs, welcher im übrigen Deutschland schon seit Menschenaltern in die Rumpelkammer geworfen war, ferner auf Herstellung der „christlichen" Eidesformel, ebenfalls eine Grille norddeutscher Orthodoxen, da im übrigen Deutschland ein allgemeiner Eid beim bloßen Namen Gottes alle Konfessionen zufriedenstellte, seit Menschenaltern in Geltung stand, ja in verschiedenen Ländern, wie im Herzogtum Württemberg seit der Reformation des 16. Jahrhunderts gegolten hatte [1]). Der „christliche" Eid bildete auch nur das Aushängeschild für ein anderes

[1]) Im Herzogtum Württemberg lautete der von dem gut lutherisch gesinnten Herzog Christoph vorgeschriebene Eid einfach „ich schwöre zu Gott" oder „zu Gott dem Allmächtigen", ohne irgend welche verwünschende Schlußformel. Das Landrecht von 1610 gab dem Zeugeneid folgende Form: „Ihr sollt geloben und schwören, daß Ihr dem allmächtigen Gott zu Ehren die lautere Wahrheit sagen — — wollet: alles getreulich und ungefährlich." Diese Form hielt man für vollkommen „christlich" in dem Land, in welchem bis 1806 die Konkordienformel verbindlich war.

wichtigeres Ziel, die Entfernung der Juden aus den Richterämtern. Einige orthodoxe lutherische Pastoren der Mark Brandenburg übernahmen es seit 1880, auf eigene Faust in die bestehende Gesetzgebung Bresche zu legen, der Formel des gerichtlichen Eides „so wahr mir Gott helfe", den Zusatz beizufügen „durch Jesum Christum" oder „durch sein heiliges Wort" und sich der Ablegung des Eides vor jüdischen Richtern zu weigern. Erreichten sie auch letzteres Ziel nicht, so hatten sie doch die Genugthuung, daß die kirchlichen Vorgesetzten ihrem Thun ruhig zusahen und der preußische Justizminister Friedberg in einem veröffentlichten Erlaß vom 18. Dezember 1879 die Staatsanwälte und natürlich auch die Richter — deren Ernennung ja fast unbeschränkt in seiner Hand liegt — belehrte, daß solche Zusätze nicht zu beanstanden seien: ein sehr bemerkenswertes Stückchen moderner Kabinetsjustiz.

In Süddeutschland bilden die lutherischen Orthodoxen von der Kreuzzeitungsfarbe nur eine verschwindende Minderheit, wie zahlenmäßig zu Tage kam, als sie bei den Reichstagswahlen mehrfach eigene Kandidaten aufstellten. Die „große christlich-konservative Partei", zu welcher Freiherr v. Fechenbach in Bayern im Juni 1880 die Lutheraner und die Ultramontanen sammeln zu können wähnte, ist ebenfalls bis jetzt ein Traum geblieben.

2. Die Klerikalen.

Seitdem Papst Leo XIII. auf dem päpstlichen Stuhle saß, Kaiser Wilhelm seine Bereitwilligkeit zur Herstellung eines modus vivendi mit der Kirche bethätigt, Frankreich aber sich vom Papsttum abgewendet hatte, mußte sich das Zentrum selbstverständlicherweise auf einen etwas freundlicheren Boden mit der kaiserlichen Regierung stellen, immer aber bestrebt, möglichst viele Nachgaben auf kirchlichem Gebiet zu erzwingen bei möglichst geringen Gegenleistungen. Dieses Streben bedingte seine Taktik im einzelnen Fall; es hat daher je nach Umständen mit den Konservativen oder mit den Linksliberalen gestimmt und sich im Notfall in zwei Teile gespalten. Zum Verständnisse dieses Lavierens muß man namentlich im Gedächtnis behalten, daß im preußischen Abgeordnetenhaus die Parteilage für die Klerikalen immer sehr viel weniger günstig gewesen ist als im Reichstag.

3. Die Fortschrittspartei.

Seit der Gründung des Norddeutschen Bundes hatte die Fortschrittspartei niemals wieder eine ausschlaggebende Bedeutung erringen können, da doch nur in der Reichshauptstadt Berlin und einigen anderen Großstädten eine größere Zahl von Deutschen sich dazu hergeben wollte, in das polnische nie pozwalam (ich erlaube es nicht) dieser unverbesserlichen Oppositionsmänner einzustimmen. Bei der Reichstagswahl am 30. Juli 1878 war die Zahl ihrer Vertreter auf 23 heruntergeschmolzen, bei der Wahl zum preußischen Abgeordnetenhaus am 7. Oktober 1879 auf 35. Zu hindern vermochte sie kein einziges Gesetz, keine einzige Maßregel, und so verlegte sie sich darauf, durch endloses Reden auf der Tribüne und Anzweifelung der Beschlußfähigkeit des Hauses die Verhandlungen zu verschleppen, durch giftige Ausfälle und Entstellungen den leitenden Staatsmann und seine Anhänger zu beleidigen und alle großen Errungenschaften des deutschen Volkes mit kühner Stirne herunterzuziehen und wegzuleugnen. Statt des Namens „Fortschrittspartei", meinte Fürst Bismarck, verdiene sie den Namen „Hemmschuhpartei" [1]). Zum Führer hatte sich allmählich der Berliner Schriftsteller Eugen Richter aufgeschwungen, dessen meist kreischende Stimme gut zum Inhalt seiner Reden paßte und dessen Feder täglich Berlin und die Provinz mit saftigen Korrespondenzen versah.

Welche Art von Verfassung die Fortschrittspartei eigentlich für Deutschland und Preußen wünschte und erstrebte, ist von ihr zwar niemals in ein vollständiges Programm zusammengefaßt worden, läßt sich aber doch aus den bei Gründung der Reichsverfassung und späteren Gesetzentwürfen gestellten Anträgen und anderen Aeußerungen mit genügender Deutlichkeit entnehmen. Vermehrung der Macht des Reichstags und des preußischen Abgeordnetenhauses durch Einräumung der Mittel, dem Kaiser und König die Wahl der Minister aus der Mehrheit vorschreiben zu können, also des Rechtes der jährlichen freien Verwilligung aller Staatseinnahmen, der jährlichen Verwilligung der Heeresstärke, des Rechts der Enquete und der Ministeranklage, überhaupt einer Teilnahme des

---

[1]) Reichstag 29. November 1881.

Parlaments an der Regierung mittels parlamentarischer Ausschüsse und Einengung des Verordnungsrechts. Um den Weg dazu zu bahnen, müssen natürlich selbständige verantwortliche Reichsminister eingesetzt und der Bundesrat seiner wichtigsten Befugnisse entkleidet werden, obwohl der Bundesrat, wenn in allen deutschen Staaten der Parlamentarismus eingebürgert sein wird, von selbst seine Natur ändert; auch müssen die mitregierenden Reichstagsabgeordneten Diäten erhalten. In Preußen ist das Dreiklassenwahlsystem bei Abgeordneten- und Gemeindewahlen durch das allgemeine geheime Stimmrecht zu ersetzen, und die Rechte der Regierungsgewalt in Bezug auf Ernennung und Bestätigung von Beamten der Provinzen, Kreise und Gemeinden und den Gang der Verwaltung zu einem bloßen Schatten zu verflüchtigen.

Die Fortschrittspartei versteht genug von Politik, um zu wissen, daß zur Durchführung einer Parlamentsherrschaft auch äußere Machtmittel gehören und sie nur ein Ding der Gnade bliebe, solange die Krone nicht ihrer jetzigen Machtmittel, der Beamten und des Heeres, entkleidet ist; auf Zerstörung der Grundlagen der Heeresverfassung, sowohl was die Auswahl der Offiziere als die Erzeugung des militärischen Geistes in den Mannschaften betrifft, sind die Absichten in allererster Linie gerichtet, und darum auch gegen den ganzen Stand des Adels, der in der Armee in größerer Zahl als andere Stände Dienst nimmt. Daß Deutschland mit einem heruntergebrachten Heere nicht im stande sein würde, seine äußere Unabhängigkeit nach Westen und Osten zu verteidigen, können sich die Klügeren der Fortschrittler unmöglich verhehlen, da sie die Bedürfnisse der neueren Kriegführung kennen; aber es schert sie das wenig. Nicht wenige fortschrittliche Zeitungen wußten ihre Leser zu belehren, daß Deutschland ein viel stärkeres Heer unterhalte, als es zur Verteidigung bedürfe, und dadurch nur Angriffskriegen Vorschub geleistet werde, solange dem Volk das Recht fehle, über Krieg und Frieden mitzubeschließen. Ein Blatt der süddeutschen Volkspartei, die „Süddeutsche Post", schrieb 1881: „Wie darf man von Freiheit reden, wenn das Volk nicht einmal weiß, ob es nicht morgen sein Blut verspritzen muß *für eine Sache*, die es gar nicht berührt?" — „Wir sind so wenig frei, wie gewisse Stämme im Innern von Afrika."

Bei verschiedenen Gelegenheiten hat es Fürst Bismarck für notwendig gehalten darauf hinzuweisen, daß die Fortschrittspartei „unbewußt“ republikanischen Zielen entgegengleite, und sie einmal scherzhaft „streng royalistisch-republikanisch“ genannt [1]); in welchem Sinne, hat er am 29. November 1881 (1, 87) mit folgenden Worten näher dargelegt:

„Mit dem Gewichte meiner Erfahrung und Stellung spreche ich als Zeuge mich dahin aus, daß meiner Ueberzeugung nach die Politik der Fortschrittspartei uns der Republik langsam näher führt — nicht die jetzigen Herren, ich bin weit entfernt, die Herren dessen zu beschuldigen, ich glaube, sie bleiben der Monarchie treu, aber die Stellung, die sie sich für die Minister denken, ist nicht die Art Stellung, die die Monarchie von ihren Ministern verlangt und verlangen muß, wenn sie bestehen will. Darum zweifle ich Ihren aufrichtigen Willen, die konstitutionelle Monarchie in ihren äußersten liberalen Grenzen zu verwirklichen, noch in keiner Weise an; ich glaube nur, Sie beherzigen die Lehren der Geschichte nicht, Sie drücken die Augen denselben gegenüber zu, Sie werden nicht im stande sein, die Maschine aufzuhalten, wenn sie da angekommen ist, wohin Sie sie geleitet haben; der Weg wird abhängig, und Sie sind nicht im stande, der gewaltigen Last von 45 Millionen auf Kommando Halt zu gebieten, das können Sie nicht, es wird Sie überwältigen und fortreißen. Es wird, wie ich hoffe, so nicht kommen, es könnte aber sein; ich spreche nur das Ergebnis meiner politischen Erfahrung und Beobachtung aus, dazu bin ich berechtigt, es kann ein irrtümliches sein, aber es ist meine Ueberzeugung.“

Er befand sich hierin durchaus in Uebereinstimmung mit anderen erfahrenen Staatsmännern, wie z. B. mit dem ehemaligen bayerischen Ministerpräsidenten und späteren Gesandten in Paris, Fürsten Hohenlohe-Schillingsfürst, welcher Ende Mai 1880 seinen Wählern im Wahlkreis Kulmbach-Forchheim sagte: „Die Fortschrittspartei glaube eine monarchische Partei zu sein, aber sie verfolge Ziele, wie eine Vermehrung der Gewalten der Volksvertretung, welche den monarchischen Staat zerstörten.“ Die fortschrittlichen Führer haben diese Schlußfolgerung stets als unrichtig, als böswillige Verleumdung zurückgewiesen, aber nicht an jedem Ort in gleicher Weise, wie z. B. Eugen Richter Ende April 1882 in einer fortschrittlichen Versammlung zu Köln jene Verleumdung geißelte und dann den nicht mißzuverstehenden Beisatz machte: „Die Fortschrittspartei wolle auch ihren Kindern noch etwas zu

---

[1]) Reichstag 14. Juni 1882 (1, 430).

thun übrig lassen." Sie fraternisierte ja neuerdings auch mit den süddeutschen Demokraten, welche im Jahr 1869 die Monarchie als eine „ablösbare Reallast" erklärt hatten (vgl. Abt. I, S. 51) und bei den Reichstagswahlen im Oktober 1881 durch den Mund des Rechtsanwalts Guttenstein ganz ehrlich erklärten: „Die demokratische Partei wisse, daß das politische Leben nur langsam genährt werden könne, und wenn einst klare Einsicht in das Volk gedrungen sei, werde auch eines Tages bei uns die Republik auf dem Wege der natürlichen Entwicklung erreicht werden" [1]). Auf einen Ueberschuß an royalistischer Gesinnung bei der Fortschrittspartei der Stadt Breslau ließ der am 10. Mai 1882 von dort gemeldete Vorgang auch nicht schließen, daß, nachdem der Mitbesitzer der fortschrittlichen „Breslauer Zeitung", Namens Lion, wegen Majestätsbeleidigung zu sechs Monaten Festungshaft verurteilt worden war, 71 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung demselben zum Zeichen ihrer Teilnahme ihre Karten zugesendet hatten.

Die Fortschrittspartei rechnet auch seit 1878 die Sozialdemokraten zu ihren Verbündeten, mit Ausnahmen, welche die Regel nicht aufheben. Im Jahre 1877, als zum erstenmal die Sozialdemokraten einen Berliner Wahlkreis dem Fortschritt entrissen hatten, wetterte E. Richter gegen die Sozialdemokratie als die Verkörperung „der Roheit, Unwissenheit und blinden Leidenschaft", und noch der fortschrittliche Wahlaufruf vom 17. Juni 1878 nahm in ähnlichem Sinne den Mund sehr voll; „die deutsche Fortschrittspartei," hieß es dort, „hat von jeher in der vordersten Linie des Kampfes gegen die Sozialisten gestanden. Von dem ersten Auftreten Lassalle's an ist sie stets einer Partei entgegengetreten, von der sie sofort erkannte, daß deren Bestrebungen unvereinbar seien mit der politischen und gesellschaftlichen Ordnung der Nation, verderblich für die wirtschaftliche Entwicklung und die Freiheit des Ganzen, wie jedes einzelnen; sie ist bereit, jede Vorlage der Regierung vorurteilsfrei zu prüfen, welche zum Schutz der Rechtsordnung Verbesserungen der bestehenden Gesetzgebung erstrebt." Aber das waren bloße Köder zur Festhaltung von Wählern, welche

---

[1]) Nordd. Allg. Ztg. 23. Dezember 1881.

durch die vorausgegangenen Mordanschläge auf den Kaiser etwa an der bisherigen Parteifahne hätten irre werden können; gleich im Jahre 1878 ließ ein Hauptführer der Berliner Fortschrittler, Ludwig Löwe, namens der Partei dem geheimen sozialdemokratischen Zentralkomitee eine Unterstützung von 1000 Mark zugehen, und zu Hanau am Main erschien vor der Reichstagswahl im Oktober 1881 ein Wahlaufruf der Vorstände der Volks- und Fortschrittspartei, welcher unter unerhörter Verdächtigung der Konservativen zur Wahl des Sozialdemokraten Karl Frohme aufforderte; in der Folge hat die Partei für keine einzige der gegen die Anarchisten gerichteten Maßregeln, das Gesetz über Besitz und Verkauf von Sprengstoffen ausgenommen, gestimmt, sondern bei den Wahlen und im Reichstag überall gemeinsame Sache mit den Sozialdemokraten gemacht. Mit vollem Recht durfte daher auch Fürst Bismarck sie als diejenige Partei, die das Feld für die Sozialdemokratie zurechtmache, als „eine Vorfrucht der Sozialdemokratie" bezeichnen. Sie hörten das allerdings ungern, weil an vielen Orten, in der Hauptstadt Berlin, Breslau, Frankfurt a. M., Wiesbaden reiche Rentner und Börsenleute, christlichen und jüdischen Bekenntnisses, zu ihnen zählten, welche man nicht vor den Kopf stoßen durfte, wie denn auch Eugen Richter zwar in wegwerfendem Tone von Schnapsjunkern, rheinischen Schornstein- und Flaschenbaronen, aber niemals von Börsenbaronen gesprochen hat. Den fortschrittlichen Rentnern glaubte er gerade den Fürsten Bismarck als den eigentlichen Urheber der Sozialdemokratie denunzieren zu können, und noch am 26. Juni 1886 gewann er es über sich, zu behaupten: „Ich meine allerdings, daß Herr v. Puttkamer und der Reichskanzler — die Sozialdemokratie ist ja in Deutschland nicht älter als das Ministerium Bismarck — fortgesetzt dazu beigetragen haben, die Sozialdemokratie so groß, stark und in gewissem Sinne (!) gefährlich zu machen, wie sie ist." Er nahm sich hierin das Zentrum zum Beispiel, welches den Ursprung der Sozialdemokratie dem Kulturkampf in die Schuhe schob, bis die anarchistischen Großthaten in katholischen Ländern, namentlich dem klerikal regierten Belgien, diese Beschuldigung als bedenklich erscheinen ließen.

Besondere Beachtung verdienen die Mittel, mit welchen die

Fortschrittspartei Anhang zu werben bemüht ist. Sie sucht sich vor allen Dingen als Schutzpatronin der sehr zahlreichen Klasse der niederen Staatsbeamten, namentlich der bei Post und Eisenbahn angestellten, aufzuspielen, sie als mit Arbeit überbürdet und zu schlecht bezahlt hinzustellen und Besoldungszulagen für sie zu beantragen, während sie bei allen höheren Beamten gegen Aufbesserung ist; wenn es dann an die Bewilligung der dazu nötigen Mittel geht, stimmt sie mit Nein, unter der Ausrede, daß die Mittel durch Verminderung der Militärausgaben geschöpft werden müßten. Für Aufbesserung der Bezüge der Unteroffiziere trat sie ebenfalls wohl einmal mit Worten ein, unter Beifügung unerfüllbarer Bedingungen, und stimmte dann dagegen [1]); aktive Unteroffiziere wählen ja auch nicht mit, und wenn sie zu wählen hätten, würden sie keine Fortschrittler wählen. Ihr Hauptabsehen ist wohl immer darauf gegangen, die vielen Tausende von Schullehrern in ihre Netze zu bekommen, da dieselben in Stadt und Land einen nicht zu unterschätzenden Einfluß besitzen; zu diesem Zweck wurden deren Besoldungen und Pensionen als kläglich hingestellt, nicht selten in fortschrittlichen Zeitungen mit Ort und Namen der Hungertod eines Schullehrers oder Pensionärs erlogenerweise gemeldet und zum Zweck der Aufbesserung der Gehälter natürlich abermals Verminderung der Militärausgaben vorgeschlagen. Die preußische Regierung war in dieser Hinsicht in der That längere Zeit in eine recht üble Lage versetzt; ein Teil der Lehrer war leider in die Garne des Fortschritts gegangen und mußte durch ein schonendes, aber festes Verhalten des Kultusministers wieder allmählich zu einer richtigeren Auffassung ihrer Stellung zurückgebracht werden, während der Regierung die Mittel fehlten, die wirklich ungenügenden Besoldungen zu verbessern. Erst in späteren Jahren, nach neuen Verwilligungen von Reichsverbrauchssteuern und nachdem die Schullehrer Zeit gehabt hatten, sich von der Machtlosigkeit des fortschrittlichen Schutzpatrons zu überzeugen, ist ihr dies gelungen.

Auf die breiten Massen der Bevölkerung suchten die Fortschrittler zu wirken, indem sie namentlich die wiederhergestellten alten Getreidezölle als das Werk selbstsüchtiger Klassen hinstellten,

---

[1]) Vgl. z. B. Reichstag 6. Juni 1873.

den Bauern aber, wenn sie konservativ wählen würden, das Wiederaufleben der Frohnden und Zehnten, wohl gar auch der Leibeigenschaft in Aussicht stellten.

Es ist zwar dazumal auch im übrigen Deutschen Reich weidlich gelogen worden, aber die Palme errangen doch darin die Berliner in Wort und Druck. Wenn ein solcher Berliner Liberaler in die Provinz kam, wußte er nicht genug ungeheuerliche Dinge über die im Dunkeln schleichende Reaktion zu erzählen, und wer etwa Zweifel daran äußerte, erhielt die Belehrung: „Ihr in der Provinz könnt die Dinge nicht so richtig beurteilen, wie wir in Berlin; man muß erst hinter die Coulissen gesehen haben." So deutete sich auch wohl der Abgeordnete Richter die von ihm im Jahre 1881 richtig beobachtete „eigentümliche Erscheinung", daß im Verhältnis der Entfernung von Berlin augenblicklich die Lobeserhebungen, die unbedingte Hingebung für den Kanzler am stärksten seien [1]). Aber Berlin wußte bald auch die entfernteren Reichsteile zu belehren, indem es dieselben tagtäglich mit Hetzartikeln und boshaften Erfindungen versorgte, welche von den großen und kleinen Provinzblättern urteilslos nachgedruckt wurden. Daß das lange Jahre so fortgehen konnte, daß die Leser solcher Blätter, nachdem sie in einer Reihe von Fällen gemerkt haben mußten, schnöde belogen worden zu sein, ohne Erröten täglich ein solches Blatt auf ihrem Tische sehen konnten, nötigen zu einem traurigen Schluß hinsichtlich des in Deutschland vorhandenen Sinnes für Wahrhaftigkeit.

Ein Hauptstreben der Fortschrittler war darauf gerichtet, von Berlin aus den Verdacht in das Land hinaus zu verbreiten, daß der Reichskanzler Fürst v. Bismarck darauf ausgehe, einen „Konflikt" heraufzubeschwören, die Verfassung gewaltsam zu ändern, die Rechte des Reichstags und Landtags wesentlich zu schmälern, oder wohl gar die absolute Königsherrschaft herzustellen. Da es ohne strafrechtliche Verfolgung nicht gut anging, den Kaiser und König Wilhelm als Mitverschworenen gegen die Freiheiten des Landes hinzustellen, so mußte alle Schuld allein auf das Haupt Bismarck's geladen und der Schein erweckt werden, als wenn der

---

[1]) Reichstag 15. Dezember 1881 S. 390.

greise Kaiser Wilhelm seines Alters wegen gar nicht mehr regierungsfähig sei und Bismarck diesen Umstand sich zu nutze mache und nach eigenem Gefallen regiere. Zu den ersten Anfängen hierzu dürfte wohl folgender Ausfall des Abgeordneten Richter in der Reichstagssitzung vom 14. Mai 1879 gehören. Es stand damals ein Gesetzentwurf zur Beratung, welcher die Möglichkeit gewähren sollte, die Zustimmung des Reichstags zur „vorläufigen" Erhebung von in Antrag gebrachten neuen Zöllen in schleunigeren Formen einzuholen, als es die Geschäftsordnung des Reichstags an die Hand gibt, und zugleich vorsah, daß, sobald Bundesrat und Reichstag ihre Genehmigung erteilt haben würden, die vorläufige Erhebung der Zölle vom Reichskanzler anzuordnen sei [1]). Der Abgeordnete E. Richter fand heraus, daß dieser vom Bundesrat vorgelegte Gesetzentwurf in die Prärogative, die „Ehrenrechte" der Krone eingreife, insofern, als er für diese provisorische Maßregel die Unterschrift des Reichskanzlers genügen lasse, während es doch „bisher" ein Recht der Krone gewesen sei, daß neue Steuern im Lande nur „unter der Unterschrift des Monarchen" eingeführt werden können. Er müsse diesen Umstand um so mehr hervorheben, als von keiner Seite, auch nicht von solchen, die sonst sehr eifersüchtig sind, die Rechte der Krone zu vertreten, darauf hingewiesen worden sei. Nachdem er so äußerlich mit hochernster Miene seine unübertroffene Sorge für die Erhaltung der „Ehrenrechte" (!) der Krone klargelegt hatte, fuhr er fort:

> „Wir haben durchaus kein Interesse, am wenigsten gegenwärtig, etwas zu sanktionieren, was in Bezug auf die Ehrenrechte des Monarchen eine Aenderung herbeiführt. Es hat ja noch niemals eine Zeit gegeben, wo auf einen einzelnen Beamten, den Reichskanzler, so viel materielle Befugnisse sich häuften, wie es jetzt der Fall ist. Mein Kollege Virchow hat schon vor Jahren darauf aufmerksam gemacht, wie leicht es kommen könne, daß aus einer solchen Stellung des Reichskanzlers sich Ansätze zu einem gewissen Hausmeiertum entwickeln; heute sind diese Ansätze schon erkennbarer vorhanden, als es damals noch der Fall war. Da haben wir wahrlich keine Veranlassung, weiteren Kreisen im Volke gegenüber die Rechte des Monarchen irgendwie antasten zu lassen."

Der ganze Zweck des lächerlichen Tadels des vom Bundesrat beschlossenen, vom Kaiser vorgelegten Entwurfs ging natürlich nur

---

[1]) Vgl. Verhandlungen Bd. 5. Aktenst. Nr. 178 S. 1384.

dahin, einen Vorwand zu einer schnöden Verdächtigung zu erhalten. Damit auch der fortschrittliche kleine Mann verstehe, was es mit dem Hausmeiertum auf sich habe, druckte Richter in seiner Zeitung die Stelle aus Rotteck's Weltgeschichte Bd. 4 S. 130 ab, wo erzählt ist, wie die Hausmeier der fränkischen Schlafmützenkönige sich allmählich alle Regierungsgewalt erblich angemaßt hätten, und darauf die Betrachtung folgt: „Nicht die Ohnmacht dieser Könige, mehr die allzugroße Gewalt des Ministers brachte Unheil über das Reich. Wäre dieser den Gesetzen unterthan, einer wohlgeordneten Nationalrepräsentation verantwortlich gewesen, die Franken hätten ihrer Verfassung sich rühmen können."

Am 27. November 1880 erklärte E. Richter im preußischen Abgeordnetenhaus: „Ich halte es nicht für passend, daß, während der Monarch am Platze ist, Fürst Bismarck 40 Meilen von Berlin weilt und sich die Minister wie vortragende Räte zur Audienz kommen läßt. . . . Es gehörte sich, daß er sein Hoflager in Friedrichsruh verließe und nach dem Orte zurückkehrte, wo Krone und Volksvertretung sich befinden. Während wir hier diskutieren, hält er dort Jagden ab und sucht sich anderweitige Vergnügungen." War das nicht in der That auch ein äußerer Beweis des beginnenden Hausmeiertums? Allein daß Bismarck Jagden abhalte, war einfach erfunden, weil er im Gegenteil die Jagd in Friedrichsruh an eine Hamburger Gesellschaft verpachtet und seit Jahren keiner Jagd beigewohnt, kein Gewehr dazu in die Hand genommen hatte. Auch daß sich Fürst Bismarck keinen anderweitigen Vergnügungen hingab, sondern seine ganze große Arbeitskraft unablässig den Staatsgeschäften widmete, wußte ganz Deutschland sehr wohl, soweit es noch Sinn für Wahrheit besaß. Nicht jedem Minister wird ja allerdings ein solches Privilegium der Arbeitsverrichtung außerhalb der Hauptstadt erteilt werden; aber der große Kaiser Wilhelm hatte es seinem Bismarck schon in früheren Zeiten oft erteilt, im Jahre 1866 und 1867, als es sich um Entwerfung einer Verfassung für den Norddeutschen Bund und den deutschen Zollverein handelte, 1877, als die Grundlagen für eine neue nationale Wirtschaftspolitik zu legen waren; jetzt lagen, wie der Kaiser wohl wußte, große Entwürfe über Arbeiterversicherung vor, für deren ruhiges Durchdenken dem Reichskanzler das Ent-

rücktsein aus dem zeitraubenden Getriebe des Stadtlebens doppelt wichtig war, da er seine Gesundheit im Dienste des Vaterlandes bereits bedenklich auf die Probe gestellt hatte.

Am 29. November 1881 brachte E. Richter im Reichstag abermals das Hausmeiertum zur Sprache, diesmal in vorsichtigerer Verklausulierung, in folgendem Zusammenhang:

„Wir verlangen vom Kanzler, daß er unsere Politik vor dem Kaiser nur mit Gründen und nicht mit allgemeinen Verdächtigungen des Republikanismus bekämpft, wodurch allerdings das Ohr des Monarchen unseren Vorschlägen (!) verschlossen werden muß. Der Kanzler schildert die Republik als die Konsequenz des konstitutionellen Systems. Mit mehr Recht kann ich behaupten, daß die jetzt beginnende deutsche Entwickelung zuletzt zu russischen Zuständen führen muß, zu einer Selbstherrschaft und Autokratie, welche das politische Verbrechen in der schlimmsten Art und die Revolution zur Folge haben muß. Der Kanzler spricht von der freien Bewegung der Krone, welche es ihr gestatten müsse, den Kanzler zu wechseln im Falle einer Meinungsverschiedenheit. Ist aber nicht das ganze Regierungssystem des Kanzlers, indem sich alles immer mehr auf seine Person zuspitzt, geeignet, thatsächlich diese Freiheit der Krone einzuschränken? Die Krone muß den Fürsten Bismarck als Kanzler behalten, weil sein Regierungssystem jede andere Wahl unmöglich macht. Aber die Hohenzollern sind keine Merowinger; wenn wirklich dieses System herauswachsen sollte zu einem System des Hausmeiertums, so würden die Hohenzollern ein solches Hausmeiertum nicht aufkommen lassen. Sucht man doch schon die kaiserliche Botschaft hinzustellen als Regierungsprogramm nicht nur des Kaisers, sondern der Dynastie. Berichtet die Kanzlerpresse doch unwidersprochen über eine Aeußerung des Kanzlers, welche er gegen einen Kreis von Abgeordneten gethan hat, dahin gehend, daß auch der Kronprinz beim Regierungsantritt nicht umhin können werde, dieses Programm der Botschaft zu verwirklichen. Ich aber bin der Meinung, daß der Kronprinz als Hohenzoller sich nicht heute schon vorschreiben läßt, für welches Programm er eintreten wird, wenn er berufen sein wird, den Thron zu besteigen."

War es nicht nach dieser würdigen Zurückweisung des Vergleichs der Hohenzollern mit den schlafmützigen Merowingern ganz angezeigt, daß die fortschrittliche „Tribüne" im Januar 1882 das ganze Gerede vom „Hausmeier" als eine gegen die Liberalen ausgespielte „böswillige Erfindung der Offiziösen" kennzeichnete (!).

Sieben Jahre früher hatten die Ultramontanen diesen Richterschen Ton angeschlagen, damals freilich unter allgemeiner Heiterkeit des Hauses. Am 14. April 1874 klagte v. Mallinckrodt:

„Wir befinden uns auf einem Wege der Entwickelung der Dinge in Deutschland, den man nie früher gegangen ist in dem Deutschen Reich,

auf einem Wege, der zu einem Zustande führt, der mit dem Cäsarentum in Rußland nicht große Unähnlichkeit hat. Einen Imperator auf dem Ministerstuhle haben wir heute schon. (Große Heiterkeit.) Wir haben nicht nur im Reiche eine Verfassung, wo es neben diesem allein maßgebenden Mann keinen verantwortlichen Minister gibt, sondern es gibt in Deutschland überhaupt keinen Minister mehr, sondern nur Wirkliche Geheime Räte mit dem Titel Exzellenzen." (Erneute, anhaltende Heiterkeit.)

Jetzt befleißigte sich das Zentrum einer größeren Zurückhaltung; doch konnte sich der Welfe Graf Brühl nicht enthalten, am 21. Februar 1881 eine schriftliche Mitteilung, die Fürst Bismarck an das Herrenhaus hatte gelangen lassen, als eine „Kanzlerbotschaft" zu bezeichnen, und dies veranlaßte den Fürsten zu folgenden denkwürdigen Worten:

„Der Ausdruck ‚Botschaft' ist im parlamentarischen Sprachgebrauch nur für Eröffnungen namens Seiner Majestät des Königs üblich, und wenn man mir die Anmaßung beilegt, daß ich Botschaften an eines der beiden Häuser des Landtags richten wolle, und obenein in der Eigenschaft als Kanzler, so hat das einen Anklang an die Tendenzen, die ich in der Presse der Opposition, und namentlich des Zentrums, vielfach gefunden habe, die Tendenz, zu insinuieren, daß ich mich in meiner Stellung überhöbe und Rechte in Anspruch nähme, die mir nicht zustehen. Die Stelle, wohin diese Insinuationen in der Hauptsache gerichtet sind, ist zum Glück vollständig unzugänglich dafür und gepanzert gegen solche Insinuationen. Niemand weiß genauer, als Seine Majestät der König, daß er nicht nur keinen treueren, sondern auch keinen unterthänigeren Diener haben kann als mich, nicht bloß in meiner Eigenschaft als Beamter, Staats- und Reichsbeamter, sondern auch von Geburt ab in meiner Eigenschaft als kurbrandenburgischer Vasall und obendrein Altmärker, als Mitglied einer Familie, die dem regierenden Hause so lange treu gedient hat, als wir überhaupt das Glück haben, dasselbe als Landesherrschaft zu besitzen. Wenn der Herr Vorredner das Glück haben wird, das von sich sagen zu können, dann wird er auch gegen solche Insinuationen empfindlich sein." (Hahn 4, 439.)

4. Bismarck und die Berliner Mietssteuer.

In dieser Zeit der allgemeinen Verhetzung erhob sich noch ein Streit des Reichskanzlers Fürsten v. Bismarck mit der Stadtvertretung von Berlin, welcher obenhin betrachtet mehr persönlicher Natur zu sein schien, in Wirklichkeit aber eine weittragende rechtliche und politische Bedeutung erlangte. Die Stadt Berlin erhebt nach einem Staatsgesetz vom 26. Januar 1815 und städtischem Regulativ vom 15. November 1858 von allen Wohnungen eine

Mietssteuer im Betrag von 6⅔ Prozent des Mietwerts; dieser Mietswert wird von einer Kommission der Gemeindebehörden taxiert, und Beschwerden über zu hohe Taxierung werden von einer städtischen Revisionskommission endgültig entschieden. „Dienstwohnungen der Beamten sind steuerpflichtig, insoweit das ihnen eingeräumte Lokal zu ihrem persönlichen Gebrauche bestimmt ist;" ihr Mietswert darf aber nur zur Hälfte zur Steuer herangezogen werden, was nach dem Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 § 19 auch für Reichsbeamte gilt.

Der Reichskanzler, welcher der Veranlagung dieser Mietssteuer schon seit einiger Zeit eine nähere Beobachtung gewidmet hatte, erkannte in der Art, wie seine eigene Dienstwohnung eingeschätzt war, ein schlagendes Beispiel der falschen Veranlagung. Diese Dienstwohnung war im Jahre 1880 auf 15120 Mark Mietswert veranschlagt. Die Gemeindesteuerkommission hatte sich nämlich in Abwesenheit des Reichskanzlers von dem Hausmeister das Reichskanzlerpalais zeigen lassen und dann angenommen, der Reichskanzler benutze als Privatbewohnung etwa 30 Zimmer. Im Jahre 1880 wendete sich der Reichskanzler an die Kommission mit der Ausführung, daß er diese Taxation zu hoch finde, daß er nur etwa 10 für sich benutze, 20 Zimmer aber bloße Dienerschaftszimmer seien, von welchen einige außerdem leer ständen, und eine Einschätzung mit 10000 Mark angemessener erscheine. Die Antwort auf diese Beschwerde war eine Steigerung des Mietwertanschlags der Kanzlerwohnung auf 22380 Mark, d. h. auf 62 Prozent des 36000 Mark betragenden Geldgehalts des Reichskanzlers, außerdem eine Erhöhung der Steuer vom Diensteinkommen des Reichskanzlers, weil die Anschläge bisher „irrtümlich" zu niedrig bemessen worden seien [1]).

Der Reichskanzler glaubte hierin ein absichtliches Foppen seitens dieser seiner politischen Gegner erkennen zu müssen, verschmähte es, weiter dagegen zu reklamieren, und brachte am

[1]) Später, am 5. März, nach Einbringung des Gesetzentwurfs im Reichstage, erklärte der Einschätzungskommissär, der Anschlag mit 22380 Mark beruhe auf einem Schreibfehler; es solle 20308 stehen; die Steuer aber wurde dessenungeachtet abermals gesteigert (!).

15. Februar 1881 einen vom Bundesrat angenommenen Gesetzentwurf im Reichstag ein, des Inhalts:

§ 1. In Gemeinden, welche eine nach dem Mietwert der Wohnungen veranlagte Steuer (Mietsteuer) erheben, darf für die Dienstwohnungen der Reichsbeamten der Mietwert, von welchem die Steuer erhoben wird, nicht höher als mit zehn vom Hundert des Diensteinkommens dieser Beamten bemessen werden. § 2. Bei Feststellung des Diensteinkommens bleiben diejenigen Beträge außer Ansatz, welche den Beamten zur Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten gewährt werden.

Diese Vorschläge lehnten sich an ältere preußische Vorschriften an, wie sie auch in Württemberg gelten [1]. Daß dem Reich das Recht zukommen müsse und zukomme, die Grenzen der Besteuerung der Reichsbeamten durch die Einzelstaaten und die Kommunen festzustellen, ist völlig unbestreitbar und von Bundesrat und Reichstag durch die Gesetze vom 13. Mai 1870 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung, vom 25. Mai 1873 über Besteuerung der im Eigentum des Reichs befindlichen Gegenstände und das Bankgesetz vom 14. März 1875 längst anerkannt; die Gegner des Reichskanzlers wußten auch nichts gegen den Grundsatz geltend zu machen als den sehr matten Scheingrund, es sei im Jahre 1873 bei Beratung des Reichsbeamtengesetzes über die Steuerpflicht der Reichsbeamten „ein Kompromiß" geschlossen worden, an welchem man „nicht rütteln" dürfe, während in Wahrheit damals das sog. Kompromiß dahin ging, den Reichsbeamten vorläufig dieselben Steuervorzüge zu sichern, welche die Landesbeamten genossen, ohne daß der Landesgesetzgebung Schranken gezogen wurden, diese Vorzüge aufzuheben oder zu erweitern, und noch weniger an einen Verzicht des Reichs zur künftigen reichsrechtlichen Regelung irgend gedacht war, am wenigsten von seiten der Fortschrittspartei, welche bei jeder Gelegenheit im preußischen Landtag und im Reichstag

[1] Reichstag 1881. 3. Aktenst. Nr. 8 S. 15—29. — In Württemberg ist durch Staatsgesetz die Summe genau festgesetzt, welche bei der Berechnung der Diensteinkommenssteuer der Beamten an Staat und Gemeinde für Dienstwohnungen in Ansatz gebracht werden darf. Sie beträgt bei einem Staatsminister 857 Mark (500 fl.), d. h. weniger als 9 Prozent des Diensteinkommens. (Gesetz vom 16. Juli 1849 betr. die Beziehung der Amtswohnungen zur Besoldungssteuer, S. 332. Gesetz vom 19. September 1852 Art. 6 S. 235. Gesetz vom 28. April 1873 Art. 2 III. S. 130.

die Beseitigung der Vorrechte der Beamten und der Offiziere in Vorschlag brachte. Aber auch die Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Regelung mußte nach der in den Motiven des Gesetzentwurfs gegebenen schlagenden Begründung jedem Unbefangenen einleuchten und ist von keiner Seite widerlegt worden. Es war nur Parteihaß, welcher Widerstand leistete, was sich klar zeigte an dem seltsamen Lärm, den die Stadtvertretung von Berlin und etliche Volksversammlungen über einen Gesetzentwurf erhoben, der der Stadtkasse einen Ausfall von ganzen 1200 Mark zu verursachen drohte! Fürst Bismarck hatte schon früher einmal, im Jahre 1874, einen Strauß mit der Stadt Berlin gehabt, welche allein von allen Städten des Reichs vermeinte, von Betrieben des Reichs, namentlich der Post, eine Einkommensteuer erheben zu können, und hatte auf Grund des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1873 das Reich siegreich gegen die Stadt vertreten; damals handelte es sich um bedeutende Beträge, aber der Strauß wurde in höflichen Formen ausgefochten. Jetzt benutzten die Gegner den Stoff zur Agitation, stellten die Sache so hin, als wenn es dem Reichskanzler nur darum gelte, einige hundert Mark (nämlich 600) Steuer zu sparen. Der Reichskanzler war damals durch äußere und innere Angelegenheiten, namentlich die zahlreichen, unendlich wichtigen Gesetzentwürfe mit Arbeit unglaublich überhäuft, und wenn er sich dessenungeachtet entschloß, auch diesen neuen Kampf noch durchzufechten, so mußten starke Gründe ihn dazu treiben. Er hat sich darüber im Reichstag am 29. April 1881 selber ausführlich ausgesprochen und betont, daß es sich nicht um eine Finanzfrage, sondern um eine Frage der Gerechtigkeit handle, und er diesen Kampf ums Recht führen müsse, auch wenn es sich nur um einen Pfennig handle, zur Wahrung der Würde des Reichs, und um seinen Nachfolger und andere höhere Reichsbeamte vor der Notwendigkeit zu schützen, mit städtischen Behörden über solche Fragen streiten zu müssen. Bei den Abstimmungen am 30. April und 6. Mai 1881 wurde das Gesetz mit einer von der Kommission beantragten Erhöhung des Prozentsatzes von 10 auf 15 Prozent mit kleiner Mehrheit angenommen, indem das Zentrum dem gesunden Menschenverstand und dem politischen Anstand die Ehre gab und den Konservativen Beistand leistete; Sezessionisten und

Nationalliberale mit allen ihren Häuptern, darunter auch die Staatsrechtslehrer Beseler und Gneist, stimmten dagegen.

Gleich darauf erschien im „Berliner Tageblatt" eine Vergleichung zwischen Bismarck und Gambetta, welche den französischen Republikaner mit Lobeserhebungen überhäufte, den Kanzler herunterzog, und höhnisch bemerkte, derselbe habe bis jetzt keine anderen wirtschaftlichen Vorlagen durchgebracht als die über die Mietssteuer, die ihm persönlich Vorteil bringe. Was konnte das Urteil dieses fortschrittlichen Blattes besser unterstützen, als daß die ganze „große liberale Partei" das Gesetz verurteilt hatte.

Die damalige Verhandlung wurde noch durch einen anderen Umstand denkwürdig. Am 29. April hatte der konservative Abgeordnete v. Mirbach gegenüber den Klagen der Stadt Berlin über die Steuervorzüge der Beamten gefragt, was die Berliner wohl sagen würden, wenn man Reichsregierung, Reichstag u. s. w. nach Potsdam oder Kassel verlege; in Anknüpfung hieran sprach der Reichskanzler zu allgemeiner Ueberraschung die Hoffnung aus, daß bereits in der nächsten Session der Reichstag sich mit der Frage der Verlegung der Reichsregierung, vielleicht auch der preußische Landtag mit der Verlegung der preußischen Regierung nach einem andern Ort wie Berlin sich zu beschäftigen haben werde. Wie ernst dieses so gelegentlich hingeworfene Wort gemeint gewesen sei, mag dahin gestellt bleiben; auf jeden Fall konnte es Berlin einmal an die ihm aus der Eigenschaft als Reichshauptstadt erwachsenden großartigen Vorteile in passender Weise erinnern.

5. Neue Spaltung der nationalliberalen Partei (Sezession) 28. August 1880.

Die nationalliberale Partei hatte nach ihrer ersten Spaltung im Herbst 1879 noch ein ganzes Jahr lang ihr schattenhaftes Dasein weitergeführt; häufig erklang in ihr der Ruf nach einer „Reorganisation" der Partei; v. Bennigsen erhob dann und wann seine Stimme, um zu Mäßigung und Vertrauen zu ermahnen, und bei der wichtigen Entscheidung über die siebenjährige Feststellung der Heeresstärke am 16. April 1880 stellte sich noch einmal die Mehrheit der Partei auf die Seite der Regierung; aber einige Hauptwortführer waren bereis abgefallen, Lasker bald darauf

ausgetreten. Am 28. August 1880 folgten 27 weitere Abgeordnete seinem Beispiel und vereinigten sich zu einer eigenen Fraktion der „Liberalen Vereinigung", gewöhnlich „Sezession" genannt, in welcher nun Lasker, v. Forckenbeck, v. Stauffenberg, Rickert und Bamberger die Hauptstimmführer waren. Diese Sezessionisten gehörten fast alle den sechs alten östlichen Provinzen Preußens an, in welchen die Erinnerungen an die weiland Konfliktszeit noch immer nicht getilgt waren; die übrigen preußischen Provinzen und die Königreiche Sachsen und Württemberg hielten sich gänzlich fern, und aus Bayern schlossen sich nur zwei, aus Baden und Hessen je einer an. Von Zeitungen folgten ihren Bahnen namentlich die Berliner „Nationalzeitung" und „Tribüne", die Bremische „Weser-Zeitung" und die „Magdeburger Zeitung", wozu das neugegründete „Reichsblatt" kam. Von ihrem Programme verlautete lange Zeit nichts; sie wollten als nichts anderes betrachtet sein als die wahren echten Nationalliberalen, an welche sich alle anderen Liberalen von rechts und links zu einer „großen liberalen Partei", wie sie Herr v. Forckenbeck am 31. August taufte, anzuschließen hätten. Die „Magdeburger Zeitung" kennzeichnete die Grundrichtung der neuen Fraktion in folgenden Worten:

„Wir bleiben in Fühlung mit Bennigsen und dessen Freunden, sorglich darauf bedacht, jeden persönlichen Streit mit ihnen zu vermeiden; auch gute und aufrichtige Beziehungen zu ihnen stets zu unterhalten, liegt durchaus in unserem eigenen, wie im Interesse der liberalen Sache überhaupt. Wir trennen uns äußerlich, weil kein rechter innerer Zusammenhang mehr besteht. An Fraternisierung mit der Fortschrittspartei denken wir nicht, aber allerdings wollen wir zu ihr in dasselbe Vertrauensverhältnis eintreten, das wir mit der Gruppe Bennigsen erstreben. Wir stehen ein für die Maigesetzgebung des Ministeriums Bismarck-Falck; wir halten dafür, in allen wirtschaftlichen Fragen sei Delbrück der kundigste Führer; in Fragen der Goldwährung, der Freizügigkeit, der Gewerbeordnung und anderen habe es bei den vom Reich adoptierten Grundsätzen sein Bewenden zu behalten und bei der wahrscheinlichen Diskussion neuer Steuergesetzentwürfe müsse jedem Kompromißgedanken grundsätzlich gewehrt werden."

Man trat also recht gemäßigt auf, weil man sogar an die baldige Möglichkeit eines sezessionistischen Ministeriums unter Führung des Chefs der Admiralität v. Stosch glaubte, freilich nicht mehr unter Kaiser Wilhelm I. Nur schwer aber ließ sich das Drängen nach links zurückhalten; auf einem allgemeinen Sezessio-

nistentag zu Halle a. d. S. am 29. Januar 1881 ergab sich bereits für den Vorschlag, ein Wahlbündnis mit der Fortschrittspartei zu schließen, Stimmengleichheit, 55 für, 55 gegen.

Schon ein Jahr nachher kam volles Licht in die Sache. Am 4. Oktober 1881, vor den Reichstagswahlen erschien in einer Berliner Wahlversammlung auf Tivoli Dr. Lasker Arm in Arm mit Eugen Richter und gestaltete die Versammlung zu einer großen „Versöhnungsfeier“. Das „Berliner Tageblatt“ meldete darüber begeistert: „Mit Entsetzen sehen die Gegner, daß das fast unmöglich Scheinende gelungen ist. Der Bund der Fortschrittspartei mit den Sezessionisten ist am Dienstag besiegelt und vom Jubel der Tausende auf Tivoli ratifiziert worden. Gemeinsam werden die Anhänger der beiden Fraktionen, gemeinsam werden ‚die Liberalen‘ allenthalben zur Wahlurne schreiten, wie ihre Führer gemeinsam auf der Tribüne der Volksversammlung standen. Und aus den Urnen wird ‚die liberale Partei‘ hervorgehen, welche durch ihren Kampf für Wahrheit (!) und Recht sich immer mehr das Vertrauen der Wähler erringen und alsdann zu der ‚großen‘ liberalen Partei emporblühen wird, von der schon so oft geredet worden.“ Die Sprache der Sezessionisten unterschied sich denn auch in keinem Punkt von derjenigen Eugen Richters.

Als die vom Kaiser an den Reichstag gerichtete Denkschrift vom 17. März 1881 als Zweck der einzuführenden Reichsverbrauchssteuern auch die Erleichterung der den Gemeinden für Armenpflege, Schulen und Polizei obliegenden Lasten bezeichnet hatte, legte Lasker am 28. März 1881 „eifrig Protest ein, als ob je eine Möglichkeit sein könnte, im Reich Steuern zu dem Zweck aufzubringen, um Gemeinden damit zu subventionieren“. Dem Gedanken, besonders belastete Gemeinden aus Staatsmitteln zu unterstützen, liege ja „eine Spur von Wahrheit“ zu Grunde; aber hierzu seien nur geringe Mittel nötig, wie sie jeder einzelne deutsche Staat heute schon aus seinem eigenen Einkommen aufbringen könne. „Dies ist offenbar nicht die Idee des Herrn Reichskanzlers, sondern derselbe will im wesentlichen die Schullast, die Armenlast, die Polizeilast auf die Staatskasse übernehmen. Als notwendige Folge hiervon denke ich mir, daß den Kommunen die freie Verwaltung nicht ferner überlassen werden wird.

Es wäre gegen jede geregelte Wirtschaft. In welche Sorte von Absolutismus geraten wir, in welche Sorte von Staatsomnipotenz! Der Herr Reichskanzler hat gegen die Staatsomnipotenz sehr wenig einzuwenden; der sagt: das bin ich ja." Fürst v. Bismarck begnügte sich, eine solche Darstellung einfach als ein „Zerrbild" zurückzuweisen und nahm sich die Mühe, seine Ziele in größter Deutlichkeit sachlich von neuem darzulegen. Mehrmals, am 5. Mai 1881 und am 28. November 1881, sah er sich zu Klagen über die Haltung des Abgeordneten Lasker und der von ihm beeinflußten „Nationalzeitung" gedrungen, indem er ausführte: „Nicht ich habe die nationalliberale Fraktion angegriffen, sondern sie hat mir das Bündnis aufgekündigt und hat mich erst dilatorisch, dann kühl, dann abwehrend und feindlich behandelt. Dabei ist es namentlich der Führer, der Herr Abgeordnete Lasker gewesen, der hat wesentlich meine Beziehungen zur nationalliberalen Partei untergraben durch die Art seiner Opposition, durch die Tragweite seiner Opposition, durch den Ton, den er öffentlich hier gegen mich anschlug. Ich erlaubte mir damals den Ausdruck ‚abkanzeln', den ich nicht wiederholen will, sondern nur als historische Reminiscenz, und demnächst ist ein Blatt, was ich den Totengräber der Partei nenne, die ‚Nationalzeitung', an der Entfremdung schuld. Ich habe schon einmal über den verderblichen Einfluß dieser Zeitung hier geklagt, aber bei den Herren, deren Interessen sie zu vertreten vorgab, keinen Anklang damit gefunden."

Das vom Abgeordneten Rickert geleitete „Deutsche Reichsblatt" belehrte am 15. Oktober 1881 die deutschen Arbeiter, daß die Sozialpolitik der Regierung darauf ziele, „an die Stelle eines gesunden politischen und wirtschaftlichen Lebens das Siechtum einer armseligen Zwangsgesellschaft zu setzen", sowie um dieselbe Zeit die „National-Zeitung" von „sozialpolitischen Abenteuern" sprach, und die „Weser-Zeitung" das Ausland durch folgendes Geständnis erfreute: „In den wahrhaft modernen Völkern, zu denen die Eidgenossenschaft längst gehört, unsere Nation aber eben erst im Begriffe ist kämpfend aufzusteigen, sind es höchstens noch machtlose, geistverlassene Minderheiten, die das Staats- und Kirchenleben auffassen, wie der heutige Fürst Bismarck und seine Trabanten."

Ein besonders schätzbarer Verbündeter der Fortschrittspartei

war der schwäbisch-bayerische Freiherr v. Stauffenberg, weil er als einer der liberalen Führer in der bayerischen Abgeordnetenkammer von lange her großes Ansehen genoß und ein Vorrat an Popularität bei einem liberalen Parlamentarier ja erfahrungsmäßig sich nur langsam aufzehrt. In einer Rede zu Langmeil in der Mark am 26. Juni 1881 behauptete er, wahrheitswidrig, daß der Reichskanzler darauf ausgehe, die Brausteuer zu „unifizieren", d. h. das bayerische Reservatrecht der Braumalzsteuer wegzuräumen und dadurch die bayerischen Einnahmen zu verringern; am 17. Oktober 1881 durfte er ungestraft in dem ehemals so gut deutsch gesinnten Erlangen die Aeußerung thun: „Die politische Doppelzüngigkeit und Unehrlichkeit sei eine norddeutsche Einschleppung, die von uns energisch zurückgewiesen werden müsse!" Im folgenden Jahr, um den 20. Oktober 1882, ließ er zu München seine Stimme gegen „Polizeisozialismus" und „Polizeigenossenschaft" ertönen und glaubte in den gegenwärtigen Bestrebungen der Regierung Aehnlichkeit mit der letzten Regierungsperiode Napoleons III. zu entdecken. „Es ist dies," meinte er, „jenes scheinbare Protegieren der unteren Massen, gewisse sozialistische Tendenzen, verbunden mit immer strafferer Anziehung des Regiments, jenes Regiments, das man Cäsarismus nennt."

Mit gutem Grunde konnte daher Fürst Bismarck im Reichstag 14. Juni 1882 den Sezessionisten den Rat erteilen, sich mit der Fortschrittspartei zu vereinigen, mit der sie doch in allen wesentlichen Punkten übereinstimmten (1, 438).

6. Anklage gegen Professor Mommsen.

Zu den Sezessionisten zählte auch Theodor Mommsen, königlicher Professor an der Universität Berlin, der sich übrigens der Fortschrittspartei so verwandt fühlte, daß er schon in einer Versammlung zu Berlin am 20. November 1880 den Anschluß an den Fortschritt empfahl. Neben der Bearbeitung der römischen Geschichte fand er Zeit, sich in den Reichstag und Landtag wählen zu lassen und in den Versammlungen seiner Fraktion sowie durch fleißiges Lesen von Berliner Lugblättern sich eine Ansicht über die politische Lage der Gegenwart zu bilden. Dieselbe erschien dem

gelehrten Herrn schwarz, kohlschwarz, und viele ängstigende Bilder aus den verschiedenen Jahrtausenden der Weltgeschichte stiegen gespensterhaft bei hellem Tage in seinem Gedächtnisse auf, und trieben ihn an zur rettenden That in Volksreden und gedruckten Ansprachen. Im Mai 1881 rief er seinen Mitbürgern zu:

„Wir stehen vor einer allzu furchtbaren, allzu nahe drohenden Gefahr, es geht um die Zukunft des deutschen Verfassungsstaats, die Flammen lodern schon, die ihn zu zerstören drohen, und ich stimme für jeden, dem ich die Energie zutraue, zu retten, was noch gerettet werden kann. Es handelt sich um nichts Geringeres, als um die Reaktivierung des absoluten Regiments, welches wir thörichterweise beseitigt glaubten, um Zerstörung der Volkswirtschaft und um Verstümmelung der Rechte des Reichstags, persönliches Regiment u. s. w. Bedenken Sie voll die Gefahr unserer Lage, uns wächst der Haß gegen ein persönliches Regiment, mit dem verglichen die absolute Monarchie eine liberale Institution genannt werden muß. Wir kämpfen gegen einen Mann, den u. s. w."

und als diesen Mann und Ursächer alles dieses Unglücks bezeichnete er dann den Reichskanzler Fürsten v. Bismarck [1]). Später, im September, richtete er an Wähler seiner Heimat Schleswig-Holstein, die ihm ein Mandat für den Reichstag antrugen, ein Schreiben, worin er ausführte: In dem neuen System der Wirtschaftspolitik handle es sich gar nicht um steuerpolitische Fragen, sondern um Machtfragen; der Reichstag solle gebrochen, die selbständige Gemeinde vernichtet, die freie Assoziation beseitigt werden, und das System des ministeriellen Absolutismus eingebürgert.

„Darum" — fuhr er fort — „soll aufgeräumt werden mit der Selbständigkeit des Beamtentums! Darum die Beseitigung der Kollegialität im Staatsministerium, im Reiche formell, in Preußen thatsächlich; darum jene Schläge gegen die alten Genossen [Delbrück, Falk u. s. w.], einen nach dem andern, und jene grauenvolle Einsamkeit des einen Mannes." — — „Und wenn erst das ganze Versicherungswesen verstaatlicht ist, wenn die Schule und die Armenverwaltung den Gemeinden wird ‚abgenommen' sein, so ist Deutschland — ja, wie soll ich sagen? — fertig. Was bleibt? Es bleibt die Krone. Ist dies noch die Krone der Hohenzollern? Ich weiß es nicht und halte hier ein. Unsere Kinder werden die Antwort auf diese Frage zu geben haben." — — „Die Staatsomnipotenz in der Form des Ministerabsolutismus ist sehr wohl durchführbar und oft in der Geschichte dagewesen, zuweilen als vorübergehender Eingriff eines allzumächtigen Geistes, aber auch dauernd als die letzte Phase

---

[1]) Vgl. die Zeitung „Tribüne" vom 25. Mai 1881 Nr. 221.

einer untergehenden Nation. Der Parallelen enthalte ich mich; sie könnten nicht schmeichelhaft sein."

Mommsen überließ es dem geschichtskundigen Leser, zu erraten, ob solche Vergleiche nicht schmeichelhaft für den König Wilhelm oder für den Reichskanzler ausfallen würden; er durfte auch voraussetzen, daß seine Parteigenossen die Anspielungen E. Richter's auf die fränkischen merowingischen Könige und ihre Entthronung durch den Hausmeier Pippin sehr wohl im Gedächtnis hätten.

Am 24. September trat der gelehrte Professor zu Tempelhof bei Berlin in einer Volksversammlung auf, um die Wahl eines Fortschrittsmannes Namens Wöllmer zu empfehlen, und verstieg sich dabei zu folgenden Sätzen:

„Die Wirtschaftspolitik der neuen Propheten nimmt wie alle zweifelhaften Gestalten zwar ein sauberes Mäntelchen um und nennt sich ‚Schutz' der nationalen Arbeit‘. In der That ist es gemeinste Interessenpolitik, eine Interessenpolitik, die um so nichtswürdiger ist, weil die Interessen miteinander eine Koalition schließen, um diejenigen auszubeuten, die sich nicht anschließen können, oder nicht anschließen wollen. Es ist ferner nicht bloß eine Politik der gemeinsten Interessen, sondern — warum soll ich es nicht sagen? — eine Politik des Schwindels." — — „Diese Volksbeglückung, die uns für die Zukunft verkündet wird, daß jedem Menschen erforderlichenfalls für seine späteren Jahre von seiten des Staats eine angemessene Versorgung gewährt werden soll, ist Schwindel und wird es bleiben, mag den Schwindel ein hoher oder ein niederer Mann in die Hand nehmen."

Während die früheren Sätze Mommsen's ganz deutlich der Regierung des Kaisers die Absicht eines gewaltsamen Verfassungsbruchs zur Reaktivierung des absoluten Regiments unterlegten, beschuldigte diese neueste Rede dieselbe, durch die neue Handelspolitik, welche sowohl der Industrie als der Landwirtschaft mehr Schutz gewährte, den gemeinsten, selbstsüchtigsten Interessen Vorschub zu leisten. Aus den Reden und Zeitungsartikeln des Herrn Eugen Richter hatte Professor Mommsen einsehen gelernt, daß der Reichskanzler Getreidezölle brauche, weil er in Stormarn ein Landgut zu teuer gekauft habe, Holzzölle, weil ihm seine Waldungen in Friedrichsruh nicht genug Rente abwerfen [1]), daß er „Schnaps-

[1]) Rede E. Richter's in den Berliner Reichshallen am 29. Januar 1879 und im 4. Berliner Wahlkreis am 27. Oktober 1879.

politik" treibe zu Gunsten seiner und aller Großgrundbesitzer Brennereien; ferner auch, „daß die preußischen Finanzen mehr von Herrn Bleichröder als von Herrn Bitter verwaltet werden" [1]), zu Deutsch, daß das vom Fürsten mit der Verwaltung seines Besitzes an Wertpapieren beauftragte Bankhaus in die Lage gesetzt sei, früher als andere Leute zu erfahren, welche finanziellen Operationen der preußische Staat im Sinne habe, und diese Mitteilungen nicht vom preußischen Finanzminister Bitter, sondern von anderer eingeweihter Seite erhalte. Die Bemerkungen über die „neue Volksbeglückung" bezogen sich unzweideutig auf die Arbeiter-Versicherungsgesetze, welche seit Januar des Jahres 1881 von Kaiser Wilhelm und dem Reichskanzler in Vorschlag gebracht waren, um so sicherer, als Herr Mommsen von Schwindel redete, welchen „ein Hoher" in die Hand genommen habe. In Anbetracht, daß diese Beschuldigung von einem Staatsbeamten und Lehrer an der Universität der Reichshauptstadt ausgegangen war, entschloß sich Fürst Bismarck, in milder Beurteilung sich allein als den Beleidigten betrachtend, am 30. September 1881 Strafantrag zu stellen. Am 28. November 1881 nahm er auch Veranlassung, im Reichstag sich folgendermaßen zu äußern:

„Nicht das Ergebnis der Wahlen hat mich entmutigt, denn auf dergleichen war ich gefaßt; — — aber die Art von bitterer Bosheit, von Geifer, Gift und Galle, die über mich ausgeschüttet ist in den Wahlprogrammen und Wahlreden, das hat mir einen verletzenden und, ich darf wohl sagen, niederschlagenden Eindruck gemacht. Ich bin auf so viele verleumderische Hetzereien meiner Person gegenüber nicht gefaßt gewesen, wie sie ausgesprochen worden sind, und zwar nicht bloß von Leuten niederen Bildungsgrades, sondern von solchen, die hoch in der Bildung und auf anderen Gebieten hoch in Ansehen stehen und die mich verleumden, als ob ich dem Absolutismus zustrebte, und die mir Verfassungsbruch — also Lügen, Heuchelei — öffentlich vorwerfen, recht gebildete Leute, die über eine zweitausendjährige Vergangenheit ein historisches Urteil sich beilegen, was doch einigermaßen an Glaubwürdigkeit verliert, wenn man sieht, wie sie blind für die Erscheinungen der Gegenwart sind." [2])

---

[1]) E. Richter im preußischen Abgeordnetenhaus 4. Februar 1880.

[2]) Um jene Zeit wurde Fürst Bismarck von einer fürstlichen Frau um einen Eintrag in ein Album gebeten. Bismarck fand darin einen Eintrag des Feldmarschalls Moltke: „Schein vergeht, Wahrheit besteht," und schrieb nun darunter:

Als im Reichstag am 15. Dezember 1881 der preußische Minister des Innern bei Gelegenheit einer Verhandlung über Wahlbeeinflussung und Pflichten der Beamten das Verhalten Mommsen's zur Sprache brachte, gab dieser die Erklärung ab: unter den neuen Propheten, welche die gemeinste Interessenpolitik vertreten, habe er gar nicht an die Minister gedacht, sondern eher an seine Kollegen an den Universitäten, welche sich mit Staatsökonomie beschäftigen, und das Recht sich mit aller Schärfe zu äußern, glaube er um so mehr in Anspruch nehmen zu dürfen, als es von jeher unter Kollegen erlaubt gewesen sei, scharfe Worte miteinander auszutauschen. Den Herrn Minister gehe das in keiner Weise an. Unter der nichtswürdigen Koalition sei die Koalition zwischen Eisenzoll und zwischen Kornzoll gemeint, die doch die Minister nicht abgeschlossen hätten. „Daß die Herren Minister" — fügte er fein hinzu — „dieses Ergebnis sich zu eigen gemacht und daraus Vorteil gezogen haben, ist allerdings bekannt." Darüber aber, wer der „Hohe" sei, der den Schwindel in die Hand genommen habe, schwieg er, beteuerte nur mit großen Worten seine „Königstreue", die ihn zu seiner Opposition gegen das Ministerium dränge. Am 15. Juni 1882, mehr als 8 Monate nach eingereichtem Strafantrag, gelangte die Sache vor dem königlichen Landgericht Berlin II. zur mündlichen Verhandlung, und gab der Angeklagte hierbei die Erklärung ab:

„Freilich ist die inkriminierte Rede scharf, aber ich bin des Wortes so weit mächtig, daß das deutsche Volk nicht zweifelhaft sein kann, wen und was ich meine, und daß ich es meinerseits als schimpflich betrachten würde, mich hinter Zweideutigkeiten zu verstecken. Ich erkläre nochmals, daß es mir nicht eingefallen ist, den Herrn Reichskanzler als Person beleidigen zu wollen, und ich lege die rechtliche Beurteilung der Sache ganz vertrauensvoll in die Hand des hohen Gerichtshofs."

Der Gerichtshof sprach ihn hierauf frei, und begründete dieses Urteil in den Entscheidungsgründen in der Weise:

Ich glaube, daß in dieser Welt
Die Wahrheit stets den Sieg behält;
Doch mit der Lüge dieses Lebens
Kämpft unser Marschall selbst vergebens.

Bismarck.

Die Aeußerung des Angeklagten sei zwar objektiv beleidigend, und die Deutung liege nahe, daß sie sich auf den Reichskanzler beziehe; dieselbe sei aber um dessentwillen nicht zulässig, weil der Angeklagte eine andere Deutung angegeben habe, und man dem Angeklagten den Mut, seine Aeußerungen zu vertreten, zutrauen dürfe.

Auf die juristische Seite dieses Urteils und des später folgenden Erkenntnisses des Reichsgerichts, welches auf dieser Feststellung der Thatsachen fußen mußte, näher einzugehen, ist hier nicht der Ort; wie das deutsche Volk, auf welches sich Professor Mommsen berief, seine Worte gedeutet hat, wird sich schwer feststellen lassen; soviel aber läßt sich kühnlich behaupten, daß die Berliner Wählerversammlung, an welche sie gerichtet waren, nicht zweifelhaft war, „wen" er damit meine, und sie auf niemand anders als den Fürsten Bismarck bezogen hat.

Es gibt Leute, welche die alte Gepflogenheit des Fürsten v. Bismarck, jeden Verleumder ohne Rücksicht auf seinen Stand vor Gericht zu ziehen, einer übertriebenen Empfindlichkeit zuschreiben zu müssen glauben und wünschen, daß er lieber dem (vermeintlichen) Vorbild Friedrich's des Großen folgen möge, Schmähschriften niedriger hängen zu lassen, damit sie jedermann besser lesen könne. Fürst Bismarck hat sich selber einst am 4. Dezember 1874 im Reichstag bei Berührung des zu Kissingen gegen ihn verübten Mordanschlags hierüber folgendermaßen ausgesprochen:

„Hat man nicht dies Attentat zu frivolen Entstellungen benutzt, die ich noch jetzt durch eine große Anzahl von Preßprozessen an das Licht zu ziehen suche, nicht etwa, weil ich durch ein Gefühl der Rache und Empfindlichkeit dabei geleitet werde, sondern nur durch das Rechtsgefühl, weil ich will, daß die Schändlichkeiten, die sonst auf einen engeren Leserkreis beschränkt bleiben, indem sie keine Widerlegung und Berichtigung finden, vor ein größeres Forum gezogen werden, damit ehrliche Leute sehen, was man heute einem bethörten Leserkreis zu bieten wagt. D a r u m bringe ich diese Verdächtigungen vor das Licht. Daß diese Presse an dem Attentat unschuldig wäre, kann man sicher nicht sagen. Wenn ich nur die Hälfte der Schändlichkeiten, die von mir in ultramontanen Blättern gedruckt werden, von irgend einem Menschen glaubte, so wüßte ich selbst nicht, was ich thäte."

Es lag ein hohes nationales Interesse vor, daß damals in den katholischen Gegenden Deutschlands, namentlich in dem erst eben dem Reiche angeschlossenen Bayern, über die Wirksamkeit und die Absichten des obersten Reichsbeamten nicht ungestraft und

unberichtigt Lügen gesät würden, die die Herzen der Bevölkerung dem Reiche selbst entfremden mußten, da jede Verächtlichmachung des höchsten Staatsbeamten ebenso wie eine Verächtlichmachung des Staatsoberhaupts oder der Gesetze unfehlbar zum Nachteil der ganzen Staatsordnung ausschlägt. Jetzt hatte die fortschrittlich-sezessionistische Presse die Ultramontanen im Geschäft abgelöst und ihre Lügen waren von um so schlimmerer Tragweite, als sie mit Wonne in den demokratischen Blättern der Schweiz, Frankreichs, Oesterreichs, Rußlands nachgedruckt und zum Nachteil Deutschlands ausgebeutet wurden.

7. Die Nationalliberalen nach der Sezession.

Nach dem ersten Austritt von 18 Mitgliedern am 11. Juli 1879 und von weiteren 27 Mitgliedern am 28. August 1880, der sog. Sezession, machten die Nationalliberalen im Reichstag noch eine Gruppe von 68 Köpfen aus. Zwei hervorragende Männer hatte sie auf andere Weise eingebüßt. Friedrich Oetker, der einst an der Spitze des Kampfes gegen Hassenpflug gestanden hatte und ohne Wanken den Satz verfocht: „Ohne Bismarck kommen wir nicht weiter“, war nach längerer Krankheit am 17. Februar 1881 gestorben; der Hannoveraner Johannes Miquel aber, Mitbegründer des Nationalvereins und seit 1867 im Reichstag und im preußischen Abgeordnetenhaus bei allen wichtigen Entscheidungen wesentlich mitausschlaggebend, nahm im Jahre 1880 das Amt eines Bürgermeisters der weiland freien Reichsstadt Frankfurt a. M. an und zog sich von der großen Politik zurück, da die nationalliberale Partei für seine gemäßigteren Ratschläge kein Ohr mehr besaß.

Die den Nationalliberalen zu Gebot stehende Presse war sehr gelichtet; ihre Richtung vertraten namentlich noch die „Kölnische Zeitung“, der „Hannoversche Courier“, die „Elberfelder Zeitung“, der „Schwäbische Merkur“, die „Süddeutsche Presse“, „Nürnberger Presse“ und die „Nationalliberale Correspondenz“.

Am 19. September 1880 nahm zuerst die nationalliberale Partei der Provinz Hannover auf einer Versammlung in Hannover Stellung zur Sezession; v. Bennigsen erklärte, daß ihm die Sezession

„ganz unerwartet“ gekommen sei, und ihn schmerzlich berührt habe; die Sache der nationalliberalen Partei erfordere, soviel wie möglich mit den Sezessionisten Fühlung zu behalten, weshalb er dringend wünsche, daß die nationalliberale Presse sich in keiner Weise aggressiv, sondern höchstens abwehrend gegen die neue Gruppe verhalte; im übrigen aber gipfelte seine warme und recht „liberale“ Rede in dem Satz: „Die Klarheit und Sicherheit in der äußeren Politik Bismarck's verschafft ihm ein gegründetes Recht auch auf die Unterstützung in allen auch nicht auf die äußere Politik bezüglichen Fragen. Diese Unterstützung ist die nationalliberale Partei zu geben bereit. Sie wird allerdings stets den einzelnen Fall prüfen und sich unabhängig erhalten von der Regierung, anderen Parteien und auch vom Reichskanzler.“ Die Versammlung stimmte dem ohne Widerspruch bei und erklärte ihr „unerschütterliches Vertrauen zu der bewährten Führung des Herrn Rudolf v. Bennigsen“. In Süddeutschland war man bezüglich des Fühlungbehaltens mit den Sezessionisten meistens anderer Meinung; der „Schwäbische Merkur“ rief Anfang Oktober 1880 zur Sezession ein „freudiges Gottlob“, rechnete den Nationalliberalen vor, daß sie mit der Reichspartei und den Konservativen noch immer eine Mehrheit bildeten und fügte die bemerkenswerten Worte bei: „Die Zukunft der jetzigen nationalliberalen Partei hängt ganz von ihrer Haltung ab. Sie muß die Konfliktstraditionen ganz über Bord werfen, die Fühlung mit den Sezessionisten vollständig verlieren, jede Rücksichtnahme auf diese und die Fortschrittspartei aufgeben und nicht den großen Fehler begehen, sich um das Urteil, das die Sezessionisten über sie fällen, auch nur im geringsten zu kümmern. Unsere Zeit will und braucht ganze Männer, keine halben. Pflanzt die Partei die nationalliberale Fahne auf, so ist ihr die Zukunft sicher; steht sie mit dem einen Fuße noch im Lager der Sezessionisten und des Fortschritts, so ist sie verloren.“

Im Frühjahr 1881 befand sich R. v. Bennigsen mit seinem Anhang schon ganz im Treibeis der Opposition; im Reichstag und im preußischen Abgeordnetenhaus fanden die wenigsten Regierungsvorlagen Gnade vor seinen Augen; bei vielen ließ er vernehmen, er stehe dem und jenem Gedanken der Vorlage grundsätzlich nicht

entgegen, halte ihn für wünschenswert, um sofort so viele „aber“ aufzuhäufen, daß jede Hoffnung auf Verständigung schwinden mußte. Fürst v. Bismarck nahm verschiedentlich auf der Rednerbühne Veranlassung seiner Ansicht Ausdruck zu geben, daß die Sezessionisten nach dem naturnotwendigen Gang der Dinge immer weiter auf der abschüssigen Ebene nach links getrieben werden würden, und wendete sich am 5. Mai 1881 nach einer trübseligen Rede v. Bennigsen's an diesen persönlich mit der Bitte, sich nicht durch fremde Einflüsse der Reichspolitik, wie sie jetzt betrieben werde, entfremden zu lassen, da ein Anlehnen desjenigen Teils der nationalliberalen Partei, welcher zur Aufrichtung und Festigung des Reichs früher so wertvollen Beistand geleistet habe, an die links stehenden und immer weiter nach links drängenden Parteien die parlamentarische Entwickelung aufs schwerste schädigen werde. „Und deshalb“ — so schloß der Reichskanzler seine warme Anrede — „möchte ich dem Herrn Vorredner noch zurufen, was in dem bekannten Gedicht von Bürger ihm in Erinnerung sein wird, das auf hannoverischem Grund und Boden entstand, und warum ich ihn mit voller Herzlichkeit bitte: ‚Laß nicht vom Linken dich umgarnen‘.“

Allein die Warnung verklang wirkungslos. Schon am 29. Mai 1881 beschlossen die nationalliberalen Reichs- und Landtagsabgeordneten zu Berlin eine Erklärung: Das Vertrauen der Partei zur Leitung der auswärtigen Politik bestehe „unerschüttert“ fort, aber nicht zur inneren Politik, seitdem die Reichsregierung in dieser eine veränderte Richtung verfolge; alle Versuche, die verfassungsmäßigen Rechte der Volksvertretung und die Selbständigkeit und die Selbstverwaltung der Gemeinden zu schmälern, werde sie „mit Entschiedenheit bekämpfen“, nämlich offenbar die angeblichen Versuche, wie sie Herr Lasker in seinem Zerrbild hingemalt hatte. Das war eine in der Berliner Luft gereifte deutliche Absage an Bismarck. Es sollte noch besser kommen: Am 15. September 1881 erließ der Zentralwahlausschuß der Partei zu Berlin einen Wahlaufruf für die bevorstehenden Reichstagswahlen, der so ziemlich die Sprache der Fortschrittspartei redete; neue Steuern werde man, wenn überhaupt, nur „unter Wahrung der konstitutionellen Rechte der Volksvertretung“, d. h. gegen Bewilligung eines jährlichen

Einnahmerechts, bewilligen; ernste Fragen dürften nicht zum Gegenstande „unübersehbarer, finanziell unausführbarer Experimente“ gemacht werden, was auf die Bismarck'schen Entwürfe über Unfallversicherung gemünzt war; jedem Versuch, „die Grundlagen unseres konstitutionellen Lebens zu verrücken“, was sich jeder selber auf beabsichtigte Staatsstreiche deuten dürfte, werde man mit allen Kräften entgegentreten; es gelte zu zeigen, daß das Volk seine Einheit und Freiheit nicht allein in einem raschen Anlaufe zu erringen, sondern auch „in Not und Gefahr“ zu behaupten vermöge, eine geschichtswidrige Selbstberäucherung ohnegleichen, da sowohl die Einheit Deutschlands als seine Freiheit unter dem Widerstand des Volks durch König Wilhelm in raschem Anlauf errungen worden ist. Der einzige Satz von greifbarem Inhalt aber lautete dahin: „Bei Wahrung ihrer vollen (!) Selbständigkeit und Unabhängigkeit wird die nationalliberale Partei gegenüber der drohenden Gefahr eines immer engeren Bündnisses der kirchlichen und politischen Reaktion mit anderen liberalen Richtungen fest zusammenstehen in der entschlossenen Abwehr klerikal-konservativer Angriffe auf unsere Verfassung und Gesetzgebung.“ Also ein Zusammengehen selbst mit der Fortschrittspartei wird so deutlich wie möglich für die nächsten Wahlen angekündigt. Um diesen Bund ins Werk zu setzen, würden in einem Berliner Gasthofe, dem Kaiserhof, „gesellige Abende“ eingerichtet, wo sich nationalliberale, sezessionistische und fortschrittliche Abgeordnete beim Glase Wein leichter verbünden konnten. Die nationalliberale Presse wetteiferte mit dem Fortschritt in der Hetze gegen Bismarck, wenn sie auch, um ihren Lesern nicht zu viel zuzumuten, ihre Kolbenschläge weniger gegen den Reichskanzler, als gegen die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“, das „Kanzlerblatt“ zu führen für gut fand. Dieses Blatt hat aller Parteien Haß zu tragen gehabt, weil es die Fehler und Schwächen derselben rückhaltlos aufdeckte; Unrichtigkeiten widerrufen zu müssen ist es weniger in die Lage gekommen als irgend eine andere deutsche Zeitung, ein glänzender Vorzug, ja der höchste, den eine täglich erscheinende Zeitung verdienen kann. Als sehr aufmerksamer Leser der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ während 15 Jahren halte ich mich für verpflichtet, dies hier auszusprechen, mit dem Beifügen, daß nach meinen persönlichen

Erfahrungen die große Mehrzahl derjenigen, die in das übliche Verdammungsurteil einstimmten, ihre Meinung eingestandenermaßen lediglich aus Parteiblättern geschöpft haben.

Umsonst ergriff im September 1881 ein unparteiischer Beobachter, der von dem Verdacht frei sein mußte, für kirchliche Reaktion zu schwärmen, Eduard v. Hartmann, das Wort, um darauf hinzuweisen, daß es für den Reichskanzler nur einen Endzweck gebe, aus dem sich sein ganzes Thun erkläre, die Konsolidierung des Reichs; daß er daran mit doppeltem Eifer arbeite angesichts der kurzen ihm dafür noch voraussichtlich zugemessenen Frist und in Anbetracht der viel größeren Schwierigkeiten, die ein Nachfolger dabei finden werde. „Der deutsche Michel" — sagte er — „steckt noch immer in den politischen Kinderschuhen: hält Neinsagen für das einzig manneswürdige, gesinnungstüchtige und charaktervolle Verhalten, Jasagen aber für ein Zeichen von feigem Knechtsinn und Unterordnung eigener Schulmeinungen unter erprobte staatsmännische Einsicht für einen Götzendienst vor dem Erfolg: während das Ausland uns einstimmig um diesen Staatsmann beneidet, haben die Deutschen, soweit sie ihn nicht hassen, nur Anerkennung ‚im Prinzip' für ihn übrig, die aber in jedem besonderen Fall der deutschen Kritiksucht Platz macht."

Es mag an dieser Stelle mit einigen Worten noch an einen Vorgang in der deutschen Partei Württembergs erinnert werden, von welchem begreiflicherweise wenig nach außen drang, welcher aber eine nicht unwesentliche Vorbereitung zu dem nachherigen Heidelberger Programm ausmacht.

Die von den Nationalliberalen redlich mitbetriebene Verhetzung hatte auch in Württemberg in weiten Kreisen Verstimmung und Mutlosigkeit erzeugt, ja die Parteiorganisation vieler Orten gelockert, fast aufgelöst, und nirgends war die Fahnenflucht ärger als in der Residenzstadt Stuttgart, wo Partikularisten und Demokraten sich die Beute zu teilen gedachten. Am 7. November 1880 machte sich nun eine Versammlung von Vertrauensmännern der Deutschen Partei des ganzen Landes, 40 Köpfe stark, daran, ein neues Parteiprogramm abzufassen, welches alsbald veröffentlicht wurde, damit sich vor dem Zusammentritt einer allgemeinen Landesversammlung einstweilen die Lokalvereine darüber schlüssig machen

könnten. Das Programm rührte wesentlich von dem Präsidenten der Abgeordnetenkammer und ehemaligem Vorstand der Partei, Hölder [1]), her, wurde von demselben auch in einer öffentlichen Versammlung des Stuttgarter Lokalvereins ausführlich begründet und dort ohne Widerspruch gutgeheißen. Es zeigte eine stark liberale und zugleich partikularistische Färbung, forderte gleich zu Anfang eine „ernstliche Prüfung", ob nicht beim Heere eine Abkürzung der Präsenzzeit ausführbar sei, zog gegen das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz zu Felde, sprach von „allgemeiner Unzufriedenheit" über die neuen Gerichtsgebühren, von „berechtigter Mißstimmung" über die beabsichtigte Reichsquittungssteuer, erklärte es für „dringend geboten, im Reich wie im Lande in allen Zweigen der Staatsthätigkeit die Ausgaben zu beschränken", natürlich ohne zu sagen, in welchen Zweigen, so daß jedem freistand, an Beschränkung der militärischen Ausgaben zu denken. Der neuen Steuerpolitik des Reichskanzlers wurde ein ziemlich deutliches Mißtrauensvotum erteilt, und alle neuen Reichsteuern für verwerflich erklärt, „bei welchen die konstitutionelle Stellung des Reichstags nicht gebührend gewahrt sei", also offenbar die jährliche Verwilligung, wie sie die Nationalliberalen seit 1879 angestrebt hatten. „Die volle Einräumung der jeder Volksvertretung gebührenden und notwendigen konstitutionellen Befugnisse" war als eine „vollberechtigte Forderung unserer Zeit" „rückhaltlos" anerkannt. Den Schluß machte die Versicherung, daß man „gleichweit entfernt sei von jeder systematischen Opposition wie von unbedingter Unterstützung der Reichsregierung", während der Landesregierung das Lob gespendet wurde, „die Angelegenheiten Württembergs beim Reich bisher zum Wohle des Landes geleitet zu haben" und ein „vertrauensvolles Zusammenwirken" mit derselben zusicherte.

Obwohl dieses Programm an verschiedenen Orten des Landes mit sehr geteilten Empfindungen aufgenommen wurde, hielt sich doch der einzige Lokalverein zu Tübingen für verpflichtet, seiner abweichenden Meinung Ausdruck zu geben und einen vollständigen Gegenentwurf zu veröffentlichen, welcher sich übrigens soviel wie irgend möglich an den Stuttgarter Entwurf anschloß. Auf den

---

[1]) Am 19. Oktober 1881 zum Minister des Innern ernannt.

9. Januar 1881 war dann die Landesversammlung nach Stuttgart einberufen und auf den Abend vorher eine Versammlung von Vertrauensmännern zur Feststellung des vorzuschlagenden Parteiprogramms, wozu sich auch drei Vertrauensmänner von Tübingen einfanden, von den Stuttgarter Herren als Störer der schönen Einigkeit mit sichtbarer Kälte behandelt. Als bei der Verhandlung über die im Stuttgarter Entwurf verlangte zweijährige Dienstzeit darauf aufmerksam gemacht wurde, daß die gefährliche auswärtige Lage eine Aenderung der gegenwärtigen militärischen Verhältnisse nicht gestatte, außerdem die dreijährige Dienstzeit in der Verfassung sanktioniert sei und einen wichtigen Teil des im Jahre 1867 geschlossenen Vergleichs oder Friedensschlusses zwischen der Reichsregierung und den Liberalen ausmache, brach Hölder mit der lebhaften Aeußerung heraus: „Mit Bismarck haben wir Waffenstillstand, aber noch lange keinen Frieden," ein Wort, welches vielen von uns noch lange betrübend in den Ohren klang. Der Tübinger Gegenentwurf wurde dann auch Stück für Stück niedergestimmt, und es war schon Mitternacht, als ein guter Freund, zugleich Freund von Hölder, mir beim Weggehen lächelnd auf die Schulter klopfte und sagte: „Ihr werdet nichts durchsetzen!" Allein für viele von uns handelte es sich darum, ob wir überhaupt noch in der Deutschen Partei bleiben könnten, wenn der Stuttgarter Entwurf angenommen würde, und wir setzten den Widerstand fort, entschlossen, unsere abweichende Meinung nötigenfalls am andern Tag in der öffentlichen Landesversammlung zu verfechten. Einer der letzten Sätze des Programms lautete: „Den Reichssteuerprojekten gegenüber ist Zurückhaltung geboten, so lange das Bedürfnis nicht überzeugend nachgewiesen, ihre Tragweite und ihr Umfang nicht zu überblicken ist;" nach Ablehnung aller Gegenanträge stellte ich schließlich den Antrag zu sagen: „Den Reichs- und Landessteuerprojekten gegenüber" u. s. w. Frohe allgemeine Heiterkeit auf allen Gesichtern. Hölder gestand zu, daß der Ausdruck des Programms zu weit gehe, und damit begann eine entgegenkommende Stimmung sich Bahn zu brechen. Folgende wichtige, dem Tübinger Programm teils wörtlich entlehnte, teils nachgebildete Sätze fanden nun Annahme:

XII.

Unsere unausgesetzte Sorge werden wir allen Bestrebungen zur Verbesserung der Lage der arbeitenden Klasse zuwenden. Jeder ausführbare Vorschlag in dieser Hinsicht darf auf unsere wärmste Unterstützung zählen [1]).

XVI.

Besondere Beachtung verdient auch die Auswanderungsfrage im Sinne der Aufnahme einer den Verhältnissen und Bedürfnissen des Reichs entsprechenden Kolonialpolitik.

XIX.

Wir halten es für notwendig, daß die Ausgaben des Reichs durch eigene Einnahmen desselben bestritten und damit die Matrikularumlagen beseitigt werden. Wir sind daher bereit zur Verwilligung von Reichssteuern, soweit sie für diesen Zweck notwendig sind, und unter der Voraussetzung, daß ihre Tragweite und ihr Umfang zu überblicken ist [2]).

XX.

In voller Anerkennung der hohen Verdienste des Reichskanzlers werden wir denselben auch fernerhin im Sinne des vorstehenden Programms unterstützen, im einzelnen Fall und bei neu auftretenden Fragen aber nach dem Erfund rein sachlicher Prüfung uns entscheiden. Eine ebensolche Stellung nehmen wir auch unserer Landesregierung gegenüber ein.

In der öffentlichen Landesversammlung des folgenden Tages verlas Freiherr v. Wöllwarth namens einer größeren Anzahl von Parteigenossen eine Erklärung, daß sie der die Präsenzzeit betreffenden Stelle des Programms nicht beizutreten vermöchten, weil nach ihrer Ueberzeugung jede noch so ernstliche Prüfung der Frage für die nächste Zeit eine Verkürzung der Präsenzzeit nicht zur Folge haben könne; im übrigen aber stimmte die Versammlung einstimmig den Beschlüssen der Vertrauensmänner bei. Daß die überwältigende Mehrheit der Deutschen Partei des ganzen Landes,

---

[1]) Das Tübinger Programm besagte deutlicher: „Unsere unausgesetzte Sorge werden wir allen Bestrebungen zur Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen zuwenden, insbesondere soweit solche darauf abzielen, den durch Alter, Krankheit oder Unfall erwerbsunfähig gewordenen Arbeitern und ihren Familien noch wirksamer zu Hilfe zu kommen. Jeder ausführbare Vorschlag in dieser Hinsicht darf auf unsere wärmste Unterstützung zählen.“

[2]) Das Tübinger Programm lautete: „Die eingeleitete Vermehrung der eigenen Einnahmen des Reichs zur Beseitigung der lästigen Matrikularumlagen und zur Verbesserung und Reform der Landesfinanzen erscheint als ein notwendiges Ziel der Reichs- und Landespolitik und wird unsere volle Unterstützung auch ferner finden.“

voran namentlich diejenigen, welche sie im Jahre 1866 mitbegründet hatten, noch treu zu Bismarck stehe, sich auch von den gemäßigten Konservativen nicht trennen lassen wolle, lehrte der ungeteilte Beifall, den Karl Weizsäcker's schwungvolle Anrede in diesem Sinne fand. Auch der gutherzige Hölder sah sich fortgerissen und bekundete dadurch, daß er auf mich zukam und mir die Hand drückte, seine Freude über die neu befestigte Einigkeit in der Partei.

8. Der Finanzminister a. D. Hobrecht.

Die Nationalliberalen zählten zu ihren Mitgliedern auch Johnson Hobrecht, ehemals Bürgermeister von Berlin, dann vom 30. März 1878 bis 5. Juli 1879 preußischer Finanzminister, seitdem mit der ganzen nationalliberalen Partei die Finanzpolitik der Regierung lebhaft bekämpfend. Nachdem er Anfang Oktober 1881 während der Vorbereitungen zur Reichstagswahl im Wahlkreise Marienwerder sich vor den Wählern auch über das Tabaksmonopol verbreitet und sich als Gegner desselben hingestellt hatte, brachte die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" die Mitteilung, daß Hobrecht sich im Schoße des Staatsministeriums zwei Jahre vorher grundsätzlich und ausdrücklich als Anhänger des Tabaksmonopols bekannt habe, wie sich urkundlich erweisen lasse. Darauf erklärte sich die „Nationalliberale Korrespondenz" für ermächtigt, diese Behauptung zu bestreiten, und die fortschrittlichen Blätter wiesen sofort jubelnd darauf hin, wie durch Staatsminister a. D. Hobrecht nun eine neue Flunkerei der „Norddeutschen Allgemeinen" ans Licht gebracht sei, und diese nun mit ihren angeblichen urkundlichen Beweisen herausrücken möge. Darauf veröffentlichte am 16. Oktober die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" mit höherer Ermächtigung aus dem amtlichen Protokoll über die Sitzung des Staatsministeriums vom 24. Januar 1879 den Wortlaut der Erklärungen, welche Hobrecht abgegeben hatte, und welche dahin gingen: er halte unter allen Formen der Tabaksbesteuerung das Monopol für diejenige, welche dauernd die größten Erträge liefere und am gerechtesten wirke. Man dürfe sich also keinenfalls diesem Besteuerungsmodus verschließen. Sofort zu demselben überzugehen, sei jedoch

nicht möglich; man müsse eine Zwischenstufe, eine Uebergangsform wählen, als welche sich am meisten die Gewichtssteuer empfehle, nötigenfalls aber nicht verschweigen, daß man sich den Weg zum Monopol offen halten wolle. Gegenüber diesen urkundlichen Beweisen blieb Herrn Hobrecht nichts anderes übrig als zu schweigen, die fortschrittliche Presse aber schimpfte über „Indiskretion", „schweren Amtsmißbrauch", um ihre Niederlage zu verdecken.

Ein Jahr später ereignete sich ein zweiter ganz ähnlicher Vorgang. Als die Nationalliberalen den Vorschlag zur Einführung zweijähriger Etats für das Reich und für Preußen sehr nachdrücklich bekämpften, machte am 9. und 11. Dezember 1882 der preußische Finanzminister Scholz im Reichstag die Thatsache geltend, daß alle bisherigen preußischen Finanzminister die Zweckmäßigkeit zweijähriger Etats anerkannt hätten, darunter auch Herr Hobrecht, welcher nur den Anträgen auf „sofortige" Einführung derselben entgegen gewesen sei [1]). Nach den Protokollen über die Sitzungen des preußischen Staatsministeriums vom 29. März und 4. April 1879 hatte Herr Hobrecht damals wörtlich erklärt:

„Auch ich kann dem Herrn Reichskanzler darin nur beistimmen, daß zum Zweck der Vermeidung des Zusammentagens von Reichstag und Landtag und der dadurch hervorgerufenen Uebelstände die Einführung zweijähriger Etatsperioden für das Reich und diejenigen Bundesstaaten in Aussicht zu nehmen ist, in welchen die Etats zur Zeit jährlich festgestellt werden [war allein Preußen], mit der Maßgabe, daß diese für das Reich einerseits, für die Bundesstaaten anderseits nicht in demselben Jahre ihren Anfang zu nehmen hätten."

Die Frage, ob alsbald mit der Verwirklichung vorzugehen sei, verneinte er; im Reiche schwebten augenblicklich zu viele und zu große Fragen, deren Gang man abwarten müsse, und in Preußen, wo man vor der Entwickelung der Eisenbahnverhältnisse und einer neuen Gerichtsorganisation stehe, sei es ebenso.

„Für so segensreich ich den Zustand halten würde, daß man in Preußen wie im Reiche nur ein Jahr um das andere eine Etatsberatung durchzumachen hätte, sollte man selbst inzwischen Nachtragsetats einbringen müssen, so bin ich doch der Meinung, daß der Gesetzentwurf, jetzt eingebracht, auf eine rein sachliche Behandlung nicht zu rechnen hat, sondern vielmehr den Abschluß der schwebenden wirtschaftlichen und finanziellen Fragen zu gefährden geeignet ist, auf die ich doch von meinem Standpunkt aus den allergrößten Wert legen muß."

---

[1]) Reichstag 9. und 11. Dezember 1882 (1, 697—699; 716—722).

Hobrecht ergriff sofort das Wort, um seinen lebhaften Unwillen über diese Mitteilungen kund zu thun. „Ich muß aufrichtig gestehen,“ sagte er, „daß wir der Meinung waren, die Erklärungen, die wir schriftlich oder mündlich in unserem Amte mit unseren Kollegen im Staatsdienste wechselten, die wir in den Sitzungen des Staatsministeriums abgaben, sie stünden unter dem Schutz der Diskretion, auf die jede amtliche Thätigkeit Anspruch machen kann. Die jetzigen Herren Staatsminister haben es sehr viel bequemer und besser als ich und die mit mir zusammen im Amte waren. Sie wissen jetzt bereits aus Erfahrung, mit welcher Vorsicht sie in ihren Erklärungen vorzugehen haben.“ Dieses recht naive Geständnis war auf einem juristischen Satze von der Unzulässigkeit von Mitteilungen aus staatsministeriellen Protokollen aufgebaut, dem der Finanzminister Scholz gleich in der folgenden Sitzung vom 11. Dezember entschieden entgegenzutreten Veranlassung nahm. „Diese Protokolle,“ sagte er, „enthalten im allgemeinen nichts als Verhandlungen über Staatsangelegenheiten, sie enthalten insbesondere keinerlei vertrauliche Erklärungen oder Mitteilungen privaten Charakters, sie gehören der Regierung. So lange und so weit die Regierung die Geheimhaltung dieser Protokolle für notwendig oder zweckmäßig erachtet, ist sie unbedingt zu bewahren, aber außerdem hat in der Regel kein Mensch einen Anspruch darauf, die Geheimhaltung derselben zu verlangen, wenn, sobald und soweit die Regierung es für dem öffentlichen Wohl entsprechend findet, Bekanntgebungen aus dem Inhalte dieser Protokolle erfolgen zu lassen.“ In diesem Urteil dürfte in der That der Minister alle unbefangenen Juristen und Staatsmänner Deutschlands und der ganzen Welt für sich haben, wie denn auch eigentlich jeder Minister im Gegenteil nicht fürchten, sondern wünschen sollte, daß seine Auffassungen über politische Fragen schwerwiegendster Art nicht in den Akten begraben blieben. Allein Herr Hobrecht blieb bei seinem Satz, lehnte nur eine weitere Auseinandersetzung mit dem Finanzminister Scholz ab, da die Veröffentlichung natürlich auf Veranlassung „des Chefs“, d. h. des Fürsten v. Bismarck stattgefunden habe, und er sich nur mit diesem auseinandersetzen wolle, worauf Scholz erwiderte, daß er die Verantwortlichkeit dafür voll auf sich nehme. Einige Gegner der Regierung

suchten Herrn Hobrecht hilfreich beizuspringen; der Abgeordnete v. Bennigsen meinte: der Vorgang sei für den Reichstag ein „neuer“, die Mitteilung aus den „geheimen“ Protokollen des Staatsministeriums seiner Meinung nach „kein erfreulicher“, wobei der Zuhörer aus den gebrauchten Worten „geheime Protokolle“ selbst folgern durfte, daß der Vorgang auch ein rechtswidriger sei; letztere Ansicht vertrat der ehemalige hannöversche Minister Windthorst, allerdings in geschraubten Wendungen und nicht ohne vorsichtig hinzuzufügen: er gehöre etwas zum ancien régime, und aus diesem heraus hätte er solche Publikationen allerdings nicht erwartet.

Hobrecht hatte sich aber nicht bloß als durch die angebliche Indiskretion tief verletzt bekannt, sondern auch die Sache so hingestellt, als wenn der Minister ihm „aus dem Zusammenhang gerissene einzelne Worte und Erklärungen vorgehalten habe“, aus denen der Hörer sich keine richtige Vorstellung von dem wahren Inhalt seines Votums zu bilden vermöge, ja geradezu von gehässigen „Unterschiebungen“ gesprochen [1]; „ich würde die Mitteilungen nicht fürchten,“ rief er, „wenn alles veröffentlicht würde. Ich fürchte auch die Bruchstücke nicht, denn ich habe das Vertrauen zu dem Gerechtigkeitsgefühle aller, daß Sie nicht so leicht daraus Schlüsse zu meinem Nachteile ziehen werden, eines Mannes, von dem Sie sonst das Vertrauen haben können, daß er seiner Ansicht treu geblieben ist.“ (Lebhaftes Bravo links.) Minister Scholz legte gegen diese Zweifel an der richtigen wahrheitsgemäßen Beschaffenheit seiner Mitteilungen Verwahrung ein, erbot sich, dem Abgeordneten Hobrecht das ganze Protokoll zur Ansicht vorzulegen, und erklärte, wenn der Abgeordnete Hobrecht bei diesen Zweifeln beharren würde, genötigt und bereit zu sein, das Votum desselben vollständig zur Verlesung zu bringen. Hobrecht erklärte, vollkommen mit der Verlesung einverstanden zu sein, „wenn sie von dem Hause verlangt werde“; selbst sie zu verlangen, sei er aus einem sehr einfachen Grunde nicht in der Lage; denn er habe nicht das Gedächtnis, um zu wissen, wie das Votum im einzelnen lautete,

---

[1] Den Ausdruck „Unterschiebungen“ hatten die stenographischen Berichte der Zeitungen; in den offiziellen Berichten ist er in „Publikationen“ gemildert.

das Votum sei vor mehr als drei Jahren abgegeben worden — ein neues interessantes Geständnis! Ueber die Frage, ob der Reichstag die Verlesung wünsche, entspann sich nun eine recht lehrreiche Debatte. — Der Abgeordnete Lasker fuhr fort, von „abgerissenen“ Mitteilungen zu reden und der Abgeordnete Hänel „konstatierte“, daß wenn schließlich der Finanzminister die Verlesung doch nicht vornehme, dies nicht geschehe, weil er auf Widerstand im Hause gestoßen sei, sondern dies darin liege, daß er im letzten Augenblick davor zurückschrecke. Die Vertreter der Mehrheit aber sprachen sich gegen die Verlesung aus.

Die ganze liberale Presse nahm sich des Märtyrers Hobrecht liebreich an und erinnerte daran, daß diesem ehemaligen Minister schon einmal durch die „offiziöse“ Presse in ähnlicher Weise zugesetzt worden sei.

IX.

Reichstagswahl am 27. Oktober 1881. Kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 über staatliche Fürsorge für die Arbeiter. Kaiserlicher Erlaß gegen parlamentarische Regierung vom 4. Januar 1882.

1. Sieg der Oppositionsparteien bei der Reichstagswahl am 27. Oktober 1881.

Am 27. Oktober 1881 fanden die allgemeinen Wahlen zum Deutschen Reichstag statt, auf deren Ausfall man bei der damaligen Stellung der Parteien in hohem Grade gespannt sein mußte. Sie ergaben mit Hinzunahme der Stichwahlen: 48 Konservative, 45 Nationalliberale, 47 Sezessionisten, 54 Fortschrittler, 8 süddeutsche Volksparteiler, 13 Sozialdemokraten, 99 Klerikale, 18 Polen, 10 Welfen, 15 elsaß-lothringische Protestler. Den Hauptverlust an Mandaten hatten die Mittelparteien zu verzeichnen, die Reichspartei einen solchen von 23, die Nationalliberalen mit Zurechnung der Gruppe Schauß-Völck von 32, so daß dieselben mit den Konservativen keine Mehrheit mehr zu bilden vermochten. Die Sezessionisten hatten bei der Hauptwahl nur 370 000 Stimmen erhalten, brachten es aber bei den Stichwahlen doch auf ebenso viele Mandate als die Nationalliberalen, dank der Unterstützung durch Zentrum und Fortschritt. In Bingen siegte der Freihändler Bamberger durch die Klerikalen und Sozialdemokraten, indem er die fortschrittlichen und klerikalen Winzer durch die Versicherung zu beruhigen verstand, an dem Weinzoll nicht rütteln zu wollen, der überhaupt nicht die Natur eines Schutzzolls, sondern eines Finanzzolls habe! [1])

An 300 000 ehemals nationalliberale Wähler waren in das

---

[1]) Vortrag in der Wählerversammlung zu Ober-Ingelheim am 26. Juni 1881.

Lager des Fortschritts und der Volkspartei übergegangen, darunter ein beträchtlicher Teil der Juden, welche sich durch die Maßlosigkeit norddeutscher Antisemiten beleidigt und in ihren Rechten bedroht fühlten, ferner viele Tabakshändler und Alkoholverkäufer, welche das Tabaksmonopol und eine Lizenzsteuer fürchteten. Nicht wenige Wähler waren aber auch durch die gegen den Reichskanzler seit 1878 ausgestreuten Verleumdungen, durch die „unerhörte und verlogene Preßagitation", die „politische Brunnenvergiftung", wie sie Bismarck bezeichnet hat[1]), in ihrer Richtung irre gemacht worden, ja man hörte damals in den Ruf „Fort mit Bismarck" Männer einstimmen, die einige Jahre nachher nicht gern daran hätten erinnert sein mögen. Uebrigens verdankte die Hälfte der Fortschrittler und Volksparteiler ihr Mandat der Hilfe der Ultramontanen, voran Eugen Richter im westfälischen Wahlkreis Hagen, da Windthorst meinte, „die Firma sei ihm zu interessant, um sie im Reichstag ausgehen zu lassen". Besonders beklagenswert war die durch klerikale und fortschrittliche Hilfe herbeigeführte Zunahme der welfischen und polnischen Abgeordneten, weil sie den Bestrebungen dieser reichsfeindlichen Parteien neue Nahrung gaben; die polnische Presse fühlte sich in einen wahren Siegesrausch versetzt und trat mit den kühnsten Ansprüchen hervor, deren Verwirklichung sie bei einer ultramontan-fortschrittlichen Reichstagsmehrheit als unausbleiblich erachtete.

Die Wahl schien eine vollkommene Abkehr der überwiegenden Mehrheit der Deutschen von den Zielen zu sein, die sich Fürst Bismarck in der inneren Politik gesteckt hatte, namentlich auch eine Verwerfung der bisher zu Gunsten der Arbeiter aufgestellten Reformpläne, da gerade die Masse der Arbeiter in den Mittelpunkten der Industrie durchweg gegnerisch stimmte. Er legte sich daher sofort die Frage vor, ob er nicht völlig vom politischen Schauplatz abtreten solle, was eigentlich der richtige Lohn an die wankelmütigen und undankbaren Deutschen gewesen wäre; allein seine Ergebenheit gegen den greisen Kaiser, der längst sein „niemals" ausgesprochen hatte und jetzt wiederholte, nötigte den Reichskanzler an eine andere Auskunft zu denken, nämlich sich fortan

[1]) 9. Juli 1879 und 24. Januar 1882.

auf die Leitung der auswärtigen Politik zu beschränken und die inneren Angelegenheiten anderen vom Vertrauen des Volks getragenen Männern zu überlassen. Daß freilich die zur Bedeutungslosigkeit herabgesunkenen Nationalliberalen, deren Führer v. Bennigsen den Zielen des Reichskanzlers abgesagt hatte, hierbei nicht in Betracht kommen könnten, und noch weniger die Sezessionisten und Fortschrittler, war selbstverständlich; so blieb nur das Zentrum, welches die ausschlaggebende Partei geworden war, da Liberale wie Konservative seiner bedurften, um eine Mehrheit darzustellen. Bisher hatte es nicht bloß die Zollpolitik, sondern auch zahlreiche andere wirtschaftliche Ziele des Reichskanzlers und der Konservativen unterstützt; es zählte ja auch in seiner Mitte eine große Zahl adliger Namen, von welchen größere Neigung nach rechts als nach links erwartet werden durfte. Die in Wien erscheinende „Politische Correspondenz" brachte damals eine ihr aus Berlin „von sehr bemerkenswerter Seite" zugegangene Zuschrift, worin es hieß: „Das Zentrum ist in der Vorhand und hat eine große Gelegenheit, die Klugheit seiner politischen Leitung zu zeigen. Wenn die Herren glauben sollten, als Sieger und Herren der Situation dem Reichskanzler ihre Bedingungen diktieren zu können, werden sie Gelegenheit zum Lernen erhalten. Verstehen sie, die Gunst der Umstände mit Mäßigung zu benutzen, Erreichbares von Unerreichbarem zu unterscheiden, sogar Unvollkommenes zu fördern, um Wertvolleres zu erlangen, so mögen sie die Rolle erhalten, welche 12 Jahre lang die nationalliberale Partei innegehabt hat, und mögen diese Rolle vielleicht mit weittragenden historischen Wirkungen zum Nutzen des Vaterlandes und zum Heil ihrer Kirche in einem Moment durchführen, dessen kritische Bedeutung für Rom wohl nur wenige Zentrumsmitglieder bis jetzt ahnen." Die Nationalliberalen, welche selbst zur Ohnmacht herabgestürzt waren und mit allen Liberalen zusammen keine Mehrheit bildeten, wollten den aus dem Grundsatz des Parlamentarismus sich notwendig ergebenden Schluß auf Eintritt des Zentrums in das Ministerium nicht von weitem anerkennen; sie trommelten für ein „liberales" Ministerium noch gerade so laut, als wenn sie eine ganze Armee hinter sich hätten; die „Kölnische Zeitung" ließ sich um dem 11. November 1881 vernehmen:

„Wenn das Zentrum mächtig und übermütig geworden ist, so ist Fürst Bismarck und sein kurzsichtiger Anhang daran schuld. Fortschritt und Zentrum sind nicht verbündet (!?), und wenn Bismarck will, kann er alsbald das Zentrum wieder lahm legen. Er bleibe auf seinem Posten, von welchem ihn niemand außer dem Zentrum verdrängen will, kehre aber in der inneren Politik unumwunden zu den Grundsätzen zurück, die er bis 1877 verfolgte. — — Das aber sagen wir schon heute: ein Anhänger des Zentrums wird Preußens und Deutschlands Geschicke nicht leiten und nicht leiten können, selbst wenn Fürst Bismarck ihn unterstützen würde. Diese Drohung läßt uns kalt. Wenn Bismarck seinen Herrn um Entlassung aus seinen Aemtern bitten sollte, so wird hoffentlich die Antwort sein wie früher: Niemals — was die Leitung der Geschicke Deutschlands betrifft. Die innere soziale Politik aber möge in Gottes Namen minder hastiger, sachkundigerer Hand anvertraut werden; das Reich braucht endlich auch im Innern Ruhe."

Die zu den Sezessionisten haltende „Nationalzeitung" wußte bereits zu berichten, daß der Kronprinz Friedrich Wilhelm seinen Einfluß für ein „liberales" Ministerium einzusetzen begonnen habe. Am 16. November 1881 erfuhr man, daß der Reichskanzler vom Kaiser die Ermächtigung erhalten habe, nicht mit dem eigentlichen Führer des Zentrums, Windthorst, aber mit der gemäßigteren Richtung in demselben in Unterhandlung zu treten; bei einer Abendgesellschaft verabschiedete er den bayerischen Gesandten v. Lerchenfeld mit den Worten: „Bereiten Sie also Ihren Landsmann Franckenstein darauf vor, daß ich demnächst in Unterhandlungen mit ihm treten werde." Der folgende Tag schon sollte das Zentrum belehren, unter welchen Bedingungen ihm ein Eintritt in die Regierung offen stehe.

2. Kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881.

Am 17. November wurde der Reichstag eröffnet und zwar, da der Kaiser durch leichtes Unwohlsein verhindert war, persönlich dabei zu erscheinen, durch Verlesung einer kaiserlichen Botschaft durch den Reichskanzler, einer kaiserlichen Kundgebung, wie sie bisher ihresgleichen nicht gehabt hatte. Die Botschaft kündigte nicht bloß die Vorlage verschiedener im Bundesrat schon angenommener Gesetzentwürfe an, sondern entwarf in großen Zügen ein Bild der Politik, welche der Kaiser als von der Sicherheit und Wohlfahrt des Reichs gefordert erachtete, sowohl in Ansehung

der Verlängerung der Legislatur- und Budgetperioden, als der Vermehrung der Reichseinnahmen, namentlich aber der Förderung des Wohls der Arbeiter durch Versicherung gegen Unfall, Krankheit, Invalidität oder Alter. Für diese Fürsorge die rechten Mittel und Wege zu finden — erklärte der Kaiser — sei eine schwierige, aber auch eine der höchsten Aufgaben jedes Gemeinwesens, welches auf den sittlichen Fundamenten des christlichen Volkslebens steht; vor Gott und Menschen halte er sich verpflichtet, die Anregung zu deren Lösung zu geben, ohne Rücksicht auf den unmittelbaren Erfolg. Mit folgenden denkwürdigen Worten rief er dann die Mithilfe des Reichstags an: „Wir halten es für Unsere Kaiserliche Pflicht, dem Reichstage diese Aufgabe von neuem ans Herz zu legen, und würden Wir mit um so größerer Befriedigung auf alle Erfolge, mit denen Gott Unsere Regierung sichtlich gesegnet hat, zurückblicken, wenn es Uns gelänge, dereinst das Bewußtsein mitzunehmen, dem Vaterlande neue und dauernde Bürgschaften seines inneren Friedens und den Hilfsbedürftigen größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistandes, auf den sie Anspruch haben, zu hinterlassen. In Unseren darauf gerichteten Bestrebungen sind Wir der Zustimmung aller verbündeten Regierungen gewiß und vertrauen auf die Unterstützung des Reichstags ohne Unterschied der Parteistellungen."

Mit tiefem Schweigen hörte der Reichstag diese Botschaft an; alle Parteien empfanden ihre außerordentliche Bedeutung; noch nie war mit solcher Entschiedenheit und in solch umfassendem Umfang ein Programm einer kaiserlichen Politik in dem deutschen Bundesstaate aufgestellt worden, wenn sich auch der Kaiser allerdings auf die zweifellose Zustimmung der Regierungen für dieselbe berufen durfte. Ebenso aber schmetterte die Botschaft alle die Ausstreuungen nieder, welche den Reichskanzler beschuldigt hatten, Politik auf eigene Hand zu treiben ohne oder gegen den kaiserlichen Willen; der Kaiser erklärte mit einem Nachdruck, der nicht größer sein konnte, seine volle Uebereinstimmung mit dem Kanzler, ja bezeichnete die Verwirklichung der Arbeiterversicherung, welche die Parteiwut als schwindelhafte Gedanken des Kanzlers gebrandmarkt hatte, als den größten, ernstesten Wunsch seines Alters. Damit war auch entschieden, daß Fürst Bismarck und seine bisherigen

Mitarbeiter in den obersten Aemtern verbleiben würden, der Mangel einer festen Mehrheit im Reichstag also nichts verschlage, die Hoffnungen der „großen liberalen Partei“, jetzt eine liberale Politik in Fluß bringen zu können, oder des Zentrums, eine Umkehr von dem „verderblichen Liberalismus“ zu bewirken, beide gänzlich zu Wasser geworden seien, alles beim alten bleibe.

In allen Gemeinden Preußens wurde die kaiserliche Botschaft öffentlich angeschlagen, um dem ganzen Volk die genaue und sichere Kenntnis des Willens des Königs, ja man konnte bei dem 84-jährigen Alter desselben wohl voraussetzen, des letzten Willens, seines politischen Vermächtnisses zu ermöglichen, und das Vertrauen zu beleben, daß die Regierung in ihren alten Bahnen bleiben werde. Der Reichskanzler fühlte sich durch die kräftige Unterstützung des großen und edeldenkenden Kaisers Wilhelm in seinem Vertrauen auf die Zukunft neu bestärkt, und bei Feinden ringsum erwachte die Kampfbereitschaft seiner Heldennatur in jugendlicher Frische und unglaublicher Thatkraft.

3. Nachteiliger Eindruck der Reichstagswahlen im Ausland. Kaiserlicher Erlaß gegen parlamentarische Regierung vom 4. Januar 1882.

Eigentliche Sorgen hatte ihm der Ausfall der Wahlen eigentlich nur in einer Richtung bereitet, in Hinsicht auf den Eindruck im Ausland; denn dieses beurteilte die deutschen Zustände nach dem langjährigen oppositionellen Lärm der Presse, den Reden im Reichstag und dem Ausfall der Wahlen, und zog, indem es parlamentarischen Schreiern ein Gewicht beilegte, welches sie bei uns nicht besitzen, die Schlußfolgerung, daß im Deutschen Reiche allgemeine Unzufriedenheit herrsche, das Volk von Bayern und Württemberg, sowie von Hannover sich widerwillig vom Reich abwende, und bei einem Stoß von außen Deutschland wiederum in einen lockeren Staatenbund verwandelt werden könne. Fürst v. Bismarck nahm daher Veranlassung, am 28. November 1881 im Reichstag (1, 55) vom Bundesratstisch aus die letzten Wahlen einer ausführlichen Beurteilung zu unterziehen und nachzuweisen, daß die Liberalen aller Farben zusammengenommen keine Mehrheit bildeten, gegenüber der Wahl im Jahre 1878 einen Verlust an Stimmen

zu verzeichnen hätten, und ganz allein die konservative Partei gewachsen sei. Während er früher mehr im Reichstag als bei den Regierungen Unterstützung für die Weiterführung der nationalen Aufgabe gefunden habe, so habe sich der in 8 Fraktionen mit verneinenden Programmen zerklüftete Reichstag in ein Hemmnis verwandelt. „Heutzutage," rief der Kanzler diesen Fraktionen zu, „muß ich die Regierungen als die stärkeren Bürgschaften für die Erhaltung und Förderung der deutschen Einheit im Vergleich mit dem Parlament, mit dem Reichstage betrachten;" und „das, was das Schwert uns Deutschen gewonnen hat, wird durch die Presse und die Tribüne wieder verdorben." Welche Gefahren dieselben in der That heraufbeschworen, kam, wie wir schon oben (S. 154, 157) sahen, nur zu schnell an den Gelüsten Frankreichs und Rußlands, dem Wiederaufleben der welfischen und polnischen Bestrebungen, der Abwendung der Elsaß-Lothringer von Deutschland zu Tage, und wenn nicht so scharfblickende Staatsmänner an der Spitze Italiens gestanden hätten, würde auch dessen Freundschaft unfehlbar erkaltet sein.

Gerade jetzt hielt es der Reichskanzler für geboten, den Gelüsten zur Einbürgerung der parlamentarischen Parteiherrschaft in Deutschland, die er schon zeitlebens bekämpft hatte, mit dem schärfsten Nachdruck von neuem entgegenzutreten. Am 30. November 1881 äußerte er im Reichstag (1, S. 109):

„Diejenigen Regierungen, die für den Druck, für Grobheit, möchte ich sagen, empfänglicher sind, als für Unterstützungen, taugen überhaupt nicht viel. Das sind, wie ich sie gestern nannte, die Höflinge der Majorität, die Registratoren der Majorität. Solche Leute können Sie in untergeordneten Schichten finden, die bloß fragen: wie fällt die Majorität aus, der werden wir gehorsam sein ohne Kopfzerbrechen; es wird abgezählt: 150 gegen 140, — was nun dem Staate nützlich ist, darüber bildet man sich kein Urteil, das hängt allein von der Majoritätsfrage ab. Es wird abgezählt, das ist so ungemein bequem, dazu brauchen Sie keine Männer von Fähigkeit, von Diensteifer oder von derjenigen Sachkenntnis, die auch an mir von Ihnen so sehr vermißt wird, dazu brauchen Sie mich nicht, dazu brauchen Sie einfache Protokollführer der Majorität, denn der Byzantinismus ist in unseren Zeiten nie so weit getrieben worden, als in der Anbetung der Majoritäten, und die Leute, die der Majorität unter Umständen fest ins Auge sehen und ihr nicht weichen, wenn sie glauben, im Rechte zu sein, die finden Sie nicht sehr häufig, aber es ist immerhin nützlich, wenn der Staat einige davon im Vorrat hat."

Am 15. Dezember 1881 brachten die Fortschrittler und Sezessionisten im Reichstag verschiedene Vorgänge bei den letzten Reichstagswahlen zur Sprache, indem sie dem preußischen Minister des Innern, v. Puttkamer, vorrückten, daß die unter seiner Verantwortlichkeit und auf Staatskosten gedruckte „Provinzial-Korrespondenz" sich ungebührliche Schmähworte gegen die Fortschrittspartei erlaubt, dieselben als „liberale Phrasenmacher", welche „mit dem Gelde des Volkes viel leichter umspringen als die konservativen Klassen", hingestellt, ja sie einer „landesverräterischen" Gesinnung geziehen habe, sowie ferner, daß von zahlreichen, dem Minister des Innern unterstellten Beamten, namentlich Landräten, in unzulässiger Weise für konservative Kandidaten Partei ergriffen worden sei. Der Minister antwortete, daß er die Haltung der Provinzial-Korrespondenz im großen und ganzen zu vertreten nicht anstehe und darüber im preußischen Landtag Rede zu stehen bereit sei, nicht aber für jeden Ausdruck verantwortlich gemacht werden dürfe, übrigens bei der Beurteilung solcher scharfen Ausdrücke die Maßlosigkeit der fortschrittlichen Reden und Zeitungsartikel nicht unerwogen bleiben dürften. Was die gegen Beamte erhobenen Vorwürfe wegen pflichtwidriger Wahlbeeinflussung betreffe, so sollten dieselben genau untersucht werden und nach deren Ausfall das Nötige geschehen. Dann schloß er mit folgenden Worten:

„Die Regierung Seiner Majestät des Königs von Preußen ist keine Parteiregierung, sie kann sich mit keiner Partei identifizieren, sie kann sich auf keine Partei ausschließlich stützen und kann auch nicht ausschließlich die Politik einer bestimmten Partei treiben. Sie stützt sich auf ihre Pflicht, für das allgemeine Wohl zu sorgen, von diesem Gesichtspunkt die Vorlagen für die Landesvertretung zu machen und zu erwarten, wie diese Vorlagen werden von der Vertretung aufgenommen werden. Die Regierung ist daher bei den Wahlen in einer sehr — wie soll ich sagen — sehr hilflosen Lage, denn sie hat keine direkten Organe, durch welche sie auf die öffentliche Meinung einwirken, dieselbe aufklären kann, und die Presse ist ja bekanntlich zu sieben Achtel in den Händen der Oppositionsparteien. Also muß die Regierung erwarten, daß diejenigen Beamten, in deren Händen wesentlich die politische Vertretung der Staatsgewalt liegt, wenn und insoweit sie ihre Rechte als Wähler und Staatsbeamte ausüben, die Regierung unterstützen. Sie erwartet das ganz zuversichtlich von den Beamten, und davon ist sehr wohl zu unterscheiden die unerlaubte Wahlbeeinflussung, die die Regierung ebensowenig wünscht wie Sie, d. h. eine Wahlbeeinflussung, die sich darin dokumentiert, daß das unmittelbare Gewicht des Amts mit in den Wahlkampf hineingeführt wird; davon

wird natürlich keine Rede sein. Aber, meine Herren, das wiederhole ich jedoch mit großer Bestimmtheit, und damit will ich schließen: die Regierung wünscht, daß innerhalb der Schranken des Gesetzes ihre Beamten sie bei der Wahl nachdrücklich unterstützen, und ich kann hinzufügen, daß diejenigen Beamten, welche das in treuer Hingebung bei den letzten Wahlen gethan haben, des Dankes und der Anerkennung der Regierung sicher sind."

Am folgenden Tag ergriff v. Bennigsen das Wort, bekundete, daß der thatsächliche Ausgang der Wahlen weder von ihm selbst noch den übrigen Liberalen vorausgesehen worden sei (!), daß die Heftigkeit der Agitation als sehr großes Uebel erscheine, die Regierung aber in dieser Hinsicht eine viel größere Schuld treffe als eine der politischen Parteien. Dann sich zu der Stellung der Beamten während der Wahlbewegung wendend, beleuchtete er diese Frage nach einigen Richtungen, ohne sie erschöpfend abhandeln zu wollen, und schloß:

„Der Herr Minister hat sich nicht darauf beschränkt, zu sagen, daß er von seinen Beamten Hilfe und Unterstützung in dem Wahlkampf erwarten müsse; er hat sich nicht darauf beschränkt, zu erklären, daß für die Hilfe und Unterstützung, welche die Beamten ihm geliehen haben, sie seines Dankes und seiner Anerkennung sicher wären, — nein, auch des Dankes und der Anerkennung Seiner Majestät. — — Wir haben in Deutschland bislang geglaubt, daß, wenn eine Staatsregierung und ihre Maßregeln heftig angegriffen werden, sie sich da schützend vor den Monarchen stellen sollte, der vielleicht unter diesen Angriffen mit leiden könnte; — aber, meine Herren, daß eine angegriffene und gefährdete (!) Regierungspolitik den Schild der Person des Monarchen für sich in öffentlicher Reichstagsversammlung in Anspruch zu nehmen wagt, das haben wir noch nicht für möglich gehalten! Dagegen lege ich nicht bloß im Namen meiner Freunde und der ganzen liberalen Seite des Reichstags, nein, im Namen, wie ich das fest annehme, vieler Personen aus anderen Parteien Verwahrung ein, daß ein solcher Versuch gemacht ist, ein Versuch, der zu den bedenklichsten Folgen führen kann."

Die linke Seite des Hauses bestätigte ihre Zustimmung durch lebhaftes Bravo.

Mitglieder der Fortschrittspartei hatten dergleichen schon unendlich oft vorgebracht; daß aber der Führer der nationalliberalen Partei in diesen Ton einstimmte, erschien dem Reichskanzler als eine Thatsache, deren Bedenklichkeit ernste Erwägung erheische. Am 4. Januar 1882 erschien im Reichs- und preußischen Staatsanzeiger folgender von v. Bismarck gegengezeichneter Erlaß des Kaisers Wilhelm an das preußische Staatsministerium:

„Das Recht des Königs, die Regierung und die Politik Preußens nach Eigenem Ermessen zu leiten, ist durch die Verfassung eingeschränkt, aber nicht aufgehoben. Die Regierungsakte des Königs bedürfen der Gegenzeichnung eines Ministers und sind, wie dies auch vor Erlaß der Verfassung geschah, von den Ministern des Königs zu vertreten, aber sie bleiben Regierungsakte des Königs, aus Dessen Entschließungen sie hervorgehen und der Seine Willensmeinung durch sie verfassungsmäßig ausdrückt. Es ist deshalb nicht zulässig und führt zur Verdunkelung der verfassungsmäßigen Königsrechte, wenn deren Ausübung so dargestellt wird, als ob sie von den dafür verantwortlichen jedesmaligen Ministern und nicht von dem Könige Selbst ausginge. Die Verfassung Preußens ist der Ausdruck der monarchischen Tradition dieses Landes, dessen Entwickelung auf den lebendigen Beziehungen seiner Könige zum Volke beruht. Diese Beziehungen lassen sich auf die vom Könige ernannten Minister nicht übertragen, denn sie knüpfen sich an die Person des Königs. Ihre Erhaltung ist eine staatliche Notwendigkeit für Preußen. Es ist deshalb Mein Wille, daß sowohl in Preußen, wie in gesetzgebenden Körpern des Reichs über Mein und Meiner Nachfolger verfassungsmäßiges Recht zur persönlichen Leitung der Politik Meiner Regierung kein Zweifel gelassen und der Meinung stets widersprochen werde, als ob die in Preußen jederzeit bestandene und durch Artikel 43 der Verfassung ausgesprochene Unverletzlichkeit der Person des Königs oder die Notwendigkeit verantwortlicher Gegenzeichnung Meinen Regierungsakten die Natur selbständiger Königlicher Entschließungen benommen hätte. Es ist die Aufgabe Meiner Minister, Meine verfassungsmäßigen Rechte durch Verwahrung gegen Zweifel und Verdunkelung zu vertreten: das Gleiche erwarte Ich von allen Beamten, welche Mir den Amtseid geleistet haben. Mir liegt es fern, die Freiheit der Wahlen zu beeinträchtigen, aber für diejenigen Beamten, welche mit der Ausführung Meiner Regierungsakte betraut sind und deshalb ihres Dienstes nach dem Disziplinargesetze enthoben werden können, erstreckt sich die durch den Dienst beschworene Pflicht auf Vertretung Meiner Regierung auch bei den Wahlen. Die

treue Erfüllung dieser Pflicht werde Ich mit Dank erkennen und von allen Beamten erwarten, daß sie sich im Hinblick auf ihren Eid der Treue von jeder Agitation gegen Meine Regierung auch bei den Wahlen fernhalten."

Berlin, den 4. Januar 1882.

Wilhelm.

von Bismarck.

An das Staatsministerium.

Jedermann erkannte, daß dieser Erlaß [1]) ein feierliches politisches Bekenntnis oder Testament des Kaisers gegen parlamentarische Regierung enthalte, ähnlich demjenigen, welches er unter gleichen Verhältnissen genau zwanzig Jahre vorher, am 19. Mai 1862, dem preußischen Volk kund gethan hatte; scharfe Beobachter sahen darin zugleich eine Belehrung der weltlichen und geistlichen Mächte Europas, daß die königliche Gewalt in Deutschland sich noch stark genug fühle, ihrer Politik die Bahnen selber anzuweisen.

Und konnte nicht auch der Abgeordnete Eugen Richter damit zufrieden sein, der so oft von „Hausmeier" schwatzte und, erfüllt von tiefmonarchischem Gefühl, in einer Berliner Volksversammlung den Ausruf herausgepreßt hatte: „Wir wollen von den Hohenzollern regiert sein!" Am 24. Januar 1882 veranlaßte die Fortschrittspartei eine Verhandlung im Reichstag über den königlichen Erlaß, wobei Fürst v. Bismarck in nachdrücklicher ausführlicher Rede die geschichtliche und rechtliche Bedeutung der Monarchie in Preußen auseinandersetzte und daran erinnerte, daß zur Zeit des Konflikts das Abgeordnetenhaus nach parlamentarischer Herrschaft gestrebt habe, und wenn es diesem nachgegangen wäre, das Deutsche Reich nie hätte erstehen können. Und erklang nicht jetzt lauter als jemals das berühmte Wort Bismarck's vom 27. Januar 1863 aus jener Kampfeszeit in die Gegenwart herüber:

„Das preußische Königtum hat seine Mission noch nicht erfüllt, es ist noch nicht reif dazu, einen rein ornamentalen Schmuck Ihres Verfassungsgebäudes zu bilden, noch nicht reif, als ein toter Maschinenteil dem Mechanismus des parlamentarischen Regiments eingefügt zu werden."

---

[1]) Abgedruckt bei Hahn 4, 238.

Bei der Aufrichtung der Verfassung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs war Bismarck mit allen Kräften darauf bedacht gewesen, dem Reichstag keine Machtmittel zur Herstellung der Parlamentsherrschaft in die Hand zu geben, und hatte dies in den meisten Punkten auch erreicht. Die dreijährige Dienstpflicht und der Grundsatz des unbedingten Gehorsams der Militärpersonen gegen den Kaiser ist von der Verfassung garantiert und zugleich vorgeschrieben, daß sowohl die Hauptgrundsätze der Organisation des Heeres als auch die Friedenspräsenzstärke desselben durch dauerndes Gesetz festgestellt sein sollen, was bisher allerdings nur teilweise durch die Militärgesetze vom 2. Mai 1874, 6. Mai 1880, 11. Februar 1888 und 27. Januar 1890 in Erfüllung gegangen ist, während die Feststellung der Friedenspräsenzstärke infolge des ablehnenden Verhaltens der Nationalliberalen nur immer auf sieben Jahre erfolgte. Zölle und Verbrauchssteuern des Reichs beruhen auf dauerndem Gesetz; dem Reichstag ist kein Recht der Enquete und kein Recht zur Anklage von Reichsbeamten gewährt, außerdem das Regierungsrecht in erheblicher Ausdehnung der Einwirkung des Reichstags dadurch entzogen, daß dasselbe dem Bundesrat zukommt. Alle diese Verfassungsgrundsätze rücken an das Licht politischer Notwendigkeit bei Betrachtung der Lage Deutschlands zwischen großen Militärmächten, seiner bundesstaatlichen Organisation, der Gefahren des allgemeinen Stimmrechts in einem Staate, dem Millionen Deutscher noch grollen, weil Vorurteile und Selbstsucht ihre Vaterlandsliebe überbieten, der auch Millionen von Unterthanen zählt, die nur wenig Deutsch reden, und in welchem politischer Verstand erst mit der Zeit ein allgemeineres Besitztum der höheren und niederen Klassen werden wird; endlich bei Erwägung der Thatsache, daß dem Reiche ein vom Adel beherrschtes Oberhaus fehlt, welches in Einheitsstaaten die Allmacht des Abgeordnetenhauses erheblich einschränkt.

Im Grunde waren alle oben erwähnten Verfassungsbestimmungen den Liberalen abgerungen worden, da sie ohne Nachgabe derselben die Verfassung nicht zustande zu bringen hoffen durften; der linke Flügel der Nationalliberalen mit Lasker, v. Forckenbeck und anderen hatte sie bekämpft, v. Bennigsen, Miquel und vor

allen Dingen Twesten [1]) ihnen zum Sieg verholfen, aber unter dem stillen Vorbehalt, im Laufe der Zeit die Macht des Reichstags erweitern zu können, nur wenige, wie H. v. Sybel, ohne jeden Rückhalt [2]). Wußte doch auch R. Gneist im Jahr 1867 zu Gunsten der dauernden Reichssteuern nichts Besseres vorzubringen, als daß auch in dem von ihm bewunderten England das Unterhaus nicht alle Steuern jährlich verweigern dürfe, nicht bedenkend, wie wenig ratsam es war, dieses Musterland des Parlamentarismus zu citieren, in welchem das stehende Heer seine Existenz immer nur auf ein Jahr fristet.

So lange Deutschland ein lockerer Bund souveräner Staaten war und in Preußen die absolute Königsgewalt fortdauerte (bis 1848), konnte man von dem Deutschen nicht verlangen, daß er die politischen Bedürfnisse eines nicht existierenden konstitutionellen deutschen Großstaats richtig würdige. Das Beste, was über Repräsentativsystem vor 1848 in Deutschland geschrieben worden ist, rührte von Angehörigen deutscher Kleinstaaten her, welche neben ihren Beobachtungen im kleinen das, was England und Frankreich in dieser Hinsicht Lehrreiches boten, zu verwerten suchten, um zu einer allgemeineren Auffassung vorzudringen. An der Spitze dieser Schriftsteller steht der Württemberger Robert Mohl, der erste, der in seinem Staatsrecht Württembergs (1. Auflage 1829, 2. Auflage 1840) ein lichtvolles System des konstitutionellen Staatsrechts entwarf, wie es bis dahin in der ganzen Welt nicht existierte, und welcher daher auch in seinen verschiedenen theoretischen Untersuchungen über Repräsentativverfassung einen vollständigen Verfassungsbau mehr vor Augen behielt, als z. B. der Historiker Dahlmann und andere [3]). Mohl kannte aber die staatlichen Verhältnisse und Bedürfnisse Preußens wenig; sein Augenmerk war

---

[1]) Vgl. Thudichum, Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes 1869 S. 377.

[2]) In seinem Wahlprogramm, veröffentlicht in der „Kölnischen Zeitung“ vom 14. April 1867.

[3]) Mohl, R., Ueber die verschiedene Auffassung des repräsentativen Systems in England, Frankreich und Deutschland. (In der Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaft 3, 451. 1846; mannigfach umgearbeitet und gekürzt wieder 1860 in Staatsrecht, Völkerrecht und Politik 1, 33—64.)

auf England und Belgien gerichtet, ja eine seiner wichtigsten Theorien, die über das Recht der Gerichte zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze, ist auf Nordamerika abgesehen, wo sich Mohl in seiner Jugend einige Zeit aufhielt. Die meisten Süddeutschen verstanden von der preußischen Wehrverfassung nichts, hatten nie preußische Soldaten zu Gesicht bekommen, und Preußen war ihnen in gar vielem Betracht ein fremder Staat; gehörten doch Ost- und Westpreußen sowie Posen gar nicht zum Bundesgebiet, und fehlte auch den Gebildeten größtenteils jede Kenntnis von den schwerwiegenden deutschen Interessen, welche bei der Behauptung dieser Provinzen in Frage kommen. Die Anschläge Dänemarks auf Schleswig-Holstein und die Ereignisse des Jahres 1848 hoben zuerst die große Masse der Deutschen über ihr enges Spießbürgertum zu einer weiteren nationalen Auffassung empor, schoben aber bei dem Mangel an politischer Schulung, der Vorliebe für das Fremde und dem Ueberwuchern demokratischer Maßlosigkeit fremde Verfassungsformen ungebührlich in den Vordergrund. In Preußen kopierte man im Jahre 1848 ohne weiteres die Verfassung eines ohnmächtigen fremden Kleinstaats, Belgien, und schwer nur gelang es dem Ministerium v. Manteuffel, diesen Fehler in den wichtigsten Punkten bei der Revision der Verfassung wieder zu heilen, unter kräftiger Unterstützung des jugendlichen Otto v. Bismarck; die Frankfurter Reichsverfassung vom 28. März 1849 aber wollte Deutschland mit dem Parlamentarismus in der vollkommensten Form beglücken. Nachdem sie gescheitert war, schrieb R. Mohl 1852 seinen Aufsatz über „das Repräsentativsystem, seine Mängel und die Heilmittel", welcher wieder nach alter Weise aus den Verhältnissen Englands und Belgiens allgemeine Schlüsse zieht, übrigens für seine Ratschläge gar keinen bestimmten Staat im Auge hat, sicherlich nicht Deutschland, sondern etwa nur „eines der kleinen Königreiche oder der größeren Großherzogtümer" [1]). Uebrigens wollte Mohl den Parlamentarismus erst eingeführt sehen, wenn die Volksvertretung in Deutschland eine richtigere Gestalt

[1]) Zuerst in der „Deutschen Vierteljahrsschrift" 1852, Heft 3, S. 145; in den Grundgedanken unverändert, doch überarbeitet und erweitert 1860 in Staatsrecht, Völkerrecht und Politik 1, 367—458.

erhalten habe und regierungsfähige Parteien da seien, die er beide vermißte, von denen er aber glaubte, daß sie kommen würden. Bald nachher ergriff auch Bluntschli, welcher Mohls Nachfolger in Heidelberg wurde, in seinem „Allgemeinen Staatsrecht" das Wort gegen den strengen Parlamentarismus.

Einen bedeutenden Fortschritt bedeutete es, daß Lothar Bucher im Jahr 1855 in seiner Schrift „Der Parlamentarismus wie er ist" den deutschen Schwärmern für englische Zustände ein Licht darüber aufsteckte, wie es in Wirklichkeit im englischen Staatsleben aussehe, die englische Verfassung nicht das Lob verdiene, das man ihr zolle, auch auf Grundlagen beruhe, die sich gar nicht übertragen lassen. Bucher's Urteil mußte um so mehr nachdenklich machen, als er im Jahr 1848 zu den weitvorgeschrittenen Liberalen gehört hatte. Eine wichtige Ergänzung und Vertiefung erfuhren seine Ausführungen dann im Jahr 1865, zur Zeit des in Preußen lodernden Konflikts, durch einen Aufsatz v. Noordens [1]). Die Gründung des Norddeutschen Bundes konnte natürlich nicht ohne Einfluß bleiben auf die Doktrin, und so sehen wir denn alsbald Franz v. Holtzendorff in der Vorrede zu Bagehots „Englischen Verfassungszuständen" am 19. November 1867 das Bekenntnis ablegen: „Gerade aus diesen Schilderungen Bagehots belebt sich die Ueberzeugung von der Unnachahmlichkeit des englischen Parlamentarismus, so lange die politische Bildung der kontinentalen Parteien auf dem gegenwärtigen Entwickelungsstande beharrt. Der höchste Nutzen aller vergleichenden Studien auf dem Gebiete des Staatsrechts scheint mir ohnehin darin zu bestehen, daß unser Mißtrauen gegen die Zulässigkeit einfacher politischer Analogien wächst und die Einsicht in die thatsächlichen Vorbedingungen, von denen die Wirksamkeit der öffentlich-rechtlichen Institutionen abhängt, gefördert wird." Seit 1869 nahm dann Heinrich v. Treitschke das Wort, um mit tiefer Kenntnis unserer nationalen Entwickelung und der in Deutschland und Europa obwaltenden Verhältnisse die hohe Bedeutung eines lebenskräftigen preußischen Königtums auch für die Gegenwart mit hinreißender

[1]) Die parlamentarische Parteiregierung in England. (In v. Sybel's historischer Zeitschrift 14, 45—118.)

Beredsamkeit zu verfechten, ausgehend allerdings von dem richtigen Satz, daß ein hohenzollernsches Königtum eben eines von besonderer Art sei, das nicht gemessen werden dürfe mit dem Maßstabe des Königtums der Welfen in England, der Orleans in Frankreich. Einige Hauptlehrsätze der Liberalen konnte aber auch v. Treitschke[1]) damals noch nicht verleugnen, obwohl sie zu seiner Gesamtauffassung schwerlich passen; unerläßlich, meinte er, sei eine Aenderung der preußischen Verfassung dahin, daß eine Steuer eine „bewegliche" werde, da ein Landtag, der „in ruhigen Zeiten" gar keine Steuern zu bewilligen habe, in einer unwürdigen, demütigenden Stellung verharre; desgleichen müsse mit der Gewährung des Rechts der Ministeranklage Ernst gemacht werden. Etwas später, im März 1873, sprach sich auch Robert v. Mohl in seinen Essays, „Reichsstaatsrecht" betitelt, S. 401—408 entschiedener als früher gegen Parlamentarismus aus, bekämpfte auch in der badischen Ersten Kammer die auf Herbeiführung desselben gerichteten Anträge der Zweiten Kammer.

In diese Zeit fällt eine besonders beachtenswerte Auslassung des Fürsten Bismarck über den Gegenstand im preußischen Abgeordnetenhaus am 25. Januar 1873 (2, 769):

„Die Vervollständigung des Ministeriums aus der Majorität der Kammer, — ja, meine Herren, das ist sehr viel leichter gesagt, als gethan. Um dies zu thun, muß man eine mehr oder weniger konstante Majorität haben. Wo liegt die Majorität, dieses Arkanum des konstitutionellen Systems? Das war in England sehr leicht zu sehen; so lange es nur zwei Parteien gab, Whigs und Tories, war es ein einfaches Rechenexempel: man zählte nach, und wer die Majorität hatte, setzte sich in den Besitz der Verwaltung. Dies ist auch in England nicht mehr thunlich, und das halte ich für das wesentliche Motiv, warum die englische Regierung in ihrer inneren Verwaltung nicht mehr dieselbe konstante Energie nach bestimmten Richtungen verfolgen kann, wie früher. Es gibt jetzt wenigstens fünf Frak-

---

[1]) Das konstitutionelle Königtum in Deutschland. Historische und politische Aufsätze 2, 745—858. Vgl. auch den Aufsatz: Die Republik der vereinigten Niederlande 2, S. 495—634.

tionen, mit denen gerechnet werden muß, von denen man schon die Vertreter mehrerer zusammengreifen muß, um überhaupt zu einer Majorität zu gelangen, eine Majorität, die schwankend wird, indem gewöhnlich nur eine, oft auch keine dieser Fraktionen mit dem ganzen Bestande des Ministeriums von Herzen einverstanden ist. Man kommt sehr viel leichter an die Grenze des gemeinsamen Territoriums, auf dem sich ein solches Koalitionsministerium überhaupt nur behaupten kann; das Gebiet wird ein sehr viel engeres."

„Wir sind meines Erachtens bisher überhaupt nicht in der Lage, ein Parteiministerium bei uns in Preußen bilden zu können. Das Ministerium muß einen vorwiegend gouvernementalen — gestatten Sie mir nach meiner ganzen Herzensauffassung den Ausdruck: Königlichen Charakter tragen. Sowie wir in Parteiministerien hineingeraten, so werden die Gegensätze geschärft. Der König allein und die Emanation, die von ihm und Seiner politischen Auffassung ausgeht, bleibt parteilos, und in dieser Stellung über den Parteien, auf dieser Höhe der Krone, muß, meines Erachtens, die Regierung in Preußen gehalten werden. Es kann notwendig sein, nach dem gouvernementalen Gefühl Seiner Majestät und der Regierung, mit einer Partei zu gehen und in andern Fällen mit einer anderen."

„In England wird ein solcher Wechsel gewöhnlich durch einen Ministerwechsel charakterisiert. Sollen reaktionäre Maßregeln getroffen werden, so übernimmt die liberale Partei das Ruder, aus der richtigen Voraussetzung, daß sie die nötigen Grenzen nicht überschreiten wird; sollen liberale Maßregeln getroffen werden, so tritt vorzugsweise die konservative Partei ans Ruder, aus derselben Rücksicht."

„Bei uns sind meines Erachtens die Parteigegensätze noch zu schroff, und das staatliche Gefühl, das Gefühl, daß jedes Individuum für die Regierung und für gute Regierung des Staats, auch wenn sie außerhalb und unabhängig von der eigenen Partei erfolgt, verantwortlich bleibt, das ist bisher nicht in dem Maße wie in England ausgebildet, wenn ich auch nicht leugne, daß wir in den letzten zwanzig Jahren hierin immense Fort-

schritte gemacht haben und daß wir auf dem besten Wege sind, daß niemand unter uns mehr sagt: es soll nach meiner Meinung geschehen, ob auch der Staat darüber zu Grunde geht. Jeder fängt an, der Notwendigkeit der Forteristenz der geordneten Regierung des Staates Rechnung zu tragen, wenn er nicht etwa einer Partei angehört, die grundsätzlich diesen Staat, wie er besteht, negiert, weil er nach ihrer Meinung überhaupt nicht existieren sollte."

Die Mehrzahl der Liberalen beharrte inzwischen bei ihren alten Lehrsätzen; Eduard Lasker ließ im Dezember 1873 seine im Jahr 1864 während der Konfliktszeit zuerst gedruckten Aufsätze, zur Verfassungsgeschichte Preußens, welche den Parlamentarismus als in Preußen bereits zu Recht bestehend hinstellten, neu abdrucken, Ludwig Bamberger führte im Juni 1874 aus, daß die parlamentarische Parteiregierung in Deutschland sich nicht mehr länger als höchstens einige Jahre verschieben lasse[1]); im Jahr 1879 erachteten die Nationalliberalen, mit v. Bennigsen an der Spitze, diese Frist für abgelaufen und die Umstände für günstig, um sowohl für das preußische Abgeordnetenhaus als für den Reichstag eine „bewegliche" Steuer zu erobern; allein sie scheiterten damit nicht bloß infolge der damaligen plötzlichen Schwenkung des Zentrums, sondern auch, weil sowohl Kaiser Wilhelm I. als Fürst Bismarck durchaus keine Neigung zu einem „liberalen Canossa" zeigten[2]). Im Herbst 1880, als bereits eine tiefe Verstimmung unter den Nationalliberalen um sich gegriffen hatte, veröffentlichte der ehemalige badische Staatsminister Dr. Jolly eine Schrift: „Der Reichstag und die Parteien", worin er urkundlich nachwies, einen wie außerordentlich großen Einfluß der Reichstag seit dreizehn Jahren auf die Gesetzgebung ausgeübt habe, in wie zahllosen Punkten die verbündeten Regierungen ihm entgegengekommen seien, obwohl ihm parlamentarische Machtmittel zur Erzwingung solcher Nachgaben fehlten. Er schilderte dann eingehend die verschiedenen Parteien in Deutschland und gelangte zu dem Ergebnis, daß das parlamentarische Regierungssystem, welches verfassungsmäßig weder

---

[1]) Vgl. schon Abteilung I, S. 19—22, 103.

[2]) Bismarck im Reichstag 12. Juni 1882.

im Reich noch in den Einzelstaaten bestehe, für absehbare Zeit in Deutschland unmöglich bleibe, teils wegen der Regierungsunfähigkeit aller vorhandenen Parteien, teils wegen historischer Ueberlieferungen und thatsächlicher Verhältnisse [1]). Die Beobachtung, daß bei sehr vielen Liberalen die Verehrung für die parlamentarische Parteiherrschaft noch immer ihren Grund hat in erheblicher Unklarheit über das eigentliche Wesen derselben, veranlaßte mich, im März 1881 ebenfalls dazu das Wort zu nehmen und in kurzer Formulierung zusammenzufassen, was die gelehrten Arbeiten in vielen Hunderten von Seiten ausgeführt hatten, darum aber nicht in weitere Kreise gedrungen war. In bestimmter Weise suchte ich namentlich die Machtmittel kenntlich zu machen, mit welchen der Parlamentarismus in England verwirklicht wird, und den Wert unseres deutschen Berufsbeamtentums in das gebührende Licht zu stellen [2]). Vier Jahre später habe ich dann auch noch der Frage eine nähere Untersuchung gewidmet, ob es rätlich sei, dem Reichstag ein gerichtliches Anklagerecht einzuräumen, und diese Frage entschieden verneint [3]). Bald nach dem Erscheinen meiner akademischen Rede nahm Bluntschli Veranlassung, sich in der „Gegenwart“ vom 10. September 1881 Nr. 37 ebenfalls von neuem auszusprechen, und in Uebereinstimmung mit mir die Bedeutung des Berufsbeamtentums zu betonen. In seiner Ausführung finden sich folgende beachtenswerte Sätze:

„Kühn dürfen wir uns dem stolzen Großbritannien zur Seite stellen und behaupten, daß unsere nationalen Zustände gesunder, die Grundzüge unserer deutschen Verfassung mindestens der englischen Parlamentsregierung ebenbürtig, in wesentlichen Beziehungen vollkommener als diese und daß auch die Basis unserer Macht gesicherter sei als die Englands.“ — — „In England sind Parlament und Ministerium eng verbunden und eins; in Deutschland stehen Volksvertretung und Regierung einander als zwei selbständige, wesentlich verschiedene Mächte gegenüber. Der deutsche Grundgedanke ist ebenso naturgemäß aus der deutschen Geschichte und den deutschen Volkszuständen erwachsen,

---

[1]) Vgl. besonders die Ausführungen auf S. 156 ff.

[2]) Akademische Rede vom 6. März 1881, im Juniheft der „Preußischen Jahrbücher“ Bd. 47, 547—557 abgedruckt.

[3]) Die Ministeranklage nach geltendem deutschen Recht und ihre Unrätlichkeit in Reichssachen; in Hirth's Annalen des Deutschen Reichs September 1885, S. 637—688.

wie die englische Parlamentsregierung aus der Geschichte der englischen Aristokratie. Entspricht aber jener weniger dem Ideal eines freien und gut geleiteten Staates als diese? Diese Frage muß entschieden verneint werden. Ganz im Gegenteil, er bietet mehr Gewähr, sowohl für die allgemeine Volksfreiheit und Volksteilnahme an dem öffentlichen Leben, als für eine unparteiische, sachkundige und zweckmäßige Regierung und Verwaltung."

Bei der Agitation für die Reichstagswahlen im Herbst 1881 bildete die Forderung der Parlamentsherrschaft das gemeinsame Losungswort aller liberalen Parteien. Am ehrlichsten rückte die der Fortschrittspartei jetzt verbündete Volkspartei mit der Sprache heraus, indem sie an die Spitze ihres Wahlaufrufs vom 14. September 1881 den Satz stellte: „Unser Programm ist das der Demokratie, die allein den Volkswillen als maßgebend anerkennt, die verlangt, daß regiert werde nach dem Willen der Mehrheit." Die Fortschrittspartei und die Sezessionisten hatten sich von jeher für den Ausbau des jungen Deutschen Reichs „auf der Grundlage parlamentarischer Verfassung", namentlich für verantwortliches Reichsministerium, einjährige, höchstens dreijährige Bewilligung der Heeresstärke erklärt [1]), und wenn etwa der und jener von ihnen sich abweichend vernehmen ließ, waren das doch nur Parteimitglieder, welche sich nur nebensächlich mit Politik befaßten, wie der Professor der pathologischen Anatomie, Virchow, welcher am 15. Dezember 1881 beteuerte: „Weder aus meinen Worten heute, noch aus irgend welchen früheren meiner Handlungen, noch aus einer Gesamthandlung der Partei kann abgeleitet werden, daß unsere Partei die parlamentarische Herrschaft erstrebt. Ich muß das auf das allerentschiedenste in Abrede stellen." Die Nationalliberalen sprachen in ihrem Wahlaufruf vom 15. September 1881 nur von „parlamentarischen Garantieen" oder „Wahrung der konstitutionellen Rechte der Volksvertretung", allein daß damit nichts anderes gemeint sei, als was die Sezessionisten auch erstrebten, hatte man schon am 19. September 1880 auf dem nationalliberalen Parteitag zu Hannover aus dem Munde des Herrn v. Bennigsen selbst vernommen. Dazu stimmten auch die Thaten. Am 7. März 1882 ließ die nationalliberale Fraktion im preußi-

[1]) Wahlaufruf der Fortschrittspartei vom 17. Juni 1878, der bayerischen Fortschrittspartei vom 17. November 1878.

schen Abgeordnetenhaus den Reichskanzler wissen, daß sie jederzeit bereit sei, ihn „auf dem Gebiete der auswärtigen Politik“ in „kräftigster Weise“ zu unterstützen, erteilte ihm also in inneren Fragen ihrerseits ein deutliches Mißtrauensvotum; drei Monate später, im Juni 1882, hielten viele Nationalliberale im Bund mit Sezession und Fortschritt die Zeit für gekommen, um den Finanzplänen des Reichskanzlers ein für allemal ein Ende zu machen, ihm ein offenes Mißtrauensvotum zu erteilen und ihn so zum Rücktritt zu zwingen. Der nationalliberale Abgeordnete v. Benda entwarf für die Budgetkommission des Reichstags eine Resolution in diesem Sinne, überließ es aber dem ultramontanen Abgeordneten Lingens, auf dessen Wunsch die Resolution einzubringen, erfreut darüber, daß die Ultramontanen ihre unentbehrliche Hilfe anboten. Die Resolution sprach aus, daß „eine weitere Belastung und Beunruhigung der Tabaksindustrie unstatthaft erscheine, umsomehr, als die vorhandenen Einnahmen sowohl im Reiche als auch in den Einzelstaaten bei angemessener Sparsamkeit voraussichtlich die Mittel bieten, die öffentlichen Bedürfnisse zu befriedigen und bestehende Mängel in der Steuer- und Zollgesetzgebung auszugleichen“. Das bedeutete also Zurückweisung aller weiteren Vorschläge zur Erhöhung der Reichseinnahmen. Als am 15. Juni 1882 die Resolution Lingens zur Verhandlung kam, erklärte dieser zu allgemeiner Ueberraschung, daß die Resolution nicht von ihm, sondern von v. Benda herrühre, daß sie eine Auslegung erfahren habe, gegen welche er sich entschieden verwahren müsse, und daß er und seine Freunde, um allen Mißdeutungen vorzubeugen, nur noch für die Resolution Windthorst stimmen würden, welche einfach empfahl, den finanziellen Erfolg des Gesetzes über die Besteuerung des Tabaks vorläufig abzuwarten, d. h. die Ultramontanen ließen die Nationalliberalen auf dem Eise allein, wohin sie sie gelockt hatten. Auch einem Teil der Nationalliberalen war es inzwischen klar geworden, was es mit der vom Abgeordneten Richter verlangten „klaren Gefechtsstellung“ gegen den Reichskanzler auf sich habe und der Abgeordnete v. Bennigsen erklärte sich also gegen den Schlußsatz der Resolution, indem er zugleich eine warme Lobrede auf die großen Gedanken des Reichskanzlers zur Förderung der Lage der Arbeiter hielt und die patriotische

Mitarbeit „aller“ Parteien dafür als sicher hinstellte, dagegen die finanziellen Entwürfe des Reichskanzlers als unreif, verfehlt, unnötig bezeichnete, und meinte: „Einige Jahre Ruhe und bessere, sorgfältigere Prüfung auf dem Gebiete der finanzpolitischen Aufgaben, das wäre ein wahrer Segen, und würde in allen Teilen Deutschlands die größte Befriedigung hervorrufen.“ Die Resolution wurde denn auch in ihrem zweiten Teile mit 169 gegen 138 Stimmen abgelehnt, und nur der erste Teil mit 155 gegen 150 Stimmen angenommen, welcher dem Tabak Ruhe gegen höhere Besteuerung verhieß. In derselben Sitzung vom 15. Juni leugnete v. Bennigsen ausdrücklich ab, daß „seine“ Partei, die freilich nur noch recht klein und wenig folgsam war, nach Parlamentarismus strebe. Er sagte dem Sinne nach (1, 478):

Der Herr Reichskanzler behauptet, daß er durch ein liberales Canossa vielleicht mehr erreicht hätte. Aber wo sind denn die liberalen Parteien, die bis in die neueste Zeit im Reich oder in Preußen eine Parteiregierung zu bilden verlangt haben? Ich kenne keine solche Partei, von meiner Partei lehne ich es entschieden ab. Ich gehe sogar weiter und sage: solange wir nicht zwei große Parteien haben, wie in England, sondern drei (Liberale, Konservative und Zentrum), ist eine Parteiregierung im englischen Sinne fast eine Unmöglichkeit, jedenfalls ist die Forderung, eine liberale Parteiregierung zu bilden, von den liberalen Parteien nicht erhoben worden. Die nationalliberale hat — gewiß ein Fall ohnegleichen — trotz ihres großen Anteils an der legislativen Umgestaltung und ihrer numerischen Stärke niemals den Anspruch erhoben, daß auch nur ein Mitglied dieser Partei in die Regierung eintreten sollte. Ja, man muß sich fragen, ob sie damit richtig gehandelt hat. Aber man wollte das Durchsetzen wichtiger legislativer Maßregeln nicht von Personenfragen und ihrer der Partei günstigen Entscheidung abhängig machen, begnügte sich mit einer konservativen Regierung für das zu wirken, was man im Interesse des Reichs und Preußens für wohlthätig hielt, ohne an der Regierung, auf die man Einfluß übte, selbst teilzunehmen, und sah ruhig die Besetzung der Lücken im preußischen Ministerium und in der Reichsregierung durch Administrateure und Mitglieder der konservativen Partei vor sich gehen.

Von dieser in verschiedenen Farben schillernden und nicht überall den Thatsachen entsprechenden Rede v. Bennigsen's wußte ein Berliner Korrespondent der „Kölnischen Zeitung“ zu berichten: „Ein Erfolg, wie ihn die heutige Rede des Abgeordneten v. Bennigsen geerntet hat, ist unerhört in der parlamentarischen Geschichte Preußens und des Reiches.“ Am 5. und 7. Mai 1883 entspann sich im Reichstag noch einmal eine Verhandlung über das parla-

mentarische System, welche durch die Aeußerungen des Zentrumsführers Windthorst ein gewisses Interesse gewannen. Nachdem der Abgeordnete Rickert den tiefsinnigen Ausspruch gethan: „Parlamentarische Regierung heißt konstitutionelle Regierung; nichts anderes“ (4, 2376), bemerkte der Abgeordnete Windthorst mit einem Anfluge von Ironie (4, 2381): die bisher gehörten Auseinandersetzungen seien nicht gerade sehr fruchtbar ausgefallen, weil keiner der Herren die Güte gehabt habe, genau zu definieren, was er unter parlamentarischem Regiment, was er unter konstitutionellem Regiment verstehe. In der Regel denke man bei parlamentarischem Regiment an das in England existierende, wo jederzeit das Ministerium aus der Majorität genommen werden müsse, und das scheine der Abgeordnete Bamberger vor Augen gehabt zu haben. Wenn der Abgeordnete Rickert nun heute geglaubt habe, seinen Freund gewissermaßen in Schutz nehmen zu müssen, indem er parlamentarisch in konstitutionell verwandelte, und wenn er anscheinend meinte, dadurch sei das parlamentarische Regiment viel weniger bedenklich geworden, so irre er; denn in England und in der Wissenschaft nenne man auch das parlamentarische Regiment ein konstitutionelles Regiment, d. h. ein Regiment, welches in Gemäßheit der Konstitution, der Verfassung geführt wird. Dann fuhr Windthorst wörtlich fort:

„Ich glaube, daß wir wohl thun, uns in die allgemeinen philosophischen Betrachtungen nicht zu tief einzulassen, uns vielmehr einfach auf den Boden unserer Verfassung stellen. Der Boden dieser Verfassung ist unzweifelhaft nicht der, daß die Regierung oder die Ministerien entnommen werden müssen aus der Majorität des Parlaments; und es ist, glaube ich, gar nicht übel, daß das so ist. Denn wir wären sonst wohl in einiger Verlegenheit, ein Ministerium zu schaffen, weil ich nicht weiß, wo eine kompakte Majorität ist, welche dasselbe zu stellen im stande wäre. Es ist ja möglich, daß die Herren Kollegen Rickert und Dr. Bamberger allmählich so wachsen, daß das in der Art geht; und wenn das der Fall wäre, so kämen wir ja auch wohl zu dem konstitutionellen Regimente im Sinne dieser Herren.“ — „Ich bin nun der Meinung, daß wir, wenn wir dieses etwa anstreben, uns vor allen Dingen klar halten müssen, daß von einem solchen Regimente viel eher die Rede sein kann in einem Einheitsstaat. Ob ein solches Regiment in einem Bundesstaat, wie es das Deutsche Reich ist, überhaupt denkbar oder ausführbar wäre, das ist mir mehr als zweifelhaft.“ — „Ich würde ausführlicher reden müssen, wenn ich meine eigenen Anschauungen über konstitutionelles und parlamentarisches Regiment hier entwickeln wollte. Das aber steht bei mir unumstößlich fest:

wie die Verhältnisse sich entwickeln, nicht allein in Deutschland, sondern überall, kann die menschliche Gesellschaft in Ordnung und in wahrer Freiheit nur gedeihen in einer kräftig geführten monarchischen Verfassung. Wie sehr ich geneigt bin, der Volksvertretung große Rechte zu geben, so werde ich doch niemals so weit gehen, daß ich die monarchische Gewalt zu sehr schwächen möchte. Das zu thun, dazu gehören viel einfachere, viel ruhigere, viel nüchternere Verhältnisse, als sie heute sind. Und wenn man jetzt so viel von Republik, von Republikanern u. s. w. spricht, so bin ich wirklich der Meinung, das sollte nicht geschehen. Es ist auf die Dauer auf dem Kontinente, wie er sich entwickelt hat, eine Republik unmöglich; sie wird immer untergehen, und selbst in unserem Nachbarlande Frankreich — die Herren werden es dort sehr ungern hören — wird die Republik nicht Bestand haben."

Daß Windthorst es damals nicht für angezeigt fand, die monarchische Gewalt „zu sehr" zu schwächen, kann man ihm glauben, da ihm die Kraft dazu fehlte; thatsächlich hat er, sobald es seine Zwecke mit sich brachten, zu jedem auf eine solche Schwächung abzielenden Antrag Beihilfe geleistet, am offenkundigsten bei dem Vorschlag, in Preußen für eine parlamentarische Eisenbahnkommission eine Mitregierung in Eisenbahnsachen zu erlangen (vgl. oben S. 15—16). Wesentlich unter seiner Mitwirkung wurden auch viele Reichsgesetze mit Vorschriften belastet, welche besser dem Verordnungsrecht überlassen geblieben wären, und behielt sich der Reichstag in einer ganzen Reihe von Fällen das Recht vor, die Aufhebung erlassener Verordnungen zu verlangen, wie dies z. B. bei den Gewerbeordnungsnovellen, bei dem Gesetz gegen Verfälschung der Nahrungsmittel und zur Verhütung von Seuchen, bei der Krankenversicherung und später bei der Dampfersubvention wahrzunehmen ist.

Mit der Bekämpfung der parlamentarischen Parteiregierung steht es in nahem Zusammenhange, daß der Reichskanzler Fürst v. Bismarck sich auch veranlaßt sah, dem befehlenden Ton entgegenzutreten, den gewisse Parteien zuweilen gegenüber der Regierung anschlagen zu können vermeinten. Am 30. April 1883 hatten die Abgeordneten E. Richter, Baumbach u. G. im Reichstag den Antrag eingebracht: Der Reichstag wolle beschließen: „Die Militärverwaltung aufzufordern, den Geschäftsbetrieb in Militärwerkstätten für Privatrechnung, den Handelsverkehr der Kantinen mit Civilpersonen und die Verwendung von Pferden der

Militärverwaltung zum Lohnfuhrgewerbe zu untersagen[1])." Am 1. Mai benachrichtigte hierauf der Reichskanzler den Reichstag, daß er zwar jeden Gesetzvorschlag und jede andere für den Bundesrat bestimmte Mitteilung bereitwillig zur Kenntnis des Kaisers und zur Beratung im Bundesrat bringen werde, im Namen des Kaisers aber Verwahrung einlegen zu sollen glaube, daß die Militärverwaltung des Reichs verpflichtet oder berechtigt sein könnte, direkten „Aufforderungen" des Reichstags Folge zu leisten oder dieselben auch nur amtlich entgegenzunehmen. Bei der Abstimmung am 1. Juni 1883 war das Wort „auffordern" in „ersuchen" gemildert; die Resolution blieb aber überhaupt in der Minderheit[2]). Um dieselbe Zeit hatte sich das preußische Abgeordnetenhaus diesen befehlenden Ton aber wirklich angeeignet und beschlossen: die Staatsregierung aufzufordern, diejenigen Beamten, welche sich bei einer Wahl eine Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse hätten zu schulden kommen lassen, zur Verantwortung zu ziehen. Kaiser und König Wilhelm I. erblickte hierin und in ähnlichen Beschlüssen einen Eingriff in die laut Art. 45 der Verfassung dem König vorbehaltenen Rechte und sprach in einem öffentlich bekannt gemachten Erlaß an das Staatsministerium die Erwartung aus, daß dasselbe bei allen Vorgängen solcher Art den Artikel 45 der Verfassung und die Grenze, welche derselbe zwischen der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt vorzeichnet, geltend machen und wahren werde[3]).

4. Bestrebungen zur Einführung parlamentarischer Parteiherrschaft in den süddeutschen Staaten.

Seit dem Jahre 1881 machten sich auch in den süddeutschen Staaten ähnliche Bestrebungen geltend wie im Reichstag und im preußischen Abgeordnetenhaus, und insbesondere gilt dies von Bayern.

König Ludwig II. hatte seit 1866 im Kampf mit der ultramontanen Mehrheit der Abgeordnetenkammer das Bündnis mit

---

[1]) Verh. Bd. 6 Akt. Nr. 280 S. 1031.

[2]) Verh. v. 2. Mai u. 1. Juni 1883. Bd. 3 S. 2275. Bd. 4 S. 2762.

[3]) Hahn 4, 416 (ohne Angabe des Datums).

Preußen, dann den Anschluß an das Reich durchgesetzt und seitdem in treuester Weise an dem Ausbau der Reichseinrichtungen und Gesetzen mitgearbeitet, auch in inneren Bundesangelegenheiten den Wünschen der Ultramontanen nicht nachgegeben. Eine Mehrheit von 2 Stimmen, welche sie seit den Wahlen von 1875 in der Zweiten Kammer besaßen (79 Ultramontane gegen 77 Liberale), konnte auch nicht wohl einen großen Eindruck machen.

Die Wahlen vom 21. Juli 1881 veränderten das Bild. Von den 159 Abgeordneten der Kammer waren nur 70 liberal (60 nationalliberal und 9 fortschrittlich), dagegen 89 Gegner des Ministeriums Lutz, darunter 4 orthodoxe Lutheraner von der Farbe der „Kreuzzeitung", welche sich den imponierenden Namen einer „konservativen Partei" gaben. Die Ultramontanen bildeten eine sichere Mehrheit indes nur mit den Stimmen der „Extremen", der Heißsporne unter ihnen, die 15 und mehr Köpfe zählten, und mußten daher die Bedingungen, welche diese stellten, annehmen, die folgendermaßen lauteten: „a) daß man im Budget nicht bloß aus sachlichen, sondern aus politischen Gründen, um das Ministerium zu stürzen, Abstriche mache, b) daß diese Abstriche sich auf wichtige Punkte erstrecken müßten, c) daß jedes Mitglied, das für einen solchen Posten gegen den Fraktionsbeschluß stimmt, aus der Fraktion ausgeschlossen werde." Den Feldzug eröffnete am 4. November 1881 der orthodox-lutherische Abgeordnete Luthardt, Regierungsrat bei der königlichen Kreisregierung zu Augsburg, mit einem Antrag, den König zu bitten, die „ungesetzlich" vom Ministerium v. Lutz eingerichteten Simultanschulen wieder aufheben zu wollen; die ultramontanen Führer erklärten, daß sie für den Antrag zugleich in dem Sinne der Forderung des Rücktritts des ganzen Ministeriums v. Lutz stimmen würden, da dieses eine kirchenfeindliche Richtung verfolge und die Selbständigkeit Bayerns nicht genügend gewahrt habe; es sei unerhört, daß das Ministerium, dem durch die Wahlen wiederholt zugerufen worden, daß man es nicht wolle, dennoch bleibe. Minister v. Lutz verteidigte das Ministerium ausführlich und schloß mit den Worten: in Bayern sei nur ein gemäßigtes Regiment möglich, er halte es jetzt wie früher für seine Pflicht, im Amt zu bleiben, und „er werde bleiben, bis der ihn seines Amtes enthebe, welcher ihn berufen habe". Der

Antrag gelangte mit 85 Stimmen gegen die 63 liberalen zur Annahme und hatte die Folge, daß der König alsbald, wie er schon gleich nach den Wahlen gethan, das Ministerium seines unveränderten Vertrauens versicherte. Nachdem dieser Stoß abgeprallt war, ging es an das Abstreichen, und wurden namentlich die Dispositionsfonds der Ministerien, welche vorzugsweise zu Unterstützungen von bedürftigen Witwen und Waisen von Beamten dienten, gestrichen, die erhöhte Braumalzsteuer nur auf 3 Monate bewilligt und dergleichen mehr, in Hoffnung, das Ministerium mürbe zu machen. Da veröffentlichten die Zeitungen folgendes Handschreiben des Königs Ludwig II. an den Minister v. Lutz vom 23. Februar 1882:

„Ich habe mit Bedauern die Schwierigkeiten verfolgt, welche in den letzten Monaten dem, wie Ich weiß, nur auf das Wohl des Landes gerichteten Wirken Meiner Minister in den Weg gelegt wurden, und finde Mich bewogen, die bestimmte Erwartung auszusprechen, daß Sie ausharren und mit aller Kraft für die Rechte Meiner Regierung eintreten werden, wie das bisher geschah. Was insbesondere das Verhältnis der Kirche zum Staate betrifft, so habe Ich der Kirche stets und aus innigster Ueberzeugung Meinen vollen Schutz gewährt und werde nie aufhören, den religiösen Sinn Meines Volkes, in welchem Ich die Grundlage der Ordnung erkenne, zu schirmen. Es ist Mein Wille, daß den religiösen Bedürfnissen des Landes die sorgsamste Pflege und Beachtung zu teil werde. Ich will aber ebenso fest, daß Meine Regierung jetzt und in Zukunft allen Bestrebungen entgegentritt, welche darauf abzielen, die unzweifelhaften und notwendigen Rechte des Staates zurückzudrängen, und welche den Staat und die Kirche in eine unheilvolle, feindliche Stellung bringen würden. Indem Ich diesem Meinem Willen hier zur Bekräftigung wiederholten Ausdruck gebe, spreche Ich Ihnen und Ihren Amtsgenossen für das treue Ausharren unter so großen Schwierigkeiten gern Meine warme Anerkennung aus und versichere Sie meines vollsten Vertrauens“ [1]).

---

[1]) Augsb. Allgem. Zeitung 28. Februar 1882. Schultheß, Geschichtskalender 1882 S. 44.

Am 4. März wiederholten die Führer der Ultramontanen die Aufforderung an das Ministerium, entweder seine Entlassung zu nehmen oder die Auflösung der Kammer zu erwirken, — da der ursprüngliche Plan einer allgemeinen Mandatsniederlegung in der Partei selbst nicht durchgedrungen war; v. Lutz erwiderte: die Mehrheit verwechsle Konstitutionalismus mit Parlamentarismus; letzteren gebe es in Bayern nicht, die Minister seien daher auch verfassungsmäßig nicht zur Demissionierung verpflichtet. Ebensowenig wollten sich die Minister mit der Krone decken, vielmehr übernähmen dieselben für alle ihre Handlungen die volle Verantwortung. Er würde der erste sein, der seinen Posten aufgeben würde, wenn dadurch die in Bayern bestehenden Differenzen gehoben werden könnten; da das aber nicht der Fall sei, glaubten die Minister auch die Verantwortung für das Aushalten auf ihren Posten tragen zu können.

Würde der König ein ultramontanes Ministerium eingesetzt haben, so würde dasselbe ganze sechs Jahre im Amt verblieben sein, da die klerikalen Parteien besser als andere zusammenhalten; erst bei den Neuwahlen im Jahre 1887 konnte sich zeigen, ob die katholischen Gegenden des Landes von neuem ultramontan wählen würden, was sie früher keineswegs gethan. Die Wirkungen eines ultramontanen Regiments auf die inneren Verhältnisse Bayerns hätten sich wesentlich im Kirchen- und Unterrichtswesen gezeigt, und manche schöne Errungenschaft der letzten Jahrzehnte wäre zu Grabe gegangen; aber was bedeutete das im Verhältnis zu den Wirkungen eines solchen Umschwungs auf die Geschicke des Deutschen Reichs? wenn das Ausland an der Spitze der Verwaltung des zweitgrößten Bundesstaats die Bundesgenossen Windthorst's gesehen und im Bundesrat Bayern die Führung der Opposition gegen die kaiserliche Politik und die ganze liberale Gesetzgebung übernommen hätte? Den ultramontanen Ministern blieb in dieser Hinsicht überhaupt gar keine Wahl, da die Kammermehrheit, auf welche sie sich stützten, es so verlangte; denn bisher schon hatte sie bei allen wichtigen Gelegenheiten ihre Stimme gegen kaiserliche Maßnahmen erhoben, um einen Druck auf den König auszuüben, und sie durfte sich dabei je nach Umständen auf den Beistand des allerdings nicht großen Häufleins von Demo-

kraten, ja selbst von Männern wie Freiherr v. Stauffenberg, Rechnung machen. Einfluß auf die Lenkung der deutschen Angelegenheiten zu gewinnen, darum galt und gilt es den Ultramontanen in erster Linie, da der Schwerpunkt der politischen Entwickelung klärlich im Reiche liegt.

In Württemberg[1]) steuerte der Führer der nationalliberalen (sog. deutschen) Partei, Julius Hölder, ebenfalls immer von neuem dem Parlamentarismus zu, verlangte einjährige Etatsperioden, Erweiterung des ständischen Rechts der Ministeranklage, vor allen Dingen aber Beseitigung der Ersten Kammer, der Kammer der Standesherren, womit ein wichtiges Schutzmittel der Regierung gegen die Beschlüsse der Abgeordnetenkammer in Budgetsachen aus dem Weg geräumt worden wäre. Die Partei folgte Hölder in dieser Richtung aber nur lau oder gar nicht, und nachdem er selbst am 19. Oktober 1881 zum Minister des Innern ernannt worden war, mußte er seine Privatansichten mehr in den Hintergrund treten lassen und hat gutem Vernehmen nach in seiner neuen Stellung allmählich konservativere Ueberzeugungen gewonnen. Nunmehr nahm die Volkspartei die Sache in ihre Hand, forderte Beseitigung der Ersten Kammer, Wahl aller Mitglieder der Abgeordnetenkammer nach allgemeinem Wahlrecht, vierjährige Wahlperioden, außerdem aber „Sorge für eine dem Volkswillen entsprechende Ausübung des Mitwirkungsrechts unserer Regierung bei Gesetzgebung und Verwaltung des Reichs, insbesondere Mitberatung und Kontrolle der Instruktionen und Abstimmungen der Bundesbevollmächtigten". Dem künftig von der ganz demokratisierten Abgeordnetenkammer gewählten ständigen landständischen Ausschuß sollte die Aufgabe zufallen, diese Instruktionen mit dem Ministerium zu beraten und zu beschließen!

In Baden, welches sich bisher unter Großherzog Friedrich wahrlich stets einer volkstümlichen Regierung zu erfreuen gehabt hatte, geriet die nationale Mehrheit der Abgeordnetenkammer in große Unruhe, sobald nicht alles so ging, wie sie in ihrer All-

---

[1]) Vgl. Thudichum, Die geplante Verfassungsrevision in Württemberg. (In Arendt's „Deutschem Wochenblatt" 26. Juli, 2. u. 9. August 1888.)

[2]) Programm vom Dezember 1882.

weisheit es für richtig hielt. Nachdem der Großherzog in der Thronrede am 18. November 1879 die Absicht kundgegeben hatte, in Bezug auf Verhältnisse der katholischen Kirche des Landes die Hand zu einem Vergleiche bieten zu wollen, und mit seiner Genehmigung das Ministerium Stößer einige Schritte in diesem Sinne gethan hatte, lärmte die liberale Presse über Reaktion und beginnende „Versumpfung“. Umsonst trat der Landesherr in einer Rede zu Schopfheim am 11. Juni 1880 persönlich dieser Entstellung entgegen; die Majorität erteilte dem Minister v. Stößer ein feierliches Mißtrauensvotum und veranlaßte denselben zum Rücktritt; erst nachdem sie die Erfahrung gemacht hatte, daß auch in Baden der Landesherr regiere und sich nicht durch Majoritäten beugen lasse, zogen sie andere Saiten auf und versicherten in dem Wahlprogramm vom 24. Juli 1881, daß „das Streben nach parlamentarischer Allgewalt außerhalb ihrer Ziele liege“. Für solche „Allgewalt“ sorgten aber ohnehin schon die Wahlen im Oktober 1881, welche die nationalliberale Mehrheit vernichteten.

Im Großherzogtum Hessen stellte der Abgeordnete August Metz, bisher Führer der Nationalliberalen, nun mit den Sezessionisten ins Lager der Gegner Bismarck's übergegangen, am 7. November 1881 den Satz auf: „Gegenüber den vorwiegend zentralistischen Strömungen der Gegenwart erscheine die Befolgung einer entschieden freisinnigen Politik der deutschen Klein- und Mittelstaaten als die einzig richtige, konservative (!) Politik“ und folgeweise die Ersetzung des bisherigen Scheinkonstitutionalismus durch das „wahrhaft“ konstitutionelle System, gegründet auf „entscheidenden Einfluß der Volksvertretung auf Gesetzgebung und Verwaltung“, also Parlamentsherrschaft, zu deren Herbeiführung er sofort gänzliche Abschaffung der Ersten Kammer vorschlug. Auch hier stand die Gewinnung eines entscheidenden Einflusses auf die Abstimmung im Bundesrat als das Wesentlichste im Hintergrund.

X.

Wahlen zum preußischen Abgeordnetenhaus am 19./26. Oktober 1882. Rücktritt v. Bennigsen's 10. Juni 1883. Amerikanische Lasker-Resolution.

Im Sommer 1882 begannen sich die verschiedenen Parteien in Preußen auf die im Herbst stattfindenden Neuwahlen zum Abgeordnetenhaus vorzubereiten, und den Reigen der Parteiversammlungen eröffnete der große nationalliberale Parteitag zu Köln am 2. Juli. Die Hauptrede hielt Herr v. Bennigsen und forderte gegenüber der drohenden Koalition der Ultramontanen und Konservativen zum festen Zusammenschluß „aller" Liberalen auf; die nationalliberale Partei habe immer auch anderen Parteien Rechnung zu tragen; zu einem Erfolge sei aber freilich auch ein Entgegenkommen von seiten der „befreundeten" Nachbargruppen unerläßlich. Da auf eine Verdrängung des Zentrums in kaum Einem Wahlkreis zu rechnen war, so konnte sich der Zusammenschluß aller Liberalen lediglich gegen die Konservativen richten. Am 27. Juli gelang es dem Führer der schleswig-holsteinischen Fortschrittspartei, Professor Hänel in Kiel, auf einer Versammlung zu Neumünster mit den Nationalliberalen ein Zusammengehen bei der Wahl auf der Basis des bisherigen Besitzstandes beider Parteien zu verabreden, womit das Zentralwahlkomitee der Nationalliberalen sich einverstanden erklärte, während E. Richter und Virchow ihre Mißbilligung äußerten. Virchow nannte damals die Nationalliberalen „Dämmerungsliberale", Richter aber verspottete die „große liberale Partei" als den „großen liberalen Brei". In gar manchen Wahlkreisen schien es den Nationalliberalen denn doch bedenklich, mit den Fortschrittlern von der Farbe Richters zusammenzugehen und

in der „Kölnischen Zeitung“ erließ der Abgeordnete v. Eynern am 9. August eine öffentliche Erklärung, daß er die Bildung einer großen Mittelpartei für wünschenswert halte, welche links die Anhänger des Herrn Hänel und die Sezessionisten, rechts die gemäßigt Konservativen mitumfasse, Extreme wie den Anhang Eugen Richter's und Stöcker's aber ausschließe. Was dieser Vorschlag taugte, kam mit jeder Woche mehr ans Licht. Um den 27. September mußte das Organ v. Bennigsen's, der „Hannöversche Courier“, ein Klagelied anstimmen über die abscheulichen Angriffe der sezessionistischen Presse, namentlich der „Tribüne“ und „Weserzeitung“, auf die Nationalliberalen Hannovers „in giftgeschwollenen verlogenen Artikeln, denen der fanatische Haß gegen die nationalliberale Partei und ihre Führer an der Stirne geschrieben stehe“, — ein seltsamer Beweis von Bundesgenossenschaft.

Ein Teil der fortschrittlichen Blätter hielt es für geraten, entschieden abzuleugnen, daß die Fortschrittspartei eine Verdrängung Bismarck's aus seinem Amte erstrebe. Der Berliner „Börsen-Courier“ versicherte am 12. August 1882: „Niemand denkt daran, die Parole auszugeben: ‚Fort mit Bismarck‘! eine Parole, die der Fortschrittspartei lediglich von den Offiziösen zu Wahlzwecken angedichtet wird.“ Zu gleicher Zeit stand diese Parole aber in mehreren fortschrittlichen Blättern, wie der „Berliner Zeitung“ und der „Volks-Zeitung“ klar zu lesen. Nun, der Abgeordnete Richter selbst hat später einmal, am 19. Oktober 1884 auf einer Versammlung zu Salzungen, zu leugnen vermocht, jemals den Ruf „Fort mit Bismarck“ erhoben zu haben; das Gedächtnis läßt ihn erforderlichenfalls eben im Stich; am 7. Juli 1879 aber bei der Beratung der Tabaksteuervorlage im Reichstag (3, 2097) hatte er mit erhobener Stimme ausgerufen: „Ehe nicht das ganze Regierungssystem des Kanzlers aufhört, ehe nicht der Kanzler selbst aufhört zu regieren, eher wird Deutschland nicht wieder zur Ruhe kommen,“ und die unter wesentlicher Mitwirkung Richter's redigierte „Fortschrittliche Korrespondenz“ hatte zur gleichen Zeit einen Artikel gebracht, welcher ermahnte, „furchtlos und frei“ als Forderung des Landes auszusprechen: „Der Herr Reichskanzler Fürst Bismarck muß fort von seinem Platze.“

Das Endergebnis des „Entgegenkommens“ der National-

liberalen nach der linken Seite war wieder genau so wie im Jahre vorher; bei den Wahlen am 19. und 26. Oktober 1882 verloren sie 19 Sitze, teils an Konservative, teils an Sezessionisten und Fortschrittler, welche sich überall als Feinde entpuppten; in Schleswig-Holstein zeigte sich, daß der Fortschritt nicht Herrn Hänel, sondern Richter folgte und so fielen die Nationalliberalen auch hier in ihren bisherigen Wahlkreisen meistens durch. Die Konservativen erlangten eine Verstärkung von 20 Sitzen, eroberten namentlich das platte Land in Ostpreußen. Die ultramontan-konservative Koalition, welche die Nationalliberalen verhüten wollten, war um vieles gefördert. Das Abgeordnetenhaus zählte unter seinen 433 Mitgliedern jetzt: 136 Konservative, 50 Freikonservative, 68 Nationalliberale, 100 vom Zentrum, 18 Polen, 20 Sezessionisten und 39 Fortschrittler.

Acht Monate nachher, am 10. Juni 1883, legte v. Bennigsen seine Abgeordnetenmandate zum Reichstag und zum preußischen Abgeordnetenhaus nieder und zog sich in seine Heimat in Hannover zurück, verstimmt sowohl über die bisherigen Mißerfolge seiner Ratschläge als über das immer tiefere Sinken seines Einflusses bei der eigenen Partei, welche zur Hälfte weiter nach links neigte. Die Nationalliberalen stellten im bisherigen Reichstagswahlkreis v. Bennigsen's einen Herrn Hottendorf als Kandidaten auf; die Fortschrittspartei unter Eugen Richter's spezieller Führung konnte der Versuchung nicht widerstehen, gerade diesen Wahlkreis den Nationalliberalen abzujagen und entwickelte bald eine außerordentliche Rührigkeit für ihren Kandidaten Cronemeyer. Als v. Bennigsen bei seiner Rückkehr von einer Reise in die Schweiz hiervon erfuhr, richtete er am 29. August 1883 ein für die Oeffentlichkeit bestimmtes Schreiben an einen Freund, in welchem er Herrn Hottendorf empfahl, die Agitation als jedes Grundes entbehrend bezeichnete und bemerkte: „die Fortschrittspartei könnte unter den jetzigen politischen Zuständen in der That besseres thun, als einem Wahlkreise, welcher seit 1867 stets mit großer Mehrheit nationalliberal gewählt hat, einen Fortschrittsmann aufzudrängen, welcher nach menschlicher Voraussicht im äußersten Falle nur durch eine Stichwahl siegen könnte mit Hilfe von Parteien, deren gemeinsame Gegner alle liberalen Fraktionen sind.“ Allein E. Richter

wies diese freundliche Belehrung sofort mit einem offenen Schreiben an v. Bennigsen in gewandter Form zurück und am 1. Oktober 1883 ging der Fortschrittsmann als Sieger aus der Urne hervor. Große Entrüstung darob in den Reihen der Nationalliberalen, bei einem Teile derselben auch Beginn einer Ernüchterung, aber bei einem anderen Teile auch jetzt noch die alte Verranntheit. Gleich am 14. Dezember 1883 sah man im preußischen Abgeordnetenhaus einen Teil der Nationalliberalen zusammen mit Fortschrittlern und Sezessionisten gegen die Bewilligung des Gehalts für den Minister des Innern, v. Puttkamer, stimmen, sich also bei einem gänzlich verfassungswidrigen Beschluß beteiligen, der außerdem einen Widerspruch gegen das eigene Prinzip enthielt, da Minister v. Puttkamer vom Vertrauen der entschiedenen Mehrheit getragen war.

Im Königreich Sachsen hatten im Sommer 1883 Vertrauensmänner der Nationalliberalen, Sezessionisten und Fortschrittler auf einer Zusammenkunft zu Döbeln verabredet, bei den 28 Ergänzungswahlen zur Zweiten Kammer gemeinsame Sache zu machen; allein Sezessionisten gab es im Lande eigentlich gar nicht, die Fortschrittspartei wies sofort diesen Beschluß der „Vertrauensmänner" zurück, und Eugen Richter mußte sich dafür in der Hauptzeitung der Nationalliberalen als einen „Hochstapler" gekennzeichnet sehen; bei der Wahl am 15. September 1883 erlebte also die „große liberale Partei" einen vollständigen Mißerfolg, indem die Konservativen 17 Mandate errangen, die Fortschrittler 7 (anstatt ihrer bisherigen 6), die Nationalliberalen nur 3 (anstatt ihrer bisherigen 6).

Der Abgeordnete Lasker, Ehrendoktor der juristischen Fakultät zu Leipzig, war in den letzten Jahren mehr in den Hintergrund gedrängt worden, seit er keinen Sitz mehr im preußischen Abgeordnetenhaus erlangen konnte, und Arm in Arm mit Herrn Richter in der Tivoliversammlung zu Berlin erschienen war (4. Oktober 1881). Er verfiel aber auch bald in eine schwere Krankheit, unternahm nach langsamer Wiedergenesung eine Erholungsreise nach Nordamerika und starb dort plötzlich am 6. Januar 1884 im Alter von wenig über 54 Jahren, von den in Amerika lebenden zahlreichen Deutschen allgemein betrauert und durch eine

Gedächtnisrede des Senators Karl Schurz feierlich geehrt. Am 9. Januar 1884 faßte das Haus der Repräsentanten der Vereinigten Staaten auf Antrag eines Abgeordneten aus Texas, Namens Ochiltree, einen Beschluß folgenden Inhalts:

„Es wird beschlossen, daß dieses Haus den Tod des hervorragenden deutschen Staatsmannes Eduard Lasker mit tiefem Bedauern vernommen hat; daß sein Verlust zu betrauern ist nicht bloß von dem Volke seines Geburtslandes, wo sein festes und beständiges Vertreten freier und liberaler Ideen und seine Hingebung an dieselben die soziale, politische und wirtschaftliche Lage jenes Volkes wesentlich gefördert hat, sondern auch von allen Freunden der Freiheit in der ganzen Welt; daß Abschriften dieser Beschlüsse zu behändigen sind sowohl der Familie des Verstorbenen, als dem in der Hauptstadt des Deutschen Reichs befindlichen Gesandten der Vereinigten Staaten, damit letzterer dieselbe auf dem ordnungsmäßigen Wege dem Präsidenten des gesetzgebenden Körpers, dem der Verstorbene angehörte, mitteile."

Die Parteigenossen Lasker's jubelten über diesen Triumph ihrer Sache und veranstalteten am 27. Januar 1884 zu Berlin eine große Beerdigungsfeier, bei welcher der Abgeordnete Bamberger auf seinen Stammesgenossen Lasker eine von übermütigen Ausfällen gegen andere Parteien und gegen den Fürsten v. Bismarck strotzende Rede hielt. Vier Tage darauf, am 1. Februar, übergab der amerikanische Gesandte zu Berlin im Auftrag seiner Regierung dem Staatssekretär des Auswärtigen, Grafen Hatzfeld, die amerikanische Resolution mit dem Ersuchen, sie dem Präsidenten des deutschen Reichstags mitteilen zu wollen. Allein dies geschah nicht, sondern der Reichskanzler ließ die Regierung zu Washington durch den dortigen kaiserlichen Gesandten wissen, daß er sich außer stande sehe, bei Sr. Majestät dem Kaiser die nötige Ermächtigung zur Mitteilung jener Resolution an den deutschen Reichstag zu beantragen, weil er sich damit amtlich ein Urteil über die Thätigkeit Lasker's aneignen und bei Sr. Majestät vertreten müßte, welches er als zutreffend nicht zu erkennen vermöge. Die Parteigenossen Lasker's, denen so ein ärgerlicher Strich durch die Rechnung gemacht war, schlugen in ihren Zeitungen gewaltigen Lärm über des Reichskanzlers Unhöflichkeit gegen eine befreundete Nation, getrauten aber doch im Reichstag keinen Antrag auf irgend eine Kundgebung einzubringen, da sie auf eine Mehrheit dafür nicht hoffen konnten; dagegen konnte es sich der Abgeord-

nete Rickert nicht versagen, am 7. März 1884 von der Rednerbühne des Reichstags unter dem schlauen Vorwand „zur Geschäftsordnung“ reden zu wollen, folgende hochtönende Erklärung in die Welt hinaus zu senden: „Namens der zahlreichen Freunde des verstorbenen Abgeordneten Dr. Lasker danke ich für die vielen Beweise der Teilnahme an dem Verluste dieses ausgezeichneten Mannes, danke ich insbesondere dem Repräsentantenhause der Vereinigten Staaten von Amerika.“ Es entspann sich daraus eine kurze Debatte, in welcher die konservative Partei ihrer entgegengesetzten Ansicht Ausdruck gab, während E. Richter meinte, daß sich der Reichskanzler ganz „unbefugt“ in diese Angelegenheit eingemischt habe. Fürst v. Bismarck nahm nunmehr am 13. März Veranlassung, seinen Standpunkt ausführlich darzulegen. Nach geltendem Völkerrecht, führte er aus, könnten Mitteilungen eines Parlaments an ein anderes Parlament nur durch Vermittelung der beiderseitigen Staatsoberhäupter ausgetauscht werden, was eine Prüfung voraussetze, ob sich solche Mitteilungen ihrem Inhalt nach zur Weiterbeförderung eignen. Bei der vorliegenden Resolution sei letzteres nicht der Fall, weil sie sich nicht etwa darauf beschränke, ihre Sympathie für die Person des Verstorbenen oder für Deutschland auszusprechen, sondern ein sehr nachdrückliches Urteil darüber enthalte, was Deutschland angeblich dem Abgeordneten Lasker alles zu danken habe, ein Urteil, welches er, der Reichskanzler, für unrichtig halten müsse.

„In deutscher Politik,“ fuhr er fort, „und darüber, ob ein Abgeordneter uns geholfen, ob er dabei mitgewirkt oder gehindert hat, das Deutsche Reich auf seine Füße zu stellen, halte ich mich für einen zweifellos kompetenten Zeugen, und mein Zeugnis gebe ich dahin ab, daß die nationalliberale Fraktion, der der Abgeordnete Lasker angehörte, den Bemühungen der verbündeten Regierungen, das Reich auf sichere Basen hinzustellen, wesentlich gefördert hat, daß ich dieser Fraktion als einem Ganzen für ihre Hilfe, die sie mir besonders in einer Zeit geleistet hat, wo mich die Fraktion, der ich ursprünglich, ehe ich Minister wurde, angehört hatte[1]), vollständig im Stiche gelassen hat — daß ich ihr dafür stets dankbar geblieben bin und dankbar bleiben werde. Es fragt sich nur: wie stand der Abgeordnete Lasker in und zu der nationalliberalen Fraktion, der ich diesen Dank ausspreche und der ich alles Gedeihen für die Zukunft wünsche? Er hat jede Unterstützung, die die Regierung und

[1]) Nämlich die konservative Fraktion.

ich als Kanzler von dieser Fraktion erwarten konnte, nach Möglichkeit abgeschwächt — verwässert, sozusagen die Suppe versalzen. Die Sache, wenn er sie unterstützte, ist nach einer anderen Seite hinübergeschoben worden, wo sie weniger annehmbar war. Ich erinnere diejenigen, die zugegen waren, an die Beratung über die Verfassung, namentlich über das ganze Justizwesen, wo ja keine Regierungsvorlage angenommen werden konnte, wenn nicht der Stempel Lasker darauf gesetzt war, und der war nur unter Bedingungen zu haben, die die Sache nach meiner Meinung verschlechterten."

Lasker, erinnerte der Kanzler weiter, sei es gerade gewesen, der die nationalliberale Fraktion gesprengt habe, indem er durch seine Beredsamkeit den Einfluß v. Bennigsen's lähmte, den rechten Flügel der Partei unter der Gruppe Schauß-Völck zum Austritt zwang, dann als die übrigbleibenden ihm nicht alle folgen wollten, eine besondere Fraktion der „Sezessionisten" stiftete, aber alsbald sich mit der Fortschrittspartei ins Vernehmen setzte und gemeinsam mit ihr die Regierung grundsätzlich und erbittert bekämpfte, und dem Reichskanzler in seiner Thätigkeit mehr als einer das Leben sauer gemacht habe. In Deutschland war dies anders als in Amerika jedermann bekannt. Schon sechs Jahre vorher, am 9. März 1878, hatte Bismarck im Reichstag dem Abgeordneten Lasker ins Gesicht gesagt, daß ihm seine Thätigkeit von keinem anderen Mitglied des Hauses in höherem Maße erschwert worden sei als durch Lasker (1, 416).

Es war übrigens wesentlich die maßlose Art, in welcher die kleine Partei Lasker's die Resolution zu ihren Gunsten auszunützen beflissen war, welche den Kanzler zwang, sie zurückzuweisen. „Ich konnte unmöglich zugeben" — rief er aus — „daß man mich, den Reichskanzler, vor den Triumphwagen der Opposition einspannte und von dort aus dem Kaiser sagte: Deine Politik ist fehlerhaft gewesen, wir haben hier das Zeugnis einer großen parlamentarischen Versammlung, und Dein Kanzler ist genötigt gewesen, sein Visa darunter zu setzen und es uns einzuhändigen."

Und wenn sich dies so verhielt, ergab sich aus der Zurückweisung auch kein Anlaß zur Beschwerde seitens des amerikanischen Repräsentantenhauses oder der amerikanischen Regierung. Bismarck verdeutlichte dies noch an einem Beispiele, indem er sagte: wenn etwa bei uns das Herrenhaus seine Sympathieen kundgeben wollte über den Tod eines konservativen Oppositionsmitgliedes gegen das

heutige Ministerium in England, so kann ich sicherlich nicht den deutschen Botschafter in England beauftragen, den Minister Gladstone zu ersuchen, er möchte das Lob dieses Gegners dem dortigen Parlamente amtlich kundgeben.

Die Nordamerikaner waren damals kaum in der Lage, sich über die deutschen Verhältnisse ein richtiges Bild zu machen. Was hatte nicht die gesamte „liberale" und „nationalliberale" Presse Deutschlands, verstärkt durch den Chor von Oesterreich und der Schweiz, gesündigt durch Entstellung der Absichten der deutschen Regierungen und ganz besonders gerade des Reichskanzlers, und Millionen gutgläubiger Deutschen darüber in die Irre geführt, und wie sollten die Deutschen in Amerika und alle Ausländer unbeeinflußt bleiben von dieser lange dauernden allgemeinen Verhetzung? Lasker hatte während seines Aufenthalts in Amerika nach Kräften beigetragen, diese Stimmung zu vertiefen; bei den Festessen, die ihm seine wohlhabenden Glaubensgenossen an vielen Orten gaben, bei Unterredungen, welche er Zeitungsschreibern gewährte, klagte er den Fürsten v. Bismarck an, „wieder" eine reaktionäre Politik eingeschlagen zu haben, welche die politische Entwickelung Deutschlands hemme, und eine entschiedene allgemeine Opposition notwendig mache; und mit Vergnügen und Beistimmung vernahmen die Amerikaner Lasker's Verdammungsurteil gegen die deutschen Getreidezölle und das Einfuhrverbot von amerikanischen Schweinen, Schweinefleisch und Würsten (6. März 1883), woraus so manchen amerikanischen Kaufleuten Nachteil erwuchs, und schöpften aus dem künftigen Sieg der Partei Lasker die Hoffnung auf die Wegräumung dieser Hindernisse. Auch bei den Urhebern jener Resolution des Repräsentantenhauses vom 9. Januar 1884 hatte jene Auffassung Widerhall gefunden, da die Resolution nicht bloß die Verdienste Lasker's um die politische Freiheit, sondern auch die „gesellschaftliche und wirtschaftliche Lage jenes Volkes" (nämlich des deutschen) in den Himmel erhob, offenbar dadurch, daß er (ohne Erfolg freilich!) die Zölle und Verbote bekämpfte. Die große Mehrzahl der Mitglieder des Repräsentantenhauses hatte dem Antrag aus Wohlwollen gegen Deutschland nicht widersprochen, sie hatte aber, wie Fürst Bismarck hervorhob, wahrscheinlich nichts näheres darüber gewußt, wer und was Herr Lasker

war. „Jeder von uns,“ bemerkte Fürst Bismarck, „ist ja in der Lage, die Richtigkeit dieser meiner Ansicht zu prüfen, wenn er sich fragt, wieviel Abgeordnete des amerikanischen Repräsentantenhauses er seinerseits im stande wäre zu nennen, viel weniger ihre Parteistellung und ihre Verdienste und Leistungen zu qualifizieren. Nun sind wir Deutsche aber ein Volk, welches sich viel mehr um das Ausland bekümmert, als das Ausland um uns. Wenn wir also einräumen müssen, daß wir außer stande wären, wenn plötzlich hier ein Antrag käme, über irgend einen verstorbenen Abgeordneten, vielleicht Ochiltree, uns ein Urteil zu bilden: wie viele würden dann in der Lage sein, zu wissen, was er ist, und wie viele würden im stande sein, der Behauptung, daß er sich um Amerika Verdienste erworben habe, irgendwie mit begründeten Unterlagen widersprechen zu können?“

Das amerikanische Repräsentantenhaus korrigierte am 19. März unter Ablehnung weitergehender Anträge seinen früheren Beschluß dahin, daß derselbe nur bestimmt gewesen sei „ein Beweis der dem Andenken jenes Mannes gezollten Achtung zu sein, jenes Mannes, der ein Herz für das deutsche Volk hatte und ihm ein ehrenwerter Vertreter war“, womit der Zwischenfall einen befriedigenden Abschluß erhielt.

XI.

Verschmelzung der Sezessionisten und Fortschrittler zu einer neuen „deutsch-freisinnigen Partei" am 5. März 1884. Neugestaltung der nationalliberalen Partei durch das Heidelberger Programm vom 23. März 1884. Reichstagswahl am 28. Oktober 1884.

Am 5. März 1884 trat eine weitere höchst erwünschte Klärung in den deutschen Parteiverhältnissen ein: auf Anregung Eugen Richter's vereinigten sich die zur Fortschrittspartei und Sezession gehörenden Reichstagsabgeordneten zu einer neuen Partei, die „Deutsche freisinnige Partei" benannt, welche endlich auch einmal ein Programm ihrer Bestrebungen aufstellte, was Sezession und Fortschritt bisher umgangen hatten. Als vornehmstes Ziel war an die Spitze gestellt: „Entwickelung eines wahrhaft konstitutionellen Verfassungslebens durch gesetzliche Organisation eines verantwortlichen Reichsministeriums; Abwehr aller Angriffe auf die Rechte der Volksvertretung, insbesondere Aufrechterhaltung der einjährigen Finanzperiode, der jährlichen Einnahmebewilligung, der Redefreiheit." Mit den letzten Worten war demnach „die jährliche Einnahmebewilligung" als etwas bereits zu Recht bestehendes hingestellt, und das unterschrieben Männer wie v. Forckenbeck, v. Stauffenberg, Rickert, welche früher im preußischen Abgeordnetenhaus und im Reichstag Anträge miteingebracht hatten, ein solches Einnahmerecht erst zu begründen, und zwar nur für einzelne Steuerarten zu begründen; sie erachteten es offenbar für einfacher, was sie damals nicht zu erreichen vermochten, sich kurzweg aus eigener Machtvollkommenheit beizulegen, also einen parlamentarischen Staatsstreich auszuführen. Der fünfte Satz

lautete: „Erhaltung der vollen Wehrkraft des Volkes (auch des Reiches?); volle Durchführung der allgemeinen Dienstpflicht bei möglichster Abkürzung der Dienstzeit; Feststellung der Friedenspräsenzstärke innerhalb jeder Legislaturperiode." Auch hierbei wieder feine Taschenspielerkunst mit der Wahl des Wortes „innerhalb"; das erweckte den Schein, als wenn die Feststellung auf die Dauer einer Legislaturperiode (drei Jahre) erfolgen solle, während in Wirklichkeit nur eine längere Feststellung ausgeschlossen, eine kürzere offen gehalten sein sollte, wie denn auch im Fall einer Auflösung des Reichstags die Verwilligung der Heeresstärke in nichts zusammenfiel. Wie Hohn klang dazu der Schlußsatz: „Dies alles zur Befestigung der nationalen Einigung Deutschlands, in Treue gegen den Kaiser und auf dem verfassungsmäßigen Boden des Bundesstaats."

Eugen Richter konnte auf dem Parteitag der Fortschrittspartei, der auf den 16. März nach Berlin einberufen war, um über die Vereinigung Beschluß zu fassen, mit Stolz behaupten, daß die Fortschrittspartei auch nicht um ein Jota von ihrem früheren Programm abgewichen sei.

Von den Berliner Zeitungen stellten sich der „deutschfreisinnigen" Partei zur Verfügung: die „Berliner Zeitung", „Nationalzeitung", „Volkszeitung", „Vossische Zeitung", scherzhaft allgemein „Tante Voß" genannt, der im Jahre 1881 von E. Richter, Rud. Parisius und Hugo Hermes gegründete „Reichsfreund", sowie das „Berliner Tageblatt"; dazu trat mit dem 1. September 1884 die von E. Richter gegründete „Freisinnige Zeitung".

Die Nationalliberalen waren nun an den Scheideweg gestellt, von welchen der eine ein weiteres Hinabgleiten auf der schiefen Ebene nach links bedeutete, der andere ein Aufraffen zu einer mehr konservativen Haltung. So unglaublich verrannt war ein beträchtlicher Teil der Partei, daß längere Zeit hindurch nicht sicher abzusehen war, ob sich nicht doch noch viele „vom Linken umgarnen" ließen, also die Partei vollends in Ohnmacht versinken werde. Die von der Berliner Parteileitung herausgegebene „Nationalliberale Korrespondenz" hatte gleich nach dem 5. März die neue „deutschfreisinnige Partei" ganz freundlich begrüßt:

„Im Interesse der Klärung unserer zerfahrenen Parteiverhältnisse ist die neue Parteibildung auch in nationalliberalen Kreisen willkommen geheißen,

und es ist anerkannt worden, daß einstweilen kein Grund vorliegt, bei ihr eine gegen die nationalliberale Partei gerichtete feindselige Spitze vorauszusetzen. Man gibt sich der Hoffnung hin, daß die angesehenen ehemaligen Parteifreunde, die auch in der neuen Partei eine hervorragende Stellung einnehmen (es sind z. B. v. Stauffenberg, Forckenbeck, Bamberger gemeint), dort den ihnen gebührenden Einfluß gewinnen und mäßigend auf andere Elemente einwirken werden, in welchen die Nationalliberalen bisher allerdings nur Feinde zu erblicken Anlaß hatten."

Das bisherige Wohlwollen gegen die Sezessionisten sollte also auch auf die mit diesen verbündeten Fortschrittler ausgedehnt werden.

Die königlich sächsische Regierung hielt es unter solchen Umständen für angebracht, daß alle deutschen Regierungen im Bundesrat namentlich gegen den ersten Satz des deutschfreisinnigen Programms, die Organisation eines verantwortlichen Reichsministeriums betreffend, Stellung nähmen, weil die Nationalliberalen diese Forderung bisher schon immer ebenfalls erhoben hatten und dieselbe bei den nächsten Reichstagswahlen also voraussichtlich ganz in den Vordergrund treten werde. Am 5. April 1884 gaben, wie oben Seite 111—113 bereits erörtert wurde, alle Regierungen auch entsprechende Erklärungen ab.

Inzwischen hatte sich von Süddeutschland aus langsam ein Heilungsprozeß für die nationalliberale Partei vorbereitet. Die Bayern und Württemberger standen von Anfang an der neuen Zoll- und Handelspolitik Bismarck's freundlich gegenüber, und ihren Abgeordneten war daher von den norddeutschen Nationalliberalen im Juli 1879 barsch die Thür gewiesen worden; in Württemberg hatten sich die reichsfreundlich Gesinnten überhaupt niemals völlig der deutschen nationalliberalen Partei angeschlossen, weil Nationalliberale und Konservative hier eine Partei ausmachten, jedenfalls Hand in Hand gingen und daher auch den im Jahre 1866 angenommenen Namen „Deutsche Partei" beibehielten; in Hessen und Baden machte zwar die stimmführende Presse, z. B. das „Frankfurter Journal", ganz den Eindruck des sezessionistischen Fahrwassers und verschloß jeder anderen Auffassung ihre Spalten, aber gemäßigtere Auffassungen behaupteten sich trotz der Einschüchterung bei zahlreichen tüchtigen Männern, namentlich bei denjenigen, welche schon 1866 für die deutsche Einheit eingetreten

waren; in der bayerischen Rheinpfalz endlich, die aus Erfahrung wußte, was der Schutz durch ein starkes deutsches Heer bedeute, herrschte allgemein der Wunsch, aus der falschen Opposition herauszukommen. In ihrer Vereinzelung vermochten aber diese Richtungen keine allgemeinere Bedeutung zu gewinnen, und sie zu einem gemeinsamen Auftreten zu ermutigen, dazu schien es an Männern mit genügendem allgemeinem Ansehen zu mangeln. Im Sommer machte Heinrich Marquardsen, Professor des öffentlichen Rechts an der Universität Erlangen, ein geborener Schleswig-Holsteiner, seit 1881 aus seinem alten Wahlkreis Erlangen durch den Sezessionisten Freiherrn v. Stauffenberg verdrängt und in Worms gewählt, einen ersten Versuch in der Richtung, indem er in Stuttgart bei dem Vorstand der Deutschen Partei und dem Minister Hölder den Gedanken einer Versammlung der süddeutschen Nationalen anregte, zunächst noch ohne Erfolg. Als nun aber die Verschmelzung der Sezessionisten und Fortschrittspartei zur Thatsache geworden und damit die Notwendigkeit einer festen Stellungnahme eingetreten war, erließen er und der Pfälzer Buhl eine Einladung zu einer Versammlung in Heidelberg auf den 23. März 1884. Es fanden sich dort 42 stimmführende Männer zusammen und einigten sich über folgendes denkwürdige Programm:

Die Unterzeichneten: — — „werden unablässig für die Erhaltung einer starken deutschen Heeresmacht eintreten und kein notwendiges Opfer scheuen, um die Unabhängigkeit des Vaterlandes allen Wechselfällen gegenüber sicher zu stellen.

Mit der ganzen Nation teilen sie die hohe Befriedigung über die auswärtige Politik des Deutschen Reiches und die großen Erfolge der Friedensbestrebungen des Reichskanzlers.

Sie billigen die auf eine erhöhte Fürsorge für das Wohl der arbeitenden Klassen gerichteten Bestrebungen des Reichskanzlers und unterstützen, vorbehaltlich einer sorgfältigen Prüfung der einzelnen Maßregeln, die Reichsregierung in ihren Bemühungen, die soziale Lage der arbeitenden Klassen zu verbessern.

Sie hoffen, daß das Unfallversicherungsgesetz noch in der gegenwärtigen Session des Reichstags zu stande kommt.

Ihren liberalen Traditionen treu werden sie alle etwaigen Reaktionsversuche bekämpfen und namentlich die Rechte des Reichstags, falls deren Minderung versucht werden sollte, entschieden verteidigen.

Für die Aufrechterhaltung des geheimen Stimmrechts werden sie eintreten.

Die Zollgesetzgebung des Deutschen Reichs betrachten sie vorerst in ihren wesentlichen Grundlagen als abgeschlossen und halten gegenwärtig eine systematische Anfechtung derselben für nachteilig und gefährlich. Dies schließt jedoch eine durch die Erfahrung begründete Aenderung einiger Zolltarifbestimmungen ebensowenig aus, als die Berücksichtigung neu hervortretender Bedürfnisse des Verkehrslebens.

In vollem Maße würdigen sie namentlich die gegenwärtige Lage der deutschen Landwirtschaft und werden unbefangen die aus der Notwendigkeit der Erhaltung dieser wichtigen Grundveste unseres Volkes hervorgehenden Anforderungen prüfen.

Sie erkennen in der Aufrechthaltung der Ordnung und eines gesicherten Rechtszustandes die erste Pflicht des Staates, werden bereitwillig der Reichsregierung die zur Abwehrung staatsgefährlicher Umtriebe erforderlichen Machtmittel gewähren, und erachten deshalb die Verlängerung des Sozialistengesetzes für dringend geboten.

Durch höhere Besteuerung der Börsengeschäfte, durch Erhöhung der Branntweinsteuer unter Wahrung der Interessen besonders der kleineren landwirtschaftlichen Brennereien, sowie durch eine bessere Regelung der Zuckersteuer könnten die Mittel gewonnen werden, um in erster Reihe schwerer drückende Steuern anderer Art zu erleichtern.

Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz halten sie in vielen Beziehungen für mangelhaft und eine Revision desselben, unter voller Aufrechterhaltung der Freizügigkeit, für geboten.

Eine Verschmelzung mit anderen Parteien ist nach ihrer Ansicht unter den gegenwärtigen Verhältnissen durch die Verschiedenheit der Beurteilung entscheidender Tagesfragen ausgeschlossen. Die liberalen Landesparteien Süddeutschlands werden ihre bisherige unabhängige Stellung als Vertreter der Anschauungen großer Bevölkerungskreise nach allen Seiten hin festhalten."

Im Eingang war zwar gesagt, daß diese Sätze „im Anschluß an das nationalliberale Parteiprogramm vom 29. Mai 1881" aufgestellt würden; allein das bedeutete wenig, da dieses Programm mehr allgemeine Redensarten als greifbare Vorschläge enthielt und dafür der nationalliberale Wahlaufruf vom 15. September 1881 mit seiner klaren Absage an Bismarck gänzlich totgeschwiegen war. Bereitwillige, kräftige Unterstützung Bismarck's, dieser Grundgedanke war im Heidelberger Programm mit einer entschiedenen Sprache ausgedrückt, wie man sie seit einem halben Menschenalter nicht mehr vernommen hatte. Sofort veranstaltete man allerwärts größere Parteiversammlungen, um das neue Heidelberger Programm zur Annahme zu bringen, und die entscheidende dieser Versammlungen fand am Ostermontag, 14. April, zu Neustadt

a. d. Hardt statt, indem sich außer Tausenden von Pfälzern auch Abgesandte aller Teile Süddeutschlands dazu einstellten. Miquel, Oberbürgermeister von Frankfurt a. M., welcher seinen guten Rat zu dem Programm gegeben, sich aber als geborener Norddeutscher bisher im Hintergrund gehalten hatte, übernahm nun die Aufgabe, in der Neustädter Versammlung das Programm zu verteidigen, und entledigte sich derselben mit sehr viel Geschick und ungekünstelter Wärme, so daß er alles mit fortriß. Wertvoll war, daß er das Heidelberger Programm in einem Punkte, den es mit Stillschweigen überging, ergänzte, indem er es für eine im Augenblick unpraktische Doktorfrage erklärte, ob Reichsministerien und parlamentarische Regierung im Reiche möglich, nützlich und mit der Stellung des Bundesrats vereinbar sei. In der That war diese Frage unpraktisch, nachdem neun Tage vorher die preußische Regierung unter einstimmiger Zustimmung aller übrigen diese Forderungen in entschiedenster Weise zurückgewiesen und ein Reich mit parlamentarischer Parteiregierung bei allgemeinem Stimmrecht als ein Wahlreich der schlimmsten Gattung bezeichnet hatte. Dr. Osann aus Darmstadt erwarb sich das Verdienst, der deutschfreisinnigen Partei offen den Fehdehandschuh hinzuwerfen. „Wenn ich auch recht wohl weiß," bemerkte er, „daß wir in den Ultramontanen einen nicht minder gefährlichen Feind besitzen, so ist uns im Augenblick der Fortschritt der gefährlichste Feind. Ich lege das allergrößte Gewicht darauf, daß wir uns fest entschließen, daß wir in allen unseren Wahlkreisen keine Kompromisse eingehen, und wenn wir auch einmal unterliegen, wir kommen auch wieder herauf." Schließlich forderte er die Versammlung auf, ihrem Standpunkt offen Ausdruck zu geben durch ein freudiges Hoch auf Kaiser, Reich und den Fürsten Bismarck, welches allgemeine, begeisterte Aufnahme fand. Mit der Neustädter Versammlung war der alte Bann gebrochen und das Heidelberger Programm fand in ganz Süddeutschland und in vielen Orten des Nordens freudige Zustimmung. Auch die Konservativen thaten ihre Befriedigung kund, und ihr damaliger hervorragendster Führer, v. Rauchhaupt, erklärte in einer Versammlung reichstreuer Wähler zu Berlin am 14. Mai 1884, daß bei den kommenden Wahlen, sobald in einer Stichwahl ein Nationalliberaler gegen einen Deutsch-

freisinnigen stehe, die Konservativen unbedenklich für den Nationalliberalen stimmen würden; leider liege freilich noch keine Zusage vor, daß auch die Nationalliberalen den Konservativen ähnliche Hilfe leisten würden. Am 18. Mai fand darauf zu Berlin ein allgemeiner, aus ganz Deutschland beschickter nationalliberaler Parteitag statt, auf welchem zum erstenmal v. Bennigsen und Miquel wieder erschienen. Ein gleich bei Beginn der Verhandlungen eingebrachter Entwurf einer Erklärung besagte: „Die nationalliberale Partei halte an der Grundlage des Programms vom 29. Mai 1881 fest;" „sie begrüße mit lebhafter Befriedigung die auf dem Boden jenes Programms stehende Heidelberger Kundgebung der süddeutschen Parteigenossen vom 23. März d. J.," teile mit diesen insbesondere die Ueberzeugung, daß das Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie zur Zeit noch unentbehrlich sei, und daß man die Reichsregierung in ihren Bestrebungen auf Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen unterstützen, daher vor allem das Unfallversicherungsgesetz zu stande bringen müsse. Von Zollpolitik und Landwirtschaft schwieg die Erklärung, obwohl Miquel die Fürsorge für die gedrückte Landwirtschaft als einen Kardinalpunkt der Heidelberger Erklärung noch einmal ausdrücklich in Erinnerung brachte. Für ein Zusammengehen mit den Konservativen erhob sich keine Stimme; v. Bennigsen betonte, daß die Partei ihre Selbständigkeit zu wahren habe nach rechts und nach links, ließ aber doch größere Freundschaft nach links nicht undeutlich durchblicken. „In den Parlamenten," sagte er, „haben wir in einzelnen Fragen auch mit den Mitgliedern der Fortschrittspartei gemeinsame Aufgaben: das wollen wir nie verkennen, auch wenn wir mit ihnen nicht ganz zusammengehen können. Was wesentlich ohne sie geschaffen ist, verteidigen diese Linksliberalen jetzt mit uns; sie nehmen unsere Hilfe dafür in Anspruch;" — „ich glaube auch nicht, daß die Richtung der Linksliberalen dahin geht, daß man die parlamentarische Herrschaft für die nächsten Jahre anstrebt."

In vielen Teilen Deutschlands verstanden die nationalliberalen Wähler die Zeit besser als die Führer und gingen mit den Konservativen ein Wahlbündnis ein; in Siegen verhalfen sie bei der Stichwahl sogar dem Hofprediger Stöcker gegen den deutsch-

freisinnigen Kandidaten zum Sieg; aber in nicht wenigen Wahlkreisen gingen sie umgekehrt mit den Deutschfreisinnigen, und darüber konnte man sich nicht groß wundern, wenn man sah, daß sechs Wochen vor der Wahl, am 14. September 1884, Herr v. Bennigsen nichts Besseres zu thun wußte, als in einer nationalliberalen Versammlung in Hannover die Beseitigung der „ultrakonservativen" Minister in Preußen, nämlich des Ministers v. Puttkamer, zu fordern.

Als Endergebnis der Wahlen vom 28. Oktober stellte sich wiederum eine regierungsfeindliche Mehrheit heraus, bestehend aus 100 Klerikalen, 10 Welfen, 16 Polen, 15 Elsaß-Lothringern, 65 Deutschfreisinnigen, 7 Volksparteilern und 24 Sozialdemokraten, zusammen 237, denen 76 Deutschkonservative, 30 Reichsparteiler, 51 Nationalliberale und 3 Liberale ohne Partei, zusammen 160 gegenüberstanden. Das ausschlaggebende Gewicht ruhte bei dem klerikalen Zentrum; die Deutschfreisinnigen waren von etwa 108 Sitzen auf 65 heruntergekommen, die Nationalliberalen hatten 9, die Reichspartei 4, die Konservativen 27 Sitze gewonnen. Die nationalliberale Partei wies bei der Hauptwahl einen Zuwachs von 337000 Stimmen auf, in welchen übrigens ein starker Prozentsatz konservativer Stimmen enthalten war.

XII.

Gesunde Reaktion.

Die Hoffnung, welche Kaiser Wilhelm in seiner Proklamation an das deutsche Volk am 18. Januar 1871 ausgesprochen hatte, daß das neue Reich wachsen werde „in den Werken des Friedens, auf dem Gebiete nationaler Wohlfahrt, Freiheit und Gesittung", hatte sich während des ersten Jahrzehntes seines Bestehens nur teilweise erfüllt; der Wohlstand war außerordentlich gestiegen, die Freiheit entwickelt worden, aber die Gesittung zeigte einen Niedergang, welcher ernste Besorgnisse für die Zukunft erwecken mußte. Die Zahl und Schwere der Verbrechen nahm fortwährend zu, namentlich schwere Körperverletzungen und die Verbrechen gegen die Sittlichkeit, und trotz der seit 1871 geltenden außerordentlichen Abkürzung der Freiheitsstrafen reichten die Gefängnisse und Zuchthäuser nicht mehr aus, die Uebelthäter alle aufzunehmen; das Gefühl der Sicherheit, dessen man sich ehemals in Deutschland erfreut hatte, schwand mehr und mehr angesichts der zahlreichen Raubanfälle und Mordthaten auf öffentlichen Landstraßen und in Städten und Dörfern. Auch die Zahl der Wahnsinnigen stieg außer allem Verhältnis mit der Zunahme der Bevölkerung. Die Ausgaben, welche sowohl dem Staat als den Gemeinden aus der Erweiterung der Irrenhäuser und Gefängnisse, der Vermehrung der Justizbeamten und Schutzleute, der Unterhaltung der Verbrecher und Irren, der Sorge für Familien, welche von dem Familienvater im Stich gelassen waren, erwuchsen, verschlangen Millionen, die sich zu weit besseren Zwecken hätten verwenden lassen. Zu Hunderttausenden zogen bettelnde Hand-

werksburschen und Hausierer durch das Land, darunter ein gut Teil Landstreicher, die von erpreßten Almosen lebten und die gerade die Unsicherheit der Straßen verschuldeten. Durch Wucher sah man ungestraft ungewitzigte kleine Leute, namentlich Bauern, an den Bettelstab gebracht, durch Fälschung von Nahrungsmitteln die Gesundheit unzähliger Menschen in einem Umfange gefährdet, von dem frühere Zeiten keine Ahnung hatten. Die Fabrikarbeiter und Dienstboten zeigten einen neuen Geist der Ungenügsamkeit, Hoffart und Unbotmäßigkeit, sowie bei ihnen auch der Sinn für Sparsamkeit für die Herrschaft und für sich selbst stetig abnahm. Klagen hierüber erschollen bei allen Ständen, in Stadt und Land, und bei so tagtäglichem Ungemach war es schier schwer, sich der Herrlichkeit des neuen Reiches noch recht zu freuen; ja wiederholte Schandthaten der Anarchisten mußten das Gefühl tiefster Trauer in das Herz jedes ehrliebenden Vaterlandsfreundes senken.

Die Ursachen eines solchen Niederganges waren natürlich in dem Zusammentreffen mannigfacher Umstände zu suchen; nicht zum wenigsten im Nachlassen der Strenge der Gesetze und der Gesetzesanwendung und der Verhöhnung von Gesetz und Obrigkeit, welche von der Rednerbühne des Reichstags und der Landtage aus betrieben und straflos in allen Zeitungen wiederholt werden durfte; ebensosehr aber auch in der Saumseligkeit und Genußsucht aller Volksklassen, im mangelhaften Schutz der Sonntagsruhe, in der Entfremdung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern in Fabriken und im Handwerkerstand durch Verflüchtigung alles genossenschaftlichen Gemeingefühls und mangelhafte Sorge für die sittliche Hebung der Arbeiter; weiter dann in der Zeitvergeudung in Schenken und Wirtshäusern und unmäßigem Genuß geistiger Getränke.

1. Die Ueberhandnahme des Zechunfugs und die Versuche, demselben zu steuern.

Daß vom Jahre 1870 an überall in Deutschland der Genuß geistiger Getränke stetig zunahm und schnell in schweren Mißbrauch ausartete, ganz besonders in den Städten und anderen Mittelpunkten der Industrie, war eine Wahrnehmung, welche aufmerksamen Beobachtern frühe auffiel und sie zur Erforschung der Ursachen und Aufsuchung von Gegenmitteln veranlaßte. Traubenwein

kommt hierbei weniger in Betracht, da derselbe selbst in den weinbautreibenden Gegenden heutzutage wegen des höheren Preises mehr nur den Wohlhabenden erlaubt ist, ebensowenig der Obstwein, der zu den unschädlichsten Genußmitteln gerechnet werden darf, und nur in guten Obstjahren in reicherer Fülle zu Gebot steht; die Zunahme des Zechens war vielmehr auf Rechnung des Bieres und des Branntweins zu setzen. Daß jährlich mehr und alkoholreicheres Bier getrunken werde, lehrte die außerordentliche Vermehrung der großen, ja riesigen Brauereien, und die Zunahme des versteuerten Braumalzes, obwohl längere Zeit allerlei Surrogate zum Schaden der Steuerkasse unversteuert mitverbraut werden konnten; die Zunahme des Branntweingenusses ließ sich ziffermäßig schwerer nachweisen, weil Trinkbranntwein nur dieselbe niedere Steuer zahlte, wie der zu gewerblichen Zwecken verwendete; aber in Städten, welche ein Oktroi auf Branntwein erheben, war das ausführbar. In Mülhausen und Straßburg z. B. ergab sich in den 13 Jahren von 1872 bis 1885 eine Verzehnfachung des Branntweingenusses. Solcher statistischen Nachweise bedurfte es aber gar nicht, da man nur die Augen aufzuthun brauchte, um es überall zu sehen und aus vielen Thatsachen zu schließen, nämlich aus der Zunahme gewisser Verbrechen, der Selbstmorde, des Wahnsinns, der Ehescheidungen und der Konkurse. Gelehrte wissenschaftliche Arbeiten [1]), Verhandlungen des Kongresses für Gesundheitspflege, der Vereine von Gefängnisdirektoren, des 1882 begründeten Deutschen Vereins gegen Mißbrauch geistiger Getränke und endlich wertvolle Berichte der Tagespresse belehrten immer weitere Kreise darüber, daß wir uns in Deutschland auf einer ebenso abschüssigen Bahn befänden, wie die meisten Länder Europas und wie Nordamerika.

Eine der nächstfolgenden Ursachen der Zunahme des Zechunfugs bildet die seit 1869 reißend zunehmende Vermehrung der Schankstätten, also der Gelegenheit zum Trinken. Bis zum genannten Jahre war überall in Deutschland die Zahl der Schenken beschränkt gewesen, weil die staatlichen Verwaltungsbehörden die Errichtung neuer nach freiem Ermessen abschlagen durften. Der

---

[1]) **Baer**, Abraham Adolf, Der Alkoholismus. 1878.

§ 33 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, welchen die liberalen Parteien des Reichstags durchsetzten, entzog aber den Verwaltungsbehörden diese Vollmacht zum wesentlichsten Teile. Eine Gastwirtschaft oder eine Schankwirtschaft mit Wein, Bier, Obstwein zu errichten, stand jetzt jedermann frei; die formell noch nötige Erlaubnis konnte nur unter ganz besonders schweren Voraussetzungen noch versagt werden [1]); nur die Erlaubnis zum Ausschenken von Branntwein und zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus sollte abhängig bleiben vom Nachweis eines besonderen Bedürfnisses, sofern die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten dementsprechende Vorschriften erlassen würden, und die Landesgesetze nicht etwa eine solche Beschränkung mißbilligten. Die Wiederentziehung der Erlaubnis als Strafe wurde an Bedingungen geknüpft, welche sie unausführbar machten.

Die Landesregierungen haben damals von der ihnen beigelegten Befugnis keinen sehr kräftigen Gebrauch gemacht, und ihre Verordnungen büßten meistenteils nachher wieder ihre eigentliche Bedeutung dadurch ein, daß die Landesgesetze die Erteilung der Erlaubnis zum Wirtschaftsbetrieb und Kleinhandel mit Branntwein in die Hand der Gemeindebehörden legten, wie z. B. in Preußen in allen Städten über 10000 Einwohner in die des Stadtausschusses [2]). Diese Gemeindebehörden waren überwiegend Anhänger der schrankenlosen Gewerbefreiheit, namentlich wo sie der Fortschrittspartei angehörten, und machten daher von ihrer Befugnis keinen Gebrauch, sondern bewilligten alle Gesuche. Wo ein Bewerber um die Erlaubnis zum Getränkeausschank etwa fürchten mußte, wegen mangelnden Bedürfnisses die Erlaubnis zum Ausschank von Branntwein nicht zu erlangen, richtete er ein einziges Gastzimmer her und ließ sich daraufhin die Erlaubnis zum „Gastwirtschaftsbetrieb" erteilen, welche wegen mangelnden

---

[1]) § 33: „Die Erlaubnis ist nur dann zu versagen: 1. wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde" (Thatsachen, die man ihm natürlich beweisen mußte); 2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt."

[2]) Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876 §§ 6 u. 128 (298 u. 329).

Bedürfnisses nicht versagt werden durfte und überall nach Landesrecht und Herkommen die Befugnis zum Ausschank aller Getränke in sich schloß [1]).

Die Folge dieses neuen Stückes „Freiheit" war eine maßlose Vermehrung aller Arten von Wirtshäusern und Schankstätten [2]); die Zahl derselben stieg in Deutschland, ohne Elsaß-Lothringen, in den sieben Jahren von 1869 bis 1877 von 189 000 auf 254 000, also um 65,000; und in allen wurde ohne Zweifel erlaubter- oder unerlaubterweise auch Branntwein verabreicht.

Viel schlimmer aber stellten sich die Wirkungen heraus, wenn man nicht die Zahlen von ganz Deutschland, sondern von einzelnen Provinzen, Gegenden und Städten ins Auge faßte; in Württemberg z. B. hatten sich während des kurzen Zeitraumes von 6½ Jahren, Anfang 1872 bis 1878, die Schankstätten von 419 auf 3308, also ums Siebenfache vermehrt; in den Mittelpunkten der Sozialdemokratie, den Großstädten und rheinischen Fabrikgegenden, kam durchschnittlich etwa auf 150 Einwohner eine Schankstätte, in Berlin schon auf 119, in Hamburg auf 71.

Diese Ueberzahl der Schankstätten bildet einen der schlimmsten Krebsschäden unserer Zeit. Ein großer Teil der neuen Wirte sind Leute, welche nichts arbeiten mögen und schon in ihrer früheren Hantierung rückwärts gegangen sind; ihre Wirtschaft wird, da sie sich in schlechten Lokalen befindet, nur von niederen Klassen besucht; mit allen möglichen Lockmitteln, Veranstaltung von Musik, Tanz, geheimem Spiel, Verabreichung von Getränken in die tiefe Nacht hinein, und noch schlimmeren Verführungen, suchen nicht wenige sich Kundschaft zu verschaffen; gar mancher sinkt selbst schnell mit herab, ergibt sich dem Trunk und geht zu Grunde; andere Wirte, die noch Landwirtschaft daneben treiben, trifft dieses Schicksal, weil sie ihr Hauptgeschäft versäumen und von dem

---

[1]) In Preußen vermehrte sich die Zahl der Gastwirtschaften von 1869 bis 1877 von 42 187 auf 66 912; die Hauptzunahme fällt auf die kleinen Städte und das platte Land, wo sich die Zahl meist verdoppelte. Vgl. Motive zum preußischen Gesetzentwurf über die Schanksteuer vom November 1879.

[2]) Nachweisungen hierüber in den Motiven zu dem am 3. Mai 1879 eingebrachten Gesetzentwurf, betr. Abänderung der Gewerbeordnung, Reichstag 1879. 5, Nr. 156 S. 1327—1332.

Zapf nicht ernährt werden. Im Jahre 1880 sind im Königreich Bayern 180 Landwirte durch ihre Bierwirtschaft in Konkurs geraten. Durch die Ueberzahl der Wirtschaften wird aber auch der ehrliche Verdienst der alten und guten Wirtschaften so sehr geschmälert, daß ehrbare Wirte sich veranlaßt sehen, ihr Geschäft aufzugeben. So sinkt der Stand der Wirte mit der Zunahme ihrer Zahl. Eine genügende polizeiliche Ueberwachung dieser zahllosen Plätze ist zur Unmöglichkeit geworden, wenn man nicht die Polizeimannschaft verdoppeln, und also neue schwere Lasten auf die Gemeindekassen wälzen will, und ebenso ist die Handhabung der Gesetze über Tranksteuern bei vielen dieser Wirte in Frage gestellt.

Die aus allen Teilen des Reichs erschallenden lauten Beschwerden veranlaßten endlich im Jahre 1879 die Bundesregierungen, eine Abänderung der Gewerbeordnung in Vorschlag zu bringen, welche dann auch durch das Zusammenwirken der Konservativen und Nationalliberalen, gegen die Stimmen des Fortschritts und eines Teils des Zentrums, im Reichstag gutgeheißen wurde [1]). Das Reichsgesetz vom 23. Juli 1879 ermächtigte die einzelnen deutschen Regierungen im Verordnungsweg die Erteilung von Konzessionen zur Gastwirtschaft und zur Schankwirtschaft mit Wein, Bier und Obstwein vom Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig zu machen, aber freilich nur für Orte unter 15,000 Seelen; bei allen größeren Orten sollte es von einem Beschluß der Gemeindebehörden abhängen, ob auch hier das Bedürfnis in Betracht zu ziehen sei. Alle deutschen Regierungen machten sofort von dieser Vollmacht Gebrauch und auch nicht wenige Städte waren so vernünftig, Ortsstatuten in gleicher Richtung zu beantragen; namentlich in Sachsen, wo schon ein Städtetag am 13. Oktober 1877 Maßregeln zur Verminderung der Schankstätten gefordert hatte. Was auf dem bloßen Verwaltungswege geschehen konnte, um die leider in diesem Punkt souveränen Städte zu einer strengeren Handhabung ihrer Rechte zu zwingen, ist nach und nach überall geschehen; Polizeiverordnungen schrieben vor, daß jeder Bewerber um die Erlaubnis zur Gastwirtschaft außer einem all-

---

[1]) Verh. 7, 9. u. 11. Juli 1879. 3, S. 2135—2144. 2216. 2267.

gemeinen größeren Gastzimmer mehrere Fremdenzimmer von bestimmtem Raumgehalt zur Verfügung haben müsse, und stellten auch für alle Schankstätten in Bezug auf Lage, Zugänglichkeit, Lüftung, Reinlichkeit strengere Anforderungen; aber bei widerwilligen Stadträten mußte die Befolgung in stetem Kampf erzwungen werden, und eine wesentliche Besserung ließ sich damit nicht erreichen. Ueberall, wo die Fortschrittspartei am Ruder war, blieb alles beim alten; der Berliner Stadtausschuß fuhr auch nach 1879 fort, jährlich etwa 4000 neue Schankkonzessionen zu erteilen, weil die Bewerber darum überwiegend Parteigänger des Fortschritts sind. Berufung auf die Verhältnisse Berlins war im Reichstage von 1869 ein Hauptgrund gewesen, von der Forderung eines Bedürfnisnachweises abzustehen, indem geltend gemacht wurde, der Magistrat von Berlin sei gar nicht in der Lage, habe weder Zeit noch Ortskenntnis genug, die Tausende von Gesuchen auf das Bedürfnis zu prüfen, habe dies auch zur Zeit, wo er es noch durfte, thatsächlich nicht gethan. Dieser Umstand bewies aber doch nichts weiter als eine fehlerhafte Organisation der Berliner Stadtverwaltung, indem Fragen solcher Art eben notwendig an Vorstände kleinerer Stadtbezirke zur Entscheidung verwiesen sein sollten, welche im stande sind, die Verhältnisse zu prüfen und ein Interesse haben, es damit ernst zu nehmen, wenn es überhaupt richtig ist, den Stadtbehörden das Entscheidungsrecht einzuräumen. Wenn irgendwo, so fordert in Berlin der Stand der Sitten ein kräftiges Eingreifen; denn schon im Jahre 1879 zählte dasselbe bei 1050000 Einwohnern 8814 Schankstätten, also 1 auf 119 Seelen [1]), von den in das Krankenhaus der Charité jährlich aufgenommenen 8000 Kranken litten 500 Personen an Alkoholerkrankungen, ungerechnet der an delirium tremens Leidenden [2]), und durchschnittlich 7 bis 8000 Personen mußten jährlich wegen Trunkenheit in polizeiliche Obhut genommen werden [3]). Dazu

---

[1]) Reichstag 7. Juli 1879 S. 2141.

[2]) A. Baer, Alkoholismus 1878 S. 293. 461.

[3]) Der Abgeordnete Professor Virchow suchte diese letzteren Zahlen am 6. April 1881 im Reichstag und in einer Einsendung an die Vossische Zeitung als übertrieben, also als unrichtig hinzustellen, ohne zuvor sich gründlich zu

stimmt erklärlicherweise, daß Berlin in Bezug auf die Zahl der Ehescheidungen die ungünstigste Stelle im ganzen Reich einnimmt; während in vielen deutschen Provinzen im Durchschnitt auf 100,000 Einwohner jährlich 5 Ehescheidungen kommen, zählt Berlin deren 43, und wird darin nur von Hamburg mit 48 Ehescheidungen übertroffen.

Im Reichstag hatte am 9. Juni 1879 bei Beratung der Novelle zur Gewerbeordnung der Abgeordnete Lasker darauf hingewiesen, daß Mitglieder der nationalliberalen Partei schon wiederholt als bestes Mittel gegen die Zunahme der Schankwirtschaften eine erhebliche Besteuerung derselben in Vorschlag gebracht hätten. Er fuhr dann fort: „Zu meinem Bedauern muß ich sagen, ich verschließe mich dem Verdachte nicht, daß die Regierungen auf diesen wirksamen Vorschlag noch nicht eingegangen sind, und in keiner Weise reagiert haben, weil es unpopulär ist, einen solchen Vorschlag zu machen. Ich würde die konservative Partei einladen, auch diesem Umstande ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken“ [1]). Dieser Vorwurf ging natürlich wesentlich gegen die preußische Regierung. Dieselbe legte aber schon einige Monate nachher, im November 1879, dem preußischen Landtag einen Gesetzentwurf vor, wonach fortan vom Ausschank geistiger Getränke jeder Art und vom Kleinhandel mit Spiritus oder Branntwein neben der gewöhnlichen Gewerbesteuer eine besondere Steuer erhoben werden sollte, die sich nach der Größe des Betriebs und der Größe der

---

unterrichten. Aus den Akten des königl. Polizeipräsidiums von Berlin wurde darauf nachgewiesen, daß wegen Trunkenheit polizeilich eingebracht wurden

in den Jahren	1878	1879	1880
Personen	6490	7377	7906
davon nach der Ausnüchterung entlassen	5388	5930	6298
wegen Bettelns u. s. w. zum Polizeigewahrsam gebracht	728	1026	968
wegen sonstiger Verbrechen und Vergehen gerichtlich verfolgt	374	421	640

Im Jahre 1885 war die Zahl der wegen Trunkenheit Eingebrachten auf 9307 gestiegen und die Zahl der in den öffentlichen Spitälern Berlins behandelten, an „chronischem Alkoholismus und Säuferwahnsinn“ leidenden Kranken auf 938, also fast aufs Doppelte.

[1]) S. 1570; vgl. auch S. 547.

Stadt zu bemessen hätte. Die beigegebene Begründung führte aus, daß die Gewerbesteuer, wie sie bisher nach den Gesetzen vom 30. Mai 1820 und 19. Juli 1861 erhoben worden sei, als ungenügend erscheine; diese Betriebe erforderten geringes Anlagekapital, unterlägen weniger als andere äußeren Zufällen und brächten schnellen und hohen Gewinn, wie man an den hohen Mietsummen für gemietete Schanklokale und an der beträchtlichen Zahl von Rentnern, die aus den Schankwirten hervorgingen, abnehmen könne.

Der Ertrag der Steuer war nicht dem Staat, sondern den Stadtgemeinden und beziehungsweise den Kreiskorporationen zugedacht in Erwägung nicht bloß, daß zur Zeit andere Mittel zur Linderung der Finanznot der Gemeinden nicht zu Gebot ständen, sondern auch, daß gerade die Ueberwachung der großen Zahl von Schankstätten ein größeres Polizeipersonal erfordere und der übermäßige Genuß geistiger Getränke die Lasten für Armen- und Krankenpflege erheblich steigere.

Dieser vortreffliche Gesetzentwurf erfuhr, wie alles, was von der Regierung ausging, die abfälligste Beurteilung der Berliner Fortschrittspresse und die fortschrittliche Stadtvertretung von Berlin erklärte sich in einer Petition an den Landtag aus nichtigen Gründen gegen jeden Teil seines Inhalts. Im Abgeordnetenhaus schlugen sich die Nationalliberalen auf die Seite der Fortschrittspartei und verwarfen mit dieser am 21. Januar 1880 den § 1 des Entwurfs; der Gegenvorschlag der Kommission, lediglich den Ausschank und Verkauf von Branntwein der Steuer zu unterwerfen, blieb ebenfalls in der Minderheit; er hätte auch einen erheblichen Erfolg nach keiner Seite hin versprochen, indem ein Teil der Wirte auf die Verabfolgung von Branntwein verzichtet, sich also der Steuerpflicht entzogen hätten, und Umgehungen des Gesetzes bei der Unmöglichkeit der Ueberwachung der vielen Tausende von Wirtschaften nur noch üblicher geworden wären. Im November 1882 brachte die preußische Regierung von neuem einen Gesetzentwurf an den Landtag, dessen nächster Hauptzweck war, die vier untersten Stufen der Staatsklassensteuer aufzuheben und den der Staatskasse daraus erwachsenden Ausfall vorläufig durch eine Abgabe vom Ausschank und Verkauf geistiger Getränke

und von Tabaksfabrikaten zu decken, bis den Einzelstaaten vom Reiche größere Einnahmen überwiesen worden seien, in welchem Falle dann diese Lizenzabgabe ganz oder zum Teil an die Gemeinden hätte überlassen werden können; allein auch dieser Vorschlag fand keine Annahme.

Wieviel praktischer zeigten sich da die Elsaß-Lothringer, welche durch Gesetz vom 5. Mai 1880, in der ausgesprochenen Absicht der Zunahme der Schankstätten zu wehren, jedem Inhaber einer Schenke von Staatswegen eine jährliche Gebühr von 60—100, 100—200, 120—300 Mark, je nach der Bevölkerungszahl des Ortes, auferlegten, und dadurch auch wirklich eine stetige Abnahme der Schenken erreichten. In Baden und Württemberg erhöhte man die Gebühren ebenfalls, aber in ungenügender Weise.

Daß an dem Ueberhandnehmen des Branntweingenusses außer der Ueberzahl der Wirtschaften noch die übergroße Wohlfeilheit des Branntweins schuldig sei, kam in besonderer Deutlichkeit in Elsaß-Lothringen zu Tage. Bis 1873 hatte dort die französische Verzehrungssteuer von Branntwein bestanden, welche dem Staate große Einnahmen verschaffte und den Branntwein verteuerte; nun wurde das Reichsland der norddeutschen Branntweinsteuergemeinschaft angeschlossen, die Verzehrungssteuer abgeschafft und dem deutschen Branntwein freier Eingang in das Reichsland gewährt. Die Folge war eine erschreckende Zunahme des Schnapstrinkens; in Straßburg und Mülhausen, wo sich am sichersten der Nachweis führen ließ, stieg er auf das Zehnfache, in Mülhausen von 311 Hektoliter im Jahre 1872 auf 2739 Hektoliter im Jahre 1885, wahrlich ein trauriges Geschenk, welches Deutschland den zurückgewonnenen deutschen Brüdern machte. Alle Bemühungen derselben, die frühere französische Steuer wieder zu erhalten, blieben fruchtlos, da nur das Reich eine solche Verzehrungssteuer auflegen kann. Seit Januar 1886 nahm der Reichskanzler Fürst v. Bismarck die Aufgabe, der Branntweinpest zu steuern, von einer andern Seite in Angriff, mit der Absicht zugleich, dem Reich und den Einzelstaaten ausgiebige Einnahmen zu sichern, und die Mittel auch für die großen Gesetze über Versicherung der Arbeiter zu gewinnen. Sein großartiger Plan ging auf Einführung des Branntweinmonopols; allein erst mit dem

am 21. Februar 1887 gewählten Reichstag gelang es ihm, einen Teil seiner Ziele, die Erhebung einer Verbrauchssteuer von Branntwein in ganz Deutschland, zu erreichen (Gesetz vom 24. Juni 1887).

Im allgemeinen dringt neuerdings die Einsicht durch, daß es hohe Zeit sei, zu einer alten guten Einrichtung zurückzukehren, welche man seit 1870 in allzugutem Vertrauen teils ganz fallen gelassen, teils durch häufige Dispensation ziemlich wertlos gemacht hat, die Polizeistunde für die Wirtschaften. Unordentliche und jugendliche Personen sehen jetzt keine Schranken mehr vor sich, in die tiefe Nacht, ja bis zum Morgengrauen am Zechtisch zu verharren; denn die Wirte können ohne Gefahr, sich die Kundschaft zu verderben, ja unmittelbar Streit hervorzurufen, die weitere Verabreichung von Getränken nicht leicht verweigern, und thut es der eine, so ziehen die unruhigen Gäste nach der ersten besten Kneipe, dessen Inhaber weniger auf Ordnung sieht. Zu jeder Stunde der Nacht entleeren sich die Hunderte von Kneipen, wird auf den Straßen gelärmt, Streit, Unfug, ja Verbrechen verübt, und der Polizei, die unmöglich an allen Orten gegenwärtig sein kann, ein Possen gespielt. Wahrlich, es scheint nur noch Rücksichten für jugendliche Leichtfüße und Trunkenbolde zu geben, nicht aber mehr für die ungeheuere Mehrheit der ordentlichen Bürger, welche der Nachtruhe bedarf, um am andern Morgen der ehrlichen Arbeit rüstig obliegen zu können! Diejenigen, welche am Abend kein Ende finden konnten, werden auch vorzugsweise wieder des Morgens um 11 Uhr beim Frühschoppen anzutreffen sein, diesem neumodischen Mißbrauch, der beim Studenten ebenso tadelnswürdig ist als beim Bauer und Fabrikarbeiter, und den öffentlichen Beamten von ihren Vorgesetzten geradezu verboten werden sollte. Denn die Beamten sollen der Bevölkerung mit gutem Beispiel vorangehen.

In früheren Zeiten bestanden in Deutschland vielerorten Strafbestimmungen gegen Wirte, welche an zu jugendliche oder trunkene Personen oder an Trunkenbolde Getränke verabreichten, sowie gegen jedermann, der sich in trunkenem Zustande öffentlich zeigte; desgleichen waren Zechschulden gar nicht oder nur in beschränkter Ausdehnung klagbar. Noch jetzt stehen hie und da solche Vorschriften in Geltung oder sind auf dem Wege der

Polizeiverordnung auch zuweilen neu geschaffen worden. Es bleibt aber Aufgabe des Reiches, in dieser Hinsicht mit einem allgemeinen Gesetze vorzugehen, und es hat auch der deutsche Bundesrat schon am 23. März 1881 einen entsprechenden Entwurf dem Reichstag zugehen lassen, der aber im Plenum nicht mehr zur zweiten Verhandlung kam; bei der ersten am 5. April erachtete es der „Dichter" der Fortschrittspartei, Albert Träger, als die passendste Behandlung des Entwurfs, ihn ins Lächerliche zu ziehen, und unter manchen gewagten Behauptungen z. B. auch die aufzustellen: „Gewöhnlich ist der Zustand der Trunkenheit ein unverschuldeter; er beruht auf einer besonderen Stimmung, auf Ueberschätzung der eigenen Kraft", was ihm „Heiterkeitsbezeigungen" seiner Partei eintrug. Bis auf diesen Tag ist durch die Schuld des Reichstags ein Gesetz gegen die Trunkenheit nicht zu stande gekommen, und steht Deutschland in dieser Hinsicht gegen verschiedene fremde Staaten entschieden zurück.

Unterm 16. November 1887 ist von den bei der Nordseefischerei beteiligten Staaten ein Vertrag zur Unterdrückung des Branntweinverkaufs auf offener See abgeschlossen (bis jetzt aber noch nicht ratifiziert) worden, welcher der Verführung und wucherischen Ausbeutung der Fischer durch gewissenlose Spekulanten ein Ziel setzen soll, und die von Deutschland, England und Amerika vereinbarte Samoaakte vom 14. Juni 1889 verbietet den Verkauf von Spirituosen an Eingeborene gänzlich, weil die in den letzten Jahren eingerissene Verwilderung hauptsächlich dem Branntweingenuß zugeschrieben werden mußte.

2. Theaterfreiheit.

Zu den Uebeln, welche die Gewerbeordnung von 1869 verschuldete, gehörte auch die Theaterfreiheit. Entgegen dem Wunsche des Bundesrats war nämlich auch in diesem Stück durch die liberale Reichstagsmehrheit der Grundsatz der freien Konkurrenz durch folgende Vorschrift des § 32 zur Geltung gebracht worden:

„Schauspielunternehmer bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes der Erlaubnis. Dieselbe ist ihnen zu erteilen, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beab-

sichtigten Gewerbebetrieb darthun." — „Beschränkungen auf bestimmte Kategorien theatralischer Darstellungen sind unzulässig."

Jeder also, dem man nicht „sittliche" Unzuverlässigkeit entgegenhalten konnte, was kaum anders als auf Grund gerichtlicher Verurteilung möglich war, konnte die Konzession für alle Arten theatralischer Darstellungen verlangen; die Polizeibehörden durften nicht prüfen, ob ein Bedürfnis zu neuen Theatern vorliege, oder ob der Unternehmer die Fähigkeit, die Mittel, den Willen habe, eine Anstalt für wirkliche Kunst ins Leben zu rufen.

Umsonst begehrte die bayerische Regierung im Jahre 1872 bei Einführung der Reichsgewerbeordnung in Bayern eine Aenderung des § 32; er wurde auch in Bayern eingeführt.

Die Folge war, daß sich die Theater in allen großen Städten, in Berlin, München, Hannover, Leipzig u. s. w., außerordentlich vermehrten. In Berlin wurden in einem Zeitraum von nicht ganz 10 Jahren, vom 1. Oktober 1869 bis zum Mai 1879, nicht weniger als 173 Konzessionen erteilt, und zwar: 18 an Schauspielunternehmer und Theaterdirektoren, 46 an Personen, die bereits mit der theatralischen Kunst in engerem oder loserem Konnex gestanden hatten, nämlich Schauspieler, Regisseure u. s. w., darunter auch ein Tanzlehrer, ein Domsänger, ein gymnastischer Künstler und ein Leihbibliothekar, 35 an Rentiers oder Kaufleute, 17 an Personen der verschiedensten Berufe, wie Tapezierer, Posamentiere, Stubenmaler, Zigarrenfabrikanten, Buchbinder, Tischler, pensionierte Polizeiwachtmeister, Handlungsdiener, Fischhändler, die übrigen 57 an Restaurateure und Cafétiers. Wirkliche Theater gab es im Jahre 1879 in Berlin nur 27, der Rest waren also Cafés chantants oder sog. Tingeltangels, wo man ißt, trinkt und raucht und nebenbei kleine Lustspiele, Ballette, lebende Bilder zu sehen bekommt, mehr oder weniger lockerer Art, je nach Ort, Gesellschaft und Zweck des Unternehmens.

Schon die übergroße Vermehrung der eigentlichen Theater erscheint als ein bedenklicher Uebelstand, indem sie eine steigende Zahl von Personen, die zum Teil keinen Beruf zum Schauspieler oder Sänger haben, in diese Laufbahn lockt und so den Stand der Schauspieler allmählich herabdrückt; weil sie ferner die Unternehmer nötigt, durch Aufführung pikanter Stücke ein Publikum

herbeizuziehen, welches bei einer solchen Zahl von Theatern der Natur der Sache nach gar kein solches mehr sein kann, welches ernste Kunstleistungen verlangt; weil endlich diese Umstände den Besuch der wirklich guten Theater beeinträchtigen und so den guten Schauspielern und Sängern, den wirklichen dramatischen Dichtern und Komponisten Eintrag thun.

Noch ganz andere Nachteile erwachsen aus den Tingeltangels, da man sich, auch ohne es mit eigenen Augen gesehen zu haben, leicht vorstellen kann, aus welchen Elementen deren Schauspielerinnen, Tänzerinnen, Sängerinnen hervorgehen, und wer in diesen Räumen verkehrt.

Nachdem sich immer sicherer herausgestellt hatte, daß ohne Abänderung des Gesetzes eine Besserung nicht zu erwarten sei, und auch das Präsidium des deutschen Bühnenvereins, das Präsidium der Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger, sowie der Vorstand der Genossenschaft dramatischer Autoren und Komponisten eine Abänderung beantragt hatten, brachte die konservative Partei einen entsprechenden Gesetzentwurf im Reichstag ein, welcher dort die Mehrheit fand und nach Zustimmung des Bundesrates als Reichsgesetz vom 15. Juli 1880 verkündigt worden ist. Dasselbe ändert den § 32 der Gewerbeordnung folgendermaßen ab:

„Schauspielunternehmer bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes der Erlaubnis. Dieselbe ist zu versagen, wenn die Behörde auf Grund von Thatsachen die Ueberzeugung gewinnt, daß der Nachsuchende die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht nicht besitzt."

Diese Fassung beseitigt den bis dahin gewährt gewesenen gesetzlichen Anspruch auf Konzession und verpflichtet die Behörde, die Konzession zu versagen, wenn die erforderliche Zuverlässigkeit des Nachsuchenden fehlt, wobei nicht bloß dessen sittliche Eigenschaften, sondern auch die künstlerische Befähigung und der Vermögensbesitz, sowie andere ähnliche Umstände in Betracht gezogen werden dürfen und müssen. Die neue Fassung gestattet ferner durch Streichung des früheren Schlußsatzes des § 32, die Konzession auf bestimmte Kategorien theatralischer Darstellungen zu beschränken, namentlich z. B. die Aufführung von Balletts auf kleinen Theatern und in Tingeltangels zu hindern. — Auch die Wiederentziehung einer

erteilten Konzession ist nunmehr aus den aufgezählten verschiedenen Gründen zulässig, nicht mehr bloß allein wegen sittlicher Unzuverlässigkeit. Es ist zu hoffen, daß diese neuen Vorschriften der weiteren Zunahme der Theater und Tingeltangels steuern werden; denn die schon vorhandene Zahl reicht wahrlich für das nächste Menschenalter überreichlich aus. Es ist aber ferner zu wünschen, daß die gebildeten oder höheren Klassen im Besuch nur guter und der Meidung anstößiger Stücke mit gutem Beispiel vorangehen und sich ihrer Verantwortlichkeit in dieser Hinsicht bewußt bleiben, ferner daß die Polizeibehörden sowohl über die Wahl der Stücke als über ihre Ausführung eine wachsame Zensur ausüben. Von letzterer Ueberwachung darf freilich nicht zu viel erwartet werden, da die Ueberzahl der Lokale sie sehr erschwert, und außerdem den anwesenden Beamten der Polizei eine fast unlösbare Aufgabe gestellt wird, wenn man ein Urteil über die Grenzen des guten Anstandes von ihnen verlangt. Nicht polizeiliche Ueberwachung hat die Bewahrung des Anstandes zu sichern, sondern die in der Person des Unternehmers gegebene Garantie. Darum konnte auch die von den Gegnern des Gesetzes vorgebrachte Behauptung, daß dasselbe unnötig sei, sobald nur die Polizei ihr Aufsichtsrecht besser erfülle als bisher, kein Gewicht in Anspruch nehmen. Stichhaltige Gründe vermochten sie überhaupt nicht geltend zu machen. Der Abgeordnete Lasker erklärte denn auch namens der nationalliberalen Partei, daß dieselbe dem Gesetz keine hervorragende Wichtigkeit beimesse, keine wesentliche Veränderung im Leben davon erwarte, aber darin eine Probe des großen Feldzugs erblicke, welchen „die Reaktion" gegen die Gewerbeordnung eröffnet habe. Geschlossen stimmte die Partei am 26. April und 3. Mai 1880 gegen das Gesetz, welches dagegen die Konservativen, das Zentrum und die Abgeordneten Beseler und Gneist für sich hatte und mit 125 gegen 90 Stimmen zur Annahme gelangte. — Die ganze liberale Presse aber wußte von ihm natürlich nichts weiter zu sagen, als daß es ein Werk der Reaktion sei.

Die Aenderung hatte in der That, wie Lasker richtig erkannte, keine erhebliche Wirkung, sie beseitigte das Hauptübel nicht; erst im Jahre 1883 gelang es durch das Zusammengehen der Konservativen und Klerikalen, zu einschneidenden Bestimmungen zu

gelangen. Es wurde jetzt eine vernünftige Unterscheidung begründet zwischen Schauspielen, Singspielen, Gesängen, Vorträgen, Schaustellungen von Menschen (lebenden Bildern), bei welchen ein höheres Interesse der Kunst und Wissenschaft obwaltet, und solchen, bei welchen dasselbe fehlt, und die Polizeibehörden wurden ermächtigt, Konzessionen zu Aufführungen der letzteren Art abzuschlagen, sofern ein Uebermaß derselben zu besorgen wäre. Zugleich erging ein gesetzlicher Ausspruch, daß die Theaterkonzession nicht zugleich das Recht begreife, Vorstellungen ohne höheres Kunstinteresse zu geben [1]).

Mehrere große Theaterbrände gaben der preußischen Regierung Anlaß, sehr verschärfte Vorschriften über bauliche Sicherheit und Wachdienst in den Theatern zu erlassen, welche auch dazu beitragen werden, die Gründung neuer Theater zu erschweren.

Bei der Einführung der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen durch das Gesetz vom 27. Februar 1888 wurden die dort geltenden Bestimmungen des französischen Rechts über die Theaterpolizei, welche die Polizeibehörde ermächtigen, Theaterstücke wegen ihres politischen Inhalts von der Bühne auszuschließen oder Streichungen von Stellen zu verlangen, aufrechterhalten. Es wäre doch auch zu bunt gewesen, den Französlingen zu gestatten, auf deutschem Boden von der Bühne aus das Deutschtum herabzusetzen und Frankreich zu verherrlichen. In Frankreich fand es im Januar 1889 jedermann ganz in der Ordnung, als der radikale Unterrichtsminister Lockroy im Einverständnis mit dem Minister des Auswärtigen Goblet einem Pariser Theater die Aufführung des Dramas „Der blaue Offizier" untersagte, weil darin der russische Hof in einer Weise auf die Bühne gebracht wird, welche „berechtigte internationale Empfindlichkeiten wachrufen und die einer befreundeten Macht schuldigen Rücksichten verletzen könne"; als aber im November 1889 in Berlin v. Wildenbruch's „Generalfeldoberst" verboten wurde aus ähnlichen Rücksichten auf das uns verbündete Oesterreich, lärmte die liberale Presse über engherzige Polizeidiktatur.

---

[1]) Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 § 33a.

3. Zunahme der öffentlichen Lustbarkeiten.

Eine Folge der Vermehrung der Wirtschaften tritt zu Tage in der Zunahme der öffentlichen Lustbarkeiten, Veranstaltung von Musik, Tanz, öffentlichen Aufführungen, Verlosungen, Feuerwerken, indem ein Wirt den anderen hierin zu überbieten sucht, und die Zahl und Größe der Vergnügungslokale jährlich wächst. Die Sonntag-Nachmittage werden viel weniger zum Ergehen in Flur und Wald benutzt, als zur Einkehr in solchen Vergnügungsorten, aus denen man nachher mit Unlust zur Arbeit und innerem Mißvergnügen über die gehabte unverhältnismäßige Ausgabe heimkehrt, wenn es überhaupt ohne Schlimmeres, ohne Unglücksfälle, Streit und Verbrechen abgegangen ist. Der Staat und die Gemeindebehörden haben auch in dieser Hinsicht die Hände zu lang in den Schoß gelegt und empfinden jetzt die Schwierigkeit, dem großgewordenen Uebel erfolgreich entgegenzutreten. Daß staatliches Einschreiten großen Nutzen stiften kann, dafür liefert Württemberg den Beweis. Am 30. März 1804 wurden durch landesherrliche Verordnung die Kirchweihfeste aller Gemeinden des Landes auf einen Tag, den dritten Sonntag im Oktober, und die weltlichen Lustbarkeiten dabei auf den folgenden Montag und höchstens Dienstag verlegt, weil das Herumziehen der Bauern und Bürger von einer Kirchweih zur andern die schwersten Nachteile erzeugt, namentlich zu zahlreichen schweren Körperverletzungen geführt hatte, welchen harte Kerkerstrafen nicht zu steuern vermochten. Das Gesetz hat sich vollkommen bewährt, ist auch bis auf diesen Tag in Gültigkeit und nur wertloser geworden durch die in neuerer Zeit allzu reichliche Gestattung vieler anderer ähnlicher Lustbarkeiten. Verweigerung der Erlaubnis wird stets das zweckmäßigste Gegenmittel bleiben, Erhebung einer Abgabe an Staats- oder Gemeindekassen das minderwertige[1]). So wird auch die im Reichsgesetz vom 1. Juli 1881 für Privatlotterieen angesetzte Stempelabgabe von 5 Prozent des Nennwerts sämtlicher Lose die ver-

[1]) Ueber Erhebung von Gemeindeabgaben für öffentliche Lustbarkeiten haben in Preußen die Minister des Innern und der Finanzen im März 1889 ein neues „Normalregulativ“ erlassen.

werflichen Privatlotterieen in Wirtschaften nicht entfernt vermindern, sondern nur Versagung der Erlaubnis.

4. Andere Ursachen des Sittenzerfalls.

Die Zunahme der Unzuchtsverbrechen und viele andere Aeußerungen von Zuchtlosigkeit ließen erkennen, daß außer Trunkenheit und schlüpfrigen Schaustellungen auch noch andere Ursachen den Niedergang der guten Sitten verschulden möchten. Es stellte sich denn auch heraus, daß Hausierer es gewinnbringend gefunden hatten, in Wirtschaften und Fabriken unzüchtige Schriften und Bilder feilzubieten, daß herumziehende Inhaber von Wachsfigurenkabinetten und Panoramas sinnenreizende Bilder vorführten, daß die Kuppelei auf dem Umweg der Vermietung von Zimmern an Personen verschiedenen Geschlechts betrieben wurde. Das Reichsgesetz vom 1. Juli 1883 über Abänderung der Gewerbeordnung § 56, Ziffer 10 gab bessere Mittel an die Hand, solchen Mißbräuchen vorzubeugen [1]) und ein Reichsgesetz vom 5. April 1888 sorgte für wirksamere Heimlichkeit der Gerichtsverhandlungen über Unzuchtsverbrechen.

In verschiedenen Städten Deutschlands hat das Ueberhandnehmen weiblicher Bedienungen in Wirtschaften die Aufmerksamkeit der Behörden auf sich gezogen und ein Einschreiten veranlaßt, z. B. in Leipzig die Vorschrift, daß künftighin Gast- und Schankwirte solche Kellnerinnen, welche nicht in ihrem Hause wohnen, nicht mehr beschäftigen dürfen. Das Verlangen des „Deutschen Kellnerbundes“ auf gänzliches Verbot der weiblichen Kellner wird wohl so schnell nicht in Erfüllung gehen.

Im Jahre 1886 hatte in der Stadt Danzig eine geschiedene Frau Männerkleidung angelegt und in einem offenen Geschäft die Stelle eines Handelsgehilfen versehen. Vor das Schöffengericht gestellt, wurde sie wegen „groben Unfugs“ verurteilt, auf Berufung aber vom Landgericht freigesprochen! Das fehlte wahrlich noch, daß jede lockere Dirne in Mannskleidern, jeder Zeisig in Frauen-

---

[1]) Vgl. auch preuß. Ministerialerlaß vom Februar 1887 über Schaustellungen.

kleidern herumschliche. Sollte die deutsche Jurisprudenz auch auf diesem Felde noch weiter auf Abwege geraten, so müßte ihr durch gesetzliche Bestimmungen Einhalt gethan werden, wie sie Frankreich besitzt und im Mai 1887 eine Dirne erfuhr, welche im Frack im Theater erschien.

Bei der Einführung des deutschen Civilgesetzbuchs wird die wichtige Frage zur Entscheidung kommen, ob die Bestimmungen des französischen Rechts über Ausschließung des Beweises der unehelichen Vaterschaft aufgehoben werden sollen, wie es der vorliegende Entwurf vorschlägt. Meiner festen Ueberzeugung nach würde das einen folgenreichen Rückschritt bedeuten, da das französische Recht nach einer fast hundertjährigen Erfahrung sich weit besser bewährt hat, als die deutschen Gesetze, welche zu zahlreichen schlimmgestalteten Civilprozessen und nachfolgenden Meineidsanklagen führen und einen Preis auf die Unkeuschheit der Weiber setzen. Noch weniger freilich empfiehlt sich eine Beschränkung der Verehelichungsfreiheit, wie sie am 14. Februar 1884 die bayerische Abgeordnetenkammer mit 82 gegen 64 Stimmen zu fordern für zeitgemäß fand[1]).

5. Landplage der bettelnden Handwerksburschen und Landstreicher. Mißbrauch im Hausierhandel.

Nach der mittelalterlichen Zunftverfassung hatte kein Geselle als Meister in die Zunft aufgenommen werden können, wenn er nicht einige Jahre in der Fremde gereist war, und es war allgemeiner Brauch jedes Handwerks gewesen, die reisenden Gesellen seines Fachs zu unterstützen. Obwohl nun die Zunftverfassung schon seit Anfang des 19. Jahrhunderts in halb Deutschland so gut wie verschwunden war, dauerte der alte Brauch des „Fechtens" der Handwerksburschen doch in alter Weise fort und erhielt sich auch nach allgemeiner Einführung der Gewerbefreiheit im Jahre 1869, nur daß jetzt auch die Fabrikarbeiter das Fechten mitbetrieben und in Stadt und Land vor allen Häusern die bet-

[1]) Vgl. dagegen Thudichum, F., Ueber unzulässige Beschränkungen des Rechts der Verehelichung. 1866.

telnde Hand aufmachten. Die seit 1871 immer üblicher werdenden Arbeitsausstände (Strikes) und der daraus folgende Rückgang der Industrie steigerten schnell die Zahl der bettelnden Handwerksburschen ins Ungemessene, besonders auch darum, weil die ehemalige Pflicht, ein Arbeitsbuch, sog. Wanderbuch, zu führen, aus dem sich die Herkunft und bisherige Beschäftigung des Reisenden ersehen ließ, seit 1869 aufgehört hatte. Landstreicher und Verbrecher machten sich die neue Freiheit ebenfalls zu nutz und fanden dabei ihre Rechnung; in ganzen Trupps zogen sie die Straßen einher, übernachteten auf freiem Felde oder in Heuschobern oder Feldhütten, führten vielfach Waffen, namentlich die jetzt wohlfeil gewordenen Revolver bei sich und verbreiteten allgemeine Furcht; in Dörfern und Einzelhöfen getraute man sich nicht mehr, sie ohne Gabe abzuweisen, weil man Gewaltthat oder heimliche Rache, namentlich Anlegen von Feuer besorgen mußte, ja man getraute nicht mehr den Polizeidienern oder Landjägern die Wahrheit zu gestehen, wenn dieselben den Bettlern auf der Ferse waren und Nachfrage hielten, ob gebettelt worden sei. Die Zahl dieser Stromer belief sich schon im Jahre 1879 auf viele Hunderttausende und man berechnete, daß sie in einem einzigen Jahre an 200 Millionen Mark zusammenbettelten. In Bayern stieg die Zahl der wegen Bettelns oder Landstreicherei verurteilten Personen in folgendem Verhältnis:

1875: 36584,
1876: 46397,
1877: 78258,
1880: 101493;

in Schleswig-Holstein von 7513 im Jahre 1878 auf 12505 im Jahre 1881, und 85 Prozent derselben gehörten der Provinz nicht an, sondern waren zugereist; im Königreich Sachsen wurden in dem einen Jahre April 1879—1880 26587 Personen wegen Bettelns und Landstreicherei bestraft. Sehr häufig widersetzten sich die Stromer der Verhaftung, verwundeten oder töteten die Polizeischutzleute. Nicht wenige gingen in so zerlumpter, schmutziger Kleidung, daß man sie auf Kosten des Armenverbands neu kleiden mußte, und gar manche waren so frech, diese neue Kleidung vor den Augen der Behörden zu zerreißen, ohne daß man ihnen, was

die allein hierfür passende Strafe gewesen wäre, eine Tracht Prügel aufzählen durfte. Die Mehrzahl schleppte Ungeziefer in die Straf- und Untersuchungsgefängnisse, und nicht wenige litten an ekelhaften und ansteckenden Krankheiten, namentlich auch Syphilis, und mußten zunächst in öffentlichen Krankenhäusern untergebracht werden, wo sie ehrlichen Arbeitern den Platz versperrten oder den Aufenthalt verleideten, und aus denen sie häufig zu entspringen wußten. Den Polizeibeamten, Staatsanwälten und Gerichten erwuchs eine Arbeitslast, namentlich eine Schreiberei, die kaum noch zu bewältigen war, und die es begreiflich machte, daß gar viele Polizeibeamte und Schutzleute, bei der Aussichtslosigkeit der Abhilfe, gleichgültig wurden und nur bemüht waren, die Stromer bald wieder los zu werden. Die Haftlokale reichten für solche Mengen Straffälliger nicht aus, und der Aufenthalt in denselben war in keiner Weise abschreckend, da sie darin wohl verpflegt und zu keinerlei Arbeit angehalten wurden. Das Strafgesetzbuch § 362 gestattet zwar, Bettler und Landstreicher in und außerhalb der Strafanstalt zu Arbeiten anzuhalten; allein das bleibt nach der Beschaffenheit dieser Anstalten und wegen der Schwierigkeit der Ueberwachung meist unausführbar, kann auch erst nach Rechtskraft des Urteils eintreten und nicht während der oft vielwöchentlichen Untersuchungshaft; ferner gestattet das Strafgesetzbuch, solche Landstreicher nach verbüßter Strafe bis zu zwei Jahren in einem Arbeitshaus unterzubringen, oder außerhalb eines solchen zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden; allein dergleichen hängt vom Gutbefinden der Gerichte und dann der Landespolizeibehörden ab, solche Arbeitshäuser fehlen entweder ganz oder reichen nicht aus, und die Beschäftigung außerhalb der Arbeitshäuser würde nur möglich sein unter einer mehr zentralen Leitung und unter Aufbietung einer größeren polizeilichen Wachmannschaft, woran es bis auf diesen Tag meistens fehlt. In Württemberg ist durch Gesetz vom 2. Juli 1889, § 14 jedem Orts- und Provinzial-Armenverband das Recht beigelegt worden, jeden aus öffentlichen Armenmitteln Unterstützten zur Arbeit zu zwingen, und ein solcher Zwang wäre wahrlich auch gegen jeden verhafteten Bettler und Landstreicher schon vor ergangenem Urteil vollkommen, ja noch mehr als gegen andere Almosenempfänger gerechtfertigt.

Die Flut der Handwerksburschen und Stromer ergoß sich zur Unehre Deutschlands auch in die Nachbarländer; unter den 25 000 Handwerksburschen, welche im Jahre 1879 allein in der Stadt Basel auf den Bureaus der Armenvereine Unterstützung nachsuchten, befanden sich 19 000 Deutsche, und im Jahre 1881 wurden aus Belgien 4000 deutsche Bettler ausgewiesen [1]).

Als ein Hauptübelstand bei dieser Völkerwanderung neuester Art erschien der, daß sich ehrliche Arbeiter, die durch Krankheit oder Verminderung der Fabrikthätigkeit um ihre Arbeitsstelle gekommen waren oder doch zu den wirklich Arbeitsuchenden gehörten, nicht unterscheiden ließen von arbeitsscheuen Landstreichern, und daß es weit schwerer hielt, diese letzteren ihres Vergehens zu überführen. Unterm 16. Juni 1882 sah sich daher der deutsche Bundesrat veranlaßt, vorzuschreiben, daß in jeder Gemeinde Deutschlands ein Strafregister geführt werde zur Eintragung aller Strafurteile, welche gegen einen in der Gemeinde Geborenen ergehen, und daß alle Gerichte und Polizeibehörden verpflichtet seien, von jedem Strafurteil der Heimatgemeinde des Geburtsorts des Bestraften Mitteilung zu machen. Fortan ward es wesentlich leichter, einen Einblick in das Vorleben eines Vagabunden zu erlangen und die Untersuchungen schneller zu Ende zu führen.

Seit 1879 ist vielerorten in Deutschland das Verlangen laut geworden, daß die ehemalige Pflicht aller wandernden Handwerksburschen oder Arbeitsuchenden, sich durch ein Arbeitsbuch über ihre bisherige Beschäftigung auszuweisen, wiederhergestellt werden möge, da die gegenwärtig allein bestehende Verpflichtung, einen Heimatschein oder sonstigen Ausweis über die Person zu führen, in keiner Weise ausreiche, wegen ungenauen Signalements oft nicht einmal zur Feststellung der Identität der Person, abgesehen von den unterlaufenden nicht seltenen Fälschungen. Im Reichstag von 1883 hatte die zur Vorberatung der Novelle zur Gewerbeordnung eingesetzte Kommission mit 11 gegen 9 Stimmen beschlossen, die Pflicht zur Führung von Arbeitsbüchern allgemein auszusprechen, im Plenum des Reichstags sich dann aber dafür

---

[1]) Mitteilung des belgischen Ministers Bara in der Deputiertenkammer am 22. Dezember 1881.

keine Mehrheit gefunden[1]). Einen gewissen Ersatz für die fehlenden Arbeitsbücher werden künftig die Quittungskarten abgeben, welche nach dem Gesetz vom 22. Juni 1889 den Anspruch auf Invaliditäts- und Altersversorgung bedingen, welche aber darum auch der Sozialdemokratie ein Dorn im Auge sind.

Daß das Uebel so heraufwachsen konnte, dazu hat übrigens ein falsches weichliches Mitleid, Unentschlossenheit und Bequemlichkeit der Bevölkerung selbst wesentlich beigetragen, indem sie ohne alle Prüfung jedem Bettler eine Gabe reichte und dann über den mangelhaften polizeilichen Schutz schimpfte, anstatt die Obrigkeit in ihren Bemühungen kräftig zu unterstützen. Seit 1881 und 1882 ist das allmählich besser geworden, sind allerwärts freiwillige Armenvereine ins Leben getreten, deren Mitglieder regelmäßige Beiträge leisten, die Unterstützungen aber nur durch eine Kommission, die mit der Polizeibehörde in Verbindung steht, austeilen lassen und nur solchen Reisenden gewähren, welche sich über ihre bisherige Beschäftigung genügend ausweisen, auch vielfach nicht bares Geld verabreichen, sondern nur Kost und Obdach. Diese Vereine erwiesen sich als äußerst wohlthätig, und es bleibt nur zu wünschen, daß der Staat dieselben weiter fördern hilft, namentlich das Verabreichen von Almosen an Fremde durch Einzelne unter Strafe stellt, wie es in vielen Gegenden bereits geschehen ist. Ein vorzügliches Mittel zur Scheidung der ehrlichen Arbeiter von den Arbeitsscheuen war die Einrichtung, daß man diejenigen Handwerker, Fabrikanten u. s. w., welche Arbeiter suchten, ausmittelte und den Handwerksburschen eine Unterstützung erst dann gewährte, wenn sie nicht angenommen worden waren, oder wenn sie zuvor eine einfache Handarbeit, wie Graben, Holzmachen verrichtet hatten[2]). Ueberall nahm schnell die Zahl der Bettler und

---

[1]) Bericht der Kommission vom 10. Februar 1883. 6, 741—744 und 763—764. Verhandlungen vom 14. April. 3, 1936—1960.

[2]) In Württemberg war schon im Jahre 1881 in den meisten Oberamtsbezirken Naturalverpflegung mit gutem Erfolg eingeführt. (Vgl. Huzel, Das System der kommunalen Naturalverpflegung armer Reisender. 1883.) Im Großherzogtum Baden war im Jahre 1882 die Unterstützung der Handwerksburschen in 257 Gemeinden organisiert und wurde in den meisten eine Geldgabe verabreicht. Im Jahre 1885 war die Zahl der Gemeinden mit solcher

Landstreicher ab; in Bayern sank sie von 101493 im Jahre 1880 auf 77149 im Jahre 1883, in Elsaß-Lothringen trat in den fünf Jahren von 1882—1887 eine Verminderung um 51 Prozent ein. Inwieweit die auf Anregung des Pastors v. Bodelschwingh gegründeten ländlichen „Arbeiterkolonieen“ sich bewähren werden, mag dahingestellt bleiben; einen wichtigen Wink über die Ursachen der Arbeitslosigkeit der „Kolonisten“ gibt die Thatsache, daß nach vorgenommenen Ermittelungen 80 Prozent derselben durch die Trunksucht mehr oder weniger belastet, 30 Prozent eigentliche Trinker sind [1]). Wertvoller bleibt ohne Zweifel die Herstellung von Arbeiterherbergen in allen Städten, in welchen die Arbeitsuchenden unter guter Ordnung und Zucht übernachten können und nicht den sittlichen Gefahren ausgesetzt sind, welche gewisse Schenken und Mietschlafstätten in sich bergen. Es erscheint als eine lohnende Aufgabe der wieder erstehenden Handwerksinnungen, für solche Herbergen thätig zu werden.

Nach den eben gegebenen Andeutungen hatte das Uebel des Bettels und der Landstreicherei seine Wurzel in sehr mannigfachen Umständen und wird immer nur mit mannigfachen Gegenmitteln wirksam bekämpft werden können. Vollkommen zutreffend war, was in dieser Hinsicht schon am 4. Dezember 1882 im preußischen Abgeordnetenhause der konservative Abgeordnete Kropatscheck äußerte: „Eine wesentliche Abhilfe verspreche ich mir von der Kolonisation nach außen und auch im Vaterlande, von der Unfallversicherung, der Altersversorgung, der Krankenversicherung. Nur durch sittlich-religiöse, wirtschaftliche und soziale Mittel wird dem Uebel dauernd entgegengetreten werden können. Staat und Gesellschaft werden sich in diese Aufgabe teilen müssen; mit der Privatthätigkeit allein ist es nicht gethan.“

Organisation auf 728 gestiegen; davon gewährten 649 Kost, meist auch Obdach, meist bei Wirten, 10 nur Obdach, 105 Geld; Geldgaben sind also seltener geworden. In mehr als einem Drittel der betreffenden Gemeinden wurde den Wanderern Arbeit nachgewiesen. — Die Bestrafungen wegen Bettelns und Landstreicherei nahmen seitdem bedeutend ab, fielen von 12105 auf 5735. (Vgl. Hirth's Annalen 1887, S. 305—308.)

[1]) Mitteilung in der Versammlung des Zentralvorstandes der deutschen Arbeiterkolonieen im Jahre 1890.

Durch die Privatthätigkeit kann namentlich einem unerhörten Mißbrauch nicht gesteuert werden, der ein ständiges Kapitel der Klagen bildet, dem Herumziehen von Zigeunern im Reich. Wann endlich werden Bezirks- und Landespolizeibehörden hierin den Forderungen der Vorsicht und Strenge besser als bisher gerecht werden?

Ein Uebelstand anderer Gattung war das seit 1869 eingetretene Ueberhandnehmen der Hausierer und der Handlungsreisenden; ihre Zahl hatte sich im Laufe von zehn Jahren fast in allen deutschen Ländern vervierfacht, zum Schaden sehr vieler stehenden Gewerbe, zum Nachteil der Bevölkerung, welcher vielfach geringwertige Waren zu hohen Preisen aufgehängt wurden, und zur tagtäglichen Belästigung derselben, da Zudringlichkeit zu den Hauptmitteln dieses Geschäftsbetriebs gehört. Aus nicht wenigen Hausierern wurden allmählich Landstreicher oder liederliche Gesellen, die nach der Heimkehr Zank und Streit mit ins Haus brachten. Das Reichsgesetz vom 1. Juli 1883 zog durch strengere Bestimmungen diesen Mißbräuchen weit engere Schranken, und Landesgesetze halfen nach durch höhere Besteuerung der Wandergewerbe und der Wanderlager. Besonders segensreich erwies sich das Verbot ohne vorgängige Erlaubnis fremde Wohnungen, sowie zur Nachtzeit fremde Häuser und Gehöfte zu betreten.

6. Wucher, Betrug, Mißbräuche bei der Beförderung von Auswanderern.

Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts ging die deutsche Gesetzgebung in Uebereinstimmung mit der allgemeinen Ansicht von dem Grundsatz aus, daß der Staat es nicht jeder Privatperson freistellen könne, beliebig hohe Zinsen zu versprechen bezw. auszubedingen, beliebig hohe Privatstrafen für den Fall der Nichterfüllung eines Vertrags zuzusagen, Privateide zu leisten, auch nicht Schenkungen und Vermächtnisse an Kirchen zu machen, sondern daß der Privatwillkür in diesen Beziehungen entweder feste gesetzliche Schranken zu ziehen oder den Staatsbehörden Vollmachten zu erteilen seien, nach ihrem Ermessen ermäßigend einzugreifen oder solchen Verfügungen die Wirksamkeit ganz abzusprechen. Das erlaubte Maß der vertragsmäßigen Zinsen betrug 5 oder 6 vom

Hundert, und die Ueberschreitung dieses Maßes zog öffentliche Strafe nach sich; Privatbußen unterlagen dem richterlichen Ermäßigungsrecht; die bei Bauerlehen häufig vorkommenden Bestimmungen, daß bei nicht rechtzeitiger Zahlung der jährlichen Gülten an den Herrn oder bei anderen Vertragswidrigkeiten der Gutsherr das Bauergut an sich ziehen dürfe, wurde zu Ende des 18. oder zu Anfang des 19. Jahrhunderts aufgehoben[1]). Zur gleichen Zeit wurde es auch überall verboten, sich in Leibeigenschaft zu ergeben, sich auf ungemessene oder längere Zeit zu persönlichen Diensten zu verpflichten, oder zur Schuldhaft im öffentlichen Schuldturm; nur einige deutsche Länder behielten die Schuldhaft allgemein; in den übrigen war sie nur für Wechselschulden zulässig und nur für Kaufleute und Personen höherer Stände, welchen der Vorzug der Wechselfähigkeit zukam. Man begrüßte damals alle diese schützenden Vorschriften als einen großen Fortschritt der Humanität[2]). Die Bauern und kleinen Leute nahm der Staat außerdem noch dadurch in Schutz, daß er für Viehhändel und überhaupt für Verträge mit Juden Verlautbarung vor der Obrigkeit oder allgemein für Verträge über einen gewissen Wert schriftliche Abfassung forderte.

Die erste Bresche in diese Schutzmauern wurde im Jahre 1848 dadurch gelegt, daß jederman für wechselfähig erklärt wurde, was alsbald eine unglaubliche Auswucherung der unerfahrenen Bauern durch Juden zur Folge hatte, wie jeder bezeugen muß, der die Zeit seit 1848 miterlebt hat. Auf alle Klagen hierüber hatten die Freunde der „Wucherfreiheit“ nur die Antwort: „Die Bauern müßten eben allmählich gescheiter werden.“ Einer ganz neuen Auffassung über Vertragsfreiheit brach das deutsche Handelsgesetzbuch von 1861 Bahn, indem es bei Handelsgeschäften die Zinsbeschränkungen guten Teils fallen ließ (§§ 292, 293), Konventionalstrafen in schrankenloser Höhe erlaubte (§ 284), alle Formvorschriften für Verträge, auch die Formvorschriften für Bestellung

---

[1]) Preuß. Landrecht 1794. 1, 21, § 204. Bayer. Edikt vom 26. Mai 1818 über die gutsherrlichen Rechte § 16.

[2]) Genauere Nachweise über die Geschichte der Frage in Thudichum, Freiheitspflichten (in den „Preußischen Jahrbüchern“ 35, 356—387. April 1875).

von Faustpfändern über Seite räumte (§§ 317, 309). Das für den Norddeutschen Bund unterm 14. November 1867 erlassene Gesetz über die vertragsmäßigen Zinsen, welches 1871 auf Süddeutschland erstreckt wurde, hob nicht bloß die Zinsbeschränkungen allgemein auf, sondern, was noch schlimmer, erklärte auch Konventionalstrafen bei Darlehen oder sonstigen gestundeten Forderungen ohne Schranken für rechtsgültig, also für klagbar. Die deutsche Konkursordnung vom 10. Februar 1877 § 55 nahm sogar keinen Anstand, Konventionalstrafen denselben bevorzugten Rang wie der Hauptforderung zuzugestehen. Gleichzeitig waren die Rechtsgelehrten mit krankhaftem Eifer bemüht, die Formlosigkeit der Rechtsgeschäfte als eine allgemeine Regel des von ihnen erfundenen „gemeinen Rechts" zu lehren, in solcher Ausdehnung, daß sogar Erbverträge im Zweifel formlos geschlossen und formlos widerrufen werden könnten. Nur in einer einzigen Beziehung schlug die Gesetzgebung andere Bahnen ein, indem sie für die meisten Fälle die Schuldhaft beseitigte (Gesetz vom 29. Mai 1868).

Die Wirkungen der nun ganz vollständigen Wucherfreiheit ließen nicht lange auf sich warten, und zeigten sich besonders heillos unter den Bauern, die in steigendem Maß verschuldeten oder in kürzester Frist von Haus und Hof gejagt wurden, alles mit Hilfe des staatlichen Armes, der jede wucherliche Forderung schonungslos zur Geltung bringen mußte. Es bleibt das Verdienst der klerikalen Zentrumspartei, zuerst mit bestimmten Anträgen gegen diese Schäden im Reichstag hervorgetreten zu sein. Unterm 4. März 1879 nämlich beantragte der Abgeordnete Reichensperger (Olpe) mit 62 Genossen, nicht bloß zu festen Zinsbeschränkungen und Beschränkung der Konventionalstrafen zurückzukehren, sondern auch die Fähigkeit zur wechselmäßigen Verpflichtung auf den Stand vor 1848 zurückzuführen und die Strafen gegen Wucher wiederherzustellen. Die Konservativen und ein Teil der Nationalliberalen hielten diese Forderungen für zu weit gehend und befürworteten nur Strafbestimmungen für besonders schwere und offenkundige Fälle des Wuchers, und auf diesem Boden hielt sich dann auch der im Jahre 1880 vom Bundesrat vorgelegte Gesetzentwurf, welcher mit einer unwesentlichen Aenderung am 20. April und 7. Mai 1880 vom Reichstag mit großer Mehrheit, gegen die

Stimmen der meisten Fortschrittler, namentlich E. Richters und der Abgeordneten Rickert und Lasker, angenommen wurde und am 24. Mai 1880 Gesetzeskraft erhielt. Das Gesetz hat in den bisherigen zehn Jahren seines Bestehens dem öffentlichen Rechtsgefühl die Genugthuung geleistet, wenigstens die abscheulichsten Wucherer dem Arm der Gerechtigkeit zu überliefern und ihnen ihre wucherischen Vorteile zu entreißen; es hat auch die Wucherer zu größerem Maßhalten bewogen, freilich aber zugleich zur Aufsuchung von mancherlei anderen mehr verdeckten Wegen des Wuchers, namentlich zum bedingten Verkauf von Geräten oder Gebrauchsgegenständen in den sogen. Abzahlungsgeschäften, Viehverstellungsverträgen [1]) u. dergl. veranlaßt. Verschiedene Vereine, namentlich der Verein gegen Wucher im Saargebiet, sind bisher bemüht gewesen, die Formen des Wuchers genauer zu ermitteln, dem Landvolk mit gutem Rat an die Hand zu gehen, auch Kreditkassen zu organisieren, bei welchen Darlehen zu mäßigen Bedingungen zu erlangen sind; diese menschenfreundliche Thätigkeit ist sehr verdienstlich und kann noch wesentlich ausgedehnt werden, aber es bleibt die Aufgabe des Staats, seine Gesetzgebung noch in höherem Grade dem älteren Recht wieder zu nähern, unter allen Umständen der Schrankenlosigkeit im Versprechen von Konventionalstrafen ein Ende zu machen. Nachdem sich der deutsche Juristentag zu Straßburg im Jahre 1889 ebenfalls in diesem Sinne ausgesprochen hat, wird wohl nicht zu befürchten stehen, daß das künftige deutsche Civilgesetzbuch dieses schlimme Stück Freiheit in Deutschland verewige [2]).

Ein bequemes Feld zum Betrügen boten die seit 1862 geschaffenen Gesetze über Gründung und Verwaltung von Aktiengesellschaften und von Genossenschaften, indem sie den Gründern oder Direktoren die Möglichkeit in die Hand gaben, ungezählte gutgläubige unerfahrene kleine Leute ungestraft zu prellen, am

---

[1]) Vgl. das gegen diese Wucherart gerichtete elsaß-lothringische Gesetz vom 18. Juli 1890.

[2]) Vgl. schon meine vor sechzehn Jahren darüber angestellten Erörterungen in dem eben erwähnten Aufsatz in den „Preußischen Jahrbüchern" Bd. 35, S. 369—370. 1874.

fühlbarsten bei den Genossenschaften, weil bei diesen jedes Mitglied persönlich haftete, also neben dem Verlust seiner Einlage noch schwere Nachzahlungen leisten mußte. Es sollte eine statistische Aufnahme über die zahlreichen Konkurse von Gewerbebanken, Volksbanken u. s. w. veranstaltet werden, um die Wirkung jener Gesetze mit Zahlen zu beleuchten; so viel dürfte sich dabei herausstellen, daß es selten gelang, die eigentlich Schuldigen civilrechtlich haftbar zu machen und zur Strafe zu ziehen, und daß die von den Gerichten erkannten Strafen vielfach unverhältnismäßig gering ausfielen. Erst das neue Gesetz über Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884 und das neue Gesetz über Genossenschaften vom 1. Mai 1889 hat den hauptsächlichen Klagen ein Ende gemacht, das Gesetz vom 21. Juli 1879 auch betrüglichen Handlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens einen besseren Riegel vorgeschoben. Aber hinsichtlich der Konkurse waltet offenbar noch zu große Nachsicht ob, sonst hätte nicht ein Händler ungestraft vor einiger Zeit auf seinen Laden in einer der belebtesten Straßen von Frankfurt a. M. die höhnische Aufschrift kleben dürfen: „Zur Feier meines sechsten Konkurses bleibt mein Laden diese Woche geschlossen."

Zu den schmutzigsten aller Betrügereien gehört wohl die Verwendung seeuntüchtiger Schiffe zur Beförderung von Auswanderern, die Aufnahme zu vieler Reisenden in das Schiff und die mangelhafte Sorge für Verpflegung und Gesundheit auf demselben. Nachdem im Jahre 1867 und Anfang 1868 die Vorgänge auf den beiden dem Reeder Sloman zu Hamburg gehörigen Schiffen „Leibnitz" und „Brougham" allgemeine Entrüstung hervorgerufen hatten, wurde von Reichs wegen ein Aufsichtsbeamter eingesetzt, um jedes auslaufende Auswandererschiff vor dem Auslaufen genau zu besichtigen und die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften zu überwachen; die Hansestädte gingen auch auf Drängen des Bundeskanzlers sofort daran, ihre sehr mangelhaften Gesetze zu verbessern, Hamburg am 20. April 1868, Bremen am 27. November 1868; und längere Zeit wurden schwerere Klagen nicht mehr laut; aber die im Mai 1880 in New York erfolgte Verhaftung einer ganzen Anzahl deutscher Schiffskapitäne wegen Zuwiderhandelns gegen das amerikanische Gesetz über den für jeden Schiffsreisenden vor-

zusehenden Luftraum lehrte, daß die Ueberwachung in den deutschen Häfen nicht ausreiche und gewissenlose Gewinnsucht überall ihr Spiel treibt, wo der Staat ihr nicht auf den Fersen ist. Die Hansestadt Hamburg hat seitdem durch ihr Gesetz vom 14. Januar 1887 weitere Garantien geschaffen; es wird indes ein Reichsgesetz das beste Mittel bleiben, um die Unehre, welche einzelne Betrüger dem deutschen Namen zufügen, völlig verschwinden zu machen.

7. Maßregeln gegen Verfälschung von Lebensmitteln.

Unterm 14. Mai 1879 ist ein Reichsgesetz ergangen, welches gegen diejenigen, welche Nahrungs- oder Genußmittel fälschen oder solche feilhalten, desgleichen gegen die Verfertiger und Verkäufer schädlicher Geschirre, Tapeten, Bekleidungsgegenstände u. s. w. in mehrfacher Ergänzung des Strafgesetzbuchs Strafen droht, den Kaiser ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrats über die Herstellung und den Verkauf solcher Gegenstände allgemeine Vorschriften zu erlassen, und den Polizeibehörden ein bestimmt beschränktes Recht zu Nachforschungen in Geschäftsräumen beilegt. Der Erlassung des Gesetzes war eine umfassende Prüfung der bestehenden Landesgesetze sowie Untersuchungen über die Beschaffenheit mancher feil gebotenen Lebens- und Genußmittel in den größeren Städten Deutschlands vorausgegangen, welche die zur Begutachtung zugezogenen Sachverständigen zu der Aeußerung veranlaßten, daß der gegenwärtige Stand der Dinge vom Standpunkt der Gesundheitspflege aus „als ein geradezu unerträglicher“ zu bezeichnen sei. Das Gesetz und die im Anschluß an dasselbe erlassenen Verordnungen haben natürlich gute Wirkungen geäußert, aber sie haben das Uebel kaum verringert, weil die Fälscher mit Hilfe der Chemie immer neue Mittel und Wege der Fälschung ausfindig machen und die Kunst, die Fälschungen zu entdecken, nicht gleichen Schritt mit der Fälschungskunst hält. Geholfen kann nur werden durch die Anordnung regelmäßiger Untersuchungen, durch die Errichtung zahlreicher Aemter zur Prüfung verdächtiger Erzeugnisse, durch Aussetzung von Preisen für verbesserte Methoden des Nachweises von Fälschungen, durch strengere Bestrafung und öffentliches Bekanntgeben der für schuldig Be-

fundenen, wie dies alles auch der internationale Kongreß für Hygieine wiederholt ausgesprochen hat. Außerdem wird für eine Reihe von Lebens- und Gebrauchsmitteln eine positive genaue Vorschrift, aus welchen Stoffen sie allein und ausschließlich hergestellt werden dürfen, von Nutzen sein, um allen neuen Verfälschungsarten den Weg zu verlegen, und den Fälschern jede Ausrede abzuschneiden.

Wieviel Krankheit und Siechtum aus dem fortgesetzten Genuß verfälschter Lebensmittel erwächst, ist kaum abzuschätzen, namentlich unter den ärmeren Klassen, welche nur ungenügende Kenntnis von den Fälschungen haben und nicht wie der Wohlhabende die Mittel besitzen, sich nur Gutes anzuschaffen. Wenn auf irgend einem Felde, so ist es auf diesem, daß Regierungen und Parlamente ihre Arbeiterfreundlichkeit, ihre Fürsorge für die wirtschaftlich Schwachen zu bethätigen vermögen.

8. Pflicht der Wahrheit im Handelsverkehr.

Die Begriffe, welche bei Handel- und Gewerbetreibenden in Deutschland hinsichtlich der Pflicht der Wahrhaftigkeit im Gewerbebetrieb bis in neuere Zeit verbreitet waren, hatten längst erhebliche Anfechtungen zunächst vom nationalen Gesichtspunkte aus erfahren. Kein Hutmacher in Deutschland glaubte einen Hut auf den Markt bringen zu können, ohne ihn durch eine Marke als Pariser Fabrikat zu bezeichnen, kein Messerschmied ein Messer ohne die Marke Sheffield, weil der Deutsche bei seiner Vorliebe für das Fremde nach Waren mit solchen Marken zu greifen pflegte. Erst das Erwachen des nationalen Selbstgefühls brachte hierin seit 1866 langsam einen Umschwung hervor, der jetzt als ein vollständiger zu bezeichnen ist. Die Gesetzgebung hat aber ebenfalls dazu beitragen müssen und hat dazu beigetragen durch die Gesetze vom 30. November 1874 über Markenschutz und vom 11. Januar 1876 über Urheberrecht an Mustern und Modellen, nebst den sich daran anschließenden Staatsverträgen.

Schwerer hielt es, der Unehrlichkeit in der Anfertigung und im Verkauf von Gold- und Silberwaren ein Ende zu bereiten. Als im Jahre 1878 zuerst ein Reichsgesetz über den Feingehalt

von solchen Waren in Vorschlag gebracht wurde, jammerten verschiedene Fabrikanten über den drohenden Untergang ihres Gewerbes, wenn sie gezwungen sein würden, den Feingehalt durch einen deutlichen Stempel kenntlich zu machen und für die Wahrheit dieser Angabe einzustehen; sie hatten sich bisher auf Kosten der unkundigen Käufer und zum Nachteil der soliden Juweliere schnell ungebührlich bereichert und wollten diese Freibeuterei auch im neuen Reiche nicht gerne fahren lassen. Zwölf Jahre hat es gebraucht, bis endlich das Reichsgesetz vom 16. Juli 1884 zustande kam und noch drei weitere Jahre, bis es in Kraft trat (1. Januar 1888).

Recht lange Zeit hindurch glaubten die deutschen Papierfabrikanten unter dem Namen „weißes Schreibpapier“ und um den gewöhnlich gewesenen Preis desselben ein Erzeugnis verkaufen zu dürfen, welches nicht aus leinenen Lumpen oder gleichstehendem Stoff hergestellt war, sondern großenteils aus sehr wohlfeiler Holzfaser. Erst seit die Käufer allmählich hinter diese Schliche kamen und den Holzzusatz sicherer zu erkennen lernten, konnten sie sich durch Vertragsbedingungen besser vorsehen. Noch in künftigen Jahrhunderten werden Millionen brüchiger oder in Staub zerfallener öffentlicher und privater Urkunden und Akten von dieser wenig rühmlichen Zeit der deutschen Papierfabrikation zu erzählen wissen.

Nachdem die Erfindung gemacht war, aus Rindstalg und anderen Fetten einen der Milchbutter ähnlichen Stoff herzustellen, nahmen die Fabrikanten und Verkäufer dieser Kunstbutter keinen Anstand, sie als wirkliche Butter zu verkaufen, auch Mischungen von Milch- und Kunstbutter in den Handel zu bringen. Auch wenn die Verdaulichkeit der Kunstbutter für jeden Magen die gleiche sein würde wie die der Milchbutter, was zu bestreiten ist, lag in diesem Verfahren eine Unredlichkeit und zugleich eine schwere Benachteiligung der deutschen Landwirtschaft, indem die Preise der echten Butter durch die Einschmuggelung der viel wohlfeileren Kunstbutter gedrückt wurden. Nachdem viele fremde Staaten bereits vorangegangen waren, schrieb das Reichsgesetz vom 12. Juli 1887 vor, daß Kunstbutter nur unter dem Namen „Margarine“ verkauft werden darf und der Verkauf von Mischungen derselben mit Milchbutter oder anderen Speisefetten ver-

boten ist, unter dem Widerspruch natürlich vieler Freisinnigen, die der Landwirtschaft diesen Schutz nicht gönnten. Der Einwand, daß sich in Mischungen das Vorhandensein und der Prozentsatz von Kunstbutter nicht nachweisen lasse, hat sich schnell als haltlos erwiesen, da sichere Erkennungszeichen aufgefunden worden sind, wobei sich denn anfänglich an manchen Orten, wie z. 1889 zu Altona herausstellte, daß zwei Drittel aller untersuchten Butterproben gefälscht waren.

Die schwer wiegende Frage, in welchem Umfang Wahrheit im Weinhandel und Kleinverkauf von Wein gefordert werden soll, harrt bis jetzt noch ihrer Erledigung. Lange Zeit hindurch verlegten sich die Weinbauern und Weinhändler darauf, bei jeder Gelegenheit stracks abzuleugnen, daß andere als Naturweine in ihren Kellern lagerten, bis ein im Reichstag eingebrachter Gesetzentwurf sie zum Zugeständnis nötigte, daß Kunstwein in großen Massen vorhanden sei und unter dem Namen von Naturwein verkauft werde, wie denn auch bei einer Vergleichung der gewachsenen Traubenmenge und ihrer Qualität mit der Menge des verzehrten Weines ein anderer Schluß nicht übrig bleibt, als daß gegenwärtig vielleicht neun Zehntel alles in Deutschland getrunkenen Weines Kunstwein ist. Eine alle Interessen befriedigende Lösung wird sich finden lassen, wenn der Gesetzgeber die Verbesserung der saueren Weine durch Zusatz von reinem Zucker und Wasser bei der Gärung als einen Fortschritt anerkennt, alle anderen Zuthaten aber unter strenge Strafe stellt, besonders auch mit Rücksicht darauf, daß viele jetzt übliche Zuthaten der Gesundheit nachteilig, vielleicht schwer verderblich sind. Es gibt gegenwärtig in Deutschland Tausende von Wirtslokalen, in welchen derjenige, der eine Flasche reinen Weins gut verträgt, nicht eine halbe Flasche trinken darf, ohne den Genuß mit einem Tage Kopfweh zu bezahlen. Auch ein erheblicher Teil des deutschen Bieres ist durch Zusätze oder Verwendung von Ersatzmitteln für Malz oder Hopfen gefälscht, und da das Bier ein Genußmittel auch namentlich für den gewöhnlichen Arbeiter ist, erscheint ein Eingreifen der Gesetzgebung dringend geboten. Nur Bayern besitzt bis jetzt ein Gesetz, wonach Bier nur aus Hopfen und Malz hergestellt werden darf.

XIII.

Die Zunahme der Verbrechen. Unthaten der Anarchisten. Verlängerung des Gesetzes gegen die Sozialdemokratie (28. Mai 1884). Gesetz über Sprengstoffe vom 9. Juni 1884.

Seitdem mit der Schaffung eines in der Hauptsache einheitlichen Strafrechts und Strafverfahrens die Möglichkeit einer deutschen Kriminalstatistik gewährt ist und bei den statistischen Erhebungen nach übereinstimmenden und verbesserten Regeln verfahren wird, gewinnen wir mehr und mehr einen Einblick in die Zu- oder Abnahme verbrecherischer Neigungen und in die Ursachen derselben und vermögen so auch besser die geeigneten Gegenmittel zu erkennen. Als seit 1878 Bettel und Landstreicherei in nie dagewesener Weise überhandnahmen, konnte niemand zweifeln, daß die zahlreichen Arbeitsausstände (Strikes), der damit teilweise zusammenhängende Niedergang der Industrie, mangelhafte Straffheit der staatlichen Abwehr und falsche Weichlichkeit der Bevölkerung im ganzen wesentlich die Schuld daran trugen, wie denn auch alsbald seit 1883 eine ganz wesentliche Besserung eintrat, seit sich Staatsgewalt und Bevölkerung zu einem kräftigeren Verhalten aufgerafft hatten. Die seit 1883 wahrnehmbare Abnahme der leichteren Verbrechen gegen das Eigentum läßt erkennen, daß es leichter geworden ist, auf ehrliche Weise sein Brot zu verdienen; der Rückgang der strafrechtlich verfolgten schweren Wucherfälle darf auf Rechnung der während einiger Jahre erfolgten nachdrücklichen Bestrafungen von Wucherern gesetzt werden.

Zu den betrübendsten Thatsachen, welche die Statistik festgestellt hat, gehört es nun, daß seit 1875 die Zahl gewisser

schwerer Verbrechen gegen früher wesentlich gestiegen ist und bis auf diesen Tag keine Abnahme zeigt, nämlich der Verbrechen gegen den Staat, des gewaltsamen Widerstands gegen die polizeilichen Vollzugsbeamten, der Gewaltthaten gegen Privatpersonen, insbesondere der Unzuchtsverbrechen. Die Zahl der wegen gefährlicher Körperverletzung in Deutschland Verurteilten wuchs in den sieben Jahren 1882—1888 von 38291 auf 55223, in Elsaß-Lothringen insbesondere in den Jahren 1882—1886 von 1312 auf 2383; die Zahl der wegen Verbrechen gegen die Sittlichkeit Verurteilten in Elsaß-Lothringen 1882—1886 von 344 auf 550, welche letztere Ziffer inzwischen gesunken ist, und ähnlich verhält es sich in den meisten Provinzen. Allerdings steht Deutschland in dieser Hinsicht nicht allein; auch in Frankreich hat sich die Zahl der Verbrechen verdoppelt, die der Vergehen vervierfacht und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo im Jahre 1850 auf 3442 Einwohner 1 Strafgefangener kam, zählte man 1880 einen schon auf 837 Einwohner; es bietet das aber wenig Trost und beweist nur, daß dort ähnliche Ursachen zur Vermehrung der Verbrechen zusammenwirken wie bei uns.

Auf Anregung der rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft haben seit dem Jahre 1870 die Vorstände zahlreicher Gefängnisse sich der Mühe unterzogen, den Lebenslauf der Gefangenen und die nächsten Veranlassungen zu ihren Verbrechen zu prüfen, und es hat sich dabei herausgestellt, daß sowohl eigentliche Trunksucht als einzelne rohe Unmäßigkeit im Trinken als eine Hauptquelle des Verbrechens sich darstellt. Die im Jahre 1880 angestellten Ermittelungen in 32 Strafanstalten ergaben, daß von 32837 Gefangenen 7269 Gelegenheitstrinker, 6437 Gewohnheitstrinker waren, im ganzen also 41 Prozent ihr Verbrechen unter dem Einflusse des Alkohols verübt hatten, und daß Trunkenheit in hervorragender Weise namentlich zum Widerstand gegen die Staatsgewalt, Totschlag und schwerer Körperverletzung, sowie zu Unzuchtsverbrechen und Meineid führt, ja auch zu betrüglicher Brandstiftung, nachdem der Trunk das Hauswesen zerrüttet hat [1]). Diese Ergebnisse sind durch neuere statistische Aufnahmen in und außer

[1]) Motive zum kaiserl. Gesetzentwurf über Bestrafung der Trunkenheit. 1881.

Deutschland bestätigt, auch festgestellt worden, daß verhältnismäßig die meisten Gewaltthaten auf den Sonntag Abend fallen.

Es liegt auf der Hand, daß als nächstes Gegenmittel gegen Verbrechen der Kampf gegen den Zechunfug erscheint, der bisher leider vom Staate infolge der ablehnenden Haltung der liberalen Parteien im Reichstag nicht mit genügendem Nachdruck geführt worden ist. Noch fehlt uns ein Strafgesetz gegen Trunkenheit, noch besteht für Geschworene und gelehrte Richter die Versuchung, auf Grund des Art. 51 des Strafgesetzbuchs Trunkenheit als Grund der Strafausschließung oder Strafminderung zu behandeln, eine Versuchung, welche die „Fliegenden Blätter" vor einiger Zeit in ganz treffender Weise durch die Abbildung von zwei Verbrechern verspotteten, die in eine Schenke eintreten, um sich zuvor „mildernde Umstände" anzutrinken.

Zu den Ursachen der Zunahme gewisser Verbrechen gehört ohne Zweifel auch die Abschwächung der abschreckenden Gestalt der Strafe, die Verzärtelung der Strafgefangenen, die in gar keinem Verhältnis steht mit der Rücksichtslosigkeit, die bloße Untersuchungsgefangene so vielfach erfahren, und mit den Bedingungen, unter welchen ehrliche Leute ihr Brot verdienen müssen. Ferner gehört dazu die übertriebene Milde mancher Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, der durch die im Jahre 1876 vorgenommenen Aenderungen noch nicht genügend abgeholfen ist, und die vielfach beobachtete Neigung der Strafgerichte zur Verhängung milder Strafen [1]). Hat sich doch die und jene landgerichtliche Strafkammer beim Volkswitz den Namen „Gnadenkammer" verdient.

Von den im Reich wegen Verbrechen und Vergehen verurteilten Personen sind durchschnittlich 9½ Prozent, nämlich über 30000 Uebelthäter, jugendliche Personen im Alter vom vollendeten 12.—18. Lebensjahr, welche wegen ihrer Jugend geringere Strafen erhalten. Freiheitsstrafen sollen dieselben in Anstalten oder Räumen verbüßen, welche ausschließlich für jugendliche Personen bestimmt sind. Fehlte einem noch nicht Achtzehnjährigen nach der Auffassung des Gerichts die zur Erkenntnis der Straf-

---

[1]) Vgl. hierüber den Aufsatz des Staatsanwalts Petersen in Goltdammer's Archiv für Strafrecht 32, 202—220. 1884.

barkeit der Handlung erforderliche Einsicht, so ist er freizusprechen, kann aber zwangsweise einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt überwiesen werden. Dasselbe kann bei Personen unter 12 Jahren geschehen[1]). Bis in die neueste Zeit fehlte es aber im größten Teil von Deutschland fast ganz an solchen Anstalten für Zwangserziehung und setzten die meisten jugendlichen Uebelthäter ihre Verbrecherlaufbahn ungebessert fort. Endlich hat sich die Landesgesetzgebung zu einer kräftigeren Thätigkeit entschlossen[2]); sie war dazu besser in stand gesetzt, seitdem sich die Einzelstaaten durch die Steigerung der Einkünfte des Reichs aus ihrer Finanzklemme befreit sahen.

Der Hauptgrund der Zunahme der Verbrechen sowohl gegen den Staat als gegen die Person lag in der fortwährenden Verhetzung, welche die Führer der Sozialdemokratie in Reden und Druckschriften betrieben, und welche den Umsturz der bestehenden Staatseinrichtungen sowie der Eigentumsverhältnisse bezweckt. Das Gelingen zweier ungeheurer Mordthaten steigerte schnell die Hoffnungen der Hochverräter aller Länder, die Ermordung des Czaren Alexander II. am 13. März 1881 und des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Garfield, am 2. Juli 1881; mit allgemeinem Jubel wurden dieselben gefeiert als erste nachahmungswerte Beispiele des allerkürzesten Verfahrens, um zum Ziele zu gelangen; auch die ultramontanen Blätter, voran die „Germania“ und das „Mainzer Journal“, der „Bayerische Landbote“, das „Vaterland“ erblickten in der Vernichtung des russischen Czaren „das gerechte Walten der Vorsehung“ zum Lohn für die Verfolgung der polnischen Nation und der katholischen Kirche in Rußland, ohne sich einige Monate nachher die Mühe zu nehmen, das gerechte Walten der Vorsehung bei der Ermordung Garfields ebenfalls nachzuweisen. Am 14.—19. Juli 1881 traten die sozialdemokratischen Revolutionäre, nachdem ihnen auf Antrag von 30000 Schweizerbürgern das Tagen in Zürich verwehrt worden

---

[1]) Die letztere Bestimmung ist erst durch die Novelle zum Strafgesetzbuch vom 26. Februar 1876 § 55 getroffen worden.

[2]) Preußische Gesetze vom 13. März 1878 und 23. Juni 1884. Elsaß-lothringisches Gesetz vom 18. Juli 1890.

war, in London zu einem internationalen Kongreß zusammen, und verabredeten hier bei verschlossenen Thüren, ohne Behelligung durch Polizei, einen internationalen Geheimbund zu gründen, mit der Aufgabe, die Mittel zur Ausführung weiterer Thaten zu beschaffen und die Vollstrecker derselben den Armen der Justiz zu entziehen. „Thaten — erklärte der Kongreß — wirken mehr auf das Volk, als Tausende von Schriften und schönen Reden"; von ihnen erwartete er namentlich auch, daß sie die Masse der Landarbeiter, die noch außerhalb der Bewegung stünden, für dieselbe gewinnen würden [1]). Sofort begann die von Most und Anderen in London herausgegebene „Freiheit" den Uebergang zu Thaten ganz regelmäßig zu fordern und sogar „schwarze Listen" über die zunächst zu ermordenden obrigkeitlichen Personen zu bringen, während der in der Schweiz gedruckte „Sozialdemokrat" die Revolution und Gewalt mehr in allgemeinen Ausdrücken predigte. Beide Blätter wurden durch die Mitglieder des sozialdemokratischen Geheimbundes auf allen möglichen Wegen nach Deutschland und Oesterreich eingeschmuggelt und hier verteilt, und ehe für Postsendungen eine strengere Zollkontrolle eingeführt war, diente sogar die staatliche Post zu ihrer schnellen allgemeinen Verbreitung.

Die Thaten ließen nicht lange auf sich warten. Am 4. Dezember 1881 wurde in Wien ein Polizeikommissär schwer verwundet, im August 1883 der Polizeibeamte Hlubeck daselbst ermordet, wie es die „Freiheit" vorher angekündigt hatte; am 1. September 1883 ein Kaffeehaus in Elberfeld, worin vorzugsweise Personen der besseren Klassen verkehren, durch Dynamit in die Luft zu sprengen versucht. Am 27. September 1883, am Abend nach der Enthüllung des Niederwalddenkmals, platzten Dynamitbomben an der Festhalle zu Rüdesheim, in welcher sich Teilnehmer an der Enthüllungsfeier aus allen Gegenden versammelt hatten. Die Polizeibehörde in Frankfurt a. M. war schon 1881 einer geheimen sozialdemokratischen Verbindung auf die Spur gekommen, welche hochverräterische Handlungen vorbereitete, und es waren im Oktober 1881 mehrere Teilnehmer daran vom Reichsgericht zu Leipzig zu Zuchthaus verurteilt worden;

---

[1]) Vgl. Zacher, Dr., Die rote Internationale. 1884.

sie war jetzt wieder eifrig bemüht, die Verüber der Rüdesheimer Explosion ausfindig zu machen, und daß sie die Fäden dazu in der Hand habe, ersah man daraus, daß am 29. Oktober 1883 am Gebäude des Polizeipräsidiums zu Frankfurt Dynamitpatronen platzten, die das Gebäude in die Luft sprengen sollten. Die Sozialdemokraten zögerten nicht, dieses Attentat als ein Kunststück der Polizei zu kennzeichnen, die selbst den Dynamit gelegt und angezündet habe, um die Sozialdemokraten in falschen Verdacht zu bringen. In der Reichstagssitzung vom 21. März 1884, bei Beratung des neuen Sozialistengesetzes, erklärte der Sozialdemokrat Bebel: die deutsche Polizei sei bemüht, die Anarchisten nicht niederzuhalten, sondern durch bezahlte agents provocateurs zu Verbrechen anzustiften, um die Notwendigkeit von Ausnahmegesetzen und des Belagerungszustandes zu begründen (1, 150). Der Abgeordnete von Frankfurt und Herausgeber der „Frankfurter Zeitung", Sonnemann, schloß sich dieser Auffassung deutlich genug an: „In dem Polizeigebäude ist ein wirkliches Dynamitattentat vorgekommen; es ist eine Bombe geplatzt und es ist eine Treppe erheblich beschädigt worden. Die sozialdemokratischen Abgeordneten haben gestern einen Reinsdorff genannt, der wegen dieser Sache verhaftet worden ist, und haben behauptet, der sei auch ein bezahlter Agent. Ich möchte nichts Derartiges behaupten. Allein es gibt doch zu denken, daß der Herr Staatsminister (v. Puttkamer) auf die Behauptung, daß Reinsdorff bezahlter Agent sei, mit keinem Wort geantwortet hat. In Frankfurt ist man seit der Affaire Horsch gegen alle derartigen Dinge etwas mißtrauisch geworden, und es ist Thatsache, daß in der Bürgerschaft die Ansicht vielfach verbreitet ist, die Sache mit dem Dynamitattentate in dem Polizeigebäude sei nicht ganz klar. Erst hat lange nichts über den Thäter verlautet; nach Wochen hat man in den der Polizei zur Verfügung stehenden Blättern' mit großem Applomb verkündet: ‚der Dynamitattentäter ist in Hamburg verhaftet, er heißt Reinsdorff, er ist nach Frankfurt gebracht worden'. Nun hört man seit langer Zeit nichts mehr darüber, im Gegenteil es verlautet, daß er ein Alibi nachgewiesen habe" (1, 181). Natürlich läßt die Polizei ihn, nachdem genügend Lärm gemacht ist, springen — so mußte jeder weiter schließen —, und wie kann ein Attentat

ernstlich gemeint gewesen sein, wenn nur eine Treppe beschädigt worden ist. Seit jener Zeit ist es eine ganz übliche Lüge der Sozialdemokraten geworden, daß die Polizei selbst es sei, welche Verbrechen anstifte, eine Lüge, die bei einer späteren Gelegenheit, am 27. Januar 1888, ein zweiter Reichstagsabgeordner, welcher wie sein Glaubensgenosse Sonnemann durch internationale Gesinnung glänzt, nämlich der Abgeordnete Bamberger, ebenfalls in leichtfertiger Weise in Schutz genommen hat.

Die Untersuchung über die Rüdesheimer Explosion brachte an den Tag, daß am 27. September 1883 der scheußliche Versuch gemacht worden war, den Kaiser Wilhelm I., den deutschen Kronprinzen, den König von Sachsen und ihre Begleitung auf dem Wege zum Nationaldenkmal mit Dynamit in die Luft zu sprengen, und daß man in Reinsdorff den Anstifter davon in die Hand bekommen hatte. Am 22. Dezember 1884 sprach das Reichsgericht gegen Reinsdorff, sowie gegen die den Versuch ausführenden Küchler und Rupsch die Todesstrafe aus. Die Ermittelung dieser Verbrecher war zu einem großen Teil das Werk des Polizeirates Rumpff in Frankfurt gewesen; am 13. Januar 1885 traf denselben dafür der Dolch der Verschworenen. Auch der Urheber dieses neuen Mords wurde ergriffen und an ihm wie an Reinsdorff und Küchler die Todesstrafe vollzogen, nachdem sich Kaiser Wilhem I. überzeugt hatte, daß Gnade, durch die er sonst fast regelmäßig die Todesstrafe außer Uebung setzte, in diesen Fällen zu einer Verwirrung des Rechtsbewußtseins und zu einer öffentlichen Gefahr führen müsse.

Eine ganze Reihe frecher Verbrechen, die Ermordung des Apothekers Lienhardt in Straßburg und des Militärpostens Adels daselbst im Oktober 1883, der Mordversuch auf Oettinger und Bankier Heilbronner in Stuttgart, erregten besonders auch deshalb allgemeine Beunruhigung, weil es nicht gelingen wollte, den Thätern auf die Spur zu kommen, und man daher auf zahlreiche Helfershelfer schließen mußte. Die Ermordung des Polizeibeamten Blöch in Florisdorf bei Wien am 25. Januar 1884, welche in Most's „Freiheit“ im voraus angekündigt gewesen war, lenkte den Verdacht von neuem auf die Anarchisten, und nachdem das österreichische Ministerium am 30. Januar 1884 den Belagerungszustand

über Wien erklärt und damit der Polizei die Hände frei gemacht hatte — unter Widerspruch natürlich der liberalen Partei im Reichsrat —, gelang es, die Verbrecherbande der Justiz zu überliefern, namentlich auch Kamerer und Stellmacher, welche zwei Jahre lang in der Schweiz Unterschlupf gefunden hatten. Noch eine Zeit lang gingen die Dynamitverbrechen allerwärts weiter; am 4. November 1884 wurde versucht, das Haus des Bürgermeisters zu Wolfenhausen in Nassau in die Luft zu sprengen, sowie es einige Zeit vorher in der württembergischen Stadt Kirchheim unter Teck geschehen war. Die Verbrecher waren fast in allen Fällen junge Menschen von 20—25 Jahren, welche die „Freiheit", den „Sozialdemokrat" und andere sozialdemokratische Blätter und Flugblätter fleißig zu lesen pflegten.

Am 8. März 1884 legte der Bundesrat dem Reichstag einen Gesetzentwurf vor, das im Jahre 1878 erlassene Gesetz gegen die gemeinfährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie auf zwei Jahre zu verlängern, und es nahm der Reichstag am 10. Mai 1884 den Entwurf mit 189 gegen 157 Stimmen an; dafür stimmten die beiden konservativen Fraktionen und die Nationalliberalen geschlossen, vom Zentrum 39 Mitglieder, von den Deutschfreisinnigen 27, darunter 25 ehemalige Sezessionisten.

Fürst v. Bismarck hatte sich von jeher zu der Ansicht bekannt, daß Aufreizung zu Verbrechen und Verächtlichmachung der Gesetze und Obrigkeit die Aussaat für Verbrechen enthielten und der Staat die Pflicht habe, diesen Anfängen entgegenzutreten. Daß man die geheime Aufstachelung nicht ganz verhüten, die Attentate nicht alle verhindern könne, gab er bereitwillig zu, meinte aber, daß es zu noch viel Schlimmerem führe, neben der geheimen auch noch die offene Agitation gewähren zu lassen. Hierin ist ihm namentlich auch im Hinblick auf folgende Umstände gewiß zuzustimmen. Die Sozialdemokraten gehen darauf aus, allmählich alle Arbeiter, namentlich auch die ländlichen, noch für sich zu gewinnen, durch Thaten und durch Reden und Schriften, womit schließlich im Fall des Gelingens von selbst die Staatsordnung zu Bruche gehen müßte. An Versuchen, ihre Blätter unter den Soldaten zu verbreiten, haben sie es auch nicht fehlen lassen, und man hat den Soldaten den Besuch derjenigen Wirtschaften verbieten müssen, in

welchen vorzugsweise Sozialdemokraten verkehren. Auch in den seit 1870 überall in Deutschland gegründeten Kriegervereinen suchten sie Einfluß zu gewinnen, in der klugen Berechnung, auf diese Weise sich ohne Aufsehen militärisch organisieren und die Truppenteile des Heeres mit ihrem Gifte leichter anstecken zu können, eine Gefahr, der man inzwischen durch festeren Anschluß der Kriegervereine an Heer und Obrigkeit, sowie durch Ausschließung aller Sozialdemokraten von der Mitgliedschaft in Kriegervereinen vorgebeugt hat. Angesichts solcher Gefahren erscheint es geboten, die Bestrebungen der Sozialdemokratie, soweit sie gemeinfährlich, auf Umsturz der Staatsordnung gerichtet und wegen der Verbindung mit den Sozialdemokraten anderer Länder international sind, von Staats wegen als unrechtmäßig zu kennzeichnen, um die besseren Elemente des Volkes vor Irreleitung zu bewahren.

Wenn das Sozialistengesetz noch nicht die guten Wirkungen alle geäußert hat, die es an sich hätte äußern können, so sind daran vielerlei Umstände schuld, vor allem auch die verkehrten Bestimmungen über Redefreiheit im Reichstag und in den Landtagen, vermöge deren die sozialdemokratischen Abgeordneten sich jede freche Aeußerung auf der parlamentarischen Rednerbühne erlauben und ihre Reden dann ungehindert und ungestraft tausendweise verbeiten dürfen (vgl. Abt. I. S. 116). Der Sozialdemokrat Georg Ritter v. Vollmar auf Veltheim, ein unterm 3. Dezember 1867 aus der bayerischen Armee entlassener Unterlieutenant, bekannte im Februar 1884 in der zweiten sächsischen Kammer offen: „Wir stehen voll und ganz auf dem Boden der Revolution"; Bebel verteidigte von der Tribüne des Reichstags am 31. März 1881 die Ermordung des Czaren Alexander II. (1, 658) und ergänzte dies am 30. März 1886 dahin: „Ich stehe nicht an zu erklären, daß, wenn Sie in Deutschland ein gleiches System inaugurieren sollten, dieses auch bei uns zu solchen Gewaltthätigkeiten führen muß. Die deutsche Monarchie wird dann allerdings getroffen werden; ich trage kein Bedenken zu sagen, daß ich dann einer der ersten wäre, der die Hand dazu böte; denn einem solchen System gegenüber sind alle Mittel erlaubt." Der Reichskanzler Fürst v. Bismarck nahm am folgenden Tag von dieser Erklärung Akt, indem er mit Recht hervorhob, daß es hiernach lediglich von der

theoretischen Beurteilung der Sozialdemokratie und jedes einzelnen Sozialdemokraten abhänge, ob unsere Einrichtungen hinreichend russisch seien, um einen Kaisermord zu begründen. Zahllos sind die Fälle, daß Sozialdemokraten im Reichstag oder Landtagen bodenlose Verleumdungen gegen hohe und niedere öffentliche Beamte ausgestoßen, insbesondere auch Polizeischutzleute, die ihnen unbequem geworden waren, als meineidig hingestellt haben, und bis jetzt kann sich keine parlamentarische Körperschaft Deutschlands dazu aufraffen, solchen Schändlichkeiten wenigstens durch Beschluß des Hauses den Stempel des Unrechts aufzudrücken.

Ferner fehlt uns ein Gesetz, wie es in Elsaß-Lothringen noch aus der französischen Zeit her gilt, welches die Entfaltung aufrührerischer Abzeichen, das Ausstoßen aufrührerischer Rufe und Singen solcher Lieder mit kräftigen Strafen bedroht. So erklärt es sich denn, daß die Sozialdemokraten bei vielen Gelegenheiten mit blutroten Abzeichen, Schleifen, Fahnen, Blumen, erscheinen, in Nachahmung der Schreckensmänner der ersten französischen Revolution, welche jede Bluthochzeit für erlaubt hielten. In Berlin verhöhnten Mitglieder der Partei im Jahre 1887 die öffentlich angeschlagene Thronrede des Kaisers und Königs durch Aufkleben von roten Zetteln mit der Aufschrift: „Antwort. Hoch lebe die Sozialdemokratie!"

In einer wichtigen Hinsicht aber hat der Reichstag auf Antrag des Abgeordneten Windthorst die Hand geboten, nämlich zur Erlassung eines Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (9. Juni 1884).

Aus den Verhandlungen über Unfallversicherung und Sozialistengesetz nehmen noch folgende Aeußerungen des Reichskanzlers Fürsten v. Bismarck ein hervorragendes Interesse in Anspruch. Am 15. März 1884 bemerkte er:

„Ein Hauptgrund der Erfolge, die die Führer der eigentlichen Sozialdemokratie mit ihren bisher noch nirgends klar hingestellten Zukunftszielen gehabt haben, liegt meines Erachtens darin, daß der Staat nicht Staatssozialismus genug treibt; er läßt ein Vakuum an einer Stelle, auf der er thätig sein sollte, und dieses wird von anderen, von Agitatoren, die dem Staat ins Handwerk pfuschen, ausgefüllt."

Am 9. Mai 1884 wiederholte er diesen Gedanken eingehender:

„Sie haben nun die Frage aufgeworfen: soll dieses Gesetz von ewiger Dauer sein? Ich habe schon bei der ersten Lesung darauf geantwortet — weder von ewiger, noch von zu kurzer Dauer, sondern wir haben die Hoffnung, auf dem Wege der Reform, die wir erstreben, zwar nicht alle Beteiligten zu bekehren, aber doch den Zulauf, die Rekrutierung für die revolutionären Pläne wesentlich zu beschränken, wenn wir dem Arbeiter das geben, was die königliche Botschaft und was die daran geknüpften Reformvorschläge verheißen haben. Ich habe schon vor einigen Wochen mich darüber ausgesprochen, wen es interessiert, wird es nachlesen können, daß die Herren es jetzt interessieren wird, nehme ich nicht an. Ich will mich nur dahin resumieren: geben Sie dem Arbeiter das Recht auf Arbeit, solange er gesund ist, geben Sie ihm Arbeit, solange er gesund ist, sichern Sie ihm Pflege, wenn er krank ist, sichern Sie ihm Versorgung, wenn er alt ist, — wenn Sie das thun, und die Opfer nicht scheuen, und nicht über Staatssozialismus schreien, sobald jemand das Wort ‚Altersversorgung' ausspricht, wenn der Staat etwas mehr christliche Fürsorge für den Arbeiter zeigt, dann glaube ich, daß die Herren vom Wydener Programm ihre Lockpfeife vergebens blasen werden, daß der Zulauf zu ihnen sich sehr vermindern wird, sobald die Arbeiter sehen, daß es den Regierungen und den gesetzgebenden Körperschaften mit der Sorge für ihr Wohl Ernst ist. Ich glaube, daß Sie bei der Regierung nicht an dem Ernst zweifeln, aber in betreff der gesetzgebenden Körperschaften ist bisher die Ueberzeugung, daß es den Herren ernst darum zu thun wäre, etwas für die Arbeiter zu schaffen, noch nicht sehr durchgedrungen. Die Arbeiten gehen langsam, sie werden angebrachtermaßen abgelehnt nach einem Obstruktionssystem, nach Verzögerungsprinzipien, die sehr kunstreich berechnet sind. — Sobald wir auf diesem Gebiet der sozialistischen Reformen, auf dem Gebiete der Verbesserung des Loses der Arbeiter im allgemeinen etwas von Gewicht erreicht haben werden, dann wird auch der Zeitpunkt gekommen sein, wo die Regierung selbst die Aufhebung jedes Ausnahmegesetzes beantragt, und wo wir abwarten werden, ob auch nach Erfüllung dessen alle Begehrlichkeiten, welche in den Regierungskreisen wenigstens allgemein für verständlich und berechtigt gehalten werden, ein solches Ausnahmegesetz noch notwendig sein wird. Von dieser Erfüllung sind wir aber weit entfernt."

Der Abgeordnete E. Richter ließ sich hierauf folgendermaßen vernehmen: „Der Herr Reichskanzler hat heute offen das Recht auf Arbeit proklamiert. Das ist konsequent durchgeführt der sozialistische Staat! Dann besteht allerdings kaum ein Unterschied mehr zwischen den Anschauungen des Herrn Reichskanzlers und der Sozialisten, als daß jener die Monarchie für die Leitung des Staats erhalten will und daß jene dem Staat die republikanische Form geben wollen. Der Herr Reichskanzler erweckt durch solche hier fast beiläufig gemachte Bemerkungen Vorstellungen und An-

sprüche in den arbeitenden Klassen, die eine Tragweite haben, kaum zu übersehen." (1, 496.) Fürst v. Bismarck antwortete alsbald, daß der Abg. Richter ganz übersehe, daß das Recht auf Arbeit bereits im Preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794, Teil 2, Titel 19, § 2, gesetzlich ausgesprochen sei, und fuhr dann fort:

„Ist es nicht in unseren ganzen sittlichen Verhältnissen begründet, daß der Mann, der vor seine Mitbürger tritt und sagt: ich bin gesund, arbeitslustig, finde aber keine Arbeit, — berechtigt ist, zu sagen: gebt mir Arbeit! und daß der Staat verpflichtet ist, ihm Arbeit zu geben!? Der Herr Vorredner hat gesagt, der Staat würde große Unternehmungen machen müssen. Ja, das hat er schon gethan in Zeiten der Not wie 1848, wo infolge des damaligen Ueberschäumens der fortschrittlichen Bewegung die Arbeitslosigkeit und der Geldmangel groß waren. Wer erinnert sich nicht noch der Rehberger mit ihrer roten Hahnenfeder und ihren langen Stiefeln? Da hat der Staat es für seine Pflicht gehalten, diesen Leuten — es waren zum großen Teil Bummler, aber auch ehrliche Leute darunter, die in der That nicht wußten, wovon sie leben sollten — Arbeit zu verschaffen. Wenn ähnliche Notstände eintreten, so glaube ich, ist der Staat auch noch heute verpflichtet, und der Staat hat so weitreichende Aufgaben, daß er dieser seiner Verpflichtung, arbeitslosen Bürgern, die Arbeit nicht finden können, solche zu verschaffen, wohl nachkommen kann. Er läßt Aufgaben ausführen, die sonst aus finanziellen Bedenklichkeiten vielleicht nicht ausgeführt werden würden; ich will sagen, große Kanalbauten oder was dem analog ist. Es gibt ja eine Menge außerordentlich nützlicher Einrichtungen anderer Art."

XIV.

Staatliche Fürsorge für die Arbeiter. Erste Gesetze über Krankenversicherung vom 15. Juni 1883 und über Unfallversicherung vom 6. Juli 1884.

1. Mängel der Armenpflege. Fabrik-Zwangskassen in Preußen 1845—1876. Knappschaftskassen beim Bergbau.

Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, im wesentlichen auf alterprobtem preußischem Recht beruhend, gibt die Vorschrift, daß jeder in Hilfsbedürftigkeit verfallende 26jährige Deutsche an demjenigen Orte aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden muß, wo er zuletzt eine bestimmte Zeit lang in Arbeit gestanden hat. So wohlthätig sich nun auch die Wirkung dieses Gesetzes im Vergleich mit den älteren Heimatrechtsgrundsätzen erwies, so hatte es dennoch einige schwache Seiten, die je länger je mehr sich fühlbar machten. Einmal sorgte es nur für den Fall der äußersten Not; ein erkrankter oder verunglückter Arbeiter mußte erst seine Ersparnisse verzehrt haben, ehe er öffentliche Unterstützung ansprechen konnte; sodann aber führte es zu einer Ueberlastung derjenigen Gemeinden oder Armenverbände, wo sich größere Massen von Arbeitern anhäuften. Nach den bestehenden Vorschriften besitzt ja keine Gemeinde ein Widerspruchsrecht, wenn ein Unternehmer durch Neuanlage oder Erweiterung von Fabriken Hunderte oder Tausende von Arbeitern aus nah und fern herbeizieht; und doch fiel lediglich ihr die Verpflichtung zu, die durch Krankheit oder Unfall erwerbsunfähig werdenden Arbeiter zu unterstützen, wie nicht weniger die erforderlichen neuen Schulen und sonstigen Gemeindeanstalten einzurichten, zum Nachteil der Grund- und Gebäudebesitzer sowie der

Handwerker, auf welchen die Gemeindesteuern wesentlich ruhten. In vielen Orten stiegen hierdurch allmählich die Gemeindesteuern auf eine unerträgliche Höhe.

In Preußen hatte man seit 1845 zweckmäßige Maßregeln ergriffen, um solchen Uebelständen vorzubeugen, und den Gemeinden, ergänzend aber den Bezirksregierungen das Recht beigelegt, Arbeiter, Fabrikanten und Handwerker zur Bildung von Kranken- und Sterbekassen zu zwingen, und es waren eine erhebliche Zahl solcher Zwangskassen namentlich im industriellen Westen der Monarchie ins Leben getreten [1]. Allein im Jahre 1869 durchlöcherte der Norddeutsche Reichstag diese preußischen Gesetze, indem er in die Gewerbeordnung § 141 die Vorschrift aufnahm, daß ein Zwang ferner nicht stattfinden solle gegen Arbeiter, welche nachweisen, daß sie einer andern, d. h. einer von ihnen selbst gewählten „freien" Hilfskasse angehören, denn „Freiheit" oder „Selbsthilfe" der Arbeiter war das Zauberwort, mit dem die Wortführer im Reichstag die Arbeiterfrage lösen zu können glaubten. Daß diese freien Kassen wegen mangelnder staatlicher Aufsicht und Vermögenslosigkeit der Vorsteher häufig unsicher sein müßten, daß der Beitritt zu denselben in vielen Fällen nicht von weitem auf Freiwilligkeit beruht, sondern durch allerlei Chikanen anderer Arbeiter und ihrer Führer erzwungen wird, hätte man schon damals wissen können.

Unterm 7. April 1876 erging ein Reichsgesetz über eingeschriebene Hilfskassen und am 8. April 1876 ein solches über Abänderung der Gewerbeordnung, welche zwar das Hilfskassenwesen ziemlich einheitlich fürs ganze Reich regelten, neue Grundsätze von Erheblichkeit aber nicht aufstellten, das preußische Recht dagegen noch weiter verschlechterten. Den politischen Gemeinden sowie den höheren Kommunalverbänden, den Kreisen und Provinzen, wurde das Recht beigelegt, unter Zustimmung der Staatsaufsichtsbehörden Hilfskassen zur Unterstützung in Krankheitsfällen zu errichten, gewerbliche Arbeiter zum Beitritt und Arbeitgeber (Meister und Fabrikanten) zu Zuschüssen an diese Kassen bis zur Hälfte der Beiträge ihrer Arbeiter, also bis zu ein Drittel der Gesamtsumme

---

[1]) Preuß. Allgem. Gewerbeordnung 17. Januar 1845, §§ 144. 169. Königl. Verordnung 9. Februar 1849, §§ 56—59. Gesetz 3. April 1854.

der Beiträge zu verpflichten. Ein Zwang sollte aber nicht zulässig sein gegen Arbeiter, welche ihre Beteiligung bei einer anderen „eingeschriebenen" Hilfskasse nachwiesen. Dieser wenig glückliche Gedanke der Gewerbeordnung von 1869, wonach die freiwilligen Kassen den Zwangskassen gleichgestellt sein sollten, war also beibehalten und nur insofern verbessert, als lediglich „eingeschriebene" Kassen, welche nach dem neuen Gesetz größere Garantie für Dauer und gute Verwaltung bieten, in Betracht kamen. Zuschüsse der Arbeitgeber zu freien Kassen konnten natürlich nicht vorgeschrieben werden. Von entscheidender Wichtigkeit war, daß das Gesetz den preußischen Bezirksregierungen die Befugnis entzog, fernerhin die Errichtung von Kranken- und Sterbekassen zu erzwingen, so daß jetzt alles auf den Willen der Gemeinden und sonstigen Kommunalverbände gestellt blieb. Der Entwurf des Bundesrats hatte im Gegenteil die preußischen Vorschriften auf das ganze Reich ausdehnen wollen, drang aber im Reichstag nicht durch.

Glücklicherweise entging Eine Art von Kassen, welche auf Beitrittszwang beruhten und Unterstützung auch der Invaliden und der Witwen und Waisen bezweckten, dem Schicksal der Zerstörung, nämlich die Knappschaftskassen der Berg- und Hüttenleute. Diese Knappschaftskassen sind eine auf deutschem Boden aus deutschem Geist erwachsene vortreffliche Einrichtung, welche schon im 14. Jahrhundert vorkommt, in Preußen durch das Gesetz vom 10. April 1854 allgemein vorgeschrieben wurde und dann durch das preußische Berggesetz von 1865 auch in den Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau znr Geltung kam. Einige Zahlen sprechen hier deutlicher als Beschreibungen. Im Jahre 1882 waren 2186 Berg-, Hütten- und Salinenwerke zu 84 Knappschaftsvereinen verbunden, welche 267000 Genossen oder Mitglieder zählten und über 13 Millionen Mark Unterstützungen verabreichten, nämlich an

121000	Kranke	3690000,
24000	Invaliden . . .	4650000,
74000	Witwen und Waisen	4000000,

wozu noch Schulgeld für Kinder und Beihilfen zu Begräbnissen kommen. Der Bedarf wurde annähernd zur Hälfte von den Werk-

eigentümern aufgebracht, zur andern Hälfte von den Arbeitern, und ein Vermögen von über 23 Millionen diente als Rerservefonds. Zwischen Eigentümern und Arbeitern, welche beide im Vorstand vertreten waren, herrschte herkömmlich gutes Einvernehmen, wozu die Aufsicht des staatlichen Bergamts ebenfalls beitrug.

Es hätte, sollte man denken, nahe genug gelegen, diese Einrichtung auf alle Fabriken auszudehnen, zumal bei den meisten derselben weit nicht die gleichen Unfallgefahren bestehen wie beim Bergbau, namentlich dem Kohlenbau. In der That hatte auch im Jahre 1869 bei Beratung der Gewerbeordnung im Reichstag der Abgeordnete Stumm einen vollständigen Gesetzentwurf in dieser Richtung eingebracht [1]; allein er wurde damals gleichgültig bei Seite geschoben.

2. Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871. Einsetzung von Fabrikinspektoren 17. Juli 1878.

Zwei große Unglücksfälle in sächsischen Kohlengruben, bei welchen Hunderte von Arbeitern ums Leben kamen, gaben den Anstoß zur Erlassung des berühmten Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871. Um zu einem richtigen Urteile über dasselbe zu gelangen, muß man festhalten, daß es zwei ganz verschiedene Dinge enthält, die juristisch wenig miteinder gemein haben.

Zunächst regelt es die Verantwortlichkeit der Eisenbahnen für ganz Deutschland genau in der Weise, wie es schon das preußische Eisenbahngesetz vom 3. November 1838 § 25 gethan hatte, nämlich dahin, daß jede Eisenbahn, wenn bei ihrem Betrieb ein Mensch getötet oder verletzt worden ist, allen daraus entstehenden Schaden ersetzen muß, sofern sie nicht zu beweisen vermag, daß der Unfall durch eigenes Verschulden des Beschädigten oder einen unabwendbaren äußeren Zufall herbeigeführt worden ist. Die Eisenbahn haftet also für Verschulden sowohl ihrer Beamten als jedes einfachen Arbeiters und daß ein solches Verschulden vorliege, wird sogar rechtlich vermutet, so daß der Beschädigte keinerlei Beweis zu

[1]) Reichstag 1869. 3, 461—463. Nr. 132.

führen braucht. Diese Bestimmung ist durchaus mehr unter den Gesichtspunkt der Versicherung zu bringen, indem die Annahme zu Grunde liegt, daß jede Eisenbahnverwaltung in den Fahrpreisen sich zugleich eine Versicherungsprämie zahlen läßt; auf jeden Fall ist sie unbedenklich und geradezu wohlthätig, wo der Staat Inhaber der Eisenbahnen ist oder eine Gesellschaft mit einem größeren Bahnnetz. Sie kommt zwar jedem Reisenden, arm wie reich, zu gut, aber doch vorzugsweise den beim Betrieb beschäftigten Lokomotivführern, Bremsern und Schaffnern, auf welche sechs Siebentel aller Verletzungen und Tötungen fallen [1]).

Eine zweite, von der eben geschilderten gänzlich verschiedene Bestimmung des Haftpflichtgesetzes lautet dahin: „Wenn beim Betrieb eines Bergwerks, eines Steinbruchs oder einer Fabrik ein Mensch getötet oder verletzt worden ist und ein vom Unternehmer bestellter Bevollmächtigter, Repräsentant oder sonstiger Leiter oder Aufseher durch mangelhafte Dienstführung den Unfall verschuldet hat, so haftet der Unternehmer selbst, als wenn er das Verschulden begangen hätte. Im größten Teil von Deutschland galten bis dahin andere Rechtsgrundsätze; nach dem Preußischen Landrecht von 1794 und dem Preußischen Berggesetz von 1865 wie auch nach dem in vielen Provinzen maßgebenden römischen Recht traf den Unternehmer für Verschulden seiner Leute die Verantwortlichkeit nur dann, wenn er bei der Auswahl derselben sorglos verfahren war, z. B. eine Dampfmaschine jemand zu beaufsichtigen oder zu bedienen gegeben hatte, ohne zu prüfen, ob der Mann die unumgänglichen Kenntnisse davon besaß. Diese Rechtsgrundsätze verließ man jetzt, aber beachtenswerterweise nur in einer bestimmten Richtung; von allen Unternehmern griff man sich nur die Unternehmer von Bergwerken, Steinbrüchen und Fabriken heraus, und ließ alle übrigen, wie Bauunternehmer, Kaufleute, Apotheker, Handwerker, von der neuen Verantwortlichkeit frei. Man

---

[1]) Z. B. im Jahre 1875 waren von den 2094 getöteten oder verletzten Personen: 85 Reisende, 229 dritte Personen, aber 955 Beamte und 825 Arbeiter, zusammen 1780 Bedienstete der Eisenbahnen. Mit der zunehmenden Verstaatlichung der Eisenbahnen wurden es die Staatskassen, welche die Last der Entschädigung zu übernehmen hatten.

hatte eben das Bewußtsein, daß es sich mit der Neuerung um ein juristisches Wagnis, um einen Sprung in den Nebel handelte, und wollte daher erst einmal bei einzelnen größeren Betrieben einen Versuch machen. Für Verschuldungen gewöhnlicher Arbeiter, das ist wohl zu beachten, sollten auch die Unternehmer von Bergwerken, Steinbrüchen und Fabriken nicht haften, in dieser Beziehung alles beim alten bleiben, z. B. der Unternehmer nicht einstehen, wenn in einem Kohlenbergwerk ein schlagendes Wetter dadurch entsteht, daß ein Arbeiter eine Cigarre am Grubenlicht anzündet und 50 Arbeiter den Tod finden. Für die meisten Unfälle, die ja erfahrungsmäßig gerade auf Unvorsichtigkeit oder Leichtsinn der gewöhnlichen Arbeiter zurückzuführen sind, war den Verunglückten also mit dem Gesetz gar nicht geholfen.

Es war auch sonst für die Arbeiter ein Geschenk von zweifelhaftem Wert. Kein Arbeitgeber und kein Beamter wird freiwillig gerne zugestehen, daß er durch sein Verschulden einen Arbeiter in schweren Schaden gebracht habe und der Unternehmer also, um sich und seine Beamten nicht bloßzustellen, nicht eher zahlen, als bis im Wege des gerichtlichen Prozesses dies Verschulden erwiesen ist. Selbst wenn er sich gegen diese Gefahr der Inanspruchnahme aus dem Haftpflichtgesetz bei Privatversicherungsgesellschaften versichert hatte, und solche Versicherungen wurden ja seit 1871 üblich, machte sich diese Abneigung gegen das Zugeständnis der Schuld geltend, und die Versicherungsgesellschaften pflegten überhaupt gar nicht zu zahlen, wenn nicht durch gerichtliches Urteil festgestellt war, daß ein Fall ihres Risikos vorliege. Ohne gerichtliche Klage kam also kein Arbeiter zu seinem Recht. Den Beweis des Verschuldens des Herrn oder seines Beamten zu erbringen, bleibt der Natur der Sache nach gewöhnlich schwer; außerdem verursacht jeder Prozeß viele Gänge und Reisen, also Auslagen und Zeitverlust, und ist immer bis zu einem gewissen Grad eine Lotterie. Wünschte der Arbeiter in der Fabrik beschäftigt zu bleiben oder standen Frau und Kinder dort in Beschäftigung, so lag es in ihrem Interesse, sich lieber gütlich mit dem Arbeitgeber zu verständigen und sich mit einer mäßigen Entschädigung zu begnügen. Häufig aber auch mischten sich Aufhetzer ein; das Armenrecht wurde zu böswilligen Prozessen mißbraucht

und so der Friede zwischen Arbeitgebern und Arbeitern untergraben [1]).

Das überraschende Umsichgreifen der sozialdemokratischen Bewegung seit dem Jahre 1872 lieferte den Beweis, daß die den Arbeitern gewährten Freiheiten nur ihre Begehrlichkeit gesteigert hatten; es erweckte aber auch die Vermutung, daß in der Lage der Arbeiter wirkliche Mängel vorhanden sein möchten, welche Abhilfe erheischten. Die Bundesregierungen, während sie auf der einen Seite ihren ganzen Einfluß einsetzten, um die Staatsordnung gegen gefährliche Wühlerei und ruchlose Frevel aufrecht zu erhalten, waren auf der andern jederzeit bemüht, Mittel ausfindig zu machen, um den denkenden und gemäßigten Teil der Arbeiter zufriedenzustellen; der Reichskanzler ließ im Reichstag am 9. Oktober 1878 wissen, daß er jedem darauf abzielenden positiven Vorschlag, auch wenn er von sozialdemokratischer Seite ausgehe, die wohlwollendste Prüfung angedeihen lassen werde, indem er den wichtigen Ausspruch beifügte, daß er sogar keineswegs vor dem Gedanken zurückschrecke, zur Beseitigung von Mißständen nötigenfalls eine Beihilfe aus Mitteln des Staats zu gewähren.

Beschwerden der Arbeiter und eingehende Ermittelungen der Behörden brachten an den Tag, daß bei der Beschäftigung von Frauen und Kindern in Fabriken und Bergwerken nicht überall genügende Sorge für die Erhaltung der körperlichen Gesundheit und für gute Sitten getragen werde, und sodann, daß die in der Gewerbeordnung von 1869 § 107 ausgesprochene Pflicht der Unternehmer, „thunliche Vorsorge zu treffen, daß Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter verhütet werden“, vielfach unerfüllt bleibe, weil es an genügender obrigkeitlicher Aufsicht fehlte. In diesen Hinsichten griff also jetzt das Reichsgesetz vom 17. Juli 1878 heilend ein und rief namentlich eine wichtige Einrichtung ins Leben: technisch gebildete Fabrikinspektoren mit der Aufgabe,

---

[1]) Die zehnjährigen Erfahrungen mit dem Haftpflichtgesetz sind in sehr klarer Weise dargelegt in den Motiven zum Gesetzentwurf über Unfallversicherung vom 8. März 1881. Reichstag Februar bis Juni 1881. Bd. 3, 228—230 Nr. 41. Wiederholt beim Gesetzentwurf vom 8. Mai 1882. Reichstag 1882—83. 5, 187 Nr. 19.

möglichst oft die Fabriken und sonstigen Betriebe ihres Bezirks zu besuchen, um sich zu überzeugen, daß die zum Schutz der Arbeiter erlassenen Gesetze befolgt werden, und um überhaupt diejenigen unparteiischen Nachrichten über die Lage der Arbeiter zu sammeln, welche der Gesetzgeber für etwaige weitere gesetzliche Maßregeln nötig hat. Schon im Jahre 1869 hatten die konservativen Abgeordneten von Brauchitsch und Wagener, ebenso wie auch die Sozialdemokraten Schweitzer, Hasenclever und Fritzsche unter Hinweis auf England die Ernennung von Fabrikinspektoren empfohlen, aber kein Gehör gefunden; der Bundeskanzleramtspräsident Delbrück erklärte sie für überflüssig, die Abgeordneten Karl Braun und Hirsch erblickten darin nur eine „neue Sorte Bureaukratie" und der damals noch sehr gefeierte fortschrittliche Schulze (Delitzsch) äußerte gar den Verdacht, diese Inspektoren sollten wohl gelegentlich auch dazu verwendet werden, „die Arbeiter zum Vorgehen gegen einen liberalen (!) Fabrikanten zu bestimmen" [1]). Jetzt, im Jahre 1878, waren alle Parteien über die Notwendigkeit solcher Inspektoren ganz einig und beschlossen sie mit großer Mehrheit [2]).

3. Antrag Stumm vom 27. Februar 1879. Erster Entwurf eines Reichsgesetzes über Unfallversicherung, Januar 1881. Gesetz über Krankenversicherung vom 15. Juni 1883 und über Unfallversicherung vom 6. Juli 1884.

Am 27. Februar 1879 brachte der Abgeordnete Stumm im Reichstag den Antrag ein, für alle Fabrikarbeiter Kranken-, Unfall- und Altersversorgungskassen zu errichten, wie sie in den Knappschaftskassen bereits beständen und sich bewährt hätten. In den zehn Jahren, die seit seinem früheren ähnlichen Antrag verflossen waren, hatten ihn seine eigenen reichen Erfahrungen immer wieder zu diesem Gedanken hingeführt, der inzwischen auch bereits von mehreren hervorragenden Nationalökonomen verteidigt worden war und überraschend schnell Anklang in den Kreisen der Industriellen fand. Aber freilich, daß die Ausführung unendlich viel Mühe kosten werde, daß dabei nicht bloß eingewurzelte Vorurteile,

---

[1]) Reichstag 29. April 1869. S. 679—688. Aktenst. Nr. 125. 131. S. 447. 460.
[2]) Reichstag 9. Mai 1878. S. 1175—1186.

sondern auch große sachliche Schwierigkeiten aller Art zu überwinden seien, konnte sich niemand verbergen; und bei allen schönen Gedanken bleibt eben die Ausführung die Hauptsache.

Bisher hatten vielfältige und schwere Obliegenheiten dem Reichskanzler Fürsten von Bismarck nicht gestattet, sich mit der Gesetzgebung über die Arbeiterverhältnisse mehr als anregend und fördernd zu beschäftigen; jetzt wurde sichtbar, daß er entschlossen sei, seine ganze Kraft dafür einzusetzen, indem er sich von seinem König und Herrn am 23. August 1880 zu seinen übrigen Aemtern noch das preußische Ministerium für Handel und Gewerbe übertragen ließ, um ohne zeitraubende Umwege einen bestimmenden Einfluß auf die Ausarbeitung der einschlagenden Gesetzentwürfe ausüben zu können. Sofort wurden einzelne hervorragende Sachverständige aus industriellen Kreisen nach Berlin und Friedrichsruhe eingeladen, um ihren Rat zu hören, und ein Volkswirtschaftsrat für Preußen geschaffen, in welchem neben Kaufleuten und Fabrikanten, welche bisher schon in den Handelskammern eine Vertretung gehabt hatten, auch Handwerker, Landwirte und Arbeiter zum Wort kommen sollten. In eigener Person eröffnete der Reichskanzler am 27. Januar 1881 den Volkswirtschaftsrat und legte ihm im Namen des Kaisers den Entwurf eines Reichsgesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, zur Begutachtung vor.

Daß der Entwurf nur ein erster Schritt auf einer neuen, mit Vorsicht zu betretenden Bahn sei, daß die Versicherungspflicht nach und nach ausgedehnt werden und schließlich eine Invaliditäts- und Altersversicherung folgen solle, war ausdrücklich betont[1]. Im übrigen reihte er sich vielen anderen großartigen Entwürfen an, mit welchen der Reichskanzler damals den Zweck verfolgte, nicht bloß die arbeitenden Klassen zufriedenzustellen, sondern zugleich das junge Deutsche Reich durch festere Klammern gegen Risse und Abfall zu sichern, wie: die Verstaatlichung der Eisenbahnen, die Einleitung einer nationalen Schutzzollpolitik, die Erwerbung von Kolonieen, das Tabaksmonopol und die sonstigen Entwürfe zur Vermehrung der Reichseinkünfte und der Entlastung

[1]) Fürst Bismarck im Reichstag 28. März 1881 (1, 560).

der kleinen Leute von drückenden direkten Steuern. Wenn die Arbeiter durch die in Aussicht gestellte Versorgung künftig noch handgreiflicher als bisher mit ihrem eigenen Wohl und Wehe bei der Erhaltung der Staatsordnung interessiert waren, mußten sie allmählich für diese zurückgewonnen werden, und wenn es das Reich war, welchem man die neue Wohlthat vorzugsweise verdankte, der Reichsgedanke von der See bis zu den bayerischen Alpen hinauf neue Nahrung empfangen.

Man kann sich daher nicht wundern, daß, sobald nur von einer beabsichtigten Reichsversicherungsanstalt verlautete, die Partikularisten in Bayern und Sachsen die Lärmtrommel rührten, und daß im Reichstag das katholisch-partikularistische Zentrum seinen maßgebenden Einfluß darauf verwendete, daß an die Stelle der Reichsanstalt 25 Landesanstalten gesetzt und der Reichszuschuß gestrichen wurde. Immerhin aber zeigte sich das Zentrum bereit, den konservativen Parteien zur Verwirklichung der übrigen Grundgedanken des Entwurfs Beihilfe zu leisten, da es eine beträchtliche Anzahl kluger Politiker in sich schließt, die sich offenen Sinn für die Bedürfnisse des Volks bewahrt haben. Um so ungestümer war der Widerstand der Sezessionisten und der Fortschrittspartei. Unter den Nationalliberalen herrschte Unklarheit und Schwanken; in ihrem Wahlaufruf vom 15. September 1881 schlugen sie bezüglich der sozialpolitischen Fragen folgenden schulmeisterlich warnenden Ton an:

„Wir verlangen, daß Fragen, welche an Ernst und folgenschwerer Bedeutung alle anderen überragen, nicht zum Gegenstande unabsehbarer, finanziell unausführbarer Experimente gemacht, sondern mit ruhigster Prüfung in stetem Hinblick auf das Erreichbare und Mögliche in Angriff genommen und ihrer Lösung zugeführt werden, ohne Ueberlastung des Staates mit Aufgaben, welche nur unter ernstlicher Gefährdung des Gemeinwesens der Thätigkeit und Selbstverantwortlichkeit des Einzelnen entzogen werden könnten."

Freilich ließ sich diese Phrase wegen ihrer Allgemeinheit drehen, wie man wollte, und es war damit denjenigen Mitgliedern der Partei, welche den Bismarck'schen Gedanken billigten, nicht zu stark vor den Kopf gestoßen, dagegen mit „den anderen liberalen Parteien", d. h. Sezessionisten und Fortschrittlern, mit welchen der Aufruf ein „festes Zusammenstehen" befiehlt, gewinnend geliebäugelt. Das Ergebnis der Reichstagswahlen bestand, wie oben

S. 232 geschildert, in einer Stärkung der Sezessionisten und Fortschrittler, d. h. in einer Zurückweisung der Regierungspolitik gerade in den Mittelpunkten der Industrie.

Allein weder Kaiser Wilhelm noch sein Kanzler ließen sich durch diesen Mißerfolg beirren; die kaiserliche Botschaft bei Eröffnung des Reichstags am 17. November 1881 stellte die Ziele der kaiserlichen Politik nur um so viel schärfer und umfassender fest, und der Reichskanzler, allezeit brauchbare Gedanken anderer bereitwillig annehmend, ließ einen neuen Entwurf ausarbeiten, wonach die einzelnen Industriezweige zwangsweise zu Genossenschaften verbunden, und diesen die Uebernahme der Versicherung für Unfälle aufgelegt werden sollte. Zugleich wurde ein neues Krankenversicherungsgesetz vorbereitet, da sich die im Jahre 1876 erlassenen Vorschriften als ungenügend erwiesen hatten.

Die Gegner der Bismarck'schen Politik gelangten jetzt zum Bewußtsein, daß sich ihr bisheriger bloß verneinender Standpunkt nicht ferner werde halten lassen, und beschlossen daher, ohne die angekündigten umgearbeiteten Gesetzentwürfe der Regierungen abzuwarten, mit einem eigenen Gesetzentwurf zum Angriff überzugehen. Am 10. Januar 1882 wurde derselbe von den Abgeordneten Buhl und Lasker namens der ganzen damals noch geträumten „großen liberalen Partei" im Reichstag eingebracht, mit den Unterschriften der nationalliberalen Häupter v. Bennigsen, Falk, Gneist, Marquardsen, der Sezessionisten v. Forckenbeck und Rickert und der Fortschrittsmänner Richter und Hirsch[1]. Die ganze liberale Presse jubelte ob dieser großen That, die den staatssozialistischen Plänen des Reichskanzlers den Todesstoß versetzen werde. Betrachtete man aber den Vorschlag bei Licht, so zeigte derselbe ein sehr merkwürdiges Einlenken in die Bahnen der Regierungspolitik, indem die Hauptgrundlage derselben, der Zwang zur allmeinen Versicherung der Arbeiter gegen Unfall, angenommen war; nur fehlte zur Ausführung die erforderliche Versicherungsanstalt, deren Entstehung man lediglich erhoffte, und von der kein Mensch wußte, wie billig oder wie teuer sie die Versicherung zu

---

[1]) Reichstag 1881/82. Bd. 2, 299—302. Nr. 66. Erste Beratung am 18. und 19. Januar 1882. Bd. 1, 718—759.

übernehmen bereit sein werde. Um so unerschrockener sprach der Entwurf die Haftpflicht des Unternehmers aus; für alle in seinem Betrieb sich ereignenden Unfälle sollte er haften, auch wenn der Verletzte den Unfall durch eigene Fahrlässigkeit verursacht hatte, und sollte zahlen, sobald der Amtsrichter durch einstweilige Verfügung die Entschädigungspflicht anerkannt hätte. In einem regelrechten Prozeß vor den ordentlichen Gerichten mochte er dann gegen den verletzten Arbeiter klagen und beweisen, daß ihn die Haftpflicht nicht treffe. Man sieht dem Entwurf an, daß er wesentlich dem Kopf eines eingefleischten Juristen entsprungen ist, der sich die Welt nicht glücklich denken kann ohne Amtsrichter und Prozeß.

Viel Glück hat die „große liberale Partei" mit ihrem damaligen Schachzug indessen nicht gemacht. Die Industriellen verurteilten ihn einstimmig und befreundeten sich nun um so allgemeiner mit den Absichten der Bundesregierungen, wie Kundgebungen in allen Teilen Deutschlands bewiesen. Heutigen Tags ist alle Welt über die Unbrauchbarkeit jener lex Lasker einig, wie denn auch kein einziger außerdeutscher Staat je Miene gemacht hat, sich dieselbe anzueignen.

Anfang März 1882 gingen die neuen Entwürfe des Kranken- und des Unfallversicherungsgesetzes dem preußischen Volkswirtschaftsrat zu, fanden bald darauf die Zustimmung des Bundesrats und gelangten am 29. April und 8. Mai an den Reichstag. Die Regierungen hatten inzwischen statistische Erhebungen über die Zahl der aus öffentlichen Mitteln unterstützten Armen und die Ursachen der Unterstützungsbedürftigkeit, also Krankheit, Unfall, Alter, veranstaltet und damit helles Licht verbreitet über die Aufwendungen, die sich aus den neuen Gesetzen voraussichtlich ergeben würden. Am 5. Juni 1882 fand sodann zum erstenmale die Aufnahme einer Berufsstatistik statt, wodurch man noch ein weit deutlicheres Bild von den wirtschaftlichen Verhältnissen des ganzen deutschen Volks erhielt. Der Reichstag hatte die beiden Entwürfe einer Kommission zur Vorberatung übergeben; diese Kommission tagte in den beiden Jahren 1882 und 1883, hielt fünfzig Sitzungen, brachte aber schließlich im April 1883 nichts weiter zuwege, als einen Bericht über das Krankenversicherungsgesetz. Unterm 14. April 1883

richtete hierauf Kaiser Wilhelm jene denkwürdige Botschaft an den Reichstag, welche aller Welt laut verkündete, daß er es von jeher für eine der ersten seiner kaiserlichen Pflichten erkannt habe, der Lage der arbeitenden Klassen im ganzen Reiche seine Fürsorge zuzuwenden, daß die vom Reichskanzler eingebrachten und von den Bundesregierungen genehmigten Gesetzentwürfe seine vollste Billigung hätten, daß ihn aber in Anbetracht seiner Lebensjahre die Sorge überkommen müsse, ob es ihm vergönnt sein werde, die Erfüllung der in der Botschaft vom 17. November 1881 erwähnten Reformen zu erleben. Des Reichstags bewährten treuen Sinn für Kaiser und Reich anrufend, legte er den Vertretern des Volks die baldige Erledigung der Vorlagen warm ans Herz. Diese Worte verfehlten nicht ihre Wirkung; der Wunsch des geliebten, nun 86 Jahre zählenden Heldenkaisers, vor seinem Ende noch ein menschenfreundliches Friedenswerk vollendet zu sehen, hatte etwas so tief Rührendes, daß das Eis der starren Parteivoreingenommenheit endlich brach und zunächst wenigstens einmal das Krankenversicherungsgesetz zu stande kam. Am 31. Mai 1883 nahm es der Reichstag mit 216 gegen 99 Stimmen, nämlich gegen Sezessionisten, Fortschrittspartei und Sozialdemokraten, endgültig an, und am 15. Juni erhielt es die kaiserliche Unterschrift. Der Streit um das Unfallversicherungsgesetz wurde noch eine Weile mühsam fortgeschleppt, bis sich im März 1884 eine gründliche Klärung der Parteiverhältnisse vollzog, indem am 4. März die Sezessionisten zur Fortschrittspartei übertraten, am 23. März aber die süddeutschen Nationalliberalen unter Miquel sich auf dem Tag zu Heidelberg auf die Seite Bismarck's schlugen, und in dem Heidelberger Programm ausdrücklich auch die Notwendigkeit der sofortigen Annahme des Gesetzes betonten. So wurde denn am 27. Juni 1884 das Gesetz von den konservativen Parteien, dem Zentrum und den Nationalliberalen angenommen und am 6. Juli 1884 verkündigt.

4. Inhalt der Gesetze.

Die Krankenkassen sind rein örtliche Anstalten und werden durch Zuschüsse der Arbeiter und Arbeitgeber unterhalten; die Kosten der Unfallversicherung tragen dagegen die Unternehmer

allein, welche zu diesem Zweck nach Industriezweigen zu Genossenschaften verbunden sind, deren Zahl sich über sechzig beläuft, und die größtenteils sich über ganz Deutschland erstrecken.

Sobald sich ein Unfall ereignet, hat der Arbeitgeber sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, welche unter Beiziehung von Bevollmächtigten der Krankenkasse und der Unfallversicherungsgenossenschaft die Veranlassung und die Beschaffenheit des Unfalls untersucht. Für die ersten dreizehn Wochen bestreitet die Krankenkasse die Kosten der ärztlichen Behandlung und der Heilmittel und zahlt das statutenmäßige Krankengeld, wozu von der fünften Woche an der Arbeitsherr aus seiner Tasche eine Zulage zu machen hat. Ist der Verletzte nach der dreizehnten Woche noch nicht geheilt, so wird er nun auf Kosten der Genossenschaft weiter ärztlich behandelt und erhält eine Rente, welche während völliger Arbeitsunfähigkeit 66⅔ Prozent seines Jahreslohns, bei bloß geschwächter Arbeitsfähigkeit entsprechend weniger beträgt, und zunächst durch den Vorstand der Genossenschaft angesetzt wird. Führt der Unfall den Tod herbei, so sind die Beerdigungskosten zu zahlen und es erhält die Witwe eine lebenslängliche Rente von zwanzig Prozent des Jahreslohns, und jedes Kind bis zur Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres einen gewissen Betrag, außerdem auch die Eltern des Verstorbenen, wenn er deren einziger Ernährer war.

Die Festsetzung der Unfallrenten erfolgt, wie oben bemerkt, zunächst durch den Vorstand der Genossenschaft. Glaubt der Verletzte höhere Ansprüche machen zu können, so entscheiden Schiedsgerichte, in welchen Arbeitgeber und Arbeiter vertreten sind, und in oberster Instanz das Reichsversicherungsamt in Berlin, welches in diesem Fall ebenfalls von den Arbeitern gewählte Beisitzer hat. Alles geht kurz, ohne die Förmlichkeiten eines Civilprozesses und ohne Stempelkosten von statten.

Den Rentenberechtigten wird die Rente monatlich im voraus bezahlt, und zwar durch das Postamt desjenigen Orts, wo sie im Deutschen Reiche wohnen.

Der außerordentliche Vorzug dieser Einrichtungen besteht zunächst darin, daß kein Arbeiter aus Scheu vor den Kosten sich zu besinnen braucht, sofort einen Arzt zu Rat zu ziehen, viele Krankheiten und Verletzungen darum leichter geheilt werden können.

Sodann ist wichtig, daß die Unterstützung des Arbeiters in jeder Beziehung, auch nach ihrer Höhe, sein festes gesetzliches Recht ist, in keiner Weise ein Almosen, und daß sie ihm also zu teil wird, auch wenn er noch eigenes Vermögen, z. B. Geld in der Sparkasse hat, oder wenn er nach Civilrecht von Verwandten unterhalten werden müßte.

Hat der Verletzte durch Mangel an Vorsicht oder Leichtsinn den Unfall selbst verschuldet, so erhält er nichtsdestoweniger Krankengeld und Unfallsrente, ebenso wie auch seine Hinterbliebenen; nur absichtliche Herbeiführung des Unfalls hebt die Ansprüche auf. Als eine Regel des Rechts wird sich dieser Satz niemals begründen lassen; aber bei der Versicherung ist er ausführbar und schneidet die Untersuchung und Entscheidung vieler schwierigen Fragen glücklich ab. Dafür haftet aber auch der Unternehmer dem Verletzten nicht mehr aus eigenem Verschulden, ausgenommen den gewiß seltenen Fall der vorsätzlichen Herbeiführung des Unfalls, und noch weniger für Verschulden seiner Beamten. Das Haftpflichtgesetz von 1871 ist also insoweit beseitigt. Etwas weiter geht die Verantwortlichkeit der Unternehmer und ihrer Beamten gegenüber der Berufsgenossenschaft; aber letztere wird gegen einen Genossen nur klagen, wenn sie selbst die Fahrlässigkeit für eine recht grobe erachtet.

Da die Nachteile von Unfällen auf alle Unternehmer zurückfallen, und außerdem diejenigen Betriebe, in welchen erfahrungsmäßig eine stärkere Zahl von Unfällen vorkommt, in einer höheren Gefahrenklasse stehen, d. h. mit höheren Beiträgen herangezogen werden, so muß das eigene Interesse alle Unternehmer aneifern, Unfälle soviel als möglich zu verhüten. Die Genossenschaften besitzen außerdem die wichtige Befugnis, Unfallverhütungsvorschriften zu geben und deren Befolgung durch Genossenschaftsinspektoren überwachen zu lassen, diejenigen Unternehmer aber, welche sich unfolgsam oder lässig erweisen, mit höheren Beiträgen zu belasten. Nicht bloß durch diese Einwirkungen, sondern schon durch das Bestehen der Genossenschaft an sich und den persönlichen Verkehr wird bei allen Mitgliedern mehr und mehr das Gefühl der Zusammengehörigkeit, der Verantwortung des Einzelnen gegenüber der Gesamtheit, und also der Pflicht zur Wahrung der Standes-

ehre erstarken und sich von den Arbeitgebern auch den Arbeitern mitteilen[1]).

Es ist keine Uebertreibung, zu behaupten, daß dem Gesetz vom 6. Juli 1884 eine weltgeschichtliche Bedeutung zukommt, indem es den Sieg eines weitgreifenden wichtigen Prinzips der staatlichen Fürsorge für die Arbeiter in sich schließt. Im Verlauf der folgenden sechs Jahre ist die Unfallversicherung nach und nach auf alle Arbeiter, auch die niederen Beamten ausgedehnt, und schließlich eine allgemeine Invaliditäts- und Altersversicherung zu stande gebracht worden, alles mit Unterstützung der Deutschkonservativen, Reichspartei, Nationalliberalen und des Zentrums gegen die Deutschfreisinnigen und Sozialdemokraten, und bei der Invaliditäts- und Altersversicherung gelangte auch noch der Bismarck'sche Gedanke eines Reichszuschusses schließlich zur Anerkennung.

---

[1]) Auf diesen Vorzug hat die Deutsche Fuhrwerks-Genossenschaft in einer an den Fürsten v. Bismarck am 5. Juni 1886 gerichteten Dankadresse in treffender Weise hingewiesen.

XV.

Erwerbung von Kolonialgebieten für Deutschland. Unterstützung deutscher Postdampfer.

1. Samoa-Vorlage April 1880. Letzte Aufteilung der Welt. Deutscher Kolonialverein 6. Dezember 1882.

Deutschland, welches im Mittelalter durch den Unternehmungsgeist seiner Hansastädte eines der ersten seefahrenden und seemächtigen Völker gewesen war, hatte seit dem 16. Jahrhundert infolge seiner inneren Uneinigkeit diese Stellung eingebüßt und mußte ähnlich wie Italien zusehen, wie Spanien, Frankreich und England, ja die Kleinstaaten Portugal, Niederlande und Dänemark von den neuentdeckten Weltteilen Amerika und Australien, sowie von Indien und großen Teilen Afrikas Besitz ergriffen. Die kühnen Versuche des großen Kurfürsten von Brandenburg, an der Westküste Afrikas festen Fuß zu fassen, überdauerten seinen Tod nur eine kurze Frist; unwiederbringlich schien die Gelegenheit zur Erwerbung überseeischer Besitzungen für uns versäumt.

Der von Bismarck ausgearbeitete Entwurf einer Verfassung für den Norddeutschen Bund sah zwar in Artikel 4 vor, daß sich die Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes auch erstrecken solle auf Bestimmungen „über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern“, und es ging diese Vorschrift auch in die Verfassung vom 1. Juli 1867 und die Reichsverfassung vom 1. Januar 1871 über; aber der Deutsche las sie mit ungläubigem Achselzucken, da nicht zu ersehen war, wo überhaupt noch Landstriche zu finden seien, die der Besitznahme wert wären und ohne einen Zusammenstoß mit den eifersüchtigen Seemächten ergriffen

werden könnten; und hatte nicht Deutschland die Hände voll zu arbeiten, um sich seine neu errungene Einheit gegenüber drohenden Nachbarn zu behaupten?

Was unter diesen Umständen und mit sehr beschränkten Mitteln seitens des auswärtigen Amts geschehen konnte, ist geschehen; es wurden in allen Teilen der Welt die deutschen Konsulate vermehrt und Kriegsschiffe ausgesandt, um sichere Kundschaft über etwa noch unabhängige Inseln und Küstenländer einzuziehen und die deutschen Konsuln in ihren Bestrebungen zu unterstützen [1]). Schon 1876—1879 kamen Verträge mit den Bewohnern der Tonga-, Samoa-, Marschalls-, Ellice-, Gilbert- und Duke-of-York-Inseln zu stande, wodurch dieselben sich verpflichteten, keiner Nation in Beziehung auf Handel größere Vorzüge einzuräumen als der deutschen, auch ohne Zustimmung Deutschlands sich keiner fremden Schutzherrlichkeit zu unterwerfen [2]). Denn welche schweren Nachteile eine solche für den deutschen Handel und deutsche Grundbesitzer zur Folge haben würde, hatte man eben erst erlebt, als England sich im Jahre 1874 die Fidji-Inseln anzueignen für gut fand [3]).

Einen ersten Schritt nach einem weiteren Ziele wollte Kaiser Wilhelm I. im April 1880 thun. Das alte Hamburger Handelshaus Godeffroy und Sohn, welches den deutschen Handel und die Plantagenwirtschaft in der Südsee, besonders auf Samoa, in Schwung gebracht hatte, war in eine Notlage geraten, welche als wahrscheinliche Folge voraussehen ließ, daß seine dortigen Niederlassungen und sein Handel in die Hände ihrer englischen Gläubiger übergehen, für Deutschland also unwiederbringlich verloren sein würden. Da es als ein nationales Interesse erschien, das abzuwenden, hatte sich unter Teilnahme der Preußischen Seehandlung eine „Deutsche See-Handelsgesellschaft" mit einem Grundkapital von 10 Millionen Mark gebildet, um die Godeffroy'schen Niederlassungen zu erwerben, und der Bundesrat auf Antrag des Kaisers eine Vorlage an den Reichstag gebracht, wonach dieser Gesellschaft

---

[1]) Geh. Leg.-R. v. Kusserow im Reichstag 2. März 1885 (3, 1500).

[2]) Vertrag mit Samoa 24. Januar 1879. Reichstag 1879. Nr. 239. Der Reichstag genehmigte denselben am 16. Juni 1879 (2, 1654).

[3]) Reichstag 1884/85. 5, 418—455. Nr. 115.

auf die Dauer von höchstens 20 Jahren ein Reichszuschuß von 3 Prozent des thatsächlich aufgewendeten Kapitals (also bis zu 300 000 Mark) gewährt werden dürfe, soweit dies erforderlich sein werde, um einen Reinertrag von 4½ Prozent zu sichern. Die Mehrheit des deutschen Volkes, welche überhaupt zur Aufrichtung des Reichs geholfen hatte, begrüßte den Schritt mit Freude und Hoffnung; allein die Gegner Bismarck's sprachen von Schwindel, deuteten an, daß sich der Reichskanzler hinters Licht habe führen lassen, und erachteten es für eine gute Gelegenheit, ihm eine Niederlage zu bereiten. Nachdem der Abgeordnete Bamberger wiederholt stundenlange Reden gegen die Vorlage gehalten, wurde sie am 27. April 1880 von den Ultramontanen, dem linken freihändlerischen Flügel der Nationalliberalen, Fortschritt und Polen mit 128 gegen 112 Stimmen verworfen [1]). Noch im Herbst desselben Jahres gab der „Kongreß deutscher Volkswirte“ in Berlin, der bisher schon die volkswirtschaftlichen Ziele und Maßnahmen des Reichskanzlers in allen Stücken verdammt hatte, die feierliche Erklärung ab: „er halte es nicht für zulässig, daß auf Kosten der Gesamtheit und zu gunsten einzelner Klassen (!) teure und aussichtslose, wenn auch wohlgemeinte Versuche mit Errichtung irgend welcher Art von Kolonieen angestellt werden.“ Von nun an galt es Freihändlern und Linksliberalen als Parteisache, solche Versuche mit allen Mitteln zu bekämpfen.

Der Reichskanzler ließ hierauf wiederholt verlautbaren, daß ihm der Beschluß des Reichstags den Mut benehmen müsse, ferner noch auf überseeische Erwerbungen zu denken, solange das deutsche Volk in seinen Vertretern nicht ein lebendigeres Interesse dafür an den Tag lege. Im folgenden Jahre 1881 ließ er dem Reichstag eine Denkschrift zugehen, welche die Nützlichkeit einer staatlichen Beihilfe zur Einrichtung direkter deutscher Dampferlinien nach entfernten Meeren nachwies, ohne einen Antrag, bloß damit später niemand sagen könne, die Regierung habe es versäumt, den Reichstag und das deutsche Volk, welches ja im Herbst 1881 zu Neuwahlen berufen war, rechtzeitig aufzuklären. Die folgenden Jahre sollten lehren, wie sehr das Verhalten des Reichstags dazu bei-

---

[1]) Reichstag 1880. 2, 857—897. 945—962. Aktenst. 4, Nr. 101. S. 720—749.

getragen hat, im Ausland, namentlich bei England, die Vorstellung zu erwecken, daß dem deutschen Volke Wille und Mut fehle, sich kolonialer Unternehmungen seiner Angehörigen anzunehmen.

Inzwischen waren alle Seemächte unablässig beschäftigt, ihre wahrlich bereits übermäßige Herrschaft in den entlegeneren Weltteilen noch immer weiter auszudehnen, selten auf dem Weg friedlicher Verhandlung, sondern meistens mittelst Kriegsflotten und Heeren. England nahm im Oktober 1874 die Fidji-Inseln in Besitz, eignete sich wichtige Landstriche an der Südspitze Afrikas an, schloß die Boern, von denen es besiegt worden war, vom nächsten Zugang zum Meere aus, griff am Niger um sich, benutzte die Schwäche der Türkei, um ihr Cypern abzudrängen und in Aegypten sich einzubürgern, brachte die Südabhänge von Afghanistan mit allen Engpässen in seine Gewalt und eroberte das große Reich Birma. Frankreich hatte mit der Besitznahme von Tunis im Jahre 1881 sich zur maßgebenden Macht in Nordafrika erhoben, mit unbeschränkter Ausdehnungsfähigkeit nach vielen Richtungen, es beherrschte thatsächlich Madagaskar und eignete sich mittelst eines großen Krieges gegen China das weitgedehnte Tonkin an. Rußland hatte aus seinem Kriegszug im Jahre 1878 Bessarabien und Batum als Beute davongetragen, seine Grenzen gegen China vorgeschoben, die Turkmenen unterworfen und bereitete sich vor, wichtige Stücke von Afghanistan abzuschneiden. Italien eroberte Massauah am roten Meer. Oesterreich-Ungarn verwaltete seit 1878 „im Namen des Sultans“ das fruchtbare Bosnien mit Nebenländern, wodurch es nicht bloß seinen Einfluß auf die Geschicke der Balkanhalbinsel steigerte, sondern auch wichtige Handelsstraßen beherrschte. Daß es sich in den allernächsten Jahren um die letzte große Aufteilung der Welt, namentlich Afrikas, handeln werde, blieb den Sachkennern nicht verborgen.

Sollte Deutschland auch dabei wieder leer ausgehen müssen? Diese Frage drängte sich dem Deutschen, der doch allmählich seine frühere Kleinmütigkeit abzustreifen und sich als Angehöriger einer Großmacht ersten Ranges zu fühlen begann, mit täglich wachsender Ungeduld auf. Waren es nicht gerade deutsche Reisende gewesen, welche große Teile Afrikas zuerst unserer Kenntnis erschlossen hatten, die von der Decken, Nachtigal, Rohlfs, Flegel, Richard Böhm,

Pogge, Wißmann, Brenner, Dehnhardt, Fischer u. a.? Waren nicht deutsche Kaufleute, Handwerker, Architekten, Lehrer, Aerzte in allen Strichen der Erde zu finden, intelligente, fleißige, unternehmungslustige Männer ohne Zahl, die dem deutschen Namen überall Ehre machten und Freunde erwarben? Mußte man nicht mit Recht wünschen, daß die Früchte dieser ruhmvollen Thätigkeit der Deutschen nicht ferner bloß dem Ausland in den Schoß fielen, sondern dem Deutschen Reich zu gut kämen, dessen reißend schnell zunehmende Bevölkerung den Abzug eines Ueberschusses in die deutschen Kolonieen wohl vertragen konnte, und in dem sich über kurz oder lang der Ruf nach „Arbeit" vernehmlich geltend machen kann. Ganze sechzehn Jahre hatte Deutschland darauf verwendet, seine Sicherheit durch Fortbildung des Heerwesens, durch Erweiterung der großartigen Grenzfestungen und Kriegshäfen, durch Eisenbahnen und Telegraphen außer Frage zu stellen; die deutsche Kriegsmarine war zu Achtung gebietender Stärke herangewachsen und ermöglichte es, in den entferntesten Meeren dem Deutschen Schutz zu gewähren; die erste deutsche Seestadt war dem Zollverband einverleibt und dem deutschen Seehandel damit eine neue hoffnungsreiche Grundlage gegeben.

Breite Schichten des deutschen Volkes verstanden von kolonialen Angelegenheiten begreiflicherweise anfänglich noch sehr wenig; man dachte allein an Ackerbaukolonieen und meinte, in Marokko, Brasilien oder sonstigen unbekannten Orten solche gründen zu können, ohne die unüberwindlichen politischen Schwierigkeiten dieser Pläne zu schätzen. Handelskolonieen war ein unbekannter Begriff, und die deutschen Seestädte, welche am ersten berufen gewesen wären, den Gedanken an Erwerbung von Kolonieen zu verfechten und dem deutschen Volk verständlich zu machen, sie verhielten sich gleichgültig, ja ablehnend, während die vom Meere weit entfernten Süddeutschen mit Begeisterung dafür eintraten, vorweg aus nationalen Gründen, weil nichts in jedem Deutschen das Einheitsgefühl mehr beleben kann, als ein deutscher Kolonialbesitz in anderen Weltteilen.

Um im deutschen Volke mehr Interesse für diese großen Fragen zu erwecken und die richtigen Wege zum Ziele zu suchen, traten am 6. Dezember 1882 zu Frankfurt a. M. Männer aus ganz Deutschland zusammen und gründeten den „Deutschen Kolonial-

Verein" und eine besondere „Kolonial-Zeitung", und von diesem Augenblick an gewann die Bewegung Tiefe und praktische Richtung.

Bemerkenswerterweise verhielt sich inzwischen der Reichskanzler Fürst v. Bismarck vollkommen kühl gegenüber diesen Bestrebungen und ließ im Juli 1883 über die Gründe davon folgende Kundgebung in die Tagesblätter gelangen:

„Der Ankauf und die fortdauernde Erhaltung der Kolonie würde sehr bedeutende Geldopfer in Anspruch nehmen, zu deren Uebernahme jetzt die Mittel fehlen. In einem Augenblick, in welchem die deutschen Staaten viele sehr wichtige und naheliegende Zwecke nicht ausführen können, weil die Fonds nicht vorhanden sind, können sie sich schwerlich auf weitschichtige Unternehmungen einlassen, aus welchen Verpflichtungen von unabsehbarer Tragweite entspringen. Das Deutsche Reich würde sich mit der Erwerbung von Kolonieen eine große Verantwortlichkeit auf den Hals laden. Zudem kann man im Durchschnitt annehmen, daß alle gesunderen Striche und Plätze in überseeischen Ländern bereits okkupiert sind. Diese sind aber auch jetzt schon unseren Auswanderern zugänglich. In Asien, Afrika und Südamerika ist auch nicht eine einzige größere Hafen- und Handelsstadt, die nicht deutsche Komptoire hätte. Weit entfernt, an sich die Macht eines Staates zu steigern, geben die Kolonieen den Kräften desselben eine mehr einseitige Richtung nach außen hin, die dann allerdings für eine Weile den Nimbus seiner Macht erhöhen mag, aber nicht für die Dauer."

Bei den damaligen Anfeindungen, die er von den meisten Parteien zu erfahren hatte, fürchtete er der Sache zu schaden, wenn er weiter für sie einträte; vor allem aber lag ihm daran, im Ausland die Besorgnis zu verscheuchen, daß Deutschland daran denke, ebenfalls Kolonialmacht zu werden, die Engländer und Franzosen also in behagliche Sicherheit zu lullen. Mittlerweile aber warfen die Befehlshaber deutscher Kriegsschiffe an vielen Orten der Erde ihre prüfenden Blicke aus und gingen in Bismarck's ländlicher Wohnung zu Varzin oder Friedrichsruh deutsche Männer ein und aus, welche kühne Pläne im Kopfe trugen, und dem Reichskanzler nachwiesen, daß es noch große und wichtige Länder genug gebe, wo sich eine deutsche Schutzherrschaft mit Nutzen begründen lasse. Sie gingen hinweg mit der Zuversicht, daß sie bei ihren Unter-

---

[1]) Zu den Gründern gehören: Fürst zu Hohenlohe-Langenburg, v. Bennigsen, Miquel, Fabri, Gustav Freytag, A. Lammers, Freiherr v. Marschall, Heinrich Schliemann u. a. m.

nehmungen sich auf den guten Willen und den ganzen Einfluß Bismarck's verlassen dürften.

2. Erste Vorlage zur Unterstützung überseeischer deutscher Postdampfer 23. April 1884.

Am 23. April 1884 brachte der Reichskanzler im Bundesrat einen Gesetzentwurf ein, wonach für die Einrichtung und Unterhaltung regelmäßiger Postdampfschiffahrten nach China und Japan, sowie nach Australien deutschen Unternehmern eine Beihilfe bis zu 4 Millionen Mark aus der Reichskasse gewährt werden solle. Bisher hatten die nach jenen Ländern reisenden Deutschen sich der Postdampfer bedienen müssen, welche englische und französische, österreichische und italienische Gesellschaften mit Staatsunterstützung gehen lassen; durch sie mußten eilende Warensendungen, Briefe und Pakete der deutschen Post, ja die Befehle an die in den asiatischen und australischen Meeren befindlichen deutschen Kriegsschiffe, sowie militärische Ausrüstungsgegenstände befördert werden. Eine solche Abhängigkeit vom Ausland entsprach nicht der wachsenden Bedeutung unseres Handels nach dem Orient und noch weniger unserer militärischen Sicherheit, und nach dem Urteil der Sachkundigen erschien die Ausgabe lediglich als eine solche, welche sich bald durch erhebliche Vorteile für das Reich bezahlt machen werde. Brachten doch die fremden Staaten weit höhere Opfer in der Ueberzeugung, nichts Unnützes zu thun, England 13 Millionen Mark, Frankreich 20 oder eigentlich 27, Oesterreich 4, Italien 7, Belgien 650 000 Mark.

Bei der ersten Verhandlung im Reichstag am 14. Juni 1884 wurde die Vorlage mit Hilfe des Zentrums an die Budgetkommission verwiesen; in dieser erschien am 23. Juni der Reichskanzler selbst, ein Umstand, der die Wichtigkeit der Frage erkennen ließ, da man ihn seit 1871 in keiner Kommission gesehen hatte[1]). Gleich im Anfang gab er die Erklärung ab, daß die Regierung dem Votum des Reichstags über die Dampferunterstützungsfrage

[1]) Ueber die Verhandlungen in der Kommission vgl. den stenographischen Bericht in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ vom 25. Juni 1884; einen anderen in Schultheß, Geschichtskalender 71—74.

eine entscheidende Bedeutung auch für ihre überseeische oder Kolonialpolitik beimessen müsse; denn eine solche Politik lege Verantwortlichkeiten auf, die man nur übernehmen könne, wenn die Nation mit Begeisterung der Regierung zur Seite stehe und man sich auf eine national empfindende Vertretung der Nation stützen könne, welche solche Fragen nicht wie Additions- und Subtraktionsexempel behandle. Er konnte zugleich die erfreuliche Mitteilung machen, daß Deutschland bereits sein erstes Kolonialschutzgebiet besitze, nämlich Angra Pequenna, welches der bremische Kaufmann F. A. E. Lüderitz durch Verträge mit den Eingeborenen erworben und der Kaiser unterm 24. April 1884 unter den Schutz des Reichs gestellt habe, und daß ähnliche Verfügungen des Kaisers bezüglich anderer Landstriche, die er jetzt noch verschweigen müsse, bevorstünden.

Diese Eröffnungen fanden bei der deutschfreisinnigen Partei die allerübelste Aufnahme; der Abgeordnete Dr. Bamberger bezeichnete die Versuche, in der Südsee oder in Afrika Kolonieen zu erwerben, als „mehr oder minder schwindelhaft"; außerdem würden sie Gefahren für Deutschland heraufbeschwören, welches gegenüber den eifersüchtigen Seemächten ohnmächtig dastehe; sie würden uns nur „Nasenstüber" eintragen, die wir wehrlos einstecken müßten. Seine wie gewöhnlich geschwätzige Rede machte den Eindruck einer höhnenden Persiflage aller deutschen Kolonialbestrebungen. Etwas vorsichtiger ließ sich der Abgeordnete Windthorst aus, beantragte aber, die nächste Sitzung der Kommission nicht auf den folgenden Tag, sondern erst auf Freitag den 27. Juni festzusetzen, d. h. eine Beschlußfassung des Reichstags darüber unmöglich zu machen, da jedermann wußte, daß die Session am 28. geschlossen werden würde; und so that die Kommission.

In der Reichstagssitzung am 26. Juni 1884 ließ der Abgeordnete v. Maltzahn-Gültz bei Gelegenheit der Verhandlung über den Handelsvertrag mit Korea einige Bemerkungen über die Dampfersubventionsvorlage fallen und daran knüpfte sich dann eine allgemeine denkwürdige Debatte auch über Kolonialpolitik. Zunächst trat der Abgeordnete E. Richter mit der Anklage gegen die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" auf, daß dieselbe „die größten Lügen, die größten Unwahrheiten" über die Verhand-

lungen in der Kommission berichtet habe; „beispielsweise“ werde ihm, Richter, das Wort in den Mund gelegt — das einzige, was er gesagt haben sollte —, daß er sich gegen jede Unterstützung des überseeischen Handels u. s. w. verwahrt habe. Dieses von Richter angeführte Beispiel enthielt aber gleich eine unwahre Verdrehung, indem die „Nordd. Allg. Ztg.“ wörtlich berichtet hatte: „Der Abgeordnete Richter greift, wie der Abgeordnete Bamberger, jede überseeische Politik an, bezeichnet die Niederlassung von Angra Pequenna als einen Haufen von Sand und Stein, für die er jede finanzielle Beihilfe versagen würde.“ Weitere Beispiele zur Begründung seiner Behauptung führte Richter nicht an, sondern bewegte sich in allgemeinen Redensarten, gestand aber ein, daß er in der That ebenso, wie in der Kommission, Angra Pequenna „für eine wasserlose und baumlose Sandküste halte, die gar nichts wert sei und ein unglückliches Debut jeder Art von Kolonialpolitik darstellen würde“. (In der Kommission hatte Richter den berühmt gewordenen Ausdruck „Sandbüchse“ gebraucht.) Reichskanzler Fürst v. Bismarck bemerkte: „Was das über die ‚Nordd. Allg. Ztg.‘ Gesagte betrifft, so habe ich in der nur dasjenige gelesen, was von mir gesagt wurde, und dagegen nichts zu erinnern gefunden; das andere habe ich nicht gelesen; wenn das nicht richtig ist, so kann ja jeder das seinige richtigstellen, ich hatte zu meinem Teile keine Veranlassung dazu. Mitgeteilt wurde mir, die Wiedergabe beruhe auf stenographischer Niederschrift, die von einem der stenographierenden Herren (nämlich einem Reichstagsmitglied oder einem Beamten) stattgefunden hat.“ Sofort griff E. Richter diese Worte auf, um sie in folgender Verdrehung zu verwerten: „Der Herr Reichskanzler sagt, die ‚Nordd. Allg. Ztg.‘ hätte den Auftrag gehabt, alles stenographisch niederzuschreiben (Zwischenruf des Fürsten v. Bismarck: Ist nicht wahr), das stenographisch von den Beamten Niedergeschriebene zu veröffentlichen (Fürst v. Bismarck: Das ist nicht wahr).“ Der Reichskanzler sollte damit nicht undeutlich als Miturheber der „größten Lügen“ der „Nordd. Allg. Ztg.“ gekennzeichnet werden. Der ganze Satz, „der Herr Reichskanzler sagt“, war eben grobe Entstellung, da der Reichskanzler nichts derartiges gesagt hatte, auch gar nicht sagen konnte, da er erst nach der Kommissionssitzung davon Kenntnis erhielt. Der

Abgeordnete Richter machte dann den Versuch, in allerlei schillernden Wendungen so zu erscheinen, daß er mit der überseeischen Politik des Fürsten Bismarck im wesentlichen übereinstimme, mußte sich aber von diesem sagen lassen, daß seine Auslassungen in der Kommission wesentlich ungünstiger gelautet hätten, und Richter sah sich schließlich genötigt, die von der „Nordd. Allg. Ztg." begangene „große Lüge" lediglich noch darein zu setzen, daß sie die Richter'sche Rede in der Kommission, die 200 Zeilen Druck lang war, mit vier Zeilen abgethan habe. Der Bericht, daß der Abgeordnete Richter jede überseeische Politik, „wie der Abgeordnete Bamberger", angegriffen habe, war vollständig korrekt und ist in den folgenden sechs Jahren mehr als zur Genüge bestätigt worden. Es galt aber damals dem Abgeordneten Richter darum, einen Nebel um seine Ansichten zu verbreiten, da in einigen Monaten die Reichstagswahlen herankamen, und man bei diesen auch als Förderer des deutschen Handels und „wirklich geeigneter" Kolonialunternehmungen dastehen wollte.

Der Abgeordnete Bamberger bekannte sich dagegen unumwunden zu allem, was er in der Kommission vorgebracht hatte und darüber berichtet war; „die Art," meinte er, „wie seit einigen Jahren Kolonialpolitik in Deutschland verteidigt worden sei, mache der Gründlichkeit, dem Ernst, der Verständigkeit unserer Nation keine Ehre; große weltumfassende, folgenschwere Fragen dürfe man nicht in einer Schützenfeststimmung behandeln." Zugleich benutzte der Abgeordnete Bamberger die Gelegenheit, wie er schon in der Budgetkommission gethan, um eine abfällige Kritik über die deutsche Handels- und Plantagengesellschaft der Südseeinseln zu Hamburg und der Diskontogesellschaft zu Berlin zu fällen und ihnen Unehrlichkeit vorzuwerfen. Die Vorstände dieser Gesellschaften wiesen dies als „Verleumdungen" zurück und forderten Herrn Bamberger auf, seine Aeußerungen außerhalb des Reichstags zu wiederholen, damit die Möglichkeit gegeben sei, in ebenso bestimmter Weise dagegen Stellung zu nehmen; allein Bamberger hielt es für klüger, sich mit seinen Verleumdungen hinter die Immunität der Reichstagsabgeordneten zu flüchten, die alles straflos aussprechen dürfen.

Fürst Bismarck hat ebenso wie in der Kommission am

23. Juni, so auch im vollen Reichstag am 26. Juni 1884 eine Reihe von Grundsätzen dargelegt, welche ihm als für die deutsche Kolonialpolitik leitend vorschwebten. Es ist hier nicht der Ort, diese Auslassungen in genügender Vollständigkeit wiederzugeben und ihre Tragweite zu beleuchten; nur muß hervorgehoben werden, daß sie vielfach in einseitiger Weise citiert worden sind, und daß sich darin namentlich folgender wichtige, aber meist verschwiegene Satz findet:

„Unsere Absicht ist, nicht Provinzen zu gründen, sondern kaufmännische Unternehmungen, aber in der höchsten Entwickelung auch solche, die sich eine Souveränetät, eine schließlich dem Deutschen Reich lehnbar bleibende, unter seiner Protektion stehende kaufmännische Souveränetät erwerben, zu schützen in ihrer freien Entwickelung sowohl gegen die Angriffe aus der unmittelbaren Nachbarschaft, als auch gegen Bedrückung und Schädigung von seiten anderer europäischer Mächte."

Im Juni 1884 konnte niemand voraussehen, welche Entwickelung die deutschen kolonialen Unternehmungen nehmen würden; und wenn ein Staatsmann leitende Gesichtspunkte aufstellt, so thut er es niemals mit der Absicht, sich damit für alle Zukunft an seine Worte festzunageln. Wie Fürst Bismarck über koloniale Unternehmungen dachte, ist außer aus seinen Worten aus seinen Thaten zu entnehmen, und letztere haben nie eine Unklarheit gelassen. Zu allen Zeiten aber hat er hervorgehoben, daß eine kräftige Kolonialpolitik der freudigen Unterstützung des Volkes bedürfe, in diesem Fall aber auch sicher erfolgreich sei, trotzdem es stärkere Seemächte als Deutschland gebe. Eine der wichtigsten Aeußerungen Bismarcks in dieser Richtung ist ein am 5. Juni 1889 an Dr. Fabri gerichtetes Schreiben folgenden Wortlauts:

„Was die koloniale Frage im allgemeinen betrifft, so ist zu bedauern, daß dieselbe in Deutschland von Hause aus als Parteisache aufgefaßt wurde, und daß im Reichstage Geldbewilligungen für koloniale Zwecke immer noch widerstrebend und mehr aus Gefälligkeit für die Regierung oder unter Bedingungen eine Mehrheit finden. Die kaiserliche Regierung kann über ihr ursprüngliches Programm bei Unterstützung überseeischer Unternehmungen nicht aus eigenem Antriebe hinausgehen und kann nicht die Verantwortung für Einrichtung und Bezahlung eigener Verwaltung mit einem größeren Beamtenpersonal und einer Militärtruppe übernehmen, solange die Stimmung im Reichstage ihr nicht helfend und treibend zur Seite steht und solange nicht die nationale Bedeutung überseeischer Kolonieen allseitig ausreichend gewürdigt

wird und durch Kapital und kaufmännischen Unternehmungsgeist die Förderung findet, welche zur Ergänzung der staatlichen Mitwirkung unentbehrlich bleibt.
v. Bismarck."

3. Die erste deutsche Kolonie Angra Pequenna und weitere Erwerbungen an der Westküste Afrikas.

Der 24. April 1884 bezeichnet einen wichtigen Markstein in der deutschen Geschichte; an diesem Tag ließ der Reichskanzler telegraphisch der englischen Regierung und der Regierung der englischen Kapkolonie Anzeige machen, daß der deutsche Kaiser Wilhelm I. über das vom bremischen Kaufmann Lüderitz an der Westküste Afrikas erworbene Gebiet Angra Pequenna die Schutzherrlichkeit übernommen habe. Dieses Ereignis erregte in allen warmschlagenden deutschen Herzen die lauteste Freude und die schönsten Hoffnungen, und als man allmählich die näheren Umstände erfuhr, die Bewunderung für Bismarck's große Umsicht und Thatkraft. Lüderitz hatte im April und am 25. August 1883 durch Verträge mit dem christlichen Hottentottenhäuptling Joseph Fredricks in Bethanien ein großes Land mit allen Hoheitsrechten gekauft und an den deutschen Kaiser am 18. August und 20. November das Ansuchen gerichtet, die Schutzherrlichkeit darüber übernehmen zu wollen. Auf eine vom Auswärtigen Amt an die englische Regierung gerichtete Anfrage, ob England Hoheitsrechte über dieses Gebiet anspreche, antwortete der englische Minister des Auswärtigen, Lord Granville, am 21. November 1883, die Souveränetät Ihrer Majestät der Königin erstrecke sich dort nicht auf das Festland, sondern nur auf die Walfischbai und einige benachbarte Inseln, wie dies die englische Regierung auch bereits im Jahre 1880 amtlich erklärt hatte. Lord Granville fügte aber zugleich die Bemerkung bei, die königlich großbritannische Regierung sei doch der Ansicht: „daß irgend welche Souveränetäts- oder Jurisdiktionsansprüche einer fremden Macht auf das Gebiet zwischen der südlichen Grenze der portugiesischen Oberhoheit am 18. Breitegrad und der Grenze der Kapkolonie in ihre legitimen Rechte eingreifen würde." Das hieß mit anderen Worten: was England unbequem ist, ist auch völkerrechtlich unzulässig. Der Reichskanzler antwortete unterm 31. Dezember, er wünsche zu erfahren, „auf welche Titel

dieser Anspruch gegründet sei und welche Einrichtungen England dort besitze, um deutschen Unterthanen einen genügenden Rechtsschutz zu gewähren", indem er beifügte, daß sich die deutsche Regierung für verpflichtet halte, in Gebieten, wo ausreichender Rechtsschutz durch anerkannte staatliche Organisationen nicht verbürgt sei, den dort verkehrenden Reichsangehörigen Schutz und Förderung selbst zu teil werden zu lassen. Die englische Regierung war nicht im stande, Rechtstitel nachzuweisen, besaß auch nicht das geringste von obrigkeitlichen Organen im Lüderitzland, und suchte sich zunächst durch Verschleppung zu helfen. Der machte das Telegramm vom 24. April 1884 ein Ende. Nun suchte das Parlament der Kapkolonie auf eigene Faust Deutschland entgegenzutreten, und diese Schwierigkeiten waren es, welche bei den Reichstagsverhandlungen am 23.—26. Juni den Fürsten v. Bismarck zu der Erklärung veranlaßten, daß es wichtig für die Regierung sei, der Unterstützung des Reichstags sicher zu sein. Sie blieb zwar aus, aber die Festigkeit Bismarck's führte die Sache zum glücklichen Ziele und am 22. September 1884 begrüßte der englische Botschafter in Berlin im Auftrag Lord Granville's Deutschland als „Nachbar Englands in Südwestafrika" [1]).

Der Reichskanzler in seinem unverwüstlichen Glauben an die Größe der deutschen Volksseele erteilte seinem Kaiser nunmehr den Rat, mit kühnen Thaten vorzugehen, wodurch das deutsche Volk am besten zu größerer Rührigkeit aufgeweckt werden und bewogen werden könnte, bei den nächsten Reichstagswahlen nur Abgeordnete zu wählen, welche die Kolonialpolitik unterstützten. Am 19. Mai 1884 ging in kaiserlichem Auftrag der Generalkonsul Dr. Gustav Nachtigal nach der Westküste von Afrika ab, um auf Grund bereits geschlossener oder noch abzuschließender Verträge mit den Eingeborenen näher bezeichnete Gebiete unter den Schutz des Kaisers zu stellen. Daß die Eingeborenen überall sich mit Vorliebe unter deutsche Herrschaft stellten und nicht unter englische oder französische, hatte seinen Grund in dem humanen und gerechten Auftreten der deutschen Reisenden und Kaufleute

---

[1]) Aktenstücke in den Verhandlungen des Reichstags 1884/85. Bd. 5, 158—187 Nr. 61.

und dem Ruhme der Großthaten und des edlen Herzens des väterlichen Kaisers Wilhelm I., von dem sich die Völker bis in die Urwälder Afrikas bewundernd erzählten.

Am 5. Juli 1884 landete Nachtigal zuerst an der Sklavenküste und richtete in Togo die deutschen Hoheitszeichen auf, nahe der Stelle, wo einst der große Kurfürst von Brandenburg eine deutsche Kolonie ins Leben gerufen hatte; am 14. Juli bis August geschah das Gleiche mit einigen Küstenstrichen in der Bai von Biafra, mit dem Gebiete von Bimbia samt der Insel Nikol, mit Kamerun, Malimba, Klein-Batanga, Plantation und Criby, sowie ferner in Südwestafrika mit dem Küstengebiet zwischen Kap Frio und dem Oranjefluß. Unterm 13. Oktober 1884 wurde diese Besitzergreifung allen Mächten mitgeteilt [1]). Am 5. September 1884 folgte noch die Flaggenhissung in Porto Seguro und Klein-Popo [2]).

Die Hoffnung, daß das deutsche Volk am 28. Oktober 1884 einen Reichstag senden werde, der besseres Verständnis für koloniale Bestrebungen zeigen werde, hatte sich nur wenig erfüllt; die Mehrheit setzte sich wieder zusammen aus Parteien, denen ihr Parteiinteresse in erster Linie stand, Deutschland erst in zweiter. Der Bundesrat hatte in den Reichshaushaltsetat 2700 Mark eingesetzt zur Aufbesserung der Gehälter von Unterbeamten im Auswärtigen Amt und in der Reichskanzlei; diesen lumpigen Posten verwies die Mehrheit des Reichstags in die Budgetkommission zur Vorprüfung! Für einen neuen Ministerialdirektor im Auswärtigen Amt wurden 20000 Mark gefordert und vom Reichskanzler mit der gestiegenen Geschäftslast ausführlich begründet; diesen Posten strichen am 15. Dezember 1884 Zentrum, Deutschfreisinnige nebst allen sonstigen Reichsfeinden, um den Kanzler zu ärgern, etwa auch zum Rücktritt zu bewegen; allein sie irrten sich, solche Fehdebriefe konnten nur die Heldennatur Bismarck's aufwecken; er hatte dem Reichstag schon am 26. November zugerufen, daß er sich von der Reichstagsmehrheit nicht imponieren lasse, und blieb auch jetzt

---

[1]) Aktenstücke in den Verhandlungen des Reichstags 1884/85. Bd. 5, 113—143 Nr. 41.

[2]) Nachtigal starb am 19. April 1885.

im Amt, in erster Linie freilich mit der Leitung der Kongo-Konferenz beschäftigt.

Am 20. Dezember 1884 hatte sich ein Dorf in Kamerun durch englische und polnische Agenten gegen die Deutschen aufhetzen lassen und deutsche Kaufleute ermordet, und es war ein gewaltsames Einschreiten der deutschen Kriegsschiffe zur Züchtigung der Mörder notwendig geworden. Diese Vorgänge trugen dazu bei, daß der Reichstag die Forderungen des Bundesrats für einen Gouverneur in Kamerun und eine Dampfbarkasse für denselben, sowie eine Summe zur Erforschung Afrikas bewilligte.

4. Englisch-portugiesischer Vertrag vom 26. Februar 1884. Kongo-Konferenz vom 15. November 1884 bis 26. Februar 1885.

Inzwischen hatte sich unter den seefahrenden Nationen die folgenschwere Frage erhoben, welches die Zukunft des Kongobeckens, des riesigsten aller Stromgebiete von Afrika, sein werde. Nachdem deutsche Forschungsreisende und dann namentlich der Amerikaner Henry Stanley festgestellt hatten, daß am Kongo zahlreiche der Kultur zugängliche Völker wohnen, mit denen ein Handelsverkehr angebahnt werden kann, und der Kongo unter und ob den Stromschnellen sich bestens zur Schiffahrt eignet, im übrigen Eisenbahnen ohne Schwierigkeiten nachhelfen, trat Portugal mit dem Anspruch hervor, Eigentümer der beiden Ufer des unteren Kongo von der Mündung bis tief ins Innere zu sein, mit Berufung darauf, daß die Portugiesen vor Jahrhunderten hier einmal gelandet, das Land zuerst betreten hätten. Wenn es ihm gelang, diesen Anspruch durchzusetzen, so fielen alle die wertvollen Seehäfen am Meer, Landungsplätze am Fluß, die Landwege und künftigen Eisenbahnen an demselben unter seine alleinige Verfügung, und konnte es durch Anlage von Festungen sich eine thatsächliche Herrschaft auch über den großen Strom und den darauf sich bewegenden Handel aneignen. Bis jetzt freilich hatte Freiheit der Schiffahrt geherrscht und waren die Ansprüche Portugals von keiner Macht, namentlich auch nicht von England, anerkannt worden.

[1]) Sammlung von Aktenstücken betr. die Kongofrage; am 8. April 1885 dem Reichstag vorgelegt. Reichstag 1884/85. Bd. 7, Nr. 290. S. 1640—1670.

Da vereinbarte am 26. Februar 1884 England einen Vertrag mit Portugal, worin es demselben auffallenderweise die Oberhoheit über beide Ufer des unteren Kongo zugestand, mit dem Recht, von den in dieses Gebiet eingehenden und von ihm ausgeführten Waren hohe Zölle zu erheben, zugleich aber sich eine bevorzugte Stellung vor anderen Nationen ausbedang, namentlich auch das Recht, gemeinsam mit Portugal Vorschriften über Schiffahrt, Polizei und Beaufsichtigung des Kongo innerhalb des portugiesischen Gebietes zu erlassen. Im übrigen sollte die Freiheit der Schiffahrt auf dem Kongo für alle Nationen fortdauern und auf die Durchfuhr von Waren keine Abgaben gelegt werden. Dieser Vertrag lieferte also diesen Strom in weitgehender Weise an Portugal aus, dessen Verwaltung in allen seinen Kolonieen als eine träge und unzuverlässige bekannt ist, und drohte dem jung aufgeblühten Handel Deutschlands den Todesstoß zu versetzen; erhob doch selbst der begünstigte Handelsstand Englands Widerspruch dagegen. Ob die englische Regierung bei ihrer Parteinahme für Portugal sich außerdem mit der Hoffnung trug, schließlich die portugiesische Delagoabai zu erlangen, werden Eingeweihte wissen.

Sobald das Auswärtige Amt in Berlin durch die Berichte der Gesandten und Konsuln, sowie durch Beschwerden der deutschen Kaufleute und zahlreicher Handelskammern Kenntnis von diesen Vorgängen und ihrer Tragweite erhielt, ließ es sofort in London und Lissabon erklären, daß es den Vertrag nicht als für Deutschland bindend anerkenne, und trat mit Frankreich, Italien, den Vereinigten Staaten in einen Meinungsaustausch über ein gemeinsames Verhalten. Nachdem dann namentlich mit Frankreich nähere Verabredungen getroffen waren, lud am 6. Oktober 1884 die deutsche Regierung alle 13 europäischen Staaten und Nordamerika ein, Vertreter zum 15. November 1884 nach Berlin zu entsenden, um sowohl die Kongofrage, wie andere Fragen des Völkerrechts zu regeln. Nach dreimonatlichen Beratungen wurde am 26. Februar 1885 die Kongoakte unterzeichnet, welche den großen unabhängigen Kongostaat unter dem Protektorate des Königs von Belgien schuf, allen Völkern Freiheit des Handels in demselben gewährleistete, die Unterdrückung des Handels mit Sklaven verordnete und Regeln aufstellte, unter welchen Voraussetzungen die Erwerbung bisher

unabhängiger oder herrenloser Landstriche und Inseln oder die Begründung einer Schutzherrschaft über dieselben von den übrigen Staaten anzuerkennen sei. Es war dies ein Erfolg der kaiserlichen Politik, der glänzender nicht gedacht werden konnte.

5. Begründung der deutschen Schutzherrschaft über die Nordostküste von Neu-Guinea und die Inseln in Neubritannien 17. Dezember 1884 und 17. März 1885.

Um die nämliche Zeit kreuzten sich auch in einem anderen Weltteil die Interessen Deutschlands und Englands, in Neu-Guinea. Bisher war nur die westliche Hälfte dieses großen Eilandes in festem Besitz gewesen, nämlich von Holland, die östliche dagegen unabhängig, auch unerforscht, und galt wegen des ungesunden Klimas und aus anderen Gründen für wenig wertvoll. Seit 1881 hatten nun Hansemann, Bleichröder und andere hervorragende Firmen Deutschlands eine „Neu-Guinea-Kompagnie" gegründet und Schiffe ausgerüstet, um die Nordostküsten von Neu-Guinea auszukundschaften, in Besitz zu nehmen und die Anlage von Handelsniederlassungen vorzubereiten. Am 6. November 1884 nun griff England im Südosten der Insel zu und verkündigte seine Schutzherrschaft. Da nach den in Afrika gemachten Erfahrungen vorauszusehen war, daß England nicht lange zögern werde, sich auch den Nordosten anzueignen, wo die deutsche Gesellschaft Fuß gefaßt hatte, so erteilte Kaiser Wilhelm sofort Befehl, auf der Nordküste sowie auf verschiedenen Inseln des neubritannischen Archipels die deutsche Flagge zu hissen, was am 17. Dezember 1884 von den dorthin befehligten deutschen Kriegsschiffen ausgeführt wurde [1]). Jetzt erwachte plötzlich in den englischen Kolonieen in Australien die Eifersucht darüber, daß in ihrer nächsten Nähe eine Großmacht wie Deutschland sich einrichte; das englische Ministerium glaubte dieser Aufregung Rechnung tragen zu sollen und gab am 17. Januar 1885 den englischen Befehlshabern in Australien Befehl, die zwischen der Huonbai und dem Ostkap belegene Küste von Guinea ebenfalls unter britisches Protektorat zu stellen, also Deutschland mit Gewalt zu ent-

---

[1]) Reichstag 1884/85. Bd. 6, 716.

ziehen. Zu diesem Faustschlag in das deutsche Gesicht sahen sich die Engländer ermutigt durch den Glauben, daß der Reichskanzler von der Mehrheit des deutschen Reichstags verlassen sei und daher die Segel werde streichen müssen. Allein sie verrechneten sich. Der Reichskanzler legte am 26. Januar 1885 förmliche Verwahrung gegen das englische Vorgehen ein, näherte sich Frankreich, welches damals Wert auf die Freundschaft Deutschlands legte, und machte den Engländern begreiflich, daß die Freundschaft Deutschlands für verschiedene Mächte einen hohen Wert haben könne. Der englische Minister des Auswärtigen, Lord Granville, griff zu allerlei Mitteln auffallender Art, um bei Frankreich Mißtrauen gegen die Politik Deutschlands und gegen die Ehrlichkeit des deutschen Reichskanzlers insbesondere zu erwecken, indem er Aktenstücke über vertrauliche Verhandlungen mit Deutschland veröffentlichte, im Parlament auch mündlich mitteilte: Fürst v. Bismarck habe vor nicht langer Zeit England den Rat erteilt, sich Aegypten anzueignen. Am 2. März 1885 wies Fürst v. Bismarck diese Behauptung als durchaus unrichtig zurück, erinnerte aber zugleich den Reichstag von neuem daran, welcher Nachteil notwendig für Deutschland daraus erwachsen müsse, wenn durch sein Verhalten sowie durch die deutsche oppositionelle Presse im Ausland die Meinung Fuß fasse, daß das deutsche Volk von Kolonieen nichts wissen wolle; eine Kolonialpolitik sei nur möglich, wenn sie von einer Mehrheit des nationalen Willens mit Entschlossenheit und Ueberzeugung getragen werde. Die Führer aller Parteien, voran v. Huene und Windthorst für das Zentrum, v. Stauffenberg für einen Teil der Deutschfreisinnigen, gaben hierauf die feierliche Erklärung ab, daß die Majorität des Reichstags niemals fehlen werde, wenn es sich darum handle, das Ansehen und die Ehre des Deutschen Reiches zu wahren [1]); der Abgeordnete Richter aber schwieg und machte sich einige Tage nachher ein Geschäft daraus, von der Rednerbühne des Reichstags herab mit seinen gewöhnlichen zweideutigen Redewendungen den Reichskanzler zu beschuldigen, die guten Beziehungen Deutschlands zu dem stammverwandten England ohne Not getrübt zu haben (vgl. oben S. 183).

---

[1]) Reichstag 3, 1505—1508.

Auch das Zentrum fiel schon am 13. März in seinen alten Ton zurück, weil es auswärtige Schwierigkeiten brauchte, um seinen welfischen Bestrebungen in Braunschweig und Hannover mehr Nachdruck zu geben. Windthorst verstieg sich zu der Behauptung, die vom Reichskanzler als sehr gute und friedliche hingestellten Beziehungen zu England erschienen plötzlich sehr trübe, heute „stehe alles in Flammen". Am 14. März 1885 kennzeichnete Fürst v. Bismarck diese Umtriebe mit der wünschenswerten Deutlichkeit. Der patriotische Beschluß vom 2. März, so erfreulich er an sich gewesen war, hätte also die englische Regierung schwerlich zum Einlenken bewogen, wenn nicht glücklicherweise die auswärtigen Beziehungen Englands zu Frankreich und Rußland sich damals von neuem verfinstert hätten, namentlich wegen Afghanistans ein Krieg mit Rußland vor der Thüre zu stehen schien, einfache Klugheit also riet, sich nicht noch einen weiteren mächtigen Gegner, Deutschland, auf den Hals zu laden. Diese Gründe vorzugsweise bewogen England, seine Verfügungen über Neu-Guinea zurückzunehmen und den Premierminister Gladstone im Parlament folgende für Deutschland freundlichen Worte fallen zu lassen:

„Würde Deutschland eine kolonisierende Macht, so rufe er ihm Gottes Segen für seine Bestrebungen zu, Deutschland werde Englands Bundesfreund und Genosse sein zum Segen der Menschheit. Ich begrüße seinen Eintritt in diese Thätigkeit und werde es erfreulich finden, daß es unser Genosse in der Verbreitung des Lichts und der Zivilisation in weniger civilisierten Gegenden wird. Es wird bei diesem Werk unsere herzlichsten und besten Wünsche und jede Ermutigung finden, die in unserer Macht steht."

Am 17. März 1885 erteilte Kaiser Wilhelm der deutschen „Neu-Guinea-Kompagnie" einen kaiserlichen Schutzbrief, worin zugleich auf Antrag der Kompagnie dem deutschen Teil von Neu-Guinea der Name „Kaiser-Wilhelms-Land", den davor liegenden Inseln, sowie den bisher als Neu-Britannien bezeichneten Inseln der Name „Bismarck-Archipel" beigelegt wird. So ist denn hier dem Namen unseres Kaisers der seines treuen Reichskanzlers für alle Zukunft zur Seite gestellt[1]).

---

[1]) Aktenstücke in den Verhandlungen des Reichstags 1884/85. Bd. 5, 196—230 Nr. 63 und Bd. 6, 686—728 Nr. 167. — Am 13.—31. Oktober 1885 folgte noch die Erwerbung der Marschallsinseln.

6. Begründung der Schutzherrschaft in Ostafrika 27. Februar 1885. Neue Dampfersubventions-Vorlage.

Im April 1884 hatten Felix Graf Behr-Bandelin und Dr. Karl Peters neben dem deutschen Kolonialverein eine „Gesellschaft für deutsche Kolonisation" ins Leben gerufen, zum Zweck, so schleunig wie möglich Schritte zu thun, um für Deutschland Kolonialgebiete zu erwerben. Nachdem die notdürftigsten Mittel zusammengebracht waren, wurde auf Antrag von Dr. Peters beschlossen, Erwerbungen in Ostafrika zu versuchen, und Dr. Peters, Dr. jur. Jühlke und Joachim Friedrich Graf Pfeil mit der Ausführung beauftragt, jugendliche Männer von 28 und 29 Jahren, von welchen Graf Pfeil zehn Jahre in Natal zugebracht hatte. Am 10. November landeten dieselben am ostafrikanischen Festland, marschierten alsbald ins Innere und schlossen hier nach und nach mit einer Reihe von Häuptlingen Verträge ab, wodurch dieselben alle Landeshoheitsrechte an die Gesellschaft überlassen. Dr. Peters brachte dieselben persönlich nach Berlin, und am 27. Februar 1885 übernahm Kaiser Wilhelm I. auf Antrag der Gesellschaft die Oberhoheit über diese Gebiete und erteilte derselben einen Schutzbrief. Am 12. Februar 1885 war aus der Mitte der Gesellschaft für deutsche Kolonisation die „Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft" gebildet worden, zur weiteren Nutzbarmachung der neuerworbenen Gebiete.

Am 8. April 1885 erwarb Klemens Denhardt vom Sultan von Witu 25 Quadratmeilen Land mit allen Hoheitsrechten, und am 27. Mai übernahm auf Bitten des Sultans und Denhardts Kaiser Wilhelm die Schutzherrlichkeit auch für dieses Gebiet, vorbehaltlich etwaiger Rechte Dritter. Diese Erwerbung behauptete eine hervorragende Wichtigkeit deshalb, weil Witu ans Meer reichte, was bei den anderen ostafrikanischen Schutzgebieten nicht der Fall ist. Unterm 20. November 1884 war dem Reichstag von neuem ein Gesetzentwurf über Subvention von Postdampfern

---

[1]) Eine urkundliche Geschichte der Gesellschaft für deutsche Kolonisation in der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft enthält J. Wagner, Deutsch-Ostafrika. 2. Aufl. 1888.

vorgelegt worden, und nunmehr den schon früher vorgeschlagenen Linien eine neue dritte hinzugefügt, nach Angra Pequenna, Kapstadt u. s. w. bis Zanzibar, wodurch also sowohl West- als Ostafrika berührt werden sollten [1]). Der Entwurf ging an eine Kommission, wurde von dieser in dreizehn Sitzungen beraten, und bei der Unmöglichkeit einer Einigung schließlich am 18. Februar 1885 gänzlich abgelehnt. Die Absicht war offenbar, die Sache wiederum zu verschleppen. Im vollen Reichstag begannen die neuen Verhandlungen darüber erst am 12. März 1885, also fast vier Monate nach Einbringung der Vorlage und währten volle sechs Tage, da verschiedene geschwätzige Gegner verzweifelte Anstrengungen machten, einen verneinenden Beschluß zu erzielen, der Abgeordnete E. Richter z. B. nicht weniger als fünf Reden hielt und außerdem elfmal zu sog. persönlichen Bemerkungen das Wort ergriff. Fürst v. Bismarck harrte während dieser ertötenden Verhandlungen mit eisenfester Geduld aus, ergriff wiederholt das Wort und ließ keinen Zweifel darüber, daß die Abstimmung des Reichstags für ihn noch viel mehr als im vorigen Jahre ein Urteil über die Kolonialpolitik in sich schließe, und daß die Regierung wie die Wähler erfahren müßten, ob dieselbe vom Reichstag gebilligt oder getadelt werde. Die Gegner waren unter dem Druck der öffentlichen Meinung schon viel weniger zuversichtlich; der Abgeordnete Virchow sah seine Partei so sehr in die Enge getrieben, daß er sich am 16. März bewogen fühlte, ihr mit anthropologischen oder medizinischen Argumenten beizuspringen. Die Meinung, führte er aus, welche noch vor einem Menschenalter geherrscht habe, daß der weiße Mensch sich überall akklimatisieren könne, wenn er die nötige Vorsicht anwende und gewisse Regeln der Diät und der Lebensweise innehalte, diese Meinung sei von der neuesten Wissenschaft als irrig erkannt; in Ländern, wo die Wärme ein gewisses Maximum überschreite, sterbe die weiße Rasse aus; dazu komme noch ein zweites Ding, die Malaria.

„Meine Herren, wenn Sie die menschliche Kulturbewegung verfolgen, so werden Sie sehen, daß mit richtigem Verständnis der weiße Mann diese

---

[1]) Reichstag 1884/85 Gesetzentwurf: Bd. 5 Nr. 16 S. 70—78. Bericht der Kommission Bd. 6 Nr. 208 S. 803—835. Verhandlungen: 1, 120—148; 3, 1755—1892. 2019—2042.

Gegenden, die in doppelter Weise gefährdet sind, durch das Klima und durch die Malaria, mit Beharrlichkeit vermieden hat; es ist dem Herrn Reichskanzler vorbehalten geblieben, diese Plätze für Deutschland auszusuchen. Als ich sah, daß er einen dieser Plätze nach dem anderen in Besitz nahm, erinnerte mich das lebhaft an eine Bemerkung meines verstorbenen Freundes Karl v. Baer in Petersburg. Derselbe sagte: ‚Die Russen sind komische Leute; wo nur eine Wüste zu finden ist, da greifen sie zu.‘ Es bezog sich das auf die asiatische Politik der Russen. So ungefähr ist es bei uns mit der Kolonialpolitik. Wo nur ein Land ist, das klimatisch unbrauchbar und mit Malaria behaftet ist, da greifen wir zu." „Wir würden ein hohes Maß von Verantwortlichkeit auf uns laden, wenn wir den Strom der Auswanderung oder auch nur den Strom der Spekulation in einem hervorragenden Maße nach solchen Landstrichen, wie Westafrika und Neu-Guinea, lenken und dadurch unsere Landsleute nicht bloß in die größte Gefahr, sondern wahrscheinlich auch direkt in den Tod führen." „Dann kommt ein zweiter Punkt, bei dem meine Gewissenhaftigkeit strauchelt, das ist die Frage von der Arbeiterbeschaffung; hier (in der Südsee) handelt es sich um den Transport und die Ausbeutung der Eingeborenen fremder Inseln für Arbeiterbeschäftigung."

Dieser zweite Punkt, der nicht undeutlich den deutschen Firmen in der Südsee ein nicht gewissenhaftes Verfahren vorwarf und ebenso mittelbar dem Reichskanzler ein geringeres Maß von Gewissenhaftigkeit zuschrieb, als es Herr Virchow zu besitzen fühlte, blieb in erhebliches Dunkel gehüllt. Während so Virchow die schwersten Anklagen erhob, bemerkte er im weiteren Verlauf seiner Rede zur Ueberraschung aller Hörer, daß er die Besitznahme von Neu-Guinea, Neu-Britannien und Neu-Irland für einen geschickten Feldzug halte und dem Reichskanzler keinen Vorwurf daraus mache. Diese Länder seien bis jetzt so unbekannt, daß sich dort vielleicht Gegenden entdecken ließen, wo sich auch Europäer mit Erfolg ausbreiten könnten. Von Ostafrika, welches eben auch deutsch geworden war, schwieg Herr Virchow fürsichtiglich ganz!

Am 23. März nahm er nochmals das Wort:

„Ich bin hierher gegangen, um nochmals an das Gewissen jedes einzelnen Mitgliedes zu appellieren. Das vorige Mal habe ich den Eindruck gehabt, daß es mir nicht gelungen ist, den Punkt zu finden, von dem aus ich diesen etwas feinfühlenden Teil des Menschen erreichen konnte; es schien mir, daß die Frage für Sie ziemlich gleichgültig wäre, ob unsere Mitbürger, die nach irgend einem Teile der Tropen expediert werden, in kurzer Zeit zu Grunde gehen, wenn nur das Geschäft blüht! (Unruhe.) Ja, meine Herren, das ist doch aber die Frage, die wir uns vorlegen müssen! Wir haben uns eben zu fragen:

Wollen wir fortfahren, den Kolonialeifer in Richtungen hineinzudrängen, in denen von vornherein abzusehen ist, daß wir Niederlagen erleiden müssen, welche unter einem Teil der Unsrigen größere Verheerungen anrichten werden als ein großer Krieg?"

Eindruck vermochten diese Uebertreibungen und Entstellungen jetzt so wenig wie früher zu machen; mit gutem Grunde konnte Fürst v. Bismarck antworten, daß er die unter deutschen Schutz gestellten Gegenden nicht „ausgesucht" habe, sondern daß sie von deutschen Kaufleuten zu Unternehmungen gewählt worden seien, und die Hanseaten, die dort Handel trieben, keineswegs zu Grunde gingen, sondern sich ganz wohl befänden.

Der Abgeordnete Bamberger redete wieder wie gewöhnlich stundenlang, blieb dabei, daß die ganze Bewegung im Volke mehr nur einer angeheiterten „Schützenfeststimmung" vergleichbar sei, sprach von „wild gewordenen Philistern", erklärte sich aber doch bereit, dieser Stimmung gegen seine bessere Ueberzeugung ein Opfer zu bringen und die Linie nach Ostasien bewilligen zu wollen.

Das Ergebnis war, daß die Subvention von jährlich 4 Millionen Mark auf 15 Jahre für Dampfschiffsverbindungen mit Ostasien und Australien bewilligt, die afrikanische Linie aber gestrichen wurde, alles mit durchschnittlich 170 gegen 159 und mit 166 gegen 152 Stimmen; die Minderheit bildeten ein Teil des Zentrums, die Deutschfreisinnigen, Polen und Sozialdemokraten.

XVI.

Der siebzigste Geburtstag.

Mit dem 1. April 1885 nahte der Tag heran, in welchem Fürst von Bismarck das siebenzigste Jahr seines Lebens vollendete, eines Lebens, welches von früh an dem Dienste des Vaterlandes ausschließlich gewidmet gewesen war. Allerwärts in Deutschland begann man mit mehr Unbefangenheit die Großthaten des Reichskanzlers zu überdenken und sich der Pflicht der Dankbarkeit gegen ihn lebendiger zu erinnern; gerade eben erst war er im Kampf mit der blinden Parteisucht als Sieger hervorgegangen; die erste deutsche Seestadt, die er angeblich niederzudrücken bestrebt gewesen sein sollte, war in die Zollgemeinschaft eingetreten, damit erst voll eine deutsche Reichsstadt geworden und entfaltete sich in ungeahnter Schnelligkeit zu großartiger Blüte; die Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter war durchgesetzt, die drückenden Klassensteuern in Preußen waren aufgehoben, die Eisenbahnen verstaatlicht, die Welfen von Braunschweig ferngehalten, Kolonieen in mehreren Weltteilen erworben und unter Bismarck's Vorsitz auf der Kongokonferenz zu Berlin über die Zukunft eines großen Teils von Afrika entschieden und wichtige völkerrechtliche Grundsätze vereinbart. Solche riesige Erfolge konnten ihre Wirkung auch auf solche nicht verfehlen, welche sich bisher durch die täglichen Entstellungen der Parteipresse den freien Blick hatten kläglich umnebeln lassen. Wer wirklich unterrichtet war und sein wollte, hatte niemals gewankt; Bismarck zählte allerwärts im Reich und vor allem unter den im Ausland lebenden Deutschen seine „Getreuen", nicht bloß zu Jever, von wo er jedes Jahr friesische

Kibitzeier mit treuherzigen Versen erhielt, nicht bloß zu Halle, wo Karl Gustav Schwetschke seine köstlichen lateinischen und deutschen Oden dichtete, sondern überall im Deutschen Reich unter allen Ständen, und nicht am wenigsten unter dem gemeinen Bauersmann. Landwirte des bayerischen Hochgebirgs waren es, welche blumenbekränzte Stiere als Geburtstagsangebinde nach Friedrichsruhe sendeten, als Dankeszeichen für die Leistungen des Reichskanzlers zum Schutz der deutschen Landwirtschaft und als Zeichen, wie im Bayerlande deutsche Gesinnung feste unzerstörbare Wurzeln gefaßt habe. Allerwärts und auch unter bisher abgesagten Gegnern herrschte frohe Beteiligung an den Sammlungen, um dem Fürsten ein würdiges nationales Ehrengeschenk darbieten zu können.

Wichtiger als alles andere aber war die Stellungnahme der deutschen akademischen Jugend. Sie hatte sich allezeit den Sinn für Wahrheit und das Verständnis für den größten deutschen Mann unentwegt bewahrt; schon im Jahre 1881 hatte sie auf zahlreichen Festkommersen und durch Adressen ihr Vertrauen auf denselben kundgethan, ihre Dankbarkeit geäußert und dadurch in trüben Tagen die Zuversicht des Reichskanzlers stärken helfen. Dem deutschnationalen Studentenverein zu Halle antwortete er damals: „Die deutschen Universitäten haben in schweren Zeiten die Kontinuität des nationalen Gedankens erhalten, sie werden auch die Träger seiner Zukunft sein", und dem Verein deutscher Studenten in Leipzig: „Der Geist, der aus Ihren Worten spricht, gewährt mir einen Blick in die Zukunft unseres deutschen Vaterlandes, in dem ich Trost finde für die Schäden, welche die Gegenwart aus der Vergangenheit überkommen hat. Der nationale Sinn der großen Mehrheit der deutschen Jugend gibt mir die Bürgschaft, daß der Sieg in den gegenwärtigen Kämpfen den Feinden von Kaiser und Reich nicht verbleiben werde." Jetzt, Ende Januar 1885 erließ die gesamte Studentenschaft Breslaus einen Aufruf an die Kommilitonen Deutschlands zu einer allgemeinen Feier des 1. April, um der ganzen Welt zu zeigen, wie die deutsche Jugend von den Gefühlen tiefster Dankbarkeit und begeisterter Bewunderung für den Einiger Deutschlands erglühe; alle Universitäten und technischen Hochschulen begingen denn auch den Tag mit glänzenden Kommersen, in der Hauptstadt des Reiches

aber erschienen Abordnungen von ihnen, um in prächtigem Aufzuge persönlich die Gesinnungen der deutschen Studentenschaft zum Ausdruck zu bringen und den Fürsten zugleich zu seiner Freude recht lebendig in die Zeiten seiner eigenen frohen Studentenzeit zurückzuversetzen. Auch die Künstler, die Kriegervereine, die Innungen brachten in glänzender Weise ihre Huldigungen dar. Von allen deutschen Fürsten langten ehrenvolle Glückwünsche ein, voran von den ruhmvollen Bannerträgern des deutschen Einheitsgedankens, dem Herzog Ernst von Sachsen-Koburg-Gotha und dem Großherzog Friedrich von Baden, welcher sie persönlich darbrachte.

Das erhabenste Bild dieser schönen Tage aber gewährte der 88jährige große Kaiser Wilhelm I., wie er sich früh vor allen andern aufmacht, um seinem treuen Kanzler neidlos seine Freude über die erhaltenen Huldigungen kundzuthun, und ihn mit Umarmung und Kuß seines kaiserlichen Dankes zu versichern. Ein kaiserliches Handschreiben, begleitet von einem Gemälde, welches die Kaiserproklamation zu Versailles darstellt, schloß mit den Worten:

„Sie, mein lieber Fürst, wissen, wie in mir jederzeit das vollste Vertrauen, die aufrichtigste Zuneigung und das wärmste Dankgefühl für Sie leben wird! Ihnen sage ich daher mit Diesem nichts, was ich Ihnen nicht oft genug ausgesprochen habe, und ich denke, daß dieses Bild noch Ihren späten Nachkommen vor Augen stellen wird, daß Ihr Kaiser und König und sein Haus sich dessen wohl bewußt waren, was wir Ihnen zu danken haben!

„Mit diesen Gesinnungen und Gefühlen endige ich diese Zeilen, als über das Grab hinausdauernd

Ihr dankbar treu ergebener Kaiser und König
Wilhelm."

Anhang.

Verzeichnis der obersten Reichsbeamten und der preußischen Minister unter der Verwaltung Bismarck's von 1862 bis 1890[1]).

I.

Norddeutscher Bund und Deutsches Reich.

A.

1. Bundeskanzler, seit 1. Januar 1871 Reichskanzler:

v. Bismarck, Otto . . . . . 14. Juli 1867 bis 20. März 1890
(seit 16. Sept. 1865 Graf, seit 21. März 1871 Fürst).

2. Präsident des Bundeskanzleramts, seit 12. Mai 1871 des Reichskanzleramts:

Delbrück, Martin Friedrich Rudolf, Dr. . . . . 12. Aug. 1867 bis 1. Juni 1876
Hofmann, Karl . . . . . . 6. Juni 1876 bis 24. Dez. 1879
(später geadelt).

3. Chef der Reichskanzlei:

Tiedemann, Christoph Willers . Mai 1878 bis Sept. 1881
(geadelt am 28. März 1883).
Rottenburg, Franz, Dr. . . . 14. Okt. 1881 bis . . . . .
(seit 1887 geadelt, seit 5. Mai 1888 Wirkl. Geh. Oberregierungsrat).

---

1) Nach amtlichen Quellen.

4. Mit der allgemeinen Stellvertretung des Reichskanzlers beauftragt:

Delbrück (s. Nr. 2)	17. Mai 1872 bis . . . . .
v. Bülow, Staatssekretär des Auswärtigen	10. April 1877 bis 14. Febr. 1878
Hofmann (s. Nr. 2)	10. April 1877 bis 14. Febr. 1878
v. Stolberg, Graf, Otto . . .	29. Mai 1878 bis 17. Juni 1881
v. Bötticher, Staatssekretär des Innern	1881 bis Febr. 1883
Scholz, preußischer Finanzminister	Febr. bis April 1883
v. Bötticher	Mai 1883 bis . . . . .

B.

Die einzelnen Verwaltungszweige des Bundes und Reichs.

1. Innere Verwaltung.

Delbrück als Präsident des Reichskanzleramts	12. Aug. 1867 bis 1. Juni 1876
Hofmann desgl.	6. Juni 1876 bis 24. Dez. 1879
Hofmann als Staatssekretär des Innern	24. Dez. 1879 bis 23. Aug. 1880
v. Bötticher, Heinrich Karl, Staatssekretär	13. Sept. 1880 bis . . . . .

2. Justiz.

Delbrück als Präsident des Reichskanzleramts	12. Aug. 1867 bis 1. Juni 1876
Hofmann desgl.	6. Juni 1876 bis 1. Jan. 1877
Friedberg, Heinrich . . . . . Unterstaatssekretär.	1877 bis 29. Okt. 1879
v. Schelling, Ludwig Hermann . Staatssekretär.	18. Nov. 1879 bis 19. Febr. 1889
v. Oehlschläger, Otto	19. Febr. 1889 bis . . . . .

3. Finanzen.

Delbrück als Präsident des Reichskanzleramts	12. Aug. 1867 bis 1. Juni 1876
Hofmann desgl.	6. Juni 1876 bis 1879
Scholz, Adolf Heinrich Wilhelm . (unterm 27. April 1883 geadelt; zuerst Unterstaatssekretär, seit 18. Juni 1880 Staatssekretär).	1879 bis 28. Juni 1882
Burchard, Franz Emil Emanuel . (geadelt 6. Juli 1883).	3. Juli 1882 bis 27. Sept. 1886

Jacobi, Karl Rudolf, Dr. . . . . 3. Nov. 1886 bis 1. Okt. 1888
(geadelt 1. Okt. 1888).
v. Maltzahn (Gültz), Freiherr, Helmuth Ludwig Wilhelm . . 1. Okt. 1888 bis . . . . .

4. Auswärtige Angelegenheiten.

v. Bismarck (Bundes- und Reichskanzler) . . . . 14. Juli 1867 bis 10. Okt. 1873
v. Bülow, Bernhard Ernst . . 10. Okt. 1873 bis 20. Okt. 1879
Staatssekretär.
v. Hohenlohe-Schillingsfürst, Fürst, Chlodwig . . . . . Mai 1880 bis 1. Sept. 1880
(Gesandter in Paris) interimistisch.
zu Limburg-Stirum, Graf, Friedrich Wilhelm . . . . . . 1. Sept. 1880 bis 1. Juli 1881
(interimistisch mit den Geschäften des Staatssekretariats betraut).
v. Hatzfeld-Wildenburg, Graf, Paul . . . . 9. Okt. 1882 bis 24. Okt. 1885
v. Bismarck-Schönhausen, Graf, Herbert . . . . 15. Mai 1886 bis 26. März 1890

5. Krieg.

v. Bismarck, Bundes- und Reichskanzler . . . . 14. Juli 1867 bis 20. März 1890

6. Kriegsmarine.

v. Roon, Graf, Albrecht Th. Emil 14. Juli 1867 bis 1. Jan. 1872
(seit 16. Juni 1871 Graf; zugleich preußischer Kriegsminister).
v. Stosch, Albrecht . . . . . 1. Jan. 1872 bis 20. März 1883
Chef der Admiralität, seit 8. Jan. 1872 mit dem Charakter als Staatsminister beliehen.
v. Caprivi, Georg Leo . . . . 20. März 1883 bis 5. Juli 1888
Chef der Admiralität.
Heusner, Eduard . . . . . . 1. April 1889 bis 22. April 1890
Staatssekretär.

7. Post und Telegraphie.

Delbrück als Präsident des Bundes- bezw. Reichskanzleramts . . 12. Aug. 1867 bis 1. Jan. 1876

Stephan, Heinrich Wilhelm Ernst geadelt 19. März 1885. Generalpostmeister, seit 23. Februar Staatssekretär. — 1. Jan. 1876 bis . . . . .

8. Verwaltung von Elsaß-Lothringen.

a) Bis 1879.

Delbrück als Präsident des Reichskanzleramts . . . . 28. Juni 1871 bis 1. Juni 1876
Hofmann desgl. . . . . 6. Juni 1876 bis 1. Jan. 1877
Herzog, Karl . . . . 1. Jan. 1877 bis 1. Okt. 1879

Unterstaatssekretär.

b) Seit 1879.

Statthalter.

v. Manteuffel, Freiherr, Edwin 1. Okt. 1879 bis 17. Juni 1885
v. Hohenlohe-Schillingsfürst, Fürst, Chlodwig . . . . . 28. Sept. 1885 bis . . . . .

Staatssekretär.

Herzog, Karl . . . . 1. Okt. 1879 bis 4. Juli 1880
v. Hofmann, Karl . . . . . 8. Aug. 1880 bis 1. Aug. 1887
(früher Präsident des Reichskanzleramts 2c.).
v. Puttkamer . . . . 26. Febr. 1889 bis . . . . .

II.

Preußen.

A.

1. Präsident des Staatsministeriums:

v. Bismarck, Otto . . . . . interimistisch 23. Sept. 1862, definitiv 8. Okt. 1862 bis 21. Dezember 1872
(seit 16. Sept. 1865 Graf, seit 21. März 1871 Fürst).
v. Roon, Albrecht Th. Emil . . 1. Jan. 1873 bis 9. Nov. 1873
(seit 16. Juni 1871 Graf).
v. Bismarck, Otto . . . . . . 9. Nov. 1873 bis 20. März 1890

2. Vicepräsident des Staatsministeriums:

Camphausen, Otto . . . . . . 9. Nov. 1873 bis 23. März 1878
Finanzminister.

zu Stolberg-Wernigerode, Graf, Otto . . . . 29. Mai 1878 bis 17. Juni 1881
Ohne Minister-Portefeuille.
v. Puttkamer, Robert Viktor . 8. Okt. 1881 bis 8. Juni 1888
Minister des Innern.
v. Bötticher, Heinrich Karl, Dr. 16. Aug. 1888 bis . . . . .
Ohne Minister-Portefeuille, Staatssekretär des Reichsamts des Innern.

3. Mitglieder des Staatsministeriums ohne Portefeuille:

Delbrück (ohne Stimmrecht) . . 26. Nov. 1869 bis 1. Juni 1876
Präsident des Reichskanzleramts.
v. Stosch (ohne Stimmrecht) . . 8. Jan. 1872 bis 20. März 1883
Chef der Admiralität des Reichs.
Hofmann . . . . 6. Juni 1876 bis 14. März 1879
Präsident des Reichskanzleramts, vom 14. März 1879 bis 23. Aug. 1880, preuß. Handelsminister.
v. Bülow . . . . 6. Juni 1876 bis 20. Okt. 1879
Staatssekretär im Reichsamt des Auswärtigen.
v. Bötticher . . . . 13. Sept. 1880 bis . . . . .
Staatssekretär des Reichsamts des Innern.
v. Hatzfeld-Wildenburg, Graf . 9. Okt. 1882 bis 24. Okt. 1885
Staatssekretär des Reichsamts des Auswärtigen.
v. Bismarck, Graf, Herbert . . 22. April 1888 bis 26. März 1890
Staatssekretär des Reichsamts des Auswärtigen.

B.

Die einzelnen Ministerien Preußens.

1. Innere Verwaltung.

v. Jagow, Gustav Wilhelm . . 17. März bis 10. Dez. 1862
zu Eulenburg, Graf, Friedrich Albrecht . . . . 8. Dez. 1862 bis 16. Okt. 1877
Friedenthal, Karl Rudolf, Dr. . 16. Okt. 1877 bis 30. März 1878
(Landwirtschaftsminister) in Stellvertretung des beurlaubten Ministers Grafen zu Eulenburg.
zu Eulenburg, Graf, Botho . . 30. März 1878 bis 25. Febr. 1881

v. Puttkamer, Robert Viktor .	interimistisch 11. März 1881, definitiv 17. Juni 1881 bis 8. Juni 1888
Herrfurth, Ernst Ludwig . . .	2. Juli 1888 bis . . . . .

2. Justiz.

zur Lippe-Weißenfeld, Graf, Leopold	17. März 1862 bis 5. Dez. 1867
Leonhardt, Gerhard Adolf Wilhelm, Dr.	5. Dez. 1867 bis 29. Okt. 1879
Friedberg, Heinrich, Dr. . . . 11. März 1888 durch Erteilung des Schwarzen Adlerordens geadelt.	29. Okt. 1879 bis 16. Jan. 1889
v. Schelling, Ludwig Hermann .	31. Jan. 1889 bis . . . . .

3. Finanzen.

von der Heydt, Freiherr, August	17. März bis 23. Sept. 1862
v. Bodelschwingh-Velmede, Karl	30. Sept. 1862 bis 2. Juni 1866
von der Heydt, Freiherr, August	2. Juni 1866 bis 26. Okt. 1869
Camphausen, Otto	26. Okt. 1869 bis 23. März 1878
Hobrecht, Arthur Heinrich Rud. Johnson	30. März 1878 bis 5. Juli 1879
Bitter, Karl Hermann	5. Juli 1879 bis 28. Juni 1882
Scholz, Adolf Heinrich Wilhelm . unterm 27. April 1883 geadelt.	28. Juni 1882 bis 23. Juni 1890

4. Auswärtige Angelegenheiten.

v. Bismarck, Otto . . . . . zugleich Ministerpräsident.	8. Okt. 1862 bis 20. März 1890

5. Krieg.

v. Roon, Albrecht Th. Emil . . seit 16. Juni 1871 Graf, bis 31. Dez. 1871 zugleich Marineminister.	5. Dez. 1859 bis 9. Nov. 1873
v. Kameke, Georg	9. Nov. 1873 bis 3. März 1883
Bronsart v. Schellendorff . .	3. März 1883 bis 8. April 1889
v. Verdy du Vernois, Julius .	8. April 1889 bis . . . . .

6. Geistliche, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Mühler, Heinrich, Dr. . . .	17. März 1862 bis 22. Jan. 1872
Falk, Adalbert, Dr.	22. Jan. 1872 bis 13. Juli 1879
v. Puttkamer, Robert Viktor .	13. Juli 1879 bis 17. Juni 1881
v. Goßler, Gustav, Dr. . . .	17. Juni 1881 bis . . . . .

7. Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
(bis zur Teilung des Ministeriums 1. April 1879).

v. Holzbrink, H.	18. Mai 1862 bis 8. Okt. 1862
v. Itzenplitz, Graf, Heinrich . . Seit dem 28. Sept. 1867 ist das Post- u. Telegraphenwesen dem Ministerpräsidenten überwiesen.	interimistisch Okt. 1862, definitiv 8. Dez. 1862 bis 13. Mai 1873
Achenbach, Heinrich, Dr. . . . . geadelt 5. Mai 1888.	13. Mai 1873 bis 30. März 1878
Maybach, Albert	30. März 1878 bis 31. März 1879

7a. Handel und Gewerbe
(seit 1879).

Hofmann, Karl	14. März 1879 bis 23. Aug. 1880
v. Bismarck, Otto . . . . . . Ministerpräsident.	23. Aug. 1880 bis 31. Jan. 1890
v. Berlepsch, Freiherr, Hans Hermann	31. Jan. 1890 bis . . . . .

7b. Oeffentliche Arbeiten
(seit 1879).

Maybach, Albert . . . . am 14. März 1888 durch Verleihung des Schwarzen Adlerordens geadelt.	1. April 1879 bis . . . . .

8. Landwirtschaft
(seit 1879 auch Domänen und Forsten).

v. Itzenplitz, Graf, Heinrich Friedrich August	17. März bis 8. Dez. 1862
v. Selchow	8. Dez. 1862 bis 13. Jan. 1873
v. Königsmarck, Graf, Hans Ludwig Otto	13. Jan. bis 8. Dez. 1873
Interimistische Verwaltung des Ministeriums durch den Handelsminister Achenbach und durch Dr. Karl Rudolf Friedenthal	bis 19. Sept. 1874
Friedenthal, Karl Rudolf, Dr. . seit 30. März 1879 zugleich Minister für Domänen und Forsten.	19. Sept. 1874 bis 13. Juli 1879
Lucius, Robert, Dr. . . . . . seit 5. Mai 1888 zum Freiherrn Lucius v. Ballhausen erhoben.	13. Juli 1879 bis . . . . .

